Die Gesetze Hammurabis

Hammurabi (King of Babylonia.), David Heinrich ...


SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
VE RI TAS
CHRISTO ECCLESIAE

Col. 22. Col. 23.



Aus dem Gesetzes-Codex Ḥammurabis.

Die Gesetze Hammurabis

und ihr

Verhältnis zur mosaischen Gesetzgebung sowie zu den XII Tafeln.

Text in Umschrift, deutsche und hebräische Übersetzung, Erläuterung und vergleichende Analyse.

Von

Dr. Dav. Heinr. Müller

o. ö. Professor an der k. k. Universität,
wirklichem Mitgliede der kais. Akademie der Wissenschaften in Wien.

MOTTO:

The very mercy of the law cries out
Most audible, even from his proper tongue,
'An Angelo for Claudio, death for death!'
Haste still pays haste, and leisure answers leisure;
Like doth quit like, and MEASURE still FOR MEASURE.

Shakespeare.

Mit einem Faksimile aus dem Gesetzes-Codex Hammurabis.

WIEN 1903.

ALFRED HÖLDER

k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler

I. Rotenturmstrasse 13.

K. u. k. Hofbuchdruckerei Carl Fromme in Wien.

Inhaltsübersicht.

	Seite
Vorwort	5–8
Die Gesetze Hammurabis (Text in Umschrift, deutsche und hebräische Übersetzung)	9–71
Anhang (Kopien aus der Bibliothek Assurbanipals)	72
Erläuterung und vergleichende Analyse der Gesetze	73–173
I. Prozeßordnung (§ 1–5)	73–78
II. Tempel- und Hofdiebstahl (5–8)	78–80
III. Gemeiner Diebstahl (§ 9–13)	81–89
IV. Menschendiebstahl (§ 14–20)	89–90
V. Einbruch und Raub (§ 21–25)	90–92
VI. Lehensgüter (§ 26–41)	92–95
VII. Verpachtung von Feldern (§ 42–47)	96–97
VIII. Verpfändung der Ernte (§ 48–51)	97
IX. Wasserschäden (§ 53–56)	97–98
X. Weidefrevel (§ 57–58)	98–100
XI. Gartenkultur (§ 59–65)	101–102
XII. Kommenda (§ 98–107)	102–107
XIII. Die Schank- und Gastwirtin (§ 108–111)	107–108
XIV. Kommenda, Fortsetzung (§ 112)	109
XV. Pfändung und Schuldhaft (§ 113–116)	109–110
XVI. Verpfändete Personen (§ 117–119)	110–111
XVII. Deposita (§ 120–126)	112–115
XVIII. Das Eherecht (§ 127–132)	115–119
XIX. Die Frauen Verschollener (§ 133–136)	119–122
XX. Ehescheidung (§ 137–143)	122–125
XXI. Die Frau gibt dem Manne eine Sklavin (§ 144–147)	125
XXII. Die kranke Frau (§ 148–149)	126
XXIII. Geschenke des Mannes an die Frau (§ 150)	126–127
XXIV. Voreheliche Schulden (§ 151–152)	127–128
XXV. Verbrechen gegen die Sittlichkeit (§ 153–158)	128–132
XXVI. Aufhebung der Verlobung (§ 159–161)	132–133
XXVII. Die Erbschaft nach dem Tode der Frau (§ 162–164)	133–134
XXVIII. Die Erbschaft nach dem Tode des Mannes (§ 165–169)	134–139

Seite
XXIX. Die Gattin und die Sklavin (§ 170—171) . . . . 139—141
XXX. Die Morgengabe (§ 172—174) . . . . 141—142
XXXI. Heirat zwischen einem Freien und einem Hofsklaven (§ 175—176 *a*) . . . . 142—143
XXXII. Die Witwe mit den Kindern (§ 177) 143
XXXIII. Das Erbrecht der Töchter (§ 178—184) . . . . 143—145
XXXIV. Adoption (§ 185—193) . . . . 145—146
XXXV. Die Talion (§ 194—214) . . . . 146—156
XXXVI. Wundarzt, Tierarzt und Scherer (§ 215—227) . . . . . 156—158
XXXVII. Der Baumeister (§ 228—233) . . . . 158—161
XXXVIII. Der Schiffsbau (§ 234—240) . . . . 161—162
XXXIX. Vermietung von Acker- und Lasttieren (§ 241—249) . . 162—165
XL. Das stößige Rind (§ 250—252) . . . . 165—169
XLI. Mietung von Feldaufsehern (§ 253—260) . . . . 169—170
XLII. Der Hirt (§ 261—267) . . . . 170—172
XLIII. Tarife (§ 268—277) 172
XLIV. Die Sklaven (§ 278—282) 173
Allgemeine Ergebnisse . . . . 174—244
XLV. Die vergleichende Tabelle . . . . 174—188
XLVI. Der Aufbau des Ḫammurabi-Codex . . . . 188—205
XLVII. Das römische Gesetz der XII Tafeln . . . . 205—210
XLVIII. Das Urgesetz und die mosaische Gesetzgebung . . . . 210—221
XLIX. Die Grundprinzipien des altsemitischen Rechtes . . . . 222—228
L. Todesstrafen . . . . 228—232
LI. Leibesstrafen . . . . 232—234
LII. Freiheits- und Ehrenstrafen 234
LIII. Vermögensstrafen . . . . 234—238
LIV. Der Eid . . . . 238—240
LV. Rückblick und Schluß . . . . 240—244
Sprachliche Exkurse . . . . 245—267
LVI. Die Wortfolge bei Ḫammurabi . . . . 245—246
LVII. Die Copula *u* . . . . 246—247
LVIII. Relativsätze . . . . 247—249
LIX. Infinitiv-Konstruktion . . . . 249—251
LX. Die postponierte Partikel *ma* . . . . 252—259
LXI. Syntaktische Ausblicke . . . . 259—264
LXII. Etymologisches . . . . 264—267
Anhang . . . . 268—285
LXIII. Die Fragmente aus der Bibliothek Assurbanipals . . . 268—270
LXIV. Die sumerischen Familiengesetze und die Adoptionsverträge . . . . 270—275
LXV. Das syrisch-römische Rechtsbuch . . . . 275—285
Korrigenda 286

VORWORT.

Ḥammurabi ist wieder lebendig worden unter uns. Er verdankt dies nicht seinen Kriegstaten und seinen Bauinschriften, sondern seinen Gesetzen, die auf einem Dioritblock in etwa 49 Kolumnen eingegraben waren, von denen etwa fünf wegradiert worden sind. Dieser Dioritblock, welcher an Höhe 2·25 *m*, an Umfang oben 1·65 *m*, unten 1·90 *m* mißt, ist von der französischen Expedition unter Führung J. de Morgan's zu Anfang des Jahres 1902 aus dem Akropolishügel von Susa ausgegraben worden. Die Gesetze sind von Professor V. Scheil noch im selben Jahre unter dem Titel: „Code de Lois (Droit Privé) de Ḥammourabi, roi de Babylone, vers l'an 2000 avant Jésus-Christ" publiziert und übersetzt worden.[1]

Die Wichtigkeit dieses Fundes kann man nicht besser charakterisieren, als durch die Worte des Herausgebers:

Depuis qu'est ouverte l'ère de fouilles, il n'a pas été mis au jour ni en Égypte, ni en Assyrie, ni en Babylonie, pour ne nomer que le plus importants champs d'investigation, de document plus considérable par sa haute portée morale et son ample teneur, que le Code de Lois de Ḥammourabi.

[1] Délégation en Perse. Mémoires, publiés sous la direction de M. J. de Morgan, délégué général. Tome IV. Textes Élamites-Sémitiques, deuxième série, par V. Scheil, Professeur à l'Ecole pratique des Hautes Études. Paris, Ernest Leroux 1902. — Von der Literatur darüber, auf die ich vielfach in den Noten verwiesen habe, mögen hier in der Reihenfolge, wie sie mir zugekommen sind, angeführt werden: H. Winckler, Die Gesetze Hammurabis. — Sam. Oettli, Das Gesetz Hammurabis und die Thora Israels. — C. H. W. Johns, The oldest Code of Laws of the World. — Joh. Jeremias, Moses und Hammurabi. — R. Dareste, Le Code Babylonien d'Hammourabi (in Nouvelle Revue historique de droit français et étranger XXVII, p. 5 seq.). — Carl Stooß, Das babylonische Strafrecht Hammurabis (in „Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht". Jahrg. 16, S. 1 ff.). — G. Cohn, Die Gesetze Hammurabis (Rektoratsrede), Zürich.

Allerdings hat bereits im Jahre 1898 Dr. B. Meißner einige Fragmente aus der Bibliothek Assurbanipals veröffentlicht und die Vermutung ausgesprochen, „daß sie von einem altbabylonischen Gesetzbuche herrühren, welches um 2300 v. Chr. abgefaßt worden ist". Daß aber diese Vermutung eine so rasche und glänzende Bestätigung finden werde, hat kaum jemand gehofft.

Seitdem die ausgezeichnete Publikation W. Scheils in meinen Händen ist, habe ich mich ununterbrochen mit dem Studium dieser hervorragenden Dokumente beschäftigt und insbesondere das Verhältnis derselben zur mosaischen Gesetzgebung festzustellen gesucht. Es schien mir aber nötig, zuerst sorgfältig den Text der Gesetze Ḫammurabis zu prüfen und durch eine Übersetzung derselben ins Biblisch-Hebräische nicht nur die materiellen, sondern auch die formalen Berührungen beider Gesetzgebungen scharf hervortreten zu lassen. Je länger ich mich mit dieser Untersuchung beschäftigte, desto klarer wurde es mir, daß die Vergleichung beider Gesetze nur dann zu sicheren Resultaten führen würde, wenn das Augenmerk in erster Reihe auf die formale Seite gerichtet wird. Wie in der vergleichenden Sprachforschung der grammatische Bau hauptsächlich für die Verwandtschaft zweier Sprachen entscheidend ist, so müssen bei der vergleichenden Rechtsforschung nicht Einzelbestimmungen, sondern ganze Komplexe von Gesetzen in Betracht gezogen werden.

Bis zu einem gewissen Grade ist dies bereits von meinen Vorgängern geschehen, indem sie den Stoff beider Gesetze sachlich gruppierten und miteinander verglichen haben. Diese Vergleichungen haben unzweifelhafte Ähnlichkeiten, aber auch starke Differenzen bloßgelegt. Daß eine gewisse Verwandtschaft zwischen beiden Gesetzen besteht und bestehen muß, durfte man bei der Rassen- und Sprachenverwandtschaft beider Völker ohnehin voraussetzen. Es kommt aber darauf an, die Art und den Grad der Verwandtschaft festzustellen, und da gehen die Meinungen weit auseinander. Ich selbst habe während der Untersuchung, ja noch während der Niederschrift des Kommentares verschiedene Wandlungen durchgemacht und ein feiner Beobachter wird noch die Spuren der Zwiespältigkeit, die ich nicht ganz verwischen konnte und mochte, herausfühlen. Ich irrte lange im Dunklen herum und konnte mir von dem Verhältnisse beider Gesetze zueinander keine rechte Vorstellung machen, bis ich zwei Komplexe gleicher Bestimmungen in **gleicher Reihenfolge** gefunden habe.[1]

[1] Vgl. den Anzeiger der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften, philosophisch-historische Klasse vom 3. Juni 1903.

Da stand für mich der engste Zusammenhang beider Gesetze absolut fest, und daß ich es nur gestehe, auch die Abhängigkeit der mosaischen Gesetzgebung vom Codex Ḫammurabi, mittelbar oder unmittelbar; denn wenn zwei Gesetze nicht nur in der Sache, sondern auch in der Form miteinander zusammenhängen, muß, so dachte ich, daß jüngere aus dem ältern geschöpft haben.

Erst nach und nach kam ich zur Erkenntnis, daß die mosaische Gesetzgebung unmöglich aus Ḫammurabi geschöpft haben kann; daneben aber brachte die Untersuchung immerfort neue Beweise für den engsten Zusammenhang und die gleiche Reihenfolge beider Gesetze. Mit anderen Worten: Auf der einen Seite mußte man nicht nur sachliche und prinzipielle, sondern auch formale Ähnlichkeiten anerkennen, auf der anderen Seite aber konnte man beweisen, daß die mosaischen Gesetze nicht aus Ḫammurabi oder aus einem von ihm derivierten Gesetzescodex geflossen sein können.

Aus diesem Dilemma war nur ein Ausweg vorhanden: Die Hypothese eines bereits fixierten Urgesetzes, aus dem beide Gesetzgebungen geflossen sind. Zu welchen Konsequenzen diese Hypothese geführt hat und führen mußte, möge man im Buche selbst nachlesen.

Ich muß hier noch ein weiteres Geständnis ablegen. Von vorneherein habe ich nicht im entferntesten daran gedacht, die XII Tafeln zur Vergleichung heranzuziehen. Nur zu meiner Orientierung hatte ich in meine ländliche Einsamkeit das umfassende Werk „Die XII Tafeln" von M. Voigt mitgenommen und es reizte mich im Kommentare passende Analogien daraus zu geben, bis sich mir (erst im August)[1] die Tatsache der Abhängigkeit dieses Gesetzes von den altsemitischen Gesetzen mit aller Evidenz ergeben hat.

Es bleibt nur noch übrig, einiges über die Einrichtung meines Buches zu sagen. Was zunächst die Umschrift des babylonischen Textes betrifft, so wird man bei einer Vergleichung derselben mit der Scheils verschiedene Abweichungen finden, die aber den Nichtassyriologen nicht irre machen dürfen. Es sind Änderungen, die nicht das Wesen der Sache, sondern die Methode der Umschrift betreffen.[2] In der hebräischen Übersetzung war ich bestrebt, einerseits nach

[1] Eine darauf bezügliche Erklärung habe ich im Abendblatt der „Neuen Freien Presse" vom 28. August l. J. veröffentlicht.

[2] Die Methode der Umschrift ist nur etwas konsequenter durchgeführt worden, so z. B. wurden die ideographisch geschriebenen Wörter wie *kaspu, ardu* etc. je nach ihrer Beziehung mit der entsprechenden Kasusendung versehen, während sie bei Scheil bald mit, bald ohne Kasusendung geschrieben werden. Desgleichen wurden für einige Ideogramme die bekannten lautlichen Werte eingesetzt.

Tunlichkeit den biblischen Ausdruck für den babylonischen zu geben, anderseits aber womöglich dieselbe Wurzel und dieselbe Wendung wie im Babylonischen zu verwenden. Die deutsche Übersetzung wird etwas gekünstelt erscheinen, sie schließt sich aber eng der babylonischen Vorlage an und sucht die syntaktischen Erscheinungen, welche bei juristischen Texten auch sachlich von Bedeutung sind, scharf herauszuarbeiten. Meine Arbeit beschränkt sich lediglich auf „die Gesetze" und läßt zunächst den Prolog und Epilog zur Seite. In „der vergleichenden Analyse" war ich bestrebt, ein tieferes Verständnis der Gesetze anzubahnen, denn nur gut verstandene Bestimmungen können mit Erfolg einer vergleichenden Forschung zugrunde gelegt werden.

Die „allgemeinen Ergebnisse" ziehen das Facit der Untersuchung und fassen die Prinzipien des Rechtes zusammen. Die „sprachlichen Exkurse" sind nur für den engsten Kreis der Fachgenossen bestimmt. Im „Anhange" sind einige Fragen behandelt worden, die mehr oder weniger eng mit Ḥammurabi zusammenhängen.

Eine Korrektur der hebräischen Übersetzung hat Herr Prof. Dr. Ad. Büchler mit der ihm eigenen Sorgfalt gelesen. Bei der Korrektur der ganzen Arbeit, insbesondere aber der Umschrift hat mich mein früherer Schüler, Dr. Friedrich Hrozný, mit großem Eifer und Verständnis unterstützt. Beiden sage ich herzlichen Dank.

Während der vielen Monate, die ich dieser Arbeit gewidmet habe, wich mir die Erinnerung an einen Jugendfreund, der mir vor wenigen Jahren entrissen worden ist, nicht aus der Seele. Jener Freund hat, solange er lebte, an allen meinen Arbeiten mit seinem edlen Herzen und seiner großen Seele teilgenommen, er war sozusagen das Echo meiner Gedanken und Gefühle. Diese Teilnahme vermißte ich bei dieser Arbeit, die ihn gewiß gerade so innerlich aufgeregt hätte, wie mich selbst. So möge denn dieses Buch, das, getragen von zwei gewaltigen Namen, Moses und Ḥammurabi, in die weite Welt hinauszieht, wohin es immer kommt, das Echo Deines Namens sein — DAVID KAUFMANN!

Wien, im Oktober 1903.

D. H. Müller.

Die Gesetze Ḥammurabis.

Text in Umschrift, hebräische und deutsche Übersetzung.

§ 1.

(Col. V). [26] *šum-ma a-wi-lum a-wi-lam* [27] *u-ub-bi-ir-***ma** [28] *ne-ir-tam e-li-šu* [29] *id-di-***ma** [30] *la uk-ti-in-šu* [31] *mu-ub-bi-ir-šu* [32] *id-da-ak.*

כִּי יַאֲשִׁים (יַחֲרִים) אִישׁ אֶת־רֵעֵהוּ וְשָׂם לוֹ עֲלִילוֹת חֲרָמִים (דָּם) וְלֹא הוֹכִיחַ עָלָיו [אַשְׁמָתוֹ] מוֹת יוּמַת מַאֲשִׁימוֹ:

Wenn ein Mann, nachdem er einen anderen angeklagt (in Acht erklärt), und ihm Tötung (durch Zauberei) vorgeworfen hat, ihn [dessen] nicht überführt, wird der, der ihn angeklagt, getötet.

§ 2.

[33] *šum-ma a-wi-lum* [34] *ki-iš-bi* [35] *e-li a-wi-lim id-di-***ma** [36] *la uk-ti-in-šu* [37] *ša e-li-šu* [38] *ki-iš-bu na-du-u* [39] *a-na (ilu) Nâri* [40] *i-il-la-ak* [41] *(ilu) Nâra i-ša-al-li-a-am-***ma** [42] *šum-ma (ilu) Nâru* [43] *ik-ta-ša-zu* [44] *mu-ub-bi-ir-šu* [45] *bît-zu i-tab-ba-al* [46] *šum-ma a-wi-lam šu-a-ti* [47] *(ilu) Nâru* [48] *u-te-ib-bi-ba-aš-šu-***ma** [49] *iš-ta-al-ma-am* [50] *ša e-li-šu* [51] *ki-iš-bi id-du-u* [52] *id-da-ak* [53] *ša (ilu) Nâra iš-li-a-am* [54] *bit mu-ub-bi-ri-šu* [55] *i-tab-ba-al.*

כִּי יָשִׂים אִישׁ לְרֵעֵהוּ עֲלִילוֹת כְּשָׁפִים וְלֹא הוֹכִיחַ עָלָיו [הָאִישׁ] אֲשֶׁר יוּשַׂם לוֹ עֲלִילוֹת כְּשָׁפִים יֵלֵךְ אֶל־הַנָּהָר וְיִפּוֹל (וְיִטְבַּע) בַּנָּהָר. אִם לְכָדוֹ (שְׁטָפוֹ) הַנָּהָר מַאֲשִׁימוֹ אֶת־בֵּיתוֹ יִנְחָל. וְאִם טִהֲרוֹ (זִכָּהוּ) הַנָּהָר וַיִּשָּׁלֵם [הָאִישׁ] אֲשֶׁר שָׂם לוֹ עֲלִילוֹת כְּשָׁפִים מוֹת יוּמָת. וַאֲשֶׁר נָפַל בַּנָּהָר אֶת־בֵּית מַאֲשִׁימוֹ יִנְחָל:

Wenn ein Mann, nachdem er einem anderen Zauberei vorgeworfen hat, ihn nicht überführt, geht derjenige, dem Zauberei vorgeworfen wurde, zum Flusse. Sobald er sich in den Fluß versenkt [geschieht also]: Wenn ihn der Fluß erfaßt, nimmt sein Ankläger dessen Haus in Besitz. Wenn [aber], nachdem der Fluß diesen Mann gereinigt hat, er unversehrt bleibt, wird derjenige, der ihm Zauberei vorwarf, getötet, derjenige aber, der sich in den Fluß versenkt hat, nimmt das Haus seines Anklägers in Besitz.

§ 3.

[56] *šum-ma a-wi-lum* [57] *i-na di-nim* [58] *a-na ši-bu-ut* [59] *ṣa-ar-ra-tim* [60] *u-zi-a-am-***ma** [61] *a-wa-at iq-bu-u* [62] *la uk-ti-in* [63] *šum-ma di-nu-um šu-u* [64] *di-in na-bi-iš-tim* [65] *a-wi-lum šu-u* [66] *id-da-ak.*

כִּי יֵצֵא (יָקוּם) אִישׁ בַּדִּין לַעֲנוֹת עֵד חָמָס וְאֵין אֱמֶת נָכוֹן (וְלֹא יֵאָמֵן) הַדָּבָר אֲשֶׁר דִּבֵּר. אִם הַדִּין הַזֶּה בְּחֵטְא מִשְׁפַּט מָוֶת (בְּדִינֵי נְפָשׁוֹת) הוּא מוֹת יוּמַת הָאִישׁ הַהוּא:

Wenn, nachdem ein Mann in einem Rechtsstreite zu falschem (feindseligem) Zeugnis aufgetreten ist, die Worte, die er gesprochen, als wahr nicht erweist: wenn dieser Rechtsstreit ein „Rechtsstreit ums Leben" ist, wird dieser Mann getötet.

§ 4.

[67] *šum-ma a-na ši-bu-ut* [1] *šeï u kaspi* [2] *u-zi-a-am* [3] *a-ra-an* [4] *di-nim šu-a-ti* [5] *it-ta-na-aš-ši.*

וְאִם יֵצֵא (יָקוּם) לַעֲנוֹת בִּדְבַר בָּר אוֹ כֶסֶף עֲוֹן הַדִּין הַזֶּה יִשָּׂא:

Wenn er (aber) wegen Getreide oder Silber, als Zeuge aufgetreten ist, trägt er die Strafe dieses Prozesses.

§ 5.

[6] *šum-ma da-a-a-nu-um* [7] *di-nam i-di-in* [8] *pu-ru-za-am* [9] *ip-ru-uš* [10] *ku-nu-uk-kam* [11] *u-še-zi-ib* [12] *wa-ar-ka-nu-um-***ma** [13] *di-in-šu i-te-ni* [14] *da-a-a-nam šu-a-ti* [15] *i-na di-in i-di-nu* [16] *e-ne-im* [17] *u-ka-an-nu-šu-***ma** [18] *ru-gu-um-ma-am* [19] *ša i-na di-nim šu-a-ti* [20] *ib-ba-aš-šu-u* [21] *a-du 12-šu* [22] *i-na-ad-di-in* [23] ***u*** *i-na pu-uḫ-ri-im* [24] *i-na (iṣu) kussê* [25] *da-a-a-nu-ti-šu* [26] *u-še-it-bu-u-šu-***ma** [27] *u-ul i-ta-ar-***ma** [28] *it-ti da-a-a-ni* [29] *i-na di-nim* [30] *u-ul uš-ta-ab.*

כִּי יָדִין דַּיָּן דִּין וְחָרַץ מִשְׁפָּט וְחָתַם (וּמָסַר גְּזַר דִּינוֹ) וְאַחֲרֵי כֵן שָׂם לְאַל מִשְׁפָּטוֹ הַדַּיָּן הַזֶּה יוֹכִיחוּ עָלָיו כִּי שָׂם לְאַל (בִּטֵּל) מִשְׁפָּטוֹ וְהָעֹנֶשׁ אֲשֶׁר יִהְיֶה (יוּשַׁת) בַּדִּין הַזֶּה שְׁתֵּי עֶשְׂרֵה פְּעָמִים יִתֵּן. וְגַם לְעֵינֵי הַקָּהָל מֵעַל כִּסֵּא בֵּית דִּינוֹ יוֹרִידוּהוּ (יַדִּיחוּהוּ) וְלֹא יָשׁוּב אֵלָיו וְעִם דַּיָּנִים בַּדִּין לֹא [עוֹד] יֵשֵׁב לְמִשְׁפָּט:

Wenn ein Richter Recht gesprochen, eine Entscheidung getroffen, ein Urteil ausgefertigt, wenn er hierauf seinen Rechtsspruch für nichtig erklärt, zahlt dieser Richter, sobald er der Aufhebung des Rechtsspruches überwiesen wird, die Forderung, die in dieser Rechtssache vorhanden ist, zwölffach. Nachdem man ihn auch öffentlich von seinem Richterstuhl stoßt, so daß er [dort hin] nicht zurückkehrt, wird er sich mit Richtern zur Rechtssprechung nicht [mehr] setzen.

§ 6.

[31] *šum-ma a-wi-lum* [32] *makkûri ili* [33] *u êkalli* [34] *iš-ri-iq* [35] *a-wi-lum šu-u* [36] *id-da-ak* [37] ***u*** *ša šu-ur-ga-am* [38] *i-na ga-ti-šu* [39] *im-ḫu-ru* [40] *id-da-ak.*

כִּי יִגְנֹב אִישׁ [דָּבָר מֵ]אוֹצַר [בֵּית] אֱלֹהִים אוֹ [מֵ]אוֹצַר הֵיכַל [הַמֶּלֶךְ] מוֹת יוּמַת הָאִישׁ הַהוּא. וְגַם הָאִישׁ אֲשֶׁר לָקַח (קִבֵּל) מִיָּדוֹ הַגְּנֵבָה מוֹת יוּמָת:

Wenn ein Mann den Tempel- oder Hofschatz stiehlt, wird dieser Mann getötet; auch derjenige, der das Gestohlene aus dessen Hand empfängt (der Hehler), wird getötet.

§ 7.

41 *šum-ma a-wi-lum* 42 *lu kaspa* 43 *lu ḫurâṣa* 44 *lu arda lu amta* 45 *lu alpa lu immera* 46 *lu imêra* 47 *u lu mi-im-ma šum-šu* 48 *i-na ga-at mâr a-wi-lum* 49 *u lu ardi a-wi-lim* 50 *ba-lum ši-bi* 51 *u ri-ik-sa-tim* 52 *iš-ta-am* 53 *u lu a-na ma-ṣa-ru-tim* 54 *im-ḫu-ur* 55 *a-wi-lum šu-u* 56 *šar-ra-aq id-da-ak.*

כִּי יִקְנֶה אִישׁ כֶּסֶף אוֹ זָהָב אוֹ עֶבֶד אוֹ אָמָה אוֹ שׁוֹר אוֹ שֶׂה אוֹ חֲמוֹר אוֹ דְבַר מְאוּמָה מִיַּד בֶּן־אִישׁ אוֹ מִיַּד עֶבֶד אִישׁ בְּלֹא עֵד וּבְלֹא שְׁטָר (סֵפֶר הַמִּקְנָה) אוֹ יִקָּחֶנּוּ לְפִקָּדוֹן הָאִישׁ הַזֶּה גַּנָּב הוּא מוֹת יוּמָת:

Wenn ein Mann Silber oder Gold oder einen Sklaven oder eine Sklavin oder ein Rind oder ein Schaf oder einen Esel oder was immer für eine Sache aus der Hand von jemandes Sohn oder jemandes Sklaven ohne Zeugen und Vertrag kauft oder zur Aufbewahrung übernimmt—dieser Mann ist ein Dieb, er wird getötet.

§ 8.

57 *šum-ma a-wi-lum* 58 *lu alpa lu immera lu imêra lu šaḫâ* 59 *u lu (iṣu) elippa* 60 *iš-ri-iq* 61 *šum-ma ša i-lim* 62 *šum-ma ša êkalli* 63 *a-du 30-šu* 64 *i-na-ad-di-in* 65 *šum-ma ša muškêni* 66 *a-du 10-šu i-ri-a-ab* 67 *šum-ma šar-ra-ga-nu-um* 68 *ša na-da-nim la i-šu* 69 *id-da-ak.*

כִּי יִגְנֹב אִישׁ שׁוֹר אוֹ שֶׂה אוֹ חֲמוֹר אוֹ חֲזִיר אוֹ אֳנִיָּה אִם לֵאלֹהִים אוֹ לְהֵיכָל הוּא שְׁלֹשִׁים (פְּעָמִים) יִתֵּן. וְאִם לַעֲנִיִּים (לַעֲנִיֵּי הָעִיר) הוּא יְשַׁלֵּם עֲשָׂרָה. וְאִם אֵין בְּיַד הַגַּנָּב לְשַׁלֵּם וּמֵת [בִּגְנֵבָתוֹ]:

Wenn ein Mann sei es ein Rind oder ein Schaf oder einen Esel oder ein Schwein oder ein Schiff gestohlen hat, wenn es des Gottes oder des Hofes (Eigentum) ist, bezahlt er es dreißigfach, wenn es eines Armenstiftes ist, ersetzt er es zehnfach. Wenn der Dieb nichts zu zahlen hat, wird er getötet.

§ 9.

70 *šum-ma a-wi-lum* 1 *ša mi-im-mu-šu ḫal-ku* 2 *mi-im-ma-šu* 3 *ḫal-ga-am* 4 *i-na ga-ti a-wi-lim* 5 *iṣ-ṣa-ba-at* 6 *a-wi-lum ša ḫu-ul-qu* 7 *i-na ga-ti-šu* 8 *ṣa-ab-tu* 9 *na-di-na-nu-um-mi id-di-nam* 10 *ma-ḫar ši-bi-mi* 11 *a-ša-am* 12 *iq-ta-bi* 13 *u be-el ḫu-ul-ki-im* 14 *ši-bi mu-di* 15 *ḫu-ul-ki-ya-mi* 16 *lu-ub-lam* 17 *iq-ta-bi* 18 *ša-a-a-ma-nu-um* 19 *na-di-in* 20 *id-di-nu-šum* 21 *u ši-bi* 22 *ša i-na maḫ-ri-šu-nu* 23 *i-ša-mu it-ba-lam* 24 *u be-el ḫu-ul-ki-im* 25 *ši-bi*

אִישׁ אֲשֶׁר נֶאֱבַד (נִפְקַד) מִמֶּנּוּ דָבָר כִּי יִמָּצֵא אֶת אֲבֵדָתוֹ בְּיַד אִישׁ [אַחֵר] וְאָמַר הָאִישׁ אֲשֶׁר נִמְצְאָה בְיָדוֹ הָאֲבֵדָה מוֹכֵר מָכַר לִי [אֶת־הַדָּבָר] לִפְנֵי עֵדִים קְנִיתִי[ו]. וְגַם בַּעַל הָאֲבֵדָה יֹאמַר אָבִיא עֵדִים אֲשֶׁר יַכִּירוּ [יֵדְעוּ] אֲבֵדָתִי. הַקּוֹנֶה יָבִיא אֶת הַמּוֹכֵר אֲשֶׁר מָכָרוֹ לוֹ וְאֶת־הָעֵדִים אֲשֶׁר לִפְנֵיהֶם קָנָה. וְגַם בַּעַל הָאֲבֵדָה יָבִיא

Wenn ein Mann, dem irgend etwas verloren ging, das Verlorene in der Hand eines [anderen] Mannes findet [und] der Mann, in dessen Besitz das Verlorene gefunden wurde, sagt: „Ein Verkäufer hat es mir verkauft, vor Zeugen habe ich es gekauft", [aber] auch der Eigentümer des verlorenen [Dinges] sagt: „Ich werde Zeugen herbeibringen, welche das mir abhanden gekommene kennen" — bringt der Käufer den Verkäufer,

mu-di ḫu-ul-ki-šu 26 *it-ba-lam* 27 *da-a-a-nu* 28 *a-wa-a-ti-šu-nu* 29 *i-im-ma-ru-***ma** 30 *ši-bu ša maḫ-ri-šu-nu* 31 *ši-mu-um* 32 *iš-ša-mu* 33 *u ši-bu mu-di* 34 *ḫu-ul-ki-im* 35 *mu-du-zu-nu* 36 *ma-ḫar i-lim* 37 *i-ga-ab-bu-***ma** 38 *na-di-na-nu-um* 39 *šar-ra-aq id-da-ak* 40 *be-el ḫu-ul-ki-im* 41 *ḫu-lu-uq-šu* 42 *i-li-ki* 43 *ša-a-a-ma-nu-um* 44 *i-na bi-it* 45 *na-di-na-nim* 46 *kaspa iš-ku-lu* 47 *i-li-ki.*

אֶת־הָעֵדִים הַמַּכִּירִים אֶת־הַדָּבָר הַנֶּאֱבָד [הָאָבוּד]. וְהָיָה כִּי יִשְׁמַע הַדַּיָּן אֶת־דִּבְרֵיהֶם וְהִגִּידוּ הָעֵדִים אֲשֶׁר לִפְנֵיהֶם שִׁלֵּם אֶת־הַמְּחִיר וְהָעֵדִים הַמַּכִּירִים אֶת הָאֲבֵדָה לִפְנֵי אֱלֹהִים (הַשּׁוֹפְטִים) אֶת־אֲשֶׁר יֵדְעוּ הַמּוֹכֵר גַּנָּב הוּא מוֹת יוּמָת. בַּעַל הָאֲבֵדָה אֶת־אֲבֵדָתוֹ יִקָּח וְהַקּוֹנֶה יִקַּח מִבֵּית הַמּוֹכֵר אֶת־הַכֶּסֶף אֲשֶׁר שִׁלֵּם:

der es ihm verkauft hat, und die Zeugen, vor denen er es gekauft hat, herbei; auch der Eigner des verlorenen [Dinges] bringt die Zeugen herbei, welche das verlorene kennen. Sobald die Richter ihre Aussagen prüfen, [und] sobald die Zeugen, vor denen der Kaufpreis bezahlt wurde und die Zeugen, welche das verlorene kennen, das, was sie wissen, vor Gott aussagen, wird der Verkäufer als Dieb [angesehen], er wird getötet. Der Eigner des verlorenen Dinges erhält das ihm abhanden gekommene, der Käufer erhält aus dem Hause des Verkäufers das Geld, das er gezahlt hat.

§ 10.

48 *šum-ma ša-a-a-ma-nu-um* 49 *na-di-in* 50 *id-di-nu-šum* 51 *u ši-bi ša i-na maḫ-ri-šu-nu* 52 *i-ša-mu* 53 *la it-ba-lam* 54 *be-el ḫu-ul-ki-im-***ma** 55 *ši-bi mu-di* 56 *ḫu-ul-ki-šu it-ba-lam* 57 *ša-a-a-ma-nu-um* 58 *šar-ra-aq id-da-ak* 59 *be-el ḫu-ul-ki-im* 60 *ḫu-lu-uq-šu* 61 *i-li-ki.*

וְאִם לֹא יָבִיא הַקּוֹנֶה אֶת־הַמּוֹכֵר אֲשֶׁר מְכָרוֹ לוֹ וְאֶת־הָעֵדִים אֲשֶׁר לִפְנֵיהֶם קָנָה וּבַעַל הָאֲבֵדָה יָבִיא אֶת־הָעֵדִים הַמַּכִּירִים אֶת־הַדָּבָר הַנֶּאֱבָד הַקּוֹנֶה גַּנָּב הוּא מוֹת יוּמָת. בַּעַל הָאֲבֵדָה אֶת־אֲבֵדָתוֹ יִקָּח:

Wenn der Käufer den Verkäufer, der es ihm verkauft, und die Zeugen, vor denen er es gekauft hat, nicht herbeibringt, wenn [dagegen] der Eigner des verlorenen [Dinges] die Zeugen, welche das Verlorene erkennen, herbeibringt, ist der Käufer der Dieb, er wird getötet. Der Eigner des verlorenen [Dinges] erhält das ihm abhanden gekommene.

§ 11.

62 *šum-ma be-el ḫu-ul-ki-im* 63 *ši-bi mu-di* 64 *ḫu-ul-ki-šu* 65 *la it-ba-lam* 1 *ṣa-ar* 2 *tu-uš-ša-am-ma id-ki* 3 *id-da-ak.*

וְאִם לֹא יָבִיא בַּעַל הָאֲבֵדָה אֶת־הָעֵדִים הַמַּכִּירִים אֶת־אֲבֵדָתוֹ רָשָׁע מוֹצִיא דִבָּה (עוֹרֵר שִׂנְאָה) הוּא מוֹת יוּמָת:

Wenn der Eigentümer des verlorenen [Dinges] Zeugen, welche das ihm abhanden gekommene kennen, nicht herbeibringt, ist er ein Böswilliger, der Verleumdung geschmiedet hat; er wird getötet.

§ 12.

[4] šum-ma na-di-na-nu-um [5] a-na ši-im-tim [6] it-ta-la-ak [7] ša-a-a-ma-nu-um [8] i-na bi-it [9] na-di-na-nim [10] ru-gu-um-me-e [11] di-nim šu-a-ti [12] a-du 5-šu [13] i-li-ki.

וְאִם מֵת הַמּוֹכֵר (הָלַךְ בְּדֶרֶךְ כָּל־הָאָרֶץ) יִקַּח הַקּוֹנֶה מִבֵּית הַמּוֹכֵר עֹנֶשׁ הַדִּין הַזֶּה חָמֵשׁ פְּעָמִים:

Wenn der Verkäufer gestorben ist, erhält der Käufer aus dem Hause des Verkäufers den Anspruchsbetrag dieses Rechtsstreites fünffach.

§ 13.

*[14] šum-ma a-wi-lum šu-u [15] ši-bu-šu la kir-bu [16] da-a-a-nu a-da-nam [17] a-na arḫi 6 (kam) [18] i-ša-ak-ka-nu-šum-**ma** [19] šum-ma i-na arḫi 6 (kam) [20] ši-bi-šu la ir-di-a-am [21] a-wi-lum šu-u [22] ṣa-ar [23] a-ra-an di-nim šu-a-ti [24] it-ta-na-aš-ši.*

וְאִם עֵדֵי הָאִישׁ הַזֶּה רְחוֹקִים (אֵינָם קְרוֹבִים) יוֹעִיד (יְיַעֵד) לוֹ הַדַּיָּן מוֹעֵד (עִדָּן) שֵׁשֶׁת יְרָחִים. אִם לֹא הֵבִיא לְמוֹעֵד שֵׁשֶׁת הַיְרָחִים אֶת עֵדָיו רָשָׁע הוּא אֶת־עֲוֹן (עֹנֶשׁ) הַדִּין הַזֶּה יִשָּׂא:

Wenn dieses Mannes Zeugen nicht in der Nähe sind, [geschieht], s o b a l d ihm der Richter einen Termin bis zu sechs Monaten bestimmt, [also]: Wenn er binnen sechs Monaten seine Zeugen nicht herbeigebracht hat, ist dieser Mann ein Böswilliger, er trägt die Strafe dieses Rechtsstreites.

§ 14.

[25] šum-ma a-wi-lum [26] mâr a-wi-lim [27] ṣi-iḫ-ra-am [28] iš-ta-ri-iq [29] id-da-ak.

כִּי יִגְנֹב אִישׁ אֶת בֶּן־רֵעֵהוּ הַקָּטָן מוֹת יוּמָת:

Wenn ein Mann den minderjährigen Sohn eines anderen stiehlt, wird er getötet.

§ 15.

[30] šum-ma a-wi-lum [31] lu arad êkalli [32] lu amat êkalli [33] lu arad muškêni [34] lu amat muškêni [35] abulla uš-te-zi [36] id-da-ak.

כִּי יוֹצִיא אִישׁ עֶבֶד הֵיכָל אוֹ אֲמַת (שִׁפְחַת) הֵיכָל אוֹ אֲמַת עֲנִיִּים אוֹ עֶבֶד עֲנִיִּים בְּשַׁעַר (הֶרֶךְ שַׁעַר) הָעִיר מוֹת יוּמָת:

Wenn ein Mann einen Palastsklaven oder eine Palastsklavin oder eines Armenstifts Sklaven oder eines Armenstifts Sklavin durch das Stadttor hinausführt, wird er getötet.

§ 16.

*[37] šum-ma a-wi-lum [38] lu arda lu amta [39] ḫal-ga-am [40] ša êkalli [41] u lu muškêni [42] i-na bi-ti-šu [43] ir-ta-ki-**ma** [44] a-na ši-si-it [45] na-gi-ri-im [46] la uš-te-zi-a-am [47] be-el bîti šu-u [48] id-da-ak.*

כִּי יֶאֱסֹף אִישׁ אֶל־בֵּיתוֹ עֶבֶד הֵיכָל אוֹ עֶבֶד עֲנִיִּים בּוֹרֵחַ אוֹ אָמָה (בּוֹרַחַת) וְלִקְרִיאַת (וּלְמִצְוַת) שַׂר הַהֵיכָל לֹא הוֹצִיא[וֹ מִבֵּיתוֹ] בַּעַל הַבַּיִת הַזֶּה מוֹת יוּמָת:

Wenn ein Mann, n a c h d e m er einen davongelaufenen Sklaven des Palastes oder eines Armenstiftes, oder eine Sklavin, in sein Haus aufgenommen hat, (ihn) auf Ausrufung (Befehl) des Hofmeisters nicht herausführt, wird der Herr dieses Hauses getötet.

§ 17.

49 *šum-ma a-wi-lum* 50 *lu ardu lu amta* 51 *hal-ga-am* 52 *i-na ṣi-ri-im* 53 *iṣ-ba-at*-**ma** 54 *a-na be-li-šu* 55 *ir-te-di-a-aš-šu* 56 *2 šiqil kaspi* 57 *be-el ardi* 58 *i-na-ad-di-iš-šum.*

כִּי יִמָּצֵא (יִתְפֹּשׂ) אִישׁ עֶבֶד בּוֹרֵחַ אוֹ אָמָה [בּוֹרַחַת] בַּשָּׂדֶה וְהֱבִיאוֹ אֶל־אֲדוֹנָיו בַּעַל הָעֶבֶד יִתֵּן לוֹ שְׁנֵי שֶׁקֶל כָּסֶף:

Wenn ein Mann, nachdem er einen davongelaufenen Sklaven oder eine Sklavin im Felde erwischt hat, ihn zu seinem Herrn bringt, zahlt ihm der Eigentümer des Sklaven zwei Schekel Silber.

§ 18.

59 *šum-ma ardu šu-u* 60 *be-el-šu* 61 *la iz-za-kar* 62 *a-na êkalli* 63 *i-ri-id-di-šu* 64 *wa-ar-ka-zu* 65 *ip-pa-ar-ra-aš*-**ma** 66 *a-na be-li-šu* 67 *u-ta-ar-ru-šu.*

וְאִם לֹא יַגִּיד הָעֶבֶד הַהוּא אֶת־שֵׁם אֲדוֹנָיו יְנַהֲגֻהוּ [יִרְדְּפוּ] אֶל־הֵיכַל [הַמֶּלֶךְ] וְדָרְשׁוּהוּ וְחָקְרוּהוּ וְאֶל־אֲדוֹנָיו יְשִׁיבוּהוּ:

Wenn dieser Sklave den Namen seines Herrn nicht nennt, treibt er ihn in den Palast. Nachdem er untersucht und ausgeforscht wird, gibt man ihn seinem Herrn wieder.

§ 19.

68 *šum-ma arda* 69 *šu-a-ti* 70 *i-na bi-ti-šu* 71 *ik-ta-la-šu* 72 *wa-ar-ka ardu* 1 *i-na qa-ti-šu* 2 *it-ta-aṣ-ba-at* 3 *a-wi-lum šu-u* 4 *id-da-ak.*

אִם יִכְלָא אֶת הָעֶבֶד הַזֶּה בְּתוֹךְ בֵּיתוֹ וְאַחֲרֵי כֵן נִמְצָא הָעֶבֶד בְּיָדוֹ הָאִישׁ הַהוּא מוֹת יוּמָת:

Wenn er jenen Sklaven in seinem Hause einsperrt [und] dann der Sklave bei ihm erwischt wird, wird dieser Mann getötet.

§ 20.

5 *šum-ma ardu* 6 *i-na qa-at* 7 *ṣa-bi-ta-ni-šu* 8 *iḫ-ta-li-iq* 9 *a-wi-lum šu-u* 10 *a-na be-el ardi* 11 *ni-iš i-lim* 12 *i-za-kar*-**ma** 13 *u-ta-aš-šar.*

אִם יִבְרַח הָעֶבֶד מִיַּד תּוֹפְשׂוֹ (מוֹצְאוֹ) יִשָּׁבַע הָאִישׁ הַהוּא לְבַעַל הָעֶבֶד לִפְנֵי אֱלֹהִים וְיִהְיֶה נָקִי (וְיִפָּטֵר):

Wenn der Sklave der Hand seines Ergreifers entflieht, wird jener Mann, sobald er dem Eigentümer des Sklaven vor Gott einen Schwur leistet, frei.

§ 21.

14 *šum-ma a-wi-lum* 15 *bi-tam* 16 *ip-lu-uš* 17 *i-na pa-ni* 18 *pi-il-ši-im* 19 *šu-a-ti* 20 *i-du-uk-ku-šu*-**ma** 21 *i-ḫa-al-la-lu-šu.*

כִּי יַחְתֹּר אִישׁ בְּבַיִת [וְנִמְצָא בַּמַּחְתֶּרֶת] בִּפְנֵי הַמַּחְתֶּרֶת הַזֹּאת מוֹת יוּמַת וְיִקָּבֵר:

Wenn ein Mann einen Einbruch in einem Hause macht (bricht), verscharrt man ihn, nachdem man ihn getötet hat, vor jener Einbruchsstelle.

§ 22.

22 *šum-ma a-wi-lum* 23 *ḫu-ub-tam* 24 *iḫ-bu-ut*-**ma** 25 *it-ta-aṣ-ba-at* 26 *a-wi-lum šu-u* 27 *id-da-ak.*

כִּי יִגְזֹל אִישׁ גָּזֵל וְנִתְפָּשׂ הָאִישׁ הַהוּא מוֹת יוּמָת:

Wenn ein Mann, nachdem er Raub begangen hat, ertappt wird, wird dieser Mann getötet.

§ 23.

*28 šum-ma ḫa-ab-ba-tum 29 la it-ta-aṣ-ba-at 30 a-wi-lum 31 ḫa-ab-tum 32 mi-im-ma-šu 33 ḫal-ga-am 34 ma-ḫa-ar 35 i-lim 36 u-ba-ar-***ma*** *37 alu 38 u ra-bi-a-nu-um 39 ša i-na ir-ṣi-ti-šu-nu 40 u pa-di-šu-nu 41 ḫu-ub-tum 42 iḫ-ḫa-ab-tu 43 mi-im-ma-šu 44 ḫal-ga-am 45 i-ri-a-ab-bu-šum.*

וְאִם לֹא יִמָּצֵא הַשּׁוֹדֵד (הַחֹתֵף) וּבִקֵּשׁ (וּבֵאֵר) הָאִישׁ הַגָּזוּל (הַשָּׁדוּד) כָּל אֲשֶׁר נֶאֱבַד (נִפְקַד) מִמֶּנּוּ לִפְנֵי הָאֱלֹהִים הָעִיר וְרֹאשׁ הַזְּקֵנִים אֲשֶׁר בְּאַרְצָם (עַל־אַדְמָתָם) וְעַל־גְּבוּלֹתֵיהֶם נִגְזַל הַגָּזֵל כָּל מְאוּמָה אֲשֶׁר נֶאֱבַד יְשַׁלְּמוּ לוֹ:

Wenn der Räuber nicht ertappt wird, ersetzen, sobald der beraubte Mann alles, was ihm verloren ging, vor Gericht fordert, die Stadt und der Älteste, auf deren Boden und Gebiet der Raub vollbracht worden ist, ihm alles, was ihm verloren ging.

§ 24.

46 šum-ma na-bi-iš-tum 47 alu u ra-bi-a-nu-um 48 1 manê kaspi 49 a-na ni-ši-šu 50 i-ša-ga-lu.

וְאִם נֶפֶשׁ [תִּגָּזֵל] הָעִיר וְרֹאשׁ הַזְּקֵנִים מָנֶה כֶּסֶף אֶחָד יִשְׁקְלוּ לִקְרוֹבָיו:

Wenn eine Person [geraubt wird], zahlen die Stadt und der Älteste eine Mine Silber seinen Verwandten.

§ 25.

*51 šum-ma i-na bit a-wi-lim 52 i-ša-tum 53 in-na-bi-iḫ-***ma*** *54 a-wi-lum 55 ša a-na ba-ul-li-im 56 il-li-ku 57 a-na nu-ma-at 58 be-el bîti 59 i-in-šu iš-ši-***ma*** *60 nu-ma-at 61 be-el bîti 62 il-te-ki 63 a-wi-lum šu-u 64 a-na i-ša-tim šu-a-ti 65 in-na-ad-di.*

כִּי תִבְעַר [תִּפְרֹץ] אֵשׁ בְּבֵית אִישׁ וְאִישׁ [אַחֵר] אֲשֶׁר בָּא לְכַבּוֹת [אֶת־הָאֵשׁ] נָשָׂא אֶת־עֵינָיו אֶל־קִנְיַן בַּעַל הַבַּיִת וְשָׁלַח יָדוֹ בְּקִנְיַן בַּעַל הַבַּיִת הָאִישׁ הַהוּא אֶל־הָאֵשׁ הַזֹּאת יֻשְׁלָךְ:

Wenn, nachdem in jemandens Hause Feuer ausgebrochen war, ein Mann, der [das Feuer] zu löschen kommt, nachdem er sein Auge auf den Besitz des Hausherrn geworfen hat, sich den Besitz des Hausherrn nimmt (aneignet), wird dieser Mann in dieses Feuer geworfen.

§ 26.

*66 šum-ma lu rid ṣâbê 67 u lu bâʾiru 68 ša a-na ḫar-ra-an šar-ri-im 69 a-la-ak-šu 1 ga-bu-u 2 la il-li-ik 3 u lu (amêl) agra 4 i-gur-***ma*** *5 pu-uḫ-šu 6 id-da-ra-ad 7 lu rid ṣâbê 8 u lu bâʾiru šu-u 9 id-da-ak 10 mu-na-ag-gi-ir-šu 11 bît-zu 12 i-tab-ba-al.*

נֹגֵשׂ צָבָא אוֹ שׁוֹטֵר כִּי יְצֻוֶּה לָלֶכֶת בְּדֶרֶךְ (בְּמַלְאֲכוּת) הַמֶּלֶךְ וְלֹא הָלַךְ אוֹ שָׂכַר שָׂכִיר וַיֵּלֶךְ תַּחְתָּיו מוֹת יוּמַת נֹגֵשׂ הַצָּבָא הַזֶּה אוֹ הַשּׁוֹטֵר הַזֶּה, שְׂכִירוֹ אֶת־בֵּיתוֹ יִנְחָל:

Wenn ein Feldwebel oder ein Jäger (Häscher), dem auf den Weg des Königs zu ziehen befohlen wird, nicht gezogen ist, oder nachdem er einen Söldner gemietet hat, sein Ersatzmann ausrückt, wird der Feldwebel oder der Jäger getötet. Sein Söldner nimmt sein Haus in Besitz.

§ 27.

*13 šum-ma lu rid ṣâbê 14 u lu-u bâʾiru 15 ša i-na dan-na-at 16 šar-ri-im 17 tu-ur[-ru] 18 wa-ar-[ki]-šu 19 eqil-šu u (iṣu) kirê-šu 20 a-na ša-ni-im 21 id-di-nu-**ma** 22 i-li-ik-šu 23 it-ta-la-ak 24 šum-ma it-tu-ra-am-**ma** 25 ali-šu ik-ta-aš-dam 26 eqil-šu u (iṣu) kirê-šu 27 u-ta-ar-ru-šum-**ma** 28 šu-ma i-li-ik-šu 29 i-il-la-ak.*

נֹגֵשׂ צָבָא אוֹ שׁוֹטֵר כִּי יֵעָצֵר בְּמִבְצַר הַמֶּלֶךְ וְאַחֲרֵי כֵן נִתַּן (נָתְנוּ) שָׂדֵהוּ וְגַנּוֹ לְ[אִישׁ] אַחֵר וְעָבַד עֲבֹדָתוֹ וְהָיָה אִם שׁוֹב יָשׁוּב [נוֹגֵשׂ הַצָּבָא] וּבָא אֶל־עִירוֹ יָשִׁיבוּ לוֹ שָׂדֵהוּ וְגַנּוֹ וְהוּא יַעֲבֹד עֲבֹדָתוֹ:

Wenn ein Feldwebel oder ein Jäger in einer Festung des Königs zurückgehalten wird [und] dann, n a c h d e m man sein Feld und seinen Garten einem anderen gegeben hat, dieser es bearbeitet (verwaltet): wenn er, s o b a l d er heimkehrt, seine Ortschaft erreicht, übernimmt er, n a c h d e m man ihm Feld und Garten zurückgegeben hat, selbst die Verwaltung.

§ 28.

*30 šum-ma lu rid ṣâbê 31 u lu-u bâʾiru 32 ša i-na dan-na-at 33 šar-ri-im 34 tu-ur-ru 35 mâr-šu il-kam 36 a-la-kam i-li-i 37 eqlu u (iṣu) kirâ 38 in-na-ad-di-iš-šum-**ma** 39 i-li-[ik a]-bi-šu 40 i-il-[la]-ak.*

נֹגֵשׂ צָבָא אוֹ שׁוֹטֵר כִּי יֵעָצֵר בְּמִבְצַר הַמֶּלֶךְ וּבְנוֹ יוּכַל לַעֲבֹד עֲבֹדָתוֹ אֶת הַשָּׂדֶה וְהַגַּן יִתְּנוּ לוֹ וּפְקֻדַּת אָבִיו יִפְקֹד (וַעֲבוֹדַת אָבִיו יַעֲבֹד):

Wenn der Sohn eines Feldwebels oder eines Jägers, der in einer Festung des Königs zuzückgehalten wird, die Verwaltung zu übernehmen im stande ist, führt er, s o b a l d man ihm das Feld und den Garten übergibt, die Verwaltung für seinen Vater.

§ 29.

*41 šum-ma mâr-šu 42 ṣi-ḫi-ir-**ma** 43 i-li-ik a-bi-šu 44 a-la-kam 45 la i-li-i 46 ša-lu-uš-ti eqli u (iṣu) kirê 47 a-na um-mi-šu 48 in-na-ad-di-in-**ma** 49 um-ma-šu 50 u-ra-ab-ba-šu.*

וְאִם בְּנוֹ קָטֹן וּפְקֻדַּת אָבִיו לֹא יוּכַל לִפְקֹד שְׁלִישִׁית הַשָּׂדֶה וְהַגַּן תִּנָּתֵן לְאִמּוֹ וְאִמּוֹ תְּגַדְּלֵהוּ (תְּרַבֵּהוּ):

Wenn sein Sohn, w e i l er noch jung ist, die Geschäfte seines Vaters nicht verwalten kann, wird, n a c h d e m der dritte Teil von Feld und Garten seiner Mutter übergeben worden ist, seine Mutter ihn erziehen.

§ 30.

*51 šum-ma lu rid ṣâbê 52 u lu bâʾiru 53 eqil-šu (iṣu) kirê-šu u bît-zu 54 i-na pa-ni il-ki-im 55 id-di-**ma** 56 ud-da-ab-bi-ir 57 ša-nu-um 58 wa-ar-ki-šu 59 eqil-šu (iṣu) kirê-šu 60 u*

נֹגֵשׂ צָבָא אוֹ שׁוֹטֵר כִּי יַעֲזֹב אֶת שָׂדֵהוּ וְגַנּוֹ וּבֵיתוֹ אֲשֶׁר תַּחַת פְּקֻדָּתוֹ וְהִנִּיחוֹ בָּתָּה וְ[אִישׁ] אַחֵר לָקַח שָׂדֵהוּ וְגַנּוֹ וּבֵיתוֹ לַאֲחֻזָּה

Wenn ein Feldwebel oder ein Jäger sein Feld, Garten und Haus, n a c h d e m er die Verwaltung (Bewirtschaftung) eingestellt hat, es brach liegen ließ, nach ihm [aber] ein

bit-zu [61] *iṣ-ba-at-***ma** [62] *šattu 3 (kam)* [63] *i-li-ik-šu* [64] *it-ta-la-ak* [65] *šum-ma it-tu-ra-am-***ma** [66] *eqil-šu (iṣu) kirê-šu u bit-zu* [67] *i-ir-ri-iš* [68] *u-ul i-na-ad-di-iš-šum* [1] *ša iṣ-ṣa-ab-tu-***ma** [2] *i-li-ik-šu* [3] *it-ta-al-ku* [4] *šu-ma i-il-la-ak.*

אַחֲרָיו וְעָבַד עֲבֹדָתוֹ שָׁלֹשׁ שָׁנִים. וְהָיָה אִם יָשׁוּב וּבִקֵּשׁ (וְשָׁאַל) אֶת שָׂדֵהוּ גַּנּוֹ וּבֵיתוֹ לֹא יִנָּתֵן לוֹ. הָאִישׁ אֲשֶׁר נֶאֱחַז בּוֹ וּפָקַד פְּקֻדָּתוֹ הוּא יִפְקְדֶנּוּ׃

anderer, nachdem er sein Feld, Garten und Haus in Besitz genommen hat, drei Jahre bewirtschaftet (verwaltet): wenn er, nachdem er zurückgekehrt ist, sein Feld, Garten und Haus fordert, gibt man es ihm nicht. Derjenige, welcher, nachdem er es in Besitz genommen, es verwaltet hat, der verwaltet es (weiter).

§ 31.

[5] *šum-ma ša-at-tam* [6] *iš-ti-a-at-ma* [7] *ud-da-ab-bi-ir-***ma** [8] *it-tu-ra-am* [9] *eqil-šu (iṣu) kirê-šu u bit-zu* [10] *in-na-ad-di-iš-šum-***ma** [11] *šu-ma i-li-ik-šu* [12] *il-i'-la-ak.*

וְאִם שָׁנָה אַחַת הִנִּיחוֹ בָּתָּה וַיָּשֹׁב שָׂדֵהוּ גַּנּוֹ וּבֵיתוֹ יִנָּתֵן לוֹ וְהוּא יַעֲבֹד עֲבֹדָתוֹ׃

Wenn er (aber), nachdem er es [nur] ein Jahr hat brach liegen lassen, zurückkehrt, wird, sobald man ihm sein Feld, Garten und Haus übergibt, er selbst die Verwaltung übernehmen.

§ 32.

[13] *šum-ma lu rid ṣâbê* [14] *u lu bâ'iru* [15] *ša i-na ḫar-ra-an* [16] *šar-ri-im* [17] *tu-ur-ru* [18] *damgaru ip-tu-ra-aš-šu-***ma** [19] *a'i-šu uš-ta-ak-ši-da-aš-šu* [20] *šum-ma i-na bi-ti-šu* [21] *ša pa-da-ri-im* [22] *i-ba-aš-ši* [23] *šu-ma ra-ma-an-šu* [24] *i-pa-ad-da-ar* [25] *šum-ma i-na bi-ti-šu* [26] *ša pa-da-ri-šu* [27] *la i-ba-aš-ši* [28] *i-na bît ili ali-šu* [29] *ip-pa-ad-dar* [30] *šum-ma i-na bit* [31] *ili ali-šu* [32] *ša pa-da-ri-šu* [33] *la i-ba-aš-ši* [34] *êkallu i-pa-ad-da-ri-šu* [35] *eqil-šu (iṣu) kirê-šu* [36] *u bit-zu* [37] *a-na ip-te-ri-šu* [38] *u-ul in-na-ad-di-in.*

נֹגֵשׂ צָבָא אוֹ שׁוֹטֵר כִּי יֵעָצֵר בְּדֶרֶךְ הַמֶּלֶךְ וּפָדָהוּ סוֹחֵר וֶהֱשִׁיבוֹ (וֶהֱבִיאוֹ) אֶל־עִירוֹ אִם יֵשׁ בְּבֵיתוֹ [כֶּסֶף] לִגְאֹל הוּא יִגְאַל אֶת־נַפְשׁוֹ. אִם אֵין בְּבֵיתוֹ לִגְאֹל בּוֹ [כֶּסֶף] בֵּית אֱלֹהִים אֲשֶׁר בְּעִיר יִגָּאֵל. אִם אֵין בְּבֵית אֱלֹהִים אֲשֶׁר בְּעִירוֹ לִגְאֹל (דֵּי גְאֻלָּה) הֵיכַל [הַמֶּלֶךְ] יִגְאָלֶנּוּ. שָׂדֵהוּ גַּנּוֹ וּבֵיתוֹ לְפִדְיוֹן נַפְשׁוֹ לֹא יִנָּתֵן׃

Wenn einen Feldwebel oder einen Jäger, der zurückgehalten wurde im Dienste des Königs, ein Kaufherr, nachdem er ihn ausgelöst hat, nach seiner Stadt zurückbringt, wird er, wenn in seinem Hause [Geld] zum Auslösen vorhanden ist, sich selbst auslösen. Wenn in seinem Hause [Geld] zum Auslösen nicht vorhanden ist, wird er vom Tempel seiner Stadt losgekauft. Wenn in dem Tempel seiner Stadt [Geld] zum Auslösen nicht vorhanden ist, wird ihn der Palast (der Hof) loskaufen. Sein Feld, Garten und Haus wird als Lösegeld nicht gegeben.

§ 33.

[39] šum-ma lu PA-PA [40] u lu-u labuttû [41] ṣâb ni-is-ḫa-tim [42] ir-ta-ši [43] u lu a-na ḫarrâni [44] šar-ri-im [45] (amêl) agra pu-ḫa-am [46] im-ḫu-ur-ma [47] ir-te-di [48] lu PA-PA [49] u lu labuttû šu-u [50] id-da-ak.

אִם פֶּחָה אוֹ פָּקִיד יֶחֱטָא
בִּדְבַר נְסִיחַת הַצָּבָא אוֹ
יִקַּח שָׂכִיר בְּדֶרֶךְ הַמֶּלֶךְ
תְּמוּרָתוֹ וְהָלַךְ תַּחְתָּיו מוֹת
יוּמַת הַפֶּחָה הַהוּא אוֹ
הַפָּקִיד הַהוּא׃

Wenn ein Kommandant oder Befehlshaber eine Ausstoßung aus dem Heere vollzieht, oder, nachdem er im Dienste des Königs einen Mietling als Stellvertreter angenommen hat, dieser mitzieht, wird dieser Kommandant oder dieser Befehlshaber getötet.

§ 34.

[51] šum-ma lu PA-PA [52] u lu labuttû [53] nu-ma-at rid ṣâbê il-te-ki [54] rid ṣâbê iḫ-ta-ba-al [55] rid ṣâbê a-na ig-ri-im [56] it-ta-di-in [57] rid ṣâbê i-na di-nim [58] [a-]na dan-nim iš-ta-ra-aq [59] ki-iš-ti šar-ru-um [60] [a]-na rid ṣâbê id-di-nu [61] il-te-ki [62] lu PA-PA [63] u lu labuttû šu-u [64] id-da-ak.

פֶּחָה אוֹ פָּקִיד כִּי יִקַּח
לוֹ אֶת־קִנְיַן נֹגֵשׂ צָבָא
אוֹ חִבֵּל (שִׁחֵת) נֹגֵשׂ
צָבָא אוֹ הִשְׂכִּיר נֹגֵשׂ
צָבָא [לְאִישׁ] אוֹ נָתַן
נֹגֵשׂ צָבָא בְּמִשְׁפָּט לְעָצוּם
(לְרַב) אוֹ לָקַח לוֹ אֶת־
הַמַּשְׂכֹּרֶת אֲשֶׁר נָתַן
הַמֶּלֶךְ לְנוֹגֵשׂ צָבָא מוֹת
יוּמַת הַפֶּחָה הַזֶּה אוֹ
הַפָּקִיד הַזֶּה׃

Wenn ein Kommandant oder ein Befehlshaber das Eigentum eines Feldwebels sich aneignet, einen Feldwebel beschädigt, einen Feldwebel in Miete gibt, einen Feldwebel in einem Prozesse [als Bestechung?] einem Mächtigen schenkt, den Sold, den der König dem Feldwebel gegeben, sich aneignet: dieser Kommandant oder dieser Befehlshaber wird getötet.

§ 35.

[65] šum-ma a-wi-lum [66] LID-GUD-ZUN [67] u ṣênê [68] ša šar-ru-um [69] a-na rid ṣâbê [70] id-di-nu [1] i-na qa-ti rid ṣâbê [2] iš-ta-am [3] i-na kaspi-šu [4] i-te-el-li.

כִּי יִקְנֶה אִישׁ בָּקָר אוֹ
צֹאן אֲשֶׁר נָתַן הַמֶּלֶךְ
לְנֹגֵשׂ צָבָא מִיַּד נֹגֵשׂ צָבָא
כַּסְפּוֹ אָבָד׃

Wenn ein Mann Rinder und Schafe, welche der König einem Feldwebel geschenkt hat, von dem Feldwebel kauft, geht er seines Geldes verlustig.

§ 36.

[5] eqlu-um (iṣu) kirû u bîtu [6] ša rid ṣâbê bâ'iri [7] u na-ši bi-il-tim [8] a-na kaspi [9] u-ul i-na-ad-di-in.

שְׂדֵה נֹגֵשׂ צָבָא וְשׁוֹטֵר
וְחוֹכֵר (נוֹשֵׂא מַס) אוֹ
גַּנּוֹ וּבֵיתוֹ בַּכֶּסֶף לֹא יִנָּתֵן
(יִמָּכֵר)׃

Feld, Garten und Haus eines Feldwebels, Jägers und Zinspflichtigen wird um Geld nicht verkauft.

§ 37.

[10] šum-ma a-wi-lum [11] eqla (iṣu) kirâ u bîta [12] ša rid ṣâbê bâ'iri [13] u

כִּי יִקְנֶה אִישׁ שְׂדֵה נֹגֵשׂ
צָבָא שׁוֹטֵר וְחוֹכֵר אוֹ

Wenn ein Mann Feld, Garten und Haus eines Feldwebels, Jägers und

na-ši bilti [14] *iš-ta-am* [15] *dup-pa-šu* [16] *iḫ-ḫi-ib-bi* [17] ***u*** *i-na kaspi-šu* [18] *i-te-el-li* [19] *eqlu (iṣu) kirû u bîtu* [20] *a-na be-li-šu* [21] *i-ta-ar.*

גַּנּוֹ וּבֵיתוֹ יִשָּׁבֵר שְׁטָרוֹ (סֵפֶר מִקְנָתוֹ) וְגַם כַּסְפּוֹ אָבָד. הַשָּׂדֶה הַגַּן וְהַבַּיִת אֶל־בְּעָלָיו יָשׁוּב (יָשֹׁב):

Zinspflichtigen kauft, wird sein Vertrag zerbrochen, auch seines Geldes geht er verlustig. Feld, Garten und Haus kehrt zu seinem Besitzer zurück.

§ 38.

[22] *rid ṣâbê bâ'iru* [23] *u na-ši bilti* [24] *i-na eqli (iṣu) kirê u biti* [25] *ša il-ki-šu* [26] *a-na aš-ša-ti-šu* [27] *u mârti-šu* [28] *u-ul i-ša-ad-da-ar* [29] ***u*** *a-na i-il-ti-šu* [30] *u-ul i-na-ad-di-in.*

נֹגֵשׂ צָבָא שׁוֹטֵר וְחוֹכֵר אֶת־הַשָּׂדֶה הַגַּן וְהַבַּיִת אֲשֶׁר תַּחַת יָדוֹ (פְּקֻדָּתוֹ) לֹא יוֹרִישׁ (יִכְתֹּב בִּשְׁטָר) לְאִשְׁתּוֹ וּלְבִתּוֹ· וְגַם לְחוֹב (לְנוֹשֶׁה) לֹא יִתֵּן:

Ein Feldwebel, Jäger und Zinspflichtiger verschreibt nicht Feld, Garten und Haus, das unter seiner Verwaltung steht, seiner Frau und seiner Tochter; **auch** gibt er es nicht für seine Schuld.

§ 39.

[31] *i-na eqli (iṣu) kirê u biti* [32] *ša i-ša-am-mu-**ma*** [33] *i-ra-aš-šu-u* [34] *a-na aš-ša-ti-ša* [35] *u mârti-šu* [36] *i-ša-ad-dar* [37] ***u*** *a-n ı e-ḫi-il-ti-šu* [38] *i-na-ad-di-in.*

אֶת־הַשָּׂדֶה הַגַּן וְהַבַּיִת אֲשֶׁר קָנָה [מִכַּסְפּוֹ] וַאֲשֶׁר הָיָה לוֹ [לַאֲחֻזָּה] לְאִשְׁתּוֹ וּלְבִתּוֹ יִכְתֹּב בִּשְׁטָר· וְגַם לְחוֹב (לְנוֹשֶׁה) יִתֵּן:

Feld, Garten und Haus, das er, **indem er es** kauft, [als Eigentum] besitzt, verschreibt er seiner Frau und Tochter; **auch** gibt er es für seine Schuld.

§ 40.

[39] *aššatu damgaru* [40] *u il-qum a-ḫu-u-um* [41] *eqil-šu (iṣu) kirâ-šu* [42] *u bit-zu a-na kaspi* [43] *i-na-ad-di-in* [44] *ša-a-a-ma-nu-um* [45] *i-li-ik eqli* [46] *(iṣu) kirê u bîti* [47] *ša i-ša-am-mu* [48] *i-il-la-ak.*

אִשָּׁה סוֹחֵר וּפָקִיד אַחֵר אֶת־שָׂדֵהוּ גַּנּוֹ וּבֵיתוֹ בַּכֶּסֶף נָתוֹן יִתֵּן. הַקּוֹנֶה אֶת־פְּקֻדַּת (עֲבוֹדַת) הַשָּׂדֶה הַגַּן וְהַבַּיִת אֲשֶׁר קָנָה יִפְקֹד:

Eine Frau (?), ein Kaufherr und ein anderer Lehensmann darf sein Feld, Garten und Haus für Geld verkaufen. Der Käufer übernimmt die Verwaltung von Feld, Garten und Haus, das er gekauft hat.

§ 41.

[49] *šum-ma a-wi-lum* [50] *eqla (iṣu) kirâ u bita* [51] *ša rid ṣâbê bâ'iri* [52] *u na-ši bi-il-tim* [53] *u-bi-iḫ* [54] ***u*** *ni-ip-la-tim* [55] *id-di-in* [56] *rid ṣâbê bâ'iru* [57] *u na-ši bi-il-tim* [58] *a-na eqli-*

אִישׁ כִּי יַקִּיף שָׂדֶה גַּן וּבַיִת אֲשֶׁר לְנוֹגֵשׂ צָבָא שׁוֹטֵר וְחוֹכֵר בְּגָדֵר עֵצִים וְנָתַן אֶת־הָעֵצִים [מִכַּסְפּוֹ] נוֹגֵשׂ הַצָּבָא הַשּׁוֹטֵר

Wenn ein Mann Feld, Garten und Haus eines Feldwebels, Jägers und Zinspflichtigen umzäunt [und] **auch** (dazu) die Latten liefert, kehrt der Feldwebel, Jäger und

šu (iṣu) kirê-šu u bîti-šu [59] *i-ta-ar* [60] ***u*** *ni-ip-la-tim* [61] *ša in-na-ad-nu-šum* [62] *i-tab-ba-al.*

וְחוֹכֵר יָשׁוּב אֶל־שָׂדֵהוּ גַּנּוֹ וּבֵיתוֹ. וְגַם אֶת־הָעֵצִים אֲשֶׁר נִתְּנוּ לוֹ יִנְחָל:

Zinspflichtiger in sein Feld, Garten und Haus zurück; auch nimmt er die Latten, die ihm geliefert wurden, in Besitz.

§ 42.

[63] *šum-ma a-wi-lum* [64] *eqla a-na ir-ri-šu-tim* [65] *u-še-ṣi-**ma*** [66] *i-na eqli šea la uš-tab-ši* [67] *i-na eqli ši-ip-ri-im* [1] *la e-pi-ši-im* [2] *u-ka-an-nu-šu-**ma*** [3] *šea ki-ma i-te-šu* [4] *a-na be-el eqli* [5] *i-na-ad-di-in.*

אִישׁ כִּי יְקַבֵּל (יִקַּח לוֹ) שָׂדֶה לַאֲרִיסוּת וְלֹא מָצָא בָר עַל פְּנֵי הַשָּׂדֶה יוֹכִיחוּ עָלָיו כִּי לֹא עָבַד עֲבוֹדַת הַשָּׂדֶה וּתְבוּאָה כִּתְבוּאַת שְׁכֵנוֹ יִתֵּן לְבַעַל הַשָּׂדֶה:

Wenn ein Mann nachdem er ein Feld in Teilpacht genommen hat, auf dem Felde kein Getreide erzielt, gibt er, sobald man ihn der Nichtleistung der Arbeit auf dem Felde überführt, dem Eigentümer des Feldes Getreide, wie es bei seinem Nachbar ist.

§ 43.

[6] *šum-ma eqla-am la i-ri-iš-**ma*** [7] *it-ta-di* [8] *šea ki-ma i-te-šu* [9] *a-na be-el eqli* [10] *i-na-ad-di-in* [11] ***u*** *eqla ša id-du-u* [12] *ma-a-a-ri* [13] *i-ma-aḫ-ḫa-aṣ* [14] *i-ša-ak-ka-ak-**ma*** [15] *a-na be-el eqli* [16] *u-ta-ar.*

וְאִם לֹא עָבַד אֶת־הַשָּׂדֶה וּנְטָשׁוֹ תְּבוּאָה כִּתְבוּאַת שְׁכֵנוֹ יִתֵּן לְבַעַל הַשָּׂדֶה. וְגַם אֶת־הַשָּׂדֶה אֲשֶׁר שָׁמַט (נָטַשׁ) יַחֲרֹשׁ וִישַׂדֵּד וְיָשִׁיב לְבַעַל הַשָּׂדֶה:

Wenn er aber, nachdem er das Feld nicht bestellt hat, es verwahrlost, liefert er Getreide, wie es beim Nachbar ist, dem Eigentümer des Feldes. Auch gibt er das Feld, das er verwahrlost hatte, indem er es pflügt und harkt, dem Eigentümer des Feldes zurück.

§ 44.

[17] *šum-ma a-wi-lum* [18] *eqla KI-KAL* [19] *a-na šatti 3 kam* [20] *a-na te-ip-ti-tim* [21] *u-še-ṣi-**ma*** [22] *a-aḫ-šu id-di-**ma*** [23] *eqla la ip-te-te* [24] *i-na ri-bu-tim* [25] *ša-at-tim* [26] *eqla ma-a-a-ri* [27] *i-ma-aḫ-ḫa-aṣ* [28] *i-mar-ra-ar* [29] *u i-ša-ak-ka-ak-**ma*** [30] *a-na be-el eqli* [31] *u-ta-ar* [32] ***u*** *10 GAN E* [33] *10 ŠE GUR* [34] *i-ma-ad-da-ad.*

כִּי יְקַבֵּל אִישׁ שָׂדֶה חָרֵב לְשָׁלֹשׁ שָׁנִים לְפַתְּחוֹ וְשָׁכַב עַל צִדּוֹ וְלֹא פִתַּח אֶת־הַשָּׂדֶה בַּשָּׁנָה הָרְבִיעִית יְפַתַּח יַחֲרֹשׁ (יְשַׂדֵּד) וְיִזְרַע אֶת־הַשָּׂדֶה הֶחָרֵב וְיָשִׁיב לְבַעַל הַשָּׂדֶה. וְגַם עֶשֶׂר גֻּר לְעֶשֶׂר גַּן יָמֹד לוֹ:

Wenn ein Mann, nachdem er ein wüstes Feld für drei Jahre zum Durchfurchen (Urbarmachen) übernommen hat, weil er sich auf die Seite gelegt (faul war), das Feld nicht urbar macht, wird er, indem er im vierten Jahre das wüste Feld durchfurcht, pflügt und harkt (?) es dem Besitzer des Feldes zurückgeben. Auch wird er für je zehn GAN zehn GUR Getreide [ihm] zumessen.

§ 45.

35 *šum-ma a-wi-lum* 36 *eqil-šu a-na bilti* 37 *a-na ir-ri-ši-im* 38 *id-di-in-***ma** 39 ***u*** *bilti eqli-šu* 40 *im-ta-ḫa-ar* 41 *wa-ar-ka eqla* 42 *(ilu) Adad ir-ta-ḫi-iṣ* 43 *u lu bi-ib-bu-'um* 44 *it-ba-al* 45 *bi-ti-ik-tum* 46 *ša ir-ri-ši-im-ma.*

כִּי יִתֵּן אִישׁ שָׂדֵהוּ לָאָרִים (לְחוֹכֵר) בִּתְבוּאָה [קְצוּבָה] וְגַם קִבֵּל אֶת תְּבוּאַת שָׂדֵהוּ וְאַחֲרֵי כֵן סָחַף הַמָּטָר אֶת־שָׂדֵהוּ (נִסְתַּפְּחָה שָׂדֵהוּ) אוֹ שָׁטַף אֶת־יְבוּלָהּ הַנֵּזֶק עַל־הָאָרִים:

Wenn ein Mann, nachdem er sein Feld einem Pächter gegen eine [bestimmte] Ertragsabgabe überlassen hat, auch die Ertragsabgabe seines Feldes erhielt, dann [aber] ein Sturmwetter das Feld überschwemmt oder den Ertrag fortträgt, trifft der Schaden den Pächter.

§ 46.

47 *šum-ma bilti eqli-šu* 48 *la im-ta-ḫar* 49 *u lu a-na mi-iš-la-ni* 50 *u lu a-na ša-lu-uš* 51 *eqla id-di-in* 52 *šea ša i-na eqli* 53 *ib-ba-aš-šu-u* 54 *ir-ri-šum* 55 *u be-el eqli* 56 *a-na ap-ši-te-im* 57 *i-za-az-zu.*

וְאִם לֹא קִבֵּל אֶת־תְּבוּאַת שָׂדֵהוּ [הַקְּצוּבָה] אוֹ אִם נָתַן לוֹ שָׂדֵהוּ לְמֶחֱצָה אוֹ לִשְׁלִישׁ הָאָרִים וּבַעַל הַשָּׂדֶה יַחֲלְקוּ אֶת־הַבָּר אֲשֶׁר יִהְיֶה עַל פְּנֵי הַשָּׂדֶה לְעֵרֶךְ חֶלְקָם:

Wenn er den Abgabsertrag seines Feldes nicht erhalten oder das Feld gegen Halb- oder Drittelanteil vergeben (verpachtet) hat, teilen Pächter und Besitzer das Getreide, das auf dem Felde [noch] vorhanden ist, nach Anteil (Abmachung?).

§ 47.

58 *šum-ma ir-ri-šum* 59 *aš-šum i-na ša-at-tim* 60 *maḫ-ri-tim* 61 *ma-na-ḫa-ti-šu* 62 *la il-'u-u* 63 *eqla e-ri-ša-am iq-ta-bi* 64 *be-el eqli* 65 *u-ul u-up-pa-aṣ* 66 *ir-ri-su-ma* 67 *eqil-šu i-ni-ri-iš-***ma** 68 *i-na ebûri* 69 *ki-ma ri-ik-sa-ti-šu* 70 *šea i-li-ki.*

וְאִם צִוָּה הָאָרִים עֵקֶב אֲשֶׁר בַּשָּׁנָה הָרִאשׁוֹנָה בֵּית מְנוּחָתוֹ לֹא נִבְנָה [אָרִים אַחֵר] לַעֲבֹד אֶת־הַשָּׂדֶה לֹא יְעַרְעֵר בַּעַל הַשָּׂדֶה. יַעַבְדֶנּוּ שָׂדֵהוּ נֶעְבַּד וּמֵעֲבוּר הָאָרֶץ כְּפִי סֵפֶר הָאֲרִיסוּת בַּר יִקָּח:

Wenn der Pächter, weil im ersten Jahre sein Wohnhaus noch nicht aufgeführt war, [einen anderen] das Feld bestellen läßt, wird der Eigentümer des Feldes es nicht wehren. Er wird (darf) es bestellen. Nachdem sein Feld bestellt worden ist, erhält er von der Ernte vertragsgemäß das Getreide.

§ 48.

71 *šum-ma a-wi-lum* 72 *ḫu-bu-ul-lum* 73 *e-li-šu* 1 *i-ba-aš-ši-***ma** 2 *eqil-šu* 3 *(ilu) Adad* 4 *ir-ta-ḫi-iṣ* 5 *u lu-u bi-ib-bu-lum* 6 *it-ba-al* 7 *u lu-u i-na la me-e* 8 *šeu* ***i-na*** *eqli* 9 *la it-*

כִּי תִהְיֶה מַשָּׁאָה עַל אִישׁ וְשָׁטַף הַמָּטָר אֶת־שָׂדֵהוּ אוֹ סָחַף אֶת־יְבוּל הַשָּׂדֶה אוֹ לֹא הָיָה (נִמְצָא) בַּר עַל פְּנֵי הַשָּׂדֶה מֵחֹסֶר

Wenn, indem auf einem Mann eine [verzinsliche] Schuld lastet, ein Sturmwetter dessen Feld überschwemmt oder den Ernteertrag fortführt, oder aus Wassermangel

tab-ši [10] *i-na ša-at-tim ša-a-ti* [11] *šea a-na be-el ḫu-bu-ul-[li]* [12] *u-ul u-ta-ar* [13] *dup-pa-šu* [14] *u-ra-ad-da-ab* [15] ***u*** *ṣi-ib-tam* [16] *ša ša-at-tim šu-a-ti* [17] *u-ul i-na-ad-di-in.*

מַיִם לֹא יִתֵּן בַּשָּׁנָה הַזֹּאת בָּר לְנוֹשֵׁה וִירַטֵּב (יִשָּׁרֵה) שְׁטַר חוֹבוֹ בַּמָּיִם· וְגַם תַּרְבִּית לַשָּׁנָה הַהִיא לֹא יִתֵּן׃

kein Getreide auf dem Felde wächst, zahlt er in diesem Jahre dem Gläubiger kein Getreide, weicht seine Schuldtafel auf; auch gibt er für dieses Jahr keine Zinsen.

§ 49.

[18] *šum-ma a-wi-lum* [19] *kaspa it-ti damgari* [20] *il-ki-**ma*** [21] *eqli ip-še-tim* [22] *ša šeï u lu šamaššammi* [23] *a-na damgari id-di-in* [24] *eqla e-ri-iš-**ma*** [25] *šea u lu-u šamaššamma* [26] *ša ib-ba-aš-šu-u* [27] *e-si-ip ta-ba-al* [28] *iq-bi-šum* [29] *šum-ma ir-ri-šum* [30] *i-na eqli šea* [31] *u lu šamaššama* [32] *uš-tab-ši* [33] *i-na ebûri šea u šamaššamma* [34] *ša i-na eqli ib-ba-aš-šu-u* [35] *be-el eqli-ma* [36] *i-li-ki-**ma*** [37] *šea ša kaspi-šu* [38] *u ṣi-ba-zu* [39] *ša it-ti damgari* [40] *il-ku-u* [41] *u ma-na-ḫa-at* [42] *e-ri-ši-im* [43] *a-na damgari* [44] *i-na-ad-di-in.*

אִישׁ כִּי יִקַּח (יִלְוֶה) כֶּסֶף מִיַּד סוֹחֵר (תַּגָּר) וְנָתַן שָׂדֶה עוֹשֵׂה תְּבוּאַת בָּר אוֹ שֻׁמְשְׁמָם לַסּוֹחֵר וַיֹּאמַר אֵלָיו אֶת־הַשָּׂדֶה תְּתֵּן לְאָרִים וְהַבָּר אוֹ הַשֻּׁמְשְׁמָם אֲשֶׁר יוֹצִיא הַשָּׂדֶה תֶּאֱסֹף וְתִקַּח לָךְ. אִם מָצָא הָאָרִים תְּבוּאַת בָּר אוֹ שֻׁמְשְׁמָם יִקַּח בַּעַל הַשָּׂדֶה בִּימֵי הַקָּצִיר אֶת־הַבָּר וְהַשֻּׁמְשְׁמָם אֲשֶׁר יִהְיֶה (יִמָּצֵא) עַל פְּנֵי הַשָּׂדֶה וּבָר בַּכֶּסֶף אֲשֶׁר לָקַח מִן הַסּוֹחֵר וְתַרְבִּיתוֹ וּמִחְיַת הָאָרִים לַסּוֹחֵר יִתֵּן׃

Wenn ein Mann, nachdem er Geld bei einem Kaufmann geborgt hat, ein Getreide- oder Sesamfeld dem Kaufmann gibt und zu ihm sprach: „Nachdem du das Feld bestellt hast, heimse das Getreide oder den Sesam, welche es hervorbringt, ein und nimm es [dir]": Wenn der Besteller Getreide oder Sesam auf dem Felde erzielt, wird der Eigentümer des Feldes, nachdem er bei der Ernte Getreide oder Sesam, welche auf dem Felde sind, übernommen hat, Getreide für das Geld, nebst Zinsen, das er von dem Kaufmann genommen, und den Unterhalt des Bestellers (für das Bestellen) dem Kaufmann geben.

§ 50.

[45] *šum-ma eqla(m) ir-ša-am* [46] *u lu-u* [47] *eqla šamaššammi* [48] *ir-ša-am id-di-in* [49] *šea u lu šamaššamma* [50] *ša i-na eqli* [51] *ib-ba-aš-šu-u* [52] *be-el eqli-ma* [53] *i-li-ki-**ma*** [54] *kaspa u ṣi-ba-zu* [55] *a-na damgari u-ta-ar.*

וְכִי יִתֵּן שְׂדֵה [בָר] נֶעֱבָד וְנִזְרָע אוֹ שְׂדֵה שֻׁמְשְׁמָם נֶעֱבָד וְנִזְרָע יִקַּח בַּעַל הַשָּׂדֶה אֶת־הַבָּר אוֹ הַשֻּׁמְשְׁמָם אֲשֶׁר יִהְיֶה עַל פְּנֵי הַשָּׂדֶה וְכֶסֶף וְתַרְבִּיתוֹ אֶל־הַסּוֹחֵר יָשִׁיב׃

Wenn er ein bestelltes [Getreide-] Feld oder ein bestelltes Sesamfeld gab, wird der Eigentümer des Feldes, nachdem er Getreide oder Sesam, welche auf dem Felde sind, erhalten hat, das Geld und dessen Zinsen dem Kaufmann zurückzahlen.

§ 51.

[56] *šum-ma kaspa* [57] *a-na tu-ur-ri-im* [58] *la i-šu* [59] *šamaššamma* [60] *a-na ma-*

וְאִם אֵין לוֹ כֶּסֶף לְהָשִׁיב [בָּר אוֹ] שֻׁמְשְׁמָם בִּמְחִיר

Wenn er kein Geld zum Zurückzahlen hat, liefert er [Getreide oder]

ḫi-ra-ti-šu-nu [61] *ša kaspi-šu* [62] *u ṣi-ib-ti-šu* [63] *ša it-ti damgari il-ku-u* [64] *a-na pî ṣi-im-da-at* [65] *šar-ri-im* [66] *a-na damgari i-na-ad-di-in.*

כַּסְפּוֹ וְתַרְבִּיתוֹ אֲשֶׁר לָקַח מִיַּד הַסּוֹחֵר לְפִי שַׁעַר הַמֶּלֶךְ יִתֵּן לַסּוֹחֵר:

Sesam um den Wert seines Geldes nebst Zinsen, das er vom Kaufmann erhalten hat, in Gemäßheit des königlichen Tarifes an den Kaufmann.

§ 52.

[1] *šum-ma ir-ri-šum* [2] *i-na eqli še-am* [3] *u lu šamaššamma(m)* [4] *la uš-tab-ši* [5] *ri-ik-sa-ti-šu* [6] *u-ul in-ni.*

וְאִם לֹא מָצָא הָאִרִים בָּר אוֹ שֻׁמְשְׁם בַּשָּׂדֶה שְׁטַר חוֹבוֹ לֹא יִהְיֶה לְאַל (אֵינוֹ בָטֵל):

Wenn der Besteller auf dem Felde Getreide oder Sesam nicht erzielt hat, wird sein Vertrag nicht ungiltig.

§ 53.

[7] *šum-ma a-wi-lum* [8] *a-na [kâr]-šu* [9] *du-[un-nu-]nim* [10] *a-aḫ-šu [id-di-**ma**]* [11] *kâr-[šu]* [12] *la u-dan-[nin-**ma**]* [13] *i-na kâri-[šu]* [14] *bi-tum it-te [ip-ti]* [15] ***u** ugaru me-**e** uš-ta-bil* [16] *a-wi-lum* [17] *ša i-na kâri-šu* [18] *bi-tum ib-bi-tu-u* [19] *še-a ša u-ḫal-li-ku* [20] *i-ri-a-ab.*

אִישׁ כִּי יִתְעַצֵּל (יִשְׁכַּב עַל צִדּוֹ) לְהַחֲזִיק אֶת־מֵזִיחַ (גְּדוֹת) אֲפִיקוֹ וְלֹא יַחֲזִיקֶנּוּ וְהָיָה (וְנִפְתַּח) בֶּדֶק בִּמְזִיחַ· וְגַם שָׁטַף הַמַּיִם אֶת־הַשָּׂדוֹת הָאִישׁ אֲשֶׁר בִּמְזִיחַ אֲפִיקוֹ נִהְיָה הַבֶּדֶק (נִפְרַץ הַפֶּרֶץ) יְשַׁלֵּם אֶת־הַבָּר אֲשֶׁר הִשְׁחִית:

Wenn, nachdem ein Mann seinen Damm fest zu machen faul gewesen ist (sich auf die Seite gelegt hat), [und] weil er seinen Damm nicht fest gemacht hat, ein Riß (eine Öffnung) in seinem Damm entsteht, auch die Feldflur vom Wasser überschwemmt wird, ersetzt der Mann, in dessen Damm der Riß geöffnet wurde, das Getreide, das er vernichtet hat.

§ 54.

[21] *šum-ma še-a ri-a-ba-am* [22] *la i-li-i* [23] *ša-a-ti* [24] *u bi-ša-šu* [25] *a-na kaspi* [26] *i-na-ad-di-nu-**ma*** [27] *mârê ugari* [28] *ša še-i-šu-nu* [29] *mu-u ub-lu* [30] *i-zu-uz-zu.*

וְאִם אֵין לְאֵל יָדוֹ לְהָשִׁיב (לְשַׁלֵּם) אֶת־הַבָּר אוֹתוֹ וְאֶת־רְכוּשׁוֹ בַּכֶּסֶף יִתְּנוּ (יִמְכְּרוּ)· וּבְנֵי הַמִּגְרָשׁוֹת (בַּעֲלֵי הַשָּׂדוֹת) אֲשֶׁר סָחַף הַמַּיִם תְּבוּאָתָם יַחְלְרוּ [אֶת־הַכֶּסֶף]:

Wenn er nicht im stande ist, das Getreide zu ersetzen, werden, sobald man ihn und seine Habe für Geld verkauft, die Eigentümer des Feldes, deren Getreide das Wasser weggeschwemmt hat, [den Erlös] teilen.

§ 55.

[31] *šum-ma a-wi-lum* [32] *a-dap-pa-šu* [33] *a-na ši-ki-tim ip-te* [34] *a-aḫ-šu id-di-**ma*** [35] *eqli i-te-šu* [36] *me-e*

כִּי יִפְתַּח אִישׁ אֶת־מִקְוֵה מֵימָיו לְהַשְׁקוֹת [אֶת־הַשָּׂדֶה] וְהִתְעַצֵּל

Wenn ein Mann seinen Wasserbehälter zur Bewässerung [des Feldes] öffnet [und] weil, er faul

uš-ta-bil 37 *ša ki-ma i-te-šu* 38 *i-ma-ad-da-ad.*

[לְסָגְרוֹ] וְשָׁטַף הַמַּיִם אֶת־
שְׂדֵה שְׁכֵנוֹ מְכַסַּת בָּר
כַּאֲשֶׁר לִשְׁכֵנוֹ יָמֹד:

gewesen ist, das Wasser das Feld seines Nachbars überschwemmt, mißt er Getreide, wie es sein Nachbar [sonst] hat, [diesem] zu

§ 56.

39 *šum-ma a-wi-lum* 40 *me-e ip-te-**ma*** 41 *ip-še-tim ša eqli i-te-šu* 42 *me-e uš-ta-bil* 43 *10 GAN E* 44 *10 ŠE GUR* 45 *i-ma-ad-da-ad.*

כִּי יִפְתַּח אִישׁ אֶת־
הַמַּיִם וְשָׁטַף הַמַּיִם אֶת־
תְּבוּאַת שְׂדֵה שְׁכֵנוֹ לְעֶשֶׂר
גַּן עֶשֶׂר גֹּר בָּר יָמֹד:

Wenn, nachdem ein Mann das Wasser geöffnet hat, das Wasser das Wachstum des Feldes seines Nachbars wegschwemmte, wird er ihm für je zehn GAN zehn GUR Getreide zumessen.

§ 57.

46 *šum-ma rê'û* 47 *a-na ša-am-mi* 48 *ṣênê šu-ka-lim* 49 *it-ti be-el eqli* 50 *la im-ta-gar-**ma*** 51 *ba-'um be-el eqli* 52 *eqlu ṣênê* 53 *uš-ta-ki-il* 54 *be-el eqli-šu* 55 *i-is-si-id* 56 *rê'û ša i-na ba-lum* 57 *be-el eqli* 58 *eqla ṣênê* 59 *u-ša-ki-lu* 60 *e-li-nu-um-ma* 61 *10 GAN E* 62 *20 ŠE GUR* 63 *a-na be-el eqli* 64 *i-na-ad-di-in.*

כִּי יְבָעֵר רוֹעֶה אֶת־בְּעִירוֹ
עֵשֶׂב [בִּשְׂדֵה אַחֵר] בְּלֹא
דַעַת בַּעַל הַשָּׂדֶה וְלֹא
הִתְרַצָּה עִם בַּעַל הַשָּׂדֶה
לִרְעוֹת עֲשָׂבוֹת [שָׂדֵהוּ]
בַּעַל הַשָּׂדֶה יִקְצֹר אֶת־
[קְצִיר] שָׂדֵהוּ וְהָרוֹעֶה
אֲשֶׁר בִּעֵר אֶת־בְּעִירוֹ
בְשָׂדֵהוּ בְּלִי דַעַת בַּעַל
הַשָּׂדֶה מִלְּבַד זֹאת לְעֶשֶׂר
גַּן עֶשְׂרִים גֹּר בָּר יְשַׁלֵּם
(יִתֵּן) לְבַעַל הַשָּׂדֶה:

Wenn ein Hirt, obwohl er die Bewilligung das Kleinvieh Gräser abweiden zu lassen, vom Besitzer des Feldes nicht erhalten hat, ohne Wissen des Besitzers das Kleinvieh weiden läßt, wird der Besitzer des Feldes sein Feld abernten [und] der Hirt, welcher das Kleinvieh ohne Wissen des Besitzers das Feld hat abweiden lassen, zahlt obendrein für je 10 GAN 20 GUR Getreide dem Besitzer des Feldes.

§ 58.

65 *šum-ma iš-tu ṣênê* 66 *i-na ugari* 67 *i-te-li-a-nim* 68 *ka-an-nu ga-ma-ar-tim* 69 *i-na abulli* 70 *it-ta-ah-la-lu* 71 *rê'û ṣênê* 72 *a-na eqli id-di-**ma*** 73 *eqla ṣênê* 74 *uš-ta-ki-il* 75 *rê'û eqla u-ša-ki-lu* 76 *i-na-ṣa-ar-**ma*** 77 *i-na ebûri* 78 *10 GAN E* 1 *60 ŠE-GUR* 2 *a-na be-el eqli* 3 *i-ma-ad-da-ad.*

אִם אַחֲרֵי אֲשֶׁר עָזְבוּ הַצֹּאן
אֶת־מַרְעִיתָם (גְוִיָּהֶם) וּבָאוּ
אֶל הַגְּדֵרוֹת אֲשֶׁר בְּשַׁעַר
הָעִיר יְשַׁלַּח הָרוֹעֶה אֶת־
הַצֹּאן וּבִעֵר בְּשָׂדֶה [אַחֵר]
הָרוֹעֶה יִשְׁמֹר (יִנְצֹר) אֶת־
הַשָּׂדֶה אֲשֶׁר בִּעֵר וּבִימֵי
הַקָּצִיר לְעֶשֶׂר גַּן שִׁשִּׁים
גֹּר בָּר לְבַעַל הַשָּׂדֶה
יָמֹד:

Wenn, sobald die Schafe die Trift verlassen und in den [Gemeinde-] pferch vor dem Stadttore hineinschlüpfen, ein Hirt, nachdem er die Schafe freigelassen hat, ein Feld dem Abweiden preisgibt, wird der Hirt, indem er das Feld, das er abweidete, [für sich] überwacht, dem Besitzer des Feldes zur Erntezeit für je 10 GAN 60 GUR Getreide zumessen.

§ 59.

4 šum-ma a-wi-lum 5 ba-lum be-el (iṣu) kirê 6 i-na (iṣu) kirê a-wi-lim 7 i-ṣa-am ik-ki-is 8 1/2 manê kaspi 9 i-ša-qal.

כִּי יִכְרֹת (יַפִּיל) אִישׁ עֵץ בְּגַן רֵעֵהוּ בְּלֹא דַעַת (רִשְׁיוֹן) בַּעַל־הַגַּן מַחֲצִית מָנֶה כֶסֶף יִשְׁקֹל:

Wenn ein Mann ohne Wissen (Einwilligung) des Gartenbesitzers in jemandens Garten einen Baum fällt, zahlt er eine halbe Mine Silber.

§ 60.

*10 šum-ma a-wi-lum 11 eqla a-na (iṣu) kirê [za]-ga-bi-im 12 [a-na] amêl urqi id-di-in 13 amêl urqi 14 (iṣu) kirâ iz-ku-up 15 šattu 4 (kam) 16 (iṣu) kirâ u-ra-ab-ba 17 i-na ḫa-mu-uš-tim 18 ša-at-tim 19 be-el (iṣu) kirê 20 u amêl urqi 21 mi-it-ḫa-ri-iš 22 i-zu-zu 23 be-el (iṣu) kirê 24 zitti-šu 25 i-na-za-ak-**ma** 26 i-li-ki.*

כִּי יִתֵּן אִישׁ [חֶלְקַת] שָׂדֶה לְגַנָּן לָטַעַת בּוֹ גַן וְנָטַע הַגַּנָּן אֶת־הַגַּן וַעֲבָדוֹ אַרְבַּע שָׁנִים בַּשָּׁנָה הַחֲמִשִׁית בַּעַל הַגַּן וְהַגַּנָּן יַחְדָּו יַחֲלֹקוּ. בַּעַל הַגַּן אֶת־חֶלְקוֹ יִבְחַר וְיִקַּח לוֹ:

Wenn ein Mann eine Feldflur zur Anlage eines Gartens einem Gärtner gibt, der Gärtner den Garten anpflanzt [und] ihn vier Jahre pflegt, teilen im fünften Jahre Eigentümer und Gärtner miteinander. Indem der Eigentümer des Gartens seinen Teil wählt, nimmt er ihn sich.

§ 61.

*27 šum-ma amêl urqi 28 eqla i-na za-ga-bi-im 29 la ig-mur-**ma** 30 ni-di-tam i-zi-ib 31 ni-di-tam 32 a-na li-ib-bi zitti-šu 33 i-ša-ka-nu-šum.*

וְאִם לֹא כִלָּה הַגַּנָּן [מְלַאכְתּוֹ] לָטַעַת הַגַּן וְהִנִּיחַ [מָקוֹם] בְּלִי נֶעֱבָד אֶת־הַמָּקוֹם הַנֶּעֱזָב יִתְּנוּ בְּתוֹךְ מְנָת חֶלְקוֹ:

Wenn der Gärtner, nachdem er mit dem Anpflanzen des Gartens nicht fertig geworden ist, ein unbearbeitetes Stück zurückläßt, gibt man ihm das unbearbeitete Stück innerhalb seines Anteiles.

§ 62.

*34 šum-ma eqla 35 ša in-na-ad-nu-šum 36 a-na (iṣu) kirê la iz-ku-up 37 šum-ma šer'û 38 bilti eqli 39 ša ša-na-tim 40 ša in-na-du-u 41 amêl urqi 42 a-na be-el eqli 43 ki-ma i-te-šu 44 i-ma-ad-da-ad 45 **u** eqla ši-ip-ra-am 46 i-ib-bi-eš-**ma** 47 a-na be-el eqli u-ta-a-ar.*

וְאִם לֹא נָטַע גַּן בַּשָּׂדֶה אֲשֶׁר נָתַן לוֹ אִם שְׂדֵה זֶרַע הוּא אֶת־תְּבוּאַת הַשָּׂדֶה לִשְׁנֵי הַשְּׁמִטָּה (לַשָּׁנִים אֲשֶׁר לֹא נֶעֱבַד בָּהֶן) יָמֹד הַגַּנָּן לְבַעַל הַשָּׂדֶה לְפִי תְבוּאַת שְׁכֵנוֹ. גַּם הַשָּׂדֶה יַעֲבֵד וְאֶל־בַּעַל הַשָּׂדֶה יוֹשָׁב:

Wenn er das Feld, das ihm gegeben worden ist, nicht als Garten anpflanzt: wenn es ein Getreidefeld ist, mißt der Gärtner den Ertrag der Jahre, an denen er es brach liegen ließ, dem Eigentümer nach dem [Ertrage] des Nachbars zu. Indem er auch das Feld bestellbar macht, gibt er es dem Eigentümer zurück.

§ 63.

*[48] šum-ma eqlu KI-KAL [49] eqla(m) ši-ip-ra-am [50] i-ib-bi-eš-**ma** [51] a-na be-el eqli [52] u-ta-a-ar [53] **u** 10 GAN E [54] 10 ŠE GUR [55] ša ša-at-tim [56] iš-ti-a-at [57] i-ma-ad-da-ad.*

וְאִם שָׂדֶה חָרֵב (שָׁמֵם) הוּא יְשִׂימֶנּוּ לִשְׂדֵה זֶרַע וְיָשִׁיבוֹ לְבַעַל הַשָּׂדֶה, גַּם לְעֶשֶׂר גַּן עֶשֶׂר גֹּר בָּר לְשָׁנָה אַחַת יָמֹד:

Wenn es aber ödes Feld war, wird er, sobald er es zu einem Saatfeld macht, dem Eigentümer des Feldes zurückgeben, auch mißt er ihm 10 GUR Getreide für 10 GAN für ein Jahr zu.

§ 64.

[58] šum-ma a-wi-lam [59] (iṣu) kirâ-šu [60] a-na amêl urqi [61] a-na ru-ku-bi-im [62] id-di-in [63] amêl urqi [64] a-di (iṣu) kirâ ṣa-ab-tu [65] i-na bi-la-at (iṣu) kirê [66] ši-it-ti-in [67] a-na be-el (iṣu) kirê [68] i-na-ad-di-in [69] ša-lu-uš-tam [70] šu-u i-li-ki.

כִּי יִתֵּן אִישׁ אֶת־גַּנּוֹ לְגַנָּן לְעָבְדוֹ [וּלְשָׁמְרוֹ] הַגַּנָּן כָּל־יְמֵי שָׁמְרוֹ אֶת־הַגַּן מִפְּרִי הַגַּן שְׁתֵּי יָדוֹת (פִּי שְׁנַיִם) יִתֵּן לְבַעַל הַגַּן וְיָד אַחַת (וּשְׁלִישִׁיתוֹ) יִקַּח לוֹ:

Wenn ein Mann seinen Garten einem Gärtner zum Pfropfen übergibt, wird der Gärtner, solange er den Garten behält, von dem Ertrage des Gartens zwei Drittel dem Eigentümer geben und ein Drittel sich nehmen.

§ 65.

*[71] šum-ma amêl urqi [72] (iṣu) kirâ la u-ra-ak-ki-ib-**ma** [73] bi-il-tam um-ta-di [74] amêl urqi [75] bi-la-at (iṣu) kirê [76] a-na i-te-šu [imaddad].*

וְאִם לֹא הִרְכִּיב הַגַּנָּן [אֶת־עֲצֵי] הַגַּן וְנִגְרַע פִּרְיָם הַגַּנָּן אֶת־פְּרִי הַגַּן כְּפִי פְּרִי [גַן] שְׁכֵנוֹ [יָמֹד]:

Wenn, nachdem der Gärtner die Pfropfungen nicht vorgenommen hat, der Ertrag zurückgeht, mißt der Gärtner den Ertrag nach dem Ertrag des Nachbars zu.

[Hier sind auf dem Steine fünf Kolumnen ausgemeißelt.]

§ 100.

*. . . . . [1] ṣi-ba-a-at kaspi [2] ma-la il-ku-u [3] i-sa-ad-dar-**ma** [4] û-mi-šu [5] i-ma-an-nu-u-**ma** [6] damgari-šu [7] i-ip-pa-al.*

. . . . תַּרְבִּית כָּל הַכֶּסֶף אֲשֶׁר לָקַח יִכְתֹּב [בַּסֵּפֶר] וּבְיוֹם הַחֶשְׁבּוֹן (אֲשֶׁר יִמְנוּ) יְעָרֵב (יְשַׁלֵּם) לַסּוֹחֵר:

. . . . indem er die Zinsen des Geldes, so viel er genommen hat, aufschreibt, wird er seinerzeit, sobald sie abrechnen, seinem Kaufmann dafür aufkommen.

§ 101.

[8] šum-ma a-šar il-li-ku [9] ne-me-lam [10] la i-ta-mar [11] kaspa il-ku-u [12] uš-ta-

אִם בִּמְקוֹם אֲשֶׁר הָלַךְ לֹא רָאָה (מָצָא) שָׂכָר [בַּעֲמָלוֹ]

Wenn er an dem Orte, wohin er gegangen ist, keinen Gewinn sieht (er-

*ša-na-**ma*** 13 *ŠAGAN-LAL a-na damgari* 14 *i-na-ad-di-in.*

אֶת־הַכֶּסֶף אֲשֶׁר לָקַח הָרוֹכֵל שְׁנַיִם יִתֵּן (יְשַׁלֵּם) לַסּוֹחֵר׃

ziel), zahlt der Händler das Geld, das er erhalten, indem er es verdoppelt, seinem Kaufmann zurück.

§ 102.

15 *šum-ma damgaru* 16 *a-na ŠAGAN-LAL* 17 *kaspa a-na ta-ad-mi-iq-tim* 18 *it-ta-di-in-**ma*** 19 *a-šar il-li-ku* 20 *bi-ti-ik-tam* 21 *i-ta-mar* 22 *ga-ga-ad kaspi* 23 *a-na damgari u-ta-ar.*

וְכִי יִתֵּן סוֹחֵר לְרוֹכֵל כֶּסֶף לִגְמֹלוֹ חֶסֶד וּבִמְקוֹם אֲשֶׁר הָלַךְ שָׁם הָיָה לוֹ נֵזֶק קֶרֶן הַכֶּסֶף (הַכֶּסֶף בְּרֹאשׁוֹ) לַסּוֹחֵר יָשִׁיב׃

Wenn, nachdem der Kaufherr dem Händler Geld aus Gefälligkeit (ohne Zinsen) gegeben hat, dieser dort, wohin er ging, Schaden erleidet, erstattet er das Kapital dem Kaufherrn zurück.

§ 103.

24 *šum-ma har-ra-nam* 25 *i-na a-la-ki-ša* 26 *na-ak-ru-um* 27 *mi-im-ma ša na-šu-u* 28 *uš-ta-ad-di-šu* 29 *ŠAGAN-LAL ni-iš i-lim* 30 *i-za-kar-**ma*** 31 *u-ta-aš-šar.*

וְאִם יִגְזֹל מִמֶּנּוּ אוֹיֵב בְּלֶכְתּוֹ בַּדֶּרֶךְ כָּל אֲשֶׁר נָשָׂא הָרוֹכֵל יִשָּׂא וְיַזְכִּיר אֶת שֵׁם־אֱלֹהִים וְיִפָּטֵר (וְיִנָּקֶה)׃

Wenn auf dem Wege, den er geht, ein Feind ihm das, was er führt, entwendet, wird der Händler, sobald er beim Namen Gottes schwört, freigesprochen.

§ 104.

32 *šum-ma damgaru* 33 *a-na ŠAGAN-LAL* 34 *še'a šipâta šamna* 35 *u mi-im-ma bi-ša-am* 36 *a-na pa-ša-ri-im* 37 *id-di-in* 38 *ŠAGAN-LAL kaspa* 39 *i-sa-ad-dar-**ma*** 40 *a-na damgari* 41 *u-ta-ar* 42 *ŠAGAN-LAL ka-ni-ik kaspi* 43 *ša a-na damgari* 44 *i-na-ad-di-nu* 45 *i-li-ki.*

כִּי יִתֵּן סוֹחֵר לְרוֹכֵל בָּר פִּשְׁתִּים שֶׁמֶן וְכָל־הוֹן (שֶׁבֶר) לְמַכֹּר (לִסְחֹר בּוֹ) יִכְתֹּב הָרוֹכֵל אֶת־הַכֶּסֶף (מְחִיר הַמַּעֲרָב) בַּסֵּפֶר וְיִתְּנֵהוּ לַסּוֹחֵר (אַחֲרֵי כֵן) הָרוֹכֵל אֶת־שְׁטָר [קַבָּלַת] הַכֶּסֶף אֲשֶׁר נָתַן לַסּוֹחֵר יִקַּח [מִיָּדוֹ]׃

Wenn ein Kaufmann einem Händler Getreide, Leinen, Öl und alle (Art) Habe zum Vertreiben gibt, wird der Händler das Geld, [das er für die Ware gelöst], indem er es aufschreibt, dem Kaufmann zurückerstatten. Der Händler erhält einen Schein über das Geld, das er dem Kaufmann gegeben hat.

§ 105.

46 *šum-ma ŠAGAN-LAL* 47 *i-te-gi-**ma*** 48 *ka-ni-ik kaspi* 49 *ša a-na damgari* 50 *id-di-nu* 51 *la il-te-ki* 52 *kaspi la ka-ni-ki-im* 53 *a-na ni-ik-ka-az-zi-im* 54 *u-ul iš-ša-ak-ka-an.*

וְאִם הָרוֹכֵל יִפְשַׁע וְלֹא לָקַח אֶת־שְׁטָר [קַבָּלַת] הַכֶּסֶף אֲשֶׁר נָתַן לַסּוֹחֵר לֹא יֵחָשֵׁב הַכֶּסֶף אֲשֶׁר לֹא נִכְתַּב [בַּסֵּפֶר] עַל־קִנְיָנוֹ (נְכָסָיו)׃

Wenn der Händler, weil er lässig gewesen ist, einen Schein über das Geld, das er dem Kaufmann gegeben hat, nicht genommen hat, wird das nicht bescheinigte Geld auf (sein) Konto nicht gesetzt.

§ 106.

*55 šum-ma ŠAGAN-LAL 56 kaspa it-ti damgari 57 il-ki-**ma** 58 damgari-šu 59 it-ta-ki-ir 60 damgaru šu-u 61 i-na ma-ḫar i-lim u ši-bi 62 i-na kaspi li-ki-im 63 ŠAGAN-LAL u-ka-an-**ma** 64 ŠAGAN-LAL kaspa 65 ma-la il-ku-u 66 a-du 3-šu a-na damgari 67 i-na-ad-di-in.*

כִּי יִקַּח הָרוֹכֵל כֶּסֶף מֵאֵת הַסּוֹחֵר וְכִחֵשׁ בַּסּוֹחֵר הַסּוֹחֵר הַזֶּה לִפְנֵי אֱלֹהִים וְהַזְּקֵנִים (הָעֵדִים) יוֹכִיחַ עַל־הָרוֹכֵל כִּי לָקַח אֶת־הַכֶּסֶף וְהָרוֹכֵל אֶת־הַכֶּסֶף אֲשֶׁר לָקַח שְׁלָשְׁתַּיִם לַסּוֹחֵר יִתֵּן׃

Wenn der Händler, nachdem er Geld vom Kaufmanne genommen hat, es dem Kaufmann ableugnet, wird der Händler, sobald dieser Kaufmann vor Gott und den Zeugen den Händler der Übernahme des Geldes überführt, das Geld, das er erhalten, dem Kaufmann dreifach ersetzen (geben).

§ 107.

*68 šumma damgaru 69 ŠAGAN-LAL i-ki-ip-**ma** 70 ŠAGAN-LAL mi-im-ma 71 ša damgaru id-di-nu-šum 72 a-na damgari-šu 1 ut-te-ir 2 damgaru mi-im-ma 3 ša ŠAGAN-LAL 4 id-di-nu-šum 5 it-ta-ki-ir-šu 6 ŠAGAN-LAL šu-u 7 i-na ma-ḫar i-lim u ši-bi 8 damgara u-ka-an-**ma** 9 damgaru aš-šum ŠAGAN-LAL-šu 10 ik-ki-ru 11 mi-im-ma ša il-ku-u 12 a-du 6-šu 13 a-na ŠAGAN-LAL 14 i-na-ad-di-in.*

וְאִם נָתוֹן יִתֵּן הַסּוֹחֵר לָרוֹכֵל וְהֵשִׁיב הָרוֹכֵל לַסּוֹחֵר כָּל־אֲשֶׁר נָתַן לוֹ הַסּוֹחֵר וַיְכַחֵשׁ הַסּוֹחֵר בְּכָל אֲשֶׁר נָתַן לוֹ הָרוֹכֵל יוֹכִיחַ הָרוֹכֵל הַזֶּה עַל־הַסּוֹחֵר לִפְנֵי אֱלֹהִים וְהַזְּקֵנִים. וְהַסּוֹחֵר תַּחַת אֲשֶׁר כִּחֵשׁ בָּרוֹכֵל כָּל־אֲשֶׁר לָקַח [מִמֶּנּוּ] שֵׁשׁ פְּעָמִים יִתֵּן לָרוֹכֵל׃

Wenn, nachdem der Kaufmann dem Händler [die Ware] anvertraut hat, der Händler alles, was ihm der Kaufmann gegeben, dem Kaufmann zurückerstattet hat, der Kaufmann [aber] alles, was ihm der Händler gegeben, ableugnet, wird der Kaufmann, sobald dieser Händler den Kaufmann vor Gott und den Zeugen (Ältesten) überführt, weil er seinem Händler es ableugnete, das, was er erhalten hatte, dem Händler sechsfach bezahlen.

§ 108.

*15 šum-ma (šal) GAŠ-TIN-NA 16 a-na šim šikari 17 šea la im-ta-ḫar 18 i-na abni ra-bi-tim 19 kaspa im-ta-ḫar 20 u maḫûri šikari 21 a-na maḫûri šeï um-ta-di 22 (šal) GAŠ-TIN-NA šu-a-ti 23 u-ka-an-nu-ši-**ma** 24 a-name-e 25 i-na-[ad]-du-u-ši.*

אִם לֹא תִקַּח אִשָּׁה מוֹכֶרֶת יַיִן בָּר בִּמְחִיר הַשֵּׁכָר וְלָקְחָה מְחִירוֹ כֶּסֶף בְּאֶבֶן גְּדוֹלָה וּמְחִיר (וְשַׁעַר) הַשֵּׁכָר יְמַעֵט מִשַּׁעַר הַבָּר יוֹכִיחוּ עַל־הָאִשָּׁה הַזֹּאת הַמּוֹכֶרֶת יַיִן וְיַשְׁלִיכוּהָ אֶל־הַמָּיִם׃

Wenn eine Weinverkäuferin Getreide als Preis für Getränke nicht nimmt, sondern Silber nach großem Gewicht annimmt, [und] der Preis der Getränke auch geringer ist als der Preis des Getreides, wird man, sobald man diese Weinverkäuferin dessen überführt, sie ins Wasser werfen.

§ 109.

[26] *šum-ma* (*šal*) *GAŠ-TIN-NA* [27] *ṣa-ar-ru-tum* [28] *i-na bîti-ša* [29] *it-tar-ka-su-***ma** [30] *ṣa-ar-ru-tim šu-nu-ti* [31] *la iṣ-ṣa-ab-tu-***ma** [32] *a-na êkalli* [33] *la ir-di-a-am* [34] (*šal*) *GAŠ-TIN-NA ši-i* [35] *id-da-ak.*

אם יאספו (יתקשרו) בבית אשה מוכרת יין קושרים ולא נתפשו הקושרים ולא הביאה [אותם] אל־היכל המלך מות תומת המוכרת יין הזאת:

Wenn eine Weinverkäuferin, nachdem in ihrem Hause Verschwörer sich versammelt hatten [und] nachdem die Verschwörer nicht festgenommen worden sind, sie [dieselben] in den Palast nicht bringt, wird diese Weinverkäuferin getötet.

§ 110.

[36] *šum-ma* *NIN-AN* [37] *ša i-na kallâti* [38] *la wa-aš-ba-at* [39] *bît GAŠ-TIN-NA ip-te-te* [40] *u lu a-na šikari* [41] *a-na bît GAŠ-TIN-NA* [42] *i-te-ru-ub* [43] *a-wi-il-tam šu-a-ti* [44] *i-qal-lu-u-ši.*

אשה קדשה (כהנת) אשר איננה יושבת בבית הנשים כי תפתח בית יין או תבוא אל־בית יין לשתות שכר האשה הזאת באש תשרף:

Wenn eine geweihte Frau, die nicht im Frauenhause (?) wohnt, ein Weinhaus öffnet oder ein Weinhaus um zu trinken betritt, wird man dieses Weib verbrennen.

§ 111.

[45] *šum-ma* (*šal*) *GAŠ-TIN-NA* [46] *60 QA* (*šikar*) *U-SA-KA-NI* [47] *a-na di-ip-tim id-di-in* [48] *i-na ebûri* [49] *50 QA šeï i-li-ki.*

מוכרת יין כי תתן ששים קא שכר........ בימי הקציר חמשים קא בר תקח:

Wenn eine Weinverkäuferin 60 KA .... Getränke auf Borg (?) liefert, erhält sie zur Erntezeit 50 KA Getreide.

§ 112.

[50] *šum-ma a-wi-lum* [51] *i-na ḫar-ra-nim* [52] *wa-ši-ib-***ma** [53] *kaspa ḫurâṣa abna* [54] *u bi-iš ga-ti-šu* [55] *a-na a-wi-lim* [56] *id-di-in-***ma** [57] *a-na ši-bu-ul-tim* [58] *u-ša-bil-šu* [59] *a-wi-lum šu-u* [60] *mi-im-ma ša šu-bu-lu* [61] *a-šar šu-bu-lu* [62] *la id-in-***ma** [63] *it-ba-al* [64] *be-el ši-bu-ul-tim* [65] *a-wi-lam šu-a-ti* [66] *i-na mi-im-ma* [67] *ša šu-bu-lu-***ma** [68] *la id-di-nu* [69] *u-ka-an-nu-šu-***ma** [70] *a-wi-lum šu-u* [71] *a-du*

איש כי יהיה בדרך ונתן אל רעהו כסף זהב אבנים [יקרות] או רכוש ידו משלוח להובילו [אל־ביתו] והאיש הזה כל־אשר הוביל במקום אשר הובילו שם לא נתנו (הביאו) [כי־אם] לקח [לנפשו] והוכיח בעל המשלוח על־האיש כי לא נתן (הביא) הדבר

Wenn ein Mann, weil er auf Reisen ist [und] Silber, Gold, Edelsteine oder [sonstigen] Handbesitz einem (anderen) Manne übergeben hat, sie als Sendgut überbringen läßt, dieser Mann [aber], nachdem er das zu Überbringende dort an dem Bestimmungsort nicht abgeliefert hat, es sich behält, wird — sobald der Eigentümer des Sendgutes diesen Mann

5-šu mi-im-ma [72] ša in-na-ad-nu-šum [73] a-na be-el ši-bu-ul-tim [74] i-na-ad-di-in.

הַמּוּבָל הָאִישׁ הַזֶּה כָּל־
אֲשֶׁר נִתַּן לוֹ חָמֵשׁ
פְּעָמִים יְשַׁלֵּם:

der Nichtablieferung des mitgebrachten Sendgutes überführt — dieser Mann fünffach alles das, was ihm gegeben worden ist, dem Eigentümer des Sendgutes ersetzen.

§ 113.

[75] šum-ma a-wi-lum [76] e-li a-wi-lim [1] šea u kaspa i-šu-ma [2] i-na ba-lum be-el šeï [3] i-na na-aš-pa-ki-im [4] u lu i-na ma-aš-ka-nim [5] šea il-te-ki [6] a-wi-lum šu-u-ti [7] i-na ba-lum be-el šeï [8] i-na na-aš-pa-ki-im [9] u lu i-na maškani [10] i-na šeï li-ki-im [11] u-ka-an-nu-šu-ma [12] šea ma-la il-ku-u [13] u-ta-ar [14] u i-na mi-im-ma šum-šu [15] ma-la id-di-nu [16] i-te-el-li.

כִּי תִהְיֶה לְאִישׁ עַל־רֵעֵהוּ
מַשְּׁאַת בָּר וְכֶסֶף וְלָקַח
בָּר מִבְּלִי דַעַת (רִשְׁיוֹן)
בַּעַל הַבָּר מִמְּגוּרָתוֹ
(מֵאוֹצָרוֹ) אוֹ מֵאֲסָמוֹ
יוֹכִיחוּ עַל־הָאִישׁ הַזֶּה
כִּי לָקַח לוֹ בָר מִבְּלִי
רִשְׁיוֹן בַּעַל הַבָּר מֵאֲסָמוֹ
אוֹ מֵאוֹצָרוֹ וְיָשִׁיב אֶת־
הַבָּר אֲשֶׁר לָקַח. גַּם כָּל־
מְאוּמָה אֲשֶׁר נָתַן לוֹ
(הִלְוָהוּ) אָבַד:

Wenn ein Mann, nachdem er an einen anderen eine Forderung an Getreide und Geld hat, sich ohne Wissen (Erlaubnis) des Getreidebesitzers aus dem Speicher oder der Vorratskammer Getreide nimmt, wird er, sobald man diesen Mann der Entwendung von Getreide aus dem Speicher oder der Vorratskammer ohne Erlaubnis des Getreidebesitzers überführt, das Getreide, so viel er genommen hat, zurückerstatten. Auch geht er alles dessen, was er gegeben (geborgt) hat, verlustig.

§ 114.

[17] šum-ma a-wi-lum [18] e-li a-wi-lim [19] šea u kaspa [20] la i-šu-ma [21] ni-bu-zu it-te-bi [22] a-na ni-bu-tim [23] iš-ti-a-at [24] 1/3 manê kaspi [25] i-ša-qal.

אִם אֵין לְאִישׁ עַל־רֵעֵהוּ
מַשְּׁאַת בָּר וְכֶסֶף וְחָבַל
חֲבֹלָתוֹ נֶפֶשׁ [לְנֶפֶשׁ]
חֲבוּלָה אַחַת שְׁלִישִׁית
מָנֶה כֶסֶף יִשְׁקֹל:

Wenn ein Mann, obwohl er von einem anderen Getreide und Silber nicht zu fordern hat, dessen Pfandperson (*mancipium*) pfändet, zahlt er für je eine Pfandperson ein Drittel Mine Silber.

§ 115.

[26] šum-ma a-wi-lum [27] e-li a-wi-lim [28] šea u kaspa [29] i-šu-ma [30] ni-bu-zu ib-bi-ma [31] ni-bu-tum [32] i-na bit ne-bi-ša [33] i-na ši-ma-ti-ša [34] im-tu-ut

כִּי תִהְיֶה לְאִישׁ עַל־רֵעֵהוּ
מַשְּׁאַת בָּר וְכֶסֶף וְחָבַל
חֲבֹלָתוֹ נֶפֶשׁ וּמֵתָה
הַנֶּפֶשׁ הַחֲבוּלָה בְּבֵית

Wenn, nachdem (weil) ein Mann von einen anderen Getreide und Silber zu fordern hat, und nachdem er dessen Pfandperson gepfändet,

35 di-nu-um šu-u 36 ru-gu-um-ma-am 37 u-ul i-šu.

חוֹבְלָהּ כְּמוֹת כָּל־הָאָדָם אֵין טַעֲנָה (לְהִתְרָעֵם) עַל־זֶה בַּדִּין׃

die Pfandperson in dem Hause ihres Pfänders eines natürlichen Todes stirbt, läßt dieser Rechtsstreit keinen Anspruch zu.

§ 116.

*38 šum-ma ni-bu-tum 39 i-na bit ne-bi-ša 40 i-na ma-ḫa-zi-im 41 u lu i-na uš-šu-ši-im 42 im-tu-ut 43 be-el ni-bu-tim 44 dam-gar-šu 45 u-ka-an-**ma** 46 šum-ma mâr a-wi-lim 47 mâr-šu i-du-uk-ku 48 šum-ma arad a-wi-lim 49 1/3 manê kaspi 50 i-ša-qal 51 **u** i-na mi-im-ma šum-šu 52 ma-la id-di-nu 53 i-te-el-li.*

וְכִי תָמוּת הַנֶּפֶשׁ הַחֲבוּלָה בְּבֵית חוֹבְלָהּ מֵעֱנִי וּמַכְאוֹב וְהוֹכִיחַ בַּעַל הַנֶּפֶשׁ הַחֲבוּלָה עַל־הַסּוֹחֵר [בַּעַל־דִּינוֹ]. אִם בֶּן־הָאִישׁ הוּא אֶת־בְּנוֹ יָמִיתוּ וְאִם עֶבֶד הָאִישׁ הוּא שְׁלִישִׁית מָנֶה כֶסֶף יִשְׁקֹל. וְגַם כָּל אֲשֶׁר נָתַן (הִלְוָה) אָבַד׃

Wenn die Pfandperson im Hause ihres Pfänders an Schlägen oder Schmerzen stirbt, [geschieht], nachdem der Eigentümer der Pfandperson seinen Geschäftsfreund überführt hat, [also]: Wenn es der Sohn des Mannes ist, tötet man seinen (des Gläubigers) Sohn, wenn es der Sklave des Mannes ist, zahlt er ein Drittel Mine Silber, auch wird er alles, was er (der Geschäftsmann = Gläubiger) gegeben hat, verlustig gehen.

§ 117.

*54 šum-ma a-wi-lam 55 e-ḫi-il-tum 56 iṣ-ba-zu-**ma** 57 aššat-zu mâr-šu u mârat-zu 58 a-na kaspi id-di-in 59 u lu a-na ki-iš-ša-a-tim 60 it-ta-an-di-in 61 šatta 3 (kam) 62 bit ša-a-a-ma-ni-šu-nu 63 u ka-ši-ši-šu-nu 64 i-ib-bi-šu i-na ri-bu-tim 65 šu-at-tim 66 an-du-ra-ar-šu-nu 67 iš-ša-ak-ka-an.*

כִּי יִלְחַץ חוֹב אֶת־אִישׁ וּמָכַר אֶת־אִשְׁתּוֹ אוֹ בְנוֹ אוֹ בִתּוֹ בַּכֶּסֶף אוֹ נְתָנָם בְּנֶשֶׁי שָׁלוֹשׁ שָׁנִים יַעַבְדוּ בְּבֵית הַקּוֹנֶה אוֹתָם אוֹ בְּבֵית הַחוֹבֵל וּבַשָּׁנָה הָרְבִיעִית יְשַׁלְּחֵם לַחָפְשִׁי (יִקְרָא לָהֶם דְּרוֹר)׃

Wenn, nachdem (weil) einen Mann eine Schuld gedrückt (erfaßt) hat, er seine Frau, seinen Sohn oder seine Tochter für Geld verkauft oder als Schuldpfand geliefert hat, arbeiten sie drei Jahre im Hause ihres Käufers oder ihres Pfandherrn, im vierten Jahre läßt er sie frei.

§ 118.

68 šum-ma arda u lu amta 69 a-na ki-iš-ša-tim 70 it-ta-an-di-in 71 damgaru u-še-te-iq 72 a-na kaspi i-na-ad-din 73 u-ul ib-ba-gar.

כִּי יִתֵּן עֶבֶד אוֹ אָמָה בְּנֶשֶׁי וְשִׁלְּחוֹ (וְהוֹצִיאוֹ) הַסּוֹחֵר [מִבֵּיתוֹ] וּמְכָרוֹ בַּכֶּסֶף אֵין עִרְעוּר (תַּרְעוּמֶת) בַּדָּבָר׃

Wenn er einen Sklaven oder eine Sklavin als Schuldpfand ausliefert [und] der Geschäftsmann (der Pfandherr) ihn weiter gibt [und] für Silber verkauft, wird kein Einspruch erhoben.

§ 119.

74 šum-ma a-wi-lum 75 e-ḫi-il-tum 76 iṣ-ba-zu-**ma** 77 amat-zu ša marê ul-du-šum 78 a-na kaspi it-ta-din 1 kaspa damgaru iš-ku-lu 2 be-el amti i-ša-qal-**ma** 3 amat-zu i-pa-dar.

כִּי יִלְחַץ חוֹב אֶת־אִישׁ וּמָכַר אֶת־אֲמָתוֹ אֲשֶׁר יָלְדָה לוֹ בָנִים בַּכֶּסֶף בַּעַל הָאָמָה אֶת־הַכֶּסֶף אֲשֶׁר שִׁלֵּם לוֹ הַסּוֹחֵר יִשְׁקֹל וְאֶת־אֲמָתוֹ יִגְאַל (יִפְדֶּה):

Wenn, nachdem einen Mann eine Schuld gedrückt (erfaßt) hat, er seine Sklavin, die ihm Kinder gebar, um Silber verkauft, wird der Eigentümer der Sklavin, nachdem er das Silber, das ihm der Geschäftsmann gezahlt, [ihm] zugewogen hat, seine Sklavin einlösen.

§ 120.

4 šum-ma a-wi-lum 5 šeï-šu a-na na-aš-pa-ku-tim 6 i-na bit a-wi-lum 7 iš-pu-uk-**ma** 8 i-na ga-ri-tim 9 i-ib-bu-u-um it-tab-ši 10 u lu be-el bîti 11 na-aš-pa-kam ip-te-**ma** 12 šea il-ki 13 u lu šea ša i-na bîti-šu 14 iš-ša-ap-ku 15 a-na ga-am-ri-im 16 it-ta-ki-ir 17 be-el šeï ma-ḫar i-lim 18 šeï-šu u-ba-ar-**ma** 19 be-el bîti 20 šea ša il-ku-u 21 uš-ta-ša-na-**ma** 22 a-na be-el šeï 23 i-na-ad-di-in.

אִישׁ כִּי יִצְבֹּר בָּר לְצִבֻּרִים בְּבֵית רֵעֵהוּ וְהָיָה נֶזֶק בַּצִּבֻּרִים אוֹ אִם פָּתוֹחַ יִפְתַּח בַּעַל הַבַּיִת אֶת־הָאֹסֶם וְלָקַח לוֹ בָּר אוֹ אִם כַּחֵשׁ יְכַחֵשׁ כִּי נִצְבַּר בָּר בְּבֵיתוֹ מִכֹּל וְכֹל (לִגְמָרֵי) יְבַקֵּשׁ (יִדְרֹשׁ) בַּעַל הַבָּר לִפְנֵי אֱלֹהִים אֶת־הַבָּר (תְּבוּאָתוֹ) וּבַעַל הַבַּיִת אֶת־הַבָּר אֲשֶׁר לָקַח לְבַעַל הַבָּר שְׁנַיִם יִתֵּן:

Wenn, nachdem ein Mann sein Getreide zur Aufspeicherung im Hause eines anderen aufgeschüttet hat, auf dem Boden (?) ein Schaden entsteht, oder [wenn] der Herr des Hauses, nachdem er den Speicher geöffnet, sich Getreide genommen hat, oder ganz und gar das Getreide, welches in seinem Hause aufgespeichert worden ist, ableugnet, wird, sobald der Eigentümer des Getreides das Getreide vor Gott fordert, der Herr des Hauses, indem er das Getreide, das er genommen, verdoppelt, an den Eigentümer des Getreides zurückgeben.

§ 121.

24 šum-ma a-wi-lum 25 i-na bit a-wi-lim 26 šea iš-pu-uk 27 i-na ša-na-at 28 a-na 1 ŠE GUR E 5 QA šeï 29 idi na-aš-pa-ki-im 30 i-na-ad-di-in.

כִּי יִצְבֹּר אִישׁ בְּבֵית רֵעֵהוּ בָּר לְגֻר אֶחָד בָּר חָמֵשׁ קָא לְשָׁנָה שְׂכַר הָאֹסֶם יִתֵּן:

Wenn ein Mann im Hause eines anderen Getreide aufspeichert, gibt er ihm für ein Jahr für 1 GUR Getreide 5 KA als Speichermiete.

§ 122.

*[31] šum-ma a-wi-lum [32] a-na a-wi-lim [33] kaspa ḫurâṣa [34] u mi-im-ma šum-šu [35] a-na ma-ṣa-ru-tim [36] i-na-ad-di-in [37] mi-im-ma ma-la [38] i-na-ad-di-nu [39] ši-bi u-kal-lam [40] ri-ik-sa-tim [41] i-ša-ak-ka-an-***ma** *[42] a-na ma-ṣa-ru-tim [43] i-na-ad-di-in.*

כִּי יִתֵּן אִישׁ אֶל־רֵעֵהוּ
כֶּסֶף זָהָב אוֹ דְבַר מְאוּמָה
לִשְׁמֹר כָּל־אֲשֶׁר יִתֵּן יַרְאֶה
אֶת־הָעֵדִים (הַזְּקֵנִים)
וְיִכְתֹּב שְׁטָר (וְיַעֲשֶׂה חוֹזֶה)
וְיִתְּנֵם לְפִקָּדוֹן:

Wenn ein Mann einem anderen Silber, Gold oder sonst etwas zum Aufbewahren gibt, zeigt er alles, was immer er gibt, den Zeugen. Sobald er die Vereinbarungen feststellt, übergibt er es zur Aufbewahrung.

§ 123.

*[44] šum-ma ba-lum ši-bi [45] u ri-ik-sa-tim [46] a-na ma-ṣa-ru-tim [47] id-di-in-***ma** *[48] a-šar id-di-nu [49] it-ta-ak-ru-šu [50] di-nu-um šu-u [51] ru-gu-um-ma-am [52] u-ul i-šu.*

אִם בְּלֹא עֵדִים וּבְלֹא
חוֹזֶה (שְׁטָר) יִתֵּן לְפִקָּדוֹן
וּבְמָקוֹם אֲשֶׁר נָתַן כִּחֲשׁוּ
בוֹ (בְּפִקָּדוֹן) אֵין לוֹ טַעֲנָה
(תְּרוּעֹמֶת) בַּדָּבָר הַזֶּה:

Wenn, nachdem er es ohne Zeugen und ohne Vereinbarungen zur Aufbewahrung übergeben hat, man es dort, wo er es übergab, ihm ableugnet, gibt es für diese Sache keinen Rechtsanspruch.

§ 124.

*[53] šum-ma a-wi-lum [54] a-na a-wi-lim [55] kaspa ḫurâṣa [56] u mi-im-ma šum-šu [57] ma-ḫar ši-bi [58] a-na ma-ṣa-ru-tim [59] id-di-in-***ma** *[60] it-ta-ki-ir-šu [61] a-wi-lam šu-a-ti [62] u-ka-an-nu-šu-***ma** *[63] mi-im-ma ša ik-ki-ru [64] uš-ta-ša-na-***ma** *[65] i-na-ad-di-in.*

כִּי יִתֵּן אִישׁ לַעֲמִיתוֹ כֶּסֶף
זָהָב אוֹ דְבַר מְאוּמָה לִפְנֵי
עֵדִים (הַזְּקֵנִים) לִשְׁמֹר
(לְפִקָּדוֹן) וְכִחֵשׁ בּוֹ וְנִקְרַב
הָאִישׁ הַהוּא אֶל־הָאֱלֹהִים
כָּל־אֲשֶׁר כִּחֵשׁ בּוֹ יְשַׁלֵּם
שְׁנָיִם:

Wenn, nachdem ein Mann einem anderen Silber, Gold oder sonst etwas vor Zeugen zur Aufbewahrung übergeben hat, dieser es ihm ableugnet, wird er, sobald man diesen Mann [vor Gericht] überführt, alles, was er ableugnete, indem er es verdoppelt, zurückerstatten.

§ 125.

*[66] šum-ma a-wi-lum [67] mi-im-ma-šu [68] a-na ma-ṣa-ru-tim id-di-in-***ma** *[69] a-šar id-di-nu [70] u lu i-na bi-il-ši-im [71] u lu i-na na-ba-[72] al-ka-at-tim [73] mi-im-mu-šu [74] it-ti mi-im-me-e [75] be-el bîti iḫ-ta-li-iq be-el bîti ša i-gu-***ma** *[76] mi-im-ma ša a-na [77] ma-ṣa-ru-tim id-di-nu-šum-ma [78] u-ḫal-li-ku [79] u-ša-lam-*

כִּי יִתֵּן אִישׁ דְּבַר מְאוּמָה
אֲשֶׁר לוֹ לְפִקָּדוֹן וְנֶאֱבַד
(וְאָבַד) הַדָּבָר בְּמָקוֹם
אֲשֶׁר נָתַן (הָפְקַד שָׁם)
עִם כְּלֵי (קִנְיַן) בַּעַל הַבַּיִת
כִּי חָתְרוּ אוֹ פָּרְצוּ בַבַּיִת.
בַּעַל הַבַּיִת אֲשֶׁר פָּשַׁע
בּוֹ (בִּשְׁמִירָתוֹ) כָּל־אֲשֶׁר
הָפְקַד אִתּוֹ. וְנֶאֱבַד מִמֶּנּוּ

Wenn, nachdem ein Mann seine Habe zur Aufbewahrung übergeben hat, seine Habe dort, wo er [sie] abgegeben, durch Einbruch oder Raub mit der Habe des Hausherrn verloren ging, wird der Hausherr, der, weil er fahrlässig war, alles, was man ihm zum Aufbewahren übergeben

ma [1] *a-na be-el makkâri* [2] *i-ri-a-ab* [3] *be-el bîti* [4] *mi-im-ma-šu ḫal-ga-am* [5] *iš-te-ne-i-ma* [6] *[it]-ti šar-ra-g[a]-ni-šu* [7] *i-li-ki.*

יְשַׁלֵּם וּלְבַעַל הַפִּקָּדוֹן יָשִׁיב. בַּעַל הַבַּיִת אֶת־אֲבֵדָתוֹ יְבַקֵּשׁ וּמִיַּד הַגַּנָּב יִקָּח׃

hatte, hat verloren gehen lassen, **sobald** er es herbeischafft, dem Eigentümer der Habe, erstatten. Der Hausherr wird seine verloren gegangene Habe, **nachdem** er sie aufgesucht hat, vom Diebe zurückerhalten.

§ 126.

[8] *šum-ma [a]-wi-lum* [9] *mi-im-[m]u-šu* [10] *la ḫa-li-iq* [11] *mi-im-[me-š]u* [12] *ḫa-li-[iq] iq-ta-b[i]* [13] *ba-ab-ta-šu* [14] *u te-ib-bi-ir* [15] *ki-ma mi-im-mu-šu* [16] *la ḫal-ku* [17] *ba-ab-tu-šu* [18] *i-na ma-ḫar i-lim* [19] *u-ba-ar-šu-ma* [20] *mi-im-ma* [21] *šu ir-gu-mu* [22] *uš-ta-šu-na-ma* [23] *a-na ba-ab-ti-šu* [24] *i-na-ad-di-in.*

אִם אָמוֹר יֹאמַר אִישׁ אֲשֶׁר לֹא נִפְקַד לוֹ מְאוּמָה כִּי נֶאֱבַד מִמֶּנּוּ דָּבָר וּבִקֵּשׁ אֶת־אֲבֵדָתוֹ. תַּחַת אֲשֶׁר לֹא נִפְקַד לוֹ מְאוּמָה וְהוּא אֶת־אֲבֵדָתוֹ לִפְנֵי אֱלֹהִים יְבַקֵּשׁ כָּל־אֲשֶׁר יִדְרֹשׁ (יִטְעֹן) שְׁנַיִם כְּפִי אֲבֵדָתוֹ יִתֵּן׃

Wenn ein Mann, dem seine Habe nicht verloren ging, seine Habe sei verloren behauptet [und] seinen Schaden [vor Gericht] fordert: Dafür, [daß] er, dem nichts verloren ging, seinen Verlust vor Gott fordert, wird er das, was er als Verlust beansprucht, **indem** er es verdoppelt, gemäß des (angeblichen) Schadens geben.

§ 127.

[25] *šum-ma a-wi-lum* [26] *e-li NIN-AN* [27] *u aš-šu-at a-wi-lim* [28] *u-ba-nam u-šu-ut-ri-iṣ-ma* [29] *la uk-ti-in* [30] *a-wi-lam šu-a-ti* [31] *ma-ḫar da-a-a-ni* [32] *i-na-ad-du-u-šu* [33] **u** *mu-ut-ta-zu* [34] *u-gal-la-bu.*

כִּי יִשְׁלַח אִישׁ אֶצְבַּע עַל־כֹּהֶנֶת אוֹ עַל־אֵשֶׁת אִישׁ (רֵעֵהוּ) וְלֹא הוֹכִיחַ עָלֶיהָ וְהִפִּילוּ אֶת־הָאִישׁ הַהוּא לִפְנֵי הַשּׁוֹפְטִ· גַּם יְגַלְּבוּ (גַּם יַתְווּ תָו עַל־) מִצְחוֹ׃

Wenn ein Mann, **nachdem** er mit seinem Finger auf eine Geweihte oder die Ehefrau eines anderen gedeutet, [d. h. sie verdächtigt hat, den Verdacht] nicht beweist, wirft man diesen Mann vor den Richtern nieder; **auch** brandmarkt man seine Stirn.

§ 128.

[35] *šum-ma a-wi-lum* [36] *aš-ša-tam* [37] *i-ḫu-uz-ma* [38] *ri-ik-sa-ti-ša* [39] *la iš-ku-un* [40] *sinništu ši-i* [41] *u-ul aš-ša-at.*

כִּי יִקַּח אִישׁ אִשָּׁה וְלֹא כָתַב לָהּ שְׁטָר (כְּתוּבָּה) הָאִשָּׁה הַזֹּאת אֵינֶנָּה נְשׂוּאָה׃

Wenn ein Mann, **nachdem** er eine Frau genommen, ihre Pakten nicht feststellte, ist dieses Weib keine Ehefrau.

§ 129.

[42] *šum-ma aš-ša-at a-wi-lim* [43] *it-ti zi-ka-ri-im* [44] *ša-ni-im* [45] *i-na i-tu-*

אֵשֶׁת אִישׁ כִּי תִשְׁכַּב עִם אִישׁ (זָכָר) אַחֵר וְנִתְפְּשָׂה

Wenn die Ehefrau eines Mannes mit einem anderen Manne im Bei-

lim [46] *it-ta-aṣ-bat* [47] *i-ka-zu-šu-nu-ti-***ma** [48] *a-na me-e* [49] *i-na-ad-du-u-šu-nu-ti* [50] *šum-ma be-el aš-ša-tim* [51] *aš-ša-zu u-ba-la-aṭ* [52] **u** *šar-ru-um* [53] *arad-zu u-ba-la-aṭ.*

יַאַסְרוּם וְיַשְׁלִיכוּם אֶל־הַמָּיִם. אִם הֶחֱיָה הָאִישׁ אֶת־אִשְׁתּוֹ גַּם הַמֶּלֶךְ יְחַיֶּה אֶת־עַבְדּוֹ׃

schlafe ertappt wird, wirft man sie (beide), indem man sie bindet, ins Wasser. Wenn der Ehemann seiner Frau das Leben schenkt, schenkt auch der König seinem Sklaven das Leben.

§ 130.

[54] *šum-ma a-wi-lum* [55] *aš-ša-at a-wi-lim* [56] *ša zi-ka-ra-am* [57] *la i-du-u-***ma** [58] *i-na bît a-bi-ša* [59] *wa-aš-ba-***at** [60] *u-kab-bil-ši-***ma** [61] *i-na zu-ni-ša* [62] *it-ta-ti-il-***ma** [63] *iṣ-ṣa-ab-tu-šu* [64] *a-wi-lum šu-u* [65] *id-da-ak* [66] *sinništu ši-i* [67] *u-ta-aš-šar.*

אִישׁ כִּי יְעַנֶּה (יִכְבּשׁ) אֵשֶׁת רֵעֵהוּ (מְאוֹרָשָׂה לְאִישׁ) אֲשֶׁר לֹא יָדְעָה [אִישׁ לְמִשְׁכַּב] זָכָר וְשָׁכַב עִמָּהּ וְהִיא עוֹדֶנָּה (יוֹשֶׁבֶת) בְּבֵית אָבִיהָ וְנִתְפַּשׂ מוֹת יוּמַת הָאִישׁ הַהוּא וְלַנַּעֲרָה לֹא יֵעָשֶׂה דָבָר׃

Wenn ein Mann, nachdem er die Ehefrau (Verlobte) eines anderen, welche, ohne einen Mann erkannt zu haben, im Hause ihres Vaters weilt, vergewaltigt hat, [und] indem (während) er mit ihr schläft, erwischt wird, wird dieser Mann getötet, dieses Weib [aber] wird freigelassen.

§ 131.

[68] *šum-ma aš-ša-at* [69] *a-wi-lim* [70] *mu-za u-ub-bi-ir-ši-***ma** [71] *it-ti zi-ka-ri-im ša-ni-im* [72] *i-na u-tu-lim* [73] *la iṣ-ṣa-bi-it* [74] *ni-iš i-lim* [75] *i-za-kar-***ma** [76] *a-na biti-ša i-ta-ar.*

אִם הֶאְשֵׁם יַאְשִׁים אִישׁ אֶת־אִשְׁתּוֹ כִּי שָׁכְבָה עִם אִישׁ (זָכָר) אַחֵר וְהִיא לֹא נִתְפָּשָׂה תִּשָּׂא אֶת־שֵׁם אֱלֹהִים וְאֶל־בֵּיתָהּ תָּשׁוּב׃

Wenn die Ehefrau eines Mannes, nachdem (obwohl) sie ihr Mann angeklagt, im Beischlafe mit einem anderen nicht erwischt wurde, kehrt sie, sobald sie bei Gott schwört, in ihr Haus zurück.

§ 132.

[77] *šum-ma aš-ša-at* [78] *a-wi-lim* [79] *aš-šum zi-ka-ri-im ša-ni-im* [80] *u-ba-nu-um* [81] *e-li-ša* [82] *it-ta-ri-iṣ-***ma** [83] *it-ti zi-ka-ri-im* [1] *ša-ni-im* [2] *i-na u-tu-lim* [3] *la it-ta-aṣ-ba-at* [4] *a-na mu-ti-ša* [5] (*ilu*) *Nâru* [6] *i-ša-al-li.*

אִם יְשַׁלְּחוּ אֶצְבַּע עַל־אֵשֶׁת אִישׁ (בְּעוּלַת בַּעַל) עַל־דְּבַר אִישׁ אַחֵר וְהִיא לֹא נִתְפָּשָׂה שׁוֹכֶבֶת עִם אִישׁ אַחֵר בִּגְלַל בַּעְלָהּ תִּפֹּל אֶל־הַנָּהָר׃

Wenn die Ehefrau eines Mannes, nachdem (obwohl) gegen sie in Betreff eines anderen Mannes ein Finger ausgestreckt worden ist, im Beischlafe mit einem andern Manne nicht ertappt wurde, wirft sie sich ihres Mannes wegen in den Fluß.

§ 133.

[7] *šum-ma a-wi-lum* [8] *iš-ša-li-il-***ma** [9] *i-na biti-šu* [10] *ša a-ka-lim* [11] *i-ba-aš-ši*

אִם נִשְׁבָּה (נִשְׁלַל) אִישׁ בַּמִּלְחָמָה וְיֵשׁ בְּבֵיתוֹ לֶחֶם

Wenn, nachdem ein Mann [kriegs-]gefangen wurde [und] in seinem

*12 [aš-š]a-zu 13 [wa-az]-za-at 14 [i-na bîti]-ša 15 . . . . . [r]i 16 [a-na bîtim ša-ni-i]m 17 [i-te]-ru-ub 18 [aš-šum] sinništu ši-i 19 [makk]ûri-ša 20 la iṣ-ṣur-***ma*** *21 a-na bîti(m) ša-ni-im 22 i-te-ru-ub 23 sinništa šu-a-ti 24 u-ka-an-nu-ši-***ma*** *25 a-na me-e 26 i-na-ad-du-u-ši.*

לֶאֱכֹל וְיָצְאָה אִשְׁתּוֹ מִבֵּית [בַּעְלָהּ] וּבָאָה אֶל־בֵּית אַחֵר תַּחַת אֲשֶׁר לֹא שָׁמְרָה אֶת־ . . . . . הּ וּבָאָה אֶל־בֵּית אַחֵר תּוּכַח (יוֹכִיחוּ עָלֶיהָ) לִפְנֵי אֱלֹהִים וְיַשְׁלִיכוּהָ (וְיִרְמוּהָ) בַּמָּיִם׃

Hause Mittel zum Leben vorhanden sind, seine Ehefrau aus dem Hause . . . . . geht und in ein anderes Haus einzieht: nachdem (weil) jene Frau ihren . . . . nicht bewahrt hat und in ein anderes Haus ging, wird man diese Frau, sobald man sie gerichtlich überführt, ins Wasser werfen.

§ 134.

*27 šum-ma a-wi-lum 28 iš-ša-li-il-***ma*** *29 i-na bîti-šu 30 ša a-ka-li-im 31 la i-ba-aš-ši 32 aš-ša-zu 33 a-na bîti(m) ša-ni-im 34 i-ir-ru-ub 35 sinništu ši-i 36 ar-nam u-ul išu.*

אִם נִשְׁבָּה אִישׁ בַּמִּלְחָמָה וּבְבֵיתוֹ אֵין לֶחֶם לֶאֱכֹל וּבָאָה אִשְׁתּוֹ אֶל־בֵּית אַחֵר אֵין חֵטְא לָאִשָּׁה הַזֹּאת׃

Wenn, nachdem ein Mann gefangen worden ist [und] in seinem Hause Mittel zum Leben nicht vorhanden sind, seine Ehefrau in ein anderes Haus einzieht, hat diese Frau keine Schuld.

§ 135.

*37 šum-ma a-wi-lum 38 iš-ša-li-il-***ma*** *39 i-na bîti-šu 40 ša a-ka-li-im 41 la i-ba-aš-ši 42 a-na pa-ni-šu 43 aš-ša-zu 44 a-na bîti(m) ša-ni-im 45 i-te-ru-ub-***ma*** *46 mârê it-ta-la-ad 47 i-na wa-ar-ka 48 mu-za it-tu-ra-am-***ma*** *49 ali-šu 50 ik-ta-aš-dam 51 sinništu ši-i 52 a-na ḫa-wi-ri-ša 53 i-ta-ar 54 mârê wa-ar-ki 55 a-bi-šu-nu 56 i-il-la-ku.*

אִם נִשְׁבָּה אִישׁ בַּמִּלְחָמָה וּבְבֵיתוֹ אֵין לֶחֶם לֶאֱכֹל וַתָּבוֹא אִשְׁתּוֹ בְּפָנָיו (בְּעוֹדֶנּוּ חַי) אֶל־בֵּית אַחֵר וְיָלְדָה בָנִים וְאַחֲרֵי כֵן שָׁב בַּעְלָהּ וּבָא אֶל־אַרְצוֹ (עִירוֹ) תָּשׁוּב הָאִשָּׁה אֶל־בַּעְלָהּ וְהַבָּנִים יֵלְכוּ אַחֲרֵי אֲבִיהֶם׃

Wenn, nachdem ein Mann [kriegs-] gefangen wurde, in seinem Hause keine Mittel zum Leben vorhanden sind, seine Ehefrau zu seiner Lebenszeit, nachdem sie in ein anderes Haus eingezogen ist, Kinder gebiert [und] hernach ihr Mann, nachdem er zurückgekehrt ist, seine Stadt erreicht, kehrt die Frau zu ihrem Mann zurück und die Kinder folgen ihrem Vater.

§ 136.

*57 šum-ma a-wi-lum 58 ali-šu id-di-***ma*** *59 it-ta-bi-it 60 wa-ar-ki-šu 61 aš-ša-zu 62 a-na bîti(m) ša-ni-im 63 i-te-ru-ub 64 šum-ma a-wi-lum šu-u 65 it-tu-ra-am-***ma*** *66 aš-ša-zu 67 iṣ-ṣa-ba-at 68 aš-šum ali-šu*

כִּי יַעֲזֹב (יִטּוֹשׁ) אִישׁ אֶת־עִירוֹ וּבָרַח מִמֶּנָּה וְאַחֲרֵי כֵן בָּאָה אִשְׁתּוֹ אֶל־בֵּית אַחֵר וְהָיָה אִם יָשׁוּב הָאִישׁ הַהוּא וְלָקַח (וְאָבָה לָקַחַת) אֶת־אִשְׁתּוֹ תַּחַת

Wenn ein Mann, nachdem er seine Stadt verworfen hat, entflieht, hierauf seine Ehefrau in ein anderes Haus einzieht: wenn dieser Mann, nachdem er zurückgekehrt ist, seine Ehefrau nimmt

*69 i-zi-ru-***ma** *70 in-na-bi-tu aš-ša-at mu-na-ab-tim 71 a-na mu-ti-ša 72 u-ul i-ta-ar.*

אֲשֶׁר זָנַח (נָטַשׁ) אֶת־עִירוֹ וַיִּבְרַח אֵשֶׁת הַבּוֹרֵחַ אַל־תָּשׁוּב (תָּשֹׁב) אֵלָיו:

(nehmen will), wird, weil er, **nachdem** er seine Heimat den Rücken gekehrt, geflohen war, die Ehefrau des Flüchtlings zu ihrem Mann nicht zurückkehren.

§ 137.

73 šum-ma a-wi-lum 74 a-na (šal) šu-ge-tim 75 ša mârê ul-du-šum u lu aššati ša mârê 76 u-šar-šu-šu 77 e-ṣi-bi-im 78 pa-ni-šu 79 iš-ta-ka-an 80 a-na sinništi šu-a-ti 81 še-ri-iq-ta-ša 82 u-ta-ar-ru-ši-im 83 **u** *mu-ut-ta-at 84 eqli (iṣu) kirê* **u** *bi-ši-im 1 i-na-ad-di-nu-ši-im-***ma** *2 mârê-ša 3 u-ra-ab-ba 4 iš-tu mârê-ša 5 ur-ta-ab-bu-u 6 i-na mi-im-ma 7 ša a-na mârê-ša 8 in-na-ad-nu 9 zi-it-tam 10 ki-ma ap-lim iš-te-en 11 i-na-ad-di-nu-ši-im-***ma** *12 mu-tu li-ib-bi-ša 13 i-iḫ-ḫa-az-zi.*

אִישׁ כִּי יֹאבֶה (יָשִׂים פָּנָיו) לְגָרֵשׁ פִּלַגְשׁוֹ (שֵׁגָלוֹ) אֲשֶׁר יָלְדָה לוֹ בָּנִים אוֹ אִשְׁתּוֹ אֲשֶׁר נָתְנָה (יָלְדָה) לוֹ בָּנִים יָשִׁיב (יָשֵׁב) לָאִשָּׁה הַהִיא שִׁלּוּחֶיהָ. וְגַם פֵּרוֹת (תְּבוּאוֹת) הַשָּׂדֶה וְהַגַּן וְהַנְּכָסִים יִתֵּן לָהּ וּבָנֶיהָ תְּגַדֵּל (תְּרַבֶּה). וְאַחֲרֵי אֲשֶׁר גִּדְּלָה בָנֶיהָ יִתְּנוּ לָהּ מִכָּל מְאוּמָה אֲשֶׁר יִנָּתֵן לְבָנֶיהָ חֵלֶק כְּחֵלֶק הַבֵּן (בֵּן אֶחָד) וְאִישׁ כִּלְבָבָהּ תִּקָּח (תֹּאחֵז):

Wenn ein Mann ein Kebsweib, das ihm Kinder geboren, oder eine Ehefrau, die ihm Kinder geschenkt hat, zu scheiden die Absicht hat, stellt er jener Frau ihre Mitgift zurück. **Indem** ihr **auch** Einkünfte von Feld, Garten und [anderer] Habe gegeben werden, zieht sie ihre Kinder auf. Sobald sie ihre Kinder aufgezogen hat, wird sie, **nachdem** ihr von allem, was ihre Kinder erhalten, einen Anteil wie den eines Sohnes gegeben werden, den Mann ihres Herzens heiraten.

§ 138.

14 šum-ma a-wi-lum 15 ḫi-ir-ta-šu 16 ša mârê la ul-du-šum 17 i-iz-zi-ib 18 kaspi ma-la 19 tir-ḫa-ti-ša 20 i-na-ad-di-iš-ši-im 21 **u** *še-ri-iq-tam 22 ša iš-tu bît a-bi-ša ub-lum 23 u-ša-lam-ši-im-***ma** *24 i-iz-zi-ib-ši.*

כִּי יְשַׁלַּח אִישׁ אֶת־אִשְׁתּוֹ (חֲבֶרְתּוֹ) אֲשֶׁר לֹא יָלְדָה לוֹ בָּנִים יִתֵּן לָהּ מְלֹא כֶּסֶף הַמֹּהַר וְגַם הַמַּתָּנָה (הַשִּׁלּוּחִים) אֲשֶׁר הֵבִיאָה מִבֵּית אָבִיהָ יָשִׁיב (יָשֵׁב) לָהּ וִישַׁלְּחֶנָּה:

Wenn ein Mann seine Gattin, die ihm Kinder nicht geboren hat, scheidet, gibt er ihr ihren vollen Kaufpreis. **Nachdem** er ihr **auch** die Mitgift, welche sie aus dem Hause ihres Vaters mitgebracht hat, auszahlt, entläßt er sie.

§ 139.

25 šum-ma tir-ḫa-tum 26 la i-ba-aš-ši 27 1 manê kaspi 28 a-na u-zu-ub-bi-im 29 i-na-ad-di-iš-ši-im.

וְאִם אֵין [לָהּ] מֹהַר מָנֶה כֶּסֶף תַּחַת שִׁלּוּחֶיהָ (אֲשֶׁר שִׁלְּחָהּ) יִתֵּן לָהּ:

Wenn aber ein Kaufpreis nicht vorhanden ist, gibt er ihr eine Mine Silber für die Entlassung.

§ 140.

[30] *šum-ma muškênu* [31] *1/3 manê kaspi* [32] *i-na-ad-di-iš-ši-im.*

וְאִם בֶּן־מִסְכֵּן (עֲנִיִּים) הוּא
שְׁלִישִׁית מָנֶה כֶּסֶף יִתֵּן
לָהּ:

Wenn er ein Armenstiftler ist, gibt er ihr ein Drittel Mine Silber.

§ 141.

[33] *šum-ma aš-ša-at a-wi-lim* [34] *ša i-na bît a-wi-lim* [35] *wa-aš-ba-at* [36] *a-na wa-ṣi-im* [37] *pa-ni-ša* [38] *iš-ta-ka-an-***ma** [39] *zi-ki-il-tum* [40] *i-za-ak-ki-il* [41] *bît-za u-za-ap-pa-aḫ* [42] *mu-za u-ša-am-da* [43] *u-ka-an-nu-ši-***ma** [44] *šum-ma mu-za* [45] *e-ṣi-ib-ša* [46] *iq-ta-bi* [47] *i-iz-zi-ib-ši* [48] *ḫa-ra-an-ša* [49] *u-zu-ub-bu-ša* [50] *mi-im-ma* [51] *u-ul in-na-ad-di-iš-ši-im* [52] *šum-ma mu-za* [53] *la e-ṣi-ib-ša iq-ta-bi* [54] *mu-za sinništam ša-ni-tam* [55] *i-iḫ-ḫu-az* [56] *sinništu ši-i* [57] *ki-ma amti* [58] *i-na bîti mu-ti-ša* [59] *uš-ša-ab.*

אֵשֶׁת אִישׁ הַיּוֹשֶׁבֶת בְּבֵית
בַּעְלָהּ כִּי תָשִׂים פָּנֶיהָ
לָצֵאת [בַּחוּץ] וּפִזְּרָה אֶת־
דְּרָכֶיהָ וּבֵיתָהּ הִשְׁחִיתָה
וְאֶת־בַּעְלָהּ נָטָשָׁה
(שָׁמָטָה) יוֹכִיחוּ עָלֶיהָ
[לִפְנֵי אֱלֹהִים]· אִם אָמוֹר
יֹאמַר בַּעְלָהּ אֲשַׁלְּחֶנָּה
יְשַׁלְּחֶנָּה· וְתַחַת אֲשֶׁר
שִׁלְּחָהּ (וְכִי יְשַׁלְּחֶנָּה)
לְדַרְכָּהּ לֹא יִתֵּן לָהּ
מְאוּמָה· וְאִם אָמֹר יֹאמַר
בַּעְלָהּ לֹא אֲשַׁלְּחֶנָּה
אִשָּׁה אַחֶרֶת יִקַּח לוֹ
וְהָאִשָּׁה הַהִיא כְּאָמָה
בְּבֵית בַּעְלָהּ תֵּשֵׁב:

Wenn die Ehefrau eines Mannes, welche in dem Hause ihres Mannes wohnt, sobald sie auf das Herumtreiben ihren Sinn richtet, Torheiten macht, ihr Haus zerstört, ihren Mann vernachlässigt, [geschieht], sobald man sie [gerichtlich] überführt, [also]: Wenn ihr Mann „Ich entlasse sie" sagt, hat er sie entlassen. Auf ihren Weg irgend eine Entlassungsgabe gibt er ihr nicht. Wenn aber ihr Ehemann „Ich entlasse sie nicht" sagt, wird (darf) ihr Ehemann eine andere Frau heiraten, jene Frau bleibt als Magd im Hause ihres Mannes.

§ 142.

[60] *šum-ma sinništu mu-za i-zi-ir-***ma** [61] *u-ul ta-aḫ-ḫa-za-an-ni* [62] *iq-ta-bi* [63] *wa-ar-ka-za* [64] *i-na ba-ab-ti-ša* [65] *ip-pa-ar-ra-aš-***ma** [66] *šum-ma na-aṣ-ra-a'-ma* [67] *ḫi-di-tam* [68] *la i-šu* [69] ***u*** *mu-so g)* [70] *wa-zi-***ma** [71] *ma-ga-al* [72] *u-ša-am-da-ši* [73] *sinništu ši-i* [1] *ar-nam u-ul i-šu* [2] *še-ri-iq-ta-ša* [3] *i-li-ki-***ma** [4] *a-na bît a-bi-ša* [5] *it-ta-al-la-ak.*

כִּי תִשְׂנָא אִשָּׁה אֶת־בַּעְלָהּ
וְאָמְרָה לֹא תָבֹא אֵלַי
מִגְרַעְתָּהּ לְפִי דְבָרֶיהָ
תִּדָּרֵשׁ· אִם נְצוּרָה (נִשְׁמֶרֶת
בְּנַפְשָׁהּ) הִיא וְאֵין בָּהּ
חֵטְא וְגַם בַּעְלָהּ יוֹצֵא
חוּץ (יַצְאָן) וַיַּעַזְבָהּ מְאֹד
אֵין עָוֹן בָּאִשָּׁה הַהִיא·
תִּקַּח שִׁלּוּחֶיהָ (מַתְּנָתָהּ)
וְתָשׁוּב (וְתֵשֵׁב) אֶל־בֵּית
אָבִיהָ:

Wenn eine Frau, weil sie ihren Ehemann haßt, „Du wirst mich nicht besitzen" spricht, [geschieht], sobald nach ihrer Angabe ihre Benachteiligung untersucht wird [also]: Wenn, weil sie häuslich ist, ein Vergehen ihrerseits nicht vorhanden ist, auch ihr Gatte, indem er sich herumtreibt, sie sehr vernachlässigt, hat dieses Weib keine Schuld. Nachdem sie ihre Mitgift erhalten hat, kehrt sie in das Haus ihres Vaters zurück.

§ 143.

[6] *šum-ma la na-aṣ-ra-at-***ma** [7] *wa-zi-a-at* [8] *bi-za u-za-ap-pa-aḫ* [9] *mu-za u-ša-am-da* [10] ***sinništa*** *šu-a-ti* [11] *a-na me-e* [12] *i-na-ad-du-u-ši.*

וְאִם לֹא נְצוּרָה הִיא (לֹא תִשְׁמֹר בְּנַפְשָׁהּ) וְהִיא יוֹצֵאת חוּץ (יוֹצָאנִית) וְאֶת־בֵּיתָהּ תַּשְׁחִית (תַּפְרִיעַ) וְאֶת־בַּעְלָהּ תַּעֲזֹב (תִּזְנֶה) הָאִשָּׁה הַזֹּאת בַּמַּיִם יִרְמוּהָ (יַשְׁלִיכוּהָ):

Wenn sie aber, nachdem (weil) sie nicht häuslich ist, sich herumtreibt, ihr Haus zugrunde richtet [und] ihren Mann vernachlässigt, wird man diese Frau ins Wasser werfen.

§ 144.

[13] *šum-ma a-wi-lum* [14] *aššata i-ḫu-uz-***ma** [15] *aššatu ši-i* [16] *amta a-na mu-ti-ša* [17] *id-di-in-***ma** [18] *mârê uš-tab-ši* [19] *a-wi-lum šu-u* [20] *a-na (šal) šu-ge-tim* [21] *a-ḫa-zi-im* [22] *pa-ni-šu* [23] *iš-ta-ka-an* [24] *a-wi-lam šu-a-ti* [25] *u-ul i-ma-ag-ga-ru-šu* [26] *(šal) šu-ge-tam* [27] *u-ul i-iḫ-ḫa-az.*

כִּי יִקַּח אִישׁ אִשָּׁה וְנָתְנָה הָאִשָּׁה הַזֹּאת אָמָה לְבַעְלָהּ וַתֵּלֵד לוֹ בָּנִים אִם יֹאבֶה (יָשִׂים פָּנָיו) הָאִישׁ לָקַחַת לוֹ פִּלֶגֶשׁ לֹא יִתְּנוּהוּ [לָקַחַת]. פִּלֶגֶשׁ לֹא יִקַּח לוֹ:

Wenn, nachdem ein Mann eine Frau geheiratet [und] diese Frau ihrem Manne eine Magd gegeben hat [und] diese Kinder gebiert, jener Mann den Vorsatz faßt, sich ein Kebsweib zu nehmen, gestattet man es dem Manne nicht, ein Kebsweib nimmt er nicht.

§ 145.

[28] *šum-ma a-wi-lum* [29] *aššata i-ḫu-uz-***ma** [30] *mârê la u-šar-ši-šu-***ma** [31] *a-na (šal) šu-ge-tim* [32] *a-ḫa-zi-im* [33] *pa-ni-šu* [34] *iš-ta-ka-an* [35] *a-wi-lum šu-u* [36] *(šal) šu-ge-tam* [37] *i-iḫ-ḫa-az* [38] *a-na biti-šu* [39] *u-še-ir-ri-ib-ši* [40] *(šal) šu-ge-tum ši-i* [41] *it-ti aššati* [42] *u-ul uš-ta-ma-aḫ-ḫa-ar.*

כִּי יִקַּח אִישׁ אִשָּׁה וְלֹא יָלְדָה (נָתְנָה) לוֹ בָּנִים וַיָּשֶׂם פָּנָיו לָקַחַת פִּלֶגֶשׁ הָאִישׁ הַזֶּה פִּלֶגֶשׁ יִקַּח וְאֶל־בֵּיתוֹ יְבִיאֶנָּה. הַפִּלֶגֶשׁ הַזֹּאת לֹא תְקַנֵּא בִּגְבִרְתָּהּ:

Wenn ein Mann, nachdem er eine Frau genommen [und] sie ihn mit Kindern nicht beschenkt hat, den Vorsatz faßt, ein Kebsweib zu nehmen: Dieser Mann nimmt ein Kebsweib [und] bringt sie ins Haus. Dieses Kebsweib wird (darf) mit der Ehefrau nicht wetteifern (sich ihr nicht gleichstellen).

§ 146.

[43] *šum-ma a-wi-lum* [44] *aššata i-ḫu-uz-***ma** [45] *amta a-na mu-ti-ša* [46] *id-di-in-***ma** [47] *mârê it-ta-la-ad* [48] *wa-ar-ka-nu-um* [49] *amtu ši-i* [50] *it-ti be-el-ti-ša* [51] *uš-ta-tam-ḫi-ir* [52] *aš-šum mârê*

כִּי יִקַּח אִישׁ אִשָּׁה וְנָתְנָה אֶת־שִׁפְחָתָהּ לְבַעְלָהּ וַתֵּלֵד [לוֹ] בָּנִים וְאַחֲרֵי כֵן תְּקַנֵּא בִּגְבִרְתָּהּ. עֵקֶב אֲשֶׁר יָלְדָה בָּנִים גְּבִרְתָּהּ

Wenn, nachdem ein Mann eine Frau genommen und diese ihrem Manne eine Sklavin [zum Weibe] gegeben hat, sie [die Sklavin ihm] Kinder gebiert, dann aber diese

ul-du [53] *be-li-za* [54] *a-na kaspi* [55] *u-ul i-na-ad-di-iš-ši* [56] *ab-bu-ut-tam* [57] *i-ša-ak-ka-an-ši-***ma** [58] *it-ti amâti* [59] *i-ma-an-nu-ši.*

בַּכֶּסֶף לֹא תִמָּכֵרְנָּה׃ לַעֲבְדוּת תְּשִׂימֶנָּה וְעִם־
אַמְהוֹתֶיהָ תַחְשְׁבֶנָּה׃

Sklavin mit ihrer Herrin wetteifert: weil sie Kinder geboren hat, verkauft sie ihre Herrin nicht für Geld; indem sie dieselbe zur Sklavenschaft tut, rechnet sie sie zu den Mägden.

§ 147.

[60] *šum-ma mârê* [61] *la u-li-id* [62] *be-li-za* [63] *a-na kaspi* [64] *i-na-ad-di-iš-ši.*

וְאִם לֹא יָלְדָה בָּנִים
גְּבִרְתָּהּ בַּכֶּסֶף תִּמְכְּרֶנָּה׃

Wenn sie Kinder nicht geboren hat, verkauft ihre Herrin sie um Geld.

§ 148.

[65] *šum-ma a-wi-lum* [66] *aš-ša-tam* [67] *i-ḫu-uz-***ma** [68] *la-aḫ-bu-um* [69] *iṣ-ṣa-ba-az-zi* [70] *a-na ša-ni-tim* [71] *a-ḫa-zi-im* [72] *pa-ni-šu* [73] *iš-ta-ka-an* [74] *i-iḫ-ḫa-az* [75] *aš-ša-zu* [76] *ša la-aḫ-bu-um* [77] *iṣ-ba-tu* [78] *u-ul i-iz-zi-ib-ši* [79] *i-na bîti i-pu-šu* [80] *uš-ta-am-***ma** [81] *a-di ba-al-ta-at it-ta-na-aš-ši-ši.*

כִּי יִקַּח אִישׁ אִשָּׁה וַאֲחָזָהּ
חֳלִי שַׁחֶפֶת וְהָיָה אִם
יֹאבֶה לָקַחַת [אִשָּׁה] אַחֶרֶת
יִקָּח׃ [אַךְ] אִשְׁתּוֹ אֲשֶׁר
שַׁחֶפֶת אֲחָזַתָּה לֹא יַדִּיחַ
(יְגָרֵשׁ) מִבֵּיתוֹ׃ בַּבַּיִת
אֲשֶׁר בָּנָה תָגוּר (תֵּשֵׁב)
אֶת־לַחְמָהּ כָּל־יְמֵי חַיֶּיהָ
יִתֵּן לָהּ׃

Wenn, nachdem ein Mann eine Frau genommen hat, Schwindsucht sie erfaßt, [und] er sein Augenmerk darauf richtet, eine andere zu nehmen, nimmt er. Seine Frau [aber], die Schwindsucht erfaßt hat, verstößt er nicht aus seinem Hause. Sobald sie in dem von ihm gebauten Hause wohnt, gewährt er ihr lebenslänglichen Unterhalt.

§ 149.

[1] *šum-ma sinništu ši-i* [2] *i-na bîti mu-ti-ša* [3] *wa-ša-ba-am* [4] *la im-ta-gar* [5] *še-ri-iq-ta-ša* [6] *ša iš-tu bîti a-bi-ša* [7] *ub-lam* [8] *u-ša-lam-šim-***ma** [9] *it-ta-al-la-ak.*

וְאִם לֹא תַחְפֹּץ (תִתְרַצֶּה)
הָאִשָּׁה הַזֹּאת לָשֶׁבֶת
בְּבֵית בַּעְלָהּ הַמַּתָּנוֹת
(הַשִּׁלּוּחִים) אֲשֶׁר הֵבִיאָה
מִבֵּית אָבִיהָ יָשִׁיב לָהּ
וְתֵלֵךְ (וְתֵצֵא)׃

Wenn es dieser Frau nicht gefällt in dem Hause ihres Mannes zu wohnen, wird sie, sobald er ihr das Geschenk (die Mitgift), das sie aus dem Hause ihres Vaters mitgebracht hat, zurückgibt, wegziehen.

§ 150.

[10] *šum-ma a-wi-lum* [11] *a-na aš-ša-ti-šu* [12] *eqla* (*iṣu*) *kirâ bita* [13] *u bi-ša-am* [14] *iš-ru-uq-šim* [15] *ku-nu-uk-kam* [16] *i-zi-ib-ši-im* [17] *wa-ar-ki mu-ti-ša* [18] *mârê-ša u-ul i-ba-ga-ru-ši* [19] *um-*

כִּי יִתֵּן אִישׁ לְאִשְׁתּוֹ שָׂדֶה
גַּן וּבַיִת וּנְכָסִים וְכָתַב
לָהּ זֹאת בַּסֵּפֶר הֶחָתוּם
וְנָתַן בָּנֶיהָ אַחֲרֵי מוֹת
בַּעְלָהּ לֹא יְעוֹרְרוּ (יִטְעֲנוּ)

Wenn ein Mann seiner Ehefrau Feld, Garten, Haus und [andere] Habe schenkt, ihr eine gesiegelte Urkunde überliefert, erheben nach dem Tode ihres Mannes ihre Kinder

mu-um [20] *wa-ar-ka-za* [21] *a-na mâri-ša* [22] *ša i-ra-am-mu* [23] *i-na-ad-di-in* [24] *a-na a-ḫi-im* [25] *u-ul i-na-ad-di-in.*

עָלֶיהָ· הָאֵם תִּתֵּן נַחֲלָתָהּ אַחֲרֶיהָ (אַחֲרֵי מוֹתָהּ) לִבְנָהּ אֲשֶׁר תֶּאֱהָבֵהוּ וּלְאָח (לְאָחִיהָ) לֹא תִתֵּן׃

keinen Einspruch. Die Mutter gibt [es] nach ihrem Tode ihren Lieblingssohne (dem Sohne, den sie liebt), einem (ihrem) Bruder gibt sie [es] nicht.

§ 151.

[26] *šum-ma sinništu* [27] *ša i-na bît a-wi-lim* [28] *wa-aš-ba-at* [29] *aš-šum be-el ḫu-bu-ul-lim* [30] *ša mu-ti-ša* [31] *la ṣa-bu-ti-ša* [32] *mu-za ur-ta-ak-ki-is* [33] *dup-pa-am* [34] *uš-te-zi-ib* [35] *šum-ma a-wi-lum šu-u* [36] *la-ma sinništa šu-a-ti* [37] *i-iḫ-ḫa-zu* [38] *ḫu-bu-ul-lum* [39] *e-li-šu* [40] *i-ba-aš-ši* [41] *be-el ḫu-bu-ul-li-šu* [42] *aš-ša-zu* [43] *u-ul i-ṣa-ba-tu* [44] **u** *šum-ma sinništu ši-i* [45] *la-ma a-na bît a-wi-lim* [46] *i-ir-ru-bu* [47] *ḫu-bu-ul-lum* [48] *e-li-ša* [49] *i-ba-aš-ši* [50] *be-el ḫu-bu-ul-li-ša* [51] *mu-za u-ul i-ṣa-ba-tu.*

אִם אִשָּׁה אֲשֶׁר תֵּשֵׁב בְּבֵית אִישׁ הִתְנְתָה עַל־בַּעְלָהּ כִּי הַנּוֹשֶׁה אֲשֶׁר יֶשְׁהּ בְּבַעְלָהּ לֹא יֹאחֲזֶנָּה (לֹא יַחְבְּלֶנָּה) וְכָתַב לָהּ זֹאת בַּסֵּפֶר· אִם תִּהְיֶה מַשָּׁאָה עַל־הָאִישׁ הַזֶּה טֶרֶם יִשָּׂא אֶת הָאִשָּׁה הַזֹּאת אַל־יֹאחֵז (יַחְבֹּל) הַנּוֹשֶׁה אֶת הָאִשָּׁה הַזֹּאת. וְגַם אִם תִּהְיֶה מַשָּׁאָה עַל־הָאִשָּׁה הַזֹּאת טֶרֶם תָּבוֹא אֶל־בֵּית־בַּעְלָהּ אַל־יַחֲבֹל הַנּוֹשֶׁה אֶת־בַּעְלָהּ׃

Wenn ein Weib, das im Hause eines Mannes weilt, ihren Mann verpflichtet hat, daß ein Gläubiger ihres Mannes sie nicht ergreife (haftbar mache) und sich eine Urkunde (darüber) ausfolgen ließ: Wenn jener Mann, bevor er das Weib nahm, eine Schuld hatte, wird sein Gläubiger die Frau nicht fassen (haftbar machen). [Aber] auch wenn die Frau, bevor sie in das Haus des Mannes eintrat, eine Schuld hatte, wird ihr Gläubiger ihren Mann nicht fassen (haftbar machen.)

§ 152.

[52] *šum-ma iš-tu* [53] *sinništu ši-i* [54] *a-na bît a-wi-lim* [55] *i-ru-bu* [56] *e-li-šu-nu* [57] *ḫu-bu-ul-lum* [58] *it-tab-ši* [59] *ki-la-la-šu-nu* [60] *damgara i-ip-pa-lu.*

וְאִם הָיֹה תִהְיֶה עֲלֵיהֶם הַמַּשָּׁאָה אַחֲרֵי אֲשֶׁר בָּאָה הָאִשָּׁה אֶל־בֵּית־בַּעְלָהּ שְׁנֵיהֶם יֶעֶרְבֻנָּה לַסּוֹחֵר (עֲרֵבִים לַנּוֹשֶׁה)׃

Wenn (aber) nach dem Eintritt der Frau in das Haus des Mannes eine Schuldverpflichtung ihnen entstand, sind beide dem Kaufmann (Gläubiger) verantwortlich.

§ 153.

[61] *šum-ma aš-ša-at a-wi-lim* [62] *aš-šum zi-ka-ri-im* [63] *ša-ni-im* [64] *mu-za uš-di-ik* [65] *sinništa šu-a-ti i-na ga-ši-ši-im* [66] *i-ša-ak-ka-nu-ši.*

אֵשֶׁת אִישׁ כִּי תְצַוֶּה לְהָמִית (לַהֲרֹג) אֶת־בַּעְלָהּ בִּגְלַל זָכָר אַחֵר הָאִשָּׁה הַזֹּאת עַל־עֵץ יִתְלוּהָ (יוֹקִיעוּהָ)׃

Wenn die Frau eines Mannes wegen eines anderen Mannsbildes ihren Ehemann töten läßt, wird man diese Frau auf einen Pfahl tun.

§ 154.

67 šum-ma a-wi-lum 68 mârat-zu 69 il-ta-ma-ad 70 a-wi-lam šu-a-ti 71 ala u-še-iz-zu-u-šu.

אִישׁ כִּי יָדַע (יִתְלַמֵּד) אֶת־בִּתּוֹ הָאִישׁ הַזֶּה מִן הָעִיר יוֹצִיאוּהוּ (יְגָרְשׁוּהוּ):

Wenn ein Mann seine Tochter erkannt hat, wird dieser Mann aus der Stadt verjagt.

§ 155.

*72 šum-ma a-wi-lum 73 a-na mâri-šu 74 kallâta i-hi-ir-**ma** 75 mâr-šu il-ma-zi 76 šu-u wa-ar-ka-nu-um-**ma** 77 i-na zu-ni-ša 78 it-ta-ti-il-**ma** 79 iṣ-ṣa-ab-tu-šu 80 a-wi-lam šu-a-ti 81 i-ka-zu-šu-**ma** 82 a-na me-e 1 i-na-ad-du-u-ši.*

אִישׁ כִּי יִבְחַר (יְאָרֵשׂ) כַּלָּה לִבְנוֹ וְשָׁכַב עִמָּהּ (וּלְמָדָהּ) בְּנוֹ וְאַחֲרֵי כֵן שָׁכַב הוּא [הָאָב] בְּחֵיקָהּ וְתָפְשׂוּהוּ (וְנִתְפָּשׂ) הָאִישׁ הַזֶּה יַאַסְרוּהוּ וְיַשְׁלִיכוּהוּ בַּמָּיִם:

Wenn, nachdem ein Mann seinem Sohne eine Braut verlobt hat, sein Sohn sie erkennt, wenn er hierauf indem (während) er [selbst] in ihrem Schoße schläft, erwischt wird, wirft man diesen Mann, indem man ihn bindet, ins Wasser.

§ 156.

*2 šum-ma a-wi-lum 3 a-na mâri-šu 4 kallâta 5 i-hi-ir-**ma** 6 mâr-šu la il-ma-zi-**ma** 7 šu-u i-na zu-ni-ša 8 it-ta-ti-il 9 1/2 manê kaspi 10 i-ša-qal-ši-im-**ma** 11 **u** mi-im-ma 12 ša iš-tu 13 bît a-bi-ša 14 ub-lam 15 u-ša-lam-ši-im-**ma** 16 mu-tu li-ib-bi-ša 17 i-ih-ha-az-zi.*

אִישׁ כִּי יִבְחַר (יְאָרֵשׂ) נַעֲרָה (כַּלָּה) לִבְנוֹ וְלֹא שָׁכַב עִמָּהּ (לְמָדָהּ) בְּנוֹ וְהוּא שָׁכַב בְּחֵיקָהּ מַחֲצִית מָנֶה כֶסֶף יִשְׁקֹל לָהּ. וְגַם כָּל מְאוּמָה אֲשֶׁר הֵבִיאָה מִבֵּית אָבִיהָ יָשִׁיב (יָשֵׁב) לָהּ וְאִישׁ כִּלְבָבָהּ תִּקַּח (תֹּאחֵז):

Wenn, nachdem ein Mann seinem Sohne eine Braut verlobt, er selbst, bevor sein Sohn mit ihr verkehrt hat, in ihrem Schoße schlief, wird (darf) sie, sobald er ihr eine halbe Mine Silber zahlt [und] ihr auch alles, was sie aus ihrem Vaterhause mitgebracht hat, zurückgibt, einen Mann nach ihrem Herzen heiraten.

§ 157.

18 šum-ma a-wi-lum 19 wa-ar-ki a-bi-šu 20 i-na zu-un um-mi-šu 21 it-ta-ti-il 22 ki-la-li-šu-nu 23 i-qal-lu-u-šu-nu-ti.

כִּי יִשְׁכַּב אִישׁ אַחֲרֵי אָבִיו בְּחֵיק אִמּוֹ שְׁנֵיהֶם בָּאֵשׁ יִשָּׂרְפוּם:

Wenn ein Mann nach seinem Vater (dem Tode seines Vaters) im Schoße von seiner Mutter liegt, werden sie beide verbrannt.

§ 158.

24 šum-ma a-wi-lum 25 wa-ar-ki a-bi-šu 26 i-na zu-un 27 ra-bi-ti-šu 28 ša mârê wa-al-da-at 29 it-ta-aṣ-ba-at 30 a-wi-lum šu-u 31 i-na bît a-bu 32 i-na-az-za-ah.

כִּי יִתָּפֵשׂ אִישׁ אַחֲרֵי אָבִיו בְּחֵיק גְּבִרְתּוֹ אֲשֶׁר יָלְדָה בָנִים הָאִישׁ הַהוּא מִבֵּית אָבִיו יְגֹרַשׁ (יְנֻסַּח):

Wenn ein Mann nach seinem Vater im Schoße dessen Hauptfrau, die Kinder geboren hat, ergriffen wird, wird dieser Mann aus dem Hause seines Vaters verjagt.

§ 159.

*[33] šum-ma a-wi-lum [34] ša a-na bît e-mi-šu [35] bi-ib-lam [36] u-ša-bi-lu [37] tir-ḫa-tam id-di-nu [38] a-na sinništi ša-ni-tim [39] up-ta-al-li-is-***ma** *[40] a-na e-mi-šu [41] mârat-ka [42] u-ul a-ḫa-az iq-ta-bi [43] a-bi mârti [44] mi-im-ma [45] ša ib-ba-ab-lu-šum [46] i-tab-ba-al.*

אִישׁ כִּי יוֹבִיל אֶל־בֵּית חוֹתְנוֹ (חָמִיו) מִנְחָה וְנָתַן אֶת־הַמֹּהַר וַיִּשָּׂא עֵינָיו אֶל־אִשָּׁה אַחֶרֶת וַיֹּאמֶר אֶל־חָמִיו לֹא אֶקַּח אֶת־בִּתְּךָ [לְאִשָּׁה] אֲבִי הַנַּעֲרָה אֶת־כָּל מְאוּמָה אֲשֶׁר הוֹבִיל לוֹ יַחֲזִיק בּוֹ (יִנְחָל):

Wenn ein Mann, der in das Haus seines Schwiegervaters Präsente gebracht und den Kaufpreis gezahlt hat, indem (weil) er nach einem anderen Weibe blickt, zu seinem Schwiegervater „Ich heirate deine Tochter nicht" sagt, behält der Vater des Mädchens alles, was er ihm zugeführt hat.

§ 160.

*[47] šum-ma a-wi-lum [48] a-na bit e-mi-im [49] bi-ib-lam [50] u-ša-bi-il [51] tir-ḫa-tam [52] id-di-in-***ma** *[53] a-bi mârti [54] mârti-i u-ul a-na-ad-di-iq-ku [55] iq-ta-bi [56] mi-im-ma ma-la [57] ib-ba-ab-lu-šum [58] uš-ta-ša-an-na-***ma** *[59] u-ta-ar.*

אִישׁ כִּי יוֹבִיל אֶל־בֵּית הַחוֹתֵן מִנְחָה וְנָתַן אֶת־הַמֹּהַר וַיֹּאמֶר אֵלָיו אֲבִי הַנַּעֲרָה אֶת־בִּתִּי לֹא אֶתֵּן לְךָ אֶת־כָּל־אֲשֶׁר הוֹבִיל לוֹ שְׁנַיִם יָשִׁיב (יְשַׁב) לוֹ:

Wenn, nachdem ein Mann in das Haus seines Schwiegervaters Präsente gebracht [und] den Kaufpreis gezahlt hat, der Vater des Mädchens „Ich gebe dir meine Tochter nicht" sagt, zahlt er alles, was er ihm gebracht, indem er es verdoppelt, zurück.

§ 161.

*[60] šum-ma a-wi-lum [61] a-na bit e-mi-šu [62] bi-ib-lam u-ša-bil [63] tir-ḫa-tam [64] id-di-in-***ma** *[65] i-bi-ir-šu [66] ug-tar-ri-zu [67] e-mu-šu [68] a-na be-el aš-ša-tim [69] marti-i u-ul ta-aḫ-ḫa-az [70] iq-ta-bi [71] mi-im-ma ma-la [72] ib-ba-ab-lu-šum [73] uš-ta-ša-an-na-***ma** *[74] u-ta-ar [75]* **u** *aš-ša-zu [76] i-bi-ir-šu [77] u-ul i-iḫ-ḫa-az*

אִישׁ כִּי יוֹבִיל אֶל־בֵּית חָמִיו מִנְחָה וְנָתַן אֶת־הַמֹּהַר וְהִלְשִׁינוֹ חֲבֵרוֹ וַיֹּאמֶר אֲבִי הַנַּעֲרָה אֶל־חֲתָנוֹ (בַּעַל הָאִשָּׁה) אֶת־בִּתִּי לֹא תִקַּח (תֹּאחֵז) אֶת־כָּל אֲשֶׁר הוֹבִיל לוֹ שְׁנַיִם יָשִׁיב (יְשַׁב)· גַּם אִשְׁתּוֹ אֶת־חֲבֵרוֹ לֹא תִקַּח (תֹּאחֵז):

Wenn, nachdem ein Mann in das Haus seines Schwiegervaters Präsente gebracht und den Kaufpreis gezahlt hat, sein Freund ihn verleumdet, [und] sein Schwiegervater zum Ehemann „Du bekommst meine Tochter nicht" sagt, zahlt er (der Schwiegervater) alles, was er ihm zugeführt hat, indem er es verdoppelt, zurück. Auch wird (darf) seine Frau seinen Freund nicht heiraten.

§ 162.

[78] šum-ma a-wi-lum [79] aš-ša-tam [80] i-ḫu-uz [81] mârê u-li-zum-ma [82] sinništu ši-i

כִּי יִקַּח אִישׁ אִשָּׁה וְיָלְדָה לוֹ בָּנִים וּמֵתָה הָאִשָּׁה

Wenn ein Mann eine Frau genommen und diese Frau, nachdem sie

*[83] a-na ši-im-tim [1] it-ta-la-ak [2] a-na še-ri-iq-ti-ša [3] a-bu-ša [4] u-ul i-ra-ag-gu-um [5] še-ri-iq-ta-ša [6] ša mârê-ša-**ma**.*

הַהִיא אָבִיהָ עַל שִׁלּוּחֶיהָ לֹא יִטְעַן (לֹא יִתְרָעֵם) כִּי שִׁלּוּחֶיהָ לְבָנֶיהָ׃

ihm Kinder geboren hat, stirbt, hat ihr Vater auf ihre Mitgift keinen Anspruch; denn ihre Mitgift gehört ihren Kindern.

§ 163.

*[7] šum-ma a-wi-lum [8] aš-ša-tam [9] i-ḫu-uz-**ma** [10] mârê la u-šar-ši-šu [11] sinništu ši-i [12] a-na ši-im-tim [13] it-ta-la-ak [14] šum-ma tir-ḫa-tam [15] ša a-wi-lum šu-u [16] a-na bît e-mi-šu ub-lu [17] e-mu-šu [18] ut-te-ir-šum [19] a-na še-ri-iq-ti [20] sinništi šu-a-ti [21] mu-za u-ul i-ra-ag-gu-um [22] še-ri-iq-ta-ša [23] ša bît a-bi-ša-**ma**.*

אִישׁ כִּי יִקַּח אִשָּׁה וְלֹא יָלְדָה לוֹ בָנִים וּמֵתָה הָאִשָּׁה הַהִיא אִם הָשֵׁב יָשִׁיב חוֹתְנוֹ אֶת־הַמֹּהַר אֲשֶׁר הוֹבִיל הָאִישׁ הַהוּא אֶל־בֵּית חָמִיו אֵין לְבַעְלָהּ טַעֲנָה (זְכוּת) עַל־שִׁלּוּחֵי הָאִשָּׁה הַזֹּאת. כִּי שִׁלּוּחֶיהָ (מַתְּנָתָהּ) לְבֵית אָבִיהָ׃

Wenn, nachdem ein Mann eine Frau genommen, sie ihm keine Kinder schenkt und diese Frau stirbt: wenn sein Schwiegervater den Kaufpreis, welchen jener Mann in das Haus seines Schwiegervaters abgeführt hatte, ihm zurückerstattet, hat ihr Mann auf die Mitgift dieser Frau keinen Anspruch; denn ihre Mitgift gehört dem Hause ihres Vaters.

§ 164.

*[24] šum-ma e-mu-šu [25] tir-ḫa-tam [26] la ut-te-ir-šum [27] i-na še-ri-iq-ti-ša [28] ma-la tir-ḫa-ti-šu [29] i-ḫar-ra-as-**ma** [30] še-ri-iq-ta-ša [31] a-na bît a-bi-ša [32] u-ta-ar.*

וְאִם לֹא הֵשִׁיב לוֹ חָמִיו אֶת־הַמֹּהַר מִכְסַת (מְלֹא) הַמֹּהַר מִמַּתְּנָתָהּ תִּגָּרַע [וְעֹדֶף] מַתְּנָתָהּ אֶל־בֵּית אָבִיהָ יָשִׁיב׃

Wenn sein Schwiegervater den Kaufpreis ihm nicht zurückgegeben hat, stattet er, indem er von ihrer Mitgift den ganzen Kaufpreis abzieht, ihre [restliche] Mitgift an das Haus ihres Vaters zurück.

§ 165.

*[33] šum-ma a-wi-lum [34] a-na mâri-šu [35] ša i-in-ša muḫ-ru [36] egla (išu) kirâ u bita [37] iš-ru-uq [38] ku-nu-kam iš-tur-šum [39] wa-ar-ka a-bu-um [40] a-na ši-im-tim [41] it-ta-al-ku [42] i-nu-ma aḫ-ḫu [43] i-zu-uz-zu [44] ki-iš-ti a-bu-um [45] id-di-nu-šum [46] i-li-ki-**ma** [47] e-li-nu-um-ma [48] i-na makkûri bît a-ba [49] mi-it-ḫa-ri-iš [50] i-zu-uz-zu.*

כִּי יִתֵּן אִישׁ לִבְנוֹ רֵאשִׁית עֵינוֹ (אוֹנוֹ) שָׂדֶה גַּן וּבַיִת וְכָתַב לוֹ שְׁטָר [מַתָּנָה] וְחָתַם וְאַחֲרֵי כֵן מֵת הָאָב אִם יַחְלְקוּ הָאַחִים [נַחֲלַת אֲבִיהֶם] מַתְּנַת הָאָב יִתְּנוּ לוֹ וְיִקַּח. וּמִלְּבַד זֹאת נִכְסֵי הָאָב יַחְדָּו יַחֲלֹקוּ׃

Wenn ein Mann seinem Sohne, dem Erstling seiner Augen, Feld, Garten und Haus schenkt, ihm eine gesiegelte Urkunde ausfertigt [und] hierauf der Vater stirbt: Wenn die Brüder teilen, geben sie ihm das Geschenk des Vaters. Nachdem er es erhalten, teilen die Brüder außerdem den väterlichen Besitz untereinander.

§ 166.

51 *šum-ma a-wi-lum* 52 *a-na mârê ša ir-šu-u* 53 *aš-ša-tim i-ḫu-uz* 54 *a-na mâri-šu* 55 *ṣi-iḫ-ri-im* 56 *aš-ša-tam* 57 *la i-ḫu-uz* 58 *wa-ar-ka a-bu-um* 59 *a-na ši-im-tim* 60 *it-ta-al-ku* 61 *i-nu-ma aḫ-ḫu* 62 *i-zu-uz-zu* 63 *i-na makkûri bit a-ba* 64 *a-na a-ḫi-šu-nu* 65 *ṣi-iḫ-ri-im* 66 *ša aš-ša-tam* 67 *la iḫ-zu* 68 *e-li-a-at* 69 *zi-it-ti-šu* 70 *kaspi tir-ḫa-tim* 71 *i-ša-ak-ka-nu-šum-***ma** 72 *aš-ša-tam* 73 *u-ša-aḫ-ḫa-zu-šu.*

כִּי יִקַּח אִישׁ נָשִׁים לְבָנָיו וְלִבְנוֹ הַקָּטָן לֹא לָקַח אִשָּׁה וְאַחֲרֵי כֵן מֵת הָאָב אִם יַחְלְקוּ הָאַחִים נִכְסֵי בֵית הָאָב לַאֲחִיהֶם הַקָּטָן אֲשֶׁר לֹא לָקַח אִשָּׁה כֶּסֶף הַמֹּהַר עַל־חֶלְקוֹ יִתְּנוּ וְאִשָּׁה יִקְחוּ לוֹ׃

Wenn ein Mann für die Söhne, die er hatte, Frauen genommen, für seinen jüngsten Sohn eine Frau nicht genommen hat [und] dann der Vater stirbt: Wenn die Brüder den väterlichen Besitz teilen, lassen sie den jüngsten Bruder, der keine Frau genommen hat, indem sie ihm außer seinem Teile das Geld des Kaufpreises auszahlen, eine Frau nehmen.

§ 167.

74 *šum-ma a-wi-lum* 75 *aš-ša-tam* 76 *i-ḫu-uz-***ma** 77 *mârê u-li-zum* 78 *sinništu ši-i* 79 *a-na ši-im-tim* 80 *it-ta-la-ak* 81 *wa-ar-ki-ša* 82 *sinništa(m) ša-ni-tam* 83 *i-ta-ḫa-az-***ma** 84 *mârê it-ta-la-ad* 85 *wa-ar-ka-nu-um* 86 *a-bu-um a-na ši-im-tim* 87 *it-ta-al-ku* 1 *mârê a-na um-ma-tim* 2 *u-ul i-zu-uz-zu* 3 *še-ri-iq-ti* 4 *um-ma-ti-šu-nu* 5 *i-li-ku-***ma** 6 *makkûri bit a-ba* 7 *mi-it-ḫa-ri-iš* 8 *i-zu-uz-zu.*

כִּי יִקַּח אִישׁ אִשָּׁה וְיָלְדָה לוֹ בָנִים וּמֵתָה הָאִשָּׁה הַהִיא וְאַחֲרֶיהָ לָקַח אִשָּׁה אַחֶרֶת וְיָלְדָה לוֹ בָנִים וְאַחֲרֵי כֵן מֵת הָאָב לֹא יַחְלְקוּ הַבָּנִים לְאִמֹּתָם. אַחֲרֵי אֲשֶׁר לָקְחוּ אֶת־מַתְּנוֹת אִמֹּתָם נִכְסֵי הָאָב יַחְדָּו יַחֲלֹקוּ׃

Wenn, nachdem ein Mann eine Frau genommen [und] sie ihm Kinder geboren hat, dieses Weib stirbt, [und] nachdem er nach ihr eine andere Frau genommen, sie Kinder gebiert [und] hierauf der Vater stirbt, teilen die Söhne nicht nach den Müttern. Nachdem sie die Mitgift ihrer Mütter nommen haben, teilen sie den väterlichen Besitz untereinander.

§ 168.

9 *šum-ma a-wi-lum* 10 *a-na mâri-šu* 11 *na-sa-ḫi-im* 12 *pa-nam iš-ta-ka-an* 13 *a-na da-a-a-ni* 14 *mâri-i a-na-za-aḫ* *iq-ta-bi* 15 *da-a-a-nu* 16 *wa-ar-ka-zu* 17 *i-par-ra-su-***ma** 18 *šum-ma mâru ar-nam kab-tam* 19 *ša i-na ap-lu-tim* 20 *na-sa-ḫi-im* 21 *la ub-lam* 22 *a-bu-um mâri-šu* 23 *i-na ap-lu-tim* 24 *u-ul i-na-za-aḫ.*

אִישׁ כִּי יָשִׂים פָּנָיו לְהַדִּיחַ (לְנַסֵּחַ) אֶת־בְּנוֹ וְאָמַר לַדַּיָּן אַדִּיחַ (אֲסַּח) אֶת־בְּנִי יַחְקְרֵהוּ הַדַּיָּן׃ אִם לֹא חָטָא הַבֵּן חֵטְא גָּדוֹל (כָּבֵד) אֲשֶׁר· יֻדַּח עָלָיו מִמִּשְׁפַּט הַבָּנִים לֹא יַסַּח (יַדִּיחַ) הָאָב אֶת־בְּנוֹ מִמִּשְׁפַּט הַבָּנִים׃

Wenn ein Mann seinen Sohn zu verstoßen die Absicht hat [und] zum Richter spricht: „Meinen Sohn verstoße ich", [geschieht], sobald der Richter nach seinen Angaben Untersuchung pflegt [also]: Wenn der Sohn eine schwere Sünde, welche losreißt aus dem Sohnesverhältnis, nicht begangen hat, verstoßt der Vater seinen Sohn aus dem Sohnesverhältnis nicht.

§ 169.

[25] *šum-ma a -ram kab-tam* [26] *ša i-na ap-lu-tim* [27] *na-sa-ḫi-im* [28] *a-na a-bi-šu* [29] *it-ba-lam* [30] *a-nu iš-ti-iš-šu* [31] *pa-ni-šu ub-ba-lu* [32] *šum-ma ar-nam kab-tam* [33] *a-di ši-ni-šu it-ba-lam* [34] *a-bu-um mâri-šu* [35] *i-na ap-lu-tim* [36] *i-na-za-aḫ.*

וְאִם חָטָא חֵטְא כָּבֵד
לְאָבִיו אֲשֶׁר עָלָיו יִדַּח
מִמִּשְׁפַּט הַבָּנִים בַּפַּעַם
הָרִאשׁוֹנָה יִשָּׂא פָנָיו· וְאִם
יֶחֱטָא חֵטְא כָּבֵד שֵׁנִית
יַדִּיחַ הָאָב אֶת־בְּנוֹ
מִמִּשְׁפַּט הַבָּנִים׃

Wenn er [aber] eine schwere Sünde in Bezug auf die Verstoßung aus dem Sohnesverhältnis gegen seinen Vater begangen hat, wird er ihm zum ersten Male verzeihen. Wenn er zum zweiten Male eine schwere Sünde begeht, wird der Vater seinen Sohn aus dem Sohnesverhältnis stoßen.

§ 170.

[37] *šum-ma a-wi-lum* [38] *ḫi-ir-ta-šu* [39] *mârê u-li-zum* [40] *u amat-zu* [41] *mârê u-li-zum* [42] *a-bu-um* [43] *i-na ba-ul-ti-šu* [44] *a-na mârê ša amtu ul-du-šum* [45] *mârû-u-a iq-ta-bi* [46] *it-ti mârê ḫi-ir-tim* [47] *im-ta-nu-šu-nu-ti* [48] *wa-ar-ka a-bu-um* [49] *a-na ši-im-tim* [50] *it-ta-al-ku* [51] *i-na makkûri bit a-ba* [52] *mârê ḫi-ir-tim* [53] *u mârê amti* [54] *mi-it-ḫa-ri-iš* [55] *i-zu-uz-zu* [56] *TUR-UŠ-TUR ḫi-ir-tim* [57] *i-na zi-it-tim* [58] *i-na-za-ak-**ma*** [59] *i-li-ki.*

אִישׁ כִּי תֵלֶד לוֹ אִשְׁתּוֹ
בָּנִים וְיָלְדָה לוֹ אֲמָתוֹ
בָּנִים וַיֹּאמֶר הָאָב בְּחַיָּיו
אֶל־הַבָּנִים אֲשֶׁר יְלָדָתַם
הָאָמָה בָּנַי [אַתֶּם] וְאֶת־
בְּנֵי. אִשְׁתּוֹ יִמְנֵם וְאַחֲרֵי
כֵן הָלַךְ הָאָב בְּדֶרֶךְ
כָּל־הָאָרֶץ בְּנֵי הַגְּבִירָה
וּבְנֵי הָאָמָה נַחֲלַת בֵּית־
אֲבִיהֶם יַחְדָּו יַחֲלֹקוּ· בֶּן
הַגְּבִירָה יִבְחַר חֶלְקוֹ
וְיִקָּח׃

Wenn einem Manne seine Gattin Kinder (Söhne) geboren und seine Magd Kinder geboren hat [und] der Vater bei seinen Lebzeiten zu den Kindern, welche ihm seine Magd geboren hat, „meine Kinder" sagt, sie den Kindern seiner Gattin zurechnet [und] hierauf der Vater stirbt, teilen die Kinder der Gattin und die Kinder der Magd das väterliche Eigentum unter einander. Nachdem der Sohn der Gattin seinen Anteil gewählt hat, erhält er [ihn]

§ 171.

[60] ***u** šum-ma a-bu-um* [61] *i-na bu-ul-ti-šu* [62] *a-na mârê ša amtu ul-du-šum* [63] *marû-u-a la iq-ta-bi* [64] *wa-ar-ka a-bu-um* [65] *a-na ši-im-tim* [66] *it-ta-al-ku* [67] *i-na makkûri bit a-ba* [68] *mârê amti* [69] *it-ti mârê ḫi-ir-tim* [70] *u-ul i-zu-uz-zu* [71] *an-du-ra-ar* [72] *amti u mârê-ša* [73] *iš-ta-ak-ka-an* [74] *mârê ḫi-ir-tim* [75] *a-na mârê amti* [76] *a-na wa-ar-du-tim* [77] *u-ul i-ra-ag-gu-*

וְאִם לֹא יֹאמַר הָאָב בְּחַיָּיו
אֶל־הַבָּנִים אֲשֶׁר הָאָמָה
יְלָדָתַם בָּנַי [אַתֶּם] וְאַחַר
הָלַךְ הָאָב בְּדֶרֶךְ כָּל־
הָאָרֶץ בְּנֵי הָאָמָה אֶת־
נַחֲלַת בֵּית הָאָב עִם־בְּנֵי
הַגְּבִירָה לֹא יַחֲלֹקוּ· דְּרוֹר
יִקָּרֵא לָאָמָה וּלְבָנֶיהָ וּבְנֵי
הַגְּבִירָה לֹא יִתְעַמְּרוּ בִּבְנֵי
הָאָמָה לְהַעֲבִידָם· וְהָאִשָּׁה

[Aber] auch wenn der Vater bei seinen Lebzeiten zu den Kindern, welche ihm die Magd geboren hat, „Meine Kinder" nicht sagt [und] der Vater stirbt [und] die Söhne der Magd mit den Söhnen der Gattin das väterliche Habe nicht teilen — wird die Freilassung der Magd und ihrer Kinder bewirkt. Die Kinder der Gattin haben keinen An-

*mu [78] hi-ir-tam [79] še-ri-iq-ta-ša [80] u nu-du-na-am [81] ša mu-za [82] id-di-nu-ši-im [83] i-na dub-bi-im [84] iš-tu-ru-ši-im [85] i-li-ki-***ma** *[86] i-na šu-ba-at [87] mu-ti-ša uš-ša-ab [1] a-di ba-al-ṭa-at i-ik-ka-al [2] a-na kaspi [3] u-ul i-na-ad-di-in [4] wa-ar-ka-za [5] ša mârê-ša-***ma.**

אֶת־שִׁלּוּחֶיהָ וְאֶת־הַנֶּדֶן אֲשֶׁר נָתַן לָהּ בַּעְלָהּ וְכָתַב לָהּ בִּשְׁטָר תִּקָּח וּבְמוֹשַׁב בַּעְלָהּ תֵּשֵׁב· כָּל־יְמֵי חַיֶּיהָ תֹּאכַל מֵהֶם בַּכֶּסֶף לֹא תִמְכְּרֵם· כִּי אַחֲרֵי [מוֹתָהּ] לְבָנֶיהָ יִהְיוּ׃

spruch auf Sklavendienst gegen die Kinder der Magd. Die Gattin bleibt, nachdem sie ihre Mitgift und die Morgengabe, die ihr Mann ihr gab und durch Tafelurkunde verschrieb, erhalten hat, in der Wohnung ihres Mannes. Sie hat solange sie lebt die Nutzung, für Geld verkauft sie es nicht; denn nach ihr[em Tode] gehört es ihren Kindern.

§ 172.

*[6] šum-ma mu-za [7] nu-du-un-na-am [8] la id-di-iš-ši-im [9] še-ri-iq-ta-ša [10] u-ša-la-mu-ši-im-***ma** *[11] i-na makkûri [12] bîti mu-ti-ša [13] ṣi-it-tam [14] ki-ma apli iš-te-en [15] i-li-ki [16] šum-ma mârê-ša [17] aš-šum i-na bîti šu-zi-im [18] u-za-uḫ-ḫa-mu-ši [19] da-a-a-nu [20] wa-ar-ka-za [21] i-par-ra-su-***ma** *[22] mârê ar-nam [23] i-im-mi-du [24] sinništu ši-i [25] i-na bît mu-ti-ša [26] u-ul uṣ-ṣi [27] šum-ma sinništu ši-i [28] a-na wa-ṣi-im [29] pa-ni-ša [30] iš-ta-ka-an [31] nu-du-un-na-am [32] ša mu-za [33] id-di-nu-ši-im [34] a-na mârê-ša [35] i-iz-zi-ib [36] še-ri-iq-tam [37] ša bît a-bi-ša [38] i-li-ki-***ma** *[39] mu-ut li-ib-bi-ša [40] i-iḫ-ḫa-az-zi.*

וְאִם לֹא נָתַן לָהּ בַּעְלָהּ מַתָּן (נֶדֶן) יָשִׁיבוּ לָהּ כֶּסֶף שִׁלּוּחֶיהָ וּמִנִּכְסֵי בֵּית בַּעְלָהּ חֵלֶק כְּחֵלֶק הַבֵּן (בֵּן אֶחָד) תִּקָּח· וְאִם בָּנֶיהָ מְצִיקִים לָהּ לְהוֹצִיאָהּ מִן הַבַּיִת יִדְרְשׁוּ וְיַחְקְרוּ הַשּׁוֹפְטִים אֶת־מִשְׁפָּטָהּ· [אִם] יַרְשִׁיעוּ בָנֶיהָ לֹא תֵצֵא הָאִשָּׁה הַזֹּאת מִבֵּית בַּעְלָהּ· וְאִם תֹּאבֶה (תָּשִׂים אֶת־פָּנֶיהָ) הָאִשָּׁה הַזֹּאת לָצֵאת תַּנִּיחַ מַתָּן (נֶדֶן) בַּעְלָהּ לְבָנֶיהָ וְשִׁלּוּחֵי בֵּית אָבִיהָ תִּקָּח וְאִישׁ כִּלְבָבָהּ תִּשָּׂא׃

Wenn ihr Mann ihr eine Morgengabe nicht gegeben hat, erhält sie, indem man ihr die Mitgift auszahlt, von der Habe ihres Mannes einen Anteil wie ein Sohn. Wenn ihre Kinder sie bedrängen, um sie aus dem Hause herauszubringen, wird, sobald die Richter ihre Sache prüfen, den Kindern die Schuld auferlegen, diese Frau das Haus ihres Mannes nicht verlassen. Wenn [aber] diese Frau es zu verlassen den Vorsatz faßt, so überläßt sie die Morgengabe, welche ihr Mann ihr gegeben hatte, ihren Kindern. Nachdem sie die Mitgift ihres Vaterhauses erhalten hat, heiratet sie den Mann ihres Herzens.

§ 173.

[41] šum-ma sinništu ši-i [42] a-šar i-ru-bu [43] a-na mu-ti-ša [44] wa-ar-ki-im [45] mârê

וְאִם תֵּלֵד הָאִשָּׁה הַזֹּאת בִּמְקוֹם (בְּבַיִת) אֲשֶׁר בָּאָה

Wenn dieses Weib in dem Orte, wohin sie einzieht, ihrem zweiten

it-ta-la-ad 46 *wa-ar-ka sinništu ši-i im-tu-ut* 47 *še-ri-iq-ta-ša* 48 *mârê maḫ-ru-tum* 49 *u wa-ar-ku-tum* 50 *i-zu-uz-zu.*

שְׁמָּה בָּנִים לְבַעְלָהּ הַשֵּׁנִי וְאַחַר מֵתָה בָּנֶיהָ הָרִאשׁוֹנִים וְהָאַחֲרוֹנִים אֶת־שִׁלּוּחֶיהָ יַחֲלֹקוּ׃

Manne Kinder gebiert und hierauf stirbt, teilen die früheren und späteren Kinder in ihre Mitgift.

§ 174.

51 *šum-ma a-na mu-ti-ša* 52 *wa-ar-ki-im* 53 *mârê la it-tu-la-ad* 54 *še-ri-iq-ta-ša* 55 *mârê ḫa-wi-ri-ša-ma* 56 *i-li-ku-u.*

וְאִם לֹא תֵלֵד בָּנִים לְבַעְלָהּ הַשֵּׁנִי בְּנֵי הַבַּעַל הָרִאשׁוֹן יִקְחוּ אֶת־שִׁלּוּחֶיהָ׃

Wenn sie ihrem zweiten Mann Kinder nicht gebiert, erhalten die Söhne ihres [ersten] Gatten ihre Mitgift.

§ 175.

57 *šum-ma lu arad êkalli* 58 *u lu arad* 59 *muškêni* 60 *mârat a-wi-lim* 61 *i-ḫu-uz-**ma*** 62 *mârê* 63 *it-ta-la-ad* 64 *be-el urdi* 65 *a-na mârê* 66 *mârat a-wi-lim* 67 *a-na wa-ar-du-tim* 68 *u-ul i-ra-ag-gu-um.*

עֶבֶד הֵיכָל אוֹ עֶבֶד עֲנִיִּים (עֲנִיֵּי הָעִיר) כִּי יִקַּח בַּת־אִישׁ וְיָלְדָה לוֹ בָּנִים אֵין לְבַעַל הָעֶבֶד עַל־בְּנֵי בַת־הָאִישׁ טַעֲנַת עַבְדוּת׃

Wenn, nachdem ein Palastsklave oder ein Armenstiftsklave die Tochter eines [freien] Mannes geheiratet hat, diese Kinder gebiert, wird der Besitzer des Sklaven gegen die Kinder der Freien den Anspruch auf Sklavenschaft nicht erheben.

§ 176.

69 ***u*** *šum-ma arad êkalli* 70 *u lu arad muškêni* 71 *mârat a-wi-lim* 72 *i-ḫu-uz-**ma*** 73 *i-nu-ma i-ḫu-zu-ši* 74 *ga-du-um* 75 *še-ri-iq-tim* 76 *ša bît a-bi-ša* 77 *a-na bît ardi êkalli* 78 *u lu urdi muškêni* 79 *i-ru-ub-**ma*** 80 *iš-tu in-ne-im-du* 81 *bîta i-pu-šu* 82 *bi-ša-am ir-šu-u* 83 *wa-ar-ka-nu-um-ma* 84 *lu arad êkalli* 85 *u lu arad muškêni* 86 *a-na ši-im-tim* 87 *it-ta-la-ak* 88 *mârat a-wi-lim* 89 *še-ri-iq-ta-ša* 90 *i-li-ki* 91 ***u*** *mi-im-ma* 92 *ša mu-za u ši-i* 1 *iš-tu in-ne-im-du* 2 *ir-šu-u* 3 *a-na ši-ni-šu* 4 *i-zu-uz-zu-**ma*** 5 *mi-iš-lam*

כִּי יִקַּח עֶבֶד הֵיכָל אוֹ עֶבֶד עֲנִיִּים אִשָּׁה בַּת אִישׁ וֶהֱבִיאָהּ אַחַר קַחְתּוֹ אוֹתָהּ עִם שִׁלּוּחֵי בֵית אָבִיהָ אֶל־בֵּית עֶבֶד הַהֵיכָל אוֹ אֶל־בֵּית עֶבֶד הָעֲנִיִּים וַיֵּשְׁבוּ יַחְדָּו וַיִּבְנוּ בַיִת וַיִּרְכְּשׁוּ רְכוּשׁ וְאַחַר מֵת עֶבֶד הַהֵיכָל אוֹ עֶבֶד הָעֲנִיִּים בַּת הָאִישׁ תִּקַּח אֶת־שִׁלּוּחֶיהָ [לְנַפְשָׁהּ]. וְכָל מְאוּמָה אֲשֶׁר רָכְשׁוּ הִיא וּבַעְלָהּ מִיּוֹם שִׁבְתָּם יַחַד יַחְלְקוּ לִשְׁנֵי חֲלָקִים

Daher auch — wenn, nachdem ein Palastsklave oder ein Armenstiftsklave die Tochter eines [freien] Mannes geheiratet hat, [und] nachdem diese, als er sie heiratete, mit der Mitgift ihres väterlichen Hauses in das Haus des Palastsklaven oder des Armenstiftsklaven eingezogen war, sie (beide), sobald sie sich niedergelassen, ein Haus gegründet [und] Vermögen erworben haben, hierauf der Palastsklave oder der Armenstiftsklave stirbt — die Tochter des [freien]

be-el ardi 6 *i-li-ki* 7 *mi-iš-lam* 8 *mârat a-wi-lim* 9 *a-na mârê-ša i-li-ki.*

מַחֲצִית[וֹ] יִקַּח בַּעַל הָעֶבֶד וּמַחֲצִית[וֹ] תִּקַּח בַּת־הָאִישׁ לְבָנֶיהָ׃

Mannes ihre Mitgift [für sich] nimmt. Auch wird, nachdem man alles, was ihr Mann und sie, seitdem sie sich niedergelassen, erworben haben, in zwei Hälften geteilt hat, der Herr des Sklaven eine Hälfte, und die Freigeborene für ihre Kinder die andere Hälfte nehmen.

§ 176 *a.*

10 *šum-ma mârat a-wi-lim* 11 *še-ri-iq-tam la i-šu* 12 *mi-im-ma ša mu-za u ši-i* 13 *iš-tu in-ne-im-du* 14 *ir-šu-u* 15 *a-na ši-ni-šu* 16 *i-zu-uz-zu-ma* 17 *mi-iš-lam be-el ardi* 18 *i-li-ki* 19 *mi-iš-lam* 20 *mârat a-wi-lim* 21 *a-na mârê-ša i-li-ki.*

וְאִם לֹא הָיוּ שִׁלּוּחִים לְבַת־הָאִישׁ כָּל־מְאוּמָה אֲשֶׁר רָכְשׁוּ בַּעְלָהּ וְהִיא מִיּוֹם שִׁבְתָּם יַחְדָּו יַחֲלְקוּ לִשְׁנֵי חֲלָקִים מַחֲצִית[וֹ] יִקַּח בַּעַל הָעֶבֶד וּמַחֲצִית[וֹ] תִּקַּח בַּת־הָאִישׁ לְבָנֶיהָ׃

Wenn die Freigeborene keine Mitgift hat, erhält, nachdem man alles, was ihr Mann und sie seit ihrer Niederlassung erworben haben, in zwei Teile geteilt hat, der Herr des Sklaven die eine Hälfte und die Freigeborene für ihre Kinder die andere Hälfte.

§ 177.

22 *šum-ma NU-MU-SU* 23 *ša mârê-ša* 24 *ṣi-iḫ-ḫi-ru* 25 *a-na bîti(m) ša-ni-im* 26 *e-ri-bi-im* 27 *pa-ni-ša* 28 *iš-ta-ka-an* 29 *ba-lum da-a-u-ni* 30 *u-ul i-ir-ru-ub* 31 *i-nu-ma* 32 *a-na bîti(m) ša-ni-im* 33 *i-ir-ru-bu* 34 *da-a-a-nu* 35 *wa-ar-ka-at* 36 *bît mu-ti-ša* 37 *pa-ni-im* 38 *i-par-ra-su-ma* 39 *bita ša mu-ti-ša* 40 *pa-ni-im* 41 *a-na mu-ti-ša* 42 *wa-ar-ki-im* 43 *u sinništi šu-a-ti* 44 *i-pa-ak-ki-du-ma* 45 *dup-pa-am* 46 *u-še-iz-zi-bu-šu-nu-ti* 47 *bita i-na-ṣa-ru* 48 *u ṣi-iḫ-ḫi-ru-tim* 49 *u-ra-ab-bu-u* 50 *u-ni-a-tim* 51 *a-na kaspi* 52 *u-ul i-na-ad-di-nu* 53 *ša-a-a-ma-nu-um* 54 *ša u-nu-tam* 55 *mârê NU-MU-SU* 56 *i-*

אִשָּׁה אַלְמָנָה אֲשֶׁר לָהּ בָּנִים קְטַנִּים כִּי תָשִׂים פָּנֶיהָ לָבוֹא אֶל־בַּיִת אַחֵר בְּלֹא דַעַת (רִשְׁיוֹן) הַדַּיָּנִים לֹא תָבוֹא. וְאִם תָּבוֹא אֶל־בַּיִת אַחֵר וּבִקְּרוּ הַדַּיָּנִים אֶת־בֵּית בַּעְלָהּ הָרִאשׁוֹן וְהִפְקִידוּ אֶת־בֵּית בַּעְלָהּ הָרִאשׁוֹן בְּיַד בַּעְלָהּ הַשֵּׁנִי וּבְיַד הָאִשָּׁה הַזֹּאת וּשְׁטָר [מְסִירָה] יִתְּנוּ לְיָדָם. אֶת־הַבַּיִת יִשְׁמְרוּ (יִנְצְרוּ) וְגַם אֶת־[הַיְלָדִים] הַקְּטַנִּים יְגַדְּלוּ (יְרַבּוּ) וְכֵלִים בַּכֶּסֶף לֹא יִמְכְּרוּ. הַקּוֹנֶה אֲשֶׁר יִקְנֶה כְּלֵי בְּנֵי

Wenn eine Witwe, deren Kinder klein sind, in ein anderes Haus einzuziehen die Absicht hat, wird (darf) sie ohne [Bewilligung der] Richter nicht einziehen. Sobald sie in das andere Haus einzieht, werden die Richter, indem sie die Nachlassenschaft ihres Mannes prüfen [und] indem sie das Haus des früheren Mannes dem anderen Manne und dieser Frau zur Verwaltung übergeben, ihnen eine Urkunde einhändigen. Sie hüten das Haus, auch erziehen sie die Kleinen (Kinder); Hausgeräte verkaufen sie für Geld nicht.

4

ša-am-mu [57] *i-na kaspi-šu* [58] *i-te-el-li* [59] *makkûru a-na be-li-šu* [60] *i-ta-ar.*

אַלְמָנָה (יְתוֹמִים) כַּסְפּוֹ אָבַד וְהַכֵּלִים לְבַעְלֵיהֶם יָשׁוּבוּ׃

Ein Käufer, der Hausgeräte der Kinder der Witwe kauft, geht seines Geldes verlustig, die Habe geht an ihren Eigentümer zurück.

§ 178.

[61] *šum-ma NIN-AN* [62] *u lu sinništi zi-ik-ru-um* [63] *ša a-bu-ša* [64] *še-ri-iq-tam* [65] *iš-ru-ku-ši-im* [66] *dup-pa-am* [67] *iš-tu-ru-ši-im* [68] *i-na dub-bi-im* [69] *ša iš-tu-ru-ši-im* [70] *wa-ar-ka-za* [71] *e-ma e-li-ša* [72] *ṭa-bu na-da-nam* [73] *la iš-tur-ši-im-***ma** [74] *ma-la li-ib-bi-ša* [75] *la u-ša-am-zi-ši* [76] *wa-ar-ka a-bu-um* [77] *a-na ši-im-tim* [78] *it-ta-al-ku* [79] *eqli-ša u (iṣu) kirê-ša* [80] *aḫ-ḫu-ša* [81] *i-li-ku-***ma** [82] *ki-ma e-mu-uq* [83] *zi-it-ti-ša* [84] *ŠE-BA NI-BA u ŠIG-BA* [85] *i-na-ad-di-nu-šim-***ma** [86] *li-ib-ba-ša* [87] *u-ṭa-ab-bu.*

אִשָּׁה קְדֵשָׁה אוֹ אִשָּׁה זוֹנָה אֲשֶׁר נָתַן לָהּ אָבִיהָ מַתָּנוֹת (שִׁלּוּחִים) וְכָתַב לָהּ שְׁטָר אַךְ לֹא כָתַב בַּשְּׁטָר אֲשֶׁר נָתַן לָהּ כִּי תוּכַל לָתֵת נַחֲלָתָהּ לַטּוֹב בְּעֵינֶיהָ וְלֹא הִרְשָׁה אוֹתָהּ לַעֲשׂוֹת כְּחֶפְצָהּ לְבָבָהּ וְאַחַר כֵּן מֵת הָאָב אַחֶיהָ יִקְחוּ אֶת־שָׂדָהּ וְגַנָּהּ וּבְעֵרֶךְ חֶלְקָהּ יִתְּנוּ לָהּ דָּגָן יִצְהָר וּפִשְׁתִּים וְיֵיטִיבוּ אֶת־לִבָּהּ׃

Wenn einer Geweihten oder einer Buhldirne, welcher ihr Vater eine Mitgift geschenkt, eine Urkunde geschrieben, [aber] — da er in der Urkunde, die er ihr ausgestellt, sie, ihren Nachlaß wem immer ihr gefällt zu vermachen, nicht ermächtigt hat — ihr kein volles Verfügungsrecht gewährte, [und] darauf der Vater starb, werden ihre Brüder, nachdem sie deren Feld und Garten übernommen haben, indem sie nach der Höhe ihres Anteiles Getreide, Öl und Leinen ihr geben, sie (ihr Herz) befriedigen.

[88] *šum-ma aḫ-ḫu-ša* [89] *ki-ma e-mu-uq* [90] *zi-it-ti-ša* [91] *ŠE-BA NI-BA u ŠIG-BA* [92] *la it-ta-ad-nu-ši-im-***ma** [1] *li-ib-ba-ša* [2] *la uṭ-ṭi-ib-bu* [3] *eqli-ša u (iṣu) kirê-ša* [4] *a-na ir-ri-ši-im* [5] *ša e-li-ša ṭa-bu* [6] *i-na-ad-di-in-***ma** [7] *ir-ri-za* [8] *it-ta-na-aš-ši-ši* [9] *eqla (iṣu) kirâ* [10] *u mi-im-ma* [11] *ša a-bu-ša* [12] *id-di-nu-ši-im* [13] *a-di ba-al-ṭa-at i-kal* [14] *a-na kaspi* [15] *u-ul i-na-ad-di-in* [16] *ša-ni-a-am* [17] *u-ul u-ap-pa-al* [18] *ap-lu-za* [19] *ša aḫ-ḫi-ša-***ma.**

וְאִם אַחֶיהָ לֹא יִתְּנוּ לָהּ דָּגָן יִצְהָר וּפִשְׁתִּים בְּעֵרֶךְ נַחֲלָתָהּ וְאֶת־לְבָבָהּ לֹא יֵיטִיבוּ אֶת־שָׂדָהּ וְגַנָּהּ לַאֲרִים אֲשֶׁר יָשַׁר בְּעֵינֶיהָ תִּתֵּן וְהָאֲרִים יִתֵּן מִחְיָתָהּ׃ מִפְּרִי הַשָּׂדֶה וְהַגַּן וּמִכֹּל אֲשֶׁר נָתַן לָהּ אָבִיהָ תֹּאכַל כָּל־יְמֵי חַיֶּיהָ וּמָכוֹר לְאַחֵר לֹא תִמְכְּרֵם וּלְנֹשֶׁה לֹא תִתְּנֵם כִּי נַחֲלַת אָבִיהָ לְאַחֶיהָ׃

Wenn ihre Brüder, indem sie ihr nach der Höhe ihres Anteiles Getreide, Öl und Leinen nicht geben, ihr Herz nicht befriedigt haben, wird, indem sie ihr Feld und ihren Garten einem Pächter, der ihr gefällt, übergibt, ihr Pächter sie aushalten. Feld und Garten und alles, was ihr Vater ihr gegeben, wird sie lebenslänglich nutzen, für Geld nicht verkaufen, einem anderen nicht als Zahlung geben; denn ihr Kindesanteil gehört ihren Brüdern.

§ 179.

20 šum-ma NIN-AN [cuneiform sign] *21 u lu sinništi zi-ik-ru-um 22 ša a-bu-ša 23 še-ri-iq-tam 24 iš-ru-ku-ši-im 25 ku-nu-kam 26 iš-tu-ru-ši-im 27 i-na dub-bi-im 28 ša iš-tu-ru-ši-im 29 wa-ar-ka-za 30 e-ma e-li-ša ṭa-bu 31 na-da-nam 32 iš-tur-ši-im-**ma** 33 ma-la li-ib-bi-ša 34 uš-tam-zi-ši 35 wa-ar-**ka** a-bu-um 36 a-na ši-im-tim 37 it-ta-al-ku 38 wa-ar-ka-za 39 e-ma e-li-ša ṭa-bu 40 i-na-ad-di-in 41 aḫ-ḫu-ša 42 u-ul i-ba-ag-ga-ru-ši.*

קְדֵשָׁה אוֹ זוֹנָה אֲשֶׁר נָתַן לָהּ אָבִיהָ מַתָּנָה וְכָתַב לָהּ שְׁטָר מַתָּנָה וְכָתַב בִּשְׁטָר אֲשֶׁר נָתַן לָהּ כִּי תוּכַל לָתֵת נַחֲלָתָהּ לַטּוֹב בְּעֵינֶיהָ וְהִרְשָׁה אוֹתָהּ לַעֲשׂוֹת בָּהּ כְּחֵפֶץ לְבָבָהּ וְאַחֲרֵי כֵן מֵת הָאָב אֶת־נַחֲלָתָהּ תּוֹרִישׁ לַיָּשָׁר בְּעֵינֶיהָ. לְאַחֶיהָ אֵין עָלֶיהָ טַעֲנָה:

Wenn einer Geweihten oder einer Buhldirne, welcher ihr Vater eine Mitgift geschenkt, eine Urkunde geschrieben (ausgestellt), [und] nachdem er in der Urkunde, die er geschrieben, sie, ihren Nachlaß wem immer ihr gefällt zu vermachen, ermächtigt hat, ihr ein volles Verfügungsrecht gewährte, [und] darauf der Vater stirbt, vermacht sie ihren Nachlaß wem ihr gefällt. Ihre Brüder erheben gegen sie keinen Einspruch.

§ 180.

43 šum-ma a-bu-um 44 a-na mârti-šu 45 [cuneiform sign] *kallâti 46 u lu sinništi zi-ik-ru-um 47 še-ri-iq-tam 48 la iš-[ru-] uq-ši-im 49 wa-ar-ka a-bu-um 50 a-na ši-im-tim 51 it-ta-al-ku 52 i-na makkûri bît a-ba 53 ṣi-it-tam ki-ma 54 ap-lim iš-te-en 55 i-za-az-**ma** 56 a-di ba-al-ṭa-at 57 i-ik-ka-al 58 wa-ar-ka-za 59 ša aḫ-ḫi-ša-**ma**.*

וְאִם לֹא נָתַן הָאָב מַתָּנָה (שִׁלּוּחִים) לְבִתּוֹ הַכַּלָּה אוֹ הַזּוֹנָה וְאַחַר מֵת הָאָב בְּנַחֲלַת אָבִיהָ [בְּתוֹךְ אַחֶיהָ] תַּחֲלֹק נַחֲלָה כְּחֵלֶק הַבֵּן וְתֹאכַל פִּרְיוֹ (תְּבוּאָתוֹ) כָּל־יְמֵי חַיֶּיהָ. כִּי נַחֲלָתָהּ אַחֲרֶיהָ תִּהְיֶה לְאַחֶיהָ:

Wenn ein Vater seiner Tochter, einer Braut oder Buhldirne, eine Mitgift nicht geschenkt hat und darauf der Vater stirbt, wird sie, indem sie vom väterlichen Besitz einen Anteil wie ein Kind erhält, ihn solange sie lebt nutzen; da ihr Nachlaß ihren Brüdern gehört.

§ 181.

60 šum-ma a-bu-um 61 [cuneiform sign] *qadišta 62 u lu NU-BAR 63 a-na ili iš-ši-**ma** 64 še-ri-iq-tam 65 la iš-ru-uq-ši-im 66 wa-ar-ka a-bu-um 67 a-na ši-im-tim 68 it-ta-al-ku 69 i-na makkûri bît a-ba 70 IGI-3-GAL aplûti-ša 71 i-za-az-**ma** 72 a-di ba-al-ṭa-at 73 i-ik-ka-al 74 wa-ar-ka-za 75 ša aḫ-ḫi-šu-**ma**.*

אָב כִּי יַקְדִּישׁ קְדֵשָׁה אוֹ בְתוּלָה לֵאלֹהִים וּמַתָּנָה (וְשִׁלּוּחִים) לֹא נָתַן לָהּ וְאַחַר מֵת הָאָב [הִיא] בְּנַחֲלַת בֵּית אָבִיהָ שְׁלִישִׁית חֵלֶק הַבֵּן תַּחֲלֹק וְכָל יְמֵי חַיֶּיהָ תֹּאכַל פִּרְיוֹ (תְּבוּאָתוֹ). כִּי נַחֲלָתָהּ אַחֲרֶיהָ לְאַחֶיהָ:

Wenn ein Vater, nachdem er eine Tempeldirne oder Tempeljungfrau einem Gotte geweiht hat, ihr keine Mitgift schenkte [und] hierauf der Vater starb, wird sie, indem sie von der Habe des Vaterhauses ein Drittel ihres Kindesanteiles erhält, es nutzen, solange sie lebt; da ihr Nachlaß ihren Brüdern gehört.

§ 182.

[76] *šum-ma a-bu-um* [77] *a-na mârti-šu* [78] *aššati* (*ilu*) *Marduk* [79] *ša Bâbili* (*ki*) [80] *še-ri-iq-tam* [81] *la iš-ru-uq-ši-im* [82] *ku-nu-kam* [83] *la iš-tur-ši-im* [84] *wa-ar-ka a-bu-um* [85] *a-na ši-im-tim* [86] *it-ta-al-ku* [87] *i-na makkûri bît a-ba* [88] *IGI-3-GAL aplûti-ša* [89] *it-ti aḫ-ḫi-ša* [90] *i-za-az-ma* [91] *il-kam* [92] *u-ul i-il-la-ak* [93] *aššatu* (*ilu*) *Marduk* [94] *wa-ar-ka-za* [95] *e-ma e-li-ša* [96] *ṭa-bu* [1] *i-na-ad-di-in.*

אִם לֹא יִתֵּן הָאָב לְבִתּוֹ אֵשֶׁת (כֹּהֶנֶת) מְרֹדַךְ אֱלֹהֵי בָבֶל מַתָּנָה (שִׁלּוּחִים) וְלֹא כָתַב לָהּ שְׁטָר מַתָּנָה וְאַחַר כֵּן מֵת הָאָב הִיא שְׁלִישִׁית חֵלֶק הַבֵּן בְּתוֹךְ אַחֶיהָ תַּחְלֹק נַחֲלָה וּפְקֻדָּתָהּ לֹא תִפְקֹד. אֵשֶׁת מְרֹדַךְ תּוֹרִישׁ נַחֲלָתָהּ אַחֲרֶיהָ לַיָּשָׁר בְּעֵינֶיהָ:

Wenn ein Vater seiner Tochter, einer Geweihten des Marduk von Babylon, eine Mitgift nicht schenkt, eine Urkunde ihr nicht ausstellt [und] dann der Vater stirbt, wird sie, indem sie vom Erbe ihres Vaterhauses ein Drittel ihres Kindesanteiles unter ihren Brüdern erhält, die Verwaltung nicht haben. Die Geweihte des Marduk vermacht ihren Nachlaß wem ihr gefällt.

§ 183.

[2] *šum-ma a-bu-um* [3] *a-na mârti-šu šu-ge-tim* [4] *še-ri-iq-tam* [5] *iš-ru-uq-ši-im* [6] *a-na mu-tim* [7] *id-di-iš-ši* [8] *ku-nu-uk-kam* [9] *iš-tur-ši-im* [10] *wa-ar-ka a-bu-um* [11] *a-na ši-im-tim* [12] *it-ta-al-ku* [13] *i-na makkûri bît a-ba* [14] *u-ul i-za-az.*

אִישׁ כִּי יִתֵּן לְבִתּוֹ בַּת פִּילַגְשׁוֹ מַתָּנָה (שִׁלּוּחִים) וּנְתָנָהּ לְאִישׁ וְכָתַב לָהּ שְׁטָר מַתָּנָה וְאַחַר מֵת הָאָב [הִיא] בְּנַחֲלַת הָאָב לֹא תַחְלֹק:

Wenn ein Vater seiner Tochter von einem Kebsweibe Mitgift geschenkt, einem Manne verheiratet, ihr eine Urkunde ausgestellt hat [und] dann der Vater stirbt, erhält sie vom Erbe ihres Vaterhauses keinen Anteil.

§ 184.

[15] *šum-ma a-wi-lum* [16] *a-na mârti-šu* [17] *šu-ge-tim* [18] *še-ri-iq-tam* [19] *la iš-ru-uq-šim* [20] *a-na mu-tim* [21] *la id-di-iš-ši* [22] *wa-ar-ka a-bu-um* [23] *a-na ši-im-tim* [24] *it-ta-al-ku* [25] *aḫ-ḫu-ša* [26] *ki-ma e-mu-uq bît a-ba* [27] *še-ri-iq-tam* [28] *i-šar-ra-ku-ši-ma* [29] *a-na mu-tim* [30] *i-na-ad-di-nu-ši.*

וְאִם לֹא יִתֵּן אִישׁ לְבִתּוֹ בַּת פִּילַגְשׁוֹ שִׁלּוּחִים וְלֹא נְתָנָהּ לְאִישׁ וְאַחַר מֵת הָאָב אַחֶיהָ בְּעֵרֶךְ בֵּית אֲבִיהֶם יִתְּנוּ לָהּ שִׁלּוּחִים וּנְתָנוּהָ לְאִישׁ:

Wenn ein Mann seiner Tochter von einem Kebsweib Mitgift nicht geschenkt, an einen Mann nicht verheiratet hat [und] dann der Vater stirbt, werden ihre Brüder, indem sie ihr eine Mitgift, entsprechend dem väterlichen Vermögen geben, sie an einen Mann verheiraten.

§ 185.

[31] *šum-ma a-wi-lum* [32] *ṣi-iḫ-ra-am* [33] *i-na me-e-šu* [34] *a-na ma-ru-tim* [35] *il-ki-*

כִּי יִקַּח אִישׁ [יֶלֶד] קָטָן לְבֵן וְקָרָא שְׁמוֹ עָלָיו

Wenn ein Mann, nachdem er ein kleines [Kind] auf seinen Namen

ma [36] *ur-ta-ab-bi-šu* [37] *tar-bi-tum ši-i* [38] *u-ul ib-ba-ag-gar.*

וְגִדְּלוֹ (וְרִבָּהוּ) בֶּן־הַתַּרְבּוּת הַזֶּה לֹא יְבֻקַּשׁ מִיָּדוֹ:

in Adoption (Sohnschaft) genommen hat, es aufzieht, wird dieses Ziehkind nicht zurückgefordert.

§ 186.

[39] *šum-ma a-wi-lum* [40] *si-iḫ-ra-am* [41] *a-na ma-ru-tim il-ki* [42] *i-nu-ma* [43] *il-ku-u-šu* [44] *a-ba-šu* [45] *u um-ma-šu* [46] *i-ḫi-a-aṭ* [47] *tar-bi-tum ši-i* [48] *a-na bit a-bi-šu* [49] *i-ta-ar.*

כִּי יִקַּח אִישׁ [יֶלֶד] קָטֹן לְבֵן וְאַחֲרֵי אֲשֶׁר לְקָחוּהוּ חָטָא בְּאָבִיו וּבְאִמּוֹ בֶּן־הַתַּרְבּוּת הַזֶּה אֶל־בֵּית אָבִיו יָשׁוּב (יָשֹׁב):

Wenn ein Mann ein kleines [Kind] in Adoption genommen hat, und sobald sie es genommen haben, es sich an Vater und Mutter versündigt, kehrt dieses Ziehkind in das Haus seines Vaters zurück.

§ 187.

[50] *mâr NER-SE-GA* [51] *mu-za-az êkalli* [52] *u mâr sinništi zi-ik-ru-um* [53] *u-ul ib-ba-ag-gar.*

בֶּן־קָדֵשׁ הָעוֹמֵד בְּהֵיכַל [הַמֶּלֶךְ] וּבֶן־קְדֵשָׁה לֹא יְבֻקַּשׁ [מִיַּד מְרַבֵּהוּ]:

Der Sohn eines Geweihten (Buhlen) im Dienste des Palastes und der Sohn einer Buhldirne wird nicht zurückgefordert.

§ 188.

[54] *šum-ma mâr ummâni* [55] *mâra a-na tar-bi-tim* [56] *il-ki-**ma*** [57] *ši-bi-ir ga-ti-šu* [58] *uš-ta-ḫi-zu* [59] *u-ul ib-ba-gar.*

כִּי יִקַּח אִישׁ אָמָּן יֶלֶד לְבֶן־תַּרְבּוּת וְלִמְּדוֹ אֶת־אֻמָּנָתוֹ לֹא יְבֻקַּשׁ מִיָּדוֹ:

Wenn ein Werkmeister, n a c h d e m er ein Kind als Ziehsohn angenommen hat, ihn sein Handwerk lehrte, wird es nicht zurückgefordert.

§ 189.

[60] *šum-ma ši-bi-ir ga-ti-šu* [61] *la uš-ta-ḫi-zu* [62] *tar-bi-tum ši-i* [63] *a-na bit a-bi-šu* [64] *i-ta-ar.*

וְאִם לֹא לִמְּדוֹ אֶת־אֻמָּנָתוֹ בֶּן־הַתַּרְבּוּת הַזֶּה אֶל־בֵּית אָבִיו יָשׁוּב (יָשֹׁב):

Wenn er ihn sein Handwerk nicht lehrte, kehrt dieses Ziehkind in das Haus seines Vaters zurück.

§ 190.

[65] *šum-ma a-wi-lum* [66] *si-iḫ-ra-am* [67] *ša a-na ma-ru-ti-šu* [68] *il-ku-šu-**ma*** [69] *u-ra-ab-bu-šu* [70] *it-ti mârê-šu* [71] *la im-ta-nu-šu* [72] *tar-bi-tum ši-i* [73] *a-na bit a-bi-šu* [74] *i-ta-ar.*

אִישׁ כִּי יִקַּח יֶלֶד לְבֵן וְרִבָּהוּ וְלֹא חֲשָׁבוֹ עִם בָּנָיו בֶּן־הַתַּרְבּוּת הַזֶּה אֶל־בֵּית אָבִיו יָשׁוּב (יָשֹׁב):

Wenn ein Mann ein Kind, das er, n a c h d e m er es in Adoption angenommen hat, erzieht [und] nicht zu seinen Kindern zählt, kehrt dieses Ziehkind in sein Vaterhaus zurück.

§ 191.

75 *šum-ma a-wi-lum* 76 *ṣi-iḫ-ra-am* 77 *ša a-na ma-ru-ti-šu* 78 *il-ku-šu-***ma** 79 *u-ra-ab-bu-u-šu* 80 *É-BA i-pu-uš* 81 *wa-ar-ka mârê* 82 *ir-ta-ši-***ma** 83 *a-na tar-bi-tim na-sa-ḫi-im* 84 *pa-nam iš-ta-ka-an* 85 *mâru šu-u tal-ku-zu* 86 *u-ul it-ta-al-la-ak* 87 *a-bu-um mu-ra-bi-šu* 88 *i-na makkûri-šu* 89 *IGI-3-GAL aplûti-šu* 90 *i-na-ad-di-iš-šum-***ma** 91 *it-ta-la-ak* 92 *i-na eqli (iṣu) kirê* 93 *u bîti* 94 *u-ul i-na-ad-di-* 95 *iš-šum.*

אִישׁ כִּי יִקַּח יֶלֶד לְבֵן
וְרִבָּהוּ וְשָׂמָהוּ בֶּן־מֶשֶׁק
בֵּיתוֹ וְאַחַר כֵּן הוֹלִיד בָּנִים
וַיָּשֶׂם פָּנָיו לְהַדִּיחַ אֶת־
בֶּן־הַתַּרְבּוּת הַבֵּן הַזֶּה לֹא
יֵלֵךְ לְדַרְכּוֹ׃ אָבִיו הַמְרַבֶּה
אוֹתוֹ שְׁלִישִׁית חֵלֶק הַבֵּן
יִתֵּן לוֹ מִנְּכָסָיו וְהָלוֹךְ
יֵלֵךְ׃ מִן הַשָּׂדֶה וְהַכֶּרֶם
וְהַבַּיִת לֹא יִתֵּן לוֹ
מְאוּמָה׃

Wenn ein Mann ein Kind, das er, nachdem er es adoptiert hat, erzieht, dem Hause einverleibt, hierauf, nachdem er Kinder bekommen hat, den Adoptivsohn zu verstoßen beabsichtigt, geht dieser Sohn nicht (ohneweiters) seines Weges. Sobald ihm sein Ziehvater von seinem Vermögen ein Drittel seines Kindesanteiles gibt, geht er. Von Feld, Garten und Haus gibt er ihm nichts.

§ 192.

96 *šum-ma mâr NER-SE-GA* 1 *u lu mâr sinništi zi-ik-ru-um* 2 *a-na a-bi-im* 3 *mu-ra-bi-šu* 4 *u um-mi-im* 5 *mu-ra-bi-ti-šu* 6 *u-ul a-bi at-ta* 7 *u-ul um-mi at-ti iq-ta-bi* 8 *lišânu-šu* 9 *i-na-ak-ki-su.*

וְאִם אָמֹר יֹאמַר בֶּן־הַקָּדֵשׁ
אוֹ בֶן־הַקְּדֵשָׁה אֶל־אָבִיו
הַמְרַבֶּה אוֹתוֹ אוֹ אֶל־אִמּוֹ
הַמְרַבָּה אוֹתוֹ לֹא אָבִי
אַתָּה לֹא אִמִּי אַתְּ יְקַצְּעוּ
(יִכְרְתוּ) לְשׁוֹנוֹ׃

Wenn der Sohn eines Buhlers oder einer Buhldirne zum Ziehvater oder zur Ziehmutter sagt: „Du bist nicht mein Vater, du bist nicht meine Mutter“, schneidet man ihm die Zunge ab.

§ 193.

10 *šum-ma mâr NER-SE-GA* 11 *u lu mâr sinništi zi-ik-ru-um* 12 *bît a-bi-šu* 13 *u-we-id-di-***ma** 14 *a-ba-am* 15 *mu-ra-bi-šu* 16 *u um-ma-am* 17 *mu-ra-bi-zu* 18 *i-ṣi-ir-***ma** 19 *a-na bît a-bi-šu* 20 *it-ta-la-ak* 21 *i-in-šu* 22 *i-na-za-ḫu.*

בֶּן־קָדֵשׁ אוֹ בֶּן־קְדֵשָׁה
כִּי יֶאֱהַב אֶת בֵּית־אָבִיו
וְיִשְׂנָא אֶת־אָבִיו הַמְרַבֶּה
(הַמְגַדֵּל) אוֹתוֹ וְאֶת־אִמּוֹ
הַמְרַבָּה אוֹתוֹ וְהָלַךְ (וְשָׁב)
אֶל־בֵּית אָבִיו אֶת־עֵינוֹ
יְנַקֵּרוּ׃

Wenn der Sohn eines Buhlen oder einer Buhldirne, nachdem (weil) er das Haus seines Vaters liebt [und] nachdem (weil) er seinen Ziehvater und seine Ziehmutter haßt, in sein Vaterhaus geht (zurückkehrt), reißt man ihm das Auge aus.

§ 194.

23 *šum-ma a-wi-lum* 24 *mâr-šu a-na mu-še-ni-iq-tim* 25 *id-di-in-***ma** 26 *mâru šu-u* 27 *i-na ga-at mu-še-ni-iq-tim* 28 *im-tu-ut* 29 *mu-še-ni-iq-tum* 30 *ba-lum a-bi-*

אִישׁ כִּי יִתֵּן אֶת־בְּנוֹ אֶל־
מֵינֶקֶת וּמֵת הַיֶּלֶד בְּבֵית
(בְּיַד) הַמֵּינֶקֶת וַתֵּינֵק
הַמֵּינֶקֶת בְּלִי דַעַת אָבִיו

Wenn, nachdem ein Mann sein Kind einer Amme gegeben hat, dieses Kind bei (in der Hand) der Amme gestorben ist, die Amme [aber] ohne

šu [31] *u um-mi-šu* [32] *mâra ša-ni-a-am-**ma*** [33] *ir-ta-ka-aš* [34] *u-ka-an-nu-ši-**ma*** [35] *aš-šum ba-lum a-bi-šu* [36] *u um-mi-š[u]* [37] *mâra ša-ni-a-a[m]* [38] *ir-ku-[šu]* [39] *tulê-ša* [40] *i-na-ak-ki-su.*

וְאִמּוֹ יֶלֶד אַחֵר וְהוֹכִיחוּהָ כִּי בְלִי דַעַת אָבִיו וְאִמּוֹ הֵינִיקָה יֶלֶד אַחֵר אֶת־שָׁדֶיהָ יִכְרֹתוּ (יְקַצֵּצוּ):

Wissen seines Vaters und seiner Mutter irgend ein anderes Kind großgesäugt, wird man, sobald man sie [dessen] überführt, weil sie ohne Wissen seines Vaters und seiner Mutter ein anderes Kind großgesäugt hat, ihre Brust abschneiden.

§ 195.

[41] *šum-ma mâru a-ba-šu* [42] *im-ta-ḫa-aṣ* [43] *rittê-šu* [44] *i-na-ak-ki-su.*

בֵּן כִּי יַכֶּה אֶת־אָבִיו יְקַצְּצוּ אֶת־יָדָיו (כַּפָּיו):

Wenn ein Sohn seinen Vater schlägt, haut man ihm die Hände ab.

§ 196.

[45] *šum-ma a-wi-lum* [46] *i-in mâr a-wi-lim* [47] *uḫ-tab-bi-it* [48] *i-in-šu* [49] *u-ḫa-ap-pa-du.*

אִישׁ כִּי יְשַׁחֵת אֵת עֵין־רֵעֵהוּ עֵינוֹ תְּשֻׁחָת:

Wenn ein Mann das Auge eines anderen zerstört, wird man sein Auge zerstören.

§ 197.

[50] *šum-ma NER-PAD-DU a-wi-lim* [51] *iš-te-bi-ir* [52] *NER-PAD-DU-šu* [53] *i-še-ib-bi-ru.*

אִם אֵבֶר (עֶצֶם) אִישׁ יִשְׁבֹּר אֵבְרוֹ יִשָּׁבֵר:

Wenn er einem anderen ein Glied zerbricht, zerbricht man ihm ein Glied.

§ 198.

[54] *šum-ma i-in muškêni* [55] *uḫ-tab-bi-it* [56] *u lu NER-PAD-DU muškêni* [57] *iš-te-bi-ir* [58] *1 manê kaspi* [59] *i-ša-qal.*

אִם עֵין בֶּן־מִסְכֵּן יְשַׁחֵת אוֹ אֵבֶר (עֶצֶם) בֶּן־מִסְכֵּן יִשְׁבֹּר מָנֶה אֶחָד כֶּסֶף יִשְׁקֹל:

Wenn er das Auge eines Armenstiftlers zerstört oder das Glied eines Armenstiftlers zerbricht, zahlt er eine Mine Silber.

§ 199.

[60] *šum-ma i-in ardi a-wi-lim* [61] *uḫ-tab-bi-it* [62] *u lu NER-PAD-DU ardi a-wi-lim* [63] *iš-te-bi-ir* [64] *mi-ši-il šimi-šu* [65] *i-ša-qal.*

אִם עֵין עֶבֶד אִישׁ יְשַׁחֵת אוֹ אֵבֶר (עֶצֶם) עֶבֶד אִישׁ יִשְׁבֹּר חֲצִי מְחִירוֹ יְשַׁלֵּם:

Wenn er das Auge von jemands Sklaven zerstört, oder das Glied von jemands Sklaven zerbricht, zahlt er die Hälfte seines Wertes.

§ 200.

[66] *šum-ma a-wi-lum* [67] *ši-in-ni a-wi-lim* [68] *me-eḫ-ri-šu* [69] *it-ta-di* [70] *ši-in-na-šu i-na-ad-du-u.*

כִּי יַפִּיל אִישׁ אֶת־שֵׁן רֵעֵהוּ (אִישׁ כְּעֶרְכּוֹ) שִׁנּוֹ יַפִּילוּ:

Wenn ein Mann einem Mann seinesgleichen die Zähne ausschlägt, schlägt man ihm die Zähne aus.

§ 201.

71 šum-ma ši-in-ni 72 muškêni it-ta-di 73 1/3 manê kaspi 74 i-ša-qal.

אִם שֵׁן בֶּן־מִסְכֵּן יַפִּיל שְׁלִישִׁית מָנֶה כֶּסֶף יִשְׁקֹל׃

Wenn er die Zähne eines Armenstiftlers ausschlägt, zahlt er ein Drittel Mine Silber.

§ 202.

75 šum-ma a-wi-lum 76 li-e-it a-wi-lim 77 ša e-li-šu ra-bu-u 78 im-ta-ḫa-aṣ 79 i-na pu-uḫ-ri-im 80 i-na (mašak) qinazi alpi 81 1 šu-ši im-maḫ-ḫa-aṣ.

אִישׁ כִּי יַכֶּה אִישׁ גָּדוֹל מִמֶּנּוּ עַל הַלֶּחִי בִּפְנֵי הָעֵדָה בְּשׁוֹט עוֹר בָּקָר (בְּבִקֹּרֶת) שִׁשִּׁים יֻכֶּנּוּ׃

Wenn ein Mann auf die Wange eines höherstehenden Mannes schlägt, haut man ihm öffentlich mit dem Ochsenziemer 60 [Hiebe] auf.

§ 203.

82 šum-ma mâr a-wi-lim 83 li-e-it mâr a-wi-lim 84 ša ki-ma šu-a-ti 85 im-ta-ḫa-aṣ 86 1 manê kaspi 87 i-ša-qal.

וְכִי יַכֶּה בֶן־אִישׁ אֵת בֶּן־אִישׁ כְּעֶרְכּוֹ עַל הַלֶּחִי מָנֶה אֶחָד כֶּסֶף יִשְׁקֹל׃

Wenn ein Freigeborener einen anderen seinesgleichen ohrfeigt, zahlt er eine Mine Silber.

§ 204.

88 šum-ma muškênu 89 li-e-it muškêni 90 im-ta-ḫa-aṣ 91 10 šiqil kaspi i-ša-qal.

וְכִי יַכֶּה בֶן־עֲנִיִּים אֵת בֶּן־עֲנִיִּים עַל הַלֶּחִי עֲשָׂרָה שְׁקָלִים כֶּסֶף יִשְׁקֹל׃

Wenn ein Armenstiftler (Pfründner) einen anderen ohrfeigt, zahlt er zehn Schekel Silber.

§ 205.

92 šum-ma arad a-wi-lim 93 li-e-it mâr a-wi-lim 1 im-ta-ḫa-aṣ 2 u-zu-un-šu 3 i-na-ak-ki-su.

וְכִי יַכֶּה עֶבֶד אִישׁ בֶּן־אִישׁ עַל הַלֶּחִי אָזְנוֹ יְקֻצָּץ׃

Wenn eines Mannes Sklave einen Freigeborenen ohrfeigt, schneidet man ihn das Ohr ab.

§ 206.

*4 šum-ma a-wi-lum a-wi-lam 5 i-na ri-is-ba-tim 6 im-ta-ḫa-aṣ-**ma** 7 zi-im-ma-am 8 iš-ta-ka-an-šu 9 a-wi-lum šu-u 10 i-na i-du-u 11 la am-ḫa-zu 12 i-tam-ma 13 **u** asû i-ip-pa-al.*

כִּי יְרִיבוּן אֲנָשִׁים וְהִכָּה אִישׁ אֶת־רֵעֵהוּ וּפָצַע בּוֹ פֶּצַע הָאִישׁ הַהוּא יִשָּׁבַע [לֵאמֹר] מִבְּלִי דַעַת הִכִּיתִיו וְגַם רַפֹּא יְרַפֵּא׃

Wenn ein Mann, indem er einen anderen bei einer Rauferei schlägt, ihm eine Wunde beibringt, schwört dieser Mann: „Ich habe ihn unwissentlich geschlagen", auch bezahlt er den Arzt.

§ 207.

*14 šum-ma i-na ma-ḫa-zi-šu 15 im-tu-ut 16 i-tam-ma-**ma** 17 šum-ma mâr a-wi-lim 18 1/2 manê kaspi 19 i-ša-qal.*

וְכִי יָמוּת מִמַּכָּתוֹ וְנִשְׁבַּע אִם בֶּן־אִישׁ הוּא מַחֲצִית מָנֶה כֶּסֶף יִשְׁקֹל׃

Wenn er von dessen Schlage gestorben ist, wird er, sobald er schwört, wenn es ein Freigeborener war, eine halbe Mine Silber zahlen.

§ 208.

[20] *šum-ma mâr muškêni* [21] *1/3 manê kaspi* [22] *i-ša-qal.*

וְאִם בֶּן־עֲנִיִּים הוּא שְׁלִישִׁית מָנֶה כֶסֶף יִשְׁקֹל:

Wenn es ein Armenstiftler war, zahlt er ein Drittel Mine Silber.

§ 209.

[23] *šum-ma a-wi-lum* [24] *mârat a-wi-lim* [25] *im-ḫa-aṣ-***ma** [26] *ša li-ib-bi-ša* [27] *uš-ta-di-ši* [28] *10 šiqil kaspi* [29] *a-na ša li-ib-bi-ša* [30] *i-ša-qal.*

אִישׁ כִּי יַכֶּה אִשָּׁה [הָרָה] וְיָצְאוּ יְלָדֶיהָ עֲשָׂרָה שְׁקָלִים כֶּסֶף יִשְׁקֹל תַּחַת יְלָדֶיהָ:

Wenn ein Mann, nachdem er eine Freigeborene geschlagen hat, ihr eine Fehlgeburt verursacht, zahlt er zehn Schekel Silber wegen der Fehlgeburt.

§ 210.

[31] *šum-ma si iništu ši-i* [32] *im-tu-ut* [33] *mârat-zu* [34] *i-du-uk-ku.*

וְאִם מֵתָה הָאִשָּׁה הַזֹּאת מוֹת תּוּמַת בִּתּוֹ (בַּת־הַמַּכֶּה):

Wenn diese Frau stirbt, tötet man seine (des Totschlägers) Tochter.

§ 211.

[35] *šum-ma mârat muškêni* [36] *i-na ma-ḫa-zi-im* [37] *ša li-ib-bi-ša* [38] *uš-ta-ad-di-ši* [39] *5 šiqil kaspi* [40] *i-ša-qal.*

וְכִי יַכֶּה בַּת עֲנִיִּים וְיָצְאוּ (וְהִפִּיל) יְלָדֶיהָ חֲמֵשֶׁת שְׁקָלִים כֶּסֶף יִשְׁקֹל:

Wenn er einer Armenstiftlerin (Pfründnerin) durch einen Schlag eine Fehlgeburt verursacht, zahlt er fünf Schekel Silber.

§ 212.

[41] *šum-ma sinništu ši* [42] *im-tu-ut* [43] *1/2 manê kaspi* [44] *i-ša-qal.*

וְאִם מֵתָה הָאִשָּׁה הַזֹּאת מַחֲצִית מָנֶה כֶּסֶף יִשְׁקֹל:

Wenn diese Frau stirbt, zahlt er eine Halbe Mine Silber.

§ 213.

[45] *šum-ma amat a-wi-lim* [46] *im-ḫa-aṣ-***ma** [47] *ša li-ib-bi-ša* [48] *uš-ta-ad-di-ši* [49] *2 šiqil kaspi* [50] *i-ša-qal.*

וְכִי יַכֶּה אָמָה (שִׁפְחַת־אִישׁ) וְהִפִּיל יְלָדֶיהָ שְׁנֵי שֶׁקֶל כֶּסֶף יִשְׁקֹל:

Wenn er, nachdem er eines Mannes Sklavin geschlagen hat, ihr eine Fehlgeburt verursacht, zahlt er zwei Schekel Silber.

§ 214.

[51] *šum-ma amtu ši-i* [52] *im-tu-ut* [53] *1/3 manê kaspi* [54] *i-ša-qal.*

וְאִם מֵתָה הָאָמָה הַזֹּאת שְׁלִישִׁית מָנֶה כֶּסֶף יִשְׁקֹל:

Und wenn die Sklavin gestorben ist, zahlt er ein Drittel Mine Silber.

§ 215.

[55] *šum-ma asû* [56] *a-wi-lam zi-im-ma-am kab-tam* [57] *i-na GIR-NI siparri* [58] *i-pu-uš-***ma** [59] *a-wi-lam ub-ta-al-li-iṭ* [60] *u lu na-gab-ti a-wi-lim* [61] *i-na GIR-NI siparri* [62] *ip-te-***ma** [63] *i-in a-wi-lim* [64] *ub-ta-al-li-iṭ* [65] *10 šiqil kaspi* [66] *i-li-ki.*

רוֹפֵא כִּי יְחַבֵּל בְּאִישׁ
פֶּצַע כָּבֵד בְּסַכִּין נְחשֶׁת
וְרִפָּא (וְהֶחְיָה) אֶת־הָאִישׁ
אוֹ אִם יְפַתַּח אֶת־נֶקֶב
[עֵין־] הָאִישׁ בְּסַכִּין נְחשֶׁת
וְרִפָּא אֶת־עֵין הָאִישׁ
עֲשֶׂרֶת שִׁקְלֵי כֶסֶף יִקָּח׃

Wenn ein Arzt, nachdem er einem Manne eine schwere [Operations-] Wunde mit einem Bronzemesser beigebracht hat, den Mann beim Leben erhält (heilt) oder nachdem er die Augenhöhle eines Mannes mit einem Bronzemesser geöffnet hat, das Auge des Mannes heilt, erhält er zehn Schekel Silber.

§ 216.

[67] *šum-ma mâr muškênî* [68] *5 šiqil kaspi* [69] *i-li-ki.*

וְאִם בֶּן־עֲנִיִּים הוּא חֲמִשָּׁה
שְׁקָלִים כֶּסֶף יִקָּח׃

Wenn es ein Armenstiftler ist, erhält er fünf Schekel Silber.

§ 217.

[70] *šum-ma arad a-wi-lim* [71] *be-el ardi a-na asê* [72] *2 šiqil kaspi* [73] *i-na-ad-di-in.*

וְאִם עֶבֶד אִישׁ הוּא יִתֵּן
אֲדוֹן הָעֶבֶד לָרוֹפֵא שְׁנֵי
שִׁקְלֵי כָסֶף׃

Wenn es eines Mannes Sklave ist, zahlt der Herr des Sklaven dem Arzte zwei Schekel Silber.

§ 218.

[74] *šum-ma asû a-wi-lam* [75] *zi-im-ma-am kab-tam* [76] *i-na GIR-NI siparri* [77] *i-pu-uš-***ma** [78] *a-wi-lam uš-ta-mi-it* [79] *u lu na-gab-ti a-wi-lim* [80] *i-na GIR-NI siparri* [81] *ip-te-***ma** *i-in a-wi-lim* [82] *uḫ-tab-bi-it* [83] *rittê-šu i-na-ki-zu.*

רוֹפֵא כִּי יְחַבֵּל בְּאִישׁ
פֶּצַע כָּבֵד בְּסַכִּין נְחשֶׁת
וְהֵמִית אֶת־הָאִישׁ אוֹ אִם
יְפַתַּח אֶת־נֶקֶב [עֵין־]
הָאִישׁ בְּסַכִּין נְחשֶׁת
וְשִׁחֵת אֶת־עֵינוֹ יְקַצְּצוּ
יָדָיו׃

Wenn ein Arzt, nachdem er einem Manne eine schwere Wunde mit dem Bronzemesser beigebracht hat, den Tod des Mannes verursacht, oder nachdem er die Augenhöhle eines Mannes mit dem Bronzemesser geöffnet hat, das Auge des Mannes zerstört, haut man ihm die Hände ab.

§ 219.

[84] *šum-ma asû zi-ma-am kab-tam* [85] *ardi muškêni* [86] *i-na GIR-NI siparri* [87] *i-pu-uš-***ma** *uš-ta-mi-it* [88] *arda ki-ma ardi i-ri-ab.*

רוֹפֵא כִּי יִפְצַע פֶּצַע כָּבֵד
בְּעֶבֶד בֶּן־עֲנִיִּים בְּסַכִּין
נְחשֶׁת וֶהֱמִיתוֹ עֶבֶד תַּחַת
עֶבֶד יִתֵּן׃

Wenn ein Arzt, nachdem er eine schwere Wunde mit dem Bronzemesser dem Sklaven eines Armenstiftlers beigebracht hat, ihn tötet, ersetzt er einen Sklaven für einen Sklaven.

§ 220.

*[89] šum-ma na-gab-ta-šu [90] i-na GIR-NI siparri [91] ip-te-***ma** *[92] i-in-šu uḫ-tab-da [93] kaspa mi-ši-il [94] šîmi-šu i-ša-qal.*

וְאִם נִקֵּב [עֵינוֹ] יְפַתַּח וְשִׁחֵת אֶת־עֵינוֹ כֶּסֶף מַחֲצִית מְחִירוֹ יִשְׁקֹל׃

Wenn er, nachdem er dessen Augenhöhle mit dem Bronzemesser geöffnet hat, dessen Auge zerstört, zahlt er dessen halben Preis.

§ 221.

[95] šum-ma asû [96] NER-PAD-DU a-wi-lim [1] še-bi-ir-tam [2] uš-ta-li-im [3] u lu še-ir ḫa-nam [4] mar-ṣa-am [5] ub-ta-al-li-iṭ [6] be-el ṣi-im-mi-im [7] a-na asê [8] 5 šiqil kaspi [9] i-na-ad-di-in.

רוֹפֵא כִּי יַחֲבֹשׁ לְאֵבֶר (לְעֶצֶם) אִישׁ נִשְׁבָּר אוֹ אִם יְרַפֵּא חֳלִי מֵעַיִם חַחוֹלֶה לָרוֹפֵא חֲמֵשֶׁת שְׁקָלִים כֶּסֶף יִתֵּן׃

Wenn ein Arzt ein zerbrochenes Glied eines Mannes einrichtet oder kranke Eingeweide heilt, zahlt der Kranke dem Arzte fünf Schekel Silber.

§ 222.

[10] šum-ma mâr muškêni [11] 3 šiqil kaspi [12] i-na-ad-di-in.

וְאִם בֶּן־עֲנִיִּים הוּא שְׁלֹשֶׁת שְׁקָלִים כֶּסֶף יִתֵּן׃

Wenn es ein Armenstiftler war, zahlt er drei Schekel Silber.

§ 223.

[13] šum-ma arad a-wi-lim [14] be-el ardi [15] a-na asê [16] 2 šiqil kaspi [17] i-na-ad-di-in.

וְאִם עֶבֶד הוּא בַּעַל הָעֶבֶד לָרוֹפֵא שְׁנֵי שְׁקָלִים כֶּסֶף יִתֵּן׃

Wenn es ein Sklave war, zahlt der Eigentümer des Sklaven dem Arzte zwei Schekel Silber.

§ 224.

*[18] šum-ma asê alpi [19] u lu imêri [20] lu alpa u lu imêra [21] ṣi-im-ma-am kab-tam [22] i-pu-uš-***ma** *[23] ub-ta-al-li-iṭ [24] be-el alpi u lu imêri [25] IGI-6-GAL kaspi [26] a-na asê [27] idi-šu [28] i-na-ad-di-in.*

רוֹפֵא בָקָר וַחֲמוֹר כִּי יַחְבֹּל פֶּצַע כָּבֵד בַּבָּקָר אוֹ בַחֲמוֹר וְרִפָּאֵהוּ בַּעַל הַבָּקָר אוֹ הַחֲמוֹר שִׁשִּׁית שֶׁקֶל כֶּסֶף שְׂכָרוֹ לָרוֹפֵא יִתֵּן׃

Wenn ein Rinder- oder Eselarzt, nachdem er eine schwere [Operations-] Wunde einem Rinde oder einem Esel beigebracht hat, [das Tier] heilt, zahlt der Besitzer des Rindes oder des Esels ein Sechstel Schekel Silber als Lohn.

§ 225.

*[29] šum-ma alpa u lu imêra [30] zi-im-ma-am kab-tam [31] i-pu-uš-***ma** *[32] uš-ta-mi-it [33] IGI-4-GAL šimi-*

אִם חָבוֹל יַחְבֹּל פֶּצַע כָּבֵד בַּבָּקָר אוֹ בַחֲמוֹר וְהֵמִיתוֹ רְבִיעִית מְחִירוֹ

Wenn er, nachdem er einem Rinde oder einem Esel eine schwere Wunde beigebracht hat, den Tod

šu [34] *a-na be-el alpi u lu imêri* [35] *i-na-ad-di-in.*

לְבַעַל הַבָּקָר אוֹ לְבַעַל הַחֲמוֹר יִתֵּן:

[des Tieres] verursacht, gibt er ein Viertel von dessen Werte dem Eigner des Rindes oder Esels.

§ 226.

[36] *šum-ma gallabu* [37] *bu-lum be-el ardi* [38] *ab-bu-ti* [39] *ardi la še-e-im* [40] *u-gal-li-ib* [41] *rittê gallabi šu-a-ti* [42] *i-na-ak-ki-zu.*

גַּלָּב כִּי יְגַלֵּב אוֹת (יִתְוֶה תָו) עֶבֶד אֲשֶׁר לֹא יִמָּכֵר בְּלִי דַעַת בַּעַל הָעֶבֶד יְדֵי הַגַּלָּב הַזֶּה יְקַצֵּצוּ:

Wenn der Scherer ohne Wissen des Sklavenbesitzers das Zeichen eines unverkäuflichen Sklaven einprägt, haut man dem Scherer die Hände ab.

§ 227.

[43] *šum-ma a-wi-lum* [44] *gallaba i-da-aṣ-***ma** [45] *ab-bu-ti* [46] *ardi la še-e-im* [47] *ug-da-al-li-ib* [48] *a-wi-lam šu-a-ti* [49] *i-du-uk-ku-šu-***ma** [50] *i-na biti-šu* [51] *i-ḫa-al-la-lu-šu* [52] *gallabu i-na i-du-u* [53] *la u-gal-li-bu* [54] *i-tam-ma-***ma** [55] *u-ta-aš-šar.*

כִּי יְרַמֶּה אִישׁ אֶת הַגַּלָּב וְגִלַּב אוֹת עֶבֶד אֲשֶׁר לֹא יִמָּכֵר הָאִישׁ הַהוּא מוֹת יוּמָת וּבְבֵיתוֹ יִקְבְּרוּהוּ. הַגַּלָּב יִשָּׁבַע [לֵאמֹר] בְּלִי דַעַת הִתְוֵיתִי [עָלָיו] תָּו וְיִפָּטֵר (וְיִנָּקֶה):

Wenn, nachdem ein Mann einen Scherer getäuscht hat, dieser das Zeichen eines unveräußerlichen Sklaven einprägt, wird man jenen Mann, nachdem man ihn getötet, in seinem Hause verscharren. Der Scherer wird, sobald er schwört: „Wissentlich habe ich [ihn] nicht gezeichnet“, freigesprochen.

§ 228.

[56] *šum-ma bânû* [57] *bita a-na a-wi-lim* [58] *i-pu-uš-***ma** [59] *u-ša-ak-li-il-šum* [60] *a-na 1 SAR biti* [61] *2 šiqil kaspi* [62] *a-na ki-iš-ti-šu* [63] *i-na-ad-di-iš-šum.*

כִּי יִבְנֶה בַנָּי בַּיִת לְאִישׁ וְכִלָּה אֶת־בִּנְיָנוֹ לְסַר הַבַּיִת שְׁנֵי שְׁקָלִים כֶּסֶף יִתֵּן לוֹ לְמַתָּנָה:

Wenn ein Baumeister, nachdem er einem Manne ein Haus gebaut hat, es vollendet, gibt er ihm für je ein SAR [bebauter] Hausfläche zwei Schekel Silber als Honorar.

§ 229.

[64] *šum-ma bânû* [65] *a-na a-wi-lim* [66] *bîta i-pu-uš-***ma** [67] *ši-bi-ir-šu* [68] *la u-dan-ni-in-***ma** [69] *bîtu i-pu-šu* [70] *im-ku-ut-***ma** [71] *be-el bîti uš-ta-mi-it* [72] *bânû šu-u id-da-ak.*

כִּי יִבְנֶה בַנָּי בַּיִת לְאִישׁ וְלֹא עָשָׂה מְלַאכְתּוֹ בֶּאֱמוּנָה וְנָפַל הַבַּיִת אֲשֶׁר בָּנָה (עָשָׂה) וְהֵמִית אֶת־בַּעַל הַבַּיִת מוֹת יוּמַת הַבַּנָּי הַזֶּה:

Wenn ein Baumeister, nachdem er einem Manne ein Haus gebaut hat, weil er sein Werk nicht fest gemacht [und] weil das Haus, das er gebaut, zusammengestürzt ist, den Tod des Hauseigentümers verursacht, wird dieser Baumeister getötet.

§ 230.

[73] šum-ma mâr be-el bîti [74] uš-ta-mi-it [75] mâr bânî šu-a-ti [76] i-du-uk-ku.

וְאִם אֵת בֶּן־בַּעַל הַבַּיִת הֵמִית בֶּן־הַבַּנָּי הַזֶּה יָמִיתוּ:

Wenn er den Sohn des Hauseigentümers totschlägt, tötet man den Sohn jenes Baumeisters.

§ 231.

[77] šum-ma arad be-el bîti [78] uš-ta-mi-it [79] arda ki-ma ardi [80] a-na be-el bîti [81] i-na-ad-di-in.

וְאִם עֶבֶד בַּעַל הַבַּיִת הֵמִית עֶבֶד תַּחַת עֶבֶד לְבַעַל הַבַּיִת יִתֵּן:

Wenn er den Sklaven des Hauseigentümers totschlägt, gibt er Sklaven für Sklaven dem Hauseigentümer.

§ 232.

[82] šum-ma makkûra [83] uḫ-ta-al-li-iq [84] mi-im-ma [85] ša u-ḫal-li-ku [86] i-ri-ab [87] **u** *aš-šum bîtu i-pu-šu [88] la u-dan-ni-nu-***ma** *[89] im-ku-tu [90] i-na makkûri [91] ra-ma-ni-šu [92] bîta im-ku-tu i-ib-bi-eš.*

וְאִם כֵּלִים הִשְׁחִית כָּל־אֲשֶׁר הִשְׁחִית (הִפְסִיד) יְשַׁלֵּם· וְגַם עֵקֶב אֲשֶׁר לֹא חִזֵּק אֶת־הַבַּיִת אֲשֶׁר בָּנָה (עָשָׂה מְלֶאכֶת הַבַּיִת בֶּאֱמוּנָה) וְנָפַל מִכַּסְפּוֹ יִבְנֶה (יְחַדֵּשׁ) אֶת־הַבַּיִת אֲשֶׁר נָפַל:

Wenn er Habe zerstört hat, ersetzt er alles, was er zerstört hat. Auch wird er, weil das Haus, das er gebaut, nachdem er [es] nicht fest gemacht hat, zusammengestürzt ist, auf eigene Kosten das Haus, welches zusammengestürzt ist, [wieder] aufbauen.

§ 233.

*[93] šum-ma bânû bîta [94] a-na a-wi-lim i-pu-uš-***ma** *[95] ši-bi-ir-šu [96] la uš-te-is-bi-***ma** *[97] igaru iq-tu-up [98] bânû šu-u [1] i-na kaspi ra-ma-ni-šu [2] igara šu-a-ti [3] u-dan-na-an.*

כִּי יִבְנֶה בַנָּי בַּיִת לְאִישׁ וְלִפְנֵי כְּלוֹת מְלַאכְתּוֹ נָפְלָה הַחוֹמָה הַבַּנָּי הַזֶּה מִכַּסְפּוֹ יְחַזֵּק אֶת־הַחוֹמָה הַזֹּאת:

Wenn, nachdem ein Baumeister einem Manne ein Haus gebaut hat, bevor er es aufgeführt hat, die Mauer zusammenbrach, wird dieser Baumeister auf eigene Kosten die Mauer festmachen.

§ 234.

[4] šum-ma malaḫu [5] (iṣu) elippi 60 GUR [6] a-na a-wi-lim ip-ḫi [7] 2 šiqil kaspi [8] a-na ki-iš-ti-šu [9] i-na-ad-di-iš-šum.

כִּי יַעֲשֶׂה (יַחְמֹר בַּזֶּפֶת) סַפָּן (מַלָּח) סְפִינַת שִׁשִּׁים גֹּר לְאִישׁ שְׁנֵי שְׁקָלִים כֶּסֶף יִתֵּן לוֹ לְמַתָּנָה:

Wenn ein Schiffbauer (Schiffer) ein Schiff von 60 GUR einem Manne kalfatert (baut), gibt er ihm zwei Schekel Silber als Honorar (Gabe).

§ 235.

*[10] šum-ma malaḫn [11] (iṣu) elippa a-na a-wi-lim [12] ip-ḫi-***ma** *[13] ši-bi-*

כִּי יַעֲשֶׂה סַפָּן סְפִינָה (אֳנִיָּה) לְאִישׁ וְלֹא חִזְּקָהּ

Wenn, nachdem ein Schiffer (Schiffsbauer) für einen Mann ein Schiff

ir-šu [14] *la u-tak-ki-il-**ma*** [15] *i-na ša-at-tim-ma šu-a-ti* [16] *(iṣu) elippu ši-i* [17] *iz-za-par* [18] *ḫi-di-tam ir-ta-ši* [19] *malaḫu* [20] *(iṣu) elippi šu-a-ti* [21] *i-na-qar-**ma*** [22] *i-na makkûri ra-ma-ni-šu* [23] *u-dan-na-an-**ma*** [24] *(iṣu) elippa dan-na-tam* [25] *a-na be-el (iṣu) elippi* [26] ***i-na-ad-di-in.***

וְהָלְכָה הַסְּפִינָה הַזֹּאת בַּשָּׁנָה הַהִיא [בַּיָּם] וְקָרָה אוֹתָהּ אָסוֹן הַסַּפָּן יְפָרֵק (יְנַתַּח) אֶת סְפִינָתוֹ וּמִכַּסְפּוֹ יְחַזְּקֶנָּה וְאֶת־הַסְּפִינָה הַמְחֻזֶּקֶת יִתֵּן לְבַעַל הַסְּפִינָה׃

gebaut [und] sein Werk nicht fest gemacht hat, dieses Schiff im selben Jahre [auf Reisen] geschickt wird [und] einen Schaden erleidet, wird der Schiffer, nachdem er das Schiff abgebrochen [und] aus eigenen Mitteln fest gemacht hat, das festgemachte Schiff dem Schiffseigentümer übergeben.

§ 236.

[27] *šum-ma a-wi-lum* [28] *(iṣu) elippi-šu* [29] *a-na malaḫi* [30] *a-na ig-ri-im* [31] *id-di-in-**ma*** [32] *malaḫu i-gi-**ma*** [33] *(iṣu) elippu ut-te-bi* [34] *u lu uḫ-ta-al-li-iq* [35] *malaḫu (iṣu) elippa* [36] *a-na be-el (iṣu) elippi* [37] *i-ri-a-ab.*

כִּי יַשְׂכִּיר אִישׁ אֶת־סְפִינָתוֹ לְמַלָּח (סַפָּן) וּפָשַׁע הַמַּלָּח וְטָבְעָה אוֹ נִשְׁחֲתָה הַסְּפִינָה שַׁלֵּם יְשַׁלֵּם הַסַּפָּן אֶת־הַסְּפִינָה לְבַעַל הַסְּפִינָה׃

Wenn, nachdem ein Mann sein Schiff einem Schiffer in Miete gegeben hat, der Schiffer, weil er fahrläßig war, das Schiff zum Sinken oder zum Untergang bringt, ersetzt der Schiffer dem Schiffseigentümer das Schiff.

§ 237.

[38] *šum-ma a-wi-lum* [39] *malaḫa u (iṣu) elippa* [40] *i-gur-**ma*** [41] *šea šipâta šamna suluppa* [42] *u mi-im-ma šum-ša* [43] *ša ṣi-nim* [44] *i-ṣi-en-ši* [45] *malaḫu šu-u* [46] *i-gi-**ma*** [47] *(iṣu) elippu ut-te-ib-bi* [48] *u ša li-ib-bi-ša* [49] *uḫ-ta-al-li-iq* [50] *malaḫu* [51] *(iṣu) elippa ša u-te-ib-bu-u* [52] *u mi-im-ma* [53] *ša i-na li-ib-bi-ša* [54] *u-ḫal-li-ku* [55] *i-ri-a-ab.*

אִישׁ כִּי יִשְׂכֹּר סַפָּן עִם סְפִינָתוֹ וּמִלְאָהּ בַּר פִּשְׁתִּים שֶׁמֶן וּתְמָרִים וְכָל דָּבָר אֲשֶׁר יַעֲמֵס עָלֶיהָ וַיִּפְשַׁע הַסַּפָּן וְהִטְבִּיעַ אֶת־הַסְּפִינָה וְהִשְׁחִית כֹּל אֲשֶׁר בָּהּ הַסַּפָּן יְשַׁלֵּם אֶת־הַסְּפִינָה אֲשֶׁר הִטְבִּיעַ וְאֶת־כָּל־אֲשֶׁר הִשְׁחִית בָּהּ׃

Wenn ein Mann, nachdem er einen Schiffer und sein Schiff geheuert hat, es mit Getreide, Baumwolle, Öl, Datteln und allem sonstigen, was zur Fracht gehört, befrachtet [und] dieser Schiffer, weil er fahrläßig war, das Schiff zum Sinken und alles, was darauf war, zum Untergang bringt, wird der Schiffer das Schiff, das er zum Sinken und alles, was er darin zum Untergang gebracht hat, ersetzen

§ 238.

[56] *šum-ma malaḫu* [57] *(iṣu) elip a-wi-lim* [58] *u-te-ib-bi-**ma*** [59] *uš-te-li-a-aš-ši* [60] *kaspi mi-ši-i[l]* *šimi-š[a]* [61] *i-na-ad-di-i[n].*

כִּי יַטְבִּיעַ סַפָּן סְפִינַת אִישׁ וְהֶעֱלָהּ [מִן הַנָּהָר] כֶּסֶף מַחֲצִית מְחִירָהּ יְשַׁלֵּם׃

Wenn ein Schiffer, nachdem er das Schiff eines Mannes zum Sinken gebracht hat, es flott macht, zahlt er die Hälfte seines Preises in Silber.

§ 239.

62 *šum-ma a-wi-[lum]* 63 *malaḫa [i-gur]* 64 *6 [ŠE GUR]* 65 *i-na ša-n[a(?)...]* 66 *i-na-a[d-di]-iš-[šum].*

אִישׁ כִּי יִשְׂכֹּר סַפָּן שֵׁשׁ
גֹּר בָּר לְשָׁנָה יִתֵּן לוֹ׃

Wenn ein Mann einen Schiffer heuert, gibt er ihm sechs GUR Getreide für das Jahr.

§ 240.

67 *šum-ma (iṣ[u]) elippu]* 68 *ša ma-ḫi-ir-[tim]* 69 *(iṣu) elippa ša mu-[uk]-ki-el-bi-t[im]* 70 *im-ḫa-aṣ-ma* 71 *ut-te-ib-bi* 72 *be-el (iṣu) elippi ša (iṣu) elippi-šu te-bi-a-at* 73 *mi-im-ma ša i-na (iṣu) elippi-šu ḫal-ku* 74 *i-na ma-ḫar i-lim* 75 *u-ba-ar-ma* 76 *ša ma-ḫi-ir-tim* 77 *ša (iṣu) elippa ša mu-uk-ki-el-bi-tim* 78 *u-te-ib-bu-u* 79 *(iṣu) elippi-šu u mi-im-ma-šu ḫal-ga-am* 80 *i-ri-a-ab-šum.*

כִּי תִפְגַּע סְפִינָה הוֹלֶכֶת
בְּאֲחוֹרֵי סְפִינָה שׁוֹקֶטֶת
וְהִטְבִּיעָהּ וְהִקְרִיב בַּעַל־
הַסְּפִינָה הַמְּטֻבָּעָה אֶת־
מִשְׁפָּטוֹ אֶל־אֱלֹהִים לְכָל
אֲשֶׁר נֶאֱבַד בַּסְּפִינָה וַאֲדוֹן
הַסְּפִינָה הַהוֹלֶכֶת אֲשֶׁר
הִטְבִּיעָה אֶת־הַסְּפִינָה
הַשּׁוֹקֶטֶת אֶת־סְפִינָתוֹ
וְכָל־אֲשֶׁר נֶאֱבַד בָּהּ
יְשִׁיב לוֹ׃

Wenn ein Schiff im Laufe, nachdem es ein Schiff vor Anker angerannt hat, es zum Sinken bringt, wird — sobald der Schiffeigentümer, dessen Schiff gesunken war, alles, was auf dem Schiffe verloren ging, vor Gott feststellt — wird [der Herr] des Schiffes im Laufe, welches das Schiff vor Anker zum Sinken brachte, dessen Schiff und alles, was darauf verloren ging, ersetzen.

§ 241.

81 *šum-ma a-wi-lum* 82 *alpa a-na ni-bu-tim* 83 *it-te-bi* 84 *1/3 manê kaspi i-ša-qal.*

אִישׁ כִּי יַחְבֹּל שׁוֹר
לַחֲבֹלָה שְׁלִישִׁית מָנֶה
כֶּסֶף יִשְׁקֹל׃

Wenn ein Mann ein Rind als Schuldpfand pfändet, zahlt er ein Drittel Mine Silber.

§ 242.

85 *šum-ma a-wi-lum* 86 *a-na šatti 1 i-gur* 87 *idi GUD-DA UR-RA* 88 *4 ŠE GUR*

אִישׁ כִּי יִשְׂכֹּר [שׁוֹר] לְשָׁנָה
שְׂכַר שׁוֹר לַעֲבוֹדָה אַרְבַּע
גֹּר בָּר׃

Wenn ein Mann für ein Jahr mietet, wird er als Miete des Arbeitsrindes vier GUR Getreide,

§ 243.

89 *idi GUD-LID* [Zeichen] *SAG* 90 *3 ŠE GUR a-na be-li-šu* 91 *i-na-ad-di-in.*

וּשְׂכַר שׁוֹר .... שָׁלוֹשׁ
גֹּר בָּר יִתֵּן׃

als Miete des ... Rindes drei GUR Getreide dem Eigentümer geben.

§ 244.

1 *šum-ma a-wi-lum* 2 *alpa imêra i-gur-ma* 3 *i-na ṣi-ri-im* 4 *UR-MAḪ id-du-uk-šu* 5 *a-na be-li-šu-ma.*

כִּי יִשְׂכֹּר אִישׁ שׁוֹר אוֹ
חֲמוֹר וּטְרָפוֹ אֲרִי בַּשָּׂדֶה
[הַנֵּזֶק] עַל־בְּעָלָיו׃

Wenn, nachdem ein Mann ein Rind oder einen Esel gemietet hat, ihn im Felde ein Löwe tötet, trifft [der Schaden] den Eigentümer.

§ 245.

[6] *šum-ma a-wi-lum* [7] *alpa i-gur-**ma*** [8] *i-na me-gu-tim* [9] *u lu i-na ma-ḫa-zi-im* [10] *uš-ta-mi-it* [11] *alpa ki-ma alpi* [12] *a-na be-el alpi* [13] *i-ri-a-ab.*

כִּי יִשְׂכֹּר אִישׁ שׁוֹר וֶהֱמִיתוֹ בִּפְשִׁיעָה אוֹ בְהַכָּאָה (בְּמַכָּה) שׁוֹר תַּחַת שׁוֹר לְבַעַל הַשּׁוֹר יִתֵּן׃

Wenn ein Mann, nachdem er ein Rind gemietet hat, [es] durch Fahrlässigkeit oder durch Schläge zugrunde gehen läßt, ersetzt er Rind für Rind dem Eigentümer des Rindes.

§ 246.

[14] *šum-ma a-wi-lum* [15] *alpa i-gur-**ma*** [16] *šêpi-šu iš-te-bi-ir* [17] *u lu la-bi-a-an-šu* [18] *it-ta-ki-is* [19] *alpa ki-ma alpi* [20] *a-na be-el alpi* [21] *i-ri-a-ab.*

אִישׁ כִּי יִשְׂכֹּר שׁוֹר וְנִשְׁבַּר רַגְלוֹ אוֹ נִכְרְתָה (נִשְׁבְּרָה) מַפְרַקְתּוֹ שׁוֹר תַּחַת שׁוֹר יְשַׁלֵּם לְבַעַל הַשּׁוֹר׃

Wenn ein Mann, nachdem er ein Rind gemietet hat, dessen Bein zerbricht oder dessen Genick zerreißt, wird er dessen Besitzer Rind für Rind ersetzen.

§ 247.

[22] *šum-ma a-wi-lum* [23] *alpa i-gur-**ma*** [24] *în-šu uḫ-tab-da* [25] *kaspa mi-ši-il šîmi-šu* [26] *a-na be-el alpi* [27] *i-na-ad-di-in.*

אִישׁ כִּי יִשְׂכֹּר שׁוֹר וְשִׁחֵת אֶת־עֵינוֹ מַחֲצִית מְחִירוֹ כֶּסֶף יִתֵּן לְבַעַל הַשּׁוֹר׃

Wenn ein Mann, nachdem er ein Rind gemietet hat, dessen Auge zerstört, zahlt er in Silber (Geld) die Hälfte seines Wertes an den Eigentümer des Rindes.

§ 248.

[28] *šum-ma a-wi-lum* [29] *alpa i-gur-**ma*** [30] *qarni-šu iš-bi-ir* [31] *zibbat-zu it-ta-ki-is* [32] *u lu elit (?) pasutti-šu* [33] *it-ta-sa-ak* [34] *kaspa IGI-4-GAL šimi-šu* [35] *i-na-ad-di-in.*

אִישׁ כִּי יִשְׂכֹּר שׁוֹר וְשָׁבַר קַרְנוֹ (וְכָרַת) זְנָבוֹ וְנָקַב נְחִירָיו רְבִיעִית מְחִירוֹ כֶּסֶף יִתֵּן׃

Wenn, nachdem ein Mann ein Rind gemietet hat, er dessen Horn zerbricht, dessen Schwanz abschneidet oder dessen Nüstern beschädigt, zahlt er in Silber den fünften Teil seines Wertes.

§ 249.

[36] *šum-ma a-wi-lum* [37] *alpa i-gur-**ma*** [38] *i-lum im-ḫa-zu-**ma*** [39] *im-tu-ut* [40] *a-wi-lum ša alpa i-gu-ru* [41] *ni-iš i-lim* [42] *i-za-kar-**ma*** [43] *u-ta-aš-šar.*

אִישׁ כִּי יִשְׂכֹּר שׁוֹר וּנְגָפוֹ אֱלֹהִים וּמֵת [הַשּׁוֹר] הָאִישׁ אֲשֶׁר שָׂכַר אֶת־הַשּׁוֹר יִשָּׂא אֶת־שֵׁם אֱלֹהִים וְנִקָּה (וְיִפָּטֵר)׃

Wenn, nachdem ein Mann ein Rind gemietet, es [das Rind], nachdem es Gott geschlagen hat, stirbt, wird der Mann, welcher das Rind mietete, sobald er bei Gott schwört, schuldlos sein.

§ 250.

[44] *šum-ma alpu zu-ga-am* [45] *i-na a-la-ki-šu* [46] *a-wi-lam* [47] *ik-ki-ip-**ma*** [48] *uš-ta-mi-it* [49] *di-nu-um šu-u* [50] *ru-gu-um-ma-am* [51] *u-ul i-šu.*

כִּי יִגַּח (יִגֹּף) שׁוֹר אֶת־אִישׁ בְּלֶכְתּוֹ בַּשּׁוּק וְהֱמִיתוֹ אֵין בַּדִּין הַזֶּה טַעֲנָה:

Wenn ein Ochs, nachdem er bei seinem Laufe auf der Straße einen Mann gestoßen hat, dessen Tod verursacht, läßt diese Rechtssache keinen Anspruch zu.

§ 251.

[52] *šum-ma alpi a-wi-lim* [53] *na-ak-ka-pu-u* [54] *ki-ma na-ak-ka-pu-u* [55] *ba-ab-ta-šu* [56] *u-še-di-šum-**ma*** [57] *qar-ni-šu* [58] *la u-šar-ri-im* [59] *alpi-šu la u-sa-an-ni-iq-**ma*** [60] *alpu šu-u* [61] *mâr a-wi-lim* [62] *ik-ki-ip-**ma*** [63] *uš-[ta]-mi-it* [64] *1/2 [ma]nê kaspi* [65] *i[-na]-ad-di-in.*

כִּי יִהְיֶה לְאִישׁ שׁוֹר נַגָּח וְהוּעַד בִּבְעָלָיו מוּמוֹ כִּי נַגָּח (נַגָּף) הוּא וְהוּא לֹא גִדַּע אֶת־קַרְנָיו וְאֶת־הַשּׁוֹר לֹא שָׁמַר (סָגַר בַּעֲדוֹ) וַיִּגַּח (וַיִּגֹּף) הַשּׁוֹר הַזֶּה אִישׁ וֶהֱמִיתוֹ מַחֲצִית מָנֶה כֶסֶף יִתֵּן:

Wenn der Ochs eines Mannes stößig ist [und], obwohl man ihn dessen Fehler als eines stößigen hat wissen lassen, er dessen Hörner nicht abgestumpft [und] seinen Ochsen nicht gehemmt hat, [und] dieser Ochs, nachdem er einen Freigeborenen gestoßen hat, ihn tötet, zahlt er eine Halbe Mine Silber.

§ 252.

[66] *[šum-ma] arad a-wi-lim* [67] *1/3 manê kaspi* [68] *i-na-ad-di-in.*

אִם עֶבֶד אִישׁ [יָמִית] שְׁלִישִׁית מָנֶה כֶסֶף יִתֵּן:

Wenn er den Sklaven eines Mannes [tötet], zahlt er ein Drittel Mine Silber.

§ 253.

[69] *šum-ma a-wi lum a-wi-lam* [70] *a-na pa-ni eqli-šu* [71] *u-zu-uz-zi-im* [72] *i-gur-**ma*** [73] *al-dâ-a-am* [74] *[...]-ki-ip-šu* [75] *[LID]-GUD-ZUN ip-ki-zum* [76] *[a-na] eqli e-ri-ši-im u-ra-ak-ki-zu* [77] *šum-ma a-wi-lum šu-u* [78] *(še) zêra u lu ukullâ* [79] *iš-ri-iq-**ma*** [80] *i-na ḳa-ti-šu* [81] *il-ta-aṣ-ba-at* [82] *rittê-šu i-na-ak-ki-su.*

אִישׁ כִּי יִשְׂכֹּר אֶת־רֵעֵהוּ לִשְׁמֹר אֶת־שָׂדֵהוּ וְנָתַן לוֹ זֶרַע [לִזְרֹעַ] וְהִפְקִיד אֶת־הַבָּקָר תַּחַת יָדוֹ וְעָשָׂה עִמּוֹ חוֹזֶה (וְהִתְנָה עָלָיו) לַעֲבֹד אֶת־הַשָּׂדֶה׃ אִם גָּנוֹב יִגְנֹב הָאִישׁ הַזֶּה (הַשּׁוֹמֵר) זֶרַע אוֹ אֹכֶל וְנִמְצָא בְיָדוֹ יְקַצְּצוּ יָדָיו:

Wenn ein Mann, nachdem er einen [anderen] Mann sein Feld zu warten gedungen hat, ihm Saat ausfolgt, das Arbeitsvieh anvertraut und das Feld zu bestellen verpflichtet: wenn, nachdem jener Mann Saat oder Eßbares gestohlen hat, dies in seinen Händen gefunden wird, hauet man ihm die Hände ab.

§ 254.

[83] *šum-ma al-dâ-a-am* [84] *il-ki-**ma** LID-GUD-ZUN* [85] *u-te-en-ni-iš* [86] *ta a-na šê ša im-ri-ru* [87] *i-ri-ab.*

אִם לָקַח אֶת־הַזֶּרַע וְהִשְׁחִית (וְחָלַשׁ) אֶת־צִמְדֵי הַבָּקָר אֶת־מִכְסַת הַבָּר אֲשֶׁר זָרַע יְשַׁלֵּם:

Wenn er, nachdem er die Aussaat erhalten hat, das Arbeitsvieh schwächt, ersetzt er das Getreide, das er eingegraben (ausgesäet) hat.

§ 255.

88 *šum-ma LID-GUD-ZUN* 89 *a-wi-lim a-na ig-ri-im* 90 *it-ta-di-in* 91 *u lu (še) zêra iš-ri-iq-***ma** 92 *i-na eqli la uš-tab-ši* 93 *a-wi-lam šu-a-ti* 94 *u-ka-an-nu-šu-***ma** 95 *i-na [10] GAN E* 96 *60 ŠE GUR i-ma-ad-da-ad.*

וְאִם יַשְׂכִּיר אֶת־צִמְדֵּי
הַבָּקָר אֲשֶׁר לָאִישׁ [לְאִישׁ
אַחֵר] אוֹ אִם יִגְנֹב אֶת־
הַזֶּרַע וְלֹא מָצָא בַשָּׂדֶה
תְּבוּאָה וְנִקְרַב הָאִישׁ הַזֶּה
אֶל־אֱלֹהִים שִׁשִּׁים גֹּר בַּר
לְ[עֶשֶׂר] גַּן יָמֹד:

Wenn er das Arbeitsvieh des Mannes in Miete gibt, oder, weil er das Saatkorn gestohlen hat, auf dem Felde [Getreide] nicht erzielt, wird er, sobald man diesen Mann überführt, für [10] GAN 60 GUR Getreide zumessen.

§ 256.

97 *šum-ma bi-ḫa-zu* 98 *a-pa-lam la i-li-i* 99 *i-na eqli šu-a-ti i-na GUD-LID-ZUN* 100 *im-ta-na-aš-ša-ru-šu.*

וְאִם לֹא יוּכַל לְשַׁלֵּם
אֶת־נִזְקוֹ (פַּחְתּוֹ) יַנִּיחוּהוּ
בַּשָּׂדֶה הַהוּא אֵצֶל הַבָּקָר:

Wenn er für seinen Schaden nicht aufkommen kann, wird er auf diesem Acker bei dem Ackervieh (als Sklave) belassen werden.

§ 257.

101 *šum-ma a-wi-lum* 1 *AK + ŠU i-gur* 2 *8 ŠE GUR* 3 *i-na šatti 1 (kam)* 4 *i-na-ad-di-iš-šum.*

אִישׁ כִּי יִשְׂכֹּר קוֹצֵר (?)
יִתֵּן לוֹ שְׁמֹנָה גֹּר בַּר
לַשָּׁנָה:

Wenn ein Mann einen Schnitter (?) mietet, gibt er ihm jährlich acht GUR Getreide.

§ 258.

5 *šum-ma a-wi-lum* 6 *ŠAG-GUD i-gur* 7 *6 ŠE GUR* 8 *i-na šatti 1 (kam)* 9 *i-na-ad-di-iš-šum.*

אִישׁ כִּי יִשְׂכֹּר שׁוֹר (בָּקָר)
יִתֵּן לוֹ שֵׁשׁ גֹּר בַּר לַשָּׁנָה:

Wenn ein Mann einen Ochsenknecht mietet, gibt er ihm sechs GUR Getreide jährlich.

§ 259.

10 *šum-ma a-wi-lum* 11 *(iṣu) nartaba i-na ugari* 12 *iš-ri-iq* 13 *5 šiqil kaspi* 14 *a-na be-el (iṣu) nartabi* 15 *i-na-ad-di-in.*

אִישׁ כִּי יִגְנֹב גַּלְגַּל (אוֹפָן)
הַשֹּׁקֶת מֵעַל פְּנֵי הַשָּׂדֶה
כֶּסֶף חֲמֵשֶׁת שְׁקָלִים יִתֵּן
לְבַעַל הַשֹּׁקֶת:

Wenn ein Mann ein Wasserrad von der Flur stiehlt, zahlt (gibt) er dem Eigentümer des Wasserrades fünf Schekel Silber.

§ 260.

16 *šum-ma (iṣu) GIŠ-APIN TUK-KIN* 17 *u lu GIŠ-GAN-UR* 18 *iš-ta-ri-iq* 19 *3 šiqil kaspi* 20 *i-na-ad-di-in.*

כִּי יִגְנֹב דְּלִי אוֹ מַחֲרֵשָׁה
כֶּסֶף שְׁלֹשֶׁת שְׁקָלִים יִתֵּן:

Wenn er einen Schöpfeimer oder einen Pflug stiehlt, gibt er drei Schekel Silber.

§ 261.

[21] *šum-ma a-wi-lum* [22] *nâqida a-na LID-GUD-ZUN* [23] *u ṣênê* [24] *ri-im i-gur* [25] *8 ŠE GUR* [26] *i-na šatti 1 (kam)* [27] *i-na-ad-di-iš-šum.*

אִישׁ כִּי יִשְׂכֹּר נֹקֵד (רֹעֶה) לִרְעוֹת בָּקָר וְצֹאן שְׁמֹנָה גֻּר דָּגָן (בָּר) לְשָׁנָה יִתֵּן לוֹ׃

Wenn ein Mann einen Hirten, um Rinder und Kleinvieh zu weiden, mietet, gibt er ihm acht GUR Getreide jährlich.

§ 262.

[28] *šum-ma a-wi-lum* [29] *alpa u lu immera* [30] *a-na* . . . . [31] . . . [32] . . . . [36] . . .

אִישׁ [כִּי יִתֵּן] בָּקָר אוֹ שֶׂה [לְרֹעֶה לִרְעוֹת] . . . .

Wenn ein Mann ein Rind oder ein Schaf [einem Hirten] . . . .

§ 263.

[37] *šum-ma [alpa] u lu [immera]* [38] *ša in-na-ad-nu-[šum]* [39] *uh-ta-al-li-[iq]* [40] *alpa ki-ma [alpi]* [41] *immera ki-ma [immeri]* [42] *a-na be-li-[šu-nu]* [43] *i-ri-a-[ab].*

וְאִם יְאַבֵּד [הָרוֹעֶה] אֶת־הַבָּקָר אוֹ אֶת־הַשֶּׂה אֲשֶׁר נִתְּנוּ לוֹ [לִשְׁמֹר] שׁוֹר תַּחַת שׁוֹר וְשֶׂה תַּחַת שֶׂה יְשַׁלֵּם לִבְעָלָיו׃

Wenn er das Rind oder das Schaf, die ihm übergeben worden sind, zugrunde richtet, wird er Rind für Rind und Schaf für Schaf ihrem Eigentümer ersetzen.

§ 264.

[44] *šum-ma [rê'û]* [45] *ša LID-GUD-[ZUN]* [46] *u lu ṣê[nê]* [47] *a-na r[i-im]* [48] *in-na-[ad-]nu-šum* [49] *idi-šu mimma (?) ḫar (?) -ra-tim* [50] *ma-ḫi-ir* [51] *li-ib-ba-šu ṭa-ab* [52] *LID-GUD-ZUN* [53] *uz-za-aḫ-ḫi-ir* [54] *ṣênê* [55] *uz-za-aḫ-ḫi-ir* [56] *ta-li-id-tam um-ta-di* [57] *a-na pi ri-ik-sa-ti-šu* [58] *ta-li-id-tam* [59] *u bi-il-tam* [60] *i-na-ad-di-in.*

כִּי יִתֵּן אִישׁ לְרוֹעֶה בָּקָר אוֹ צֹאן לִרְעוֹתָם וְלָקַח (וְקִבֵּל) הָרוֹעֶה אֶת־שְׂכָרוֹ הַנָּקוּב לוֹ וְנִרְצָה לוֹ וַיְּמַעֵט אֶת־הַבָּקָר וַיְמַעֵט אֶת־הַצֹּאן וַיְחַסֵּר מַרְבִּיתָם (זַרְעָם) זֶרַע וּתְבוּאָה יִתֵּן לְפִי תְנָאֵי שְׁטָרוֹ׃

Wenn ein Hirt, dem Rinder oder Kleinvieh zum Weiden übergeben worden sind, seinen festgesetzten (?) Lohn erhalten, [und] (sein Herz) befriedigt worden ist, die Rinder vermindert, das Kleinvieh vermindert, den Zuwachs verringert, wird er gemäß seiner Vereinbarungen Zuwachs und Ertrag liefern.

§ 265.

[61] *šum-ma rê'û* [62] *ša LID-GUD-ZUN* [63] *u lu ṣênê* [64] *a-na ri-im* [65] *in-na-ad-nu-šum* [66] *u-sa-ar-ri-ir-***ma** [67] *ši-im-tam ut-ta-ak-ki-ir* [68] ***u*** *a-na kaspi* [69] *it-ta-di-in* [70] *u-ka-an-nu-šu-***ma** [71] *a-du r-šu ša iš-ri-ku* [72] *LID-GUD-ZUN* [73] *u ṣênê* [74] *a-na be-li-šu-nu* [75] *i-ri-a-ab.*

רוֹעֶה אֲשֶׁר נִתְּנוּ לוֹ בָקָר וְצֹאן לִרְעוֹתָם כִּי יְעָרֵם וְהֶחְלִיף אֶת־הַתּוֹלָדָה (הַזֶּרַע) וְגַם מָכַר בְּכֶסֶף וְנִקְרַב אֶל־אֱלֹהִים וְאֶת־אֲשֶׁר גָּנַב בָּקָר וְצֹאן עֶשְׂרָתַיִם לִבְעָלָיו יְשִׁיב׃

Wenn ein Hirt, welchem Rinder oder Kleinvieh zum Weiden übergeben worden sind, nachdem er Betrug geübt hat, die [natürliche] Bestimmung abändert, [und] auch um Geld verkauft, wird er, sobald man ihn überführt, das Zehnfache von dem, was er an Rindern und Kleinvieh gestohlen hat, ihrem Eigentümer ersetzen.

§ 266.

[76] *šum-ma i-na tarbaṣi* [77] *li-bi-it ili it-tab-ši* [78] *u lu UR-MAḪ id-du-uk rê'û ma-ḫar ili* [79] *u-ub-ba-am-**ma*** [80] *mi-ki-it-ti tarbaṣi* [81] *be-el tarbaṣi i-maḫ-ḫar-šu.*

אִם אָסוֹן מֵאֱלֹהִים יִהְיֶה
בָּרֶפֶת אוֹ אִם אֲרִי יִטְרֹף
הָרוֹעֶה יְזַכֶּה (יְטַהֵר) אֶת־
נַפְשׁוֹ לִפְנֵי הָאֱלֹהִים
וְהָאָסוֹן אֲשֶׁר בָּרֶפֶת בַּעַל
הָרֶפֶת יִשָּׂא:

Wenn im Stalle ein Schlag von Gott (Unfall) sich ereignet, oder ein Löwe [das Vieh] mordet, wird der Eigentümer des Stalles, sobald der Hirt vor Gott [durch Eid] sich reinigt, den Unfall im Stalle tragen.

§ 267.

[82] *šum-ma rê'û i-gu-u-**ma*** [83] *i-na tarbaṣi kaz-za-tam uš-tab-ši* [84] *rê'û ḫi-di-it kaz-za-tim* [85] *ša i-na tarbaṣi u-ša-ab-šu-u* [86] *LID-GUD-ZUN u ṣênê* [87] *u-ša-lam-**ma*** [88] *a-na be-li-šu-nu* [89] *i-na-ad-di-in.*

וְאִם רוֹעֶה יֶחֱטָא (יִפְשַׁע)
וְנִהְיָה נֶזֶק (פֶּרֶץ) בָּרֶפֶת
הָרוֹעֶה אֶת־מִגְרַע הַנֶּזֶק
אֲשֶׁר עָשָׂה אֶת־הַבָּקָר
וְאֶת־הַצֹּאן יְשַׁלֵּם וְיָשִׁיב
(וְיִתֵּן) לְבַעֲלֵיהֶם:

Wenn, nachdem (weil) ein Hirt fahrlässig gewesen ist, im Stalle ein Schaden entsteht, wird der Hirt, sobald er den fehlenden Schaden, welchen er im Stalle angerichtet hat, Rinder und Kleinvieh, herbeischafft, ihrem Eigentümer übergeben.

§ 268.

[90] *šum-ma a-wi-lum alpa* [91] *a-na di-a-ši-im i-gur* [92] *20 QA šeï idi-šu.*

כִּי יִשְׂכֹּר אִישׁ שׁוֹר לָדוּשׁ
שְׂכָרוֹ עֶשְׂרִים קַא בָּר:

Wenn ein Mann ein Rind zum Dreschen mietet, ist sein Lohn 20 KA Getreide.

§ 269.

[93] *šum-ma imêra* [94] *a-na di-a-ši-im i-gur* [95] *10 QA šeï idi-šu.*

אִם חֲמוֹר יִשְׂכֹּר לָדוּשׁ
עֶשֶׂר קַא בָּר שְׂכָרוֹ:

Wenn er einen Esel zum Dreschen mietet, ist sein Lohn 10 KA Getreide.

§ 270.

[96] *šum-ma lalû* [97] *a-na di-a-ši-im i-gur* [98] *1 QA šeï idi-šu.*

וְאִם עֵגֶל אוֹ עַיִר יִשְׂכֹּר
לָדוּשׁ קַא אֶחָד בָּר שְׂכָרוֹ:

Wenn er ein junges Tier zum Dreschen mietet, ist 1 KA Getreide sein Lohn.

§ 271.

[99] *šum-ma a-wi-lum* [100] *LID-GUD-ZUN (iṣu) ṣumba* [101] *u mu-ur-te-di-šu i-gur* [1] *i-na ûmi 1 (kam) 180 QA šeï* [2] *i-na-ad-di-in.*

כִּי יִשְׂכֹּר אִישׁ צֶמֶד בָּקָר
וַעֲגָלַת צָב וְרַכָּבָהּ מֵאָה
וּשְׁמוֹנִים קַא בָּר לְיוֹם
אֶחָד יִתֵּן:

Wenn ein Mann Rinder, Wagen und den Fuhrmann mietet, zahlt (gibt) er für den Tag 180 KA Getreide.

§ 272.

[3] *šum-ma a-wi-lum* [4] *(iṣu) ṣumbi-ma* [5] *a-na ra-ma-ni-ša i-gur* [6] *i-na ûmi 1 (kam) 40 QA šeï* [7] *i-na-ad-di-in.*

כִּי יִשְׂכֹּר אִישׁ אֶת־הָעֲגָלָה
לְבַדָּהּ אַרְבָּעִים קָא בָּר
לְיוֹם אֶחָד יִתֵּן:

Wenn ein Mann den Wagen allein mietet, gibt er für den Tag 40 KA Getreide.

§ 273.

[8] *šum-ma a-wi-lum* [9] *(amêl) agra i-gur* [10] *iš-tu ri-eš ša-at-tim* [11] *a-di ḫa-am-ši-im arḫi-im* [12] *6 ŠE kaspi* [13] *i-na ûmi 1 (kam)* [14] *i-na-ad-di-in* [15] *iš-tu ši-ši-im arḫi-im* [16] *a-di ta-ak-ti-da ša-at-tim* [17] *5 ŠE kaspi* [18] *i-na ûmi 1 (kam)* [19] *i-na-ad-di-in.*

כִּי יִשְׂכֹּר אִישׁ שָׂכִיר יוֹם
מֵרֹאשׁ הַשָּׁנָה עַד הַחֹדֶשׁ
הַחֲמִישִׁי שֵׁשׁ גֵּרוֹת כֶּסֶף
לְיוֹם [אֶחָד] יִתֵּן וּמִן הַחֹדֶשׁ
הַשִּׁשִּׁי עַד כְּלוֹת הַשָּׁנָה
חָמֵשׁ גֵּרוֹת לְיוֹם [אֶחָד]
יִתֵּן:

Wenn ein Mann einen Taglöhner mietet, gibt (zahlt) er von Neujahr bis zum fünften Monate sechs Silberstücke für den Tag, und von dem sechsten Monate bis zu Ende des Jahres gibt er fünf Silberstücke für den Tag.

§ 274.

20 *šum-ma a-wi-lum*
21 *mâr ummâni*
22 *i-ig-ga-ar*
23 *idi (amêl) . . .*
24 *5 ŠE kaspi*
25 *idi (amêl) GAB-A*
26 *5 [? ŠE kas]pi*
27 *idi (amêl) GAD*
28 *. . . [ŠE] kaspi*
29 *[? idi (amêl)] GUL*
30 *. . . [ŠE] kaspi*
31 *idi (amêl) . . . .*
32 *. . . [ŠE] kaspi*
33 *[idi] . . . tu (?)*
34 *. . . [ŠE] kaspi*
35 *[idi] nangari (?)*
36 *4 (?) ŠE kaspi*
37 *idi SA*
38 *. . . ŠE kaspi*
39 *[idi] AT-KIT*
40 *. . . ŠE kaspi*
41 *. . . [idi] bânê*
42 *. . . [ŠE kas]pi*
43 *[ûmi] 1 (kam)*
44 *[i-na-ad-di]-in.*

אִישׁ כִּי יִשְׂכֹּר אָמָּן
שְׂכַר . . . . כֶּסֶף חָמֵשׁ
גֵּרוֹת
שְׂכַר הַיּוֹצֵר (?) כֶּסֶף
חָמֵשׁ (?) גֵּרוֹת
שְׂכַר הַחַיָּט (?) כֶּסֶף . . .
גֵּרוֹת
שְׂכַר . . . כֶּסֶף . . .
גֵּרוֹת
שְׂכַר . . . כֶּסֶף . . .
גֵּרוֹת
שְׂכַר . . . כֶּסֶף . . .
גֵּרוֹת
שְׂכַר הַנַּגָּר כֶּסֶף אַרְבַּע (?)
גֵּרוֹת
שְׂכַר הַחַבָּל (עוֹשֵׂה
חֲבָלִים) כֶּסֶף . . . . גֵּרוֹת
שְׂכַר . . . כֶּסֶף . . .
גֵּרוֹת
שְׂכַר הַגּוֹדֵר (הַבּוֹנֶה) כֶּסֶף
. . . גֵּרוֹת לְיוֹם יִתֵּן:

Wenn ein Mann einen Handwerker mietet, wird er als Lohn des . . . 5 ŠE Silber

als Lohn des Töpfers (?) 5 (?) ŠE Silber

als Lohn des Schneiders . . . ŠE Silber

als Lohn des . . . . . . ŠE Silber

als Lohn des . . . . . . ŠE Silber

als Lohn des . . . . . . ŠE Silber

als Lohn des Tischlers 4 (?) ŠE Silber

als Lohn des Seilers . . . ŠE Silber

als Lohn des . . . . . . ŠE Silber

als Lohn des Maurers . . . ŠE Silber für den Tag zahlen.

§ 275.

[45] *[šum-ma a]-wi-lum* [46] *. . . du (?) i-gur* [47] *i-na ûmi 1 (kam)* [48] *3 ŠE kaspi idi-ša.*

אִישׁ כִּי יִשְׂכֹּר אֳנִיָּה . . . שְׂכָרָהּ לְיוֹם כֶּסֶף שָׁלֹשׁ גֵּרוֹת:

Wenn ein Mann ein . . . Schiff mietet, beträgt die Schiffsmiete 3 ŠE Silber täglich.

§ 276.

[49] *šum-ma ma-ḫi-ir-tam i-gur* [50] *2½ ŠE kaspi idi-ša* [51] *i-na ûmi 1 (kam)* [52] *i-na-ad-di-in.*

וְאִם אֳנִיָּה . . . יִשְׂכֹּר שְׂכָרָהּ לְיוֹם שְׁתֵּי גֵרוֹת וַחֲצִי גֵרָה יִתֵּן:

Wenn ein Mann ein . . . Schiff mietet, zahlt er täglich 2½ ŠE Silber als Schiffsmiete.

§ 277.

[53] *šum-ma a-wi-lum* [55] *(išu)* [54] *elippi 60 GUR i-gur i-na ûmi 1 (kam)* [56] *IGI-6-GAL kaspi idi-ša* [57] *i-na-ad-di-in.*

אִישׁ כִּי יִשְׂכֹּר סְפִינַת שִׁשִּׁים גֹּר כֶּסֶף שִׁשִּׁית שֶׁקֶל לְיוֹם יִתֵּן שְׂכָרָהּ:

Wenn ein Mann ein Schiff von 60 GUR mietet, zahlt er für den Tag ein Sechstel Schekel Silber als Miete.

§ 278.

[58] *šum-ma a-wi-lum* [59] *arda amta i-ša-am-***ma** [60] *urḫi-šu la im-la-***ma** [61] *bi-en-ni e-li-šu* [62] *im-ta-ku-ut a-na na-di-na-* [63] *-ni-šu u-ta-ar-***ma** [64] *ša-a-a-ma-nu-um* [65] *kaspa iš-ku-lu* [66] *i-li-ki.*

אִישׁ כִּי יִקְנֶה עֶבֶד אוֹ אָמָה וְלִפְנֵי מְלֹאת יֶרַח יָמִים הֻכָּה בְּחֳלִי . . . . יְשִׁיבֶנּוּ לְמוֹכְרוֹ וְהַקּוֹנֶה אֶת־הַכֶּסֶף אֲשֶׁר שָׁקַל יִקָּח:

Wenn, nachdem ein Mann einen Sklaven oder eine Sklavin gekauft hat, noch bevor ein Monat um war, ihn die *Bennu*-Krankheit befällt, wird der Käufer, indem er [ihn] dem Verkäufer zurückstellt, das Geld, das er zugewogen, zurück bekommen.

§ 279.

[67] *šum-ma a-wi-lum* [68] *arda amta i-ša-am-***ma** [69] *ba-ag-ri ir-ta-ši* [70] *na-di-na-an-šu* [71] *ba-ag-ri i-ip-pa-al.*

אִישׁ כִּי יִקְנֶה עֶבֶד אוֹ אָמָה וְהָיְתָה עָלָיו בִּקֹּרֶת (וְנִמְצָא עָלָיו עִרְעוּר) מוֹכְרוֹ יֶעֱרַב אֶת־הַבִּקֹּרֶת (עָרַב בִּדְבַר הָעִרְעוּר):

Wenn, sobald ein Mann einen Sklaven oder eine Sklavin kauft, ein Einspruch erhoben wird, kommt der Käufer für den Einspruch auf (ist dafür verantwortlich).

§ 280.

[72] *šum-ma a-wi-lum* [73] *i-na ma-at* [74] *na-ku-ur-tim* [75] *arda amta ša a-wi-lim* [76] *iš-ta-am* [77] *i-nu-ma* [78] *i-na li-ib-bu mâti* [79] *it-ta-al-kam-***ma** [80] *be-el ardi u lu amti* [81] *lu*

אִישׁ כִּי יִקְנֶה עֶבֶד אִישׁ [אַחֵר] אוֹ אֶת־אֲמָתוֹ בְּאֶרֶץ נָכְרִיָּה וְהָיָה כִּי יָבוֹא (יָשׁוּב) אֶל־תּוֹךְ אַרְצוֹ וְהִכִּיר בַּעַל הָעֶבֶד אוֹ

Wenn ein Mann einen Sklaven oder eine Sklavin eines [anderen] Mannes in fremdem Lande kauft: wenn, sobald er heimgekehrt war, der Herr des Sklaven oder der

arad-zu u lu amat-zu [82] *u-te-id-di* [83] *šum-ma ardu u amtu šu-nu* [84] *mârê ma-tim* [85] *ba-lum kaspi-ma* [86] *an-du-ra-ar-šu-nu* [87] *iš-ta-ak-ka-an.*

הָאָמָה אֶת־עַבְדּוֹ אוֹ אֶת־
אֲמָתוֹ אִם הָעֶבֶד אוֹ הָאָמָה
יְלִידֵי הָאָרֶץ הֵם לַחָפְשִׁי
יְשַׁלְּחֵם (יִקְרָא לָהֶם דְּרוֹר)
בְּלֹא כָסֶף׃

Sklavin seinen Sklaven oder seine Sklavin erkennt, bewerkstelligt er, wenn der Sklave oder die Sklavin Eingeborene des Landes sind, ohne Geld ihre Freigebung.

§ 281.

[88] *šum-ma mârê ma-tim ša-ni-tim* [89] *ša-a-a-ma-nu-***ma** [90] *i-na ma-ḫar i-lim* [91] *kaspa iš-ku-lu* [92] *i-ga-ab-bi-***ma** [93] *be-el ardi u lu amti* [94] *kaspa iš-ku-lu a-na damgari* [95] *i-na-ad-di-in-***ma** [96] *lu arad-zu lu amat-zu i-pa-ak.*

וְאִם יְלִידֵי אֶרֶץ אַחֶרֶת הֵם
הַקּוֹנֶה יַגִּיד (יִקֹּב) לִפְנֵי
אֱלֹהִים אֶת [מֶכֶסֶת] הַכֶּסֶף
אֲשֶׁר שָׁקַל וַאֲדוֹן הָעֶבֶד אוֹ
הָאָמָה יָשִׁיב אֶת־הַכֶּסֶף
אֲשֶׁר שָׁקַל לַסּוֹחֵר
(לַקּוֹנֶה) וְעַבְדּוֹ אוֹ אֲמָתוֹ
יִקַּח לוֹ׃

Wenn sie aber Eingeborene eines anderen Landes sind, wird, sobald der Käufer vor Gott das Silber, das er gezahlt, (den Kaufpreis) angibt, [und] sobald der Eigentümer des Sklaven oder der Sklavin dem Geschäftsmann (= Käufer) das ausgezahlte Geld zurückgibt, er (der Eigner) seinen Sklaven oder seine Sklavin bekommen.

§ 282.

[97] *šum-ma ardu a-na be-li-šu* [98] *u-ul be-li at-ta* [99] *iq-ta-bi* [100] *ki-ma arad-zu* [101] *u-ka-an-šu-***ma** [102] *be-el-šu u-zu-un-šu i-na-ak-ki-is.*

אִם אָמוֹר יֹאמַר עֶבֶד אֶל־
אֲדוֹנָיו לֹא אֲדוֹנִי אַתָּה
וְהוֹכִיחוּ עָלָיו כִּי עַבְדּוֹ
הוּא אֲדוֹנָיו אֶת־אָזְנוֹ
יְקַצֵּץ׃

Wenn ein Sklave zu seinem Herrn spricht: „Du bist nicht mein Herr", wird ihm sein Herr, sobald man ihn als seinen Sklaven überführt, sein Ohr abschneiden.

Anhang.

Von den fehlenden fünf Kolumnen (§ 66—99) sind einige Paragraphen in Kopien aus der Zeit Assurbanipals erhalten. (Vgl. B. Meißner in „Beiträge zur Assyriologie" III, 501 ff. und Scheil, p. 48 ff.)

§ I.

*1 [šum-ma a-wi-lum 2 kaspa it-ti damgari 3 il-ki-***ma** *4 kirê suluppê] 5 a-na damgari [id-di-in] 6 suluppê [ša] 7 i-na (iṣu) kirê-ia 8 ib-ba-aš-šu-u 9 a-na kaspi-ka ta-ba-al 10 iq-bi-šu 11 damgaru šu-u 12 u-ul im-ma-ag-ga-ra 13 suluppê ša i-na (iṣu) kirî 14 ib-ba-aš-šu-u 15 be-el (iṣu) kirî-ma i-li-ki-***ma** *16 kaspa u ṣibat-su 17 ša bi-i dup-pi-šu 18 damgaru i-ip-pa-al-***ma** *19 suluppê wa-at-ru-tim 20 ša i-na (iṣu) kirî 21 ib-ba-aš-šu-u 22 be-el (iṣu) kirî-ma i-li-[ki].*

Wenn ein Mann, nachdem er Geld bei einem Kaufmann genommen hat, eine Dattelpflanzung dem Kaufmann gibt und: „Die Datteln, welche in meiner Pflanzung sind, nimm für dein Geld" spricht, dieser Kaufmann [aber] damit nicht einverstanden ist, wird der Eigner, nachdem er die Datteln, welche in der Pflanzung sind, genommen hat, sobald er Geld und Zinsen in Gemäßheit seiner Urkunde dem Kaufmann zahlt, die übrigen Datteln, welche auf der Pflanzung sind, der Eigner der Pflanzung behalten.

§ II.

*1 a-wi-lum aš-bu-tu-[um] 2 kasap kiṣri-[šu] 3 ga-am-ra-am 4 ša ša-na-[tim] 5 a-na be-el [bîti] 6 id-di-[in]-***ma** *7 be-el bîti u-na wa-ša[-šu-bi] 8 i-na û-mi-[im] 9 la ma-lu-tim wa-[zim] 10 iq-ta-[bi] 11 be-el biti aš[-šum] 12 wa-aš-ša-[bu] 13 i-na û-mi-[im] 14 la ma-lu-[tim] 15 i-na bîti-šu u-[zi] 16 i-na kaspi ša wa-aš-ša-bu 17 id-di-[nu-šum] . . . .*

[Wenn], nachdem ein Mann, ein Mieter, das ganze Mietgeld für ein Jahr dem Hausherrn gegeben hat, der Hausherr den Mieter vor Ablauf der Zeit ausziehen heißt, wird der Hausherr, weil der Mieter vor Ablauf der Zeit ausgezogen ist, vom Gelde, das ihm der Mieter gezahlt hat . . . . . .

§ III.

*1 [šum-ma a-wi-lum] 2 šeu kaspa 3 il . . . .***ma** *4 šeu [u] kaspa 5 a-na . . . . . la i-šu 6 bi-ša-am-ma i-šu 7 mi-im-ma ša ga-ti-šu 8 i-ba-aš-šu-u 9 ma-ḫa-ar ši-bi 10 ki-ma ub-ba-lum 11 a-na damgari[-šu] 12 i-na-ad-di-[in] 13 damgaru . . . . 14 ul up-[pa-aṣ-***ma***] 15 i-maḫ-[ḫa-ar].*

[Wenn ein Mann], nachdem er Getreide (oder) Geld [genommen hat], Getreide oder Geld zu [zahlen] nicht besitzt, aber irgend eine Habe besitzt, wird er vor Zeugen für das, was er genommen hat, seinem Kaufmann zahlen. Der Kaufmann wird es, ohne es abzuwehren, entgegennehmen.

———————

Erläuterung und vergleichende Analyse der Gesetze.

I. Prozeßordnung.

§ 1—5.

Diese fünf Paragraphen, welche an die Spitze des Gesetzes gestellt worden sind, bilden in gewissem Sinne eine Einheit, insofern sie sich auf die „Prozeßordnung" beziehen. Sie betreffen den Ankläger (1—2), die Zeugen (3—4) und den Richter (5).

Einen *Ankläger* von Staats wegen, einen Staatsanwalt, gab es nicht. Die Anklage wurde von der Partei auf eigene Verantwortung erhoben.[1] Es ist nun für das Gesetz charakteristisch, daß es an der Spitze eine Anklage mit der schwersten Strafe bedrohte, welche *leicht* und *leichtfertig* erhoben werden konnte. Eine Klage wegen Diebstahls oder Mords wird in der Regel nur dann erhoben, wenn der objektive Tatbestand vorhanden ist. Eine Anklage wegen Zauberei und Hexerei und ähnlicher Verbrechen ist bald erdichtet und für den Angeklagten von eminenter Gefahr, weil dadurch leicht die schlimmsten Leidenschaften der Menschen entzündet werden. Es zeigt also von großer Weisheit, daß derlei Beschuldigungen dem Ankläger nicht leicht gemacht werden. Die moderne Gesetzgebung könnte daraus lernen!

Das Wort, welches hier für „anklagen" gebraucht wird (*ubburu* „anklagen" und *mubbiru*[2] Ankläger) bedeutet sonst „bannen", „verzaubern", es scheint demnach, daß bei der Erhebung der Anklage

---

[1] Auch im ältesten römischen Recht war im allgemeinen das Prinzip maßgebend, daß die Anklage dem durch die Verletzung Betroffenen selbst in eigener Person obliege (M. Voigt, die XII Tafeln, I 501). Ob Mord in Babylon von Staats wegen verfolgt worden ist, wie später in Rom durch die *quaestores aricidii*, läßt sich nicht entscheiden.

[2] Es hängt mit hebr. חובר חברים (Ps. 58, 6) zusammen

gewisse Bannformeln gesprochen zu werden pflegten, die den Angeklagten bis zur „Reinigung" in Acht und Bann erklärten. Es kommt in dem Gesetze nur noch Col. 5, 70 (§ 131) von der Anklage, die vom Manne gegen die ehebrecherische Frau erhoben wird. So schwere Anklagen wurden also von den Beteiligten mit einer gewissen Feierlichkeit in Szene gesetzt.

Es werden hier zwei Arten von Zauberei unterschieden, eine schwerere *ne-ir-tum* und eine leichtere *ki-iš-bi.*[1]

Aus der Strafe, welche den Ankläger trifft, kann man die Strafe erschließen, welche den überführten Verbrecher treffen mußte, im ersten schweren Fall der Tod,[2] im leichten die „Reinigung" durch den Fluß, also eine Art Gottesgericht.

Der Ankläger mußte den Wahrheitsbeweis erbringen. Der Ausdruck hierfür ist *uk-ti-in.*[3] Im ersten Falle mußte es der Ankläger beweisen oder es mit dem Tode büßen, im zweiten Falle scheint es Sache des Angeklagten gewesen zu sein, sich zu reinigen oder auf sich den Verdacht eines Zauberers sitzen zu lassen.

Zum Gottesurteil bemerkt Winckler: „Hier wird umgekehrt als sonst angenommen, daß der Zauberer untergeht." Ebenso Dareste p. 8, Note. Dies scheint mir aber durchaus nicht fest-

---

[1] So schon Scheil unter Hinweis auf Tallquist III, 85; VIII, 16, wo *nirtânitu* neben *kaššaptu* vorkommen. Dr. Friedrich Hrozny schlägt für *ne-ir-tum* die Bedeutung „Mord" vor. Ich stimme ihm zu, indem ich es gleich arabisch *naḥara* „schlachten" setze. Es handelt sich aber nicht um wirkliches Schlachten, sondern um Mord durch Zauberei, wofür ich aus Socotra interessante Belege weiter unten beibringen werde.

[2] Vgl. Exod. **22**, 17 מכשפה לא תחיה „Eine Zauberin sollst du nicht am Leben lassen." Die XII Tafeln enthalten über Zauberei folgende Stelle VIII, 10: ***Ne quis alienos fructus excantassit neve alienam segetem pellexerit. Qui malum carmen incantassit,*** *verberatus igni necator.* (Voigt I, 726 und II, 800 seq.) Voigt bemerkt, „daß bloß der schädigende Zauber, welcher der *noxia nocita* oder dem *furtum* als Mittel dient, verpönt sei, nicht aber derjenige Zauber, welcher ohne Schädigung des andern dem Handelnden nützt." Vielleicht ist ein ähnlicher Unterschied zwischen den beiden von Ḫammurabi angeführten Arten der Zauberei zu machen. In der Bestimmung der XII Tafeln *verberatus igni necator* liegt ein Prinzip vor, welches weder bei Ḫammurabi noch im mosaischen Rechte zu finden ist, nämlich eine Leibesstrafe neben der Todesstrafe für dasselbe Vergehen.

[3] Von der Wurzel כון „feststehen". Vgl. Deut. **13**, 15 und **17**, 4 והנה אמת נכון הדבר Und du sollst nachforschen, untersuchen und fragen und siehe, die Sache ist wahr und feststehend Ich übersetze *uk-ti-in-šu* er hat ihn überführt, weil das Suffix, wie das folgende „sein Ankläger" beweist, nur auf den Angeklagten sich beziehen kann. Winckler übersetzt „es nicht beweist"; Johns „not justified himself".

zustehen. Die ganze Prozedur wird hier eben nicht genau beschrieben. Auf Socotra wird oder wurde noch vor nicht langer Zeit die Hexenprozedur in der Weise geübt, daß man den Hexen die Hände an die Schulter (*kozi*)[1] und einen Stein an den Rücken gebunden hat und sie dann ins Meer warf. Leute auf Booten folgten ihr und beobachteten die gebundene Hexe. Sank sie, so galt es als Zeichen, daß sie keine Hexe sei und man rettete sie; blieb sie aber auf dem Wasser schwimmend, so galt sie als Hexe und man tötete sie. Daß ein ähnlicher Vorgang auch hier beobachtet worden sein mochte, scheint mir auch nach dem vorliegenden Texte nicht ausgeschlossen.

Die falschen Zeugen werden in den §§ 3—4 behandelt. Karl Stooß[2] hat auf die Schwierigkeiten hingewiesen, welche diese Bestimmungen involvieren, und hebt mit Recht hervor, daß es nicht die Aufgabe des Zeugen sei, „das, was er gesagt hat", zu beweisen. In einer Note sagt Stooß: „Ich halte es für möglich, daß die Aussage des Klägers, der in eine Strafsache (3) oder in eine Zivilsache (4) vor Gericht „auftritt", als Zeugnis bezeichnet wird."

Ein richtiges Verständnis dieser beiden Bestimmungen kann man erst durch Vergleichung einer Parallelstelle in Deuter. 19, 16—19 gewinnen:[3]

Wenn ein frevelhafter Zeuge[4] gegen einen Mann auftritt, um gegen ihn falsches Zeugnis abzulegen (17), so sollen sich die beiden Männer, die den Streit haben, vor Gott stellen, vor die Priester und die Richter, die zu dieser Zeit sein werden (18). Und die Richter sollen sorgfältig untersuchen und siehe da (stellt es sich heraus), daß der Zeuge ein lügenhafter Zeuge war, daß er Lügen gegen seine Nebenmenschen ausgesagt hat (19), so sollt ihr ihm das tun, was er seinen Nebenmenschen zu tun gedachte.

Auf den ersten Blick ist man geneigt anzunehmen, daß die deuteronomistische Parallele die Auffassung Stooß' zu bestätigen scheint und daß dieser Zeuge mit dem Ankläger identisch sei. Indessen verhält sich die Sache in Wirklichkeit nicht so.

Der Zeuge „tritt auf" in der biblischen Stelle und „zieht aus" bei Ḫammurabi, dort ein falsches „Zeugnis" abzulegen, hier „zu einem Zeugnis der Böswilligkeit". Die beiden Männer, die den

[1] *u-ka-zu* bei Ḫammurabi hängt kaum damit zusammen, da es nur eine dialektische Schreibung für *kasû* zu sein scheint.

[2] Das babyl. Strafrecht Ḫammurabis S. 17.

[3] (16) כי יקום עד חמס באיש לענות בו סרה (17) ועמדו שני האנשים אשר להם הריב לפני יהוה
לפני הכהנים והשפטים אשר יהיו בימים ההם (18) ודרשו השפטים היטב והנה עד שקר העד שקר ענה
באחיו (19) ועשיתם לו כאשר זמם לעשות לאחיו

[4] עד חמס ist ein falscher Zeuge, aus Habgier oder Böswilligkeit.

„Rechtsstreit" haben, sind gewiß die streitenden Parteien und der ganzen Wendung entspricht „in einem Rechtsstreite" bei Ḥammurabi. Der Zeuge steht also außerhalb der Parteien.

Hierin hat aber der Strafrechtslehrer Recht, daß es nicht Aufgabe des Zeugen sei, „das, was er gesagt", zu beweisen. In der Tat wird es in dieser Form nicht verlangt. Die Formulierung ist in beiden Stellen also: Im Deuteronomium stellt sich Lügenhaftigkeit des Zeugen heraus nach eindringlicher Untersuchung der Richter, bei Ḥammurabi ist auch nichts anderes gemeint, wenn es auch nicht so scharf ausgedrückt ist. Es heißt hier „die Worte, die er gesprochen, als wahr nicht erweist".[1]

Die Böswilligkeit und die bewußte Lüge eines Zeugen ist natürlich durch andere Zeugen schwer zu beweisen, weil sich der eine wie der andere geirrt haben kann. Die Rabbinen haben daher den Beweis der Lüge oder Böswilligkeit nur dann als erbracht angesehen, wenn durch Zeugen ein *alibi*-Beweis erbracht, d. h. nachgewiesen wird, daß die ersten Zeugen, welche eine Tat an einem bestimmten Ort und zu einer bestimmten Zeit gesehen haben wollen, um diese Zeit an einem ganz anderen, weit entfernten Ort sich befunden haben u. dgl.[2]

§ 5. In diesem Paragraphen handelt es sich nicht um ein fehlerhaftes Urteil, wie Winckler übersetzt, noch auch um Beugung des Rechtes, wie Jeremias annimmt, dem sich Stooß (S. 17) anschließt,

[1] D. h. seine Aussage „rechtfertigen", nachdem von anderer Seite der Nachweis der Böswilligkeit versucht worden ist und der Richter sie neuerdings prüfen muß. Man darf hier vielleicht an den römischen *testis* erinnern, welcher als Solennitätsperson zur Vollziehung der *actio* gefordert wird und der sich regelmäßig als Zeuge qualifiziert. Die Strafe ist nach den XII Tafeln insofern strenger, als dort ein falsches Zeugnis auch in Zivilsachen mit dem Tode bestraft wird. IX, 4: *Qui falsum testimonium dixisse convictus est, e saxo Tarpeio deiiceretur.* Interessant ist, daß auch in den XII Tafeln die nächstfolgende Bestimmung IX, 5 den Richter betrifft, und zwar den bestochenen Richter: *Judex arbiterve iure datus, qui ob rem dicendam pecuniam accepisse convictus est, capite poenitur.* (Vgl. Voigt, die XII Tafeln, I 160 und 729.)

[2] Solche Zeugen werden עדים זוממים, d. h. „Zeugen, welche Böses sinnen" genannt. Die Charakteristik, welche Voigt (II, 813) von dem *falsum testimonium* gibt, paßt auf unseren Fall vortrefflich: „Unter *testimonium* ist das in *iudicio* oder vor einer richterlichen Behörde abgegebene Zeugnis in einer Zivil- wie Kriminalsache verstanden, während durch das Prädikat *falsum* einerseits die Wahrheitswidrigkeit des Zeugnisses bezeichnet wird, so daß dadurch der Schuldige begünstigt oder der Unschuldige bedroht wird, wie anderseits die subjektive Wahrheitswidrigkeit der Aussage gekennzeichnet wird, so daß darin zugleich das Erfordernis des *dolus* des Zeugen belegt ist."

sondern wie schon **Scheil** richtig erkannt hatte, um Aufhebung oder Annullierung eines in Rechtskraft erwachsenen Urteiles, also um Abänderung einer *res iudicata*.[1]

Mit Recht bemerkt **Stooß** gegen **Winckler**: „Es unterliegt keinem Zweifel, daß es sich nicht bloß um irrige Anwendung des Gesetzes handeln kann; denn nur ein unwürdiger Richter wird öffentlich von seinem Richterstuhle gestoßen werden."

Dagegen kann ich ihm nicht zustimmen, wenn er mit **Jeremias** von Beugung des Rechtes spricht. Schon der Wortlaut macht diese Interpretation unmöglich: „Wenn ein Richter Recht gesprochen, eine Entscheidung getroffen, ein Urteil ausgefertigt, hierauf seinen Rechtsspruch *i-te-ni*". Heißt das Wort „beugen", so könnte es nur bedeuten „gebeugt wurde" oder „er hat gebeugt" — beides gibt keinen Sinn, denn nach der Ausfertigung kann er das Recht nicht mehr beugen, wohl aber kann er es annullieren. Daß hier nur von Geldsachen und nicht auch von Kapitalverbrechen die Rede ist, wie bei den Zeugen, scheint zu beweisen, daß in Geldsachen ein Einzelrichter, in Kapitalsachen ein Richterkollegium urteilte. Ein Kollegium wird sich aber zur Annullierung nicht hergeben.

Daß über Beugung des Rechtes nicht gesprochen wird, darf nicht wundern, nachdem der einfache Mord im Gesetze nicht vorkommt. Die Härte der Strafe mag auffallen, ist aber nicht ganz ungerechtfertigt; denn in der Regel ändert man das erflossene Urteil nicht ohne Grund. Aber auch, wenn keine Rechtsverletzung vom Richter beabsichtigt wird, liegt in der Abänderung der *res iudicata* eine starke Herabwürdigung der Justiz und nur eine höhere Instanz ist berechtigt, das Urteil eines Richters aufzuheben.

Die Strafe ist eine doppelte: Er wird abgesetzt und von dem Richterstuhl[2] gestoßen, weil er die Würde der Justiz nicht zu wahren weiß. Außerdem muß er den privatrechtlichen Schaden, den er angerichtet hat, zwölffach decken. Warum er aber gerade zwölffach zahlen muß, wird weiter unten gesagt werden.

Die an die Spitze des Gesetzes gestellten Paragraphen sind jeder in seiner Art von prinzipieller Bedeutung. Die zwei ersten, weil durch sie bei einer Anklage, deren Erhebung schon eine große Gefahr für den Angeklagten involviert, der Ankläger mit der-

---

[1] In den XII Tafeln hat die Bestimmung I 4: *Bis de eadem re agere ne liceto nece post decisionem furti* etwas analoges.

[2] Der „Richterstuhl" kommt auch Prov. **20**, 8 (כסא דין) vor; vgl. noch אולם הכסא אשר ישפט שם (1 Reg. 7, 7); ישבת לכסא שופט צדק (Ps. **9**, 9); כונן למשפט כסאו (Ps. **9**, 8); כסאות למשפט (Ps. **122**, 5). Vgl. ferner Ps. **89**, 15 und **97**, 2.

selben Strafe bedroht wird, welche den Angeklagten treffen würde. Die Weisheit dieser Ausnahmebestimmung ist schon oben betont worden.

Was bei dem Ankläger nur ausnahmsweise angeordnet worden ist, weil er ja nur die Partei darstellt, muß bei dem Zeugen, der die falsche Anklage in wissentlich falscher Weise unterstützt, Norm sein. Sie findet sich in der mosaischen Gesetzgebung in fast gleichlautender Formulierung, nur daß dort das Prinzipielle noch schärfer und deutlicher hervorgehoben wird als bei Ḥammurabi:

Und ihr sollt ihm das tun, was er seinen Nebenmenschen zu tun sann (im bösen Sinne).

Hier, wie schon in den ersten zwei Paragraphen, greift die *talio* auf das Gebiet des „Sinnens" hinüber. Es wird also nicht nur die Tat, sondern auch die Absicht bestraft, allerdings nur dann, wenn sie sich in einer Weise äußert, die geeignet ist, die Tat herbeizuführen.

Dieses Prinzip ist von größter Wichtigkeit für die ganze Rechtsentwicklung. Es ergibt sich daraus von selbst, daß bei Veruntreuung oder Diebstahl das Doppelte gezahlt werden muß, einmal als Ersatz des veruntreuten oder gestohlenen Gegenstandes und dann „soll ihm das geschehen, was er seinem Nebenmenschen zu tun gedachte. Wie sich aus diesem Prinzip alle weiteren Bestimmungen des Gesetzes entwickelt haben, wird im Verlaufe der Abhandlung gezeigt werden.

Gleichfalls von prinzipieller Bedeutung ist die Bestimmung über den Richter, der sein Urteil annulliert hat. Die Strafe durchbricht die Norm, daß zwei Strafen nebeneinander nicht vorkommen dürfen, wegen des ganz außerordentlichen Falles.

Ich hielt es für nötig, diese Punkte schon hier zu betonen, weil ich später öfters darauf werde zurückgreifen müssen.

II. Tempel- und Hofdiebstahl.

§ 6—8.

Es folgt jetzt im Gesetze das am häufigsten vorkommende Delikt, der Diebstahl. Die Bestimmungen über den Diebstahl sind weitaus strenger als die des mosaischen Rechtes, und da sind zweierlei Gesichtspunkte möglich. Entweder man nimmt an, daß diese harten Bestimmungen aus der Zeit der geschlechtsrechtlichen Organisation in die Zeit der herrschaftlichen Einrichtung hineinragen, dann zeigt

das mosaische Gesetz einen sozialen Fortschritt.[1] Oder man sagt: Ein so ausgebildetes und verwickeltes Kulturleben und so weit reichende Handelsbeziehungen, wie sie in Babylon waren, fordern in erster Reihe Sicherheit des Eigentums, daher die drakonischen Gesetze, deren das israelitische Reich bei den kleinen Verhältnissen leicht entraten konnte.[2] Das Richtige liegt wohl in der Mitte: zwei Strömungen, die eine aus der Urzeit und die andere aus dem rasch sich entwickelnden Aufschwung des babylonischen Reiches haben das Parallelogramm der Kräfte geschaffen, aus dem dieses Gesetz hervorgegangen ist.

Die §§ 6 und 8 scheinen einander zu widersprechen, da in dem einen Falle (6) kurzweg auf Tempel- und Hofdiebstahl die Todesstrafe,[3] in § 8 aber eine hohe Geldstrafe auferlegt wird und nur, wenn der Dieb nicht zahlen kann, die Todesstrafe eintritt. Auch hier sind zwei Lösungen möglich. In dem ersten Falle handelt es sich, wie es scheint, um den Tempel- oder Hofschatz, d. h. vielleicht um Gegenstände, die nicht leicht ersetzt werden können, deren Entwendung schon eine Art Tempelschändung oder Hochverrat bildet, im zweiten Falle um Gegenstände, die leicht ersetzt werden können.

Die zweite Möglichkeit ist die, daß das Gesetz, welches nicht ohne weiteres die alten Bestimmungen abschaffen konnte und wollte, mit einer gewissen Absichtlichkeit zwei verschiedene eben miteinander in Einklang zu bringende Bestimmungen aus älterer und jüngerer Periode nebeneinander hingestellt hat.[4]

Es ist auffällig, warum die beiden Paragraphen, die Entwendung von Tempel- und Palastgut behandeln, auseinandergerissen wurden. Um dies zu erklären, muß ich als eine besonders charakteristische Eigentümlichkeit dieses Gesetzeskodex hervorheben, daß er so angelegt ist, daß bei den Übergängen gewisse Ideenverbindungen maßgebend sind, daher der Gesetzgeber auf die Bestimmung im § 6, daß der Hehler wie der Stehler zu behandeln sei,[5] mit großem Geschick

---

[1] Es werden sich übrigens auch in der Bibel die Spuren der geschlechtsrechtlichen Organisation nachweisen lassen.

[2] Vgl. J. Kohler, Deutsche Litt. Zeitung 1903, Sp. 1547.

[3] Même peine dans l'Inde, Manou IX, 270; en Egypte Diodor II, 28 [Dareste, p. 9]. — Jeremias, S. 37 erinnert an Gen. 31, 32, wo Jakob zu Laban sagt: „Bei demjenigen du deine (dir gestohlenen) Götterbilder findest, soll nicht leben."

[4] § 8 würde demnach die Möglichkeit der Komposition andeuten.

[5] Nach den XII Tafeln wird der Hehler strenger bestraft als der Stehler: VII, 3: ***Si adorat furto, quod nec manifestum erit,*** *duplione damnum decidito.* VII, 4: *Si concepsit furtum triplo damnum decidito.* Über den Grund dieser auffallenden Tatsache wird weiter unten noch gesprochen werden.

§ 7 folgen läßt, wo noch eine andere Art, scheinbar unschuldiger, aber in Wirklichkeit sehr gefährlicher Hehlerei in der Form des verdächtigen Kaufes von Dingen aus der Hand von Kindern und Sklaven besprochen wird, eine Bestimmung, die sich allerdings zunächst nur auf Tempel- und Hofgut bezieht.

Ich halte es hier für angemessen, eine sprachliche Erscheinung besonders zu erwähnen, weil sie aufs engste mit der Sache zusammenhängt.

Das Wörtchen *u* bedeutet „und" und kommt unzählige Male in dem Gesetze vor. Es verbindet in der Regel nur Substantiva. Sätze werden, wenn sie koordiniert sind, einfach nebeneinander gestellt, wenn sie zueinander in unter- und übergeordnetem Verhältnisse stehen, werden sie durch ***ma*** miteinander verbunden, wobei der auf ***ma*** auslautende Satz stets der untergeordnete ist. Es findet sich aber das Wörtchen ***u*** öfters auch zwischen zwei Sätzen. In diesen Fällen bedeutet es „auch". Ich habe dann in der Umschrift des Originaltextes ***u*** (fett) und in der Übersetzung auch (gesperrt) geschrieben.[1]

Dieses Wörtchen kommt im § 5 zum ersten Male vor. Ich habe die Stelle übersetzt: „Auch stoßt man ihn von seinem Richterstuhl", dann § 6: „Auch der Hehler wird getötet." Diese Bedeutung des Wörtchens ist von großer Wichtigkeit für das juristische Verständnis des Textes und „der Jurist kann hier den Philologen lehren".

Im § 8 wird bestimmt, daß Tempel- oder Hofgut dreißigfach, Armengut zehnfach ersetzt wird. Ich möchte hier die Vermutung aussprechen, daß fünf die Einheit bildet und daß also an das Armenstift 2×5 und an den Tempel oder Hof 6×5 gezahlt worden ist, mit anderen Worten, daß im altbabylonischen Recht neben dem Zweifachen das Fünffache eine Rolle gespielt hat. Die Begründung dieser Hypothese behalte ich mir vor.

In der mosaischen Gesetzgebung fehlen analoge Bestimmungen über Hehlerei und verdächtigen Ankauf.

---

[1] Ich gebe hier ein Verzeichnis der Paragraphen, wo dieses ***u*** vorkommt: § 5, 6, 9 (bis), 37, 38, 39, 41 (bis), 43, 44, 45, 48, 53, 62, 63, 108, 113, 116, 127, 129, 137, 138, 142, 151, 156, 161, 170, 171, 176 (bis), 177, 206, 232, 237 (bis). In jedem einzelnen wichtigen Falle werde ich die Bedeutung des ***u*** besprechen und so den Beweis für die Richtigkeit meiner Behauptung erbringen. Ich erbitte mir hierbei allen Ernstes die Unterstützung der Juristen gegen die Zweifelsucht der Philologen. Über ***ma*** wird weiter unten gehandelt werden.

III. Gemeiner Diebstahl.

§ 9—13.

Es ist eigentlich sehr merkwürdig, daß diese Paragraphen, welche im Grunde von Diebstahl bei Privaten handeln, eine so verwickelte Form angenommen haben. Während bei Hof-, Tempel- und Armenstiftdiebstahl[1] einfach gesagt wird: Wenn ein Mann stiehlt .... zahlt er so und soviel, macht hier das Gesetz einen weiten Umweg, um zum Delikt des Diebstahles zu gelangen: „Wenn einem Mann irgend etwas verloren ging" etc.

Die Ursache der Verschiedenheit in der Behandlung des privilegierten und gemeinen Diebstahles liegt darin, daß beim privilegierten Diebstahl eine öffentliche Persönlichkeit die Vertretung der Anklage übernommen hat, beim Tempeldiebstahl gewiß irgend ein an der Spitze stehender Priester, bei Hofdiebstahl war es der Obersthofmeister (§ 16), beim Armenstift der Vorsteher.

Alle diese Persönlichkeiten hatten keine Privatinteressen, sondern öffentliche zu vertreten. Sie konnten also ohne weiteres die Klage auf Diebstahl erheben und waren auch, insbesondere wenn es Tempel- oder Hofeigentum galt, bis zu einem gewissen Grade, Richter in eigener Sache. Der Dieb wurde ermittelt, derjenige, bei dem man die Sachen fand, wurde als Hehler bezeichnet und kurzer Prozeß gemacht.[2]

Anders stellte sich aber die Sache, wenn einem Privaten etwas gestohlen worden und er den Dieb nicht in flagranti ertappt hat. Da mußte der Eigner, wenn er seine Sache bei irgend jemand aufgespürt, den Prozeß auf eigene Gefahr beginnen. Hat inzwischen der Dieb das gestohlene Gut verkauft, so kam eine dritte Person in Betracht. Der Prozeß wird nun *per longum et latum* geführt.

---

[1] Das Ideogramm MAŠ-EN-KAK übersetzt Scheil „un noble", Winckler „Freigelassener", beides ist unrichtig. Johns kam der Wahrheit näher, indem er „poor man" übersetzt. In der Tat ist es „nach einer Mitteilung Zimmerns *muškênu* zu lesen (Cun. Texts XII, 16), hebräisch *miskēn*, italienisch *meschino*. Die Bedeutung „Bettler" trifft jedoch im Codex Ḫammurabi nicht zu" (Jeremias, S. 10). Ich vermute, daß das Wort „Armenstift" bedeutet. Es scheint eine öffentliche Versorgungsanstalt gewesen zu sein, die ihre Güter, Pfründen und Sklaven hatte und unter besonderer Verwaltung stand. Das Stift als solches hatte eine privilegierte Stellung, die Stiftler aber, die auch kurzweg *muškênu* hießen, wurden zwischen Freigeborenen und Sklaven klassifiziert.

[2] Charakteristisch für den Prozeß ist, daß nicht einmal darin die Wendung „sobald er überführt ist" vorkommt.

Das ganze weitläufige Prozeßverfahren wird in diesen fünf Paragraphen geschildert.

Der Aufbau dieser fünf Parapraphen ist ungemein geschickt, sie basieren auf dem Prinzip des *ius talionis*. Die drei ersten Paragraphen beschäftigen sich mit einer Rechtsfrage, bei der drei Personen gleich beteiligt sind:

A der Besitzer eines Gegenstandes, den er gekauft hat oder gekauft haben will;

B der (angebliche) ursprüngliche Besitzer dieses Gegenstandes, dem er abhanden gekommen ist;

C der Verkäufer, durch dessen Hand der Gegenstand verkauft worden ist.

Beweist A die Rechtmäßigkeit seines Kaufes und B die Rechtmäßigkeit seines Besitzes, ist C der Dieb und wird getötet. Kann A die Rechtmäßigkeit seines Kaufes nicht beweisen, ist A der Dieb und wird getötet.[1] Kann B die Rechtmäßigkeit seines Besitzes nicht beweisen, so wird er als Verleumder angesehen und wird getötet. Außerdem müssen A und C den gestohlenen Gegenstand ersetzen, wogegen B nichts zu ersetzen braucht, da er ja nichts fremdes genommen, sondern gefordert hat. Man sieht, wie auf der Wage des Rechtes alle drei gleich gewogen werden.

Nun wirft K. Stooß[2] die Frage auf, wie es denn komme, daß in § 11 jemand, der für sein Eigentum keinen kundigen Zeugen beizubringen vermag, als ein böswilliger Verleumder getötet werde, wogegen in § 13, wenn der angebliche Käufer die Zeugen nicht zur Stelle bringt, er als Böswilliger gilt, aber doch nur die Kosten des Prozesses trägt? — und beantwortet diese Frage mit der Bemerkung: „Hier entscheidet also die Gesinnung des Täters."

In Wirklichkeit verhält sich die Sache anders. In § 12[3] wird eine neue Situation vorgeführt, nämlich der Fall, daß der diebische

---

[1] Im § 9 findet sich wieder zweimal das oben signalisierte *u* „auch". Es ist hier die Bedeutung „auch" nicht so absolut durchsichtig wie an vielen anderen Stellen. Das *u* will aber sagen: Es genügt nicht, daß der eine die Zeugen bringt, es muß sie auch der andere bringen, erst dann ist der Beweis perfekt, daß der Verkäufer der Dieb war.

[2] Das babylonische Strafrecht Ḥammurabis S. 4.

[3] In diesem Paragraphen kommt zum ersten Male der Ausdruck *a-na ši-im-tim it-ta-la-ak* „zur Bestimmung gehen", d. h. „sterben", womit hebräisch חלך בדרך כל הארץ „den Weg aller Einwohner der Erde gehen" (Jos. 23, 14; 1 Reg. 2, 2); ferner ופקדת כל האדם יפקד עליהם „und die Bestimmung aller Menschen ihnen auferlegt wird" (Num. 16, 29) zu vergleichen ist. Daneben kommen auch einfachere Ausdrücke vor. In der Übersetzung ist meistens die kürzere Form „sterben" gewählt worden.

Verkäufer (C) stirbt, da ist die Todesstrafe ausgeschlossen, wie soll dem Käufer zu seinem Rechte verholfen werden? Das Gesetz schreibt vor, daß hier nicht einfacher, sondern wie bei bestimmtem Diebstahl fünffacher Ersatz geleistet werde. Die Verhandlung findet also nach dem Tode des C statt.

Wie nun, wenn der Besitzer (A) die Zeugen nicht zur Stelle bringt? Er hat in diesem Falle durch den Prozeß nicht das Leben von C, da er ja gestorben ist, sondern dessen Ehre und Eigentum gefährdet. Die Strafe müßte also genau der Strafe gleichen, wie sie C hätte tragen müssen, d. h. er muß fünffach ersetzen.

Noch zwei andere Fragen müssen hier aufgeworfen werden:

Im § 13 ist nicht, wie man erwarten müßte, vom Käufer (*šaiamânu*) die Rede, sondern von „jenem Mann". Die Unbestimmtheit des Ausdruckes fällt um so mehr auf, als sonst in diesem Gesetze der Deutlichkeit wegen die Personen sehr genau bezeichnet werden.

Ferner ist es auffällig, daß hier der Schuldige „Böswilliger", „Frevler" (*ṣa-ar*) genannt wird. Er sollte nach § 10 „Dieb" (*šarraq*) heißen.

Nun glaube ich, daß hier im § 12 nur ein Fall als typisch angeführt und dem Scharfsinne der alten Rechtsgelehrten überlassen wurde, die analogen Fälle sich zu konstruieren.

Es ist die Rede von dem Tode des Verkäufers (C). Da in diesem Rechtsstreit drei Personen beteiligt sind, so müßte auch die Möglichkeit ins Auge gefaßt werden, daß eine der zwei anderen Personen gestorben ist.

Der Tod des ursprünglichen Besitzers (B) kann nicht in Betracht kommen. Da er im Falle, als seine Schuld nachgewiesen ist, zu einer Geldentschädigung nicht verurteilt wird, so ist mit seinem Tode die Sache erledigt. Die anderen beiden haben in diesem Falle von einander nichts zu fordern.

Anders stellt sich aber die Sache, wenn der gegenwärtige Inhaber der Sache (A), ohne die Rechtmäßigkeit seines Besitzes bewiesen zu haben, stirbt. Da hat der ursprüngliche Besitzer (B) an ihn eine Forderung, wogegen C vollkommen ausgeschaltet ist. Es ist nun klar, daß dann nach § 12 verfahren werden wird und daß B aus dem Hause des A das Fünffache erhalten wird.

In gleicher Weise muß, wenn B die kundigen Zeugen, welche seinen ursprünglichen Besitz beweisen, nicht zur Stelle bringt, B das Fünffache an die Erben von A bezahlen.

Deshalb also wird in § 13 weder vom Käufer (A) noch auch vom ursprünglichen Besitzer (B) gesprochen, sondern ganz allgemein

von „jenem Manne", ferner erklärt sich daraus, warum das Wort „Frevler, Böswilliger" gebraucht wird, weil darunter sowohl A (der Dieb), als auch B (der Verleumder) verstanden werden kann.[1]

Warum aber gerade fünffach?

Wir sind hier an einem Punkte angelangt, von dem aus man diese Frage weiter verfolgen kann. Die oben ausgesprochene Vermutung, daß fünf in den Strafsätzen eine Einheit bildet, scheint durch die Bestimmung des § 12 eine gewisse Bestätigung zu erhalten. Bewiesen ist freilich die Sache nicht, solange wir nicht einerseits die wiederholte Wiederkehr dieses Strafsatzes finden und nicht die Ursache ermitteln können, warum fünf eine Einheit in den Strafsätzen bilden soll.

Indem ich mir vorbehalte, andere Strafsätze, wo fünf eine Rolle spielt, weiter unten vorzuführen, möchte ich hier versuchen den Grund zu ermitteln, warum fünf als Strafansatz eine besondere Bedeutung erlangen mußte.

Die Bestimmungen über den gemeinen Diebstahl, oder um mich juristisch auszudrücken, über die Revindikation gestohlener Dinge, zeigen eine ungewöhnliche Härte: Derjenige, der als Dieb ermittelt wird, wird getötet und gibt außerdem den gestohlenen Gegenstand zurück. Die Todesstrafe fällt weiter nicht auf, sie ist ein Residuum aus der geschlechtsrechtlichen Periode, wo Diebstahl als Friedensbruch bei fast allen Völkern mit dem Tode bestraft worden ist. Auch der einfache Ersatz des gestohlenen Gegenstandes ist ganz in der Ordnung, da im Grunde durch den Tod des Diebes die gestohlene Kuh dem Eigentümer nicht ersetzt wird. Aber auffällig bleibt es immerhin, daß im Grunde der Privatdiebstahl härter und schärfer gestraft wird als der Tempel- und Hofdiebstahl. Bei letzterem gilt: Getötet werden oder zahlen,[2] bei ersterem getötet werden und zahlen.[3]

Diese Widersprüche lassen sich nur so lösen, daß man bei allen diesen Bestimmungen den Widerstreit zweier Rechtsepochen beobachtet. Die Todesstrafe für den Diebstahl ist ein altes überkommenes Institut, das prinzipiell von Ḫammurabi nicht aufgehoben

---

[1] Abgesehen von dem sachlichen Resultate, zeigt diese Interpretation, mit welcher Sorgfalt dieses Gesetz abgefaßt ist und wie jedes Wort wohl erwogen war.

[2] Daß nicht etwa beides gemeint ist, beweist die Bestimmung am Ende vom § 8: „Wenn der Dieb nicht zahlen kann, wird er getötet."

[3] Dem Prinzipe, daß zwei Strafen für dasselbe Delikt nicht vorkommen dürfen, widerspricht dieser Ansatz nicht, da die Rückgabe der gestohlenen Kuh ja nicht als Strafe angesehen werden kann.

worden ist. Sie bestand zu Recht und bedrohte das Leben des Diebes. Bei Hof- und Tempeldiebstahl war für gewisse Fälle die Todesstrafe unvermeidlich (§ 6). Daß dann die Herren vom Hofe oder vom Tempel für die Wiedererlangung des gestohlenen Gegenstandes gesorgt haben, braucht man nicht zu zweifeln.

Bei Diebstählen geringerer Art, die in natura oder in Geld ersetzt werden konnten, wurde eine ziemlich empfindliche Strafe dreißigfach (6×5) oder beim Armenstift zehnfach (2×5) vorgeschrieben — im Hintergrunde drohte der Tod: „wer nicht zahlen kann, wird getötet."

Bei der Formulierung der Gesetze über den Privatdiebstahl stellt der Gesetzgeber das alte Prinzip an die Spitze: „Der Dieb wird getötet", fügt aber hinzu „und gibt die gestohlene Kuh zurück", die sich der Privatmann eigenmächtig nicht nehmen kann.

Er fügt weiter hinzu, daß in Fällen, wo die Todesstrafe unausführbar erscheint, weil der Schuldige inzwischen gestorben ist, an Stelle der Todesstrafe eine Geldstrafe eintritt und zwar fünffach.

Es ist nicht anzunehmen, daß der Hof und der Tempel oder auch das Armenstift die Todesstrafe gegen dreißig- oder zehnfache Bezahlung erlassen konnte und der Private nicht. Da die ganze Angelegenheit nicht von Staats wegen, sondern von der Partei verfolgt worden ist, so wurde gewiß zwischen beiden Parteien verhandelt und ein Ausgleich erzielt, wenn nicht dazu andere Verwicklungen hinzugetreten sind.[1]

Nach der Bestimmung, daß für den Fall des Todes, wenn der gestohlene Gegenstand in eine zweite Hand gekommen war, das Fünffache zu bezahlen ist, darf man annehmen, daß in der Regel bei einem Ausgleiche das Doppelte gezahlt worden ist, wie bei den falschen Zeugen und wie bei der Veruntreuung nach dem Prinzipe: „Ihr sollt ihm tun, was er seinem Nebenmenschen zu tun gedachte."

In der Tat zahlt nach mosaischem Rechte der Dieb das Doppelte, ebenso nach den XII Tafeln. Freilich beweisen das mosaische und römische Recht wenig oder nichts für Hammurabi.

Es liegt uns nun eine Gleichung mit zwei unbekannten Größen vor: Bildet x (fünf) eine größere Einheit in den Strafansätzen, bei dem y (zwei) eine kleinere Einheit bildet? — So stellt sich nun

[1] Freilich, wenn der Dieb den Spieß umkehrte und den Eigner als Verleumder bezeichnete und die Sache lange vor dem Gerichte verhandelt wurde, da waren andere Interessen auf dem Spiele, zum Diebstahl kam die Verletzung der Ehre, kam persönliche Erbitterung — da konnte als ultima ratio immer die Todesstrafe eintreten.

die Frage. Wenn es nun gelänge nachzuweisen, wie und warum aus der kleinen Strafeinheit zwei die größere fünf geworden ist, so glaube ich, dürfte die Gleichung mit den zwei unbekannten Größen gelöst sein.

Den Nachweis will ich zu geben versuchen: Gesetzt, daß bei Diebstahl in dem Falle, wo das Gestohlene noch in der Hand des Diebes gefunden wird, wie im mosaischen Gesetze,[1] das Doppelte gezahlt werden muß; gesetzt ferner, daß, wenn der Gegenstand in zweiter Hand sich befindet, sei es durch den Tod des Schuldigen (wie in dem § 12 vorgeführten Fall) oder wenn es verkauft worden ist (wie im mosaischen Gesetz Exod. 21, 37)[1] fünffach ersetzt wird, so muß man sich sagen, dasselbe Prinzip, welches bewirkt hat, daß der Dieb für ein Stück zwei zu zahlen hat, mußte doch weiter wirken. Wenn der Dieb das Stück, das er in der Hand hat, veräußert, so geschieht ein Diebstahl in Potenz[2] dadurch, daß er es unmöglich machen will, erwischt und das Doppelte zahlen zu müssen, indem er es verkauft. Nach dem Grundgesetze „Maß für Maß" müßte er also 2×2, d. h. vier bezahlen. Warum bezahlt er aber fünf?

Darüber gibt uns das Gesetz Hammurabis in den §§ 9—13 Aufschluß:

Wenn ein Mann, dem ein Rind gestohlen worden ist, es bei einem andern trifft, der dieses Rind in der Tat ganz rechtmäßig von dem Dieb gekauft hat, muß der ursprüngliche Eigner Zeugen herbei bringen, welche bezeugen, daß dieses Rind in seinem Besitze war. Bringt er aber die Zeugen nicht[3] herbei, so muß er, der ursprüngliche Eigner, dem jetzigen Besitzer noch ein Rind ersetzen. Was hat er dabei verloren? — 2×2 (die er hätte bekommen sollen) + 1 (das er ersetzen muß) = fünf Rinder. Auf diese Weise wird also aus der kleineren Strafeinheit zwei die größere fünf.

Daraus müßte also gefolgert werden, daß, wenn der Dieb das Rind nicht verkauft, sondern geschlachtet hat, wodurch er ebenfalls den Diebstahl in Potenz beging, in der Tat nur vierfach wird zahlen müssen, weil ja in diesem Falle der Eigner nicht in die Lage kommen kann, außer den ihm gebührenden vier noch ein fünftes an einem diebischen Käufer zahlen zu müssen.

Dagegen spricht aber die ausdrückliche oben angeführte Bestimmung der mosaischen Gesetzgebung, wo zwischen „schlachten"

[1] Wenn ein Mann ein Rind oder ein Schaf stiehlt und es schlachtet oder verkauft, zahlt er fünf Rinder für ein Rind und vier Schafe für ein Schaf.

[2] D. h. er stiehlt (entwendet) jetzt neuerdings, aber nun das Doppelte.

[3] Und es kann ja passieren, daß der ehrliche Eigner die Zeugen nicht auftreiben kann.

und „verkaufen" kein Unterschied, wohl aber zwischen Rind und Schaf ein Unterschied gemacht wird: für ein Rind zahlt er fünf, für ein Schaf vier Stück.

Die alten und die neuen Komentatoren haben allerlei Erklärungsversuche gemacht, von denen ich nur zwei anführen werde. Die Rabbinen sagen: Der arme Dieb mußte das Schaf gebunden auf dem Rücken tragen, während er das Rind vor sich hertreiben konnte; da er ohnehin sich plagen mußte, zahlt er um eins weniger.

Einer der besten Kommentare zu Exodus aus dem Jahre 1897 sagt: „Die höhere Strafe für den Diebstahl des Rindes erklärt sich aus dem höheren Werte desselben, den es teils an sich, teils durch den Ackerbau hat."

Offen gestanden, es fällt einem zwischen diesen beiden Erklärungen die Wahl schwer. Müßte ich zwischen den beiden wählen, würde ich mich für die rabbinische erklären, die mit einer gewissen Naivität den armen Dieb für seine Mühe eine geringere Strafe auferlegt. Der modernen fehlt jeder Sinn für Proportion. Gewiß, der Ochs ist wertvoller als das Schaf, aber das Verhältnis von 1 : 4 bleibt bei Ochsen und Schafen gleich.

Aber so unglaublich es klingt, die berühmte Stelle von den fünf Ochsen und vier Schafen ist mißverstanden worden, von den Rabbinen sowohl, als von den Kirchenvätern, von den großen jüdischen Exegeten des Mittelalters, wie den großen christlichen Exegeten der Neuzeit.

Der Unterschied in bezug auf fünf und vier bezieht sich nämlich auf das verkaufen und schlachten, also wenn er es verkauft, zahlt er fünf, wenn er es schlachtet, zahlt er vier. Das Beispiel vom Rind und Schaf ist kasuistisch, weil ein Schaf in der Regel vom Dieb, ohne Aufsehen zu erregen, geschlachtet und verzehrt werden kann, wogegen das Rind viel zu kostspielig ist, um für eine Mahlzeit gestohlen zu werden, es wird daher verkauft.

Das, was also aus den Grundprinzipien des alten semitischen Rechtes postuliert worden ist, was uns das Gesetz Ḥammurabis gelehrt — es wird durch diese Stelle bestätigt und zur Evidenz erhoben.

Ich lege das größte Gewicht darauf, daß die Feststellung dieser Tatsache nicht mehr aus dem Auge verloren werde. Sie wird uns noch gar mancherlei offenbaren!

Vergleicht man die mosaischen Gesetze über den Diebstahl, so kommen sie im Verhältnisse zu den Ḥammurabis ärmlich vor. Sie lauten Exod. 21, 37—23, 3:

(Kap. 21, V. 37) Wenn ein Mann ein Rind oder ein Schaf stiehlt und es schlachtet oder verkauft, wird er fünf Stück Rinder für ein Rind und vier Stück Schafe für ein Schaf entrichten. (Kap. 22, V. 3) Wenn das Gestohlene, es sei ein Rind oder ein Esel oder ein Schaf, lebendig bei ihm vorgefunden wird, zahlt er das Doppelte. (2b) Wenn er nichts hat, wird er für seinen Diebstahl verkauft. (1) Wenn der Dieb beim nächtlichen Einbruch betroffen und dabei tot geschlagen wird, erwächst daraus keine Blutschuld. (2a) Wenn aber dabei die Sonne bereits geschienen hat, erwächst daraus Blutschuld.[1]

Die ganze Größe der mosaischen Gesetzgebung zeigt sich in dieser Beschränkung. Vor dem Gesetze sind alle gleich, König, Priester, Bettler und der einfache Mensch. Die Prinzipien des Menschenrechtes sind aufrecht erhalten, die Todesstrafe für den Diebstahl ist abgeschafft. Erst wenn man in Ḥammurabi die alten Gesetze kennen lernt, muß man in staunender Bewunderung vor den wenigen Versen stehen bleiben, die größer sind durch das, was sie stillschweigend abrogiert, als durch das, was sie ausgesprochen haben.

Nur wer das Kastenwesen bewundert und es wieder einführen möchte, der könnte Ḥammurabi über Moses setzen.

Wie dieses Gesetz im Leben des jüdischen Volkes wurzelte und wie trotzdem manchmal das starre Gesetz aus der geschlechtsrechtlichen Periode zum Durchbruch gekommen ist, möge folgende kleine Geschichte illustrieren. König David beging die böse Tat an Uria (II. Sam. 12, 1 ff.):

Aber JHWH mißfiel die Handlungsweise Davids (1) und JHWH sandte den Propheten Nathan zu David; der trat bei ihm ein und redete ihn an: Es waren zwei Männer in einer Stadt, der eine reich, der andere arm. (2) Der Reiche besaß Schafe und Rinder in großer Menge, (3) der Arme aber besaß gar nichts außer einem einzigen Lämmchen, das er sich gekauft und aufgezogen hatte und das bei ihm und mit seinen Kindern zugleich groß wurde, von seinem Brot aß es, aus seinem Becher trank es, an seinem Busen schlief es und galt ihm wie eine Tochter. (4) Nun kam Besuch zu dem reichen Manne, der konnte es nicht über sich bringen, eines von seinen Schafen und Rindern zu nehmen, um es dem Gaste zuzubereiten, der zu ihm gekommen war, sondern er nahm das

[1] Die Reihenfolge dieser Verse ist nicht ganz in Ordnung. Ich habe sie folgendermaßen gruppiert: 21, 37; 22, 3. 2b. 1. 2a. (37) כי יגנב איש שה וטבחו או מכרו חמשה בקר ישלם תחת השור וארבע צאן תחת השה (3) אם המצא תמצא בידו הגנבה משור עד חמור עד שה חיים שנים ישלם (2b) [שלם ישלם] אם אין לו ונמכר בגנבתו (1) אם במחתרת ימצא הגנב והכה ומת אין לו דמים (2a) אם זרחה השמש עליו דמים לו. Eine ähnliche Umstellung hat bereits K. Budde vorgenommen: 21, 37; 22. 2b. 3. 1. 2a. Man sieht, die meinige unterscheidet sich von der Buddes durch die Ansetzung von 2b nach V. 3. Hierfür sprechen folgende Gründe: erstens muß diese Klausel, die zum Einbruch absolut nicht paßt, nach beiden Fällen von Diebstahl stehen, zweitens wird dadurch [שלם ישלם] als Dittographie von שנים ישלם erklärt.

Lamm des armen Mannes und bereitete es dem Manne zu, der ihn besucht hatte. (5) Da geriet David in heftigen Zorn über den Mann und sprach zu Nathan: So-wahr JHWH lebt, der Mann, der das getan, ist ein Kind des Todes und das Lamm muß er vierfach[1] erstatten dafür, daß er eine solche Tat begangen und kein Erbarmen geübt hat! (7) Nathan erwiderte David: Du bist der Mann!

Diese kleine Geschichte ist vielfach instruktiv. Der Prophet Nathan muß ein richterlicher Funktionär gewesen sein, der das Gesetz wohl kannte und daher auch diesen Rechtsfall dem David vorlegte, um ihn selbst sein eigenes Urteil sprechen zu lassen. Auch David kannte das Gesetz, aber er, der alte Bandenführer, griff auch auf das alte Gesetz aus der Urzeit zurück und zeigte sich hierin auch als schlechter Jurist, daß er die alte neben der neuen Strafe anordnete, was man ihm ja verzeihen könnte, da es von seinem warmherzigen Mitleid mit den Armen zeugt — aber das Urteil hat er sich selbst gesprochen.

Aus dieser Erörterung wird sich nun auch die andere Frage K. Stooß' beantworten lassen: „Bei Diebstahl von Tempel- und Königsgut zahlt der Täter das Dreißigfache; bei Diebstahl von Armenstiftsgut zehnfach. Wie verhält es sich, wenn der Bestohlene dem niederen Stande angehört?" — Es ergibt sich daraus, daß in diesem Falle das Zwei-, beziehungsweise Fünffache zu zahlen ist, wie im Exodus, je nachdem der Gegenstand noch oder nicht mehr in der ersten Hand ist. Im babylonischen Rechte wird aber allgemein dort, wo die Einbringlichkeit erschwert wird, fünffach bezahlt, denn je größer die Gefahr des Verlustes, desto größer muß auch die Strafe ein.

IV. Menschendiebstahl.

§ 14—20.

Diese Paragraphen handeln von Menschendiebstahl sowie von der Begünstigung der Flucht der Sklaven oder Verhehlung der entlaufenen Sklaven. Im § 14 ist nicht im allgemeinen von Menschendiebstahl die Rede, sondern von der Entwendung eines minderjährigen Kindes, weil diese wohl leichter auszuführen war und häufiger vorzukommen pflegte. Damit ist Exod. 21, 16 zu vergleichen:

[1] Die Septuaginta haben „siebenfach" und Kautzsch hat diese Lesart rezipiert — mit Unrecht, weil „siebenfach" (d. h. X-Mal) in diesem Falle eine banale Phrase gewesen wäre. Die Stelle war den Kritikern unangenehm, weil sie das hohe Alter des Exodus bezeugt, und so mußte des Wort „siebenfach" hineinkorrigiert werden. „Man wird in dieser Beziehung — wie Jeremias sagt — umlernen müssen!"

Und wer einen Menschen stiehlt, mag er ihn verkaufen oder mag er in seinem Besitz vorgefunden werden, wird getötet.[1]

Deut. 24, 7 hat eine etwas andere Fassung:

Wenn ein Mann erwischt wird, wie er einen seiner Volksgenossen, einen Israeliten stiehlt (raubt) und ihn Sklavenarbeit leisten läßt oder ihn verkauft, so soll dieser Menschendieb sterben.[2]

Nicht nur, daß die Todesstrafe auf die Begünstigung der Flucht des Sklaven gesetzt ist, sondern es wird auch dem Sklaveneinfänger, der ihn seinem Herrn zubringt, eine Entlohnung bestimmt (17). Im schärfsten Gegensatze dazu heißt es Deut. 23, 16:

Du sollst einen Sklaven seinem Herrn nicht ausliefern, der sich zu dir geflüchtet hat vor seinem Herrn. (17) Er soll bei dir bleiben, an dem Orte, welchen er wählen wird in einer deiner Ortschaften, wo es ihm gefällt. Du sollst ihn nicht belästigen.[3]

Ein interessantes Gegenstück zu § 20, wo der Ergreifer des Sklaven, dem der Sklave entwischt ist, schwören muß, daß er die Flucht nicht begünstigt hat, ist Sam. 30, 15, wo ein junger ägyptischer Sklave eines Amelekiters den David, der ihn um eine Auskunft gebeten hat, erst schwören heißt, daß er ihn seinem Herrn nicht ausliefern werde.[4]

V. Einbruch und Raub.

§ 21—25.

Diese fünf Paragraphen beschäftigen sich mit Raub;[5] den passenden Übergang zwischen Diebstahl und Raub bildet der Ein-

---

[1] וגונב איש ומכרו ונמצא בידו מות יומת.

[2] כי ימצא איש גונב נפש מאחיו מבני ישראל והתעמר בו ומכרו ומת הגנב ההוא.

[3] (16) לא תסגיר עבד אל אדניו אשר ינצל אליך מעם אדניו (17) עמך ישב בקרבך במקום אשר יבחר באחד שעריך בטוב לו לא תוננו

[4] השבעה לי באלהים אם תמיתני ואם תסגירני ביד אדני.

[5] Es ist zu beachten, daß im mosaischen Rechte in dem Worte גנב sowohl „stehlen" als „rauben" inbegriffen ist. Nur in Levit. 5, 21—23 und 19, 13 kommt ein besonderes Wort für „Raub" vor (גזל), es hat aber in dem Zusammenhange, in dem es steht, den Beigeschmack, den unser Wort „Raub" heutzutage hat. Man kann von Raub reich werden, ohne ein Räuber zu sein. Eine scharfe Scheidung hat also im mosaischen Recht nicht stattgefunden, im Gegensatze zu Ḥammurabi, wo die Scheidung deutlich vorhanden ist. Ähnlich verhält es sich im römischen Rechte. Unter *furtum* versteht man in älterer Zeit „die unberechtigte Besitzergreifung des fremden mobilen Objekts, ohne Einwilligung von dessen Eigner, wo hingegen das *clandestine* der Besitzergreifung nicht ein wesentliches Merkmal des *furtum* ergibt. Auch die violente Besitzergreifung, der Raub, ist *furtum*". (M. Voigt, die XII Tafeln, II 554.)

bruch,[1] der, wenn lautlos durchgeführt wird, als Diebstahl betrachtet wird, wenn aber der Besitzer sich zur Wehr setzt, in Raub ausarten kann. Auffällig ist die durch das Begraben an Ort und Stelle verschärfte Todesart. Vergleicht man den Schluß des Abschnittes, daß jemand, der beim Löschen eines Feuerbrandes Dinge entwenden und davon tragen will, auf kurzem Wege ins Feuer geworfen wird, weil dies in diesem Trouble die kürzeste und einfachste Justiz bildet, so versteht man auch den Vorgang beim Einbruch. Der regelrechte Einbruch bestand darin, daß man die Mauer durchbrach oder sie untergrub, um auf diese Weise ins Innere zu gelangen. Der Besitzer fand also in der Regel den Einbrecher an der Einbruchsstelle, tötete ihn und verscharrte ihn an dieser Stelle.[2] Im Exodus ist die Selbsthilfe etwas eingeschränkt 22, 1—2:

Wenn der Dieb beim (nächtlichen) Einbruch betroffen und dabei tot geschlagen wird, erwächst daraus keine Blutschuld. (2) Wenn aber dabei die Sonne bereits geschienen hat, erwächst daraus Blutschuld.[3]

Auf dieses Gesetz spielt unzweifelhaft Jeremias 2, 33 an:

An den Säumen deiner Kleider findet sich das Blut armer unschuldiger Seele, du hast sie nicht beim Einbruch erwischt.[4]

Zwischen die beiden Bestimmungen über Einbruch und dem Rauben während eines Brandes stehen die drei Paragraphen, welche sich auf Raub beziehen. Der Räuber wird getötet, wenn er erwischt wird. Wird er aber nicht erwischt, so ist der Gau und der Älteste für den Raub verantwortlich und wenn ein Mensch geraubt wird, zahlt der Gau und der Älteste einen bestimmten Betrag. Dies sind rein prophylaktische Bestimmungen praktischer Natur, welche für die Sicherheit im Land ihre Wirkung werden gehabt haben. Sie sind aber unzweifelhaft aus der geschlechtsrechtlichen Periode herübergenommen und den neuen Verhältnissen angepaßt worden.

---

[1] Den Einbruch (*perforatio parietum* oder *bustirapus* nach späterem Rechte) kennen die XII Tafeln nicht. Sie haben aber eine analoge Bestimmung VII, 1. ***Furem nancitor endoque plorato. Si nox furtum factum est, si im occisit, iure caesus esto; si luci, nisi se telo defendit, ne occidito.*** Bemerkenswert ist, daß die Bestimmungen über den Diebstahl hier mit dem Einbruch beginnen. Da im Exodus der Satz über den Einbruch an unrechter Stelle steht, könnte man ihn auch an die Spitze stellen, die ganze Formulierung scheint aber darauf hinzudeuten, daß es eine Fortsetzung ist.

[2] Das Verscharren im Hause des Getöteten findet sich auch § 227 und hat vielleicht eine andere Ursache.

[3] אם במחתרת ימצא הגנב והכה ומת אין לו דמים (2) אם זרחה השמש עליו דמים לו.

[4] גם בכנפיך נמצאו דם נפשות אביונים נקיים לא במחתרת מצאתים. Vgl. auch Hiob 24, 6.

Der feierliche Akt bei der Auffindung eines Erschlagenen im Felde, dessen Mörder man nicht kennt,[1] der im Deut. 21 geschildert wird und mit den Worten schließt:

„Unsere Hände haben das Blut nicht vergossen, unsere Augen haben es nicht gesehen etc.“

hat einen ähnlichen Zweck, wenn auch einen etwas andern Charakter.

VI. Lehensgüter.

§ 26—41.

Die Gruppe von Bestimmungen, welche die §§ 26—41 enthalten, betreffen eine Art von Militärpersonen, welche mit Krongütern belehnt worden sind und dafür die Verpflichtung hatten, dem Aufgebote des Königs Folge zu leisten. Wie beim Diebstahl zuerst Tempel- und Hofeigentum behandelt worden sind, so werden hier an der Spitze der Agrargesetzgebung Bestimmungen gegeben, welche die Krongüter betreffen. Um diese Bestimmungen verständlich zu machen, werden in den §§ 26—34 die Pflichten und Rechte der militärischen Lehensmänner zusammengefaßt.

Diese Lehensleute mußten persönlich dem Aufgebote Folge leisten und durften keinen Stellvertreter senden (26). Es konnte passieren, daß sie lange von ihrem Besitztum im Dienste des Königs zurückgehalten worden sind und es mußten feste Bestimmungen für diese Fälle in Bezug auf die Bestellung ihrer Felder und Verwaltung ihrer Güter gemacht werden (27—29).

Den Lehensleuten lag aber auch ob, die Felder zu bestellen und ihre Güter zu verwalten. Wenn nun ein solcher Lehensmann sein Gut vernachlässigt, verläßt und wüste werden läßt, so kann er es, wenn es ein anderer bebaut und drei Jahre besessen hat, nicht mehr zurückverlangen (30—31).

Die Lehensgüter dürfen nicht angetastet, selbst zur Auslösung ihres gefangenen Besitzers nicht verwendet werden (32). Es sind auch Bestimmungen für höhere Offiziere, die Desertion dulden oder Stellvertreter zulassen oder endlich ihre Gewalt über die Untergeordneten mißbrauchen (33—34).

Die folgenden sieben Paragraphen (35—41) enthalten Vorschriften, welche die Lehensgüter betreffen. Weder unbewegliches noch auch bewegliches Gut, welches der König dem militärischen

[1] Deut. 21, 1: כי ימצא חלל באדמה אשר יהוה אלהיך נתן לך לרשתה נפל בשדה לא נודע מי הכהו (ב) ויצאו זקניך ושפטיך ומדדו אל הערים אשר סביבת החלל וכו׳

Lehensmann gegeben hat, darf verkauft, verschenkt oder für Schulden weggegeben werden. Auch das Spann- und Kleinvieh, das dem Lehensmann vom König gegeben wurde, durfte nicht verkauft, verschenkt oder für Schulden bezahlt werden. Jeder darauf bezügliche Vertrag ist ungiltig (35—39). Ausgenommen sind natürlich die von dem Lehensmann erworbenen Güter.

Die §§ 40 und 41 bieten allerlei Schwierigkeiten.

Die sieben Paragraphen haben im Originaltexte einen eigentümlichen Aufbau. Die Verba, auf welche im Satze ein besonderes Gewicht fällt, stehen stets allein in der Zeile,[1] während sonst die Zeile 2—4 Wörter enthält. Es ist natürlich schwer zu sagen, ob es Absicht oder Zufall sei. Da dies jedoch in allen sieben Paragraphen, welche zusammen in gewisser Beziehung eine Einheit bilden, der Fall ist, so ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß hier ein Stück einer älteren, auf die militärischen Lehensverhältnisse bezüglichen Vorschrift vorliegt, welches in das neue Gesetz herübergenommen worden ist.

Ich gebe hier diese Paragraphen in Umschrift und Übersetzung nach der Zeileneinteilung des Originaltextes und überlasse Prüfung und Urteil den Fachgenossen.

§ 35.

Col. XI.	65	*šum-ma a-wi-lum*	Wenn ein Mann
	66	*LID-GUD-ZUN*	Rindvieh
	67	*u ṣê-nê*	und Kleinvieh,
	68	*ša šar-ru-um*	welche der König
	69	*a-na rid ṣâbê*	dem Feldwebel
	70	***id-di-nu***	gab,
Col. XII.	1	*i-na ga-ti rid ṣâbê*	aus Feldwebels Hand
	2	***iš-ta-am***	kauft,
	3	*i-na kaspi-šu*	seines Geldes
	4	***i-te-el-li.***	verlustig [er] wird.

§ 36.

5	*eqlu-um (iṣu) kirû u bitu*	Feld, Garten und Haus
6	*ša rid ṣâbê bâ'iri*	des Feldwebels, Jägers
7	*u na-ši bi-il-tim*	und Tributpflichtigen
8	*a-na kaspi*	für Silber
9	***u-ul i-na-ad-di-in.***	nicht gibt [er].

---

[1] Nur die eng zum Verbum gehörige Negation macht eine Ausnahme.

§ 37.

10	*šum-ma a-wi-lum*	Wenn ein Mann
11	*eqla (iṣu) kirâ u bîta*	Feld, Garten und Haus
12	*ša rid ṣâbê bâ'iri*	des Feldwebels, Jägers
13	*u na-ši bilti*	und Tributpflichtigen
14	***iš-ta-am***	kauft,
15	*dup-pa-šu*	seine Tafel
16	***iḫ-ḫi-ib-bi***	wird zerbrochen,
17	***u** i-na kaspi-šu*	auch seines Geldes
18	***i-te-el-li***	wird [er] verlustig.
19	*eqlu (iṣu) kirû u bitu*	Feld, Garten und Haus
20	*a-na be-li-šu*	an seinen Herrn
21	***i-ta-ar.***	zurückkehrt.

§ 38.

22	*Rid ṣabê ba'iru*	Feldwebel, Jäger
23	*u ma-ši bilti*	und Tributpflichtiger
24	*i-na eqli (iṣu) kirê u bîti*	von Feld, Garten und Haus
25	*ša il-ki-šu*	seines Lehens,
26	*a-na aš-ša-ti-šu*	seiner Ehefrau
27	*u mârti-šu*	und seiner Tochter
28	***u-ul i-ša-ad-da-ar***	nicht verschreibt,
29	***u** a-na i-il-ti-šu*	auch für seine Schuld
30	***u-ul i-na-ad-di-in.***	nicht gibt.

§ 39.

31	*i-na eqli kirî u bi'i*	Von Feld, Garten und Haus,
32	*ša i-ša-am-mu-**ma***	welches er durch Kauf[1]
33	***i-ra-aš-šu-u***	besitzt,
34	*a-na aš-ša-ti-šu*	seiner Frau
35	*u marti-šu*	und seiner Tochter
36	***i-ša-ad-dar***	verschreibt [er],
37	***u** a-na e-ḫi-il-ti-šu*	auch für seine Schuld
38	***i-na-ad-di-in.***	gibt.

§ 40.

39	*aššatu damgaru*	Eine Geweihte, ein Kaufmann
40	*u il-qum a-ḫu-u-um*	und ein fremder *ilqu*
41	*eqil-šu (iṣu) kirê-šu*	sein Geld, Garten
42	*u bîti-šu a-na kaspi*	und Haus für Geld
43	***i-na-ad-di-in***	[er] verkauft.
44	*ša-a-a-ma-nu-um*	Der Käufer
45	*i-li-ik eqli*	die Verwaltung von Feld,
46	*(iṣu) kirê u bîti*	Garten und Haus,
47	*ša i-ša-am-mu*	welches er kauft,
48	***i-il-la-ak.***	leitet.

[1] Wörtlich: „indem er es kauft."

§ 41.

49 *šum-ma a-wi-lum*	Wenn ein Mann
50 *eqla kirâ u bîta*	Feld, Garten und Haus
51 *ša rid ṣâbê bâ'iri*	des Feldwebels, Jägers
52 *u na-ši bi-il-tim*	und Tributpflichtigen
53 ***u-bi-iḫ***	einzäunt (?)
54 ***u** ni-ip-la-tim*	und auch Pfähle
55 ***id-di-in***	gibt,
56 *rid ṣâbê bâ'iru*	Feldwebel, Jäger
57 *u na-ši bi-il-tim*	und Tributpflichtiger
58 *a-na eqli-šu (iṣu) kirê-šu u bîti-šu*	in sein Feld, Garten und Haus
59 ***i-ta-ar***	zurückkehrt,
60 ***u** ni-ip-la-tim*	auch die Latten,
61 *ša in-na-ad-nu-šum*	die er ihm gegeben
62 ***i-tab-ba-al.***	behält [er].

Die beiden letzten Paragraphen bedürfen noch einer besonderen Erklärung.

Für das Ideogramm (*aššatu*, § 40) hat Scheil *aššu* zu lesen vorgeschlagen und es als Präposition „pour" gefaßt. Ihm schließt sich Winckler an, der auch sofort aus dieser dunklen Stelle weitere Folgerungen zieht.[1]

Er macht gleich den Kaufmann zu einem „königlichen Beamten, der seine Reisen auf staatliche Rechnung oder Beteiligung unternimmt," wofür nicht der geringste Anhaltspunkt vorhanden ist.

Auch die Übersetzung von *il-qum* (nicht *il-ku*) ist unsicher.[2]

§ 41 ist ebenfalls nicht ganz deutlich. Es handelt sich hier um die Bedeutung der Wörter *u-bi-iḫ* und *ni-ip-la-tim.*[3]

Meine Übersetzung schließt sich der von Scheil vorgeschlagenen und von Winckler akzeptierten an.[3] Für sicher halte ich sie vorderhand nicht. Es wäre von Wichtigkeit dies festzustellen; denn, ist die Übersetzung richtig, so hätten wir, allerdings in anderem Zusammenhange, in den XII Tafeln eine interessante Analogie.[4]

---

[1] Nur Johns behält die Lesung *aššatu* und übersetzt „votary" und hat, wie mir scheint, Recht.

[2] Scheil „obligation"; Winckler „Staatsbeamter" (der Wurzel nach mit *il-ku* identisch); Jeremias (S. 10, Note 2) hält *ilqu* = *išqu* „der Mächtige"; Johns „sojourner". Keine dieser Erklärungen scheinen mir das Richtige zu treffen, ich weiß aber Sicheres nicht vorzuschlagen.

[3] Was *niplatim* betrifft, so hat bereits Scheil auf B. Meißner, Supplem. S. 68*a* s. v. *niplu* verwiesen. Anders Johns, der *u-bi-iḫ* „bartered for" und *ni-ip-la-tim* „exchanges" übersetzt, was aber kaum richtig ist.

[4] VII, 5: *Tignum iunctum aedibus vineave, sei concapsit ne solvito.* Das Wort bedeutete ursprünglich Holzmaterial, das beim Bau verwendet wird. (Voigt, die XII Tafeln, I 717 und II 547, N. 27.)

VII. Verpachtung von Feldern.

§ 42—47.

In diesen Paragraphen werden Vorschriften über Pachtverhältnisse gegeben. Wenn der Pächter das Feld nicht bestellt (d. h. wohl die Aussaat unterlassen) hat, zahlt er Getreide, wie es das nachbarliche Feld hervorbringt (42). Hat er aber das Feld noch dazu verwahrlost (d. h. auch nicht gepflügt und geeggt), so muß er auch außerdem das Feld in guten Stand setzen (43). Handelt es sich aber um Urbarmachung eines Feldes binnen drei Jahren (gegen Nutzung des Ertrages bis zum Ende des dritten Jahres), so muß der Unternehmer, sobald die drei Jahre um sind und er seine Pflicht nicht erfüllt hat, es unentgeltlich urbar machen und außerdem den Ertrag für das erste Jahr, der bei einem längst bebauten erst urbar gemachten Boden in der Regel geringer ist, nicht nach dem Ertrag des Nachbarfeldes, sondern nach einer bestimmten Vorschrift decken (44).[1]

Bei Elementarschäden unterscheidet das Gesetz zwei Fälle. Wenn der Pächter eine bestimmte Jahresabgabe zu zahlen hat und diese Abgabe (wohl nach einer vorhergehenden Übereinkunft, daß die Abgabe zu einem bestimmten Termin zu leisten ist) bereits gezahlt hat, dann trifft der Schaden den Pächter (45). Hat aber die Zahlung noch nicht stattgefunden,[2] oder ist von vorneherein eine Teilpacht vereinbart worden, so tragen Besitzer und Pächter den Schaden

[1] Den Sinn des letzten Paragraphen hat Oettli S. 60 unrichtig angegeben; es handelt sich hier nicht um eine Pachtung für drei Jahre, sondern um eine Urbarmachung binnen drei Jahren. Diese drei Sätze betreffen also durchaus nicht den gleichen Fall wie Oettli a. a. O. annimmt. Sie stellen demnach auch nicht „zeitlich drei verschiedene Stufen in der Regelung der Pachtverhältnisse dar". Man beachte die Steigerung: In § 42 zahlt er Getreide wie beim Nachbar, in § 43 muß er auch das Feld in guten Stand setzen. In § 44 muß er seine Pflicht erfüllen und das Feld urbar machen, aber da er es zu spät getan, für das vierte (erste) Jahr auch Ersatz leisten. Dies alles sagt das kleine Wörtchen *u!*

[2] Danach sind alle Übersetzungen (so z. B. Wincklers: „Wenn er keine (feste) Ertragsabgabe seines Feldes erhält, sondern auf Halb- oder Drittelanteil gibt etc. Johns: „and") und auch Oettli a. a. O. zu berichtigen. Das Wort *u lu* heißt weder „sondern" noch „and". Im ersten Falle (45) erhält er eine feste Abgabe und die ist beim Eintreten des Elementarereignisses bereits ausgezahlt, im zweiten Falle (46) ist *a)* die feste Abgabe noch nicht ausgezahlt oder *b)* das Feld ist auf Halb- oder Drittelanteil gegeben. Das Wörtchen *u* (§ 45) hebt hier die Wichtigkeit der bereits erfolgten Bezahlung hervor.

in gleichem Verhältnisse (46). Der Pächter kann, wenn er einen passenden Grund dafür hat, das Feld im ersten Jahr in Subpacht geben (47).[1]

VIII. Verpfändung der Ernte.

§ 48—52.

An die Bestimmungen über die Verpachtung von Feldern schließen sich die über gepfändete oder verpfändete Felder. Bei Elementarschäden wird die Schuld für ein Jahr prolongiert und es entfällt auch die Zahlung der Zinsen[2] (48). Durch das Verpfänden der Ernte hat der Besitzer keineswegs das Recht auf die ganze Ernte verloren, wie man nach der Formel in § 49 meinen könnte.[3] Dem Verpfänder steht das Recht zu, die Schuld in Getreide oder Geld zu decken, er hat aber keineswegs auf die ganze Ernte, falls sie den Schuldbetrag übersteigt, verzichtet (49—52). Nur dies kann der Sinn dieser Vorschrift sein, welche die Ernte und das Verfügungsrecht über dieselbe in die Hand des Schuldners legt. Daraus ergibt sich aber von selbst die Kehrseite dieses Rechtes, nämlich die Bestimmung, daß für den Fall der Besteller, beziehungsweise beim schon bestellten Feld der Wächter, der die Aufsicht über das Feld hat, kein Getreide im Feld vorfindet, der Vertrag zu Recht bestehen bleibt und die Schuld nicht einfach dadurch als getilgt angesehen wird.[4]

IX. Wasserschäden.

§ 53—56.

In Bezug auf Wasserschäden unterscheidet das Gesetz zweierlei Arten: Die erste Art betrifft das Nichtinstandhalten des Dammes

---

[1] Die Phrase Zeile 65: *u-ul u-up-pa-aš ir-ri-su-ma* übersetzt Scheil „n'incriminera pas son laboureur", ähnlich Winckler und Johns. Dies ist unrichtig, weil gegen die Syntax verstoßend. Niemals steht bei Hammurabi das Objekt nach dem Verbum; es muß immer vorangehen. Ich übersetze daher *ir-ri-su-ma* Er wird (soll) es bestellen!"

[2] Das Entfallen der Zinsen ist bei Prolongierungen nicht selbstverständlich, sondern eine weitere milde Maßregel, daher auch (*u*).

[3] „Nachdem du das Feld bestellt hast, heimse das Getreide oder den Sesam, welche es hervorbringt, ein und nimm es dir!"

[4] § 52 setzt allerdings wieder Verpfändung des Bodens, wie Oettli S. 69 richtig bemerkt hat, voraus, aber keineswegs ist damit gemeint, daß der Gläubiger die Bestellung des Ackers unterläßt, dann würde ihn gewiß eine Verantwortung treffen, man muß vielmehr annehmen, daß trotz der Bestellung durch irgendwelche Zufälle, für die weder der Schuldner noch der Gläubiger verantwortlich gemacht werden kann, Getreide auf dem Felde nicht oder in nicht genügendem Maße, um die Schuld zu decken, erzielt worden ist.

des Bewässerungskanales, wodurch der Schaden große Dimensionen annehmen kann, da alle Anrainer davon betroffen werden.[1] Der Schaden kann so groß sein, daß der Schuldige mit seinem Besitze ihn nicht gut zu machen imstande ist. Daher die Strafandrohung, daß, falls er für den angerichteten Schaden nicht aufkommen kann, er selbst nebst seinem Besitz verkauft und der Erlös unter die Beschädigten verteilt wird (53—54).

Eine geringere Gefahr erwächst daraus, daß jemand seinen Wasserbehälter abzusperren vergißt. Der Schaden, den er dem Nachbar zufügt, muß in entsprechender Weise gut gemacht werden, und zwar wenn eine Fahrlässigkeit vorliegt, der ganze Schaden „Getreide wie es sein Nachbar sonst hat" (55), oder wenn es durch eine vis major geschehen ist, die er nicht verhindern konnte, wobei er aber keine Fahrlässigkeit sich hat zu schulden kommen lassen, den geringsten Schadenersatz je 10 GUR Getreide für je 10 GAN (56).[2]

X. Weidefrevel.

§ 57—58.

Bei Agrarschäden kommen zweierlei Arten des Ersatzes vor: entweder zahlt der Schuldige den Ertrag, wie es das Nachbarfeld liefert, oder er zahlt für je 10 GAN 10 GUR Getreide. Das letztere scheint das geringste Ausmaß zu sein, welches ein Feld liefert; denn dieser Ersatz wird auch für ein erst urbargemachtes Feld verlangt, dessen Ertragsfähigkeit in dem ersten Jahre sich nicht nach dem Nachbarfelde abschätzen läßt (44), ferner bei Wasserschäden, die ohne Verschulden des Urhebers entstehen (56). Daß in all diesen Fällen einfacher Ersatz des Schadens gefordert wird, ist verständlich; denn der Urheber des Schadens hat davon keinen Nutzen, im Gegenteil, er hat auch selbst dadurch Schaden. Je nach der Schuld oder dem

---

[1] Die Verantwortlichkeit für den Wasserschaden tritt nur dann ein, wenn erstens der Besitzer des Feldes aus Fahrlässigkeit den Damm nicht imstande gehalten hat, zweitens, wenn infolge dieser Fahrlässigkeit (nicht etwa aus einer anderen Ursache!) der Durchbruch erfolgt ist, drittens, wenn das Wasser auch Schaden angerichtet hat. Durch die Wörtchen *ma* und *u* bekommt erst das Gesetz seine ganze Präzision und Schärfe.

[2] Anders faßt Oettli S. 72 diese Stelle: „Oder wenn die Bestellarbeiten darauf zerstört sind." *ipšetim ša eqli* kann aber nur das „bebaute Feld" oder „den Ertrag des Feldes" bedeuten. Für alle Fälle sehen wir hier, daß mit doppeltem Maße gemessen wird, mit dem effektiven, wenn den Urheber eine größere Schuld trifft, und mit dem minimalen, wenn den Urheber eine geringere Schuld trifft oder (nach Oettli) wenn der Schaden geringer ist.

Ertrage schwankt der Ersatz zwischen dem wirklichen Schaden und dem geringsten Ausmaß.

Beim Weidefrevel liegt die Sache anders. Der Hirt, der sein Vieh in fremden Feldern weiden läßt, hat davon einen sichtbaren Nutzen! Wenn er es unberechtigterweise tut, ist er ein Dieb. Das Gesetz unterscheidet hier zwei Fälle: Wenn der Hirt den Weidefrevel zur Zeit, wo die Herden noch auf der Weide sind, begeht, behält der Besitzer des Feldes die Ernte und der Hirt zahlt den geringsten Ersatz zweifach.[1] Geschieht dies zur Zeit, wo die Herden bereits die Pferche bezogen haben, d. h. wohl zur Nachtzeit, erhält der Hirt die Ernte, zahlt aber dem Besitzer den sechsfachen Ersatz.[2] Zieht man dann den Wert der Ernte ab (einfach), so bleibt fünffacher Ersatz. Der Grund für diese Unterscheidung liegt darin, daß zur Weidezeit die Überwachung eine leichtere und die Ergreifung des Weidefrevlers wahrscheinlicher ist, als im zweiten Falle.[3] Dasselbe Prinzip kommt auch beim Diebstahl, wie wir oben gesehen haben, zur Geltung. Vergleicht man den ganzen Komplex von Sätzen im Exod. 21, 37—22, 5, so wird man dieselben Prinzipien finden:

(4) Wenn ein Mann einen Acker oder Weinberg beweidet, sein Vieh aber freilaufen läßt und dasselbe auf fremden Acker weidet, wird er das Beste von seinem Acker und Weinbergen als Ersatz entrichten.

(5) Wenn Feuer auskommt und das Gestrüpp ergreift oder ein Getreidehaufen oder Halmenkorn oder [überhaupt] ein Acker verbrennt, wird der, welcher den Brand verursacht hat, Ersatz leisten.

Diese Verse bedürfen noch einiger erklärender Bemerkungen. Ich habe hier Exod. 22, 4 nach der Massora angegeben. Die Septuaginta und die samaritanische Version haben noch einen Zusatz. Der Vers lautet nach beiden Versionen, die auch Kautzsch rezipiert hat, also:

Wenn ein Mann einen Acker oder Weinberg beweidet, sein Vieh aber laufen läßt und dasselbe auf einem fremden Acker etwas frießt [so wird er von dem seinigen entsprechend dem Ertrag desselben Ersatz leisten, wenn es aber den ganzen Acker abweidet], wird er das beste vom Ertrag seines Ackers oder Weinberges als Ersatz entrichten.[4]

Bei dem Umstande, daß auch das Gesetz Ḥammurabis zwei Eventualitäten unterscheidet, scheint die Lesart der beiden Versionen

---

[1] 20 GUR Getreide für 10 GAN.

[2] 60 GUR Getreide für 10 GAN, wobei durchaus nicht angenommen werden muß, daß im zweiten Falle im Felde nichts übrig geblieben ist.

[3] Auch ist zur Weidezeit eine Fahrlässigkeit des Hirten und zur Nachtzeit ein doloser Frevel wahrscheinlicher.

[4] כי יבער איש שדה או כרם ושלח את בעירה ובער בשדה אחר [שלם ישלם משדהו כתבואתה ואם כל השדה יבער] מיטב שדהו ומיטב כרמו ישלם

darin eine neue Stütze zu finden. Allerdings wird der Hirt nicht einfach als Dieb behandelt, wie bei Ḥammurabi, es kommt ja hierbei auch darauf an, ob culpa oder dolus vorliegt, aber der Umstand, daß im ersten Falle der Besitzer des Ackers die Ernte einheimst und vom Hirt nur eine Vergütung erhält, im anderen Falle der Hirt das Feld übernehmen muß und eine sechsfache Vergütung zahlt,[1] hat dennoch eine gewisse Ähnlichkeit mit dem Vorgange, wie er sich nach der Lesart der beiden Versionen abspielt.

Im Gegensatz zum Hirten hat derjenige, der einen Brand aus Fahrlässigkeit verursacht, davon keinen Nutzen. Ist das Feuerelement stärker als seine Vorsicht, so kann nicht einmal von Fahrlässigkeit die Rede sein. Wir haben hier beim Feuer einen analogen Fall, wie er im § 56 beim Wasser vorkommt, nur daß in Babel kasuistisch das Wasser gewählt worden ist wegen der Häufigkeit der Wasserschäden bei dem babylonischen Kanalsystem, während in Palästina Feuerschäden öfters vorgekommen sein mögen.

Von höchstem Interesse sind zwei Bestimmungen der XII Tafeln über Feuer- und Weideschäden.[2]

Zu bemerken ist hier erstens die Reihenfolge, daß nämlich neben dem Feuerschaden der Weidefrevel angeführt wird, allerdings in verkehrter Ordnung als im mosaischen Gesetze. Auch wird hier zwischen *dolo malo* und *casu* unterschieden, während im mosaischen Rechte nur von *casu* die Rede ist.

Ferner unterscheiden die XII Tafeln beim Weidefrevel zwischen dem Frevel bei Tag oder bei Nacht ganz wie Ḥammurabi, mit der Differenz jedoch, daß die Strafe in den XII Tafeln viel härter und strenger ist. Mit dem Ausdrucke „Gräser abweiden lassen“ (*ša-am-mi . . . šu-ku-lim*) ist „*impavit in laetam segetem*“ zu vergleichen. Unter *laeta seges* versteht man „das bestellte Ackerfeld von dem Zeitpunkte ab, wo die Saat aufgegangen ist“. Vergleiche daneben *laetum legumen* und *laetum gramen*. (Voigt, die XII Tafeln, S. 537 Note 8.)

Wir werden gleich sehen, daß nach einer Bestimmung, welche sich auf den Weidefrevel eines Minderjährigen bezieht (VII, 11), eine folgt, welche mit Ḥammurabi § 59 denselben Fall, den Baumfrevel zum Gegenstand hat!

[1] Man beachte, daß diese sechsfache Vergütung, nachdem dem Hirten das Feld überlassen wird, eigentlich eine fünffache ist!

[2] Sie lauten VII, 9: ***Qui aedes** acervumve frumenti iuxta **tugurium** positum combusserit, vinctus, verberatus igni necator. si sciens **dolo malo** incensit; ast casu **noxiam sarcito** aut, si minus idoneus sit, verberator.* — VII, 10: *Si impavit in laetam segetem alterius, **noxiam sarcito**. Si nox impavit secuitve sciens dolo malo, suspensus Cereri necator.*

XI. Gartenkultur.

§ 59—65.

An der Spitze des Gesetzes über Gartenkultur steht die Bestimmung (§ 59):

Wenn ein Mann ohne Wissen des Gartenbesitzers in jemandes Garten einen Baum fällt, zahlt er eine halbe Mine Silber.

Diese Bestimmung an dieser Stelle ist von höchster Bedeutung; denn sie stimmt genau überein mit der *actio de arboris succisis.*[1]

Von den weiteren Bestimmungen über Gartenkultur sollen nur zwei Punkte hier besprochen werden. Daß bei Gartenanlagen die gepflanzten Bäume vom Gärtner vier Jahre gepflegt und erst im fünften Jahre der Nutzung übergeben werden, erinnert an die Vorschriften Lev. 19, 23—25:

(23) Wenn ihr in das Land kommt und allerlei Fruchtbäume pflanzet, so sollt ihr deren Vorhaut — ihre ersten Früchte — (ungestört) wachsen lassen. Drei Jahre sollen sie euch als unbeschnitten (unrein) gelten und soll von ihnen nicht gegessen werden. (24) Im vierten Jahre sollen alle ihre Früchte JHWH zu einer Dankfeier geweiht sein. (25) Im fünften Jahre dürfet ihr ihre Früchte essen, daß euch ein reichlicher Ertrag von ihnen zuteil werde.[2]

Nicht ganz klar ist § 63, der auch vielfach mißverstanden worden ist.[3] Er hängt mit dem vorhergehenden Paragraphen zusammen und der Sinn beider Paragraphen ist kurz also:

Wenn der Gärtner seine Aufgabe, einen Garten zu pflanzen nicht vollbracht hat, so zahlt er, falls das Feld, das er in einen Garten umzuwandeln hatte, ein Getreidefeld war, für die Jahre, welche er es hat brach liegen lassen, Getreide nach dem Ertrage des Nachbarfeldes. Außerdem muß er das Feld bestellbar machen und dem Besitzer zurückgeben.

Wenn aber das Feld noch nicht urbar gemacht war und er es urbar gemacht, aber darauf keinen Garten gepflanzt hat, gibt er es dem Besitzer zurück und zahlt auch für ein Jahr je 10 GUR Getreide für 10 GAN.

Diese Verfügung ist vollkommen gerechtfertigt und zwar deshalb, weil die Urbarmachung des Getreidefeldes nur drei Jahre erfordert, (44) während die Bepflanzung vier Jahre beansprucht (60). Nachdem

---

[1] Sie lautet VII, 12: *Si alienam arborem succidit, XXV poenas sunto.*

[2] (23) וכי תבאו אל הארץ ונטעתם כל עץ מאכל וערלתם ערלתו את פריו שלש שנים יהיה לכם ערלים לא יאכל (24) ובשנה הרביעת יהיה כל פריו קדש הלולים ליהוה (25) ובשנה החמישת תאכלו את פריו להוסיף לכם תבואתו: Vgl. schon Oettli, Das Gesetz Ḥammurabis, S. 64.

[3] Winckler läßt den Eigentümer die 10 GUR Getreide zumessen!

nun der Gärtner am Ende des **vierten** Jahres das Feld zurückgestellt hat, so muß er eben für dieses Jahr den mindesten Ersatz (10 GUR Getreide für 10 GAN) leisten, wie es ja auch im § 44 vorgeschrieben worden ist.

XII. Kommenda.

§ 98—107.

Man wird sich wundern, daß ich hier § 98 darüber schreibe, da im Texte eine große Anzahl von Paragraphen vor § 100 fehlen und von diesem selbst nur der Schluß erhalten ist. Ich glaube aber mit einem gewissen Grad von Sicherheit die §§ 98—99 wiederherstellen und den § 100 teilweise ergänzen zu können.[1]

Es ist vielleicht nicht uninteressant den Weg zu kennzeichnen, auf dem ich zur Restituierung der fehlenden Paragraphen gelangt bin.

In § 104 wird vorgeschrieben, daß der Händler, der vom Kaufmann Ware zum Vertriebe erhalten hat, sobald er ihm (wohl nach Abwicklung des Geschäftes) Zahlungen leistet, die Zahlungen buchen und über die gezahlten Gelder sich einen Schein (eine Quittung) ausstellen lassen soll, die er aufzubewahren hat.

Wenn er aus Fahrlässigkeit einen solchen Schein nicht nimmt, wird das nicht bescheinigte Geld auf sein „Haben" nicht gesetzt (§ 105).

Man fragt sich unwillkürlich, warum dem Händler die Verpflichtung auferlegt wird, für den schriftlichen Beweis zu sorgen und nicht dem Großkaufmann. Die Antwort ist die: Der Kaufmann hat Ware geliefert: Getreide, Wolle, Öl etc. Dies geschieht in aller Öffentlichkeit, es sind dazu Mittelpersonen nötig: Magazineure, Lastträger, Fuhrleute etc. Dieser bedarf also keines schriftlichen Beweises, daß er die Ware geliefert hat. Anders stellt sich die Sache bei der Zahlung des Geldes, einige Goldstücke sind unter vier Augen bald abgeliefert, daher derjenige, der solche Zahlung leistet oder geleistet haben will, für schriftliche Bescheinigung Sorge tragen muß.

Dies trifft aber nur für den Fall zu, daß der Großkaufmann dem Händler Ware zum Vertreiben gibt. Wie würde sich die Sache stellen, wenn der Kaufmann dem Händler Geld gibt, um Ware einzukaufen?

---

[1] Oettlis Vermutung, daß „die Sätze 100—107, die aus der vorausgehenden Lücke vielleicht zu zehn zu erhöhen sind" (Das Gesetz Ḫammurabis S. 9), wird dadurch bestätigt. Oettli ging dabei von der Anschauung aus, daß das Gesetz häufig Gruppen von je fünf und je zehn Absätzen bildet.

Daß in der Tat ein solcher Fall vorgesehen war, geht mit Evidenz aus § 106 hervor, wo es heißt: „Wenn der Händler, nachdem er Geld vom Kaufmann genommen hat, es dem Kaufmann ableugnet etc."

Das Gegenstück hierzu ist § 107, wo der Kaufmann die Rückzahlung des Geldes bestreitet.

Sowie sich nun § 107 auf die §§ 104—105 zurückbezieht, so bezieht sich § 106 auf die §§ 98—99, welche Correlate zu §§ 104—105 bilden.

Während hier der Kaufmann die Ware gibt und der Händler seinerzeit die gelösten Gelder abliefern muß, stellt dort der Kaufmann dem Händler das Geld zur Verfügung und der Händler hat seinerzeit dafür die Ware zu liefern. Daß in diesem Falle der Kaufmann für den schriftlichen Beweis Sorge zu tragen hat, ist offenbar.

Daraus ergibt sich mit einem gewissen Grad von Sicherheit die Formulierung der §§ 98—99, die im wesentlichen Wortlaute den §§ 104—105 nachgebildet werden können:

§ 104.

[32] *šum-ma damgaru* [33] *a-na ŠAGAN-LAL* [34] *šea šipâta šamna* [35] *u mi-im-ma bi-ša-am* [36] *a-na pa-ša-ri-im* [37] *id-di-in* [38] *ŠAGAN-LAL kaspa* [39] *i-sa-ad-dar-***ma** [40] *a-na damgari* [41] *u-ta-ar* [42] *ŠAGAN-LAL ka-ni-ik kaspi* [43] *ša a-na damgari* [44] *i-na-ad-di-nu* [45] *i-li-ki.*

§ 98.

*šum-ma damgaru a-na ŠAGAN-LAL kaspa a-na šea šipâta šamna u mi-im-ma bi-ša-am ša-a-mim id-di-in damgaru kaspa i-sa-ad-dar-***ma** *a-na ŠAGAN-LAL i-na-di-in damgaru ka-ni-ik kaspi ša a-na ŠAGAN-LAL i-na-ad-di-nu i-li-ki.*

§ 105.

[46] *šum-ma ŠAGAN-LAL* [47] *i-te-gi-***ma** [48] *ka-ni-ik kaspi* [49] *ša a-na damgari* [50] *id-di-nu* [51] *la il-te-ki* [52] *kaspa la ka-ni-ki-im* [53] *a-na ni-ik-ka-az-zi-im* [54] *u-ul iš-ša-ak-ka-an.*

§ 99.

*šum-ma damgaru i-te-gi-***ma** *ka-ni-ik kaspi ša a-na ŠAGAN-LAL id-di-nu la il-te-ki kaspa la ka-ni-ki-im a-na ni-ik-ka-az-zi-im u-ul iš-ša-ak-ka-an.*

Den fehlenden Anfang von § 100 kann man teilweise nach § 101 ergänzen. Dieser Paragraph lautet: „Wenn er dort, wohin er ging, keine Geschäftgelegenheit fand etc."

Es kann also § 100 etwa gelautet haben:

[Wenn er dort, wohin er ging, eine Geschäftgelegenheit fand, so kauft er (oder verkauft) Getreide, Wolle, Öl etc. Der Gewinn wird zu gleichen (?) Teilen geteilt.] Indem er die Zinsen des Geldes, das er erhalten, aufschreibt, wird er seinerzeit, sobald sie abrechnen, seinem Kaufherrn dafür aufkommen.[1]

---

[1] Oettlis Versuch, diesen Paragraph zu ergänzen (S. 66), ist verfehlt; ebenso ist alles unrichtig, was er über diese Gruppe von Paragraphen vermutet.

Wie hoch der Gewinn des Kaufmanns, nachdem er seinen Anteil nebst den Zinsen vom Händler erhalten hat, im Verhältnis zum Kapital sich belief, wissen wir nicht. Daß das Geschäft in der Regel sehr lukrativ war und der Gewinn mehr als 100 Prozent betrug, geht aus der weiteren Bestimmung hervor, daß, im Falle der Händler an diesem Posten kein Geschäft gemacht hat, er dem Kaufherrn den vorgestreckten Betrag doppelt zurückerstatten muß.

Selbstverständlich war auch das Unternehmen für den Kaufmann nicht ohne Gefahr. Haben Diebe oder Räuber dem Händler das Geld oder die Ware abgenommen, was wohl öfters vorgekommen sein wird, so hat der Händler den Reinigungseid zu leisten und ist frei. Daß mancher falsche Schwur geschworen worden sei, dürfen wir ebenfalls voraussetzen. Es standen also Gefahr und Gewinn einander gegenüber und hielten einander die Wage.

Höchst auffällig waren mir die Bestimmungen in den §§ 106 und 107: Der Händler, wenn er leugnet das Geld erhalten zu haben und gerichtlich überführt wird, zahlt dreifach, der Kaufmann im gleichen Falle sechsfach. Daß hier das Gesetz den Reichern — denn der ist der Kaufmann — schwerer bestraft, wäre ein sozialpolitisches Moment, das dem Gesetze zur Ehre gereichen würde, das aber ganz vereinzelt dasteht und aus dem Rahmen des *ius talionis* fällt.

Eine genaue Prüfung der beiden Paragraphen hat mich in der Tat überzeugt, daß diese beiden scheinbar divergierenden Bestimmungen von einem ganz anderen Gesichtspunkte zu beurteilen sind.

Es muß zuerst die Frage aufgeworfen werden, wie denn der Ansatz dreifach zu erklären und zu rechtfertigen ist. Wir wissen, daß für Diebstahl und Veruntreuung die Norm zweifach gilt, warum soll hier dreifach gezahlt werden?

Zur Beantwortung dieser Frage möchte ich daran erinnern, daß nach § 101 der Händler, wenn er keine Handelsgelegenheit gefunden hat, dem Kaufmann das Geld doppelt zurückzahlen muß. Nun leugnet er das Geld überhaupt erhalten zu haben. Wenn er also überwiesen wird, daß er das Geld wirklich erhalten hat, so ist es verständlich, daß er das Kapital, dann den ganzen Gewinn, endlich die gewöhnliche Strafe, welche bei Diebstahl und Betrug üblich ist, also dreifach zahlen muß. Daß nicht etwa der effektive Schaden, sondern das geringste Ausmaß beim Verdoppeln, beziehungsweise beim Verdreifachen angenommen wird, zeigt nur von der Weisheit des Gesetzes. Auch ist es nur im Geiste des Gesetzes, daß die Strafe, welche bei Diebstahl und Betrug in Anwendung kommt, nur in dem Ausmaße des wirklich erhaltenen Geldes und nicht im Aus-

maße des Geldes *plus* des nicht nachweisbaren Gewinnes erfolgt. Damit wäre also der dreifache Schadenersatz erklärt und begründet.

Es bleibt immer noch die Frage offen, warum der Kaufmann, wenn er leugnet, das Geld erhalten zu haben, sechsfach zahlen muß.

Um diese Frage beantworten zu können, müssen wir daran erinnern, daß der Händler das Geld aus der Hand des Kaufmanns erhält, um damit Geschäfte zu unternehmen. Dagegen bekommt der Kaufmann das Geld aus der Hand des Händlers nach Abschluß und Abwicklung der Geschäfte. Wenn man das geringste Ausmaß des Gewinnes ansetzt, so hat der Händler dem Kaufmann mindestens den doppelten Betrag gegeben, den er von ihm seinerzeit in Ware erhalten hat.

Wenn nun der Händler, der den Empfang eines bestimmten Betrages leugnet, diesen Betrag dreifach zahlen muß, so ist es nach dem einfachen Gesetze der Proportion klar, daß der Kaufmann, der den Empfang des doppelten Betrages ableugnet — sobald ihm das Gegenteil bewiesen wird — diesen doppelten Betrag dreifach, d. h. den einfachen Betrag sechsfach zu zahlen hat.[1]

Ich lasse hier die §§ 98, 99 und 106 in einer und 104, 105 und 107 in der nebenstehenden Kolumne folgen. Die Kolumne rechts beschäftigt sich mit dem Falle, wo der Kaufmann dem Händler Geld mitgibt, um Ware zu kaufen, die Kolumne links bezieht sich auf den Fall, wo der Kaufmann dem Händler Ware mitgibt zum verkaufen.

Die §§ 100—103 können auf beide Fälle bezogen werden.

§ 104.

Wenn ein Kaufmann einem Händler Getreide, Leinen, Öl und alle Art Habe zum Vertreiben gibt, wird der Händler das Geld [das er für die Ware gelöst], indem er es aufschreibt, dem Kaufmann zurückstellen. Der Händler erhält einen Schein über das Geld, das er dem Kaufmann gegeben hat.

§ 98.

Wenn ein Kaufmann einem Händler Geld gibt, Leinen, Öl[2] und alle Art Habe zu kaufen, wird der Kaufmann das Geld [zum Einkaufe der Ware], indem er es aufgeschrieben, dem Händler geben. Der Kaufmann erhält einen Schein über das Geld, das er dem Händler gegeben hat.

[1] Meine Auffassung dieser Gruppe von Bestimmungen, welche sich auf die Kommenda beziehen, weicht, wie man sich leicht überzeugen kann, von allen meinen Vorgängern stark ab. Damit fällt auch der Schluß, den Oettli (S. 67) aus diesen Paragraphen zieht: „Den Kaufherrn trifft die strengere Strafe, weil er der besser situierte ist, den eine falsche Beschuldigung, die er vorbringt, moralisch doppelt schwer belastet." Solche Rücksichten haben die Großkaufleute auch zur Zeit Ḫammurabis nicht gekannt!

[2] Anstatt Leinen und Öl standen möglicherweise andere Waren, die importiert worden sind.

§ 105.

Wenn der Händler, weil er lässig gewesen ist, einen Schein über das Geld, das er dem Kaufmann gegeben hat, nicht nimmt, wird das nicht bescheinigte Geld auf sein „Haben" nicht gesetzt.

§ 99.

Wenn der Kaufmann, weil er lässig gewesen ist, einen Schein über das Geld, das er dem Händler gegeben hat, nicht nimmt, wird das nicht bescheinigte Geld auf sein „Haben" nicht gesetzt

§ 107.

Wenn, nachdem der Kaufmann dem Händler [die Ware] anvertraut [und] der Händler alles, was ihm der Kaufmann gegeben, dem Kaufmann zurückerstattet hat, der Kaufmann alles, das ihm der Händler gegeben, ihm ableugnet, wird der Kaufmann, sobald dieser Händler ihn vor Gott und den Zeugen überführt, weil er seinem Händler es ableugnete, das, was er (der Händler ursprünglich) erhalten hatte, dem Händler sechsfach bezahlen.

§. 106.

Wenn der Händler, nachdem er Geld vom Kaufmann genommen hat, es dem Kaufmann ableugnet, wird der Händler, sobald dieser Kaufmann vor Gott und den Zeugen den Händler der Übernahme des Geldes überführt, das Geld, soviel er erhalten, dem Kaufmann dreifach ersetzen.

Es ist hier vielleicht der Ort auf § 5 des Gesetzes zurückzugreifen, wo bestimmt wird, daß der Richter, der ein ausgefertigtes Urteil annulliert hat, die Forderung des Prozesses zwölffach bezahlt.

Nachdem die Tatsache festgestellt worden ist, daß neben dem Doppelten das Fünffache als Einheit bei Strafen üblich war und nachdem hier das Drei- und Sechsfache auf die Grundeinheit, das Doppelte zurückgeführt worden ist, fällt das Ausmaß zwölffach beim Richter auf und ist geeignet, die ganze Theorie von den Strafeinheiten (zwei und fünf) über den Haufen zu werfen.

Man muß sich nun erinnern, was der Richter getan hat. In einem Prozeß zwischen A und B hat er zuerst zugunsten des A entschieden und dann sein Urteil annulliert und zugunsten von B entschieden. Daß bei einer solchen Sachlage, wenn die Annullierung festgestellt, es keine von beiden Parteien zahlen wird, ist klar. Der Richter muß also — und dies ist so recht im Geiste des Ḫammurabi-Gesetzes — beiden zahlen, dem einen das Doppelte und dem anderen 2×5, im Ganzen $2 + 10 = 12$.

Ich will hier ein kasuistisches Beispiel hierfür geben. A behauptet, daß B ein ihm anvertrautes Gut veruntreut hat, der Richter verurteilt B wegen erschwerender Umstände zu fünffachem Ersatz,

hebt dann das Urteil auf und spricht aus, daß A, der einen bestimmten Betrag gefordert, diesen Betrag einfach an B zahlen muß. Nun zahlt der Richter beide Beträge doppelt und die machen zusammen das Zwölffache. Dieses Rechenexempel ist aber gleichzeitig die Probe auf die Auffassung der Stelle. Nur wenn es sich um Aufhebung eines ausgefertigten Urteiles handelt, läßt sich die Zahl 12 erklären, sonst bleibt sie ein unlösbares Rätsel.

XIII. Die Schank- oder Gastwirtin.

§ 108—111.

Die Einschaltung der Bestimmungen über die Schank- oder Gastwirtin an dieser Stelle hängt mit den Handelsreisenden zusammen, die solche Lokale aufsuchen müssen.[1] Daß eine solche Schankwirtin, welche für Getränke nur bares Geld verlangt und noch dazu die Handelsreisenden übervorteilt, eine Landstraßenplage werden konnte, ist klar. Man begreift aber noch immer nicht die Strenge des Gesetzes, welches sie mit dem Ersäufen bedrohte. Karl Stooß (S. 13) bemerkt dazu: „Diese unverhältnismäßig harte Strafe erklärt sich wohl aus der Verächtlichkeit des anrüchigen Schankgewerbes."

So einleuchtend diese Erklärung zu sein scheint, möchte ich dennoch eine andere Vermutung aussprechen.[2] Ich habe nämlich ernstliche Bedenken dagegen, daß unter den Worten: „wird man sie ins Wasser werfen", wirkliches Töten durch Ersäufen zu verstehen ist. „Ins Wasser werfen" kommt fünfmal in dem Gesetze vor, und zwar bei Ehebruch in flagranti (129) oder „wenn der Schwiegervater mit der Braut des Sohnes erwischt wird" (155). In diesen beiden sehr ernsten Fällen heißt es „man bindet sie und wirft sie ins Wasser". Da kann kein Zweifel sein, daß Tod durch Ersäufen gemeint ist. An unserer Stelle kann es aber sehr wohl bedeuten, daß man sie ins Wasser wirft, sie gründlich untertaucht und zappeln läßt und ihr eine tüchtige Lehre beibringt, damit sie erfahre, wie das Wasser schmeckt. Dies paßt für die Situation wie für die handelnden Personen sehr gut. Daß ein solcher Scherz auch ernst werden kann ist ja möglich — nun dann ist um die Gaunerin weiter kein Schaden. Nicht so einfach liegt die Sache im § 133, wo die Frau eines gefangenen Militärs in „ein anderes Haus zieht" oder § 143,

[1] Sie ist also nicht eine „beauftragte Zwischenhändlerin" wie Oettli (S. 67) und Dareste (p. 15) annehmen.

[2] Oder darf man vielleicht annehmen, daß sie die harte Strafe wegen des Verstoßes gegen das „Münzrecht" erleidet?

wo die „Frau sich herumtreibt und den Mann vernachlässigt", ins Wasser geworfen wird — aber auch in diesen beiden Fällen ist es durchaus nicht sicher, daß die Todesstrafe darunter zu verstehen sei. Es wird weiter unten an der betreffenden Stelle noch darüber gesprochen werden.

Solche Gasthäuser, wo fahrendes Volk von aller Welt zusammentraf, waren oft der passende Ort, allerlei Verschwörungen anzuzetteln und deshalb legt das Gesetz der Inhaberin die Pflicht auf, ein offenes Auge zu haben und gegebenenfalls die Anzeige an die Regierung zu erstatten (109).

Nur nebenbei, weil einmal von Schankwirtschaften die Rede ist, wird hier bestimmt, daß eine geweihte Frau (Priesterin), die ein Weinhaus öffnet oder es nur betritt, um berauschende Getränke zu trinken, in Feuer verbrannt wird (110).

Diese Bestimmung ist von besonderem Interesse, weil sie in mehreren Punkten mit einer Bestimmung der Mosaischen Gesetzgebung zusammentrifft. Bei den Israeliten gab es allerdings keine geweihten Frauen oder hätte offiziell nicht geben sollen, aber eine merkwürdige Stelle im Lev. 21, 19 lautet:[1]

„Und wenn die Tochter eines Priesters anfängt (oder: sich herabwürdigt), Unzucht zu treiben, entweiht sie damit ihren Vater, sie wird in Feuer verbrannt."

Die Priesterstochter und die qualifizierte Todesstrafe durch Feuer, die in beiden Gesetzen ziemlich selten sind, erinnern stark an den § 110. Dazu kommt noch, daß Josephus das Wort לִזְנוֹת nicht „Unzucht treiben", sondern ein „Gasthaus eröffnen" deutet, was freilich oft identisch sein mag.[2]

Der qualifizierte Tod durch Verbrennen findet sich nur noch § 157, wo das Weitere darüber gesprochen werden wird. Hier und dort steht der Ausdruck *i-qal-lu-u* „verbrennen", dagegen ist davon zu trennen § 25, wo der Mann bei einem Brande zu stehlen versucht, „in das Feuer geworfen" wird. Gelingt es ihm mit einigen Brandwunden davon zu kommen, so wird man ihn je nach der Stimmung nicht hindern. In diesem Falle, wie in dem eben besprochenen Falle des „ins Wasser werfen" scheint es sich nicht um gerichtliche Vollführung von Urteilen zu handeln. Das Gesetz sanktioniert oder duldet vielmehr die bestehende Sitte.

---

[1] וּבַת אִישׁ כֹּהֵן כִּי תֵחֵל לִזְנוֹת אֶת אָבִיהָ הִיא מְחַלֶּלֶת בָּאֵשׁ תִּשָּׂרֵף

[2] Auf die Stelle bei Josephus hat mich Professor Dr. Ad. Büchler aufmerksam gemacht. Man beachte auch die Zusammenstellung לא תהא כהנת כפונדקית „Sollte denn eine Priestersfrau (oder Tochter) beglaubigt sein wie eine Gastwirtin?" Im bab. Talm. Chull. 6[b], Jebam. 122[ab], d. h. sie verdient mehr Glauben

XIV. Kommenda. (Fortsetzung.)

§ 112.

Nachdem das Gesetz die Bestimmungen über die Schankwirtin erledigt hat, behandelt es in einem Paragraphen die Veruntreuung, die sich daraus ergibt, daß jemand aus der Fremde nach der Heimat Wertsachen sendet. Durch die Einschaltung der Bestimmungen über die Gastwirtin wird dieser Paragraph von der Gruppe der Kommendabestimmungen geschieden, welche den Handelsreisenden betreffen. Wenn man von Hause aus jemanden sendet, kennt man ihn und weiß, wie weit er vertrauenswürdig ist, wenn man in der Fremde mit einem Manne, der vielleicht zufällig dieses Weges geht, Wertsachen nach Hause schickt, die noch dazu leicht unterschlagen werden können, ist die Gefahr der Veruntreuung und der Unterschlagung größer — daher denn auch der für solche Fälle normierte Strafansatz: Fünffacher Ersatz.

Die Trennung dieses Paragraphen von der vorangehenden Gruppe kann unabsichtlich sein, weil der Kodifikator sozusagen auf der Hinreise in die Fremde das Gasthaus behandelt hat, sie kann aber auch absichtlich sein wegen der Besonderheiten des Falles, welche ihn naturgemäß aus der Gruppe heraustreten lassen.

XV. Pfändung und Schuldhaft.

§ 113—116.

Diese Paragraphe enthalten Bestimmungen, welche eigenmächtige Pfändung seitens eines Gläubigers betreffen. Der Gläubiger muß das eigenmächtig gepfändete Getreide zurückgeben und verliert auch außerdem[1] jeden Anspruch auf Deckung seiner Schuld (113).

Die weiteren Paragraphen bilden eine Gruppe und betreffen die Schuldhaft, die Haft bezieht sich aber nicht auf den Schuldner selbst, wie Winckler annimmt, sondern auf eine ihm gehörige Person, sei es Frau, Sohn und Tochter oder ein Sklave. Die Stelle ist deshalb mißverstanden worden, weil der juristische *terminus technicus* nach seinem Wesen nicht erkannt worden ist; man hat das entscheidende Wort *nibûtum* bald als abstractum und bald als concretum genommen, wobei Scheil (und wie ich jetzt sehe auch Johns) vorsichtig genug war, in der streng wörtlichen Übersetzung verschiedene Möglichkeiten offen zu lassen, wogegen Winckler in seinem Bestreben den Tatbestand möglichst klar darzustellen, die

[1] Dies wird durch das Wörtchen *u* (auch) ausgedrückt.

Sache erst recht unverständlich gemacht hat. Das Wort *nibutum* ist durchwegs als concretum zu fassen und ist femininum, weshalb ich es „Pfandperson" übersetze.[1] Noch passender wäre „Personalpfand", ich glaubte aber das erstere wählen zu sollen, weil es sich dem Originaltexte besser anschließt. Der Herr des *nibûtum* ist stets der Schuldner und der *damgaru,* der „Geschäftsmann", ist mit dem Gläubiger identisch.[2]

XVI. Verpfändete Personen.

§ 117—119.

An die Bestimmungen über die gepfändeten Personen schließen sich die über die verpfändeten oder für eine bestimmte Zeit verkauften Personen. Die Stelle Exod. 21, 2:

---

[1] Ich schlage jetzt vor, das Wort durch *mancipium* zu übersetzen, dem es juristisch vollkommen entspricht. Das *mancipium* erstreckt sich sowohl auf den Familiaris, den freien Hörigen, wie den Sklaven, als auch auf die *res.* (Voigt, die XII Tafeln, S. 128), ganz wie das *nibûtum.* worunter der mit Beschlag belegte Sohn, der Sklave und das Rind verstanden wird. Der sprachlichen Bildung nach entspricht dem *mancipium* das hebräische תשומת־יד „Das in die Hand Niedergelegte" (Lev. 5, 21), mit dem Unterschiede, daß im Lateinischen das Empfangen, im Hebräischen das Niederlegen betont wird. Was die Etymologie von *nibûtum* betrifft, so hat es mit III נבא (נפא) „wegbringen, wegnehmen" (Delitzsch, Handwörterb. 442*b*) nichts zu tun, sondern hängt mit I נבא „rufen, benennen"; *nibûtum* heißt demnach „das Benannte", d. h. das jemandens Namen als des Eigentümers trägt, daher *ni-bu-zu* mancipium eius, „*ittebi*" mancepit sibi und *nebi-šu* mancipium eius.

[2] Um dem Leser, insbesondere aber dem juristischen, die Möglichkeit zu geben, sich ein Urteil zu bilden, gebe ich hier die wesentliche Abweichung der Wincklerschen Übersetzung an:

§ 114: „Für dessen Pfandperson pfändet etc." Winckler: „und ihn als schuldverfallen beansprucht, soll er für jeden Fall 1/3 Mine Silber zahlen."

§ 115: „Nachdem er dessen Pfandperson etc." Winckler: „und ihn als schuldverfallen beansprucht, wenn der Häftling im Hause der Haft etc."

§ 116 lautet bei Winckler: „Wenn der Häftling im Hause der Haft an Schlägen oder schlechter Behandlung stirbt, so soll der Herr des Häftlings seinen Geschäftsmann vor Gericht überführen; wenn er ein Freigeborener war, soll man seinen (des Geschäftsmannes) Sohn töten, wenn es ein Sklave war, soll er 1/3 Mine Silber zahlen und alles, was er gegeben hat, dessen soll er (der Herr des Häftlings) verlustig gehen."

Zu den Worten ‚der Herr des Häftlings' bemerkt er noch: „Dieser der Mann, der die Forderung hatte, hat also einen Sachwalter, der das Haus (Gut) verwaltet."

Dareste, p. 16, Note, sagt: En général les anciennes lois n'autorisent l'exécution des créances que sur la personne du débuteure et non sur ses biens. Er scheint also auch anzunehmen, daß es sich um die Person des Schuldners handelt. Warum der Sohn getötet wird, soll weiter unten zu § 251 erklärt werden.

„Wenn du einen hebräischen Sklaven kaufst, wird er sechs Jahre dienen, im siebenten Jahr wird er unentgeltlich freigelassen"[1]

drängt sich zur Vergleichung auf, aber auch die Frage, warum hier der Dienst sechs Jahre dauert, während er bei Ḥammurabi nur für drei Jahre bestimmt ist. Die Antwort ergibt sich aus Deut. 15, 18:[2]

„Es darf dir nicht schwer fallen, wenn du ihn frei ausgehen lassest, denn die doppelte Mietzeit eines Mietlings hat er dir gedient sechs Jahre."

Man sieht daraus, daß in Palästina ein anderer Brauch[3] vorhanden war, insofern der Mietling allerdings für drei Jahre genommen worden ist, wogegen der hebräische Sklave die doppelte Zeit gehalten wurde,[4] was vielleicht mit dem je siebenjährigen Erlaßjahr in Zusammenhang gebracht werden kann. In der Tat beginnt das Kapitel 15, 1:

„Am Ende von sieben Jahren sollst du einen Erlaß stattfinden lassen."

Und der Umstand, daß entgegen dem alten Brauche, den Sklaven nur drei Jahre zu behalten, sechs Jahre vorgeschrieben werden, beweist, daß die Erlaßjahre nicht nur in der Theorie bestanden haben, sondern auch der Versuch gemacht worden war, sie praktisch durchzuführen. Wer darin einen Rückschritt der mosaischen Gesetzgebung in sozialpolitischer Beziehung gegenüber Ḥammurabi erblicken möchte, der lese Deut. 15, 13 ff.:

„Und wenn du ihn frei ausgehen lässest, so sollst du ihn nicht leer ziehen lassen, vielmehr sollst du ihm von deinen Schafen, von deiner Tenne und deinem Kelter eine gehörige Last mitgeben etc."

Zu beachten sind auch die abweichenden Bestimmungen (in Exod. 21, 7 ff.) beim Verkauf der Tochter, wo stets vorausgesetzt wird, daß sie der Käufer oder dessen Sohn heiraten wird, sonst muß sie ohne Lösegeld entlassen werden.

---

[1] כי תקנה עבד עברי שש שנים יעבד ובשבעת יצא לחפשי חנם. Ähnlich Deut. 15, 12: כי ימכר לך אחיך העברי או העבריה ועבדך שש שנים ובשנה השביעת תשלחנו חפשי מעמך

[2] לא יקשה בעינך בשלחך אתו חפשי מעמך כי משנה שכר שכיר עבדך שש שנים

[3] Vgl. auch Jes. 16, 14 und 21, 16, worauf bereits auch Oettli verwiesen hat.

[4] Zu bemerken ist auch, daß Jakob bei Laban dreimal sechs Jahre gedient hat, wobei das je siebente nicht mitgerechnet worden zu sein scheint. (Gen. 31, 41.)

XVII. Deposita.

§ 120—126.

Diese sieben Paragraphen handeln über Deposita; sie zerfallen in zwei streng geschiedene Teile. Zuerst wird die Verwahrung von Getreide im Haus eines anderen behandelt (120) und dann die Speichermiete bestimmt (121). Daß hierbei irgend eine schriftliche Bescheinigung nötig wäre, wird nicht gesagt.

Dagegen heißt es ausdrücklich, daß, wenn jemand Gold, Silber oder derlei Dinge in Verwahrung gibt, der Deponent die Verpflichtung hat, das Depositum den Zeugen vorzuweisen, die Stipulationen festzustellen, unter denen der Depositar das Deposit in Verwahrung übernimmt, und erst dann demselben zu übergeben (122). Versäumt dies der Deponent, so hat er kein Recht die Klage auf Rückerstattung des Depositums zu erheben (123).

Warum in dem ersten Fall ein schriftlicher Schein oder die Übergabe vor Zeugen nicht verlangt wird, warum er im zweiten Falle so streng gefordert wird, ist nach dem oben zu den § 98 ff. Auseinandergesetzten nicht zweifelhaft. Getreide kann man in den Speicher nicht durch das Schlüsselloch bringen. Da wird auf- und abgeladen, einmagaziniert, es sind dabei allerlei Leute tätig, bestimmte Zeugen und schriftliche Bescheinigung sind nicht bedingungslos erforderlich. Dagegen werden Silber, Gold und derlei Dinge nicht vor neugierigen Blicken übergeben, schon um die Habsucht nicht zu reizen und den Dieben nicht die Gelegenheit zu geben, ihre Kunstfertigkeit zu zeigen.

Die nun folgenden drei Paragraphen enthalten eine Reihe Bestimmungen über Deposita, sind aber bis jetzt mißverstanden worden. Erstens wurde das Wort *uštašanû*, welches „verdoppeln" heißt, von den Übersetzern nicht erkannt,[1] zweitens ist der folgende § 126 von allen meinen Vorgängern falsch verstanden worden, wobei Winckler, der den unmöglichen Sinn des Paragraphen erklären wollte, zu einer noch unmöglicheren Erklärung die Zuflucht genommen hat.[2] Stellt man den Zusammenhang dieser drei Paragraphen her und fügt für *uštašanû* die richtige Übersetzung ein, so erhalten wir eine Reihe von Bestimmungen, welche sich in gleicher Weise Exod. 22, 6—11 finden.

---

[1] Wohl aber hat es auch J. Jeremias erkannt.

[2] Winckler übersetzt: „Wenn jemand, der sein Gut nicht verloren hat, sagt, es sei ihm abhanden gekommen, und seinen Schaden fälschlich behauptet. Wenn er sein Gut, trotzdem es nicht abhanden gekommen, und seinen Schaden vor Gott einklagt, so soll man ihm alles, was er beansprucht, vollständig für seinen Schaden ersetzen." Und bemerkt dazu: „Der Eid beweist also unbedingt".

Diese Tatsache ist um so wichtiger, weil dadurch eine Übereinstimmung zwischen dem Gesetze Ḥammurabis und dem Bundesbuch festgestellt wird, wie sie bis jetzt nicht nachgewiesen worden ist, d. i. ein Komplex gleicher Spezialbestimmungen in nahezu gleicher Reihenfolge.[1] Die Stelle im Exod. 22, 6—11 lautet:[2]

6. Wenn ein Mann seinem Freunde[3] Silber oder Geräte zur Aufbewahrung gibt und dies aus dem Hause des Mannes (des Depositärs) gestohlen wird, bezahlt der Dieb, wenn er erwischt wird, das Doppelte.

7. Wenn aber der Dieb nicht erwischt wird und der Hauseigentümer vor Gott (Gericht) geladen wird, ob er sich nicht an dem Eigentum des andern vergriffen habe,

8. bei jeglichem Treubruch, mag es sich um ein Rind handeln oder um einen Esel, ein Schaf, ein Obergewand oder überhaupt etwas abhanden gekommenes, von dem einer behauptet: Das ist es! wird die Angelegenheit beider vor Gott gebracht und der, welchen Gott als schuldig erklärt, entrichtet dem andern als Ersatz das Doppelte.

11. Wenn es ihm (dem Aufbewahrer) gestohlen worden ist, so ersetzt er es seinem Eigentümer (einfach).

Vergleicht man den Inhalt der §§ 124—126 mit der angeführten Stelle aus dem Exodus, so ergeben sich aus beiden in gleicher Weise folgende Bestimmungen:

1. Der Aufbewahrer zahlt für das von ihm veruntreute Depositum das Doppelte.

2. Das ihm gestohlene Depositum (*culpa* ohne *dolus*) ersetzt er einfach.[4]

---

[1] Ich behalte diese Worte, welche ich aus dem Anzeiger der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften vom 3. Juni 1903 herübergenommen habe, bei, obwohl sie jetzt nicht mehr passen, da mehr als ein derartiger Komplex in dieser Arbeit nachgewiesen worden ist.

[2] (6) כי יתן איש אל רעהו כסף או כלים לשמר וגנב מבית האיש אם ימצא הגנב ישלם שנים
(7) אם לא ימצא הגנב ונקרב בעל הבית אל אלהים אם לא שלח ידו במלאכת רעהו: (8) על כל דבר פשע
על שור על חמור על שה על שלמה על כל אבדה אשר יאמר כי הוא זה עד האלהים יבא דבר שניהם
אשר ירשיען אלהים ישלם שנים לרעהו . . . . . (11) ואם גנב יגנב מעמו ישלם לבעליו:

[3] Das Wort רע bedeutet in erster Reihe „Freund“, wird aber allerdings mit dem Suffix in abgeschwächter Bedeutung „anderer“ übersetzt. Es wird auch von allen Interpreten dieser Stelle angenommen, daß es sich um eine unentgeltliche Aufbewahrung (שומר חנם) handelt; der Treubruch wird mit der Zahlung des Doppelten bestraft. Eine höchst merkwürdige Analogie hierzu bietet das alte römische Recht in der *fiducia cum amico*. „Der *mancipatio fiduciaria* steht eine ein Äquivalent ergebende Gegenleistung nicht gegenüber“ — „und die Übernahme einer ungerechten *actio fiduciae cum amico* seitens des Beklagten ist mit Rücksicht auf den hierin begangenen Vertrauensmißbrauch mit einer *poena dupli* bedroht.“ (Vgl. M. Voigt, die XII Tafeln, II S. 176—177.)

[4] Ich möchte jetzt darauf hinweisen, daß diese Bestimmung im Exodus sich nur auf die Aufbewahrung von Tieren bezieht, nicht aber auf die von Silber und Kostbarkeiten, die Übereinstimmung also darunter leidet. Darüber wird noch weiter unten gesprochen werden.

3. Wenn der Deponent den Aufbewahrer einer Veruntreuung zeiht und der Lügenhaftigkeit seiner Anklage überführt wird, zahlt er (der Deponent) das Doppelte.[1]

4. Der Aufbewahrer hat sich für den Fall, daß ihm das Depositum gestohlen wurde, an den Dieb zu halten.

Diese drei Paragraphen betreffen drei Personen: den Depositär, den Deponenten und den eventuellen Dieb, sie bilden eine gewisse Analogie zu den drei §§ 9—11, welche ebenfalls drei Personen betreffen: den gegenwärtigen Besitzer eines Gegenstandes (den Käufer), den ursprünglichen Besitzer (dem angeblich der Gegenstand abhanden gekommen ist) und eine dritte Person (der Verkäufer, beziehungsweise der Dieb).

Die drei Personen hier und dort werden so ganz verschieden behandelt. Hier kommen sie mit der Zahlung des doppelten Ersatzes davon, wogegen dort das Streitobjekt eine untergeordnete Rolle spielt (es wird einfach ersetzt) und das Schwergewicht der Strafe auf die Person fällt, die als Dieb, beziehungsweise als Verleumder dem Tod verfällt.

Ich weiß, daß es sich dort um einen Diebstahl und hier um eine Veruntreuung handelt, aber eine genauere Analyse dürfte das Verhältnis noch etwas mehr aufhellen.

Der Unterschied zwischen den beiden Fällen liegt meines Erachtens darin, daß dort die schuldige Person (gleichviel, ob sie Dieb oder Verleumder ist) nicht nur fremden Besitz sich angeeignet oder anzueignen versucht, sondern daß sie auch gleichzeitig die Schuld einer andern unschuldigen Person zuwälzt. Es liegt also nicht nur ein Angriff auf das Eigentum, sondern auch auf die Ehre vor, und zwar in schärfster Art dadurch, daß sich die Personen zum Wahrheitsbeweis ihrer Behauptungen vor Gericht erbieten. Daher die schwere Strafe und der einfache Ersatz des Schadens.

An unserer Stelle dagegen wird weder die Ehre des Depositärs noch die des Deponenten berührt. Daß das Depositum übergeben worden ist, steht außer Zweifel, da ja die Klage nur in dem Falle erhoben werden kann, wenn es vor Zeugen geschehen ist (123). In der Tat wird im § 124 ausdrücklich hervorgehoben, daß das Depositum vor Zeugen übergeben worden ist. Leugnet nun trotzdem der Depositär, so ist dadurch die Ehre des Deponenten nicht angegriffen. Die Zurückforderung des Depositums seitens des Deponenten

---

[1] Im Exodus werden die Bestimmungen 1 und 3 zusammengefaßt in den Worten: „Und der, welchen Gott für schuldig erklärt (d. h. Depositär oder Deponent) entrichtet dem andern das Doppelte."

involviert in keiner Weise eine Ehrenverletzung des Depositärs. Ist der Gegenstand aus dem Hause des Depositärs gestohlen oder geraubt worden, so liegt nicht einmal der Versuch einer Veruntreuung, sondern nur eine Fahrlässigkeit vor, wobei der einfache Ersatz vollkommen dem Rechte genüge tat (125).

Sehr vorsichtig ist der Fall formuliert, wo Deponent eine unberechtigte Forderung erhebt (126). Es wird nicht wie dort gesagt, daß er keine Zeugen herbeibringt, denn dann ist überhaupt kein Rechtsanspruch vorhanden. Es heißt auch nicht, daß er direkt den Depositär der Unterschlagung oder Veruntreuung beschuldigt, sondern daß er behauptet, „es sei ihm etwas abhanden gekommen, obwohl ihm nichts abhanden gekommen ist", d. h. mit anderen Worten: der Streit dreht sich nicht darum, ob deponiert worden ist oder nicht, sondern ob alles, was deponiert, auch vorhanden ist oder ob das Deponierte zurückgestellt worden ist oder nicht. Demnach kann auch der Depositär (124) nicht einfach leugnen, daß er das Depositum erhalten hat, sondern es kann nur gemeint sein, daß Streitigkeiten über die Höhe des Depositums entstanden sind oder darüber, ob er das ihm anvertraute Gut zurückgegeben hat.

Sehen wir uns nun nochmals die biblische Parallele im Exod. 22, 6 an, so finden wir dort ganz dieselbe Situation:

Wenn ein Mann einem andern Silber oder Geräte aufzubewahren gibt und es aus dem Hause des betreffenden Mannes gestohlen wird: wenn der Dieb erwischt wird, zahlt er das Doppelte.

Die Tatsache, daß deponiert worden ist, steht also hier wie im Gesetze des Ḥammurabi fest.

Wird aber der Dieb nicht erwischt, so entsteht die Frage, ob der Depositär sich nicht an dem Besitz des Nächsten vergriffen habe — beziehungsweise ob der Deponent nicht mehr fordert, als er hinterlegt hat oder ob er es nicht inzwischen zurückbekommen hat!

XVIII. Das Eherecht.

§ 127—132.

Wie an der Spitze des ganzen Gesetzes gewissermaßen eine Warnungstafel gegen falsche und leichtfertige Verdächtigungen und Anklagen wegen Zauberei u. dgl. aufgestellt ist, so steht hier an der Spitze des Eherechtes eine Warnung, geweihte Frauen und

Ehefrauen nicht leichtfertig zu verleumden (127).[1] Eigentümlich ist der Ausdruck „den Finger ausstrecken" für „verdächtigen, verleumden". Er entspricht unserem „auf jemand mit den Fingern deuten" und dem biblischen „mit Fingern zeigen und Unheil reden" (Jes. 58, 9).[2] Auch die Wendung „vor dem Richter niederwerfen" erinnert an Deut. 25, 2: „Und der Richter lasse ihn hinwerfen und ihm in seiner Gegenwart Hiebe geben."[3]

Ist der vorangehende Paragraph der Prolog des Eherechtes, so ist der folgende (128) das Grundprinzip des Eherechtes:

„Wenn ein Mann, nachdem er eine Frau genommen hat, ihre Ehepackten nicht festgesetzt hat, ist dieses Weib nicht Ehefrau."

Die Wichtigkeit dieses Prinzips hat G. Cohn[4] hervorgehoben: Im babylonischen Recht ist nicht nur Gesamt- und Gruppenehe,[5] sondern auch die Zwischenstufe, der Brautraub, überwunden, daher der Grundsatz: „Keine Ehe ohne Vertrag!"

Die Bedeutung der Pakten ist aber eine doppelte. Sie sind die Quelle des Rechts, welches Mann und Frau verbindet, sie sind aber in gewisser Beziehung durch die vermögensrechtlichen Verpflichtungen, welche sie dem Manne auflegen, das beste Schutzmittel gegen die übereilte Lösung der Ehe.

Um den § 129 verständlich zu machen, hat Scheil das Wort *šum-ma* „wenn" (an zweiter Stelle) „à moins que", Winckler „es sei denn" übersetzt, was *šum-ma* niemals heißt. Johns übersetzt es dagegen richtig „when", muß aber, um einen Sinn zu gewinnen, am Ende des Satzes „(he may)" ergänzen. Es liegt hier wieder das *u* vor, welches zwei Sätze verbindet und nicht „und", sondern auch bedeutet. Der Sinn ist nun sehr einfach und verständig:

---

[1] So erklärt sich das Vorkommen dieses Paragraphen an dieser Stelle, von dem R. Dareste (p. 18) sagt: Ici se trouve un article isolé qui ne paraît guère à sa place. Il s'agit d'une diffamation ou denonciation calomnieuse contre une prêtresse ou contre la femme d'un homme libre.

[2] שְׁלֹח אצבע ודבר און Vgl. auch Sprüche 6, 13 מורה באצבעותיו.

[3] והפילו השפט והכהו לפניו. „Diesen Mann — heißt es im Gesetze — wirft man vor den Richter nieder, auch (*u*) schert (brandmarkt) man seine Stirne." Das *u* weist darauf hin, daß das Hinwerfen vor den Richter (womit vielleicht eine bestimmte Zahl Hiebe verbunden war) schon an sich eine Strafe war. Diese entstellende Ehrenstrafe ist die einzige, die bei Ḫammurabi vorkommt.

[4] Die Gesetze Ḫammurabis S. 18, der mit Recht Wincklers „keinen Vertrag mit ihr abschließt" beanständet.

[5] Vgl. jedoch zu § 155.

„Wenn der Ehemann seiner Frau das Leben schenkt, schenkt auch der König seinem Sklaven (der dem Tod verfallen war) das Leben."

Es will besagen, daß, wenn der Mann seiner Frau verzeiht, er das Recht verwirkt, den Tod des Ehebrechers zu fordern. So ist diese Stelle für die Bedeutung des *u* „auch" ein rechtes juristisches Schulbeispiel.

Auch die mosaischen Gesetze fordern den Tod beider. So Lev. 20, 10:

Und wenn ein Mann Ehebruch treibt mit einem Eheweib, wenn ein Mann Ehebruch treibt mit dem Weibe eines andern, werden der Ehebrecher und die Ehebrecherin getötet.[1]

Abgesehen von diesem Zusatz, der die Begnadigung des Ehebrecherpaares ermöglicht, finden sich die §§ 129—130 zum Teil in fast wörtlicher Wiedergabe im Deut. 22, 22—27. Ich setze beide Stellen nebeneinander:

§ 129.	V. 22.
Wenn die Ehefrau eines Mannes mit einem andern Mann im Beischlafe ertappt wird, wird man sie beide, nachdem man sie gebunden hat, ins Wasser werfen.	Wenn ein Mann ertappt wird, wie er mit einer verheirateten Frau schläft, sollen alle beide sterben, der Mann, welcher der Frau beiwohnte, und die Frau.
§ 130.	V. 25.
Wenn ein Mann, während er die Frau (Verlobte) eines andern, welche einen Mann noch nicht erkannt hat und im Hause ihres Vaters wohnt,[2] vergewaltigt und ihr beigewohnt, erwischt wird, wird dieser Mann getötet, dieses Weib (Mädchen) aber wird freigesprochen.	Wenn aber der Mann die verlobte Jungfrau auf freiem Felde angetroffen und der Mann ihr Gewalt angetan und ihr beigewohnt hat, so stirbt dieser Mann, der ihr beigewohnt hat, allein, dem Mädchen aber soll man nichts anhaben.[3]

---

[1] ואיש אשר ינאף את אשת איש אשר ינאף את אשת רעהו מות יומת הנאף והנאפת

[2] (22) כי ימצא איש שכב עם אשה בעלת בעל ומתו גם שניהם האיש השכב עם האשה והאשה (25) ואם בשדה ימצא האיש את הנערה המארשה והחזיק בה האיש ושכב עמה ומת האיש אשר שכב עמה לבדו (26) ולנערה לא תעשה דבר

[3] An eine der „gewaltfreien Ehe" des römischen Rechtes analoge Institution zu denken, welche einerseits das Wohnen im väterlichen Hause, anderseits das Freiausgehen der Frau erklären würde, weil sie nicht der Gewalt des Mannes unterworfen ist und ihm das Tötungsrecht wegen des *adulterium* nicht zustehe, verbietet der so ganz anders geartete Charakter der altsemitischen Ehe. Übrigens steht ja die Tötung in solchem Falle dem Vater der Frau zu. (Vgl. M. Voigt, die XII Tafeln, II 706.)

Deut. 22, 23 und 24 handeln von dem Falle, wo ein Mann das verlobte Mädchen in der Stadt trifft und es vergewaltigt, in welchem Falle beide getötet werden.[1]

Daraus glaube ich schließen zu sollen, daß es sich auch bei Ḥammurabi (130) nicht um die Schändung eines Kindes handelt.[2] Das Schwergewicht liegt in beiden Gesetzen darauf, daß die Jungfrau vergewaltigt worden ist. Daß das verlobte Mädchen noch im Elternhaus wohnt, ist durchaus kein Beweis für das Kindesalter.

Die nahezu gleichlautenden Gesetze und die gleiche Reihenfolge fallen hier in die Augen. Bei der Interpretation dieser Gesetze sind nur zweierlei Annahmen möglich, entweder sind die beiden Fälle prinzipiell oder kasuistisch geregelt. Bei einer prinzipiellen Regelung würde man gar mancherlei Einwendung erheben können. Daß eine Ehefrau, wenn sie nachweisbar vergewaltigt worden ist, einfach getötet wird, wie eine andere, die sich willig ergibt, ist doch durchaus nicht selbstverständlich. Ebensowenig ist es selbstverständlich, daß eine verlobte Jungfrau, die ja durch die Verlobung schon als Ehefrau angesehen wird,[3] auch dann freigesprochen wird, wenn sie den Ehebruch willig beging.

Es ist aber immerhin möglich, daß dies die Intention der Gesetzgeber ist, daß eine verheiratete Frau, die in einem solchen Zustande erwischt wird, selbst wenn sie vergewaltigt worden ist, als Sühne für die Verletzung des Rechts getötet werde, und ebenso ist es nicht unmöglich, daß bei einer verlobten Jungfrau, die einen Mann noch nicht erkannt hat, eine mildere Praxis Platz gegriffen hat.[4]

Daß aber zwei Gesetze diese beiden durchaus nicht selbstverständlichen Bestimmungen in nahezu gleichem Wortlaute und gleicher Reihenfolge aufweisen, kann durchaus nicht Zufall sein.

Nehmen wir aber an, daß diese beiden Bestimmungen in beiden Gesetzen kasuistischer Natur sind, d. h. daß für einverständlichen Ehebruch eine verheiratete Frau, die Erfahrung hat und sich leichter erwehren kann, ebenso daß für den Fall der Vergewaltigung eine

[1] Indem angenommen wird, daß es keine wirkliche Vergewaltigung ist, weil das Mädchen durch einen Hilferuf sich ihres Angreifers hätte erwehren können. Dies ist wohl auch nur kasuistisch aufzufassen.

[2] Wie vielfach angenommen wird (Winckler S. 23, Note 1, Jeremias S. 11, Stooß S. 15, Cohn S. 16). Man muß zwischen Unmündigen und Kindern unterscheiden.

[3] Man darf sich durch das Wort „verloben" in unserem Sinne nicht irreleiten lassen.

[4] Dafür würden die §§ 155—156 sprechen.

unerfahrene verlobte Jungfrau als Beispiel gewählt wird und daß in der Tat das Einverständnis oder die Vergewaltigung für die Strafbestimmung des Weibes maßgebend ist, so kommen wir in Bezug auf das Verhältnis beider Gesetze zueinander zu denselben Resultaten:

Wenn zwei Gesetze zwei **kasuistische** Fälle nahezu gleicher Art und in gleicher Reihenfolge bringt, so kann das erst recht nicht Zufall sein.

Die beiden §§ 131—132 beschäftigen sich mit dem Falle, wo eine Frau des Ehebruches entweder von ihrem Manne oder der öffentlichen Meinung verdächtigt wird. Ihrem Manne gegenüber genügt ein Reinigungseid, ist aber die Sache schon in die Öffentlichkeit gedrungen, muß sie [der Ehre] ihres Mannes wegen sich ins Wasser werfen und einem Gottesurteil unterziehen.

In Num. 5, 12 ff. scheinen beide Fälle in einer etwas anderen Art gelöst zu werden. Der Reinigungseid ist mit dem Wasser verbunden und es kommt eine Art Weihwasserprobe vor, wie er auch sonst bei verschiedenen Völkern nachweisbar ist.[1] Die Stelle in Num. 5, 12—15 lautet:

Wenn eines Mannes Ehefrau sich vergeht und ihm untreu wird (13), so daß sich einer fleischlich mit ihr vermischt, ihr Mann aber nichts davon erfährt und sie unentdeckt bleibt, obwohl sie sich verunreinigt hat, auch kein Zeuge wider sie vorhanden ist, und sie nicht ertappt ward (14). Und es kommt über ihn ein Geist der Eifersucht, so daß er eifersüchtig wird auf sein Weib, indem sie sich verunreinigt hat — oder auch, es kommt über ihn ein Geist der Eifersucht, daß er eifersüchtig wird auf sein Weib, obschon sie sich nicht verunreinigt hat u. s. w.[2]

Der Schluß dieser sieben Paragraphen greift auf den Anfang zurück, indem er ebenfalls von der Verleumdung einer Ehefrau handelt.

XIX. Die Frauen Verschollener.

§ 133—136.

„Überraschend ist es, schon in diesem ältesten Gesetzbuch Bestimmungen über die Wiederverheiratung der Frauen Verschollener zu finden. Begreiflicherweise ist aber diese Frage nicht prinzipiell,

[1] Vgl. Albert Hermann Post, Grundriß der ethnographischen Jurisprudenz II. 471, ein Buch dem ich viel Belehrung und Aufklärung verdanke.

[2] איש איש כי תשטה אשתו ומעלה בו מעל (13) ושכב איש אתה שכבת זרע ונעלם מעיני אישה ונסתרה והיא נטמאה ועד אין בה והיא לא נתפשה (14) ועבר עליו רוח קנאה וקנא את אשתו והיא נטמאה או עבר עליו רוח קנאה וקנא את אשתו והיא לא נטמאה וכו׳

sondern nur kasuistisch für den Hauptfall, die Kriegsgefangenschaft, geregelt."[1]

„Das babylonische Recht stimmt also in diesem, von Juristen und Dichtern so oft behandelten Falle der Heimkehr des Verschollenen, mit dem kanonischen und vielen modernen Rechten darin überein, daß der Heimgekehrte die zweite Ehe sprengen kann."

Mit diesen Worten kennzeichnete der Berner Rechtslehrer Prof. Georg Cohn (Die Gesetze Ḫammurabis S. 35—36) diesen Abschnitt des Gesetzes.

Mir scheint die Auffassung dieser Bestimmungen allzu modern und nicht ganz einwandfrei zu sein. Zunächst möchte ich die Frage aufwerfen, ob es sich hier um eine wirkliche Ehe mit einem zweiten Manne handelt.

Es muß zugegeben werden, daß der Ausdruck „in ein Haus eintreten", in allen übrigen Fällen dieses Gesetzescodex (§§ 145, 151, 152, 173, 176, 177) in dem Sinne gebraucht wird, daß die Frau in das Haus eines Mannes eintritt, der sie als Frau oder Kebsfrau genommen hat. Es scheint mir aber von vorneherein wenig wahrscheinlich, daß sich die öffentlichen Zeugen oder Notare dazu hergeben werden, in einem solchen Falle einen rechtskräftigen Ehevertrag auszustellen. Und da dieser Ausdruck „in ein Haus eintreten" auch von einem Kebsweib gebraucht wird (§ 145), so kann dies auch hier ohne weiteres der Fall sein.[2]

Das Gesetz in seiner präzisen Ausdrucksweise gibt uns eine Handhabe, die Frage zu entscheiden, ob die Frau mit dem zweiten Manne als Ehefrau oder als Konkubine gelebt hat. Die Frau wird durchwegs als „seine (des ersten Mannes) Ehefrau" bezeichnet und mit einer gewissen Absichtlichkeit heißt es § 135 „zu ihrem Gatten" (*ḫa-wi-ri-šu*) kehrt sie zurück. Das Wort „Gatte" kommt nur noch einmal im Codex vor (§ 174) und dort steht es im Gegensatz zu „ihrem zweiten Manne", während an unserer Stelle wohl vom Vater der Kinder, aber nicht vom „zweiten Manne" gesprochen wird.

Ist die Annahme richtig, daß die Frau in Konkubinat oder in wilder Ehe während der Gefangenschaft ihres Mannes mit einem anderen gelebt hat, so hat überhaupt eine zweite Ehe nicht stattgefunden, es kann daher von einer Sprengung der zweiten Ehe nach kanonischem oder modernem Rechte nicht die Rede sein.

---

[1] Auch anderwärts — bemerkt Cohn Note 138 — knüpft die Gesetzgebung über Verschollenheit an die Feldzüge an. Vgl. dort die Nachweisungen.

[2] Wird ja dasselbe Wort auch § 133 gebraucht, wo ja von Gesetzeswegen das gemeinsame Leben selbst verhindert ward.

Ist aber die Frau nicht wieder rite verheiratet gewesen, so enthalten diese Paragraphe streng genommen keine Bestimmungen über die Wiederverheiratung der Frauen Verschollener, somit ist dieses Rechtskapitel, so interessant es auch wäre, aus dem Gesetze des Ḥammurabi auszuscheiden.

Wenn nun auch in juristischem oder kanonischem Sinne nicht von einer Wiederverheiratung hier die Rede ist, so bleibt doch die Tatsache bestehen, daß das Gesetz sich mit den Frauen, deren Männer gezwungenerweise abwesend sind, beschäftigt. Es bleibt noch immer die interessante Frage, wie sich das Gesetz mit der Tatsache abfindet, daß die Frau eines Abwesenden im Konkubinate mit einem fremden Manne lebt. Ferner ist es höchst auffallend, daß die Frau nur dann, wenn im Hause genügende Subsistenzmittel vorhanden sind, ins Wasser geworfen wird, während der Mann, der mit ihr verkehrt, straflos ausgeht. Sieht das Gesetz die Ehe als bestehend an, so liegt ja darin ein Ehebruch in flagranti vor?

Endlich darf nicht vergessen werden, daß auch die Frau, wenn keine Subsistenzmittel im Hause vorhanden sind, straflos bleibt. Dies wäre in Anwesenheit des Mannes keineswegs ein Grund, den Ehebruch straflos zu machen.

Ich glaube, daß der Gesetzgeber hier auf dem Standpunkte steht, daß der Ehebruch in erster Reihe Sache des Mannes ist.[1] Es wird ja ausdrücklich gesagt, daß der Mann das Recht hat, seine Frau zu begnadigen, im welchen Falle auch die Strafe des Ehebrechers entfällt (§ 129).[2] Da der Mann abwesend ist, entfällt die Möglichkeit der Klage und das Gesetz drückt ein Auge zu und läßt ruhig das Unvermeidliche geschehen, wenn die Frau in Armut und Elend zurückgeblieben ist. Ist aber Vermögen zurückgeblieben und läßt die Frau Haus und Hof zugrunde gehen oder wendet sie vielleicht ihrem Geliebten zu und tritt in ein fremdes Haus ein, so interveniert das Gericht gewissermaßen als Vormundschaftsbehörde. Die Strafe, die über die treulose Frau verhängt wird, trifft sie sowohl als Ehebrecherin, als auch als Vergeuderin des Vermögens ihres Mannes (143). Ob sie aber nur ins Wasser geworfen wird, um eine tüchtige Lektion zu bekommen, oder ob sie in der Tat zum Tode durch Ersäufen verurteilt wird, wage ich nicht zu entscheiden. Die

[1] Die moderne Gesetzgebung ist ja auch zu diesem Standpunkt insofern zurückgekehrt, als sie den Ehebruch nur auf Anklage einer der beiden Gatten verfolgt.

[2] Diese Bestimmung fehlt im mosaischen Gesetz.

gerichtliche Untersuchung scheint für das erstere zu sprechen, das Fehlen von „gebunden" für das letztere.

Auch in dem Falle der böslichen Verlassung seitens des Mannes (136), wo die Frau nicht gezwungen werden kann, in das Haus ihres Gatten zurückzukehren, hat eine Ehe mit dem zweiten Manne nicht stattgefunden und die Scheidung vom ersten Manne ist damit durchaus nicht ausgesprochen, doch darüber weiter unten.

XX. Ehescheidung.

§ 137—143.

Die erste Gruppe (127—132) handelte von der Ehe, die zweite von den gezwungen oder mutwillig verlassenen Frauen (133—136). Die folgende handelt von der Scheidung oder Trennung. Ich schicke hier voran, daß die mosaische Gesetzgebung bekanntermaßen das Institut der Scheidung nicht eingeführt, sondern vorgefunden hat. Die einzige Stelle, wo im Pentateuch von dem Scheidebrief die Rede ist, lautet (Deut. 24, 1 ff.):

(1) Wenn ein Mann ein Weib nimmt und sie ehelicht, sie ihm aber dann nicht gefällt, weil er etwas Schimpfliches an ihr entdeckt und er ihr einen Scheidebrief schreibt und einhändigt und sie aus seinem Hause fortschickt - (2) Wenn sie dann, nachdem sie aus seinem Hause weggezogen ist, eines anderen Mannes [Weib] geworden ist (3), dieser zweite Mann aber, weil er ihr abgeneigt wurde, ihr [auch] einen Scheidebrief geschrieben und eingehändigt und sie aus seinem Hause fortgeschickt hat — oder wenn der zweite Mann, der sie als Weib heimgeführt hat, gestorben ist (4), so kann ihr erster Mann, der sie fortgeschickt hat, sie nicht wieder heimführen, um sie zum Weibe zu haben, nachdem sie sich hat verunreinigen lassen etc.[1]

Daraus geht hervor, daß die mosaische Gesetzgebung an dem bestehenden Institut der Ehescheidung eine wichtige Reform vorgenommen hat, nämlich daß die geschiedene Frau, nachdem sie anderweitig verheiratet war, von ihrem ersten Manne nicht zurückgenommen werden darf.[2]

---

[1] (1) כי יקח איש אשה ובעלה והיה אם לא תמצא חן בעיניו כי מצא בה ערות דבר וכתב לה ספר כריתת ונתן בידה ושלחה מביתו (2) ויצאה מביתו והלכה והיתה לאיש אחר (3) ושנאה האיש האחרון וכתב לה ספר כריתת ונתן בידה ושלחה מביתו או כי ימות האיש האחרון אשר לקחה לו לאשה: (4) לא יוכל בעלה הראשון אשר שלחה לשוב לקחתה להיות לו לאשה אחרי אשר הטמאה כי תועבה הוא לפני יהוה וכו׳

[2] Daß dies in alter Zeit Sitte gewesen zu sein scheint und vielleicht an der Grenze zwischen Matriarchat und Patriarchat mit Absicht geübt worden sei, geht aus dem Gesetze Mohammeds hervor, der ausdrücklich vorschreibt, daß ein Mann, der seine Frau dreimal geschieden hat, sie nicht wieder heimführen darf, ohne daß sie inzwischen die Frau eines anderen geworden ist — ein Gesetz, das noch heute bei den Mohammedanern zu Recht besteht. Der Zusatz, weil er etwas Widerwärtiges (Schimpfliches) an ihr entdeckt, fehlt bei Hammurabi.

Die Scheidung liegt ausschließlich in der Hand des Mannes. So war es und so blieb es im mosaischen Gesetze und im rabbinischen Rechte.

Bevor an die Besprechung der auf die Scheidung bezüglichen Bestimmungen herangetreten wird, muß ich kurz an die vermögensrechtlichen Beziehungen der Eheleute betreffenden Termini erinnern:

a) tirḥatu „Kaufpreis" hebräisch *mōhar*, welchen der Mann dem Vater des Mädchens bezahlt hat.[1]

b) šeriqtu „Geschenk" oder „Mitgift", welche der Tochter von dem Vater, die er aus dem Hause gab, mitgegeben worden ist.[2]

c) nudunnû „Ehe- oder Morgengabe", welche der Mann der jungen Frau zu geben und zu verschreiben pflegte.

Bei der Scheidung ohne Verschulden der Frau werden Ehefrau und Kebsweib, wenn sie Kinder haben, vollkommen gleich behandelt. Sie bekommen ihre Mitgift und außerdem Acker und bewegliche Habe, von deren Nutzung sie die Kosten der Kindererziehung (wohl bis zu dem Alter, wo sie die Mutter entraten können) bestreiten und nachdem die Kinder dem jugendlichen Alter entwachsen sind, bekommen sie noch ein Anteil wie ein Sohn und können beliebig heiraten (137).

Haben sie aber keine Kinder, scheint es bei dem Kebsweib bei der Rückgabe der Mitgift zu bleiben, wogegen bei der Gattin auch der Kaufpreis[3] oder im Falle ein Kaufpreis nicht vorhanden war, ein entsprechender Ersatz ausgezahlt wird (138—140).

Im Falle von Ehestreitigkeiten, wo die Schuld der Frau gerichtlich festgestellt wird, hat der Mann das Recht, entweder sie zu scheiden, ohne jedoch bei der Entlassung ihr etwas auszuzahlen, oder sie im Hause als Sklavin zu behalten (141).

Erklärt die Frau, daß sie unüberwindliche Abneigung gegen den Mann hat und verweigert den ehelichen Umgang, so erhält die Frau, falls sie keusch ist und die Schuld den Mann trifft, ihre Mitgift ausbezahlt und kehrt in das Vaterhaus zurück (142). Ist sie liederlich und liegt die Schuld an ihr, wirft man sie ins Wasser (143).

Die Worte „kehrt ins Vaterhaus zurück" sind wohl zu beachten. Sie ist deswegen lange noch nicht geschieden und darf einen Mann

---

[1] Überreste der alten, allen Völkern gemeinsamen Sitte des Frauenkaufes, finden sich im römischen Recht in der *coëmtio* (Voigt, die XII Tafeln, II 690).

[2] Entspricht wohl dem römischen *dos*.

[3] D. h. eine dem Kaufpreis gleich hohe Summe. Daß es sich nicht einfach um die Rückgabe des Kaufpreises handelt, beweist der Zusatz für den Fall, wo ein Kaufpreis nicht vorhanden war.

ihres Herzens nicht nehmen. Oft werden sich die Eheleute auch wieder versöhnt haben.

Aus dieser Darstellung geht aber evident hervor, daß der Frau in einem Falle wohl ein Recht auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft, keineswegs aber das Recht der Ehescheidung zusteht, wie Jeremias und zum Teil auch Cohn behauptet.[1]

Demnach herrscht eine vollständige Kongruenz beider Gesetze in Bezug auf die auch vom mosaischen Rechte aus älterer Zeit übernommene Institution der Ehescheidung, daß nur der Mann die Scheidung aussprechen kann; das Gericht kann auf Antrag der Frau die Scheidung nicht aussprechen.[2]

Es bleibt nur noch ein Punkt zu besprechen, nämlich, ob hier „ins Wasser werfen" eine Todesstrafe ist. Da können vielleicht zwei Aktenstücke bei B. Meißner[3] einigen Aufschluß geben, die auch sonst für unsere Gesetzesbestimmungen von Interesse sind. Ich gebe sie nur in Übersetzung, und zwar möglichst abgekürzt, ohne jedoch für unsere Zwecke wesentliches wegzulassen. Nr. 89 (S. 70):

„Die Iltani, die Schwester der Taramka, die Töchter (?) [des Šamaššatu?].... hat von Šamaššatum, ihrem Vater, Arad-Šamaš, der Sohn des Ilu-ennam, zur Ehe genommen. Iltani ist seine Gemahlin .... [Wenn eine Gemahlin zu Arad-Šamaš: „Nicht bist] Du [mein Mann" spricht], wird er ihr ein Mal machen und sie für Geld verkaufen; und wenn Arad-Šamaš zu seiner Gemahlin: „Nicht bist du meine Gemahlin" spricht, wird er ihr eine Mine Silber geben. Wenn beide aber zu Arad-Šamaš, ihrem Gemahle: „Nicht bist du unser Gemahl" sprechen, wird man sie erwürgen (?) und sie in den Fluß werfen."

Ferner Meißner Nr. 90 (S. 71):

Die Baštu ..... hat Rêmu der Sohn des Samḫatu zur Ehe und Gemahlschaft genommen ..... Wenn Baštu zu Rêmu, ihrem Gemahle: „Nicht bist du mein Gemahl" spricht, wird man sie erwürgen (?) und ins Wasser werfen.

Daß diese beiden Heiratskontrakte in gewisser Beziehung die praktische Anwendung der §§ 142—143 sind, braucht nicht gesagt zu werden. Das Wort, welches von Meißner „erwürgen" (?) übersetzt worden ist, möchte ich lieber als synonym von *kazû* „binden" ansehen und die Stelle wäre dann zu übersetzen „wird man sie,

[1] Jeremias S. 12—13 in drei Fällen und Cohn S. 33 in zwei Fällen.

[2] Auch nach älterem römischen Rechte konnte das Gericht (*iudicium domesticum*) nur auf Antrag des Mannes die Scheidung aussprechen, wobei in gewissen Fällen die *dos* zurückgestellt werden mußte. Erst das Gesetz der XII Tafeln läßt auch die gerichtliche Scheidung auf Antrag der Frau zu. (M. Voigt, die XII Tafeln, S. 710—711.)

[3] Beiträge zum altbabylonischen Privatrechte S. 70 f.

nachdem man sie gebunden, ins Wasser werfen". Wir hätten also eine vollständige Analogie zu den §§ 129 und 155.

Auffallend bleibt es immer, daß in unserem Gesetz, wenn wirklich die Tötung beabsichtigt ist, *kazû* oder *kasû* weggelassen worden ist.

XXI. Die Frau gibt dem Manne eine Sklavin.

§ 144—147.

Es folgen jetzt die Fälle, wo die legitime Frau dem Manne eine Sklavin gibt, wie Sara dem Abraham[1] und Rahel dem Jakob.[2] Scheinbar ist die Reihenfolge der §§ 144—145 eine verkehrte. Zuerst müßte der Fall vorgeführt werden, wo es dem Manne bei der Unfruchtbarkeit seiner Frau[3] gestattet ist, ein Kebsweib zu nehmen (45), und dann erst der Fall, wo die Frau ihm die Magd gibt, die ihm Kinder gebiert, wo sodann ihm nicht mehr erlaubt ist, ein Kebsweib zu nehmen.

Die umgekehrte Reihenfolge im Gesetze ist aber nicht ohne Absicht und durchaus begründet. Die Voranstellung von 144 zeigt an, daß die Frau ihm eine Sklavin sofort nach ihrer Heirat geben kann, um ihn für alle Fälle zu hindern, daß er ein Kebsweib nimmt. Die Frau kann ihm selbst dann, wenn sie Kinder gehabt hat, eine Sklavin geben, wie im Falle Leas.[4]

Hat sie dies versäumt und keine Kinder bekommen, kann er auch wider ihren Willen ein Kebsweib nehmen. (145) Es wird wohl dem Kebsweib eingeschärft, der Ehefrau sich nicht gleichzustellen. Tut sie es dennoch, so hat die Ehefrau einen schweren Stand, da sie über das Kebsweib keine Macht besitzt und eben deshalb gibt sie ihrem Mann eine Sklavin.

Überhebt sich aber die Sklavin, dann hat sie das Recht, als ihr Eigentum sie zu züchtigen und zu strafen. Es ist charakteristisch, daß bei Ḫammurabi die Ehefrau die unangenehme Aufgabe besorgt und daß Abram seine persönliche Intervention natürlicherweise ablehnt und es der Sara anheimstellt, die Hagar zu peinigen.

Diese Bestimmungen finden ihre Fortsetzung in den §§ 170 bis 171.

---

[1] Gen. **16**, 1 ff.

[2] Gen. **30**, 3.

[3] Die Ehe wird wie nach römischem Rechte *liberum quaesundum gratia* eingegangen. (Voigt II, 680.)

[4] Gen. **30**, 9.

XXII. Die kranke Frau.

§ 148—149.

Wenn eine Frau nach der Heirat die *laḫbu*-Krankheit[1] bekommt, soll sie der Mann nicht verstoßen (scheiden). Er darf eine andere Frau heiraten, die kranke Frau bleibt jedoch im Hause und bekommt lebenslänglichen Unterhalt. Zieht sie aber vor, das Haus zu verlasen, so bekommt sie ihre Mitgift zurück. Dagegen bekommt sie weder den Kaufpreis (*tirḫatu*), noch auch einen Ersatz dafür, wie die gesunde, kinderlose Frau, welche der Mann scheidet (138—140).

Daraus ist zu ersehen, daß es sich auch dort nicht um die Rückgabe des Kaufpreises handelt, sondern daß hierin eine Art Mutwillenstrafe liegt für den Mann, der die Frau ohne Grund scheidet, wobei er soviel zahlt, als sie ihm früher beim Kaufe wert war.

XXIII. Geschenke des Mannes an die Frau.

§ 150.

Dieser Paragraph handelt von einer Schenkung, welche, in Feld, Garten, Haus und Habe bestehend, von dem Manne gemacht und durch eine Schenkungsurkunde bezeugt wird. Mir scheint es zweifellos,[2] daß hier eine von der Morgengabe (*nudunnû* 171 und 172) juristisch verschiedene Schenkung vorliegt.[3] Denn die Morgengabe gehört nach dem Tode der Frau, wie es § 171 Ende ausdrücklich heißt, ihren Kindern. Sie hat also kein Recht, sie einem Lieblingssohne mit Hintansetzung der anderen zuzuwenden. Dagegen darf sie es bei dieser Schenkung wohl tun. Daß „den Brüdern" sich nur auf die Brüder der Frau und nicht auf die Brüder des Lieblingssohnes, d. h. auf ihre Kinder beziehen kann, steht mir ebenfalls fest. Wincklers Auffassung, der sich G. Cohn (N. 96[a]) anzuschließen scheint, ist sprachlich und juristisch unmöglich; *a-na a-ḫi-im u-ul i-na-ad-di-in* kann nur heißen: „Den Brüdern gibt sie nicht, oder darf (soll) sie nicht geben", aber niemals „muß sie nicht geben" oder

[1] Ich habe *laḫbu* dem hebräischen שחפת gleichgestellt und es „Abzehrung, Schwindsucht" übersetzt. Die Begründung findet sich in den sprachlichen Exkursen am Ende des Buches.

[2] Gegen G. Cohn S. 27, der jedoch schon in N. 96 die Richtigkeit seiner Auffassung selbst bezweifelt.

[3] Nach römischem Rechte war die Schenkung zwischen den Ehegatten unzulässig. *Moribus apud nos receptum, ne inter virum et uxorem donationes valerent.* (Ulp. 32 ad Sab.) Das *peculium* fällt hierunter nicht. (Voigt II, 708.)

„braucht sie nicht zu geben" (wie Winckler übersetzt). Das Gesetz hat sich nicht darum zu kümmern, was sie nicht braucht, sondern was sie soll oder nicht soll.

Die Sache ist aber auch in anderer Beziehung nicht gleichgiltig; es ist ein Protest gegen die alte matriarchalische Sitte, nach der der Bruder der Mutter selbst die Kinder seiner Schwester beerbte.

In Bezug auf die Frage, ob sie es zur Lebenszeit veräußern oder in eine zweite Ehe hinübernehmen darf, können auch die Bestimmungen über *nudunnû* (171—172) nicht maßgebend sein.

XXIV. Voreheliche Schulden.

§ 151—152.

„Mann und Frau haften für eheliche, wohl auch für voreheliche Schulden, doch kann die Haftung der Frau durch Vertrag eingeschränkt werden." So sagt Schmersahl und G. Cohn schließt sich mit Recht dieser Ansicht an (gegen Jeremias, der generell annimmt, daß voreheliche Schulden für den andern Teil nicht verbindlich waren). Cohn bemerkt mit Recht: „Wären die vorehelichen Schulden von Gesetzes wegen unverbindlich gewesen, so hätte die Frau es wohl nicht nötig gehabt, sich dies schriftlich erst zusichern zu lassen."[1]

Soweit stimme ich mit den Ausführungen des Berner Rechtslehrers überein, ich kann ihm aber nicht beistimmen, wenn er sagt: „Für die vorehelichen Schulden dagegen ist zu unterscheiden zwischen den vorehelichen Schulden der Frau — für diese haftet der Mann nie mit seiner Person — und den vorehelichen Schulden des Mannes."

Das wäre ein arges Loch im Systeme Hammurabis, das auf dem Prinzipe „Gleiches mit Gleichem" beruht. Freilich haben hier die Philologen dem Juristen einen argen Streich gespielt, indem sie das kleine Wörtchen *u* wieder „und" übersetzt haben, während es hier nur „auch" heißen kann. Der Sinn ist also: Wenn die Frau sich ausbedingt, daß sie für die vorehelichen Schulden des Mannes nicht haftbar gemacht werden kann, darf der Gläubiger die Frau nicht haftbar machen — aber [dann] darf auch der Gläubiger den Ehemann für voreheliche Schulden der Frau nicht haftbar machen. Maß für Maß![2] Sonst ist also der Mann für die Schulden der Frau, so gut wie die Frau für die Schulden des Mannes haftbar!

---

[1] G. Cohn, Die Gesetze Hammurabis S. 31 Note 117.

[2] Hier liegt wieder ein rechtes Schulbeispiel für die Bedeutung des *u* vor.

Freilich wird man die Frage dann aufwerfen, warum denn das Gesetz diese Bestimmung nicht alternativ für beide Eheleute formuliert hat. Die Ursache liegt in der praktischen Anwendbarkeit. In der Regel haben die Männer Schulden und das deutsche Rechtssprichwort „Die dem Manne traut, die traut auch den Schulden" ist auch nur den Verhältnissen angepaßt und wird bei fortschreitender Frauenemanzipation bald umgedreht werden müssen. Deshalb hat also das Gesetz den häufig vorkommenden Fall gewählt, daß die Frau diese Klausel verlangt hat. Aber nachdem einmal diese Klausel vorhanden ist, müssen aus derselben auch die Konsequenzen gezogen werden — denn endlich kann es ja vorkommen, daß eine Frau unbezahlte Schneiderrechnungen hat. Also gleiches Recht für beide!

XXV. Verbrechen gegen die Sittlichkeit.

§ 153—158.

An der Spitze steht der Gattenmord, und zwar in der abstoßendsten Form, wenn die Frau, um ihrer Leidenschaft fröhnen zu können, den Mann umbringen läßt. Der Gattenmord beim Manne geschah meistens in Aufwallung des Zornes, nicht aber meuchlings und in vollem Vorbedacht, weil er sehr leicht die Frau scheiden und eine andere nehmen konnte. Anders beim Weibe; da war, um das schändliche Ziel zu erreichen, kein anderes Mittel als die Beseitigung des Gatten.

Der Ungeheuerlichkeit des Verbrechens entspricht auch die Strafe, von der man nicht sicher weiß, ob sie in „Pfählen" oder „Hängen" bestand. Jedenfalls scheint die Schaustellung nach dem Tode die größte Schmach gewesen zu sein.

Das mosaische Gesetz kennt dieses Verbrechen nicht, aber wie ein Protest gegen diese Grausamkeit, die noch den Leichnam schändet, klingt folgende Stelle (Deut. 21, 21—23):[1]

„Wenn ein Mann, der ein todwürdiges Verbrechen begangen hat, mit dem Tode bestraft wird und man ihn an einen Pfahl aufgehängt hat, soll sein Leichnam nicht über Nacht an dem Pfahle hängen bleiben, denn eine Beschimpfung Gottes[2] ist der Gehängte."

Die Rabbinen schließen merkwürdigerweise aus der Formulierung dieses Satzes (Mann und ihn), daß eine Frau überhaupt nicht gehängt werden darf.

---

[1] (22) וכי יהיה באיש חטא משפט מות והומת ותלית אתו על עץ (23) לא תלין נבלתו על העץ כי קבור תקברנו ביום ההוא כי קללת אלהים תלוי

[2] So! Nicht: „bei Gott verflucht".

Das Verbrechen gegen die Sittlichkeit kennt das Gesetz Hammurabis nur innerhalb der Familie, und zwar nur zwischen Eltern und Kindern. Da die Ehe mit zwei Schwestern gestattet war und bezeugt ist, wird wohl auch der geschlechtliche Verkehr zwischen Bruder und Schwester nicht strafbar gewesen sein.

Der erste Fall betrifft den Verkehr des Vaters mit der eigenen Tochter, welcher mit Vertreibung aus der Stadt bestraft wird (154).

Es ist auffallend, daß dieser Fall im mosaischen Recht nicht vorkommt. Daß er verboten und strafbar ist, unterliegt keinem Zweifel. Ist ja der Verkehr mit der Enkelin direkt verboten (Lev. 18, 10), ferner ist der Verkehr mit Mutter und Tochter verboten (Lev. 18, 17), aber direkt findet sich der Fall im mosaischen Gesetz nicht.

Die Strafe ist eine verhältnismäßig geringe, weil er niemands Recht verletzt hat, nur die öffentliche Sittlichkeit, daher denn auch die passende Strafe. Die Tochter wird nicht bestraft, weil sie unter der väterlichen Macht stehend, als vergewaltigt angesehen wird. Selbstverständlich ist die Rede von einer ledigen Tochter, denn bei der verheirateten läge ja ein Ehebruch vor.

Der zweite Fall betrifft den Verkehr des Schwiegervaters mit der Braut seines Sohnes, die er selbst (der Vater) für den Sohn angeworben und ihm verlobt hat. Diese Klausel im Gesetze ist durchaus nicht ohne Absicht. Ist der Sohn mit einer Frau verheiratet, so fällt ja der Fall unter Ehebruch und bedarf weiter keiner Erwähnung. Anders stellt sich die Sache bei der Verlobung, die der Vater selbst als Haupt der Familie zustande gebracht hat. Nach altem geschlechtsrechtlichen Brauch ist die Braut für die Familie angeworben und eine Spur davon scheint noch in diesen Bestimmungen enthalten zu sein.

Das Gesetz unterscheidet zwei Fälle: 1. Wenn der Sohn von seiner Braut schon durch Verkehr Besitz genommen hat, wird sie als seine Frau angesehen und die Strafe des Ehebruches erfolgt. 2. Hat sie aber der Sohn durch ehelichen Umgang noch nicht in Besitz genommen, so hat der Vater nur eine Geldstrafe zu bezahlen und die Verlobung geht zurück.

Vergleicht man damit § 130, wo es sich um einen fremden Mann handelt, der die jungfräuliche Verlobte eines andern vergewaltigt und dafür mit dem Tode bestraft wird, so wird man in der Milde gegen den Vater noch ein Überbleibsel des alten geschlechtsrechtlichen Brauches erkennen.

Auch hierin sind noch Spuren des Geschlechtsrechtes, daß die Frau, d. h. die Braut als unter der Macht des *pater familias* stehend, frei ausgeht. Es ist so selbstverständlich, daß es hier (im Gegensatz zu § 130) nicht einmal gesagt wird.

Das mosaische Gesetz faßt die Sache viel strenger auf, indem es (Lev. 20, 12) sagt:[1]

„Und wenn ein Mann bei seiner Schwiegertochter liegt, werden beide getötet; sie haben eine Schandtat verübt, Blutschuld lastet auf ihnen."[2]

In beiden folgenden Paragraphen (157—158) handelt es sich umgekehrt um den Sohn, der in die Rechte des Vaters eingreift. Da kommt eine Phrase vor *wa-ar-ki a-bi-šu* „nach seinem Vater", die im Gegensatze zu § 150 von Scheil und andere kurz *après son père* übersetzt wird. Ich glaube, es heißt soviel wie „nach dem Tode seines Vaters".

Daß es dies bedeuten muß, geht insbesondere aus § 158 hervor: „Wenn ein Mann nach seinem Vater im Verkehr mit der Hauptfrau seines Vaters, die Kinder geboren hatte, erwischt wird, wird dieser Mann aus dem väterlichen Hause ausgestoßen."

Zur Lebzeit des Vaters müßte doch dieses mindestens als Verbrechen des Ehebruches qualifiziert werden, worauf ja für beide die Todesstrafe durch Ertränken bestimmt ist. Daß der Mann mit der verhältnismäßig leichten Strafe davon kommt und die Frau straflos ausgeht, kann nur daraus erklärt werden, daß der Vater bereits tot und also sein Recht nicht mehr verletzt worden ist. Bemerkenswert ist der Zusatz „die Kinder geboren hatte". Dadurch hängt sie noch mit dem väterlichen Hause zusammen, das nun durch den Sohn entehrt worden ist — daher die Strafe.

Hierzu ist ebenfalls Lev. 20, 11 zu vergleichen:[3]

„Und wenn ein Mann bei dem Weibe seines Vaters liegt, hat er die Scham seines Vaters entblößt; sie werden beide getötet, Blutschuld lastet auf ihnen!"

Auch hier ist der Zweifel möglich, ob gemeint ist, bei Lebzeiten des Vaters oder auch nach dessen Tode, was wiederum eine starke

---

[1] ואיש אשר ישכב את כלתו מות יומתו שניהם תבל עשו דמיהם בם

[2] Es bleibt hier die Frage offen, ob der Sohn noch lebt oder nicht. Man kann nämlich die Sache von zwei Gesichtspunkten aus betrachten. Entweder man sagt: Wenn der Sohn lebt, dann ist es ja ohnehin „Ehebruch" und bedarf keiner besonderen Erwähnung. Oder man sagt: Der Gesetzgeber hat es für nötig erachtet, auch diesen Fall zu spezialisieren, weil dies nach geschlechtsrechtlicher Verfassung nicht als Verbrechen angesehen wurde. Im ersten Falle läge hier gegenüber Ḥammurabi eine starke Verschärfung vor, was kaum anzunehmen ist.

[3] ואיש אשר ישכב את אשת אביו ערות אביו גלה מות יומתו שניהם דמיהם בם

Verschärfung gegenüber Ḥammurabi wäre. Ich halte das erstere für wahrscheinlicher.

Es bleibt noch § 157 zu besprechen übrig, der lautet: „Wenn ein Mann nach seinem Vater mit seiner Mutter schläft, werden sie beide verbrannt."

Daß hier der Tod des Vaters an der Schwere des Verbrechens zwischen Mutter und Sohn nichts ändert, ist einleuchtend.

Den Fall, daß dies zur Lebzeit des Vaters geschieht und mit seiner Einwilligung, führt Ḥammurabi nicht an. Es wäre ja so etwas ungeheuerliches, daß der Gesetzgeber einen solchen Fall nicht vorzusehen brauchte.

Aber kasuistisch ist es wohl gestattet, einen solchen Fall anzunehmen und die Frage zu stellen, wie die Strafe nach Ḥammurabi lauten müßte? Die Antwort, meine ich, müßte lauten: „Man verbrennt sie in Feuer, sie (die Mutter) und sie beide (Vater und Sohn)."

Nun hat allerdings die mosaische Gesetzgebung diesen Fall, daß der Sohn mit der eigenen Mutter liegt, nicht vorgesehen.[1] Aber es kommt ein analoger Fall vor. Anstatt Vater und Sohn und Mutter kommt im mosaischen Gesetze ein Fall von Blutschande vor, bei dem Mutter und Tochter und Mann eine Rolle spielen.

Es heißt nämlich Lev. 20, 14:

> „Und wenn ein Mann ein Weib nimmt und dazu ihre Mutter, so ist das grobe Unzucht; man soll ihn und sie (beide) verbrennen."[2]

Die Analogie ist in die Augen fallend: Dort Vater und Sohn und eine Frau, die mit beiden verkehrt, und hier Mutter und Tochter und ein Mann, der mit beiden verkehrt. In beiden Fällen die gleiche Todesstrafe durch Verbrennen, die nur zweimal bei Ḥammurabi und zweimal im mosaischen Gesetze vorkommt.[3]

Es scheint, daß nach altsemitischem Brauche derartige bilaterale Unzucht mit Verbrennen bestraft worden ist.

---

[1] In dem Sinne nicht, daß eine Strafe angegeben wäre. Das Verbot und die Charakteristik des Verbrechens als ein doppeltes findet sich jedoch Lev. 18, 7: עֶרְוַת אָבִיךָ וְעֶרְוַת אִמְּךָ לֹא תְגַלֵּה אִמְּךָ הִוא לֹא תְגַלֶּה עֶרְוָתָהּ

[2] וְאִישׁ אֲשֶׁר יִקַּח אֶת אִשָּׁה וְאֶת אִמָּהּ זִמָּה הִוא בָּאֵשׁ יִשְׂרְפוּ אֹתוֹ וְאֶתְהֶן

[3] Die Feuerstrafe ist die schwerste Strafe und wird dort angedroht, wo eine doppelte Schamverletzung vorkommt, so bei Blutschande mit der Mutter, ebenso bei unehelicher Verbindung mit Mutter und Tochter, wo dann jede Person ein doppeltes Incest begeht. Daher auch bei der Priesterin, die als Frau und als Geweihte ein doppeltes Verbrechen verübt. Doppelt ist auch die Verletzung, welche Tamar beging (Gen. 38); die eine war das Verbrechen gegen das Geschlechtsrecht, die andere bestand darin, daß sie als eine öffentliche Hure angesehen werden mußte.

Fassen wir das Gesagte zusammen, so ergibt sich daraus, daß die Gruppe von Bestimmungen bei Ḥammurabi (§§ 155—158) mit einer Gruppe von Bestimmungen in Lev. 20, 11—12 und 14 korrespondiert:

Ḥammurabi:	Leviticus Kap. 20:
Mann mit der Schwiegertochter (§ 155)	Mann mit Schwiegertochter (V. 12)
Sohn mit der Frau des Vaters (§ 158)	Sohn mit der Frau des Vaters (V. 11)
Vater u. Sohn mit einer Frau (§ 157).	Mutter u. Tochter mit einem Manne (V. 14).

XXVI. Aufhebung der Verlobung.

§ 159—161.

Die Verlobung[1] kann rückgängig gemacht werden durch den Bräutigam gegen Verlust des Kaufpreises und der Geschenke (§ 159), durch den Vater der Braut, der dann Kaufpreis und Geschenke doppelt zurückzahlen muß (§ 160). Ist aber die Verlobung durch Verleumdung des Bräutigams seitens eines „Freundes" rückgängig gemacht worden, werden Kaufpreis und Geschenke doppelt zurückgezahlt; auch[2] darf die Braut den Verleumder nicht heiraten (§ 161).

Es ist bereits früher darauf hingewiesen worden, daß die Verlobung nach mosaischem Gesetze in rechtlicher Beziehung vollkommen der Ehe gleichgestellt worden ist, während sie im Gesetze Ḥammurabis zum Teil noch auf der Stufe des Geschlechtsrechtes stehen geblieben ist.

Dieser Umstand erklärt auch das Fehlen dieser Bestimmungen im mosaischen Gesetze. Die Verlobung kann zwischen dem Bräutigam und dem Brautvater auch gelöst werden, weil eben der Vertrag zwischen diesen beiden geschlechtsrechtlich geschlossen worden ist. Die Braut spielt dabei zunächst eine untergeordnete Rolle; deswegen wird sie dem Fremden gegenüber als Ehefrau betrachtet, weil der Verkehr mit ihr einen Bruch des Geschlechtsrechtes bedeutet; deshalb geht der Vater des Bräutigams in solchem Falle (abgesehen von der Buße) strafrechtlich frei aus und nur dann, wenn sie der Sohn bereits erkannt hat, wodurch das geschlechtsrechtliche Verhältnis in ein privatrechtliches sich verwandelt hat, trifft ihn die Strafe, wie sie eben für den Ehebruch vorgeschrieben ist.

Im mosaischen Rechte liegt die Sache anders. Die Verlobung ist der Ehe vollkommen gleichgestellt, jedes geschlechtsrecht-

[1] Vgl. Jeremias, Moses und Ḥammurabi, S. 11.
[2] Beachte das Wörtchen *u* auch!

liche Verhältnis aufgehoben, daher ist nicht mehr die Rede von der Verlobten, sondern von der Schwiegertochter, daher ist die Schwiegertochter auch todeswürdig — daher fehlt auch diese Bestimmung über die Rückgängigmachung der Verlobung, daher kann auch der „Freund" bei der Verlobung nicht die Rolle des Verleumders spielen.

XXVII. Die Erbschaft nach dem Tode der Frau.

§ 162—164.

In wenigen Sätzen ist in lichtvoller Weise die Erbschaft nach dem Tode der Frau geordnet. Die vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen Mann und Frau bestehen darin, daß der Mann in der Regel nach alter Sitte einen „Kaufpreis" (*tirḫatu*) an den Vater der Braut bezahlt hat. Ob dieser Kaufpreis von den Eltern dem jungen Ehepaar überlassen worden ist oder nicht, können wir mit Sicherheit nicht entscheiden; es war wohl der Usus zur Zeit Ḥammurabis je nach den Vermögensverhältnissen der Eltern und je nach andern Umständen ein verschiedener. Wir tun aber gut daran, für die alte Institution den alten Namen zu behalten.[1] Neben dem Kaufpreis kommt die „Mitgift" (*šeriqtu*) in Betracht, wie sie in der Schweiz passend die „Heimsteuer", im Hebr. שִׁלּוּחִים, d. h. die Gaben, die man der Tochter beim „Entlassen" aus dem Hause mitgibt, genannt wird.[2]

Danach regelt sich die Erbschaft von selbst: Stirbt die Frau und hinterläßt Kinder, so hat ihr Vater auf die Mitgift keinen Anspruch; denn die Mitgift der Mutter gehört den Kindern (§ 162).

Stirbt die Frau kinderlos und der Kaufpreis ist vom Vater der Frau an den Mann, gleichviel ob vor oder nach dem Tode der Frau, zurückgestellt worden, folgt dieser die Mitgift aus;[3] denn ihre Mitgift gehört in diesem Falle dem väterlichen Hause (§ 163).

Hat der Schwiegervater den Kaufpreis nicht zurückgestellt und übersteigt die Mitgift den Kaufpreis, so wird die Mitgift nach Abzug des Kaufpreises an das Elternhaus zurückgestellt.

Aus dem Umstande, daß Ḥammurabi eine Bestimmung nur für den Fall trifft, daß die vermögensrechtliche Forderung der Eltern

---

[1] Wie G. Cohn, Die Gesetze Ḥammurabis, S. 24—26, mit Recht betont.

[2] Ich habe im Hebräischen bald שלוחים, bald מתנה geschrieben, weil letzteres wörtlich dem *šeriqtu* „Geschenk" entspricht.

[3] Anders nach römischem Rechte, wo die *dos* der Frau nur bei der Scheidung, für den Fall sie keine Schuld trifft, restituiert wird. Nach ihrem Tode fällt es dem Manne oder dessen Erben zu (Voigt, II 719).

die des Mannes übersteigt und nicht umgekehrt, geht hervor, daß die alte Institution, der „Kauf" zu Recht bestanden hat und daß also der Mann, wenn der Kaufpreis die Mitgift überstieg, keinen Anspruch auf Ersatz erheben konnte — denn das Kaufobjekt, die Frau, war ihm ja hierfür ausgefolgt worden. Daß er den Kaufpreis von der Mitgift abziehen darf, ist nur eine Billigkeitsmaßregel, keineswegs aber eine Abrogierung der alten Institution.[1]

XXVIII. Die Erbschaft nach dem Tode des Mannes.

§ 165—169.

Es folgen weitere Bestimmungen über die Erbschaft, wobei das Prinzip zum Ausdruck gebracht wird, daß die Söhne gleich zu behandeln sind, zu dessen Illustrierung kasuistisch zwei Fälle herausgegriffen werden:

Wenn ein Mann seinem Sohne „dem ersten in seinem Auge" Feld, Garten und Haus schenkt und dann stirbt, so erhält er zuerst das Geschenk seines Vaters und dann einen gleichen Anteil von der Erbschaft wie die übrigen Brüder (165).

Umgekehrt steht der Fall beim jüngsten Sohn, der noch nicht geheiratet und also den für seine Frau bestimmten „Kaufpreis" nicht erhalten hat. Die Brüder zahlen ihm nach dem Tode des Vaters zuerst den „Kaufpreis" aus und dann erhält er den gleichen Anteil von der Erbschaft wie die übrigen Brüder (166).

Das Prinzip ist also: Die Brüder teilen sich gleichmäßig in die Erbschaft. Das Geschenk bildet natürlich eine Ausnahme, aber der es erhalten, darf deshalb bei der Teilung nicht verkürzt werden.

Dagegen ist die Auszahlung des „Kaufpreises" keine besondere Gunst des Vaters, und der jüngste Sohn darf daher nicht benachteiligt werden. Soweit ist die Sache klar.

Ich möchte hier aber eine Frage aufwerfen: Handelt es sich im ersten Falle (165) wirklich nur um den „Liebling" des Vaters, wie man bis jetzt, wie es scheint, allgemein angenommen hat? Hätte man nicht vielmehr in diesem Falle einen anderen Ausdruck[2] zu erwarten, etwa *mâri-šu ša irammu* „seinen Sohn, den er liebt"? Heißt jenes „der Erste seines Auges" nicht vielmehr „der zuerst Erblickte", d. h. der Erstgeborene? Und fragen wir nur weiter: Muß denn hier

[1] Das Gegenteil ist im römischen Recht der Fall, wo selbst bei der Scheidung die Restitutionspflicht keine juristische ist, vielmehr eine rein moralische, geboten durch die *boni mores* (Voigt a. a. O.).

[2] Wie § 150, Col. 9, 21—22.

inu „Auge" heißen und kann es nicht ebenso „Fülle, Hochflut" bedeuten und mit hebräischen אין Kraft zusammengestellt werden? — Der Ausdruck würde dann genau dem hebräischen „Erstling der Kraft (ראשית און) entprechen und den Erstgeborenen bedeuten.

Als Gegenstück würde der „jüngste Sohn" im folgenden Paragraphen ausgezeichnet passen. Gleichviel, ob die Etymologie richtig ist oder nicht, die Bedeutung „der Erstgeborene" ist meines Erachtens vorzuziehen.

Daß überhaupt von der Verteilung der Erbschaft unter den Brüdern die Rede ist, beweist, daß das Geschlechtsrecht hierin bereits überwunden war; denn in diesem Zustand gibt es keine Erbschaft, sondern eine Mundschaft. Die Macht und der Besitz geht von dem verstorbenen Häuptling auf seinen Nachfolger über, der in der Regel wohl der älteste Sohn ist, aber nicht immer sein muß.

Wenn der geschlechtsrechtliche Zustand auch überwunden ist, so bleiben in der Regel Überlebsel, welche in die neuen Verhältnisse hineinragen, und dies ist eine gewisse Begünstigung des Erstgeborenen. In der Tat sehen wir in der Patriarchengeschichte den Kampf zwischen dem Geschlechtsrecht und dem herrschaftlichen Rechte sich noch lange fortspinnen.

Ismael, der Erstgeborene Abrahams, wurde als der Sohn der Sklavin verdrängt. Schwieriger ging es bei Esau; das Erstgeburtsrecht wird ihm um ein Linsengericht abgekauft. Trotzdem wollte Isaak ihm als dem ältesten Sohn, „den er liebte", den Segen erteilen. Durch Rebekas List gelingt es dem jüngeren Sohn Jakob, „den sie liebte", den Segen zu bekommen. Und wie lautete der Segen im wesentlichen (Gen. 27, 29):[1]

> Du sollst der Herr sein über deine Brüder
> Und vor dir sollen sich bücken die Söhne deiner Mutter!

Und als Esau die traurige Kunde erfährt, daß ihm der jüngere Bruder auch den Segen weggenommen hat, und seinen Vater Isaak um einen Segen bittet, antwortet dieser (Gen. 27, 37):[2]

> Ich habe ihn nun zum Herrn über dich eingesetzt und alle seine Brüder habe ich ihm als Knechte untergeben..... was also könnte ich noch für dich tun?

Man sieht, daß hier die Erstgeburt noch in geschlechtsrechtlicher Beziehung eine Rolle spielt. Erst bei Jakob, wo wieder der Erstgeborene verdrängt wird, taucht eine andere Art von Erstgeburtsrecht

---

[1] יעבדוך עמים וישתחוו לך לאמים
הוה גביר לאחיך וישתחוו בני אמך

[2] הן גביר שמתיו לך ואת כל אחיו נתתי לו לעבדים

auf, nämlich, daß der an Stelle des Erstgeborenen Eingeschobene um einen Teil mehr von der Erbschaft des Vaters erhält (Gen. 48, 22):[1]

Und ich habe dir einen Teil voraus vor deinem Bruder gegeben.

Jakob hat also dem Erstgeborenen seiner geliebten Frau einen Teil mehr zugewendet, eine Begünstigung, die später im mosaischen Gesetz für den Erstgeborenen des Vaters maßgebend geworden ist. Daneben aber ist das geschlechtsrechtliche Prinzip durchaus noch nicht überwunden, denn Juda tritt das Primat in geschlechtsrechtlichem Sinne an und Jakob sagt ihm (Gen. 49, 8):[2]

Vor dir werden sich bücken die Söhne deines Vaters.

In der Tat ist im Ḥammurabi das alte geschlechtsrechtliche Primat verschwunden, zurückgeblieben ist nur noch die Begünstigung, die der Vater dem ältesten Sohn (wenn meine Auffassung richtig ist) durch Zuwendung eines Geschenkes vor seinem Tode (wie bei Jakob) gewährt. Zu einer gesetzlichen Bestimmung, daß der älteste Sohn einen doppelten Anteil erhält (wie Deut. 21, 17), ist es nicht gekommen.

Nachdem in den früheren Paragraphen von den Söhnen einer Mutter die Rede war, beschäftigt sich § 167 mit den Söhnen zweier Mütter. Die Formulierung des Falles, daß der Mann die zweite Frau nach dem Tode der ersten genommen hat, zeigt allerdings, daß in der Regel (abgesehen natürlich von Kebsweibern und Sklavinnen) Monogamie geherrscht hat. Der Umstand ferner, daß neben dem Tode nicht die Scheidung der Frau angeführt wird, scheint zu beweisen, daß in der Regel Scheidungen meistens wegen Kinderlosigkeit stattzufinden pflegten.

Das Gesetz spricht hier deutlich aus, daß die Kinder beider Frauen in Bezug auf die Erbschaft nach dem Vater gleichberechtigt sind, daß die Erbschaft nicht nach den Müttern zu teilen ist, in dem Sinne, daß zwei Söhne einer Mutter ebensoviel erhalten sollen wie die zehn der anderen, sondern daß die Kinder jeder Mutter die Mitgift je ihrer Mutter ausgefolgt erhalten, dagegen der väterliche Nachlaß unter alle Kinder gleichmäßig verteilt werden muß.

Die mosaische Gesetzgebung hatte andere Voraussetzungen, die Polygamie war erlaubt, man konnte sehr wohl zwei Weiber nebeneinander haben. Ferner hat sich die Sitte herausgebildet, daß der Erstgeborene den doppelten Anteil bekommen hat. Wie das

---

[1] ואני נתתי לך שכם אחד על אחיך

[2] ישתחוו לך בני אביך

geschehen ist und warum, kann ich vorderhand nicht sagen, aber Tatsache ist es.

Es mußte daher die Formulierung der Bestimmungen über die Erbschaft nach dem Vater zwei Änderungen erfahren:

1. konnte nicht von zwei Frauen nacheinander gesprochen werden, da Fälle von nebeneinander häufig genug waren;

2. konnte nicht gesagt werden, daß die Söhne beider Frauen gleich erben, da ja der Erstgeborene einen doppelten Anteil erhält. Es lag nun in der Natur der Sache, daß man die besondere Begünstigung gern dem Sohne der geliebten Frau, die wohl die jüngere war, die der Mann später genommen hat, zuzuwenden bestrebt war, wie ja aus alter Zeit manch maßgebender Präzedenzfall vorlag. Wenn man dies bedenkt, wird man die Formulierung des Erbschaftsgesetzes verstehen, welches Deut. 21, 15—17 gegeben ist:[1]

(15) Wenn ein Mann zwei Frauen hat, von denen er die eine bevorzugt und die andere zurücksetzt, und beide ihm Söhne gebären, die bevorzugte und die zurückgesetzte, und der erstgeborene Sohn von der zurückgesetzten stammt, (16) so darf er, wenn er seinen Söhnen sein Vermögen als Erbe übergibt, nicht mit Hintansetzung des Sohnes der zurückgesetzten, der der Erstgeborene ist, dem Sohn der bevorzugten die Rechte der Erstgeburt verleihen, (17) sondern er hat den [wirklichen] Erstgeborenen, den Sohn der zurückgesetzten, anzuerkennen, indem er ihm von allem, was er besitzt, doppelten Anteil gewährt; denn dieser ist der Erstling seiner Kraft, ihm gehört das Erstgeburtsrecht.

Es liegt in dieser Formulierung eine weise Ökonomie. Indem betont wird, daß nur ein Sohn einen doppelten Anteil bekommt, ergibt sich von selbst, daß die übrigen gleiche Anteile erhalten, und indem perhorresziert wird, daß der Erstgeborene der bevorzugten Frau an die Stelle des anderen gesetzt wird, folgt daraus, daß die Kinder der einen wie der anderen Frau in Bezug auf die Erbschaft nach dem Vater gleichberechtigt sind.

In dem Deuteronomium folgt auf die früher angeführte Stelle folgende Bestimmung, welche den mißratenen Sohn betrifft (Deut. 21, 18—21):[2]

Hat ein Mann einen mißratenen und widerspenstigen Sohn, der auf die Mahnung seines Vaters und seiner Muttter nicht hören will und ihnen auch, nachdem sie ihn gezüchtigt haben, nicht gehorcht, (19) so sollen ihn sein Vater

[1] (15) כי תהיין לאיש שתי נשים האחת אהובה והאחת שנואה וילדו לו בנים האהובה והשנואה (16) והיה ביום הנחילו את בניו את אשר יהיה לו לא יוכל לבכר את בן האהובה על פני בן השנואה הבכר (17) כי את הבכר בן השנואה יכיר לתת לו פי שנים בכל אשר ימצא לו כי הוא ראשית אנו לו משפט הבכרה

[2] (18) כי יהיה לאיש בן סורר ומורה איננו שמע בקול אביו ובקול אמו ויסרו אתו ולא ישמע עליהם: (19) ותפשו בו אביו ואמו והוציאו אתו אל זקני עירו ואל שער מקמו: (20) ואמרו אל זקני עירו בננו זה סורר ומורה איננו שמע בקולנו זולל וסבא (21) ורגמהו כל אנשי עירו באבנים ומת ובערת הרע מקרבך

und seine Mutter ergreifen, ihn vor die Ältesten seiner Stadt und zum Tore seines [Wohn-] Ortes hinausführen (20) und zu den Ältesten seiner Stadt sprechen: Dieser unser Sohn da ist mißraten und widerspenstig, will auf unsere Mahnung nicht hören, ist ein Verschwender und Trunkenbold! (11) So sollen ihn alle Leute aus seiner Stadt zu Tode steinigen, und so sollst du das Böse aus deiner Mitte hinwegtilgen.

Die Rabbinen unternehmen allerlei mehr oder minder geistreiche Versuche, den Zusammenhang dieses Abschnittes mit dem vorangehenden zu erklären.

Vergleicht man die §§ 168—169 bei Ḥammurabi, so handelt es sich hier um ein Verhalten des Sohnes gegenüber dem Vater, welches zur gerichtlichen Ausstoßung aus dem Sohnesverhältnis und also — zur Enterbung führt. Der Zusammenhang ist also bei Ḥammurabi sehr klar und deutlich. In das Erbrecht gehört natürlich eine Bestimmung über Enterbung.

Im mosaischen Gesetz nehmen die Eltern eine weit höhere Stellung ein als bei den Babyloniern. Die Ehrung der Eltern figuriert unter den Grundgesetzen der Menschheit im Dekalog; die Strafe für Verletzung der Ehre und des Körpers der Eltern ist im mosaischen Gesetz eine ungemein strenge.[1] Es handelt sich hier nicht mehr um eine Privatsache der Eltern, sondern um eine öffentliche Angelegenheit. Die Strafe ist auch Steinigung.

Der Zusammenhang, der im Gesetze Ḥammurabis deutlich zutage tritt, ist im Deuteronomium nicht erkennbar gewesen — ist aber wieder bloßgelegt.

Eigentümlich ist die Formulierung „der nicht hört auf die Stimme seines Vaters und seiner Mutter" . . . . . „und es ergreifen ihn sein Vater und seine Mutter".

Die Heranziehung der Mutter, oder besser die Bedingung, daß Vater und Mutter die Klage erheben müssen, steht im Zusammenhange mit dem vorangehenden Abschnitt. Die Söhne der zurückgesetzten Frau werden natürlich für die Mutter gegen den Vater Partei nehmen. Es ergeben sich daraus unerquickliche Verhältnisse —

[1] Wenn J. Kohler, Deutsche Literaturz. 1903, S. 1547, mit Recht auf den Unterschied der Kultur und Machtstellung zwischen dem Weltvolk der Babylonier und dem Hirtenvolk Israel macht und daraus die harten Strafen gegen den Diebstahl, die Prostitution und die Härte gegen die Sklaven in Babel erklärt und verteidigt — so darf er, der die Rechtsinstitute in der Perspektive erblickt, die sie in der „Rechtsgeschichte gewinnen", nicht einfach darauf verweisen, daß die Stellung des Sohnes gegenüber dem Vater bei Ḥammurabi humaner als im jüdischen Rechte ist. Man muß sich doch erst den Unterschied vorstellen zwischen der Stellung des Sohnes in einem Handelsstaate und in einem Agrarstaate!

solche Dinge gehören nicht vor die Ältesten der Gemeinde, da kann der Vater allein nicht die Klage erheben. Ein mißratener Sohn kann nur von Vater und Mutter angeklagt werden. Daß aber in der ganzen Formulierung und Nebeneinanderstellung dieser Bestimmungen in beiden Gesetzen, trotz der Verschiedenheiten, ein gewisser Zusammenhang bestehen bleibt, wird man kaum leugnen.

XXIX. Die Gattin und die Sklavin.

§ 170—171.

Gewissermaßen als eine Fortsetzung der Paragraphen (144—147), welche bestimmten, daß die kinderlose Gattin dem Manne eine Sklavin geben kann, damit er mit ihr Kinder zeuge, daß aber diese Sklavin sich der Gattin nicht gleichstellen soll und, wenn sie es dennoch tut, von der Gattin wieder als Sklavin behandelt werden darf, sind die folgenden Bestimmungen anzusehen. Sie handeln von der Anerkennung der Kinder der Sklavin durch den Vater. Sie lauten kurz: Wenn der Vater zu Lebzeiten zu den Kindern der Sklavin „meine Kinder" sagt und sie zu seinen Kindern zählt, sind sie dadurch den Kindern der legitimen freigeborenen Frau vollkommen gleichgestellt und erhalten auch gleichen Anteil an dem Erbe des Vaters — nur hat der Sohn der Freien gewissermaßen den Vortritt, er wählt sich seinen Anteil zuerst. Hat sie der Vater nicht anerkannt, so erhalten sie keinen Anteil an dem väterlichen Erbe, werden aber freigelassen. Dann folgt noch die Bestimmung, daß die Gattin nach dem Tode ihres Mannes solange sie will im Hause bleibt, das er gebaut hat.

Der Zusammenhang zwischen diesen Gesetzen und der Geschichte der Patriarchen springt in die Augen und ist sofort von allen Seiten konstatiert worden, es scheint mir aber die ganze Bedeutung dieser Tatsache nicht genügend erkannt, mindestens aber nicht genügend gewürdigt worden zu sein. Die Zeit, wo man die Patriarchen zu mythischen Personen stempeln wollte, ist längst vorüber — der Versuch erscheint heute wie ein Mythus, der aber wieder in einer neuen Metamorphose sich hervorwagt.

Daß uns die Gesetze aus der Zeit Abrahams oder der vorabrahamitischen Zeit vorliegen werden, welche die Schilderungen aus der Patriarchengeschichte bis auf kleinste Details bestätigen würde, wagte niemand zu hoffen oder zu träumen. Nun liegen uns die Gesetze vor und die Geschichte Abrahams liest sich wie ein Prozeß, der nach diesen Gesetzen durchgeführt worden ist.

Abraham kommt aus der Stadt Ur-Kasdim, dem Heimatland Ḥammurabis, zieht immer westlich, bis er in das Gebiet der Kanaanäer gelangt. Er lebt mit seiner Frau Sara, die aber kinderlos ist. Sie gibt ihm eine ägyptische Sklavin, die Hagar zur Frau. Diese wird schwanger, lehnt sich gegen ihre Herrin auf, und Sara drängt auf ihre Züchtigung, die Abraham ablehnt, aber das nicht verhindern kann, daß Sara sie peinigt.

Alles hat sich ganz genau nach dem Gesetze Ḥammurabis zugetragen. Sara durfte sie, da sie schwanger war, nicht verkaufen, aber in den Sklavenzwinger tun, sie peinigen.

Hagar flieht in die Wüste, ein Engel Gottes schickt sie wieder heim und befiehlt ihr, sich der Mißhandlung Saras zu fügen. Sie kehrt heim, gebiert dem Abraham einen Sohn, den Ismael. Dieses Ereignis verkündet die biblische Erzählung mit folgenden Worten (Gen. 16, 15):[1]

Und es gebar Hagar dem Abram einen Sohn und es nannte Abram den Namen seines Sohnes, den Hagar ihm geboren hatte, Ismael.

Somit hat Abraham die vom Gesetze Ḥammurabis geforderte Anerkennung seines Sohnes Ismael geleistet, und so heißt es denn weiter (V. 23 und 26):

Und es nahm Abraham den Ismael, seinen Sohn.

Nun tritt das Unerwartete ein, Sara bekommt einen Sohn, und da heißt es (Gen. 21, 9—10):

(9) Und es sah Sara den Sohn der Hagar, der Ägypterin, den sie dem Abraham geboren hatte, spielen, (10) da sprach sie zu Abraham: Jage diese Sklavin und ihren Sohn hinweg; denn der Sohn dieser Sklavin soll nicht erben mit meinem Sohne mit Isaak. (11) Abraham aber mißfiel die Sache sehr von wegen seines Sohnes.

Da sich Hagar dem Gebote des Engels gemäß in bescheidener Grenze hielt und sich gegen ihre Herrin nichts herausnahm, so hatte diese kein Recht mehr, gegen sie vorzugehen, und sie drängte nun Abraham zu dem ungesetzlichen Schritt.

Abraham gab dem Drängen Saras erst nach, als ihm Gott befahl, der Sara zu gehorchen und ihm aber gleichzeitig die Versicherung gab (V. 13):

[1] Es ist merkwürdig, daß Hagar, die bisher stets mit dem Epitheton „die Sklavin" genannt wurde (16, 1, 2, 3, 5, 6, eine Ausnahme bildet nur Vers 4), ja selbst der Engel spricht sie an: „O Hagar, Sklavin der Sara" — von jetzt ab nicht mehr Sklavin (שפחה) genannt wird (16, 15, 16; 21, 9, eine Ausnahme bilden die Verse 21, 10, 12, 13, wo sie aber אמה genannt wird). Der Engel spricht sie auch einfach „Hagar" an (Vers 17).

Und auch den Sohn der Sklavin werde ich zu einem Volke werden lassen, weil er dein Sohn[1] ist.

In der Tat wird später Kap. 25 erzählt, daß Abraham die Söhne seiner Kebsweiber bei Lebzeiten abgefertigt hat. Zum Universalerben wurde freilich Isaak eingesetzt (V. 5), aber bei der Bestattung Abrahams heißt es (V. 9):

Und es bestatteten ihn Isaak und Ismael, seine Söhne, in der Höhle Machpela .... das Feld, das Abraham von dem Sohne Ḥet gekauft; dort wurden Abraham und seine Gattin Sara begraben.

Man beachte, daß dem Gesetze insofern Folge geleistet wird, daß Ismael neben Isaak als Sohn genannt wird, daß aber, wie im Gesetze Ḥammurabis vorgeschrieben wird, der Sohn der Gattin den Vortritt hat — Isaak wird vor Ismael genannt. Nun kann der Schlußsatz des Gesetzes, daß die Hauptfrau im Hause bleibt, nicht ausgeführt werden, weil Sara eben vor Abraham gestorben war. Daß sie aber im Hause bleibt, dafür hat er gesorgt, denn er hatte ihr ein Haus für die Ewigkeit gekauft — daher die Erzählung in die Worte ausklingt: Dort wurden Abraham und seine Gattin Sara begraben!

XXX. Die Morgengabe.

§ 172—174.

Neben dem „Kaufpreis" (*tirḫatu*), welchen der Mann den Eltern der Braut zahlt, haben wir bereits die „Mitgift" (*šeriqtu*), welche die Eltern der Tochter als „Heimsteuer" beim Verlassen des elterlichen Hauses mitgeben, kennen gelernt. Es tritt jetzt dazu die „Morgengabe" (*nudunnû*), welche der Gatte der Frau gibt oder urkundlich verschreibt.[2]

Je nach ihrer Entstehung werden diese Rechtsinstitute behandelt. Der „Kaufpreis" fällt in gewissen Fällen an den Gatten zurück, da er ihn ja bezahlt hat. Die Mitgift fällt, wenn die Frau kinderlos stirbt, an das Elternhaus zurück und wenn sie Kinder hinterläßt, den Kindern zu. Wenn der Mann stirbt oder wenn er die Frau scheidet, oder wenn sie das Haus des Mannes verläßt, ohne daß sie ein Verschulden trifft, bekommt sie unter allen Bedingungen die Mitgift ausgefolgt, die sie selbst in das Haus des zweiten Mannes mitnehmen kann. Dagegen muß sie in gewissen Fällen die „Morgen-

[1] זרע wie im vorangehenden Verse von Isaak.

[2] G. Cohn, Die Gesetze Ḥammurabis, S. 26 vergleicht damit die römische *donatio propter nuptias* und die „Morgengabe" der Germanen.

gabe", die von ihrem Manne herrührt, den Kindern noch bei Lebzeiten abtreten, und es ist nun selbstverständlich, daß nach ihrem Tode sie den Kindern zufällt.

Von dieser Morgengabe (*nudunnû*) ist eine Schenkung, welche der Gatte seiner Frau während ihres gemeinsamen Ehelebens macht und schriftlich beurkundet, zu unterscheiden. Während jene den Kindern (gemeinsam) gehört, darf sie über diese zu Gunsten ihres Lieblingssohnes verfügen, sie darf sie aber, als von ihrem Manne stammend, ihrem Bruder nicht schenken (150).

Bei der Mitgift fehlt diese Klausel, es steht auch nicht, wie bei der *nudunnû*, daß sie nur die Nutzung davon hat und sie nicht verkaufen darf — man ist also berechtigt anzunehmen, daß sie bei Lebzeiten dieselbe verkaufen oder auch, als von ihrem Vaterhaus stammend, ihrem Bruder schenken konnte.

XXXI. Heirat zwischen einer Freien und einem Hofsklaven.

§ 175—176 *a*.

Eine besonders priviligierte Stellung haben die Hof- und Armenstiftsklaven eingenommen. Dadurch, daß sie in der Verwaltung von Hof- oder Armenstiftsgütern tätig waren, haben sie sich eine gewisse selbständige Stellung erringen können.[1] Sie konnten sich mit Freigeborenen verheiraten, und die aus dieser Ehe entstammten Kinder wurden als freie angesehen, der Herr des Sklaven (in diesem Falle der Hof oder die Armenstiftung) konnte den Anspruch der Sklavenschaft gegen die Kinder nicht erheben (175).

Daß die Frau nicht zur Sklavenschaft herabsank, versteht sich dann von selbst.

Nachdem also das Prinzip festgestellt worden, enthalten die folgenden Paragraphen die praktische Anwendung: Wenn eine Freigeborene, die ein solcher Sklave geheiratet hat, in das Haus ihres Mannes mit ihrer Mitgift einzieht, Kinder gebiert und der Mann dann stirbt, so erhält sie ihre Mitgift zurück und außerdem wird das von ihr und ihrem Manne erworbene Vermögen in zwei Teile geteilt. Den einen Teil erhält der Herr des Sklaven (der Hof und das Armenstift), den anderen erhält die Frau für ihre Kinder.

Philologisch und juristisch ist das an der Spitze des § 176 stehende *u* vor „wenn" (*šum-ma*) interessant.[2] Bei dem spärlichen

[1] Auf Ṣiba, den Sklaven Sauls (2 Sam. 9, 2), der selbst Vermögen und Sklaven besaß, hat bereits Jeremias, Moses und Ḫammurabi, S. 17, hingewiesen.

[2] Vgl. auch § 171 Anfang.

Gebrauch dieses Wörtchens zur Verbindung von Sätzen muß es immer eine besondere Bedeutung haben. Es kann nicht einfach „und" übersetzt werden, denn es wird hier nicht fortgesetzt, es kann auch nicht „aber" heißen, denn was folgt, steht nicht im Gegensatz zum vorangehenden, es muß vielmehr übersetzt werden „[Daher] auch wenn ein Sklave .... erhält die Freigeborene ihre Mitgift, daneben auch die Hälfte für die Kinder."

Im § 176*a* wird der Fall vorgesehen, wo die Frau keine Mitgift erhalten hat, wohl deshalb, weil eine Freigeborene sich nur in seltenen Fällen zu einer solchen Heirat entschlossen haben wird und nur die Töchter armer Leute, die kein Vermögen besaßen und keine Mitgift mitgeben konnten, hierzu zu haben waren.

XXXII. Die Witwe mit den Kindern.

§ 177.

Dieser Paragraph erhält eine Bestimmung über eine Witwe, die kleine Kinder hat und sich wieder verheiraten will. Sie bedarf der Zustimmung der Vormundschaftsbehörde, welche das Vermögen inventarisiert und es dem zweiten Mann und der Frau zur Verwaltung übergibt. Das Gericht konnte wohl in gewissen Fällen die Zustimmung versagen, eventuell die Verwaltung der Güter und die Kindererziehung der Frau und ihrem Manne abnehmen.

Hat das Gericht die Genehmigung erteilt, verwalten sie die Güter, erziehen aber auch die Kinder.

Es sind nicht zwei koordinierte, sondern korrelate Pflichten. Sie können die Verwaltung nur dann übernehmen, wenn sie sich auch verpflichten, die Kinder zu erziehen, daher das Wörtchen *u* „auch".

Damit ist das Eherecht im weiteren Sinne abgeschlossen.

XXXIII. Das Erbrecht der Töchter.

§ 178—184.

Das Erbrecht der Töchter wird in einer besonderen Gruppe von Paragraphen behandelt. Zuerst wird das Erbrecht der Töchter, welche im Dienste des Tempels stehen, besprochen. Das Ideogramm NIN-AN bedeutet, wie allgemein anerkannt ist, unzweifelhaft „Gottgeweihte", „Priesterin". Es kommt so vor § 127. Mit dem Determinativ (*aššatu*), also „Frau Priesterin" im § 110. Ob aber NIN-AN + (*aššatu*) = (*aššatu*) + NIN-AN ist, scheint mir nicht ganz sicher zu sein.

Noch weniger scheint mir die Bedeutung vom *sinništi zi-ik-ru-um*[1] festzustehen. Mich macht die Nachsetzung des Determinativ (*aššatu*) „Frau" in dem vorangehenden Worte etwas stutzig. Sollte es nicht absichtlich als Gegensatz zu dem darauffolgenden *zi-ik-ru-um* „männlich" geschehen sein? — Wir hätten also hier zu übersetzen: Eine Gottgeweihte (Frau) oder ein Weib[2] (Mann). Mit anderen Worten „Priesterinnen in Frauengewändern" und „Dirnen, die als Männer auftreten".[3]

Im § 181 ist die Rede von einer (*aššatu*) *qadištu* oder einer NU-PAR, d. h. einer Hierodule (Tempeldirne) oder Tempeljungfrau.

Daß Bestimmungen dieser Art im mosaischen Gesetze nicht vorkommen können, versteht sich von selbst. Proteste gegen diese Tempel- und Sittengebräuche finden sich im Deuteronomium, und zwar 22, 5:[4]

Ein Weib soll nicht Männertracht tragen und ein Mann soll nicht Weiberkleider anziehen, denn jeder, der dies tut, ist JHWH, deinem Gotte, ein Greuel.

Ferner Deut. 23, 18:[5]

Es soll unter den Töchtern Israels keine Hierodule geben, noch darf es unter den israelitischen Knaben einen Hierodul geben.

Die Bestimmungen selbst sind klar, aber in ihren Motiven für uns nicht verständlich, solange wir die Lebensweise und den Pflichtenkreis dieser Damen nicht genauer kennen werden. Indessen läßt sich schon jetzt konstatieren, daß, sobald der Vater die Tochter einem Gotte geweiht hat, die Bande zwischen den Eltern und Kindern stark gelockert waren. Die Tochter gehörte dem Gotte, die Eltern sanken zu Adoptiveltern herab, die ihr Adoptivkind weggeschickt haben. Dies drückt sich vermögensrechtlich darin aus, daß sie ein Drittel des Sohnesanteiles bekommt, wie das weggeschickte Adoptivkind (§ 191). Insofern bleibt sie noch mit dem väterlichen Hause in Verbindung, daß nach ihrem Tode ihr Nachlaß ihren Brüdern zufiel.

Noch enger war die Angehörigkeit zum Gotte und noch größer die Entfremdung vom elterlichen Hause, wenn sie der Vater dem Gotte Babylons, dem Marduk geweiht hat. Sie bekam ein Drittel des Sohnesanteiles, über das sie auch nach ihrem Tode frei ver-

[1] Scheil „femme publique" (mot à mot femelle du mâle), Winckler „Buhldirne", Johns *vowed woman*.

[2] Es wäre dann natürlich *sinništu* (im stat. abs.) zu lesen.

[3] Die Zusammenstellung des Favoriten (der als Weib auftrat), mit dem Weib (-Mann) in den §§ 187, 192 und 193 scheint diese Annahme zu bestätigen.

[4] לא יהיה כלי גבר על אשה ולא ילבש גבר שמלת אשה כי תועבת יהוה אלהיך כל עשה אלה

[5] לא תהיה קדשה מבנות ישראל ולא יהיה קדש מבני ישראל

fügen könnte. Da sie niemand Rechnung schuldig war, so tat sie es wohl schon zu Lebezeit und schenkte es dem Tempel.[1]

Auffallend ist mir, daß in § 180 „die Geweihte (Frau)" verschwindet und dafür „eine (Frau) Braut" eintritt, und zwar neben „der Frau (Mann)". Was geschieht denn in dem Falle, daß der letzteren keine Mitgift gegeben worden ist?

Unklar ist ferner die Bedeutung des Wortes *šu-ge-tim* in den §§ 183—184. Heißt es nach Scheil und Winckler, „die Tochter des Kebsweibes", oder ist mit Johns „to his daughter, a concubine" zu übersetzen. Dem Wortlaute nach hat Johns gewiß recht und wie der Gegensatz *kallâti* zeigt, vielleicht auch dem Sinne nach.

XXXIV. Adoption.

§ 185—193.

Nach den eigenen Kindern kommen die Adoptivkinder, die um so eher hierher gehören, als daß das größte Kontingent dieser Kinder von solchen Eltern herrührte, die nach dem Gesetze wohl Kinder zeugen und gebären, aber keine haben durften.

Wenn dies die Wurzel der Adoptionsgesetze ist, wird man es sehr bedauern, daß im mosaischen Rechte die Adoption fehlt?

Das Gesetz sorgt für die Adoptivkinder in sehr humaner Weise. Ist das Adoptivkind ungehorsam und rebellisch, wird es nach Hause geschickt (186). Ein Handwerker, der ein Kind adoptiert, hat auch die Pflicht, das Kind das Handwerk zu lehren, überhaupt das Adoptivkind, wie das eigene gut zu behandeln (188—191). Nur die armen Kinder des NER-SE-GA, d. h. des männlichen Favoriten[2] oder des „Weib (Mann)" waren rechtlos. Sagten sie zu den Adoptiveltern: „du bist nicht mein Vater, du bist nicht meine Mutter", schnitt man ihnen die Zunge ab; erinnerten sie sich noch der lustigen Tage im elterlichen Hause und gingen durch, wurde ihnen das Auge ausgerissen (187, 192, 193).

Da hört denn doch die Gemütlichkeit auf!

[1] Eine ähnliche Entfremdung vom väterlichen Hause und Zugehörigkeit zum Tempel bewirkt der Eintritt als Vestalin, was in den XII Tafeln so ausgedrückt wird (VI, 4): *Virgines Vestales liberas a tutela esse voluerunt.* (M. Voigt, Die XII Tafeln, II 317 ff.)

[2] Dieser „Buhle", der das Epitheton *mu-za-az êkalli*, der Steher (Aufwärter) des Palastes hat, erinnert an Dan. 1, 4 wo Knaben gesucht werden, die Kraft haben zu stehen (aufzuwarten) im Palaste. Das Ideogramm wird semitisch durch *manzaz pâni* wiedergegeben (II R. 39, 48 gh), womit Esther 1, 10: המשרתים את פני המלך und 1, 14: ראי פני המלך zu vergleichen ist.

Daß in vormosaischer Zeit die Adoption eine wohlbekannte Institution gewesen war, geht daraus hervor, daß Jakob noch auf dem Totenbette Efraim und Manasse, die beiden Söhne Josefs, adoptiert, indem er sagt (Gen. 48, 5):[1]

Deine beiden Söhne aber, die dir in Ägypten geboren wurden, bevor ich zu dir nach Ägypten kam, die sollen mir angehören: Ephraim und Manasse — wie Ruben und Simeon sollen sie mir gelten.

Damit sollten die Erbansprüche der beiden Stämme gesetzlich gerechtfertigt werden, und die Ausdrucksweise Jakobs stimmt mit dem keilschriftlichen terminus „zu seinen Kindern rechnen" überein.

XXXV. Die Talion.

§ 194—214.

Man muß immer die Übergänge in diesem Gesetze aufsuchen. Die unglücklichen Kinder verkommener Eltern, die vielleicht durch ihre erbliche Belastung schwer zu erziehen waren und lieber bei ihren lustigen Erzeugern als bei den spießbürgerlichen Zieheltern bleiben mochten, haben schwer zu büßen und werden grausam bestraft. Für ein freches Wort wurde ihnen die Zunge abgeschnitten, für ein böses Gelüste das Auge ausgerissen.

Dies gibt dem Kodifikator den Anlaß, die Bestimmungen über Talionstrafen daran zu knüpfen. Auf die Zunge und das Auge folgt die Brust der Amme, der ein Kind zum Säugen übergeben worden, das bei ihr gestorben ist und die daneben, ohne Wissen der Eltern, ein anderes groß gesäugt hat (194).

Es ist zweifelhaft, ob man den Tod des Kindes mit dem Großsäugen des anderen in Zusammenhang bringen soll und die Strafe also für die Benachteiligung, beziehungsweise für den eingetretenen Tod des Kindes erfolgt, oder ob der Tod unabhängig davon eingetreten und die Amme denselben verheimlicht hat, so daß sie also für die Unterschiebung eines fremden Kindes bestraft wird. Das erstere halte ich für wahrscheinlicher.

Auf die Brust folgen die Hände, die dem Sohne, der den Vater schlägt, abgehauen werden (195).

Das mosaische Recht ist in Bezug auf Eltern strenger. Exod. 21, 15 heißt es:[2]

Wer Vater oder Mutter schlägt, wird getötet.

---

[1] ועתה שני בניך הנולדים לך בארץ מצרים עד באי אליך מצרימה לי הם אפרים ומנשה כראובן ושמעון יהיו לי. Vgl. schon Jeremias, Moses und Ḥammurabi S. 37. Ein zweiter Fall von Adoption liegt auch in Esther 2, 8 vor.

[2] ומכה אביו ואמו מות יומת

Dagegen hat es die Auswüchse der Talion, die durch spitzfindige Deutung sich herausgebildet haben, beseitigt. Das Abschneiden der Zunge für ein freches Wort, das Ausreißen der Augen für ein böses Gelüste kommt nicht vor, nur das Abhacken der Hände kommt bei einem Weibe vor, das einen etwas schimpflichen Griff tut (Deut. 25, 12).

Für die Erforschung des Geistes der alten Gesetze, wie für die Erkenntnis des Zusammenhanges zwischen dem Gesetze Ḫammurabis und dem mosaischen Rechte ist kaum eine andere Gruppe von Bestimmungen so geeignet, als die hier folgende. Es sind hier eine Anzahl Paragraphen, welche allgemeine Normen enthalten, daneben kommen aber auch zwei kasuistische Fälle eigentümlicher Art vor. Vergleicht man damit Exod. 21, 15—25, so wird man hier dieselben allgemeinen Normen und dieselben kasuistischen Fälle nur in leichter Umstellung und etwas verändert wieder finden. Man findet die beiden Texte in der wörtlichen Übersetzung weiter unten auf der vergleichenden Tabelle S. 184—186.

Betrachten wir nun diese beiden Kolumnen, so wird man finden, daß die §§ 195—201 eine Paraphrase der aus dem Pentateuch bekannten Norm der Talion „Seele für Seele, Auge für Auge, Zahn für Zahn, Hand für Hand, Fuß für Fuß"[1] enthalten, nur daß von Ḫammurabi diese gewiß uralte Formel in Gesetzesparagraphen gebracht worden ist. Dies mußte geschehen, weil ja die verschiedenen Menschenklassen verschieden behandelt werden. Ein Armenstiftler, der von der öffentlichen Wohltätigkeit erhalten wird, ist ein Mensch zweiter Klasse, der Sklave ein Mensch dritter Klasse.

Bevor ich in der Besprechung dieser Talionstrafe weiter fortfahre, muß ich noch einmal auf das Wort, das im Originaltext MAŠ-EN-KAK[2] geschrieben ist und so verschieden gedeutet wurde, zurückkommen. Wie schon erwähnt, übersetzt es Scheil „noble", Winckler „Freigelassener", Johns „*poor man*". Die semitische Aussprache hat Zimmern festgestellt, es ist zu lesen *muškênu* (hebräisch מסכן etc.). Man darf über die starke Differenz zwischen Scheil und Winckler sich nicht wundern, beide haben recht und unrecht. Einerseits wird der *muškênu* begünstigt; ein Diebstahl bei ihm wird zehnfach ersetzt (§ 8), einem Arzt zahlt ein Freier für eine Operation zehn Schekel, ein *muškênu* fünf Schekel (§ 216), für die Einrichtung

[1] Dieser Satz in seiner Einfachheit und natürlichen Reihenfolge trägt das Kennzeichen eines Urgesetzes an der Stirn!

[2] Es findet sich in den §§ 8, 15, 16, 140, 175, 176, 198, 201, 204, 208, 209, 216, 219, 222.

eines gebrochenen Knochens der Freie fünf, ein *muškênu* drei, ein Sklave zwei Schekel (§ 222).

Anderseits wird er schlechter behandelt in gewissen Fällen: Bei einer Schlägerei, wo ein Mann unabsichtlich von einem anderen geschlagen worden ist und stirbt, zahlt man für einen Freien eine halbe Mine Silber, für einen *muškênu* ein Drittel Mine etc.[1]

Um diesen Widerspruch zu beseitigen, hat Winckler den „Freigelassenen" erfunden, der als Hof- oder Tempelsklave gewisse Privilegien hatte, anderseits aber den Wert eines Freien nicht erzielen konnte. In der Tat kein schlechtes Auskunftsmittel! Aber erstens ist MAŠ-EN-KAK *muškênu* zu lesen und dieses bedeutet „armer Mann", zweitens ist auch die Rede von den Sklaven eines *muškênu* neben dem Sklaven des Palastes (§ 175, 176), der sogar eine Freie heiratet. Daß der Sklave des freigelassenen Sklaven besser daran sein soll, als der Sklave eines Freien, weil er nur im entferntesten mit dem Hofe in Berührung steht — ist selbst von dem Gesetze Ḫammurabis zu viel verlangt.

Deshalb habe ich „Armenstift" und „Armenstiftler" für *muškênu* vorgeschlagen. Aus der Vergleichung der Stellen geht eben hervor, daß *muškênu* beides, sowohl das Armenstift, als auch den Armenstiftler bezeichnet, woraus sich alles erklären läßt.

In Bezug auf die Reihenfolge hat das mosaische Gesetz sicherlich die ältere Form: „Seele für Seele", dann folgen Augen, Zähne, Hände und Füße in natürlicher Folge. Das Gesetz Ḫammurabis faßt Hände und Füße zusammen in dem Begriffe NER-PAD-DU (Glieder), auch dies scheint sekundär zu sein. Außerdem hat es auf die „Augen" die „Glieder" folgen lassen müssen, weil sie strafrechtlich (in Bezug auf Armenstiftler und Sklaven) gleichstehen, wogegen das Ausschlagen eines Zahnes geringer taxiert wird.[2]

Das Gesetz Ḫammurabis enthält wohl Tarife für das Auge und die Glieder des Armenstiftlers und die Sklaven, sowie auch für die Zähne des Armenstiftlers, aber für den Zahn des Sklaven fehlt der Tarif. Wenn von Sklaven geredet wird, setzt das Gesetz in diesen

[1] Dareste (l. c. p. 26) sucht diese Tatsache zu erklären: Ainsi, en certains cas, l'amende est moin élevée lorsque la victime est noble. La loi admet sans doute que le dommage est plus grand lorsque la victime est un homme qui vit de son travail. — Solche Ideen, die selbst heute in der französischen Republik rar sein dürften, hatte aber Ḫammurabi gewiß nicht!

[2] Infolgedessen mußte auch die natürliche Reihenfolge abgeändert werden und der Wertskala weichen. Beiden Gruppierungen liegt also ein bestimmtes System zugrunde, dem einen ein natürliches, dem anderen ein künstliches.

Paragraphen stets hinzu „eines anderen" und gezahlt wird natürlich dem Eigner des Sklaven.

Das mosaische Gesetz konnte vom Armenstiftler nicht reden, denn der Arme hatte gleiches Recht wie der Reiche, ja er war ihm gegenüber privilegiert, weil er einen großen Schutzherrn besaß, an den er sich stets wenden konnte, und das war der viel geschmähte Judengott JHWH. Von Sklaven wird im mosaischen Gesetze auch in dem Sinne nicht gesprochen, daß sie ausdrücklich als minderwertig taxiert werden, obwohl sie in Wirklichkeit es wohl waren — aber in dem Sinne, daß, wenn der Besitzer eines Sklaven diesem ein Auge ausgeschlagen, er ihn freilassen muß „wegen seines Auges". Ja selbst wenn er ihm nur einen Zahn ausschlug, mußte er ihn freilassen „wegen seines Zahnes".

Daß die Behandlung des Sklaven eine andere sein mußte nach dem mosaischen Gesetze, als nach dem Ḥammurabis, braucht nach diesen Tatsachen nicht mehr hervorgehoben zu werden. Es sollen daraus keine Schlüsse für die Höhe der Kultur gezogen werden, aber die Tatsache muß festgestellt werden.

Abgesehen von den allgemeinen Normen der Talion, kommen in beiden Gesetzen, wie schon erwähnt worden, zwei kasuistische Fälle vor, und zwar in gleicher Reihenfolge.

Der erste Fall: Wenn bei einer Rauferei ein Mann einen anderen schlägt und dieser bettlägerig wird (Ḥammurabi: eine Wunde bekommt) und dann gesund wird, wird der Schläger freigesprochen — er bezahlt aber die Heilungskosten.

Der zweite Fall: [Wenn bei einer Rauferei] eine Frau gestoßen wird und sie eine Fehlgeburt macht, wird eine Geldstrafe bezahlt. Stirbt aber die Frau, so gibst du Leben für Leben (Ḥammurabi: tötet man die Tochter des Schlägers).

Ich konstatiere nochmals die Tatsache, daß in beiden Gesetzen diese beiden kasuistischen Fälle in gleicher Reihenfolge, ferner daß die allgemeinen Normen der Talion daneben vorkommen, mit dem Unterschiede, daß die Normen bei Ḥammurabi vorangehen, im mosaischen Gesetze nachfolgen.

Ich glaube kaum, daß dies jemand für einen Zufall halten wird.

Die beiden Fälle weisen aber auch Differenzen auf, die genau angesehen werden müssen. Bei Ḥammurabi muß der Schläger schwören: „Wissentlich habe ich ihn nicht geschlagen." Dieser Schwur des Angeklagten bei Strafsachen kommt im mosaischen Gesetze nicht vor, der einzige Überrest ist noch das Weihwasser-Ordale bei der des Ehebruchs verdächtigen Frau (Num. 5, 12 ff.) und vielleicht auch bei

dem Funde eines Erschlagenen (Deut. 21, 7). Die Tatsache kann also durch den Eid nicht bewiesen, es muß daher ein Indicium anderer Art gefunden werden, wodurch bekundet wird, daß er nur „raufen", nicht wirklich schlagen und verwunden wollte. Dieses „Indicium" findet das mosaische Gesetz darin, daß keine scharfe Waffe gebraucht worden ist, sondern nur ein Stein oder die Faust [1]

Ḫammurabi hat noch zwei Zusätze, denen auch ein Zusatz im Exodus entspricht. Der erste Zusatz bei Ḫammurabi (§ 207) betrifft den Fall, daß der Geschlagene den Wunden erliegt, also stirbt, wo sodann der Angeklagte, wenn er geschworen, daß es unwissentlich geschehen ist (also ohne Absicht), eine halbe Mine Silber als Entschädigung (wohl an die Familie) zahlt.

Der zweite Zusatz (208) lautet: „Wenn es ein Armenstiftler (der erschlagen wurde) ist, zahlt er ein Drittel Mine Silber." Von einem Sklaven ist gar nicht die Rede.

Warum hat nun das mosaische Gesetz den Kasus des Todes nicht besprochen, wie in dem zweiten Falle der schwangeren Frau, wo in beiden Gesetzen dieser Kasus wohl aufgeführt wird?

Der Grund liegt hier offenbar zutage, weil nach mosaischem Rechte im Falle des unvorsätzlichen Todes der Totschläger in eine Zufluchtsstätte flüchten mußte, um der Blutrache der Blutverwandten zu entgehen. Unter Ḫammurabis machtvoller Herrschaft genügte der Eingriff der Behörde, um solche tolle Streiche den Leuten zu verwehren, die Blutrache war ausgerottet. Bei den Israeliten hat sie, wie bei anderen Wandervölkern, in deren Nähe noch die Beduinen ihr Wesen trieben, noch lange bestanden.

Wer an meiner Auffassung der Dinge zweifelt, der lese im Exod. 21, 12—17 (also die nächst vorangehenden Verse):[2]

(12) Wer einen anderen schlägt, so daß er stirbt, wird mit dem Tode bestraft. (13) Wenn er es aber nicht vorsätzlich getan, sondern Gott es durch ihn so gefügt hat, so will ich dir eine [Asyl-] Stätte bestimmen, wohin er flüchten kann. (14) Wenn aber ein Mann gegen einen anderen frevelt, indem er ihn meuchlings totschlägt, sollst du ihn [selbst] von meinem Altare wegholen, um ihn hinzurichten. (15) Wer seinen Vater oder seine Mutter schlägt, wird mit dem Tode bestraft. (16) Wer einen Menschen stiehlt, mag er ihn verkauft haben [als Sklaven] oder mag er bei ihm vorgefunden werden, wird mit dem Tode bestraft. (17) Wer seinem Vater oder seiner Mutter flucht, wird mit dem Tode bestraft.

---

[1] Vgl. als Gegensatz dazu ganz besonders die Charakterisierung des vorsätzlichen Mordes Num. 35, 16—21, ferner Deut. 19, 4 ff.

[2] (12) מכה איש ומת מות יומת (13) ואשר לא צדה והאלהים אנה לידו ושמתי לך מקום אשר ינוס
שמה (14) וכי יזיד איש על רעהו להרגו בערמה מעם מזבחי תקחנו למות (15) ומכה אביו ואמו מות יומת
(16) וגנב איש ומכרו ונמצא בידו מות יומת (17) ומקלל אביו ואמו מות יומת

Man sieht, daß die Weglassung des *casus mortis* notwendig war und sozusagen durch die vorangehenden Sätze gerechtfertigt und begründet ist.

Es läßt sich übrigens noch aus dem Zusatz im Exod. 21, 20—21 beweisen, daß ursprünglich auch der *casus mortis* dem Kodifikator vorgeschwebt haben muß; denn nur daraus läßt sich der Zusatz erklären, worin gesagt wird, daß der direkte Totschlag beim eigenen Sklaven an dem Besitzer gerächt und nur wenn der Tod später erfolgt, dem Eigner ganz nachgesehen wird.

Wäre in dem vorangehenden, den Freien betreffenden Satze nicht ursprünglich an beide Möglichkeiten (also auch an den *casus mortis*) gedacht worden, so würde dieser Zusatz kaum passend sein.

Der zweite kasuistische Fall betrifft die schwangere Frau und wird in Ḥammurabi in den §§ 209—210 behandelt, worauf von den §§ 211—214 dieselbe Bestimmung auf die zweite und dritte Menschenklasse (Armenstiftler und Sklaven) angewendet und entsprechend abgeändert wird.

Die §§ 209—210 haben denselben Tatbestand vor sich, wie die Verse des Exod. 21, 23—24. Die verschiedene Art, wie für die Fehlgeburt bezahlt wird (bei Ḥammurabi zehn Schekel, in Exodus nach Übereinkunft mit dem Ehemann), ist nicht von Bedeutung.

Dagegen sind zwei andere Unterschiede wesentlichster Art vorhanden. Während im Exodus der zweite Fall ebenfalls mit den Worten beginnt: „Und wenn Leute miteinander hadern (raufen) und sie eine schwangere Frau stoßen etc.", fängt § 209 an: „Wenn ein Mann eine Freigeborene geschlagen hat etc." Daß es bei einem Streit oder bei einer Rauferei stattgefunden hat, wird nicht gesagt.

Es wird aber auch von dem Angeklagten nicht der Eid verlangt. Hat also dieser Stoß unter gleichen Umständen stattgefunden, wie der erste Fall? Ist „in einem Streite" zu ergänzen oder nicht? Endlich, warum steht im Exodus „und wenn sie streiten"?

Mir scheint allerdings, daß beide Fälle unter gleichen Umständen bei einer Rauferei oder bei einem Streite sich zugetragen haben, daß jedoch bei Ḥammurabi die Wiederholung der Worte „in einem Streite" überflüssig war, weil die ganze Gruppe von §§ 206—214 unter der gleichen Voraussetzung steht.

Dagegen mußten die Worte im Exodus wiederholt werden, weil ein fremder Einschub (V. 20—21) „Und wenn ein Mann seinen Sklaven schlägt etc." diese Voraussetzung aufgehoben hat.

In Bezug auf den Eid dagegen liegt die Sache anders. Der Schlag, der einen verwundet oder tötet, muß ein kräftiger sein und

ob dabei die Absicht zu verwunden oder zu töten vorhanden war, läßt sich nur durch Eid (Ḥammurabi) oder durch Indicien (Exodus) entscheiden. Dagegen genügt ein leichter Stoß, um bei einer Schwangeren eine Fehlgeburt zu verursachen. Da braucht man keinen Schwur und keine Indicien.

Wichtiger und einschneidender ist die zweite Differenz (zwischen § 210 und Exod. 21, 23). Nach Ḥammurabi tötet man, wenn die Schwangere stirbt, die Tochter des Schlägers, im Exodus heißt es: „und du sollst geben Seele für Seele".

Man wird nicht glauben, daß man ohne weiteres die Tochter des Schlägers genommen und sie getötet hat. Dies ist in einem geordneten Staatswesen, wo der Vater den Sohn nur gerichtlich enterben kann, kaum zulässig. Ja, die Tochter! Welche? — Und wenn er mehrere gehabt hat, wie sollte man das Opfer finden?

Meines Erachtens liegt hier ein Fall der Talion vor, der meistens durch Komposition ausgeglichen worden ist. Die Bestimmung „tötet man seine Tochter" bereitet schon auf die Komposition vor; denn das Leben eines Mannes stand höher im Preise als das eines Weibes, daher man bei der Komposition darauf Rücksicht nehmen mußte. Freilich unter Umständen, wo ein geiziger Vater jeden Ersatz verweigerte, konnte es zur Vollstreckung des alten Gesetzes führen, und man tötete die Tochter.

Nun ist es interessant zu beobachten, wie das mosaische Gesetz sich zu dieser heiklen Frage stellte. Daß es nicht sagen konnte: „Man tötet seine Tochter" ist bei dem Geiste dieses Gesetzes selbstverständlich. Es sagt auch nicht: „Er wird getötet", sondern: „Und du sollst geben Seele für Seele!"

Was unter „Seele für Seele" (נפש תחת נפש) zu verstehen ist, erfahren wir aus einer anderen Stelle (der einzigen, wo diese Wendung noch vorkommt),[1] Lev. 24, 18:

> Und wer ein Stück Vieh erschlägt, hat es zu ersetzen — Leben für Leben.

Daraus geht unzweifelhaft hervor, daß hier Komposition stattgefunden hat.

Ich glaube, man wird mir zugeben, daß in dieser Ähnlichkeit und in dieser nach bestimmten Prinzipien eingetretenen Verschiedenheit beider Abschnitte, wie in der zum Teil gleichen Reihenfolge derselben ein blinder Zufall nicht walten kann und daß hier ein Zusammenhang zwischen beiden Gesetzen besteht.

---

[1] Dagegen kommt נפש בנפש noch Deut. 19, 21 vor.

Die Stelle Lev. 24, 19—22 scheint allerdings eine jüngere Form der alten Talionregel zu sein. Sie lautet:

(17) Wenn ein Mann irgend einen Menschen erschlägt, wird er getötet. (18) Und wer ein Stück Vieh erschlägt, hat es zu ersetzen — Leben um Leben. (19) Und wenn ein Mann einem anderen einen Leibesschaden zufügt, dem soll man tun, wie er getan hat. (20) Bruch um Bruch, Auge um Auge, Zahn um Zahn; derselbe Leibesschaden, den er einem andern zugefügt, soll man ihm zufügen. (21) Wer ein Stück Vieh erschlägt, hat es zu ersetzen, wer aber einen Menschen erschlägt, der wird getötet. (22) Einerlei Recht soll unter euch gelten, für den Fremden, wie für den Eingeborenen, denn ich bin JHWH, euer Gott.[1]

Diese Formulierung erinnert insofern an Ḥammurabi, als er Hände und Füße in dem Ausdruck „Bruch für Bruch" zusammenfaßt, dagegen läßt er Auge und Zahn nebeneinander stehen. Die Trennung bei Ḥammurabi war ja nur dadurch nötig geworden, weil sie bei verschiedenen Menschenklassen verschieden taxiert worden sind. Nachdem aber hier einerlei Recht proklamiert wird, war die Scheidung nicht notwendig.

Die Vergleichungspunkte zwischen den beiden Gesetzen sind noch nicht erschöpft. Im Gesetze Ḥammurabis steht an der Spitze des Taliongesetzes die Bestimmung, daß man dem Sohn, der seinen Vater schlägt, die Hände abhaut. Warum fehlt dies im mosaischen Gesetze? — Weil eben darauf, wie auf das Verwünschen von Vater und Mutter die Todesstrafe steht. Es ist vielleicht weniger human, aber mehr göttlich. — Übrigens schreibe ich hier keine Apologie!

Und der Kodifikator hat diese zwei Sätze aus den Talionvorschriften ausgeschieden und vorangeschickt, sie findet sich neben dem Satze, welche den nicht vorsätzlichen Totschlag betreffen, im selben Kapitel V. 15 und 17.[2]

[1] (17) ואיש כי יכה כל נפש אדם מות יומת (18) ומכה נפש בהמה ישלמנה נפש תחת נפש (19) ואיש כי יתן מום בעמיתו כאשר עשה כן יעשה לו (20) שבר תחת שבר עין תחת עין שן תחת שן כאשר יתן מום באדם כן ינתן בו (21) ומכה בהמה ישלמנה ומכה אדם יומת (22) משפט אחד יהיה לכם כגר כאזרח יהיה כי אני יהוה אלהיכם

[2] Die ganze Gruppe von Sätzen V. 12—17 (vgl. oben S. 150) ist also mit einer gewissen Absichtlichkeit vorangestellt und steht in engster Verbindung mit dem eben besprochenen Abschnitte, der ein Seitenstück zu Ḥammurabis §§ 199—204 bildet. Nur V. 16: „Wer einen Menschen stiehlt, mag er ihn verkauft haben, oder mag dieser bei ihm vorgefunden werden — er wird getötet", paßt strenge genommen nicht hierher. Es gehört eigentlich als Gegensatz zu dem Diebstahl von Schafen und Rindern, wo ebenfalls ein Unterschied gemacht wird, ob es verkauft worden ist oder nicht. Die Umstellung ist erfolgt, weil der Diebstahl — im Gegensatz zu Ḥammurabi — nach mosaischem Rechte kein totwürdiges Verbrechen ist, und nur in diesem einen Falle das mosaische Recht die Todesstrafe beibehalten hat.

Nun ist noch die Tatsache zu besprechen, daß die beiden Gesetze sich in Bezug auf die Reihenfolge darin unterscheiden, daß Ḫammurabi die allgemeinen Normen vorangehen und dann die zwei kasuistischen Fälle folgen läßt, während im Exodus das Gegenteil stattfindet.

Ich glaube den Beweis führen zu können, daß die ursprüngliche Reihenfolge in vor-Ḫammurabischer Zeit mit der Reihenfolge im Exodus übereingestimmt hat.

Es ist schon oben darauf hingewiesen worden, daß das Taliongesetz in der Form, wie es uns die Pentateuch überlieferte, der urältesten Zeit angehört, die Reihenfolge: Seele (Leben), Auge, Zahn, Hand, Fuß ist eine so natürliche und die knappe, jeder juristischen Künstelei abholde Formulierung ist so geartet, daß man ihr den Vorzug geben muß vor der von allerlei juristischen Rücksichten diktierten, durch viele Paragraphen sich hinziehenden Ḫammurabis.

In der Tat findet sich diese alte Talionregel in dieser Formulierung auch im Deuter. 19, 21:

Seele um Seele, Aug um Aug, Zahn um Zahn, Hand um Hand, Fuß um Fuß.

Da nun die beiden kasuistischen Fälle, ich möchte sagen, einen tötlichen Ausgang haben, so liegt es in der Natur der Sache, daß sie, die dem ersten Glied der Talionregel „Seele um Seele" entsprechen, den die weitere Zerstörung von Gliedern betreffenden Bestimmungen vorangehen mußten. In Wirklichkeit schließt sich im Exodus dem Ausgange des Verses die alte Talionregel: „Seele für Seele, Auge für Auge etc." wie von selbst an.

Ist einerseits die Reihenfolge im Exodus in Übereinstimmung mit der uralten Talionregel gegeben, so kann man sich auch erklären, warum der Kodex Ḫammurabi davon abwich.

Es ist schon oben hervorgehoben worden, daß die Übergänge von einer Rechtsmaterie in die andere bei Ḫammurabi genau angesehen werden müssen und daß sie uns gar manches Geheimnis offenbaren. Der Sinn für Gleiches und Gegensätzliches beherrscht das semitische Denken im Leben, in der Dichtung und wie wir jetzt sehen — auch im Rechte.

Das Erbrecht der Töchter führte zu Bestimmungen über das Erbrecht der gottgeweihten Frauen und Mädchen und der öffentlichen Dirnen, wozu sich der männliche Buhle (Favorit) gesellte, die Kinder zwar gebären, aber nicht haben (behalten) durften.

Von da fand sich der Übergang zu den Adoptivkindern, welche vielfach aus solchen Verbindungen hervorgegangen sind.

Das Ende ergibt sich aus dem Anfang: Kinder dieser Art, so schwer erblich belastet und bei solchen traurigen Beispielen aufgezogen, fügen sich schwer der harten Hand von Zieheltern, die für sie kein Herz haben und sie vielleicht wieder dem Laster zuführen werden.

Das Gesetz ist gerade gegen diese Kinder von einer unerhörten Grausamkeit: Das freche Wort wird mit dem Abschneiden der Zunge, das böse Gelüste mit dem Ausreißen der Augen bestraft. Nun sind wir in die Rechtssphäre der Talion gekommen, und so folgt die Amme mit der abgeschnittenen Brust, der Sohn, der den Vater schlägt, mit den abgeschnittenen Händen und dann die alte Talionregel juristisch entstellt.

Nach Abschluß des Talion-Paragraphen erinnert sich der Kodifikator, daß er aus der alten Vorlage die beiden kasuistischen Fälle nicht herübergenommen hat und fügt sie recht und schlecht ein.

Daß er sie mehr schlecht als recht angefügt hat und daß sie in der Tat an unpassender Stelle stehen, ergibt sich aus folgender Tatsache. Im Exodus folgt auf die Talionregel ein Zusatz (21, 25):

„Brandwunde um Brandwunde, Stichwunde um Stichwunde, Hiebwunde um Hiebwunde."

Im Hammurabi fehlt dieser Zusatz, der sich an § 201 hätte anschließen müssen. Dafür stehen dort die Bestimmungen über die Ohrfeige (202—205). Nun hätte dieser Zusatz eventuell auch nach § 205 eingefügt werden können, aber da wurden die beiden kasuistischen Fälle eingeschoben (§ 206—214), die Wunde bleibt also, wenn man so sagen darf, offen. Es fällt aber ein weiterer Unterschied auf, der zwischen den beiden Formulierungen herrscht. Während im Exodus gesagt wird, „er schlägt ihn und er wird bettlägerig", heißt es im Hammurabi: „er schlägt ihn und bringt ihm eine Wunde bei." Es muß also an dieser Stelle früher einmal von einer Wunde gehandelt worden sein; denn sie findet sich sowohl im Exodus als auch bei Hammurabi und muß daher schon in der alten Vorlage auch erwähnt worden sein.

In der Tat kehrt Hammurabi nach Absolvierung dieser beiden kasuistischen Fälle zur Wunde zurück, die von einem Arzt beigebracht worden ist. Damit ist auch der Übergang zu dem neuen Abschnitt gegeben.

Bevor dieser wichtige Abschnitt verlassen wird, müssen noch die §§ 202—205 besprochen werden, die aus der Betrachtung bis jetzt ausgeschaltet waren.

Diese vier Paragraphen sind allgemein mißverstanden worden, weil der Sinn des entscheidenden Wortes nicht erkannt worden war. Es handelt sich um das Wort *li-e-it*, welches Scheil „cerveau", Winckler „Körper" und Johnson „strength" übersetzt haben. Diese Deutungen sind weder etymologisch noch auch sachlich aufrecht zu erhalten. Das Wort *li-e-it* bedeutet „Wange" oder den Teil des Gesichtes, auf den man die Ohrfeige appliziert.[1]

Eine Bestimmung über die Ohrfeige findet sich im mosaischen Rechte nicht, wohl aber im talmudischen. So in der merkwürdigen Stelle Sanhedrin 58ᵇ: „Wer die Wange[2] eines Israeliten schlägt etc."

Interessant sind die sechzig Hiebe mit dem Ochsenziemer,[3] während das mosaische Gesetz (Deut. 25, 3) mehr als vierzig zu verabfolgen verbietet.

Daß die sechzig Hiebe in Babylon eine große Rolle spielten, beweist der Umstand, daß nach der Sage im babylonischen Talmud Engel, die ihre Befugnis überschritten, 60 Feuerhiebe bekamen, so der Engel Gabriel, weil er ein Geheimnis ausgeschwätzt hat (Joma 77ᵃ), Metatron (Chagiga 15ᵃ), sogar der Prophet Elias (Baba Mezia 85ᵇ).[4]

XXXVI. Wundarzt, Tierarzt und Scherer.

§ 215—227.

Anknüpfend an die Wunde, von der bereits oben die Rede war, folgen jetzt Bestimmungen über die Wunde, die vom Wundarzt zu Heilungszwecken gemacht zu werden pflegen.

Die Operation wurde mit einem Instrument aus Bronze gemacht und scheint nicht immer blutig gewesen zu sein. Es heißt nämlich „eine schwere Wunde machen" und beim Auge „ein Loch öffnen",[5]

---

[1] Etymologisch ist das Wort mit hebr. לְחִי Wange zusammenzustellen, und die ganze Phrase entspricht dem hebräischen הכה לחי oder הכה עַל לחי.

[2] Das Wort lautet לֹועַ *lōʿa* und ist das talmudische Äquivalent des altbabylonischen *li-e-it*. Weitere Bestimmungen über Ohrfeigen findet man Baba kama 90ᵃ, wo die Ohrfeigen ziemlich hoch taxiert werden. Eine Ohrfeige mit der Handfläche ist wohlfeiler als eine mit der Rückseite, weil letztere noch mehr Verachtung ausdrückt.

[3] Womit schon Jeremias das biblische בִּקֹּרֶת (Lev. 19, 20) verglichen hat.

[4] Auf diese Tatsache hat mich Herr Lektor M. Friedmann, einer der größten Kenner der talmudisch-rabbinischen Literatur, aufmerksam gemacht, der mit die Schuld trägt, daß diese Arbeit überhaupt gemacht wurde. Denn kaum daß ich die Absicht aussprach, das Verhältnis der Gesetze Ḥammurabis zur mosaischen Gesetzgebung zu untersuchen, war er es, der mich immer wieder daran gemahnt und wiederholt dazu gedrängt hat.

[5] Ich halte *na-gab-ti* gleich *nagbu* „Tiefe, Quelle" = hebräisc

worunter wohl, wie schon von Scheil und Winckler vermutet worden ist, eine Star-Operation zu verstehen ist.

Daneben ist auch die Rede von der Einrichtung von Knochenbrüchen, welche für eine mindere Leistung als die schwere Operation oder die Star-Operation betrachtet wird.

Die Taxen für das ärztliche Honorar weisen ein bestimmtes Verhältnis auf:

Für	eine	schwere	Operation	eines	Freien	10	Schekel	(§ 215)
„	„	„	„	„	Armenstiftlers	5	„	(§ 216)
„	„	„	„	„	Sklaven	2	„	(§ 227)
„	„	leichte	„	„	Freien	5	„	(§ 221)
„	„	„	„	„	Armenstiftlers	3	„	(§ 222)
„	„	„	„	„	Sklaven	2	„	(§ 223)

Es scheint demnach eine Minimaltaxe von 2 Schekel für Wundärzte existiert zu haben; ein Armenstiftler zahlte die Hälfte von der Taxe für den Freien, die aber nach oben abgerundet worden ist, daher zehn und fünf für eine schwere und fünf und drei für eine leichte Operation.

Vom Heilen einer Wunde ist in der heiligen Schrift oft die Rede, von einem operativen Eingriff nirgends, daher also Bestimmungen über das Fehlschlagen eines solchen Eingriffes nicht vorkommen.

Bei dem Einrichten von Gliederbrüchen war kein Grund strafrechtlich vorzugehen. Das Wort für „einrichten" ist im Hebräischen vorhanden, so z. B. Ezechiel 34, 4:[1]

Das schwache [Tier] stärkt ihr nicht, das kranke heilet ihr nicht und das mit gebrochenem Gliede richtet ihr nicht ein.

Und als Gegenstück Ezechiel 34, 16:[2]

Das mit gebrochenem Gliede werde ich einrichten, das kranke [werde ich heilen und das schwache] werde ich stärken.

Meistens wird das Wort bildlich angewendet, so Jes. 61, 1:

Gott hat mich geschickt einzurichten die gebrochenen Herzen.

Und noch eigentümlicher Ps. 147, 3:[3]

Er heilt die gebrochenen Herzens sind, und richtet ein ihre Schmerzen.[4]

---

[1] את הנחלות (l. הנחלה) לא חזקתם ואת החולה לא רפאתם ולנשברת לא חבשתם

[2] ולנשברת אחבש ואת החולה [ארפא ואת הנחלה] אחזק. Man sieht, daß ich hier drei Worte in den Text einfüge, ich weiß aber nicht, ob es nicht schon vor mir von anderen vermutet worden ist.

[3] Der Psalmist spielt hier scheinbar mit dem Worte לעצבותם, indem ihm לעצמותם vorschwebt. Die Künstelei spricht für sehr späte Abfassung dieses Psalms.

[4] Man kann allerdings das Wort auch „verbinden" übersetzen.

Auf den Wundarzt folgt der Tierarzt (§ 224—225) und auf diesen der Scherer, der neben seinem Gewerbe als Haarscherer und Barbier wie der Figaro noch allerlei andere Obliegenheiten hatte. Sein Amt war daher auch, das Haar an der Stirne zum Zeichen des Schimpfes zu scheren und die Leute auf Befehl des Gerichtes zu brandmarken, sowie auch den Sklaven Brandzeichen einzubrennen. Es scheint auch, daß Sklaven, welche einem Hause sehr anhänglich waren, von ihrem Herrn die Begünstigung erhielten, daß sie immer in diesem Hause bleiben und nicht verkauft werden dürfen. Sie erhielten dann auf Geheiß ihres Herrn ein, man möchte sagen, Ehrenzeichen, daß sie unverkäuflich sind.[1] Tut dies der Scherer ohne Geheiß des Sklavenbesitzers, so schneidet man ihm die Hände ab (226), bewegt ihn ein anderer durch falsche Vorspieglungen dazu, so wird der andere getötet und im eigenen Hause begraben (227).

Daß derjenige, der die Tat in listiger Weise veranlaßte, schwerer bestraft wurde als der Scherer, erklärt sich daraus, daß ersterer ein doppeltes Verbrechen beging, ein Verbrechen gegen das Sklavenrecht, das mit dem Tode bestraft wird, und ein Verbrechen der Verleitung zum Amtsmißbrauch, daher die qualifizierte Todesstrafe.

Das Verscharren im Hause ist eine gewisse Art Talion. Das Verbrechen bestand darin, daß er einen veräußerlichen Sklaven gegen den Willen des Besitzers zu einem unverkäuflichen, der im selben Hause immer bleiben muß, gemacht hat. Er soll nun nach seinem Tode in seinem eigenen Hause für alle Zeit bleiben.

Es liegt darin ein spitzfindiges Raffinement, das aber den Betroffenen doch weniger schmerzte als die Daumenschraube oder ähnliche Mittel der Gerichtspraxis anderer Zeiten und anderer Länder.

XXXVII. Der Baumeister.

§ 228—233.

Nach dem Bewohner kommt das Wohnhaus[2] und der Erbauer desselben, der Baumeister, der eine angesehene und verantwortungsreiche Stellung einnahm, aber dennoch hinter den Handelsherrn seinen Platz in der Gesellschaft hatte. Für die Ausführung des Baues

[1] Vielleicht hängt damit das Bohren des Ohres im Exod. 21, 6 zusammen, es hat aber dort eine ganz andere Bedeutung.

[2] Die Vermietung von Häusern wurde schon früher nach den Agrargesetzen behandelt. Der größte Teil der Lücke war wohl damit ausgefüllt.

erhält er ein angemessenes Honorar (228). Bricht aber durch seine Fahrlässigkeit beim Bau das Haus zusammen und verursacht den Tod des Hausbesitzers, so wird der Baumeister mit dem Tode bestraft (229); wird aber der Sohn des Eigentümers erschlagen, so tötet man den Sohn des Baumeisters (230); wird dessen Sklave getötet, so ersetzt er ihm einen Sklaven (231).

Daß diese Bestimmungen nicht auf den Baumeister und seinen Sohn beschränkt blieben, braucht wohl kaum gesagt zu werden, sie galten wohl für jeden Arbeiter, der durch Fahr- oder Nachlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht hat. Das Gesetz knüpfte hier kasuistisch an einen der am häufigsten vorkommenden Fälle an. Dasselbe Schicksal wird den Schiffsbauer, den Zimmermann etc. getroffen haben. In der Tötung des „Sohnes" liegt eine Ungerechtigkeit und eine Grausamkeit, die aber merkwürdigerweise, wie weiter unten gezeigt werden wird, aus einem Streben nach Milderung entspringt. Daß man in solchen Fällen meistens Komposition hat eintreten lassen, halte ich für sehr wahrscheinlich. Aber Gesetze sind dazu da, um ausgeführt zu werden, und wenn durch die Nachsicht eines weisen und milden Richters krasse Fälle der Fahrlässigkeit vorkamen, welche Menschenleben vernichteten, dann hat man wohl auch die Vorschrift des Gesetzes wörtlich ausgeführt, ein schreckliches Beispiel statuiert und das junge blühende Leben des Sohnes oder der Tochter des Baumeisters hingeopfert.[1]

Blättern wir in diesem Gesetze weiter, so finden wir genaue Tarife für Arbeitslöhne, die wohl manchmal den Schwachen gegen den Starken schützen, meistens aber den Arbeitsgeber begünstigen und den Arbeiter zwingen, für einen vorgeschriebenen Lohn zu arbeiten.

Solche Tarife haben überhaupt den Fehler, daß sie, den augenblicklichen Verhältnissen angemessen, in der nächsten Zukunft schon bei der geringsten Teuerung, die ja oft von den reichen Kaufherren diktiert wird, den Arbeiter in tiefstes Elend herabdrücken.

Auch geschah es wohl oft in alter wie in neuer Zeit, daß der Lohn nicht täglich ausbezahlt worden ist und die Arbeiter gezwungen wurden, ihre Nahrungsmittel auf Borg zu nehmen, wodurch sie wieder bewuchert und um einen großen Teil ihres Verdienstes gebracht worden sind. Eine Vorschrift, welche an die Milde und Gottesfurcht appelliert, findet man auf diesem steinernen Gesetze nicht.

[1] Daß solche strenge Anwendung eines verjährten Gesetzes meist den Unschuldigen trifft und nicht der Gerechtigkeit entspricht, hat Shakespeare in seiner *Comedy of Measure for Measure* in genialer Weise gezeigt.

Hält man sich dies alles vor Augen und bedenkt, daß die weitausschauende mosaische Gesetzgebung die Gebrechen der alten Einrichtungen und Gesetze abzuschaffen und zu mildern suchte, wird man den inneren Zusammenhang und die große Tragweite folgender zwei aufeinander folgenden Abschnitte im Deut. 24, 14 ff.[1] würdigen und erklären können.

Wir lesen im Deut. 24, 14 ff.:

(14) Du sollst einen armen und bedürftigen Taglöhner nicht bedrücken, mag er nun zu deinen Volksgenossen oder zu den Fremdlingen gehören, die sich in dem Lande und dem Staate aufhalten. (15) An jedem Tage sollst du ihm den Lohn auszahlen, ehe noch die Sonne untergeht; denn er ist arm und sehnt sich danach, sonst ruft er JHWH gegen dich an und du machst dich einer Sünde schuldig.[2]

(16) Es sollen nicht Väter wegen der Kinder und nicht die Kinder wegen der Väter getötet werden; ein jeder soll nur für sein Vergehen getötet werden.

Die beiden Abschnitte, nur durch ein Zeichen getrennt, welches anzeigt, daß sie nicht ganz zusammengehören, folgen an dem angeführten Orte aufeinander und sprechen eine deutliche gewaltige Sprache.

Keine Lohntarife, aber das Verbot, den Taglöhner zu bedrücken und auszubeuten, der Befehl, ihm pünktlich den Lohn auszuzahlen, und dann der Protest gegen das Gesetz, den Sohn des Baumeisters für den Baumeister zu töten!

§ 232 zieht, möchte ich sagen, die zivilrechtlichen Konsequenzen und besagt: Wenn beim Zusammensturze des Hauses Habe zerstört worden ist, so muß die Habe ersetzt werden. Dann folgt ein Zusatz, der mit dem juristisch so schwerwiegenden *u* beginnt und heißt: „Auch muß er das durch seine Fahrlässigkeit zusammengestürzte Haus auf eigene Kosten wieder herstellen."

Dieser Zusatz bezieht sich nicht etwa auf den Anfang des § 232 allein, sondern auch auf die vorangehenden Bestimmungen in den §§ 229—232. Das Hervorkehren des vermögensrechtlichen Prinzipes neben dem strafrechtlichen ist für die herrschaftsrechtliche Zeit gegenüber der geschlechtsrechtlichen charakteristisch. Dort wandelt sich jeder vermögensrechtliche Schaden, insbesondere wenn er mit Absicht

[1] (14) לא תעשק שכיר עני ואביון מאחיך או מגרך אשר בארצך בשעריך (15) ביומו תתן שכרו ולא תבוא עליו השמש כי עני הוא ואליו הוא נשא את נפשו ולא יקרא עליך אל יהוה והיה בך חטא (16) לא יומתו אבות על בנים ובנים לא יומתו על אבות איש בחטאו יומתו:

[2] Dieser Satz wurde später auch auf die Bestrafung für das Verbrechen des Hochverrates ausgedehnt. Vgl. II Reg. 14, 6.

verübt wird, in einen strafrechtlichen, in einen Friedensbruch um, daher dort bei der Strafe die Blutrache vorwaltet, hier aber gilt das Prinzip: Maß für Maß, Leben für Leben und Vermögen für Vermögen. Wo neben dem Leben auch Habe zerstört wird, ist mit dem Leben allein nicht gesühnt — das Strafrecht weist hier auch auf den Zivilrechtsweg — dieses besagt das kleine Wörtchen *u*.

§ 233 scheint auf den ersten Blick überflüssig zu sein, es ist ja, meint man, ganz selbstverständlich, daß, wenn während des Baues eine Mauer zusammenstürzt, der Baumeister sie auf eigene Kosten herstellen muß. Und dennoch hat dieser Anhang aus zwei Gründen seine Berechtigung: Erstens wird im § 228 ausdrücklich gesagt, daß der Baumeister sein Honorar nach Vollendung des Baues erhält, und da im unserem Falle der Bau noch nicht vollendet ist, so könnte mindestens ein geschickter Advokat diesen Umstand geltend machen und sagen, der Baumeister sei zur Aufführung der Mauer, wenn er auf die Zahlung des Honorars verzichtet, nicht verpflichtet. Zweitens, und dies ist in der Tat wichtig, fehlt hier die Klausel „sobald er sein Werk nicht festgemacht“. Dies muß beim fertigen Haus ausdrücklich erst festgestellt werden, bevor dem Baumeister die straf- und vermögensrechtliche Verantwortung zugewälzt wird, beim Zusammensturze während des Baues aber genügt die Tatsache mindestens für die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit.

Man sieht daraus, wie wohl erwogen jeder Zusatz ist, und dies führt dazu, anzunehmen, daß das Gesetz organisch aufgebaut und nicht aus alten Verordnungen zusammengestellt worden ist.

XXXVIII. Der Schiffbau.

§ 234—240.

Nach dem Hause spielte in Babylon, wie im alten Venedig, das Schiff die größte Rolle. Der Schiffbauer bekommt ein bestimmtes Honorar (234). Wenn das Schiff im selben Jahre, wo es erbaut oder kalfatert worden ist, in die See sticht und sich nicht als seetüchtig erweist, muß es der Schiffbauer zerlegen, festfügen und das festgefügte dem Eigner übergeben (235).

Daß der Schiffbauer für etwaigen Lebensverlust, der durch seine Fahrlässigkeit entstanden ist, verantwortlich gemacht werden kann, scheint mir selbstverständlich; was vom Baumeister gilt, hat auch für ihn Geltung. Die Konstatierung des Tatbestandes ist nur schwieriger und komplizierter, denn der Beweis, daß die Schuld

den Schiffbauer trifft und nicht vielmehr am Sturm lag, wird nicht leicht zu erbringen sein.

Zu § 236 ist zu bemerken, daß hier auf die Fahrlässigkeit des Kapitäns Gewicht gelegt wird; denn nur dann ist er verantwortlich.

Für das Seerecht ist vielleicht § 240 von Interesse.[1]

XXXIX. Vermietung von Acker- und Lasttieren.

§ 241—249.

Eine Reihe von Bestimmungen betrifft Acker- und Lasttiere. Es sind Tarifbestimmungen neben Gesetzen, von denen manche, wie sich beweisen läßt, ursprünglich an anderer Stelle ihren Platz hatten und nur, um alles, was sich auf die Acker- und Lasttiere bezieht, an einem Orte zu vereinigen, umgestellt worden sind.

Anderseits ist manches Hierhergehörige aus Gründen, die wir später anführen werden, an einen anderen Ort versetzt worden.

Daraus erklärt sich die Stellung des § 241, der eigentlich nach § 114 gehört und nur im Zusammenhange mit diesem verstanden werden kann. Es handelt sich hier nicht darum, daß „der Stier nicht vom Acker genommen werden darf"[2] — solche Sentimentalitäten kennt Ḥammurabi nicht. Man darf daher auch damit die Stelle Exod. 22, 25, worin verboten wird, dem Armen das Obergewand zu pfänden, nicht vergleichen, wie Jeremias am angeführten Orte tut. Die Stellen im Exodus, welche Anreden in zweiter Person enthalten, sind keine Gesetze mehr, sondern von der höchsten religiösen Sittlichkeit getragene Lehren, die mit den Gesetzen Ḥammurabis nichts zu tun haben.

§ 241 besagt einfach, daß jemand, der bei einem anderen nichts zu fordern hat und den Stier als Pfandobjekt (*mancipium*) pfändet, zwei Drittel Mine zahlen muß, ganz so wie er denselben Betrag zahlen muß, wenn er einen Sohn, eine Tochter oder den Sklaven des Schuldners unberechtigterweise gepfändet hat (§ 114).

Nachdem in den §§ 242—243 Tarifbestimmungen für die Miete gegeben werden, folgen Gesetze, welche sich auf das Mietsverhältnis der Lasttiere (Rind und Esel) beziehen (§ 244—249).

---

[1] Herr Dr. Friedrich Hrozný schlägt vor, *elippu ša maḫirtim* „Lastschiff" und *elippu ša mukkelbītim* „Passagierschiff" zu übersetzen. Zu dem letzteren term. techn. vgl. auch Delitzsch, Handwörterbuch S. 586ᵃ.

[2] So J. Jeremias, Moses und Ḥammurabi S. 35.

Erst weiter unten (§ 262—267) werden die Gesetze über Aufbewahrung von Tieren gegeben.

Ich habe Grund zur Annahme — und dies soll später bewiesen werden — daß beide Fälle, die Aufbewahrung und Vermietung, ursprünglich an Einem Orte behandelt wurden, und zwar zuerst die Aufbewahrung und dann die Vermietung. Der Kodifikator dieser Gesetze hat dieses ursprüngliche Gesetz in zwei Teile zerlegt und zuerst die Vermietung behandelt, woraus sich notwendigerweise allerlei Wiederholungen ergeben mußten.

Die weitere Besprechung dieser Tatsache, sowie die Ermittlung der Ursache, warum er das Gesetz in zwei Teile zerlegt und in umgekehrter Reihenfolge gegeben hat, behalte ich mir vor.

Hier möchte ich nur das Verhältnis beider Gesetzgebungen in Bezug auf die Vermietung feststellen. Die Sache ist nicht leicht, weil im mosaischen Rechte die Vermietung mit fünf Worten abgetan wird. Nachdem über die Hütung der Tiere durch einen Hirten gehandelt wird, heißt es: „Ist (das verunglückte Tier) gemietet, kommt es auf die Miete",[1] während bei Ḥammurabi sechs Paragraphe darüber handeln.

Es lassen sich aber dennoch im mosaischen Gesetze aus dem Zusammenhange die Bestimmungen über die Miete mit Sicherheit erschließen. Die Zufälle, die bei vermieteten Tieren eintreten können, sind verschiedener Art. Das Tier kann von einem reißenden Tiere zerrissen sein, dem der Hirt oder der Mieter nicht gewachsen ist; es kann tot zusammenbrechen, ohne daß jemanden eine Schuld trifft; es kann ferner ein Glied brechen ohne Schuld des Hirten oder des Mieters, wobei vorausgesetzt wird, daß nicht einmal eine Fahrlässigkeit den Hirten oder den Mieter trifft.

Da der Hirt in allen diesen Fällen freigesprochen wird, so sollte man erwarten, daß auch der Mieter freigesprochen werden muß, indessen liegt die Sache nicht so einfach. Der Hirt hütet die Tiere, während der Mieter sie arbeiten läßt und da ist immerhin die Möglichkeit vorhanden, daß sie durch die Arbeit fallen (sterben) oder sich ein Glied brechen.

Deswegen fügt das mosaische Recht die fünf Worte hinzu, die besagen: Wenn auch bei der Arbeit ein Unfall eintritt, so ist der Mieter nicht verantwortlich, für das Risiko hat er ja dem Besitzer der Tiere das Mietgeld bezahlt. Selbstverständlich wird dabei vorausgesetzt, daß der Mieter die Tiere nur dazu verwendet hat, wozu er sie gedungen, und sie nicht durch allzu schwere Arbeit oder durch Überbürdung zugrunde gerichtet hat.

[1] Exod. 22, 14 אם שכיר הוא בא בשכרו:

Während also diese fünf Worte nach den vorangehenden Bestimmungen über den Hirten vollkommen ausreichten, mußte Ḥammurabi, nachdem er einmal das Gesetz in zwei Teile zerlegt und noch dazu zuerst die Vermietung behandelt hat, auch die Bestimmungen wiederholen, die für alle beide Fälle Giltigkeit haben.

Es ist begreiflich, daß Ḥammurabi der häufig vorkommenden Vermietung in seinem Gesetze einen besonderen Abschnitt gewidmet hat, und auch verständig, daß er, nachdem einmal die Vermietung besonders abgehandelt wurde, die Fälle ausdrücklich bezeichnet, wann der Mieter zahlen muß, nämlich wenn er durch Fahrlässigkeit oder durch schlechte Behandlung den Tod oder die Verstümmelung des Tieres verursacht.

Dem Kodifikator ist aber in anderer Beziehung ein Malheur passiert, das einem großen Juristen — denn das war er — nicht hätte passieren sollen. § 244 lautet:

„Wenn, nachdem ein Mann ein Rind oder einen Esel gemietet hat, ein Löwe es zerriß, trifft (der Schaden) den Eigentümer."

Der Schluß des Abschnittes § 249 lautet:

„Wenn, nachdem ein Mann ein Rind gemietet, es durch einen Schlag Gottes fiel, ist der Mieter, sobald er schwört, frei."

Diese beiden Paragraphen sind in der Form, wie sie uns vorliegen, auffallend. Ob ein Tier von einem Löwen, dem man sich nicht entgegenstellen kann, zerrissen wird, oder ob ein Tier durch einen Blitz oder Sonnenstich getroffen, zusammenbricht, ist ja juristisch ganz gleich. In beiden Fällen liegt eine *vis major* vor, für die ein Mensch nicht verantwortlich gemacht werden kann. Wozu also dasselbe zweimal sagen? — Dazu kommt noch, daß er im zweiten Falle schwören muß, im ersten Falle aber nicht. Ist niemand dabei zugegen gewesen, so müßte er in beiden Fällen schwören, ist jemand dabei zugegen gewesen, so braucht er in beiden Fällen nicht zu schwören!

Man versteht aber erst den Ḥammurabi, wenn man die Stelle Exod. 22, 9—10 vergleicht, die also kurz lautet: „Wenn das Tier gefallen (gestorben), ein Glied gebrochen oder geraubt worden ist, ohne daß es jemand (außer dem Hirten) gesehen hat, dann schwört der Hirt, [daß es sich so verhalte und er] seine Hand danach nicht ausgestreckt habe, und braucht nicht zu zahlen. Dies sollte auch § 249 besagen, ist aber darin nicht deutlich ausgedrückt.

Ferner muß man V. 12 lesen: „Wenn das Tier zerrissen wird, und er den Beweis (das *corpus delicti*) beibringt, so braucht er für das Zerrissene nicht zu zahlen." Dies will § 244 besagen; das wichtigste

aber, die Beibringung des *corpus delicti*, welches den Eid überflüssig macht, fehlt!

Daß ohne Vergleichung des biblischen Textes diese beiden Paragraphen bei Ḥammurabi dunkel blieben, wird mir jeder, glaube ich, zugeben. Der Kodifikator Ḥammurabis hat hier keine glückliche Hand gehabt. Er mußte auch diese beiden Bestimmungen im § 266 nochmals wiederholen, dort hat er sie in einem Paragraphen zusammengefaßt und es ist überhaupt nicht abzusehen, warum er sie hier getrennt hat, und zwar so getrennt, daß die eine am Anfang, die andere am Schlusse des Abschnittes steht.

Kurz und gut, er hat hier aus irgend einem Grunde den feinen Unterschied zwischen den zwei Fällen nicht verstanden — und dies hat alles die unglückliche Auseinanderreißung der alten Bestimmung getan. Daraus geht aber mit Evidenz hervor, daß Ḥammurabi nicht die Quelle des Exodus gewesen sein kann.

Daß die Bestimmungen aber ursprünglich eine gleiche oder eine ähnliche Fassung hatten wie im Exodus, ist nach dem Gesagten kaum zweifelhaft.

XL. Das stößige Rind.

§ 250—252.

Im Anschluß an die Bestimmungen über die Vermietung von Tieren gibt das Gesetz die über das stößige Rind. Sie sind weniger streng und weniger detailliert als im mosaischen Rechte, wahrscheinlich weil Fälle mit tödlichem Ausgange im Babylon nicht so häufig vorkamen, als bei dem Hirtenvolk Israel. Vergleicht man diese Paragraphen mit Exod. 21, 28—32[1] auf der weiter unten folgenden Tabelle S. 186—187, so wird man den Unterschied zwischen beiden Gesetzen erkennen.

Während nach Ḥammurabi die Niederstoßung eines Menschen durch ein Rind auf der Straße mit tödlichem Ausgang gar keine rechtlichen Folgen hat (250), wird nach dem mosaischen Rechte (Exod. 21, 28) das Tier gesteinigt und das Fleisch vernichtet (es darf nicht gegessen werden).[2] Der Eigner des Tieres wird persönlich

[1] (28) וכי יגח שור את איש או את אשה ומת סקול יסקל השור ולא יאכל את בשרו ובעל השור נקי
(29) ואם שור נגח הוא מתמל שלשם והועד בבעליו ולא ישמרנו והמית איש או אשה השור יסקל וגם בעליו
יומת (30) אם כפר יושת עליו ונתן פדיון נפשו בכל אשר יושת עליו (31) אם בן יגח או בת יגח כמשפט
הזה יעשה לו (32) אם עבד יגח השור או אמה כסף שלשים שקלים יתן לאדניו והשור יסקל

[2] Diese Vorschrift ist für die mosaische Gesetzgebung charakteristisch. Das Menschenleben über alles!

weiter nicht verantwortlich gemacht, aber die Vernichtung des Tieres trifft ihn empfindlich.

Noch größer ist der Unterschied in beiden Gesetzen für den Fall, daß das Tier als stößig bekannt und dessen Eigentümer gewarnt worden war. Nach Ḥammurabi zahlt der Eigner eine verhältnismäßig geringe Strafe, eine halbe Mine Silber, wenn ein Freier und ein Drittel Mine, wenn ein Sklave getötet worden ist. Von einer Vernichtung des Tieres ist wieder nicht die Rede.

Wie verhalten sich diese beiden Bestimmungen zueinander? Ganz unabhängig voneinander sind sie gewiß nicht. Das kann man aus der gleichen Reihenfolge der Vorschriften, wie insbesondere aus der sehr ähnlichen Fassung des mittleren Paragraphen (251) und des Verses 29 ersehen. Man ist nun geneigt anzunehmen, daß hier die mosaische Gesetzgebung von Ḥammurabi abhängt, nur sind die milderen Vorschriften verschärft worden, was der eine je nach dem Standpunkte als einen Vorzug, der andere als eine drakonische Maßregel des mosaischen Rechtes bezeichnen würde.

Es tut mir leid, daß ich dieser gewiß sehr interessanten Kontroverse, die von beiden Seiten mit entsprechender Erbitterung hätte geführt werden können, ein frühzeitiges Ende bereite, indem ich mich erbiete, den Beweis anzutreten, daß die mosaischen Bestimmungen älter sind als die Ḥammurabis, d. h. mit anderen Worten, daß sie dem Urgesetze näher stehen als die Ḥammurabis, was natürlich nicht ausschließt, daß sie einige Zusätze enthalten, welche den Geist der mosaischen Gesetze bekunden, wie er von Sinai aus aufleuchtete.

Nun der Beweis. Vers 31 lautet:

Wenn es (das Rind) einen Knaben oder ein Mädchen [tot-] stößt, soll nach demselben Rechte verfahren werden.

Es ist mir nicht bekannt, daß irgend jemand an diesem Satze Anstoß genommen hat, er ist aber doch höchst auffallend! Meines Wissens ist das der einzige Fall, wo hinzugefügt wird, daß die Strafbestimmung auch dann in Wirksamkeit tritt, wenn die passiven Objekte nicht große, ausgewachsene Leute, sondern Kinder sind. Mit diesem Zusatze will der Gesetzgeber etwas abweisen, was als Sitte oder Gesetz existiert hatte! — Aber was?

Das Gesetz Ḥammurabis gibt uns die Mittel in die Hand, dieses dunkle Rätsel zu lösen.

In drei Fällen unterscheidet das Gesetz Ḥammurabis, ob die passiven Objekte große, ausgewachsene Leute oder ob sie noch im jugendlichen Alter stehen, also Kinder sind.

Der erste Fall betrifft die Pfandperson (§ 117):

„Wenn die Pfandperson (die gestorben ist) der Sohn des Gepfändeten ist, tötet man den Sohn des Pfänders."

Der zweite Fall betrifft die schwangere Frau, welche einen Stoß erhielt, eine Fehlgeburt machte und infolgedessen starb (§ 210):

„Wenn diese Frau stirbt, tötet man dessen (des Totschlägers) Tochter."

Der dritte Fall betrifft den Baumeister (§ 230):

„Wenn er den Sohn des Eigentümers totschlägt (seinen Tod verursacht), tötet man den Sohn des Baumeisters."

Diese drei Fälle haben etwas Gemeinsames, nämlich, daß die Tötung nicht unmittelbar vom Urheber derselben ausgeführt wird. Die Pfandperson starb wegen „Schläge und schlechter Behandlung"; die schwangere Frau infolge eines Stoßes, der bei einer nicht Schwangeren wahrscheinlich gar keine schlimmen Folgen gehabt hätte; der Sohn des Hausherrn, weil das Haus, das schlecht gebaut worden war, zusammenstürzte.

Wenn man bedenkt, daß diese Differenzierung in diesen drei Fällen, und nur in diesen drei Fällen vorkommt, so wird man den Zusammenhang zwischen dem charakteristischen Merkmal dieser drei Fälle und ihrer unterschiedlichen Behandlung nicht leugnen können.[1]

Man kann sogar neben der negativen auch eine positive Tatsache anführen, welche diese Anschauung bestätigt, und dies ist § 14, der lautet:

„Wenn ein Mann den minderjährigen Sohn eines anderen stiehlt, wird er getötet."

Hier ist das passive Objekt ein Kind, und zwar ein minderjähriges. Wenn also dieser Umstand allein ausreichen würde, den Strafsatz abzuändern, so hätte es hier geschehen müssen, es ist aber nicht geschehen, weil der Täter unmittelbar die Strafhandlung begangen hat.

Wie stellt sich das mosaische Recht zu diesem Prinzip, daß bei mittelbarer Verschuldung im Falle das passive Objekt ein Kind ist, nicht der Täter selbst, sondern dessen Kind getötet werden muß?

Der Fall von der Pfandperson fehlt im mosaischen Rechte, ebenso der Fall vom Baumeister, aber der Protest: „Die Väter sollen nicht der Kinder wegen und die Kinder nicht der Väter wegen getötet werden," im Zusammenhange mit der Warnung, dem

[1] Den inneren Zusammenhang zwischen beiden werde ich weiter unten noch erklären.

Taglöhner seinen Lohn nicht vorzuenthalten,[1] zeigt, daß die mosaische Gesetzgebung diese grausame Bestimmung in den alten Gesetzen wohl kannte und sie abschaffen wollte.

Im Falle von der schwangeren Frau sagt das mosaische Gesetz: „und du sollst geben Seele für Seele", was, wie schon oben ausgeführt worden ist, nur Lösegeld bedeuten kann.[2]

Nachdem nun festgestellt worden ist, daß beide Gesetze das Prinzip, die Kinder für das Verbrechen der Eltern strafrechtlich verantwortlich zu machen, gekannt haben, mit dem Unterschiede jedoch, daß es bei Ḫammurabi noch zu Recht bestand, während es im mosaischen Gesetze als abrogiert erscheint, kehren wir nun zu unserem Ausgangspunkte, zum Fall „vom stößigen Rinde" zurück.

Die Merkmale, die nötig waren, die Schuld von den Eltern ab und den Kindern zuzuwälzen, sind hier vorhanden. Der Urheber der Tötung ist nicht der unmittelbare Täter, dem man aber, gerade so wie dem Baumeister schuldbare Nachlässigkeit vorwerfen kann.

Wenn also das Todstoßen eines Mannes mit dem Tode des Urhebers bestraft wird, müßte für den Fall, daß das passive Objekt ein Kind ist, nicht der Urheber selbst, sondern dessen Kind getötet werden! Bei Ḫammurabi trifft dies nicht zu, weil beim „stößigen Rind" eine mildere Anschauung Platz gegriffen hat und der Urheber überhaupt nicht mit dem Tode bestraft wird.

Das mosaische Gesetz blieb aber bei der strengen Auffassung und verurteilte den Urheber zum Tode. Man wird jetzt den Zusatz verstehen, „daß, wenn das Rind einen Knaben oder ein Mädchen totstößt, nach demselben Gesetze verfahren werde", d. h. daß der Besitzer des Rindes selbst getötet wird und nicht dessen Sohn, wie man nach der herrschenden Rechtsanschauung hätte erwarten müssen — denn Kinder werden der Eltern wegen nicht getötet.

Aus dieser Auseinandersetzung geht aber hervor, daß die mosaische Bestimmung mit der Kinderklausel auf ein älteres Gesetz zurückweisen muß und dem Ḫammurabi, bei dem die Klausel nicht paßt, und auch nicht vorkommt, nicht entlehnt sein kann. Die mosaische Bestimmung ist älter als die Ḫammurabis, zwar nicht der Zeit der Kodifizierung nach, aber an Form und innerem Gehalte, was zu beweisen war.

Neben der strengen Auffassung kommt auch schon im mosaischen Rechte die mildere zum Vorscheine, indem es V. 30 heißt:

---

[1] Vgl. oben S. 160.
[2] Vgl. oben S. 152.

Wenn ihm ein Lösegeld auferlegt wird, soll er als Lösegeld für sein Leben soviel bezahlen, als ihm auferlegt wird.

Auch diese Bestimmung ist vereinzelt,[1] im Gegenteile verbietet sonst das mosaische Recht, beim Mörder Lösegeld anzunehmen (Num. 35, 31—32), und findet ihre Analogie in dem dasselbe bedeutende „Seele für Seele", d. h. entweder der Täter selbst oder Lösegeld. Wann das eine und wann das andere eintrat, hing wohl von den Umständen und von dem Willen der Familie des Ermordeten ab.

Die strengere Auffassung dieses Falles spricht sich auch in der Taxierung des Sklaven aus: bei Ḫammurabi ein Drittel Mine, d. h. 20 Schekel, nach mosaischem Rechte 30 Schekel, d. h. eine halbe Mine, also derselbe Betrag, den Ḫammurabi für den Freien vorschreibt.[2]

XLI. Mietung von Feldaufsehern.

§ 253—260.

Das Baugewerbe nahm eine selbständige Stellung an; der Baumeister war kein Mietling, man schloß mit ihm einen Bauvertrag ab, er stand also dem Kontrahenten gleichberechtigt gegenüber. Wegen der Verantwortlichkeit, die ihn unter gewissen Umständen traf, gehörte er noch unter das Gesetz der Talion. Er bildete also den angemessenen Übergang aus der Talion in das Gewerbegesetz (§ 228—233).

Daran schloß sich passend der Schiffsbau an, der eine mächtige Industrie bildete (§ 234—240).

Der Tiervermieter kommt nach Rang und Stellung hinter den beiden großen Gewerben: Baugewerbe und Schiffsbau. Daran schlossen sich die Bestimmungen über den stößigen Ochsen, bei welchen nach Ḫammurabi die persönliche Verantwortung des Besitzers auf ein minimales Maß, auf eine mäßige Geldstrafe herabgesunken war. So bilden die drei großen Gewerbe eine Gruppe, beginnend mit der großen persönlichen Verantwortung des Baumeisters und mit der geringen persönlichen Verantwortung des Tierinhabers schließend.

Nun eilt das Gesetz dem Ende zu, jetzt kommen Bestimmungen über die armen Teufel, die Lohnarbeiter, an die Reihe; sie folgen

---

[1] Eine Ausnahme bildet natürlich Exod. 21, 12, wo es sich um ein noch nicht fertiges Leben, sondern um eine Fehlgeburt handelt.

[2] Hieraus scheint hervorzugehen, daß an dieser Stelle des Exodus wenigstens gegen die landläufige Meinung nach babylonischer Art die Mine zu sechzig Schekel gerechnet worden ist.

auf die über Vermietung von Tieren, weil der Tiervermieter jenen gegenüber noch ein großer Herr war.

Zuerst die Angestellten der Feldarbeit, die gegen Bezahlung die Aufsicht über die Felder übernehmen, also die Agrarbeamten, die damals wohl keine so günstige Stellung wie heute hatten. Wenn ein solcher Angestellter auf Diebstahl von Saat oder Getreide erwischt wird, haut man ihm die Hände ab (253). Wenn er die Saat erhalten (und wohl ausgesäet), aber dann die Tiere zugrunde gerichtet hat, ersetzt er die Saat (24).[1]

Hat er aber durch Vermietung der Tiere oder durch Entwendung des Samens verschuldet, daß auf dem Felde kein Getreide erzielt worden, so zahlt er für [10] GAN 60 GUR Getreide.[2]

Wenn er aber für den von ihm angerichteten Schaden nicht aufkommen kann, wird er als Ochsenknecht belassen, um durch Arbeit den Schaden wieder einzubringen.[3]

Es folgen dann noch einige Bestimmungen über Diebstahl von Geräten, welche zur Landwirtschaft gehören (257—260).

XLII. Der Hirt.

§ 261—267.

Auf den gemieteten Feldangestellten folgt der Hirt, er stand also in der Klassifizierung der Berufsarten um eine Stufe tiefer als jener. Im ersten Paragraphe wird der jährliche Lohn eines Hirten bestimmt (261). Auffallend ist, daß nur hier *nâqidu* gesagt wird, in

[1] Der Sinn dieses Paragraphen ist dunkel; es scheint, daß das Zugrunderichten der Tiere nicht ganz seine Schuld war, weshalb er für die Tiere gar nicht und für den Ertrag des Feldes nicht ganz aufzukommen hat.

[2] Die Lesung 10 ist von mir erschlossen. Scheil hat 100 (?), ebenso Winckler; Johns: per GAN. In der Tat steht hier an der zerstörten Stelle ein Zeichen, das nicht wie die Ziffer 10 aussieht. Es kann aber kein Zweifel sein, daß dieses Zeichen 10 gedeutet werden muß, weil dies die Maßeinheit ist. In der Regel zahlt man den einfachen Ersatz 10 GUR für 10 GAN (§ 44, 56, 63) oder doppelt 20 GUR für 10 GAN (§ 57). Hier aber wird sechsfach gezahlt wie § 58, indem dem Angestellten das Feld zur Ernte überlassen wird, was für eins gilt, also in Wirklichkeit fünffach.

[3] Dieser Paragraph wurde vielfach mißverstanden. Das Wort *bi-ḥa-zu* wird von Scheil „son préfet", von Winckler „seine Gemeinde" übersetzt, wobei der letztere mit der ihm eigentümlichen raschen Schlußfertigkeit bemerkt: „Also die Gemeinde — das Dorf — haftet für die Verpflichtung des einzelnen." Näher dem Sinne kommt Johns, der das Wort *his compensation*, aber den Schluß sonderbarerweise „one shall remove the oxen from that field" wiedergibt. In Wirklichkeit ist *bi-ḥa-zu* gleich *piḥat* + *šu* und *piḥat* ist mit späthebräisch פחת, talmudisch פחתא „Aushöhlung, Abnahme, Schaden" zusammenzustellen.

der Folge aber *rê'û* (§ 264, 265, 266, 267). Ich vermute, daß *nâqidu* den „gelernten Züchter" bedeutet, der erst Hirt wird, wenn er eine Herde bekommt.[1]

Eine genaue Prüfung dieses Abschnittes hat mich überzeugt, daß er, wenn man die §§ 264—265, die einen Zusatz enthalten, welcher im Exodus fehlt, ausschaltet, genau der Stelle Exod. 21, 9—12 über den Hirten entspricht. Man vergleiche die beiden Texte nebeneinander in der Tabelle weiter unten S. 187.

Man sieht deutlich, daß § 262 den Versen 9—10[2] entspricht. Die Ergänzung und Fassung dieses Paragraphen ergibt sich mit einem hohen Grad von Wahrscheinlichkeit aus § 249, mit dem er ja im großen und ganzen übereinstimmen muß.

Auffallend ist die Formulierung im Exodus. Nachdem die vorangehenden Sätze von Deposita handeln, und zwar in erster Reihe von Silber oder Kostbarkeiten, könnte man ja zur Not annehmen, daß nur diese Verse von der Aufbewahrung von Tieren sprechen und daraus die Differenz der Bestimmungen erklären. Aber der Zusatz (Vv. 8) „über jeden Treubruch, über ein Rind, einen Esel, ein Lamm etc." zeigt, daß die Verse 6—8 sich nicht auf Geld und Kostbarkeiten allein, sondern auch auf die Aufbewahrung von Tieren beziehen. Man hat infolgedessen stets angenommen, daß in den V. 6—8 von unentgeltlicher Aufbewahrung bei vertrauenswürdigen Personen die Rede ist, die nur dann verantwortlich sind, wenn sie selbst sich die Sache aneignen, in welchem Falle aber schwerer Treubruch vorliegt, weshalb das Doppelte gezahlt werden muß, wogegen der Aufbewahrer für einen Diebstahl nicht verantwortlich ist.

In den Versen 9—12 aber ist von einem bezahlten Hüter die Rede, der eben deshalb auch für Diebstahl verantwortlich gemacht wird. Beim Ḥammurabi ist dies deutlich ausgesprochen, aber im Exodus mußte die Situation erst erschlossen werden. Unter diesen Umständen ist wohl die Frage gestattet, ob man nicht im Exod. 29, 9 anstatt רֵעֵהוּ einfach רֹעֵה lesen soll, wodurch die Situation auf einmal deutlich wird: „Wenn ein Mann einem Hirten einen Esel oder ein Rind etc. zu hüten gibt" — lesen wir so, dann stimmen die Fassungen bei Ḥammurabi und im Exodus *ad vocem* überein.

---

[1] Dazu würde gut stimmen, daß Mêša', der König von Mô'ab, als *Nôqed* bezeichnet wird (2 Kön. 3, 4), d. h. „Großzüchter".

[2] (9) כי יתן איש אל רעהו [l. רעה] חמור או שור או שה וכל בהמה לשמר ומת או נשבר או נשבה אין ראה (10) שבעת יהוה תהיה בין שניהם אם לא שלח ידו במלאכת רעהו ולקח בעליו ולא ישלם (11) ואם גנב יגנב מעמו ישלם לבעליו (12) אם טרף יטרף יבאהו עד הטרפה לא ישלם.

§ 263 stimmt ebenfalls mit V. 11 überein. Die kleine Differenz, daß hier, „wenn es von ihm gestohlen wird", dort „abhanden kommen läßt", heißt, macht keinen großen Unterschied.[1]

Endlich geben die §§ 266—267 nun eine weitere Ausführung des kurz gefaßten V. 12. Was im Exodus erschlossen werden muß, wird hier deutlich gesagt.

Es bleiben noch die §§ 264—265 zu besprechen. Der erstere besagt, daß es Pflicht des Hirten ist, für das Gedeihen seiner Herde zu sorgen und daß er verhalten werden kann, den Zuwachs und Ertrag nach den Vereinbarungen abzuliefern. Den Pflichtenkreis des Hirten kennt auch Jakob, indem er zu Laban sagt (Gen. 31, 38 ff.):[2]

(38) Zwanzig Jahre sind es nun, daß ich bei dir bin; deine Mutterschafe und deine Ziegen haben keine Fehlgeburt getan und Widder aus deiner Herde habe ich nicht gegessen. (39) Was zerrissen ward, habe ich dir nicht gebracht — ich selbst mußte es ersetzen. Das bei Tag oder bei Nacht Gestohlene fordertest du von mir .... (41) .... aber zehnmal ändertest du meinen Lohn.

Höchst interessant ist § 265, weil er, was meines Wissens noch niemand ausgesprochen hat, den Kasus Jakob und Laban (Gen. 30, 32 ff.) zu illustrieren scheint. Wie Jakob auf listige Weise die natürliche Beschaffenheit der Tiere durch künstliche Mittel abzuändern suchte, so will der Hirt in diesem Paragraphen das Gleiche erzielen. Ob dies überhaupt möglich ist, mögen die Biologen und Tierzüchter entscheiden; daß die Alten an die Möglichkeit glaubten, steht fest.

Um seinen Schwindel zu verbergen, verkauft er noch schnell den so erzielten Zuwachs. Deshalb muß er eben $2 \times 5 = 10$fach das Gestohlene bezahlen.

XLIII. Tarife.

§ 268—277.

Die folgenden Paragraphen enthalten Tarife für Tiere zum Dreschen (268—270), für Wagen, Gespann und Kutscher (271—272), für Taglöhner und Zunftarbeiter. Den Zunftarbeitern: Tischler, Schneider, Seiler etc. ist ein einziger Paragraph (274) gewidmet! Dann folgen Tarife für Schiffe (275—277).

---

[1] Derselbe Ausdruck für „verloren gehen lassen" findet sich bei den Propheten, z. B. מאבדים צאן מרעיתי.

[2] (38) זה עשרים שנה אנכי עמך רחליך ועזיך לא שכלו ואילי צאנך לא אכלתי (39) טרפה לא הבאתי אליך אנכי אחטנה מידי תבקשנה גנבתי יום וגנבתי לילה .... (41) .... והחלף את משכרתי עשרת מנים

XLIV. Die Sklaven.

§ 278—282.

Und zuletzt kommen die Bestimmungen über Sklaven; sie werden wie Sachen behandelt. Wenn sich bei einem Sklaven innerhalb eines Monates die *bennu*-Krankheit[1] zeigt, wird der Kauf rückgängig gemacht (278); dann folgen drei Paragraphen, welche die Rechte der Käufer und Verkäufer betreffen. Nicht ein Wort kommt vor, welches erkennen läßt, daß der Sklave auch ein Mensch ist.

Doch zuletzt, ganz zuletzt erinnert sich das Gesetz, daß der Sklave ein Mensch ist, und der letzte Paragraph (282) lautet:

Wenn ein Sklave zu seinem Herrn: „Du bist nicht mein Herr" spricht, wird ihm sein Herr, sobald er ihn als seinen Sklaven überführt hat, das Ohr abschneiden!

---

[1] Eine Illustration zu dieser Bestimmung gibt Nr. 3 bei B. Meißner, Altbabyl. Recht S. 18: (14) *ûm 1 (kan) te-ip-[i-tum?]* (15) *araḫ 1 (kan) bi-en-nu* (16) *a-na ba-ag-ri-šu* (17) *ki-ma ṣi-im-da-at šarri* (18) *i-za-az*, das ich abweichend von Meißner übersetze: „Wenn am ersten Tage *tepitu*(-Krankheit) und im ersten Monate *bennu*(-Krankheit) ist, wird er sich zur Reklamation nach königlicher Vorschrift erheben."

Allgemeine Ergebnisse.

XLV. Die vergleichende Tabelle.

Um einen Überblick über das ganze Material, welches in der vergleichenden Analyse besprochen worden ist, zu gewinnen, ist es nötig, die wichtigsten Bestimmungen der drei Gesetzgebungen nebeneinander zu stellen. Die Tabelle besteht daher im ersten Teile aus drei Kolumnen und erst wo die XII Tafeln keine oder nur geringe Vergleichungsmomente bieten, aus zwei Kolumnen. Ich behalte hierbei die Reihenfolge des Ḥammurabi-Codex, dessen Bestimmungen bald gekürzt und andeutungsweise, bald aber, wo die Vergleichung es fordert, in wörtlicher Wiedergabe oder mindestens unter Hervorhebung der wichtigsten Wendungen und Worte in der Kolumne links sich finden.

In der mittleren Kolumne befinden sich die Stellen aus dem Pentateuch, größtenteils in wörtlicher, bisweilen aber auch in gekürzter Form, je nachdem die Deutlichkeit und Übersichtlichkeit es fordern.

In der Kolumne rechts stehen die Fragmente der XII Tafeln, wie sie von M. Voigt[1] rekonstruiert worden sind, wobei die Reihenfolge Voigts nach Möglichkeit beibehalten und nur dort abgeändert wird, wo es die Gruppierung Ḥammurabis fordert. Ich habe die Rezension und die Reihenfolge Voigts gewählt, weil in diesem Werke der letzte große Versuch vorliegt, die XII Tafeln zu rekonstruieren und zu interpretieren.

Daneben hielt ich es aber für notwendig, die Fragmente der XII Tafeln in der Fassung und Reihenfolge zu geben, wie sie sich nach den Vorarbeiten von Dirksen und Schoell in den *Fontes iuris*

[1] Die XII Tafeln von Moritz Voigt, 2 Bände, Leipzig 1883.

Romani antiqui edidit C. G. Bruns (Editio sexta cura Th. Mommseni et O. Gradenwitz 1893) finden. Diese Rezension steht unter dem Striche der dreikolumnigen Tabelle. Durch Hinweise kann der Leser jede Stelle bei Voigt durch die Fassung bei Bruns leicht kontrollieren.

Ich bemerke noch ausdrücklich, daß nicht alles, was ich aus den XII Tafeln excerpiert habe, von gleichem Werte für die Vergleichung ist. Durch manche Stellen soll lediglich auf analoge Erscheinungen hingewiesen werden, andere dagegen wollen als Entlehnungen aus dem altsemitischen Gesetze auf dem Wege durch die hellenischen Legislationen angesehen sein.

Ḥammurabi.	Exod. 23, 1—3.	Die XII Tafeln.
Prozeßordnung (§ 1—5). Ankläger (§ 1—2). Falsche Anklage wegen Mord (durch Zauberei) oder wegen Zauberei überhaupt. Zeugen (§ 3—4). Wenn ein Mann in einem Rechtsstreite zu falschem Zeugnis auftritt und sich seine Aussage als unwahr erweist, wird der Mann, wenn es sich um einen Rechtsstreit ums Leben handelt, getötet, handelt es sich um Geld oder Getreide, zahlt er den Anfechtungsbetrag.	(I) Du sollst kein falsches Gerücht aussprengen. (II) Biete deine Hand nicht einem Frevler, ein falsches Zeugnis abzulegen. (III) Du sollst nicht in einer Rechtssache aussagen, um Partei zu nehmen. (IV) Du sollst den Großen nicht zuneigen, um das Recht zu beugen. (V) Und den Geringen nicht begünstigen in seinem Rechtsstreite.	[Nach Voigt.] VIII 10: ***Ne quis alienos fructus excantassit neve alienam segetem pellexerit. Qui malum carmen incantassit***, *verberatus igni necator.* [Bruns, VIII, 1.]

[Die XII Tafeln nach Bruns.]

V, 1. *Gaius* (1, 144—5): Veteres — voluerunt feminas, etiamsi perfectae aetatis sint, — in tutela esse; — exceptis virginibus Vestalibus, quas — liberas esse voluerunt: itaque etiam lege XII tab. cautum est. [Voigt, VI, 4.]

VI, 1. Cum nexum faciet mancipiumque, uti lingua nuncupassit, ita ius esto. [Voigt, V, 1.]

VI, 2. *Cicero* (*de off.* 3, 16, 65): cum ex XII tab. satis esset ea praestari, quae essent lingua nuncupata, quae qui infitiatus esset, dupli poenam subiret, a iuris consultis etiam reticentiae poena est constituta. [Voigt, V, 1 Note.]

VI, 7. Tignum iunctum aedibus vineave et concapit ne solvito. [Voigt, VII, 5.]

Ḫammurabi.	Deuter. 19, 10—19.	Die XII Tafeln.
Richter (§ 5). Der Richter, welcher ein gefälltes und ausgefertigtes Urteil aufhebt, wird abgesetzt und zahlt das Zwölffache des Prozeßbetrages.	(16) Wenn ein frevelhafter Zeuge gegen jemand auftritt, um falsches (feindseliges) Zeugnis abzulegen, (17) so sollen sich die beiden Männer (Parteien), welche den Streit haben, vor Jahweh stellen, vor die Priester und die Richter.. (18) und die Richter sollen sorgfältig untersuchen und siehe der Zeuge ist ein lügenhafter Zeuge, er hat Lügen gegen seinen Nächsten ausgesagt, (19) so sollt ihr ihm das tun, was er seinem Nächsten zu tun gedachte.	IX 3: *De paricidio.* IX 4: ***Qui falsum testimonium dixisse convictus est, e saxo Tarpeio deiiceretur.*** IX 5: ***Iudex arbiterve iure datus, qui ob rem dicendam pecuniam accepisse convictus est, capite poenitur.*** [Bruns, IX, 3.] IX 6: *De quaestoribus paricidii.* [Bruns, IX, 4.] I 4: ***Bis de eadem re agere ne liceto neve post decisionem furti.*** [Nicht in den XII Tafeln.]
Diebstahl und Raub (§ 6—25). Priviligierter Diebstahl (§ 6—8). Gemeiner Diebstahl (§ 9—13). Hehlerei und verdächtiger Ankauf (§ 6—7).	Exod. 21, 37. (37) Wenn ein Mann ein Rind oder ein Schaf stiehlt und es schlachtet oder verkauft, soll er fünf Stück Rinder für ein Rind und vier Stück Schafe für ein Schaf entrichten.	VII 2: *Si hominem liberum nanxcitur, verberatus addicitor, cui furtum factum est, si servum, verberatus e saxo praecipitator.* [Bruns, VIII, 14.] VII 3: ***Si adorat furto, quod nec manifestum erit,*** *duplione damnum decidito.* [Bruns, VIII, 16.]

VI, 8. *Ulpianus ad edictum* (D. 47, 3, 1 *pr.*): Lex XII tab. neque solvere permittit tignum furtivum aedibus vel vineis iunctum neque vindicare — sed in eum, qui convictus est iunxisse, in duplum dat actionem. [Voigt, VII, 5.]

VI, 9. . . . QUANDOQUE SARPTA, DONEC DEMTA ERUNT. [Voigt, VII, 5.]

VII. 3*b*. *Festus* (F. 355): [Tugu]ria a tecto appellantur [domicilia rusticorum] sordida, — quo nomine [Messalla in explana]tione XII ait etiam . . . [signifi]cari. [Voigt, VII, 9.]

VIII, 1*a*. QUI MALUM CARMEN INCANTASSIT . . . [Voigt, VIII, 10.]

VIII, 2. SI MEMBRUM RUP[S]IT, NI CUM EO PACIT, TALIO ESTO. [Voigt, VII, 14.]

VIII, 3. MANU FUSTIVE SI OS FREGIT LIBERO, CCC, [SI] SERVO, CL POENAM SUBITO. [Voigt, VII, 15.]

VIII, 4. SI INIURIAM FAXSIT, VIGINTI QUINQUE PŒNAE SUNTO. [Voigt, VII, 16.]

VIII, 5. . . . RUP[S]IT . . . SARCITO. [Voigt, VII, 13.]

Hammurabi.	Exod. 22, 3.	Die XII Tafeln.
Komposition 30- und 10fach = 6 × 5 und 2 × 5 (§ 8). Wenn der Dieb nichts zu zahlen hat, wird er getötet.	(3) Wenn das Gestohlene, es sei nun ein Rind oder ein Esel oder ein Schaf, lebendig bei ihm vorgefunden wird, zahlt er das Doppelte. (2b) [Zahlen muß er.] Wenn er nichts hat, wird er für seinen Diebstahl verkauft.	VII 4: *Si concapsit furtum, triplo damnum decidito.* [Bruns, VIII, 15.] VII 5: ***Tignum iunctum aedibus vineave, sei concapsit, ne solvito;*** *de vinea,* ***quandoque sarpta, donec dempta erunt*** *tigna, ne abemito. Duplione damnum decidito.* [Bruns, VI, 7.]
Menschendiebstahl (§ 14). Wenn ein Mann den minderjährigen Sohn eines anderen stiehlt, wird er getötet. Entführung und Verheimlichung von Sklaven (§ 15—20).	Exod. 21, 16. (16) Wer einen Menschen raubt, mag er ihn verkaufen oder mag er bei ihm vorgefunden werden, wird getötet.	VII 6: *Qui prohibitus furtum quaerere velit, nudus quaerito, licio cinctus, lancem habens. Si concapsit, furtum manifestum esto.* [Bruns, VIII, 15b.] VII 7: *Qui furtum conceptum obtulerit, triplo damnum decidito.* [Bruns, VIII, 15a.] VII 8: *Cuius ope, consilio furtum factum sit, pro fure damnum decidito.*
Einbruch und Raub (§ 21—25). Wenn ein Mann einen Einbruch in einem Hause macht, verscharrt man ihn, nachdem man ihn getötet hat, an der Stelle.	Exod. 22, 1. (1) Wenn der Dieb beim nächtlichen Einbruch betroffen und dabei totgeschlagen wird, erwächst daraus keine Blutschuld. (2a) Wenn aber dabei die Sonne bereits geschienen hat, erwächst daraus Blutschuld.	VII 1: *Furem* ***nancitor endoque plorato. Si nox furtum factum est, si im occisit, iure caesus esto;*** *si luci,* ***nisi se telo defendit,*** *ne occidito.* [Bruns, VIII, 12—13.]

VIII, 8a. QUI FRUGES EXCANTASSIT . . . b. . . . NEVE ALIENAM SEGETEM PELLEXERIS . . . [Voigt, VIII, 10.]

VIII, 9. *Plinius* (*nat. hist.* 18. 3, 12): Frugem — aratro quaesitam noctu pavisse ac secuisse puberi XII tabulis capital erat, suspensumque Cereri necari iubebat — impuberem praetoris arbitratu verberari noxiamve duplionemve decerni. [Voigt, VII, 10—11.]

VIII, 10. *Gaius*, l. IV ad XII tab. (D. 47, 9, 9): Qui aedes acervumve frumenti iuxta domum positum combusserit, vinctus verberatus igni necari (XII tab.) iubetur, si modo sciens prudensque id commiserit; si vero casu,

Ḥammurabi.	Exod. 22, 4—5.	Die XII Tafeln.
Raub während des Brandes (§ 25). Wenn, nachdem in jemandes Haus Feuer ausgebrochen war, ein Mann, der zu löschen kommt, nachdem er sein Auge auf den Besitz des Hausherrn gerichtet hat, sich die Habe des Hausherrn nimmt, wird dieser Mann in dieses Feuer geworfen. **Lehensgüter** (§ 27—41). **Pächter** (§ 42—47). **Verpfändung** (§ 48—52). **Wasserschäden** (§ 52—56). Bei Wasserschäden wird entweder der effektive Schaden oder der noch geringere tarifmäßig bestimmte gezahlt.	(4) Wenn ein Mann anzündet [ein Gebäude und ein Getreidehaufen etc. verbrannt wird, zahlt er das Beste seines Feldes und seines Weingartens]. (5) Wenn aber Feuer auskommt und das Gestrüpp ergreift, hernach aber auch ein Getreidehaufen oder stehendes Getreide oder ein Feld verbrennt, muß der, welcher den Brand verursacht hat, das Verbrannte ersetzen.	VII 9: *Qui* **aedes** *acervumve frumenti iuxta tu***gurium** *positum combusserit, vinctus, verberatus igni necator, si sciens* **dolo malo** *incensit; ast casu* **noxiam sarcito** *aut, si minus idoneus sit, verberator.* [Bruns, VIII, 10.]
Weidefrevel (§ 57—58). (57) Wenn ein Hirt sein Kleinvieh in einem fremden Feld ohne Ein-	(4) [Wenn ein Mann weidet] in Feld und Garten und sein Vieh frei laufen läßt, und dasselbe auf	VII 10: *Si impavit in laetam segetem alterius* **noxiam sarcito.** *Si nox impavit secuitve, sciens dolo malo.*

id est neglegentia, aut noxiam sarcire iubetur, aut, si minus idoneus sit, levius castigatur. [Voigt, VII, 9.]

VIII, 11. *Plinius* (*nat. hist.* 17, 1, 7): Cautum est XII tabulis, ut qui iniuria cecidisset (succidendi *vocabulo lex usa est*) alienas (arbores), lueret in singulas aeris XXV. [Voigt, VII, 12.]

VIII, 12. SI NOX FURTUM FAXSIT, SI IM OCCISIT, IURE CAESUS ESTO. [Voigt, VIII, 1.]

VIII, 13. LUCI . . . SI SE TELO DEFENDIT . . . . ENDOQUE PLORATO. [Voigt, VII, 1.]

VIII, 14. *Gellius* (11, 18, 18): Ex ceteris — manifestis furibus liberos verberari addicique iusserunt (Xviri) ei, cui furtum factum esset —; servos —; verberibus affici et e saxo praecipitari; sed pueros impuberes praetoris arbitratu verberari voluerunt noxiamque — sarciri. [Voigt, VII, 2.]

Hammurabi.	Exodus.	Die XII Tafeln.
willigung des Besitzers weiden läßt, zahlt er das Doppelte. (58) Tut er es aber zur Zeit, wo die Herden bereits das Feld verlassen haben (also etwa zur Nachtzeit), zahlt er das Fünffache.	einem fremden Acker frißt, [so soll er von dem seinigen, entsprechend dem Ertrag desselben, Ersatz leisten; wenn es aber den ganzen Acker abweidet] soll er das Beste von dem Ertrag seines Ackers oder Weinberges voll bezahlen.	*suspensus Cereri necator.* [Bruns, VIII, 9.] VII 11: *Impubes. quem furti manifesti nanxitur quire nox impavit secuitve. praetoris arbitratu verberator noxiamque duplione sarciri decernitor.*
Baumfällen (§ 59). Wenn ein Mann ohne Wissen des Gartenbesitzers in jemands Garten einen Baum fällt, zahlt er eine halbe Mine Silber.	Die *Actio de arboribus succisis* fehlt im Exodus.	VII 12: ***Si alienam arbosem succidit, XXV poenas sunto.*** [Bruns, VIII, 11.] VII, 17: ***Ne quis unciario fenore amplius exerceat. Fenerator quadrupli condemnetur.*** [Bruns, VIII 18a, 18b.]
Gärtnerei (§ 59–65). **Hausmiete** (§ 66–97). **Kommenda** (§ 98—112).		
Personalpfand (§ 113—119). Charakteristisch ist das Wort *nibûtum*, das man seiner Etymologie nach *nuncupatum = nominatum* übersetzen kann. Juristisch entspricht es dem *mancipium*.	Exod. 23, 24. Wenn du einem Volkgenossen, einem Armen in deiner Mitte Geld leihest, sollst du ihn nicht behandeln wie ein Geldleiher; ihr sollt ihm keine Zinsen auferlegen. (25) Wenn du das Gewand eines anderen pfändest, sollst du es ihm bis zum	V 1: ***Cum nexum faciet mancipiumque uti lingua nuncupassit, ita ius esto.*** [Bruns, VI, 1.] V 11: *De actione ex lege mancipii.* Cic. de Off. III 16, 65: ex XII tab. satis esse ea praestari, quae essent lin-

VIII, 15*a*. *Gaius* (3, 191): Concepti et oblati (furti) poena ex lege XII tab. tripli est. — *b* . . . LANCE ET LICIO . . . [Voigt, VII, 4, 6, 7.]

VIII, 16. SI ADORAT FURTO, QUOD NEC MANIFESTUM ERIT — [DUPLIONE DAMNUM DECIDITO]. [Voigt, VII, 3.]

VIII, 17. (*Gai.* 2, 45) furtivam (rem) lex XII tab. usu capi prohibet —.

VIII, 18*a*. *Tacit.* (*ann.* 6, 16): XII tabulis sanctum ne quis unciario fenore amplius exerceret. [Voigt, VII, 13.]

VIII, 18*b*. *Cato* (*de r. r. praef.*): Maiores — in legibus posiverunt furem dupli condemnari, feneratorem quadrupli. [Voigt, VII, 13.]

VIII, 19. *Paulus* (*coll.* 10, 7, 11): Ex causa depositi lege XII tab. in duplum actio datur —.

VIII, 24*b*. *Plinius* (*nat. hist.* 18, 3, 12): Frugem — furtim — pavisse — XII tabulis capital erat (8, 9) — gravius quam in homicidio. [Voigt, VII, 10–11.]

Ḫammurabi.	Exodus.	Die XII Tafeln.
Deponiertes Getreide. Eigenmächtige Pfändung (§ 120—121).	Sonnenuntergang zurückgeben, (26) denn sein Mantel ist seine einzige Körperdecke; womit wird er sich sonst auf seinem Lager zudecken? Wenn er mich um Hilfe anruft, will ich ihn erhören, denn ich bin barmherzig.	gua nuncupata, quae qui infitiatus est dupli poenam subiret. [Bruns, VI, 2.] V 12: *De actione fiduciae.* V 13: *De actione nuncupatae pecuniae.*
§ 206. Wenn ein Mann einen anderen bei einer Rauferei geschlagen und ihn verwundet hat, schwört dieser Mann: „Wissentlich habe ich [ihn] nicht geschlagen"; auch bezahlt er den Arzt. § 207—208. Wenn er vom Schlage stirbt, zahlt er, sobald er geschworen hat, für einen Freien eine halbe Mine Silber, für einen Armenstiftler ein Drittel Mine Silber.	Exod. 21, 18. Wenn Männer eine Rauferei haben und einer den anderen mit einem Stein oder mit einer Faust (nach anderen: einem Knüttel) schlägt, so daß er nicht stirbt, aber bettlägerig wird ..., bezahlt er den Arzt. Exod. 21, 24. Seele um Seele, Auge um Auge, Zahn um Zahn, Hand um Hand, Fuß um Fuß.	VII, 13: *Si rupitias faxit vel alienum servum quadrupedemve pecudem occelsit,* ***noxiam sarcito.*** VII, 14: ***Si membrum rupit, ni cum eo pacit, talio esto.*** [Bruns, VIII, 2.] VII, 15: ***Manu fusti si os fregit*** *homini* ***libero,*** *CCC,* ***servo*** *CL* ***poenas*** *sunto.* [Bruns, VIII, 3.] VI, 16: ***Si iniuriam alteri faxit,*** *XXV poenas* ***sunto.*** *Qui* ***occentassint,*** *verberantor.* [Bruns, VIII, 4.]

Diese Paragraphen über Talion, die weiter unten S. 184 f. nochmals vorkommen, sind hier der dritten Kolumne wegen eingeschaltet worden. Die §§ 202—205 enthalten Bestimmungen über Ohrfeigen, also über Iniurien.

IX, 3. *Gellius* (20, 1, 7): duram esse legem putas, quae iudicem arbitrumve iure datum, qui ob rem [iu]dic[a]ndam pecuniam accepisse convictus est, capite poenitur? [Voigt, IX, 5.]

IX, 4. *Pomponius enchirid.* (D. 1, 2, 2, 23): quaestores — qui capitalibus rebus praeessent, — appellabantur quaestores parricidii, quorum etiam meminit lex XII tab. [Voigt, IX, 6.]

XII, 2*a*. Si servus furtum faxit noxiamve no[x]it.

Fragmenta incertae sedis.

1. *Festus:* Nancitor (nanxitor *Mueller*) in XII nactus erit, prenderit. — *Fortasse ad XII, 12, 1 respicitur.* [Voigt, VII, 2.]

4. Donat. (*ad Ter. Eun.* 3, 3, 9): 'dolo malo' quod — addidit 'malo' — ἀρχαϊσμὸς est, quia sic in XII a veteribus scriptum est. [Voigt, VII, 9.]

Ḫammurabi.

Deposita (§ 122—126).

§ 124.

Wenn ein Mann einem anderen Silber, Gold oder sonst etwas vor Zeugen zum Aufbewahren übergeben hat und dieser es ihm ableugnet, wird dieser Mann, sobald er vor Gericht überführt ist, das Doppelte zahlen.

Exod. 22, 6.

Wenn ein Mann einem anderen Silber oder Kostbarkeiten zum Aufbewahren übergeben hat, und dies aus dem Hause des Mannes gestohlen wird, wird der Dieb, wenn er gefunden wird, den doppelten Betrag entrichten.

§ 125.

Wenn seine Habe dort, wo er sie abgegeben hat, durch Einbruch oder Raub verloren ging, wird der Hauseigentümer, weil er fahrlässig war, alles, was man ihm übergeben hat, (einfach) ersetzen.

Exod. 22, 7—8.

Wenn der Dieb nicht gefunden wird und der Hauseigentümer vor Gericht geladen wird (zu beschwören), daß er sich am Eigentum des anderen nicht vergriffen habe —

(8) Bei jedem Vergehen, mag es sich um ein Rind handeln oder um einen Esel, ein Schaf, ein Gewand oder überhaupt etwas abhanden Gekommenes, von dem einer behauptet: Das ist es! — soll die Angelegenheit beider vor Gott (Gericht) gebracht werden und der, welchen Gott als schuldig erklärt, soll dem anderen das Doppelte entrichten.

§ 126.

Wenn ein Mann (der Deponent), dem nichts verloren ging, behauptet, es sei ihm etwas verloren gegangen und es vor Gericht fordert, wird er alles (angeblich) Verlorene (dem Depositär) doppelt ersetzen.

Eherecht (§ 127—132).

§ 127.

Warnung, eine Geweihte oder eine verheiratete Frau zu verdächtigen.

Exod. 22, 15—16.

Wenn ein Mann eine Jungfrau, die noch unverlobt ist, verführt und ihr beiwohnt, soll er für sie den Kaufpreis zahlen und sie zum Weibe nehmen.

(16) Wenn aber ihr Vater sich weigert, sie ihm (zur Frau) zu geben, wird er soviel Silber zuwägen, als der Kaufpreis für eine Jungfrau beträgt.

§ 128.

Ohne Ehepakten keine Ehe.

§ 129.

Wenn die Ehefrau eines Mannes mit einem anderen Manne im Beischlafe ertappt wird, wirft man sie beide, nachdem man sie gebunden hat, ins Wasser.

Deuter. 22, 22.

Wenn ein Mann ertappt wird, wie er mit einer verheirateten Frau schläft, sollen alle beide sterben, der Mann, welcher der Frau beiwohnte und die Frau.

§ 130.

Wenn ein Mann, während er die Frau (Braut) eines anderen, welche

Deuter. 22, 25.

Wenn aber der Mann die verlobte Jungfrau auf freiem Felde an-

Hammurabi.

einen Mann noch nicht erkannt hat und im Hause ihres Vaters wohnt, vergewaltigt und ihr beiwohnt, erwischt wird, tötet man diesen Mann, das Weib (Mädchen) aber wird freigesprochen.

getroffen und der Mann ihr Gewalt angetan und ihr beigewohnt hat, so stirbt dieser Mann, der ihr beigewohnt, allein, dem Mädchen aber soll man nichts anhaben.

§ 131—132.

Wenn die Ehefrau eines Mannes, obwohl sie ihr Mann angeklagt, im Beischlafe mit einem anderen nicht erwischt wurde, kehrt sie, sobald sie bei Gott schwört, in ihr Haus zurück.

(132) Wenn die Ehefrau eines Mannes, obwohl gegen sie in Betreff eines anderen Mannes ein Finger ausgestreckt worden ist, im Beischlafe mit einem anderen Manne nicht ertappt wurde, wirft sie sich ihres Mannes wegen in den Fluß.

Num. 5, 12 ff.

Wenn eines Mannes Ehefrau sich vergeht und ihm untreu wird, (13) so daß einer mit ihr verkehrt, ihr Mann aber nichts (Sicheres) davon erfährt ... (14) und es kommt ihm ein Geist der Eifersucht, gleichviel ob sie sich verunreinigt oder nicht verunreinigt hat.., so soll der Mann sein Weib zum Priester bringen ... (16) sodann nehme der Priester heiliges Wasser ... (19) Sodann nehme der Priester die Beschwörung mit ihr vor etc.

Die Weiber Verschollener (§ 133—135).

Bösliches Verlassen (§ 136).

Scheidung (§ 137—143).

Nur der Mann kann die Scheidung aussprechen, die Frau kann höchstens auf Trennung beantragen.

Deut. 24, 1—4.

Ebenso nach mosaischem Rechte.

Ehefrau und Sklavin (§ 144—147).

Die Ehefrau gibt dem Manne eine Sklavin, damit er mit ihr Kinder zeuge; die Sklavin darf sich nicht der Herrin gleichstellen. Tut sie es dennoch, darf sie die Herrin wieder zur Sklavin machen.

Gen. 16, 1 f., 30, 3.

Sara gibt dem Abraham die Hagar, die sich der Sara gleichstellen will und von ihr gepeinigt wird.

Rachel und Lea geben Jakob ihre Mägde.

Die kranke Frau (§ 148—149).

Geschenke an die Frau (§ 150).

Voreheliche Schulden (§ 151—152).

Verbrechen gegen die Sittlichkeit (§ 153—158).

§ 153.

Wenn die Frau eines Mannes wegen eines anderen Mannsbildes ihren Ehemann töten läßt, wird man diese Frau auf einen Pfahl tun.

Deuter. 21, 22—23.

Der Leichnam eines Verbrechers darf nicht über Nacht an dem Pfahle hängen bleiben, denn eine Schmähung Gottes ist der Gehängte.

Ḥammurabi.

§ 154.

Wenn ein Mann seine Tochter erkannt hat, wird er aus der Stadt verjagt.

Lev. 18, 10.

Dieser Fall kommt im mosaischen Gesetz nicht vor. Daß es verboten war, steht fest. Ist ja der Verkehr mit der Enkelin verboten.

§ 155—156.

Wenn der Schwiegervater mit der Braut des Sohnes verkehrt, die der Sohn schon erkannt hat, wird der Schwiegervater gebunden und ins Wasser geworfen etc.

Lev. 20, 12.

Wenn ein Mann bei seiner Schwiegertochter liegt, werden beide getötet. Sie haben eine Schandtat verübt, Blutschuld lastet auf ihnen.

§ 157.

Wenn ein Mann nach seinem Vater im Schoße seiner Mutter liegt, werden sie beide verbrannt.

Lev. 20, 14.

Und wenn ein Mann ein Weib nimmt und dazu ihre Mutter, so soll man ihn und sie (beide) verbrennen.

§ 158.

Wenn ein Mann nach seinem Vater im Schoße von dessen Hauptfrau ergriffen wird, wird dieser Mann aus dem Hause seines Vaters verjagt.

Lev. 20, 11.

Wenn ein Mann bei dem Weibe seines Vaters liegt, werden sie beide getötet.

Aufhebung der Verlobung (§ 159—161).

Erbschaft nach dem Tode der Frau (§ 162—164).

Erbschaft nach dem Tode des Mannes (§ 165—167).

(165) Wenn der Vater dem Erstgeborenen ein Geschenk zu Lebzeiten macht, so erhält er das Geschenk und außerdem gleichen Anteil an der Erbschaft wie die übrigen Brüder.

(166) Der jüngste Sohn, der noch nicht geheiratet hat, erhält nach dem Tode des Vaters den „Kaufpreis", um eine Frau heiraten zu können und dann den gleichen Anteil von der väterlichen Erbschaft.

(167) Wenn ein Mann eine Frau nimmt und sie ihm Kinder gebiert und stirbt, und er dann eine zweite Frau nimmt, die ihm ebenfalls Kinder gebiert, so erhalten die Kinder beider Frauen, wenn der Vater gestorben ist, gleiche Anteile von seinem Nachlaß.

Deuter. 21, 15—17.

Wenn ein Mann zwei Frauen hat, von denen er die eine bevorzugt und die andere zurücksetzt und der Erstgeborene von der Zurückgesetzten stammt, (16) so darf er, wenn er seinem Sohne sein Vermögen als Erbe übergibt, nicht mit Hintansetzung des Sohnes der Zurückgesetzten, der der Erstgeborene ist, dem Sohne der Bevorzugten die Rechte der Erstgeburt verleihen, (17) sondern er hat den [wirklichen] Erstgeborenen, den Sohn der Zurückgesetzten anzuerkennen, indem er ihm von allem, was er besitzt, doppelte Anteile gewährt; denn dieser ist der Erstling seiner Kraft, ihm gehört die Erstgeburt.

Ḫammurabi.

Der mißratene Sohn (§ 168—169).

Wenn ein Vater einen Sohn, der sich gegen das Vaterrecht versündigt hat, verstoßen will, so muß er die richterliche Zustimmung dazu erhalten. Findet der Richter, daß er gegen die Sohnespflicht verstoßen hat, soll ihm der Vater das erste Mal verzeihen, das zweite Mal wird er ihn verstoßen.

Deuter. 21, 18—21.

Ein mißratener Sohn wird vom Vater und Mutter, nachdem häusliche Ermahnungen und Züchtigungen fruchtlos geblieben sind, vor das Tor der Stadt, vor die Ältesten geführt. Sie klagen den Sohn an und auf ihren Antrag wird der Sohn von den Bewohnern der Stadt gesteinigt.

Die Kinder der Gattin und der Sklavin (§ 170—171).

Die Kinder der Sklavin erben, wenn sie der Vater zu Lebzeiten als seine Kinder anerkennt, mit den Kindern der Freigeborenen und teilen sich gleichmäßig in den Nachlaß des Vaters.

Gen. 16, 15 etc.

Sara drängt in Abraham, die Hagar und deren Sohn Ismael, den Abraham als seinen Sohn anerkannt hat, fortzuschicken, damit er nicht mit Isaak erbe.

Die Morgengabe (§ 172—174).

Heirat zwischen einer Freien und einem Sklaven (§ 175—176a).

Die Witwe mit den Kindern (§ 177).

Erbrecht der Töchter (§ 178—184).

Adoption (§ 185—193).

Gewissen Adoptivkindern wird für ein freches Wort die Zunge abgeschnitten, für ein böses Gelüste das Auge ausgerissen.

Gen. 48, 5.

Jakob adoptiert die Kinder des Josef.

Die Talion (§ 194—214).[1]

§ 195—201.

Wenn ein Sohn seinen Vater schlägt, haut man ihm die Hände ab.

(196) Wenn ein Mann das Auge eines anderen zerstört, zerstört man sein Auge.

(197) Wenn er einem anderen ein Glied (Knochen) zerbricht, zerbricht man ihm ein Glied.

Exod. 21, 15.[2]

Wer seinen Vater oder seine Mutter schlägt, wird getötet.

Exod. 21, 23—27.

(23) Geschieht aber Schaden, soll einer lassen Leben um Leben.

(24) Auge um Auge, Zahn um Zahn, Hand um Hand, Fuß um Fuß.

---

[1] Die Bestimmungen der XII Tafeln findet man oben S. 180.

[2] (15) ומכה אביו ואמו מות יומת . . . . . (23) ואם אסון יהיה ונתת תחת נפש (24) עין תחת עין שן תחת שן יד תחת יד רגל תחת רגל (25) כויה תחת כויה פצע תחת פצע חבורה תחת חבורה (26) וכי יכה איש את עין עבדו או את עין אמתו ושחתה לחפשי ישלחנו תחת עינו (27) ואם שן עבד או שן אמתו יפיל לחפשי ישלחנו תחת שנו

Ḫammurabi.

(198) Wenn er das Auge eines Armenstiftlers zerstört oder das Glied eines Armenstiftlers zerbricht, zahlt er eine Mine Silber.

(199) Wenn er das Auge von jemands Sklaven zerstört oder das Glied von jemands Sklaven zerbricht, zahlt er die Hälfte von dessen Wert.

(200) Wenn ein Mann einem Mann seinesgleichen die Zähne ausschlägt, schlägt man ihm die Zähne aus.

(201) Wenn er die Zähne eines Pfründners (Armenstiftlers) ausschlägt, zahlt er ein Drittel Mine Silber.

(25) Brandwunde um Brandwunde, Stechwunde um Stechwunde, Hiebwunde um Hiebwunde.

(26) Wenn ein Mann seinen Sklaven oder seine Sklavin ins Auge schlägt und dasselbe zerstört, läßt er ihn seines Auges willen frei.

(27) Und wenn er seinem Sklaven oder seiner Sklavin einen Zahn ausschlägt, läßt er ihn für einen Zahn frei.

---

§ 206.

Wenn ein Mann, nachdem er einen anderen bei einer Rauferei geschlagen hat, ihm eine Wunde beibringt, schwört dieser Mann: „Wissentlich habe ich [ihn] nicht geschlagen"; auch bezahlt er den Arzt.

§ 207.

Wenn er von dessen Schlage stirbt, wird er, sobald er geschworen hat, wenn es ein Freigeborener war, eine halbe Mine Silber zahlen.

§ 208.

Wenn es ein Armenstiftler war, zahlt er ein Drittel Silber.

Exod. 21, 18—21.[1]

Wenn Männer einen Streit (Raufhandel) haben und einer den anderen mit einem Stein oder mit der Faust schlägt, so daß er nicht stirbt, aber bettlägerig wird,

(19) so soll, wenn [d]er [Geschlagene] wieder aufkommt und auf seinen Stock gestützt im Freien herumgehen kann, der Täter frei ausgehen, nur seine Untätigkeit (sein Stillsitzen) soll er entschädigen und für die Heilung Sorge tragen.

(20) Wenn ein Mann seinen Sklaven oder seine Sklavin mit dem Stocke schlägt, so daß er sogleich stirbt, soll er bestraft werden.

(21) Wenn er aber noch ein oder zwei Tage leben bleibt, wird er nicht bestraft, denn er ist ja sein Geld und erkauftes Eigentum.

---

§ 209—214.

Wenn ein Mann, nachdem er eine Freigeborene geschlagen hat, ihr

Exod. 21, 22—25.

Wenn Leute einen Raufhandel[2] haben und dabei ein schwangeres

[1] (18) וכי יריבן אנשים והכה איש את רעהו באבן או באגרף ולא ימות ונפל למשכב (19) אם יקום והתהלך בחוץ על משענתו ונקה המכה רק שבתו יתן ורפא ירפא (20) וכי יכה איש את עבדו או את אמתו בשבט ומת תחת ידו נקם ינקם (21) אך אם יום או יומים יעמד לא יקם כי כספו הוא

[2] (22) וכי ינצו אנשים ונגפו אשה הרה ויצאו ילדיה ולא יהיה אסון ענוש יענש כאשר ישית עליו בעל האשה ונתן בפללים (23) ואם אסון יהיה ונתת נפש תחת נפש וכו'

Hammurabi.

eine Fehlgeburt verursachte, zahlt er 10 Schekel für die Fehlgeburt.

(210) Wenn dieses Weib stirbt, tötet man seine (des Schlägers) Tochter.

(211) Wenn er einer Armenstiftlerin, durch einen Schlag eine Fehlgeburt verursacht, zahlt er fünf Schekel.

(212) Und wenn dieses Weib stirbt, zahlt er eine halbe Mine Silber.

(213) Wenn er, *nachdem* er jemands Sklavin geschlagen hat, ihr eine Fehlgeburt verursacht, zahlt er zwei Schekel Silber.

(214) Und wenn die Sklavin gestorben ist, zahlt er ein Drittel Mine Silber.

Weib stoßen, so daß sie eine Fehlgeburt macht, ohne daß ein weiterer Schaden geschieht, soll er eine Buße entrichten, wie sie ihm der Ehemann des *Weibes auflegt* und er soll sie bezahlen nach dem Ausspruch von Schiedsrichtern.

(23) Geschieht aber ein Schaden, so gibst du Leben um Leben,

(24) Auge um Auge, Zahn um Zahn, Hand um Hand, Fuß um Fuß,

(25) Brandwunde um Brandwunde, Stichwunde um Stichwunde, Hiebwunde um Hiebwunde.

Wundarzt, Tierarzt und Scherer (§ 215—227).

Der Baumeister (§ 228—233).

Für die Arbeit des Baumeisters wird ein bestimmtes Honorar festgesetzt (228), ebenso existiert ein bestimmter Tarif für Arbeitslöhne überhaupt (271—274).

(229) Wenn ein Baumeister ein Haus baut und dasselbe, weil er beim Baue fahrlässig war, zusammenstürzt und den Hausbesitzer tötet, wird der Baumeister getötet.

(230) Wenn er den Tod des Sohnes (des Hausbesitzers) verursacht, tötet man den Sohn jenes Baumeisters.

Deut. 24, 14—16.

Du sollst einen *armen und bedürftigen Taglöhner nicht bedrücken* . . . (15) An jedem Tage sollst du ihm den *Lohn auszahlen*, ehe noch die Sonne untergeht.

(16) Es sollen nicht Väter wegen der Kinder und nicht *die Kinder wegen der Väter getötet werden*; ein jeder soll nur für sein Vergehen getötet werden.

Der Schiffbau (§ 234—240).

Vermietung von Acker- und Lasttieren (§ 241—249).

Exod. 22, 14.

Ist (das verunglückte Tier) gemietet, so kommt es auf die Miete.

Das stößige Rind (§ 250—251).

§ 250.

Wenn, *nachdem* ein Rind während seines Laufes auf der Straße einen Menschen gestoßen hat, es ihn tötet, läßt die Rechtssache keinen Anspruch zu.

Exod. 21, 28—32.

Wenn ein Rind einen Mann oder eine Frau totstößt, wird das Rind gesteinigt und sein Fleisch darf nicht gegessen werden, jedoch der Besitzer des Rindes geht frei aus.

Ḫammurabi.

§ 251.

Wenn das Rind eines Mannes stößig ist [und], obwohl man ihn dessen Fehler als eines stößigen hat wissen lassen, er dessen Hörner nicht abgestumpft und das Rind, nicht gehemmt hat und dieses Rind, nachdem es einen Freigeborenen gestoßen hat, ihn tötet, zahlt er eine halbe Mine Silber (= 30 Schekel).

§ 252.

Wenn er den Sklaven eines Mannes tötet, zahlt er ein Drittel Mine Silber (= 20 Schekel).

Mietung von Personen (§ 253—260).

Der Hirt (§ 261—267).

(262) Wenn, nachdem ein Mann ein Rind oder ein Lamm [zum Weiden übergeben hat, es starb oder ein Glied zerbrach, wird der Hirt, sobald er schwört, freigesprochen.][1]

(263) Wenn er ein Rind oder ein Lamm, welches ihm übergeben wurde, abhanden kommen läßt, wird er Rind für Rind und Lamm für Lamm ihrem Besitzer ersetzen.

(266) Wenn im Stalle ein Unfall von Gott sich ereignet oder ein Löwe [das Vieh] mordet, wird der Eigner des Stalles, sobald der Hirt vor Gott sich reinigt, den Unfall im Stalle tragen.

(267) Wenn, nachdem der Hirt fahrlässig gewesen ist, im Stalle hat einen Schaden entstehen lassen, wird der Hirt, sobald er den Fehler des Schadens, den er entstehen ließ, die Rinder und Schafe herbeischafft, ihrem Besitzer übergeben.

(29) Wenn aber das Rind schon längst [als] stößig [bekannt] war und man dies seinem Besitzer vorgehalten und er es [trotzdem] nicht gehütet hat, wird das Rind, wenn es einen Mann oder eine Frau totstößt, gesteinigt, aber auch seine Besitzer mit dem Tode bestraft.

(30) Wenn ihm ein Lösegeld auferlegt wird, zahlt er als Lösegeld für sein Leben soviel, als ihm auferlegt wird.

(31) Wenn er einen Knaben oder ein Mädchen [tot]stößt, wird nach demselben Rechte mit ihm verfahren.

(32) Wenn das Rind einen Sklaven oder eine Sklavin stößt, wird dessen Eigentümer 30 Schekel Silber bezahlen und das Rind wird gesteinigt.

Exod. 21, 9—10.

Wenn ein Mann einem anderen einen Esel oder ein Rind oder ein Schaf und alle Art Vieh zum hüten übergibt und dieses umkommt, oder einen [Knochen-] Bruch erleidet oder fortgeschleppt wird, ohne daß es jemand sieht (10), soll ein Eid bei JHWH zwischen ihnen stattfinden, ob er sich an dem Eigentum des anderen nicht vergriffen hat, und der Besitzer erhält das (tote oder beschädigte) Tier und jener zahlt nicht. (11) Wenn es ihm gestohlen wurde, soll er es dem Eigentümer ersetzen.

Exod. 21, 12.

Wenn es von [einem wilden Tiere] zerrissen worden ist, braucht er, wenn er den Beweis beibringt, für das Zerrissene keinen Ersatz zu leisten.

---

[1] § 262. [28] *šum-ma a-wi-lum* [29] *alpa u lu immera* [30] *a-na [ri-im* [31] *id-di-in-ma* [34] *im-tu-ut u lu iš-ta-bir* [35] *rê'û ni-iš i-lim* [36] *i-za-kar-ma u-ta-aš-šar].*

Ḫammurabi.

Tarife (§ 268—277).

Die Sklaven (§ 278—282).

(282) Wenn ein Sklave zu seinem Herrn spricht; „Du bist nicht mein Herr", wird ihm sein Herr, sobald er ihn als soinen Sklaven überführt hat, das Ohr abschneiden.

Exod. 21, 5.

Wenn aber der Sklave erklärt: „Ich habe .... meinen Herrn lieb, ich mag nicht frei werden", führt ihn sein Herr vor den Richter, stellt ihn an die Tür oder den Türpfosten und durchbohrt ihm das Ohr mit einem Pfriemen und er soll dann für immer sein Sklave sein.

XLVI. Der Aufbau des Ḫammurabi-Codex.

Der Gesetzescodex Ḫammurabis ist eine legislatorische Leistung ersten Ranges. Es sind darin alte Gesetze, neue Verordnungen und Tarife zu einem einheitlichen Werke verarbeitet worden. Wer die Kodifizierung vorgenommen hat, ob eine von Ḫammurabi eingesetzte Kommission oder ein einzelner großer Jurist, läßt sich nicht sagen. Dies wird wie üblich verschwiegen, die ganze Glorie soll den königlichen Urheber beleuchten, die ausführenden Kräfte werden als Handlanger beiseite geschoben und der Vergessenheit anheimgegeben. Es ist auch für die Autorität des Gesetzes besser, wenn nach oben, auf den Gott Šamaš mit dem Schreibgriffel in der Hand gewiesen wird, als wenn die Rechtsgelehrten genannt wären, die es kodifiziert haben. Ich stelle mir vor, daß mindestens zwei Autoren tätig waren, der eine hat das eigentliche Gesetz konzipiert und der andere dazu den Prolog und Epilog zum Ruhm des großen Königs geschrieben.

Die Einleitung und der Schluß bedürfen noch eines besonderen Studiums; meine Arbeit beschränkt sich, wie ich schon hervorgehoben habe, auf das eigentliche Gesetz. Trotzdem ist es nicht zu vermeiden, einiges Charakteristische aus der Einleitung und dem Nachworte hervorzuheben.

Die Stellen, welche den Zweck des Gesetzes angeben, erheben sich über die gewöhnliche Phraseologie der königlichen Schreiber und bekunden in der Tat einen hochstrebenden Geist. Sie rühren vielleicht von dem Könige selbst her, der gewissermaßen in einem Handschreiben das Ziel des neu zu schaffenden Gesetzes angedeutet hat.

Aus dem Prolog mögen nur folgende zwei Stellen hier angeführt werden (Col. I, 28 ff.):

„Anu und Bêl haben Ḫammurabi, den erhabenen Fürsten, den gottesfürchtigen, berufen, die Gerechtigkeit im Lande zur

Geltung zu bringen, den Bösen und Reichen (Übermütigen)[1] zu vernichten, damit der Starke den Schwachen nicht schädige."

Ferner (Col. V, 15 ff.):

„Als Marduk (der Gott Babels) die Menschen zu regieren und das Land Leitung zu lehren, mich entbot, stiftete ich Recht und Gerechtigkeit im Lande, sorgte ich für das leibliche Wohl der Menschen."

Wir treten nun an das Gesetz selbst heran und wollen es prüfen und untersuchen, ob es nach einem bestimmten Plan aufgebaut, oder planlos zusammengestellt worden ist. Man hat in dem Codex jedes System vermißt, aber dennoch „eine gewisse, aber wenig strenge Ordnung erkannt". Dem Gesetze wurde vorgeworfen, daß darin „nicht einmal das Privat- und Strafrecht voneinander getrennt sind".

Mit der Systematik ist es eine eigene Sache. Ich weiß nicht, ob unsere Systeme auch Völkern, die unter anderen Verhältnissen leben, streng logisch erscheinen würden — praktisch aber gewiß nicht. Die Grenze zwischen Privat- und Strafrecht ist haarscharf und bald überschritten. Dasselbe Delikt, welches dem Privatrecht angehört, wird ein strafrechtliches, wenn der *dolus* dazu tritt und es ist für primitive Verhältnisse jedenfalls einfacher, wenn derselbe Richter über beides urteilt und entscheidet.

Es gilt aber zunächst zu untersuchen und die Gründe zu finden, warum der Codex diese Gruppenbildungen und diese Reihenfolge hat und keine andere. Daß er gewisse zusammengehörige Gruppen bildet, ist ersichtlich; es ist nur die Frage, und zwar eine Frage von weitragender Wichtigkeit, ob die Reihenfolge der Gruppen eine zufällige oder eine absichtliche ist und welche Ursachen dabei mitwirkten, diese Reihenfolge zu erzeugen.

Wie man schon aus der Analyse der Gesetze erkannt haben wird, sind in diesem Rechte, wie eigentlich in jedem, zwei wirkende Kräfte vorhanden, die einander widerstreiten und miteinander in Einklang zu bringen sind: das historisch gewordene Recht und die neuen Verhältnisse. Aus beiden geht das neue Gesetz hervor.

Diese beiden Momente wirkten auch beim Aufbau des neuen Gesetzescodex. Das altüberlieferte Recht aus der Vorzeit, das mündlich oder, was noch wahrscheinlicher ist, schriftlich bei den Priestern

[1] Das Wort *ṣi-nam* bedeutet eigentlich „den Guten", es scheint aber hier den Reichen (Übermütigen) zu bezeichnen. Vgl. Jes. 53, 9, wo, wenn die Lesart richtig ist ואת עשיר במתיו על לא חמס עשה „der Reiche" für „Frevler" steht. Für die Beibehaltung dieser Lesart spricht Micha 6, 12, אשר עשיריה מלאו חמס.

aufbewahrt war und aus wenigen scharf und präzis formulierten Sätzen bestand, bildete die Grund- und Vorlage und war nicht nur für das Materielle und Formale des Rechtes, sondern auch für die Reihenfolge der Gesetzesbestimmungen und der Gesetzesgruppen maßgebend.

Wenn Abweichungen vorkommen oder Einschaltungen eingefügt und Umstellungen gemacht wurden, so muß man stets die Ursache suchen. Das wichtigste Prinzip ist die Einteilung der Menschen in Klassen: Hofbeamte, Priester, Militärs, Freigeborene, Armenstiftler und Sklaven etc. Dieses Prinzip wurde aber noch weiter ausgedehnt; unter den Freigeborenen selbst gab es noch Abstufungen. Der Großhändler und der reiche Bankier geht den Gewerbsleuten voran; unter den Gewerben nimmt das Baugewerbe den ersten Rang ein, dann kommt Schiffbau, dann Tiervermietung. Erst dann kommen die Arbeitsuchenden an die Reihe: Feldaufseher, Hirt, dann die Handwerker: Schneider, Schlosser, Tischler etc., zuletzt knapp vor den Sklaven, die Taglöhner. Dieses Prinzip übt auf die Gruppierung und die Reihenfolge einen entscheidenden Einfluß. Endlich müssen, da ein festes, von innen heraus organisch gegliedertes System nicht vorhanden ist, wie ich schon wiederholt gezeigt habe, die Übergänge und die Anknüpfungspunkte gesucht werden. Durch Ideenassoziation hat der Kodifikator an solchen Punkten eine Reihe von Verordnungen und Bestimmungen, welche im Urgesetze nicht vorhanden waren und erst durch die neuen Verhältnisse notwendig geworden sind, eingeschaltet. Diese Einschaltungen lassen als solche sich noch nachweisen und man ist imstande, die Kodifikationsarbeit genau zu verfolgen.

Wir wollen zunächst von den ersten fünf Paragraphen, der „Prozeßordnung", absehen und mit der vergleichenden Tabelle in der Hand die Gesetze Hammurabis durchgehen. Vorher aber noch die Bemerkung, die auch schon von anderen gemacht worden ist, daß auffallenderweise Gotteslästerung, Majestätsverbrechen, Hochverrat, Mord im Gesetze nicht vorkommen. Dies läßt vermuten, daß von altersher diese großen Verbrechen an einer sichtbaren Stelle als solche gekennzeichnet und mit der entsprechenden Strafandrohung versehen waren.

Das Gesetz beginnt mit dem Delikte des Diebstahles, welches in den §§ 6—13 behandelt wird, man findet sie kurz zusammengefaßt auf der linken Seite der Tabelle. Daneben stehen in der mittleren Kolumne die Bestimmungen über Diebstahl wie sie im Exodus vorkommen, nur in etwas veränderter Reihenfolge. Rechts

die Fragmente der XII Tafeln über dasselbe Delikt. Ich will hypothetisch annehmen, daß die Vorschriften der XII Tafeln aus einer verwandten Quelle stammen, wie die Gesetze Ḫammurabis und die des Bundesbuches.

Es gilt nun durch Vergleichung dieser drei Versionen den Verwandtschaftsgrad zu ermitteln, der sie verbindet, und aus ihnen, wenn möglich, die älteste Form des Gesetzes zu erschließen.

Daß die älteste Form nicht in der zeitlich ältesten Version, im Ḫammurabi, vorliegt, wird man sich bald überzeugen. Aus einem so verwickelten und zerstückelten Gesetze über den Diebstahl, wie es hier vorliegt, können die beiden anderen einfacheren Versionen nicht hervorgegangen sein. Durch Klarheit und Einfachheit zeichnen sich die wenigen Sätze im Exodus aus und können wohl als Quelle sowohl des Ḫammurabi als der XII Tafeln gelten, nur ist, wie man leicht erkennen wird, der Text nicht ganz in Ordnung, indem die Vorschrift über Einbruch mitten hinein zwischen die beiden Bestimmungen über Diebstahl geraten ist. Schaltet man den Einbruch aus und setzt ihn nach dem einfachen Diebstahl, so kommen wir gewiß der ältesten Form des Gesetzes am nächsten.

Ist es an und für sich natürlich, daß zuerst von Diebstahl und dann von Einbruch gehandelt wird, so wird diese Reihenfolge von Ḫammurabi bestätigt.

Ḫammurabi mußte das einfache Gesetz über Diebstahl in zwei verschiedene Gesetze zerlegen, in ein solches über privilegierten Diebstahl (im Tempel, im königlichen Palaste und bei dem Armenstift) und ein solches über gemeinen Diebstahl (bei Privaten). Die Art der Handhabung und die Differenz in der Behandlung ist schon oben (S. 81) besprochen worden.

Daß beim Diebstahl die Strafe in alter Zeit zwischen Tod einer- und Zahlung des Doppelten oder des Fünffachen anderseits geschwankt hat, geht aus allen drei Versionen hervor.

Auffallend ist es, daß zuerst der Fall, wo der Dieb das Gestohlene verkauft, besprochen wird und erst dann der Fall, wo man es in seinen Händen findet. Man sollte das Gegenteil erwarten.

Daß aber die Formulierung sehr alt sein muß, beweist nicht nur Exodus, wo eine Umstellung ganz unmöglich ist, sondern beweisen auch die Vorschriften über den gemeinen Diebstahl bei Ḫammurabi (§ 9—13), wo der Diebstahl gleich von vorneherein in Verbindung mit Verkaufen gebracht wird. Desgleichen der Fall von verdächtigem Ankauf und von Hehlerei beim privilegierten Diebstahl (§ 7).

Die Ursache, warum dies vorangestellt ist, mag vielleicht darin liegen, daß Diebstähle von Tieren, die sofort geschlachtet oder verkauft worden sind, die häufigeren waren, weil man sich sonst leicht der Gefahr aussetzte, mit dem corpus delicti in der Hand ergriffen zu werden.

Bei Ḥammurabi folgt auf den gemeinen Diebstahl die Vorschrift über Menschendiebstahl, die im Exodus an dieser Stelle fehlt, aber Kap. 21, 16 vorkommt. Ich habe schon oben den Grund angegeben, warum im Exodus dieser Satz umgestellt worden ist. Der Menschendieb wird mit dem Tod bestraft, der einfache Dieb aber nicht, deshalb wurde der Vers aus dem Zusammenhange genommen und der Menschendieb in die Nachbarschaft anderer Verbrecher gebracht, die ebenfalls todeswürdige Verbrechen begingen. Daß er aber ursprünglich hier gestanden haben muß, beweist seine Formulierung „mag er ihn verkaufen oder mag er bei ihm vorgefunden worden sein", was sich sehr gut an die vorangehenden Verse anschließt und daraus erklärt. Dieser Zusatz fehlt bei Ḥammurabi, weil in den §§ 9—11 die ursprüngliche Form des Gesetzes abgeändert und nicht mehr der Unterschied zwischen Verkaufen und Nichtverkaufen gemacht wurde.

Auf Menschendiebstahl folgt bei Ḥammurabi Entführung und Verheimlichung von Sklaven, und zwar wieder zuerst von Sklaven des Palastes und Armenstiftes und dann erst der Privaten. Die Anwendung des Gesetzes über Menschendiebstahl auf Sklavenentführung ist eigentlich ein Hohn auf das Gesetz, das geschaffen wurde, damit freie Menschen nicht zu Sklaven gemacht, nicht aber damit die Sklavenbesitzer geschützt werden.[1]

Nach der Einschaltung der Vorschrift über Sklavenentführung und Verheimlichung folgt die über Einbruch (§ 21) wie im Exodus.

Werfen wir nun einen Blick auf die dritte Kolumne, wo die Bestimmungen der XII Tafeln stehen, so sehen wir, daß von der Todesstrafe für den Diebstahl, die ursprünglich bestanden haben muß, nur noch bei Sklaven, wenn sie als Diebe ergriffen wurden, Gebrauch gemacht worden ist; ein Freier wurde als Sklave dem Ergreifer zugesprochen — sonst tritt als Strafe das *duplum*, oder wie es in den XII Tafeln heißt, das *duplio* ein.

Interessant ist die Bestimmung über Dieb und Hehler. Während der Dieb zweifach zahlt, wird dem Hehler die Strafe dreifach auferlegt. Halten wir an der Hypothese fest, daß diese

[1] Das römische Gesetz subsumiert auch die Aufnahme des *fugitivus familiaris alienus* unter der *actio furti*. (Voigt, die XII Tafeln II 548.)

Vorschriften aus einer alten semitischen Quelle stammen, so repräsentieren die 2 + 3 das Fünffache, welches der Dieb zu zahlen hat, wenn er das Gestohlene verkauft. Vorausgesetzt wird beim Verkauf, daß der Käufer *bona fide* handelt, dann trifft die Strafe ausschließlich den Dieb. Ist aber der Hehler ein Mitschuldiger des Diebes, so trifft ihn die Strafe in gleicher Weise wie den Dieb und von diesem Gesichtspunkte gingen die XII Tafeln aus. Indem aber der Hehler drei zahlt, trifft ihn nicht eine größere, sondern die gleiche Strafe wie den Dieb, weil er ja das eine gestohlene Schaf hehlt, also in Wirklichkeit nur zwei zahlt.[1]

Zu bemerken ist ferner die Bestimmung VII, 1,[2] welche ihrer ganzen Formulierung nach an Exod. 21, 1, 2a erinnert, nur daß das Wort Einbruch fehlt, sonst paßt sie auf den Einbruch vollkommen. Bei Ḥammurabi fehlt der Zusatz, daß die Tötung nur bei Nacht stattfinden kann, dagegen enthält er noch eine Verschärfung, daß der Einbrecher an der Einbruchstelle begraben werden soll.

Daß Ḥammurabi hier nicht die Vorlage der beiden anderen gewesen sein kann, leuchtet ein.

Freilich, wenn außer dieser Gruppe in den XII Tafeln keine weiteren Analogien zu den beiden anderen Gesetzen sich fänden, könnte man trotz aller Ähnlichkeit ruhig annehmen, daß diese Bestimmungen über Furtum in den XII Tafeln originär sind.

Sehen wir jedoch weiter. Der Einbruch bildet bei Ḥammurabi den Übergang zum Raub (§ 22—25). Der Raub fehlt in den beiden anderen Gesetzen, weil er unter Diebstahl *(furtum)* subsumiert war.[3] Als letzten Paragraph hat Ḥammurabi den Fall, wo jemand während eines Brandes zu stehlen (rauben) versucht und als Strafe ins Feuer geworfen wird.

Im Exodus folgt ebenfalls der Kasus des Brandes, aber nicht direkt, dazwischen steht noch ein Vers, der Weidefrevel behandelt. Daß diese Stelle nicht ganz in Ordnung ist, hat man längst erkannt.

Dieselbe Wurzel (בער) bedeutet im Hebräischen „weiden" und „anzünden" und die beiden Bedeutungen werden nur durch die Form des Verbums unterschieden. Das Kausativum (הבעיר) bedeutet „anzünden", das Intensivum (בער) „weiden". Nun beginnt der Abschnitt über Weidefrevel mit einem Kausativum. Man muß also

[1] Die Revindikationsklage wird hier nicht in Betracht gezogen.

[2] Die Zitate beziehen sich auf die Kolumne rechts (also nach Voigt).

[3] Hier ist also der erste Einschub des Kodifikators zu konstatieren und man muß sagen: er ist geschickt gemacht, denn der Einbruch bildet so recht den Übergang zwischen Diebstahl im engeren Sinne und Raub.

entweder das Kausativum in ein Intensivum ändern (und dies ist fast allgemein geschehen), oder man entschließt sich radikal vorzugehen und bezieht die ganze Stelle auf Brand, indem man das weitere etwas gewaltsam umdeutet, und dies hat auch G. Hoffmann getan. Die radikale Heilung hätte den Vorteil, daß im Exodus die Brandstiftung nicht nur *casu*, sondern auch *dolo* behandelt sein würde, aber den Nachteil, daß man den Sinn der weiteren Worte vergewaltigen müßte.

Nun glaube ich, daß beide exegetischen Parteien Recht und Unrecht haben, indem ich annehme, daß ursprünglich hier zuerst von Feuer die Rede war, wie ja die Wendung „wer anzündet" (כִּי־יַבְעֵר) von einem Abschreiber in sehr alter Zeit beweist. Da aber bald darauf „wer weiden läßt" (כִּי יַבְעֶר) folgte (und zwar ohne Vokale!), so ist das eine übersprungen und weggelassen worden. Setzt man diese ausgefallene Stelle ein, so sind mit einem Schlage alle Schwierigkeiten beseitigt und die Stelle entspricht dann genau der *actio de aedibus incensis* (VII, 9). Daß es sich um Brandstiftung im Felde und in der Scheune handelt, ist im römischen Gesetz deutlich ausgesprochen. Wie die Strafe im mosaischen Gesetze gelautet hat, wissen wir nicht, aber bei Ḥammurabi wird Tod durch Verbrennen angedroht, wie im römischen Gesetze.[1]

Interessant ist die Formulierung bei Ḥammurabi. Das Brandstiften verwandelt sich hier in das Vergehen, während des Brandes zu stehlen oder zu rauben. Dies zeigt vielleicht den Grund, warum auf Diebstahl Brandstiftung in den Gesetzen folgt. Man stiftet Brand nicht, um im Trüben zu fischen, sondern bei hell loderndem Feuer zu stehlen und zu rauben. Daß aber ursprünglich hier von Brandstiftung (sei es mit Absicht oder durch Fahrlässigkeit) die Rede war, beweisen die beiden anderen Versionen, so wie die Wasserschäden, die sich später daran schließen. Es ist also eine Laune des Kodifikators, daß er für Brandstiftung hier Diebstahl während des Brandes gesetzt hat.

Soweit zeigen also alle drei Gesetze eine gleiche oder ähnliche Reihenfolge in den Bestimmungen. Nun aber folgt bei Ḥammurabi eine große Anzahl von Paragraphen (27—56), die keine Analogie in den beiden anderen Gesetzen haben.

Wir müssen uns hier der wichtigen Rolle erinnern, welche in diesem Gesetzescodex die Übergänge spielen. Es war im Urgesetz

---

[1] An sich ist diese Todesstrafe für dieses Vergehen so natürlich, daß die Übereinstimmung hierin keinen Beweis bildet, aber neben allem anderen doch ein Indicium.

an dieser Stelle die Rede von Brandstiftung im Felde, von der Vernichtung der Ernte durch frevelhaft gelegtes oder fahrlässig losgelassenes Feuer die Rede.

Dies bildet für den Kodifikator den passenden Anlaß, hier die Gesetzesbestimmungen über das Feld und den Ertrag des Feldes einzuschalten.[1] Selbstverständlich kommen die königlichen Felder, die Lehensgüter zuerst (27—41), dann folgen die verpachteten Felder (42—47) und endlich die verpfändeten Felder (48—52). Daran schließen sich die Wasserschäden (53—56). Mit den Wasserschäden greift der Kodifikator auf den Ausgangspunkt, auf die Feuerschäden zurück, da in Babylon jene auch viel gewöhnlicher und gefährlicher als diese waren. Juristisch stehen sie auf derselben Stufe wie Feuerschäden, wenn letztere nicht doloser Natur sind.

Nach Erledigung dieser zivilrechtlichen Episode kehrt der Kodifikator zu seiner Vorlage, dem Urgesetze zurück und was findet er da? — Gesetzesbestimmungen über Weidefrevel. Er behandelt demnach in den §§ 57—58 den Weidefrevel und nimmt die Reihenfolge auf, wie sie die beiden anderen Gesetze an gleicher Stelle haben.

Die Formulierung in allen drei Gesetzen zeigt viel Ähnliches, nicht nur in der Sache, sondern auch in der Form, wie es bereits in der vergleichenden Analyse ausgeführt worden ist. Das römische Gesetz hat für die Nachtzeit *secuitre* hinzugefügt, die *actio* bleibt aber unter der *actio de pastu pecoris* subsumiert. Auch eine Spezialbestimmung haben die XII Tafeln, welche den minderjährigen (impubes) betrifft und die sich sowohl auf *furtum manifestum* als auch auf *pastus pecoris* bezieht (VII, 11).

Darauf folgt bei Ḥammurabi (§ 59) wie im römischen Gesetze (VII, 12) die Vorschrift über die *actio de arboribus succisis*, für welche in beiden Gesetzen eine Geldstrafe angedroht wird. Im mosaischen Gesetze findet sich darüber keine Bestimmung.

Der Baum steht in einem Garten, das reicht für den Kodifikator aus, um die Gärtnerei gesetzlich zu ordnen (§ 59 – 65). Sie ist ohnehin nach dem Feldbau an der Reihe.

Nun ist im Gesetze Ḥammurabi eine große Lücke, fünf Kolumnen sind weggekratzt worden trotz aller Flüche am Schlusse des Gesetzes, mit welchen jeder bedroht wird, der es wagen sollte, diese Steinstele zu beschädigen.

Glücklicherweise sind uns einige Fragmente in Kopien aus der Bibliothek Assurbanipals erhalten und aus diesen Fragmenten können

[1] An dieser Stelle liegt nun der zweite Einschub vor, und zwar diesmal in großem Stile und den besonderen Verhältnissen angepaßt.

wir schließen, daß diese fünf Kolumnen über Palmenhaine und Häuser gehandelt haben. Nach Feld und Garten kommt das Haus, wie es so oft in diesem Gesetze lautet „Feld, Garten und Haus".

Wenn wir aus der Lücke heraustreten, befinden wir uns in einer anderen Welt. Die §§ 98—112 handeln vom Kommenda, d. h. das Gesetz trifft Bestimmungen über die Beziehungen zwischen den Großhändlern und ihren Agenten. Den Übergang von dem Wohnhause zum Großhandel können wir, da er irgendwo in der Lücke steckt, nicht mehr nachweisen, aber es ist vielleicht gestattet, eine Vermutung auszusprechen. In einer Großstadt wie Babel waren gewiß Häuseragenten vorhanden, die den Kauf und Verkauf vermittelten und auch Häuser von den Besitzern mieteten, um sie an kleine Parteien weiter zu vermieten. Dies scheint nun die Brücke gewesen zu sein, auf welcher der Kodifikator aus dem Hause in die Kommenda gekommen ist.

Handel und Wandel bringen Schulden mit sich und der Großkaufmann muß, wenn er sein Geschäft aufrecht erhalten und seinen Verpflichtungen nachkommen soll, beim kleinen Mann seine Schulden einfordern und ihn, wenn er nicht zahlen kann, pfänden. Nicht nur seinen Besitz nimmt er ihm weg, sondern auch auf seine Söhne, seine Töchter und seine Sklaven legt er Beschlag und läßt sie die Schulden ihres Herrn abarbeiten. Daher erklären sich an dieser Stelle die Bestimmungen über Personalpfand.[1]

Ob diese Bestimmungen im Urgesetze an dieser Stelle vorhanden waren, läßt sich mit Sicherheit nicht sagen; denn sie fehlen nicht nur im Exodus an der Stelle, wo man sie erwarten sollte, sie kommen auch im römischen Gesetz nicht an dieser Stelle, sondern wo anders vor. Allerdings beweist die letzte Tatsache durchaus nicht, daß sie in der alten Vorlage gefehlt haben, weil es sehr wohl möglich ist, daß die römischen Legislatoren diese Bestimmungen, welche zivilrechtlicher Natur waren und bis zu einem gewissen Grade die Rechte des pater familias betrafen, mit Absicht anderwärts aufgenommen haben. Dazu kommt natürlich die Unsicherheit in der Gruppierung der Fragmente vor, deren Einordnung uns nur in wenigen Fällen überliefert ist.

Es sei dem wie immer, das steht fest, sie fehlen im mosaischen Recht, zeigen aber sehr intime Berührungen mit dem römischen

[1] Andere Verhältnisse waren in Palästina. Die bäuerliche Bevölkerung borgte Geld nicht um Geschäfte zu machen, sondern um die durch Mißwuchs hereingebrochene Not zu überdauern, daher die Bestimmung Exod. 23, 20—26 gegen den Wucher. Die XII Tafeln haben hier nach der Gruppierung Voigts (VII, 17) die Bestimmung gegen den Wucher!

Gesetz Tafel V, 1 und 11. Daß aber diese Ähnlichkeiten nicht zufälliger Natur sind, zeigen die folgenden Paragraphe über Deposita, denen im römischen Recht in den sich anschließenden Abschnitten V, 12 *(De actione fiduciae)* und V, 13 *(De actione nuncupatae pecuniae)* zu entsprechen scheinen.[1]

Der engste Zusammenhang zwischen den Bestimmungen Ḫammurabis und der mosaischen Gesetzgebung über Deposita drängt sich auf, und sie geben sie beide an der erwarteten Stelle. Anderseits darf die Reihenfolge in Tafel V, wo sie direkt auf die *actio ex lege mancipii* folgen, nicht übersehen werden.

Bevor ich weiter fortfahre, möchte ich die Bemerkung machen, daß eine gewisse Scheidung zwischen Straf- und Zivilrecht auch in diesem Gesetze beobachtet werden kann, und zwar gilt hier das Prinzip: zuerst das Strafrecht und dann das Zivilrecht.

Von § 1—26 war Strafrecht, von 27—126 Zivilrecht, denn abgesehen von der Schankwirtin, die ins Wasser geworfen wird, kommt keine Todesstrafe vor.[2]

Ḫammurabi läßt nun das Eherecht mit allen Adnexen, Scheidung, Verstoßung, Erbrecht etc. folgen (§ 127—184). Hier verlassen uns sowohl das Bundesbuch (Exodus) als auch die XII Tafeln.

Zunächst muß die Frage aufgeworfen werden, warum Ḫammurabi hier nicht, wie im Exod. 22, 9—14 den Tiervermieter und Hirten folgen läßt. Diese Frage ist bereits in der vergleichenden Analyse beantwortet worden, hier sei nur soviel gesagt, daß Tiervermieter und Hirt ihm untergeordnete Personen sind, die nicht in die Gesellschaft von Großhändlern, Bankiers und Agenten passen. Er hat sie deshalb nach hinten geschoben und in den Paragraphen 244 ff. und 262 ff. behandelt.

Die zweite Frage, die erledigt werden muß, ist die, warum gerade an dieser Stelle die Ehegesetze eingeschoben worden si Einen greifbaren Übergang bin ich hier zu finden nicht imstande; es läßt sich höchstens sagen, daß, nachdem die Beziehungen zwischen Mann und Mann gesetzlich geregelt worden sind, es an der Zeit

[1] Freilich werden hier die Konstruktionen Voigts von andern bezweifelt, und ich bin hier in der schlimmen Lage, in diesen Fragen als Laie nicht mitreden zu können.

[2] Allerdings wird in § 110 eine Bestimmung eingeschaltet über die geweihte Frau, die, wenn sie ein Schanklokal eröffnet oder es nur um zu trinken betritt, mit dem Verbrennen bedroht wird. Diese Bestimmung scheint aber aus einem babylonischen Priestercodex zu stammen und hier nur ganz nebenbei eingeschaltet worden zu sein.

und am Orte war, auch die Beziehungen zwischen Mann und Frau zu regeln.[1]

Bei der Betrachtung dieses Abschnittes fehlt ein leitendes Moment, denn die Ehegesetze sind im mosaischen Gesetze weder so ausführlich, noch finden sie sich in zusammenhängender Reihenfolge. Sie sind vielfach durch die drei Bücher des Pentateuch (Leviticus, Numeri und Deuteronomium) verstreut. Beide Gesetze zeigen jedoch starke Ähnlichkeiten, die es unmöglich erscheinen lassen, daß sie zufällig und unabhängig voneinander sich entwickelt haben. Anderseits zeigen sie wieder scharfe Differenzen, so daß man auch hier ein Urgesetz voraussetzen muß, nur daß wir es nicht mehr so erschließen können, wie dort, wo davon drei Rezensionen erhalten waren.

Betrachten wir den Aufbau des Eherechtes im engeren Sinne (§§ 127—152), so wird man darin denselben Plan erkennen wie im Aufbau des ganzen Gesetzes. Man darf also die Hand desselben Baumeisters vermuten.

Wie das ganze Gesetz mit einer Warnung von falscher Verdächtigung beginnt, so fängt auch das Ehegesetz mit einer ähnlichen Verwarnung an. Es folgen dann einige strafrechtliche Bestimmungen (§§ 129—132) und hierauf zivilrechtliche Vorschriften, zuerst über Frauen gefangener Krieger, also der Lehensmänner (§§ 133—135), über bösliches Verlassen (§ 136), Scheidung (§§ 137—143), wobei wieder die beiden ins Wasser geworfenen Weiber (§§ 133 und 143) nicht als todeswürdige Verbrecherinnen angesehen werden. Es werden noch behandelt die Sklavin, die von der Gattin dem Mann als Nebenfrau gegeben wird (§§ 144—147), dann die kranke Frau (§§ 148—149) und zuletzt die Geschenke und die vorehelichen Schulden (§§ 150—152), wie oben nach dem Kommenda. Es liegt vielleicht hierin ein gewisser Humor des alten Juristen, daß auch bei dem Heiratsgeschäft allerlei Schulden kontrahiert werden.

Nun ist man durch die Ehe mitten in die Familie hineingekommen und so gelangen die Sittlichkeitsverbrechen (§§ 153—161) ausschließlich innerhalb der Familie zur Besprechung. Sie beginen mit der Frau, die ihren Ehemann eines anderen Mannsbildes wegen ermorden läßt[2] und es folgen lauter schwere Kapitalverbrechen (mit

[1] Ein Ansatz, das Eherecht zu behandeln, findet sich allerdings auch im Exodus an entsprechender Stelle 22, 15—16, so daß also auch das Urgesetz bei der Reihenfolge von Einfluß gewesen sein kann.

[2] Diese Bestimmung steht in der Mitte zwischen Eherecht und Verbrechen gegen die Sittlichkeit, wie oben der Einbruch zwischen Diebstahl und Raub.

Ausnahme von § 136). Als Gegenstück zur Frau, die ihren Mann töten läßt, wird zuletzt der „Freund" besprochen, der seinen Freund verleumdet, um ihm die Braut wegzukappern.

Der enge Zusammenhang dieser Bestimmungen mit dem mosaischen Gesetze, der sich bald in der Übereinstimmung, bald aber in absichtlichem Gegensatze äußert, ist bereits oben dargelegt worden.

Die Erbschaft ist die natürliche Folge der Ehe und der Familie; sie wird in den §§ 162—167 behandelt. Die Formulierungen der Erbschaftbestimmungen sind in beiden Gesetzen sehr eigenartig und weisen dabei trotz aller Unterschiede einen inneren Zusammenhang auf.

Daran schließen sich in beiden Gesetzen die eigentümlichen Vorschriften über den mißratenen Sohn (§§ 168—169), die in so scharfer Weise die Ähnlichkeit und Verschiedenheit und daneben die ursprüngliche Zusammengehörigkeit beider Gesetze illustrieren.

In Rückbeziehung auf § 146, wo die Gattin dem Manne eine Sklavin gegeben, damit er mit ihr Kinder zeuge, behandelt hier das Gesetz (§§ 170—171) das Erbrecht der Kinder der Sklavin, welche uns erst recht das juristische Verständnis der Erbstreitigkeiten zwischen Isaak und Ismael (Gen. 16 etc.) erschließen.

Nach einigen weiteren Bestimmungen über die Erbschaft (§§ 172—184), womit die Familiengesetze abgeschlossen erscheinen, folgt die Adoption (§§ 185—193), über die das mosaische Recht keine gesetzliche Bestimmung enthält, die aber in der Patriarchengeschichte eine Rolle spielt.

Das Gesetz sorgt für eine humane Behandlung der adoptierten Kinder. Herangewachsene junge Männer, die an Kindes Statt angenommen wurden, haben durch Verträge oft sehr günstige Bedingungen erhalten.[1] Die beiden Kontrahenten, Eltern und Kinder, wurden als nahezu gleichwertig behandelt. Nur die Kinder des männlichen Favoriten und der Buhldirne waren rechtlos. Sagten sie zu den Adoptiveltern „du bist nicht mein Vater, du bist nicht meine Mutter", schnitt man ihnen die Zunge ab; hatten sie ein Gelüste ins Elternhaus zurückzukehren, riß man ihnen ein Auge aus (§§ 192—193).

Dies gibt dem Kodifikator den Anlaß, daran die Talionstrafen (§§ 194—214) zu knüpfen.

Der engste Zusammenhang der Bestimmungen über Talion mit den entsprechenden Stellen im Exodus ist bereits oben S. 146—156

[1] Vgl. weiter unten im Anhang die Adoptionsverträge.

nachgewiesen worden. Auch ist schon der Versuch gemacht worden festzustellen, daß die Reihenfolge der Sätze, welche sich auf die Talion beziehen, sowie die Formulierung derselben im Exodus ursprünglicher, d. h. dem Urgesetz näher stehen als die bei Ḥammurabi.

Indem ich all das bereits Dargelegte als feststehend voraussetze, muß hier die Frage aufgeworfen werden, wie sich die beiden Rezensionen zueinander in Bezug auf die Reihenfolge der beiden Hauptabschnitte des Urgesetzes verhalten. Ich muß mich etwas deutlicher ausdrücken.

Im Exodus geht der Hauptabschnitt über Talion voran (Kap. 21, V. 18—27), darauf folgen Bestimmungen über Schäden, welche durch ein stößiges Rind etc. verursacht werden (V. 28—36), dann der zweite Hauptabschnitt über Diebstahl, Feuerschäden, Weidefrevel, Deposita etc. (21, 37—22, 14).

Im Ḥammurabi ist die Ordnung umgekehrt. Begonnen wird mit dem Hauptabschnitt über Diebstahl, Feuerschäden, Weidefrevel, Deposita etc. und erst ganz gegen Schluß des Gesetzes taucht der Abschnitt über Talion auf.

Es fragt sich, welche Ordnung ist die ältere, mit anderen Worten: War im Urgesetze Talion zuerst oder zuletzt behandelt? — Mit absoluter Sicherheit läßt sich die Frage schwerlich beantworten, aber ein hoher Grad von Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß die Ordnung im Exodus die ursprüngliche ist.

Die Erwägungen, die mich zu diesem Schlusse führen, sind folgende: Von vorneherein muß man erwarten, daß zuerst Kapitalverbrechen und Körperverletzungen und erst dann vermögensrechtliche Vergehen behandelt werden. In der Tat hält auch Ḥammurabi in der „Prozeßordnung" diese Reihenfolge insofern ein, als er zuerst von einem Prozeß ums Leben und dann von einem Prozeß um Silber spricht; nun müßten in gleicher Ordnung auch die gesetzlichen Bestimmungen folgen. Dies ist aber durchaus nicht der Fall.

Während also die Talion dort, wo man sie organisch erwarten sollte, nicht vorkommt, taucht sie plötzlich an einer Stelle auf, wo man sie nicht erwarten sollte, nach der Adoption. Daß zwischen Adoption und Talion irgend ein organischer Zusammenhang vorhanden wäre, wird kein Mensch behaupten, im Gegenteil, hier fehlt jeder organische Zusammenhang und jedes logische Bindemittel. Die Verbindung ist vielmehr nur durch ein spitzfindiges Raffinement hergestellt: Weil gewisse Adoptivkinder so hart bestraft werden, daß ihnen für ein freches Wort die Zunge abgeschnitten, für einen

lüsternen Blick die Augen ausgerissen werden, findet der Kodifikator es angemessen, daran die Talion zu knüpfen.

Wenn nun eine Gruppe von Gesetzen aus dem organischen Zusammenhange herausgerissen wird und an einer Stelle erscheint, wo sie nicht hineinpaßt und nur durch einen dünnen Faden mit der Umgebung zusammengehalten wird, kann man da zweifeln, wo sie ursprünglich gestanden hat?

Ja, aber warum hat sie der Kodifikator aus dem organischen Zusammenhange, wo er sie ja vorgefunden hat, herausgerissen? Solange diese Frage nicht in befriedigender Weise beantwortet ist, bleibt die Annahme einer Umstellung seitens des Kodifikators nicht genügend begründet; denn dieser große Jurist wird soviel Einsicht in die Sache gehabt haben, wie wir heute, und ohne Grund durfte die alte feststehende Reihenfolge nicht abgeändert worden sein.

Die Gründe, die ihm zu dieser Umstellung bewogen haben, können folgende sein. Seinem Systeme gemäß mußten Tempel und Hof in erster Reihe geschützt werden, darauf kommt das Volk nach Rang und gesellschaftlicher Stellung geordnet und ganz zuletzt kommen die Sklaven. Da nun von Tempelschändung, Majestätsverbrechen und Mord in diesem Gesetze überhaupt nicht die Rede ist, wahrscheinlich weil diese Verbrechen an anderer Stelle genügend eingeschärft und mit fürchterlicher Strafe bedroht waren — so ergab es sich von selbst, daß hier mit Körperverletzung der Plebs nicht begonnen werden konnte. Tempel- und Hofgut sind noch immer wichtiger als das Auge oder die Hand irgend eines Menschen. Daß sie in der Tat nicht nur wichtiger, sondern auch wertvoller und kostbarer waren, beweist am besten die Strafe: für Diebstahl bei Hof oder im Tempel Tod oder 30facher Ersatz, für ein Auge aber nur ein Auge, für ein Glied nur ein Glied.

Dazu kommt noch, daß, wenn jemand stiehlt, er davon einen Nutzen hat, wenn jemand dem anderen ein Auge ausschlägt, er davon keinen Gewinn hat, man also den *dolus* nicht immer voraussetzen kann. Großenteils geschehen solche Dinge im Zorn oder gar bei einer Rauferei und nachdem einmal von dem Morde, der meuchlings geschieht, nicht gesprochen wird, so haben die Talionsätze ihre strafrechtliche Bedeutung stark eingebüßt, weswegen sie auch nicht an die Spitze gestellt werden.

Auch mußte in einem großen Handelsstaat — von Mord einmal abgesehen — das vermögensrechtliche Prinzip in den Vordergrund gestellt werden, während bei einer ländlichen Bevölkerung die Raufhändel überwiegen.

Aus diesem Grunde hat nun der Kodifikator die Talion übersprungen und mit dem Hauptabschnitt über Diebstahl etc. begonnen. Er folgte nun dem Gesetze in der Reihenfolge, indem er es erweiterte und darin allerlei einschaltete — aber endlich mußte doch die Talion auch gebracht werden und er brachte sie nach Absolvierung des Familienrechtes, indem er sich der Adoption mit der raffinierten Talionbestimmung als Übergang bediente.

Vielleicht kam für den Kodifikator noch ein anderer Grund in Betracht. In den Bestimmungen über Talion spielen die zweite und dritte Klasse von Menschen (Armenstiftler und Sklaven) auch eine Rolle, nicht nur als Sachen, sondern als Personen. Dies mag auch mitgewirkt haben, die Talion nach hinten zu schieben.

Die Tatsache steht aber fest: Im Exodus zuerst der Abschnitt über Talion und dann der Abschnitt über Diebstahl etc.; umgekehrt bei Ḥammurabi.

Vergleicht man die XII Tafeln, und zwar die VII. Tafel an der Stelle, wo wir sie oben verlassen haben,[1] so findet man in der Tat daselbst die Talionbestimmungen, sie gehen also auch hier nicht dem Abschnitt über Diebstahl etc. voran, sondern sie folgen ihm wie bei Ḥammurabi.

Sie stimmen auch hierin mit Ḥammurabi überein, daß sie nicht die alte Reihenfolge: Seele, Auge, Zahn, Hand und Fuß einhalten, und kurz „Glied" *(membrum)* sagen, wie Ḥammurabi. Anderseits scheint in der Vorlage der XII Tafeln der erste kasuistische Fall, die Rauferei betreffend, manche Ähnlichkeiten mit dem Texte im Exod. 21, 18 ff. aufzuweisen, wenn meine Deutung der betreffenden Stelle (Tafel VII, 13 und 15) richtig ist.

Ich vermute nämlich in dem viel umstrittenen *rupitias*, das auch schon von anderen für ein Fremdwort erklärt worden ist, ein semitisches Wort, dessen Wurzel an derselben Stelle im Exodus sich findet.[2]

Auch im folgenden Absatz erinnert *manu fusti* stark an Exod. 21, 18: er schlägt mit einem Steine oder mit der Faust (nach anderen: einem Knüttel). Dem Sinne nach entsprechen beide Sätze einander vollkommen, insofern dadurch die Absicht zu raufen, nicht aber, wie beim Gebrauch von scharfen Waffen, die Absicht zu morden oder gefährlich zu verletzen, bekundet werden soll.

---

[1] Vgl. oben S. 180.

[2] Ich meine hebr. *ribôt* (ריבות) „Streitigkeiten". Nimmt man an, daß *rupitias* Lehnwort ist, so braucht man auch *faxit* nicht zu ergänzen, sondern man übersetzt es „bei Raufereien". Vielleicht ist sogar *riputias* zu lesen, was dem *ribôt* noch genauer entsprechen würde.

Interessant ist auch VII, 16: „Wenn er dem anderen eine Beleidigung *(iniuriam)* zugefügt etc." Es erinnert an die „Ohrfeige" Ḥammurabis, wobei ebenfalls Geldstrafe auch ohne erfolgte Verletzung normiert ist.

Den Übergang von der Talion zu dem Wundarzt ist schon gekennzeichnet worden. Im alten Gesetz war hier von den verschiedenen Arten von Wunden die Rede, die man von Schlägereien davonträgt, ebenso hat Ḥammurabi als Folge dieser Schlägereien im ersten kasuistischen Fall eine schwere Wunde bezeichnet. Es ist natürlich, daß daran die gesetzliche Behandlung der Wunde, welche zu Heilzwecken beigebracht wird, geknüpft wird, um so mehr als ja beim Wundarzte etc. noch das *ius talionis* in gewisser Beziehung nachwirkt; denn dem Wundarzt werden, wenn die von seinen Händen ausgeführten Operationen einen tödlichen Ausgang haben, die Hände abgehackt. Daran schließen sich natürlich die Vorschriften über Tierarzt und Scherer, wobei wieder die ganze Schärfe des Gesetzes angewendet wird, um nur ja nicht das Sklavenrecht (d. h. das Recht auf Sklaverei!) zu verletzen (§ 227).

Auf den Bewohner folgt das Haus und der Baumeister ebenfalls mit den verschiedenen, das *ius talionis* streifenden Bestimmungen (§§ 228—233), darauf das Schiff mit dem Schiffbauer (§§ 234—240); dann der Tiervermieter (§§ 241—249), wobei der Kodifikator im Interesse seines Klassensystems die Tiervermietung von der ursprünglichen Stelle losreißen und hierher versetzen mußte.

Daran schließt sich „der stößige Ochse" (§§ 250—252), der ebenfalls von Ḥammurabi nicht direkt nach der Talion, wie im Exodus, sondern weil die persönliche Verantwortung des Besitzers auf ein minimales Maß gesunken war, ganz zuletzt gestellt worden ist.

Der gemietete Feldaufseher steht in der sozialen Rangordnung noch etwas tiefer als der Tiervermieter. Daran werden einige kleine Agrarvergehen geknüpft (§§ 253—260).

Der gemietete Hirt (§§ 261—267) steht noch tiefer als der Feldaufseher und der Kodifikator hat ihn von den Bestimmungen über Deposita, welche reiche Leute und Bankiers voraussetzen, losgerissen und ganz nach hinten gestellt.

Es folgen nun allerlei Tarife (§§ 268—277) über Taglöhner und Gewerbe, Schuster und Schneider etc. Für solche Leute gibt es keine Gesetze, sondern nur Tarife!

Zuletzt (§§ 278—282) einige gesetzliche Bestimmungen über den Kauf von Sklaven, die mit § 282 schließen. Dieser Paragraph bildet auch den Schluß des Gesetzes, das in einen häßlichen Mißton ausklingt:

„Wenn ein Sklave zu seinem Herrn spricht: „Du bist nicht mein Herr", wird ihm sein Herr, sobald man ihn als seinen Sklaven überführt, sein Ohr abschneiden."

Das Gesetz, als dessen letztes Ziel bestimmt worden war, „damit der Starke den Schwachen nicht schädige", schließt mit einer Drohung gegen den Schwächsten der Schwachen — den Sklaven.

Man mag dies, von der rechtgeschichtlichen Perspektive aus betrachtet, ganz korrekt finden; es gibt aber in dieser Welt verschiedene Perspektiven, aus denen die Erscheinungen des Lebens und der Geschichte gesehen werden.

Der größte Prophet und der bescheidenste der Menschen, Moses, der das Elend und die Sklaverei von der Nähe kennen gelernt hat und der die Gesetze der alten Völker wohl kannte, erhebt einen Protest gegen diese Gesetze, in denen die Menschen nach Klassen und Kasten eingeordnet werden. Sein Protest ist bescheiden und gewaltig.

An die Spitze des alten aus der Urzeit überkommenen Gesetzes, welches er mit gewissen Änderungen seinem Volke vorgelegt hat, setzt er die Bestimmung über den Sklaven. „Die letzten sollen die ersten sein" in dem Gesetze, daher sagt er:

Wenn aber der Sklave erklärt: „Ich habe meinen Herrn, mein Weib und meine Kinder lieb, ich mag nicht frei werden", führt ihn sein Herr vor Gott (den Richter), stellt ihn an die Tür oder den Türpfosten und bohrt ihm das Ohr mit einem Pfriemen durch, und er soll dann für immer sein Sklave sein.

Dort bei Ḥammurabi erinnert sich das Gesetz ganz zuletzt, daß der Sklave, der sonst als Sache behandelt wird, auch ein Mensch ist und läßt ihm, wenn er nicht Sklave sein will, die Ohren abschneiden; hier im Exodus wird dem Sklaven, der Sklave bleiben will, weil er seinen Herrn liebt, sein Wunsch gewährt, aber er wird öffentlich vor Gericht an dem Ohre markiert dafür, daß er Sklave bleiben will, wie die Alten es so schön deuten: Das Ohr, das am Sinai die Donnerstimme gehört hat: „Ihr seid meine (Gottes) Knechte", soll jetzt, da er des Menschen Knecht bleiben will, gebohrt werden.

Vergleicht man den Schluß des Ḥammurabicodex mit dem Beginn des Bundesbuches, so wird man erkennen, wie das neue mosaische Gesetz über den Sklaven mit dem alten, wahrscheinlich in ganz Vorderasien herrschenden Sklavenrecht zusammenhängt, man wird aber dadurch den ethischen und

sozialpolitischen Abstand zwischen beiden Gesetzen ermessen können.

Durch diese genaue Erforschung und Beschreibung des Aufbaues ist nicht nur der Plan des Ḫammurabi-Codex bis aufs einzelne dargelegt, sondern auch möglich gemacht, die alten ursprünglichen Bestandteile von den neuen Zusätzen zu scheiden. Ferner liegt in diesem Aufbau das Programm der Wirtschaftspolitik Ḫammurabis offen zutage, das nicht durch schönrednerische Phrasen verhüllt ist und vollkommen glaubwürdig erscheint, weil es sich aus sicheren unbefangenen tatsächlichen Zeugnissen ergeben hat.

Es bliebe noch übrig, einiges über die Prozeßordnung, d. i. über die fünf Paragraphen, welche an der Spitze des Gesetzes stehen und Vorschriften für den Anklänger, die Zeugen und den Richter enthalten, zu sagen, aber darüber wird vielleicht passender weiter unten im Abschnitte über „das Urgesetz" gehandelt werden.

Zum Schlusse sei noch darauf hingewiesen, daß auf diesem Stein gegen Ende ungemein reichhaltige Segen- und Fluchformeln vorkommen, welche allen Segen der Götter auf diejenigen herabflehen, welche dieses Gesetz beobachten, und alle Flüche und Verwünschungen gegen diejenigen schleudern, welche dieses Gesetz nicht beobachten oder diese Stele zerstören würden. Ähnliche Formeln bietet auch der Pentateuch in Leviticus Kap. 26 und Deuter. Kap. 27. Beide Abschnitte bilden wie hier den Schluß von Gesetzessammlungen, eine Tatsache, auf die ich bereits im Jahre 1893 die Aufmerksamkeit der Forscher gelenkt habe.[1]

XLVII. Das römische Gesetz der XII Tafeln.

In dem vorangehenden Abschnitt habe ich hypothetisch angenommen, daß gewisse Teile der XII Tafeln auf ein altsemitisches Gesetz zurückgehen. Die Möglichkeit, daß dieses Gesetz von gewissen hellenischen Zentren mit mehr oder weniger Abänderungen übernommen worden sei und von da zur Kenntnis der Gesandten gelangte, welche zur Kenntnisnahme hellenischer Rechte und Gesetze nach Griechenland (um 300 d. St.) entsendet worden waren, muß zugegeben werden.[2]

---

[1] Die altsemitischen Inschriften von Sendschirli S. 31.

[2] Die Überlieferung gibt verschiedene Wege an, auf welchen die hellenischen Gesetze in die XII Tafeln gelangt sind, und es ist in der Tat für unsere Frage gleichgiltig, ob die Gesandten nach Athen gingen, was wenig wahrscheinlich ist, oder aus einer großgriechischen Kolonie ihre Vorlage holten oder end-

Da es sich großenteils um Gesetze handelt, welche Diebstahl, Sachbeschädigung, körperliche Verletzungen und Iniurien betreffen und wenig in das sacrale Leben eingreifen, so wird man kein Bedenken getragen haben, alte gesetzliche Bestimmungen, die sich bei dem hellenischen Brudervolk bereits bewährt hatten, herüber zu nehmen und dem eigenen alten Rechte anzupassen und einzuverleiben.

Man findet oben in der vergleichenden Tabelle die Bestimmungen zusammengestellt, welche Anklänge an das altsemitische Recht aufweisen, wie es uns im Exodus und in dem Gesetzescodex Ḥammurabis erhalten ist. In der Kolumne rechts stehen die Fragmente der XII Tafeln nach der Gruppierung von M. Voigt und unter dem Striche findet man die Fragmente in der Anordnung, wie sie die *Fontes iuris Romani antiqui* von C. G. Bruns (1893) liefern.

Es muß bemerkt werden, daß die Reihenfolge der Gesetze in den XII Tafeln nur in wenigen Fällen auf alter Überlieferung beruht und daß die Gruppierung bei Bruns mehr konventioneller Natur ist, wogegen bei Voigt in gewisser Beziehung ein Versuch der Rekonstruktion vorliegt.

Wir haben uns hier natürlich nicht mit den XII Tafeln überhaupt zu beschäftigen, sondern lediglich mit den Fragmenten, welche für unsere vergleichende Untersuchung von Belang sind.

Die wichtigsten, eine Vergleichung herausfordernden Gruppen sind diejenigen, die man im römischen Rechte unter *furta, noxia nocita*[1] und *iniuriae* subsumieren kann. Der von Bruns in den *Fontes* gegebene Text ist im Einzelnen gesicherter und vorsichtiger gefaßt, und ist sowohl, was die philologische Behandlung, als auch die Gruppierung betrifft, aus den älteren Werken von H. Dirksen und Schoell herübergenommen.

Die Anordnung bei Voigt stützt sich, wie er selbst in der Einleitung angibt, abgesehen von bestimmten Angaben, auf drei Rechtsquellen:

A. Das Sabinus-System, das verschiedenen Gruppen von Rechtswerken zugrunde liegt.[2]

---

lich ob ein griechischer Interpret den Decemviri behilflich war. Eine starke Anlehnung an die hellenischen Gesetzgebungen, die ihrerseits unter semitischem Einflusse standen, steht fest und man darf wohl annehmen, daß alle von der Überlieferung bezeichneten Wege nach Rom geführt haben.

[1] Dieser von Voigt eingeführte Begriff umfaßt sowohl Sachbeschädigung als körperliche Verletzungen. Man kann aber letztere auch zu den Iniurien (Realiniurien) rechnen.

[2] Ich zitiere nach Otto Lenel, Das Sabinus-System in Festausgabe, R. v. Ihering, S. 92, Straßburg 1892; vgl. auch die Indices zu Palingenesia iuris civilis.

B. Auf Gai libri VI ad XII tabulas.

C. Das prätorische Edikt.

Demnach ergibt sich für Tafel VII bei M. Vogt folgendes Schema:

Sabinus-System.		Gaius.		Edictum.	
X.	De furtis.	Lib. I.	De furtis (?).	XXIII.	De furtis.
	De arboribus succisis.		De arboribus succisis.		De tigno iuncto.
XI.	De lege Aquilia.[1]	Lib. III.	De tigno iuncto (?).		De arboribus furtim caesis.
XII.	De damno infecto.			XXXV.	De iniuriis.
XIII.	De iniuriis.	Lib. IV.	De incendiariis.		

In der Tat ordnet also M. Voigt die Fragmente der XII Tafeln nach diesem Prinzipe in Tafel VII: *furta* (1—8); *noxia nocita* (9—12); *iniuriae* (13—16). Ob diese Dinge alle auf Tafel VII oder auf VIII standen, wo sie nach der Anordnung bei Bruns meistens vorkommen, oder sonst wo, ist für unsere Frage ganz gleichgiltig.

Es scheint mir nach diesem Schema nicht gewagt, anzunehmen, daß die von M. Voigt versuchte Rekonstruktion in Bezug auf die Reihenfolge der Gruppen im großen und ganzen richtig ist. Die Anordnung innerhalb der Gruppen selbst ist ebenfalls nur zum Teil gesichert und es wird wohl auf Grund des vorliegenden Materials kaum gelingen, mehr Sicherheit zu erzielen.

Ist aber schon die Reihenfolge der Gruppen, die bei genauer Prüfung mit der Ḥammurabis und zum Teil auch mit der im Exodus übereinstimmt, eine durchaus wichtige und bedeutsame Tatsache, so müssen die Vergleichung bestimmter Gruppen in den drei Gesetzgebungen untereinander, sowie ganz besonders die Vergleichung einzelner Bestimmungen in materieller und formeller Beziehung erst recht zu dem Ergebnisse führen, daß mit der Annahme zufälligen Zusammentreffens nicht auszulangen ist.

Betrachten wir die einzelnen Gruppen und beginnen mit dem Furtum. Der Begriff des Furtum deckt sich mit dem aus beiden semitischen Quellen erschlossenen vollkommen, er faßt in sich das Entwenden und Rauben ohne Lebensbedrohung. Die Lebensbedrohung wird bei nächtlichem Diebstahl vorausgesetzt und es wird genau unterschieden, ob es Nacht ist oder heller Tag.[2] Dazu kommt die

[1] Sachbeschädigung.

[2] In beiden semitischen Gesetzgebungen wird dieser Fall kasuistisch als „Einbruch" gefaßt, während die XII Tafeln hier ihn allgemein als Nachtdiebstahl fassen. Die beiden Formulierungen im Hebräischen und in den XII Tafeln sind sonst nahezu identisch.

gleiche Strafe, das *duplum* im mosaischen Rechte und in den XII Tafeln. Die Todesstrafe bei Ḥammurabi hat zwar ein Analogon in den XII Tafeln, ist aber auf den Sklaven beschränkt, der Freie wird beim *furtum manifestum* demjenigen, den er bestohlen hat, als Sklave zugesprochen, was im mosaischen Rechte gemildert ist, insofern er der Sklaverei nur dann verfällt, wenn er nicht zahlen kann.

Der Hehler kommt bei Ḥammurabi und in den XII Tafeln vor, und zwar stimmt der Ausdruck „das Gestohlene empfangen" in beiden Gesetzen in auffallender Weise überein. Daß in Gesetzen das Wort oft den Geist verschlingt und verschlingen muß, weiß jeder Jurist, und nur aus diesem Worte erklärt sich die ganz ungerechte Bestimmung, daß jemand als Hehler angesehen und bestraft wird, wenn er die Sache empfangen hat, oder wenn sie bei ihm gefunden wird, obwohl er nicht gewußt hat, daß sie gestohlen ist.

Die Übereinstimmung geht noch weiter hierin, daß der Hehler dreifach zahlen muß (was also im ganzen bei einem gestohlenen Objekt in zweiter Hand 2 + 3 = 5 macht) und dies in der Bestimmung des altsemitischen Rechtes, fünffach beim Verkaufe zu zahlen, eine gute und ausreichende Erklärung findet.

Unter Furtum wird hier wie dort Menschendiebstahl und die Aneignung flüchtiger Sklaven subsumiert.

Die zweite Gruppe *noxia nocita* faßt in sich die *actio de pastu pecoris, de aedibus incensis* und *de arboribus succisis*. Aus der alten Überlieferung scheint hervorzugehen, daß sie zusammengehören.

Vergleicht man die Bestimmungen dieser Gruppe im römischen Rechte mit denen in den beiden anderen Gesetzgebungen, so findet man sie unmittelbar nach dem Diebstahl, und zwar bei Ḥammurabi zunächst das Feuer mit dem Diebstahl verbunden. In der Fassung bei Ḥammurabi liegt eine Abänderung des Kodifikators vor. Ursprünglich hat es sich nicht um Stehlen beim Brande, sondern um Brandstiftung wie im Exodus und in den XII Tafeln gehandelt, und zwar unter Hervorhebung einer Seite der Frage, die zur römischen Fassung (*dolo*) konvergiert, während die andere Seite *casu* später in der Form von Wasserschäden, welche für Babylon kasuistisch besser gewählt ist, der Fassung des Exodus mehr entspricht. Im Exodus ist die Stelle nicht ganz in Ordnung, die Herstellung derselben ist aber ganz sicher und sie bietet in ihrer Zweiteilung, welche allerdings sich mehr auf die Fälle von Fahrlässigkeit und Zufall bezieht, ein Seitenstück zu der römischen Formulierung, wo mehr *dolo* und *casu* unterschieden werden. Ebenso zeigen die Bestimmungen über die *actio de pastu pecoris* eine auffallende Ähnlichkeit in der Fassung

mit den beiden anderen,[1] wenn sie auch in Bezug auf die Art oder die Höhe der Strafe voneinander abweichen.

Die *actio de arboribus succisis* findet sich freilich im mosaischen Rechte nicht, aber bei Ḥammurabi neben den beiden anderen und zeigt nicht nur in der Fassung, sondern auch in Bezug auf das materielle Recht eine Ähnlichkeit mit dem römischen Gesetze, insofern beide eine bestimmte Geldstrafe ansetzen.

Die dritte Gruppe, *de iniuriis*, läßt sich schwer abgrenzen. Die beiden ersten Fragmente (Voigt VII, 13 und 14 = Bruns VIII, 2, V, 3 und 5) sind Talionbestimmungen, die beiden letzteren (15 und 16) gehören zu den eigentlichen *Iniuriae*, wie sie scharf und deutlich Gaius in den Institutiones definiert.[2]

Schon die Zusammenstellung der Talionverbrechen mit den Iniurien, die ziemlich gesichert erscheint, weil sie sowohl bei Voigt als auch bei Bruns nebeneinander vorkommen, ist beachtenswert; denn sie finden sich ebenso bei Ḥammurabi, wo an die Talionvorschriften die Iniurien sich anschließen. Vergleicht man die Vorschriften im Einzelnen, so z. B. SI MEMBRUM RUP[S]IT, NI CUM EO PACIT, TALIO ESTO, so wird man hierin die volle sachliche Übereinstimmung finden. Sieht man die folgende Vorschrift: MANU FUSTIVE SI OS FREGIT LIBERO CCC, [SI] SERVO, CL PŒNAM SUBITO an, so erinnert sie sachlich und formell vollkommen an die entsprechende Stelle im Exodus. Hier wie dort ist die Rede von „Hand und Knüttel", um zu kennzeichnen, daß es eine Rauferei war und nicht die Absicht ernstlich zu verletzen bestand.

Ist es da gar zu gewagt, trotz Scaliger und Mommsen mit den Hss. *rupitias* aufrecht zu erhalten und darin ein Wort für Rauferei zu erkennen? Und bedenkt man, daß bei Ḥammurabi und im Exodus ein Wort ähnlichen Sinnes und Klanges an derselben Stelle[3] vorkommt, findet da die alte Lesung nicht eine wesentliche Stütze hieran?

In dem Ausgeführten sind im wesentlichen die Gründe angedeutet, welche mich bestimmen, die Hypothese aufzustellen, daß

---

[1] Mir scheint die Fassung bei Voigt, welcher auf *Paul. Diac.* 108, 17 impescere in laetam segetem: pascendi gratia immittere und auf *Arist.* bei Ulp. 41 ad *Sab.* (D XIX 5, 14 § 3): neque ex lege XII tab. de pastu pecoris — agi posse, verweist, ziemlich gesichert.

[2] Institutiones 3, 220: Iniuria autem committitur non solum cum quis pugno puta aut fuste percussus vel etiam verberatus erit, sed etiam si cui convicium factum fuerit, ... sive quis ad infamiam alicuius libellum aut carmen scripserit.

[3] Vgl. oben S. 202, Anm. 2.

das römische Gesetz der XII Tafeln in gewissen Teilen mindestens derselben Familie entstammt, wie die Gesetze Ḥammurabis und die bezeichneten Gesetze des Exodus.

Neben diesen drei aufeinander folgenden Hauptgruppen möchte ich noch auf eine Reihe von Bestimmungen über *mancipium*, die *actio fiduciae* und *fiducia cum amico*, die Aufmerksamkeit lenken. Hier ist insbesondere hervorzuheben, daß das Pfandobjekt, auf welches der Gläubiger Beschlag legt und welches der Sohn oder der Sklave des Schuldners, aber auch eine *res* (ein Rind) sein kann, bei Ḥammurabi *nibûtum* lautet. Es war früher das *nibûtum* des Schuldners und wird durch Beschlagnahme das *nibûtum* des Gläubigers. Das Wort kann daher juristisch nur soviel wie *mancipium* und etymologisch soviel wie *nuncupatum* = nominatum, bedeuten.[1] Die *fiducia cum amico* erinnert an die Gesetze über *Deposita*, wo es ausdrücklich heißt: Wenn jemand seinem Freunde Geld oder Geräte aufzubewahren gibt.[2]

Nicht minder möge darauf hingewiesen werden, daß der Ausdruck *noxiam sarcire* genau dem babylonischen und hebräischen *šalâmu* (שלם) „ganz machen" entspricht und daß z. B. in Gesenius' Wörterbuch das hebr. Wort durch *integrum facere* und *redintegrare* wiedergegeben wird.

Manche der hier ausgesprochenen Vermutungen werden vielleicht, sei es von semitistischer, sei es von romanistischer Seite angefochten werden. Die Hypothese, glaube ich, wird auch dann unerschüttert bleiben.

Ich brauche wohl kaum hervorzuheben, daß die große weltbeherrschende Macht des römischen Rechtes durch die Anerkennung einer altsemitischen Anleihe nicht verkleinert oder herabgesetzt werden wird. Solche Entlehnungen werden in der Regel mit reichen Zinsen heimgezahlt, wie in der Tat spätere semitische Gesetze unter dem Einflusse des römischen Rechtes stehen; aber die historische Wahrheit und Gerechtigkeit fordern, diese kulturhistorisch höchst bedeutsame Tatsache festzustellen. Suum cuique!

XLVIII. Das Urgesetz und die mosaische Gesetzgebung.

Aus der vergleichenden Analyse hat sich die engste Verwandtschaft der mosaischen Gesetzgebung mit dem Gesetze Ḥammurabis ergeben, aber ebenso die Überzeugung festgesetzt, daß von einer direkten Entlehnung aus dem Gesetze Ḥammurabis nicht die Rede

[1] Vgl. oben S. 110, Anm. 1 und S. 179.

[2] Vgl. oben S. 113, Anm. 3.

sein kann. Der Gesetzescodex, der bestimmten komplizierten Verhältnissen angepaßt ist und verwickelte juristische Erscheinungen aufweist, kann unmöglich die Quelle eines Gesetzes sein, das für einfache und ursprüngliche Verhältnisse sich am besten eignet. Niemand ist imstande, aus einem komplizierten Werke dieser Art die leitenden Grundgesetze zu abstrahieren, ohne daß Spuren der Kompliziertheit sich noch nachweisen lassen.

In dem Abschnitte „Über den Aufbau des Ḥammurabi-Codex" ist dargelegt worden, wie dieses Gesetzbuch aus einer älteren erst erschlossenen Quelle hervorgegangen ist und welche Kräfte dabei mitgewirkt haben, es sachlich und formal so zu gestalten, wie es uns vorliegt. Es hat sich gezeigt, daß der ursprüngliche organische Zusammenhang einem Systeme zuliebe oft gesprengt worden ist und daß dort, wo dieses neue Element nicht eingewirkt hat, die alte Ordnung in der Tat unverändert erhalten blieb.

Es hat sich auch ergeben, daß ein wichtiger Abschnitt des Urgesetzes im Exodus uns in der alten Einfachheit und Ursprünglichkeit aufbewahrt ist, nur daß gewisse Umstellungen und Umänderungen vorgekommen und zum Teil mit Absicht vorgenommen worden sind.

Soweit dieses Urgesetz im Exodus erhalten ist, wird man es leicht aus der vergleichenden Tabelle herstellen können. Neben dem Ḥammurabi führen uns auch die Fragmente der XII Tafeln auf den richtigen Weg und helfen uns die alten ursprünglichen Formen des Urgesetzes zu ermitteln.

Aber nicht alle Gesetze, welche bei Ḥammurabi und in der mosaischen Gesetzgebung vorkommen und den engsten Zusammenhang untereinander zeigen, finden sich im Exodus in dem sogenannten Bundesbuch. Ein Teil dieser Gesetze, insbesondere die auf Eherecht, Erbschaft, Verbrechen gegen die Sittlichkeit etc. bezüglichen, finden sich durch die letzten Bücher des Pentateuchs, Leviticus, Numeri und Deuteronomium, zerstreut.

Das Verhältnis der mosaischen Gesetzgebung zu den Gesetzen Ḥammurabis ist auch ein verschiedenes, je nachdem die Gesetze dem Exodus oder den anderen Büchern entstammen, ohne daß jedoch diese Regel allgemeine Giltigkeit hat. Ich muß mich hier etwas deutlicher ausdrücken. Man muß unterscheiden zwischen den gesetzlichen Bestimmungen einerseits, welche zum Teil aus dem Urgesetz in die mosaische Gesetzgebung einfach herübergenommen, zum Teil abgeändert, umgestellt oder aufgehoben worden sind, ohne daß hierbei ein direkter Bezug auf die Gesetze Ḥammurabis erkennbar wäre, und den gesetzlichen Bestimmungen

und Vorschriften anderseits, wo insofern eine Rücksichtsnahme auf die Gesetze Ḫammurabis oder ihnen ähnliche genommen worden ist, als gegen sie protestiert oder dieselben derogiert wurden.

In dem einen Falle gehen die Gesetze Mosis einfach auf das Urgesetz zurück und sind nicht von den Gesetzen Ḫammurabis beeinflußt worden, ja sie müssen mit jenen gar keine Berührung gehabt haben, denn sie flossen wie jene aus Einer Quelle, waren aber all den Trübungen nicht ausgesetzt worden, welche erstere erleiden mußten. Diese Gruppe von Gesetzen muß also ihren Ursprung in die Zeit vor Ḫammurabi zurückführen und eine Leitung voraussetzen, welche durch mehr als ein Jahrtausend die alten, aus dem Urgesetz geschöpften Bestimmungen rein und ungetrübt erhalten hat.

In dem anderen Fall setzen bestimmte Äußerungen der mosaischen Gesetzgebung die Gesetze Ḫammurabis oder ähnliche von jenen beeinflußte voraus, aber wie gesagt, um gegen dieselben zu protestieren oder sie zu derogieren.

Beispiele müssen dies veranschaulichen. Die Gesetze über den Diebstahl im Exodus können unmöglich aus Ḫammurabi herübergenommen worden sein, weil aus diesen verwickelten Bestimmungen niemand imstande gewesen wäre, die einfachen Sätze herauszuschälen, wie sie Exodus bietet. Dagegen ist es sehr wohl möglich, ja sogar höchst wahrscheinlich, daß das Urgesetz hier wie Ḫammurabi beim Diebstahl die Todesstrafe angedroht hat und daß erst vielleicht Moses selbst auch prinzipiell mit der überkommenen Strafe gebrochen hat. Dies darf man aus dem Charakter der mosaischen Gesetzgebung erwarten. Sie erhebt den Menschen zum Ebenbild Gottes und schätzt das Menschenleben höher als jeden Besitz und jedes Gut — ihr darf man die Reform des alten harten Gesetzes zutrauen. Das Äußerste, was sie noch zuließ, ist, daß der Dieb, wenn er nicht zahlen kann, verkauft werden darf, ob als Sklave für alle Zeiten oder für solange, bis er seine durch den Diebstahl auf sich geladene Schuld abarbeitet, sagt das Gesetz nicht; das letztere scheint aber gemeint zu sein.

Nur in einem Falle hat auch Moses die Todesstrafe für den Diebstahl bestehen lassen, nämlich für Menschendiebstahl. Dies liegt so ganz in seinem Systeme, menschliches Leben und menschliche Freiheit über alles zu stellen. Deshalb hat er auch dieses Delikt aus dem ursprünglichen Orte neben Sachdiebstahl ausgeschieden und es unter die todeswürdigen Verbrechen gestellt.

Bei Brand und Weidefrevel sieht man dieselbe Erscheinung. Sie werden bei Ḫammurabi zum Teil, in den XII Tafeln, wenn

dolo, durchwegs mit dem Tode, nach mosaischem Rechte aber, soweit erkennbar, nur mit Vermögensstrafen bedacht.[1]

Ein weiteres Beispiel dafür, wo Exodus nicht von Ḥammurabi, sondern von dem Urgesetze herzuleiten ist bietet die Bestimmung über den stößigen Ochsen, die im mosaischen Rechte strenger ist als bei Ḥammurabi und jene merkwürdige Kinderklausel enthält, welche nur aus einem im Urgesetze herrschenden, bei Ḥammurabi noch aufrecht erhaltenen, in der mosaischen Gesetzgebung aber bereits derogierten Prinzip erklärt werden kann.[2]

Dagegen setzt z. B. die Vorschrift über die Behandlung des Taglöhners und der Protest dagegen, daß die Kinder für die Eltern getötet werden, die Kenntnis des Ḥammurabi-Codex oder eines von ihm derivierten Gesetzes voraus, wo neben den Tarifen die Bestimmung zu lesen war, daß der Sohn des Baumeisters für den Baumeister getötet werde.[3]

Noch schärfer tritt dies hervor in der unscheinbaren, aber, ich möchte sagen, die Weltordnung umstürzenden Änderung, welche den Sklaven anstatt an das Ende, an die Spitze des Gesetzes gestellt hat. Anstatt ihm das Ohr abzuschneiden, wenn er sich gegen seinen Herrn auflehnt, wird es markiert, wenn er Sklave bleiben will.[4]

Diese angeführten Beispiele zeigen einerseits, daß die meisten Gesetze Moses nicht durch das Medium des Codex Ḥammurabi hindurchgegangen, anderseits aber, daß der große Prophet die Bräuche und Mißbräuche der Gesetzespraxis seiner Zeit wohl gekannt hat und nicht nur das altüberlieferte Gesetz reformiert, sondern auch allen Schlingen und Verlockungen entgangen war, welche Gesetze großer und mächtiger Staaten auf schwache Geister auszuüben pflegen.

Dem großen Seher lag die Weltordnung und das menschliche Herz offen und er ließ sich von dem vorübergehenden Erfolg großer Machthaber und erobernder Völker nicht blenden und war fest überzeugt, daß die sittliche Weltordnung wie in der Natur so in der Geschichte zuletzt den Sieg davon trägt, und wenn nicht — besser ein Ende mit Schrecken als ein Schrecken ohne Ende.

Die Feststellung, daß die wichtigsten Gesetze des Bundesbuches dem Urgesetze entstammen, ändert mit einem Schlage den „kritischen Standpunkt“. Man hat bisher mit einem gewissen Grad

[1] Vgl. oben S. 176.
[2] Vgl. oben S. 165 ff.
[3] Vgl. oben S. 160.
[4] Vgl. oben S. 204.

von Berechtigung auf den klaffenden Gegensatz, der sich zwischen den umrahmenden historischen Nachrichten des Bundesbuches und dem „Selbstzeugnisse" desselben auftut, hingewiesen.[1]

Während die alte Umrahmung das Bundesbuch als einen Teil der sinaitischen Gesetzgebung hinstellte, glaubte man aus den Vorschriften und Bestimmungen des Bundesbuches selbst schließen zu müssen, daß sie nur in einer weit späteren Zeit entstanden sein können. Die Gründe für diese Annahme faßt Baentsch a. a. O. S. 5 folgendermaßen zusammen:

„Es setzt den Zustand der Seßhaftigkeit für das Volk Israel voraus. Israel ist ein ackerbauendes Volk (Exod. 22, 4. 5. 28 etc.); es hat festen Grundbesitz (22, 4. 5), wohnt in Häusern (22, 1. 6), hält sich Sklaven und Sklavinnen (21, 1—11); es ist also nicht mehr Fremdling in fremdem Lande, sondern wohnt, sich fester bürgerlicher Ordnungen und einer ständigen Gerichtsbarkeit erfreuend (21, 6; 22, 9. 10), im eigenen Lande und empfängt Bestimmungen darüber, wie es sich gegen die Fremdlinge in seiner Mitte verhalten soll, und da besagte Bestimmungen immer nur Duldung und Milde gegen die Fremden predigen, muß das Volk Israel im Besitze der Macht im Lande gewesen sein, die ohne Gefahr gemißbraucht werden konnte (vgl. 22, 20; 23, 9. 12). Ferner kennt Israel geprägtes Geld (21, 22. 30. 32. 34. 35; 22, 6. 14. 16. 24); und alle die Unzuträglichkeiten, welche die Geldwirtschaft nach sich zieht, wie Leihgeschäfte mit dem sich daran anhängenden Wucher und Ausnutzung finanzieller Kalamitäten seitens gewissenloser Volksgenossen, sind nichts Fremdes (22, 24—26). Das alles weist auf die Zeit nach der Einwanderung Israels in Kanaan, und zwar nicht in die allererste u. s. w."

So bestechend und überzeugend diese Gründe zu sein scheinen, aus denen das Recht hergeleitet wurde, das Bundesbuch in eine spätere Zeit zu setzen, so erweisen sie sich bei genauer Prüfung im großen wie im einzelnen als unstichhältig. In der Natur wie in der geschichtlichen Entwicklung sind die Dinge und Menschen nicht so geschieden wie in der Theorie. In der Theorie gibt es Beduinen, ackerbautreibende, handeltreibende Völker etc., in der Wirklichkeit ist oft die Trennung keine so scharfe. Der Beduine besitzt an irgend einer Stelle ein Stückchen Boden, das er bearbeitet, und treibt mit seinen Produkten Handel, insofern er seine Tiere, seine Butter u. s. w. für andere Lebensbedürfnisse austauscht. Ferner ist zu beachten, daß nicht immer Beduinen in seßhafte Stämme sich verwandeln; das Gegenteil kommt auch vor, wenn die Städte zerstört und die Bewohner in die Wüste getrieben werden. Solche Beduinen tragen die Erinnerungen ihrer Seßhaftigkeit mit sich.

[1] Vgl. insbesondere „Das Bundesbuch, Exod. XX, 2—XXIII, 33" von Bruno Baentsch (1892).

Dazu kommt, daß der Maßstab, den die Kritik an das israelitische Volk anlegt, ganz falsch ist. Das Volk hat sich nicht stets in aufsteigender Entwicklung in Bezug auf Zivilisation und Kultur befunden, es hat vielmehr bald aufwärtssteigende, bald abwärtssteigende Bewegungen gemacht. Daß die Israeliten in Ägypten nicht durchwegs Beduinen und Ziegelschupfer waren, wird jeder, glaube ich, eingestehen.[1] Daß sie dort eine Art Vereinigung und Verfassung hatten, beweisen die 70 Ältesten, die Moses zusammenbringen konnte. Daß sie eine Erinnerung an ihre Vergangenheit hatten, beweisen die Anknüpfungen an die Vorzeit und die Berufung auf die Erzväter.

Die einfachen Gesetze, wie sie im Bundesbuche vorkommen, konnten sie sehr wohl schon in Ägypten und in der Wüste brauchen und anwenden. Die Lehre, den Fremden nicht zu unterdrücken, wurde ihnen in Ägypten blutig eingeprägt und sie behielten sie für alle Zeiten. Ein Volk, das diese Lehre an eigenem Leibe nicht erfährt, das findet sie niemals. Im Gegenteil, das israelitische Volk hätte in später Zeit, von allen Seiten von feindlichen Völkern umgeben, diese Lehre eher vergessen, als sie neu entdecken müssen und nur der Geist Moses, der in den Propheten fortgelebt hat, bewahrte sie davor, die schwer erkaufte Lehre ganz zu vergessen.

Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, wird die ganze Beweisführung mindestens stark erschüttert; das Selbstzeugnis des Bundesbuches erweist sich als eine Suggestion der Kritik; der historische Rahmen bleibt unantastbar bestehen.

Im einzelnen ist es nicht richtig, daß schon im Exodus vom geprägten Gelde gesprochen wird. Der Schekel war wohl später eine Münze, in alter Zeit aber ein bestimmtes Gewicht, das sich als Tauschmittel schon zur Zeit Ḥammurabis unter demselben Namen findet.

Es wird auch nicht von festen Häusern gesprochen; das Wort *bait* bedeutet im Arabischen „Zelt" und hat dies wohl auch im Althebräischen bedeutet und für die gesetzliche Bestimmung (22, 6. 7) ist durchaus nicht nötig, feste Häuser vorauszusetzen. Eine Gerichtsbarkeit muß wohl jede Menschenvereinigung, insbesondere eine solche, die aus einem hochzivilisierten Lande ausgewandert ist, haben.

In Bezug auf die „Geldwirtschaft", die „Leihgeschäfte" und die „Ausnützung der finanziellen Kalamitäten" hat der Verfasser in

[1] Freilich, wer überhaupt leugnet, daß die Israeliten je in Ägypten gewesen, mit dem ist weiter nicht zu rechten. Der hat aber jede historische Basis vernichtet und auf seine Notbrücken kann ich ihm nicht folgen.

arger Weise übertrieben. Es handelt sich an der Stelle 22, 24—26 um eine Anleihe, die jemand an einen „armen Mann" macht — unsere Bankiers erkundigen sich zuerst um die Kreditfähigkeit — und es wird ihm verboten, dafür Zinsen zu nehmen, es wird ihm verboten, ihm das Gewand wegzunehmen, wenn er nicht zahlen kann. Dies sind Dinge, die bei den primitivsten Völkern vorkommen.

Weiters ist es unrichtig, daß Gesetze immer erst von dem Bedürfnisse hervorgerufen werden. Weise und voraussehende Staatsmänner, die fremde Länder bereist und die Sitten und die Gesetze der Völker beobachtet haben, können auch für ihr Volk Gesetze machen, die nicht für den Augenblick, aber für die nächste Zukunft schon passen. Und war Moses, der das Volk befreit und seßhaft machen wollte, nicht der Mann dazu, dem Volke solche Gesetze zu überliefern?

Oder wenn heutzutage eine jüdische Kolonie aus Rußland oder Rumänien nach Brasilien ginge und ihr Führer ihnen einschärfen würde, daß sie in ihrer neuen Heimat Milde und Duldsamkeit gegen die Fremden üben sollen, würde man dies nicht als selbstverständlich finden? — Eine bessere Schule für Milde und Menschlichkeit gibt es nicht, als die Verfolgung und nichts prägt edlen Menschen Liebe zum Nebenmenschen und Haß zur Tyrannei ein, als Beispiele von Grausamkeit, wie sie erst in diesem Jahre die ganze Welt entsetzten.

Nun stehen zwei Anschauungen einander gegenüber: die Anschauung der Kritik, daß die Gesetze des Bundesbuches erst lange nach der Einwanderung in Kanaan entstanden sind und die hier ausgeführte, welche den mosaischen Charakter des Bundesbuches aufrecht erhält. Ohne das Ḥammurabi-Gesetz könnte man darüber streiten, welche Anschauung die richtige ist, und behaupten, die Gründe hielten einander so ziemlich die Wage. Nachdem aber der engste Zusammenhang zwischen Exodus und Ḥammurabi nachgewiesen worden ist, fällt der Ḥammurabi-Stein schwer in die Wage zugunsten des mosaischen Charakters des Bundesbuches und gegen die Kritik!

Nun stehen wir vor einem großen Welträtsel. Daß Moses offene Augen für die Weltlage in seiner Zeit gehabt hat, ist sicher und erklärlich. Er ist mitten in seinem Volke aufgewachsen, aber von seinem Elende verschont geblieben. Er kannte die Triebfedern des großen Pharaonenreiches und hätte leicht eine große Rolle dort spielen können, wenn ihn nicht Liebe zur Gerechtigkeit und Temperament zum Schützer der Unterdrückten gemacht und ihn selbst gezwungen hätten, als Flüchtling die Wüste zu durchstreifen. In der Wüste offenbaren sich hohen und edlen Geistern die gewaltigen

Kräfte der Natur und der Geschichte und reifen im Herzen solcher Menschen die schweren Gedanken zur Tat.

Doch uns ist hier nicht darum zu tun, Moses in die Wüste zu folgen und auf „die Stürme und das sanfte Säuseln“ des Ḥoreb zu horchen, sondern die Beziehungen Ḥammurabis zu Moses festzustellen. Und da müssen wir uns fragen: Wenn die Gesetze Moses aufs engste mit denen Ḥammurabis zusammenhängen, wenn sie ferner von Ḥammurabi nicht entlehnt, sondern auf ein altes Urgesetz zurückgehen — wie und wann kamen die Gesetze in Moses Gesichtskreis?

Die Fragen „wie und wann?“ sind nicht zwei Fragen, sondern eine Frage, denn das „wie“ hängt vom „wann“ ab. Man wird jetzt mit Moses rechnen müssen und ihn nicht in kritischen Dunst verflüchtigen. Gesetze, die zur Zeit Ḥammurabis möglich waren, können zur Zeit Moses nicht unmöglich gewesen sein.

Doch gehen wir der Persönlichkeit Moses aus dem Wege und bleiben bei der mosaischen Gesetzgebung und fragen: Wie und wann hat sie die alten Gesetze überkommen, an denen sie das große Reformwerk vollbracht und Gesetze geschaffen, die neben den ethischen und sittlichen Idealen, die ihr aus dem von ihr proklamierten Monotheismus geflossen waren, ruhig bestehen konnten, ohne daß Zwiespältigkeit in der Weltanschauung zum Vorschein kam und ohne das Leben der Menschen aus dem Geleise der Wirklichkeit zu werfen?

Diejenigen Stellen im Pentateuch, welche an bestehende Institutionen anknüpfen, sei es, um sie zu stabilisieren oder zu reformieren oder gar um gegen sie zu protestieren oder sie zu derogieren, bieten weniger Schwierigkeiten als jene, wo an bestehende Verhältnisse nicht angeknüpft werden kann. Wenn Götzendienst, Menschenopfer, Sittenlosigkeit etc., wie sie in Kanaan in Übung waren, verboten werden, so läßt sich dieses leicht erklären; wenn ferner gegen Gesetze, die nachweisbar bestanden haben — z. B. im Ḥammurabi — protestiert wird, so bietet dies keine Schwierigkeit. Diese Sittenlosigkeit, dieser Götzendienst kennen kein Datum, sie sind so alt wie die Kanaan bewohnenden Völker, reichen hinauf in die älteste und hinab bis in die späteste Zeit. Da ist natürlich ein Tummelplatz für Hypothesen, wie die Wüste für die Beduinenscharen. Da kann der eine die mosaische Gesetzgebung hoch hinauf, der andere sie in späte Zeit hinabsetzen.

Wenn es sich aber um Gesetze handelt, die mit den Gesetzen Ḥammurabis eng verwandt, aber aus Ḥammurabi nicht geschöpft

sein können, so müssen sie aus anderen Quellen geschöpft worden sein, deren Urquell in die Zeit vor Ḫammurabi zurückreicht und die Frage stellt sich jetzt so: Wann und woher sind die so beschaffenen Gesetze in den Gesichtskreis der mosaischen Gesetzgebung oder des israelitischen Volkes gekommen?

Antworten wir zuerst auf das „woher?" Es gibt hier nur zwei Möglichkeiten. Entweder sind die Gesetze von außen, sei es von Kanaanäern, Arabern etc., durch die mosaische Gesetzgebung aufgenommen worden, oder sie sind im israelitischen Volke selbst, ich möchte sagen, als Familien- oder Volkstradition, aufbewahrt gewesen. In beiden Fällen muß der Zusammenhang dieser Gesetze mit denen Ḫammurabis nicht vergessen werden und, wenn dieselben Gesetze in Mesopotamien und in Kanaan herrschten, so müssen sie auf der alten Karawanenstraße zwischen diesen beiden Ländern eine Wanderung gemacht haben, entweder von Kanaan nach Mesopotamien oder von Mesopotamien nach Kanaan.

Wenn ich von Gesetzen rede, so meine ich (dies muß in Erinnerung gebracht werden!) nicht einzelne Bestimmungen, die da und dort in gleicher Weise entstehen können, sondern das schon feststehende in bestimmte Formen und Gruppen gebrachte Gesetz, das nur an einem Orte in der Fassung und Redaktion, wenn man so sagen darf, entstanden sein kann.

Also dieses Gesetz begleitete schon die Völkerzüge von Westen nach Osten und von Osten nach Westen, und zwar in einer Zeit, aus der wir es vor Entdeckung des Ḫammurabi-Steines für kaum möglich gehalten hätten.

Ohne weiter zunächst den Versuch zu machen, den Ort oder das Land zu ermitteln, wo es diese Form erhalten hat, wird vielleicht am besten sein, zuerst die beiden oben angedeuteten Möglichkeiten zu prüfen.

Während wir in Bezug auf die Herübernahme dieser Gesetze von Kanaanäern und Arabern auf reine Vermutungen angewiesen bleiben, die haltlos wie der Wüstensand sind, der von jedem streifenden Windhauch verweht wird, wobei wieder die gebannten Geister der Kritik sofort mit aller Kraft gegen diese Hypothesen anstürmen müssen, bietet uns die andere Möglichkeit einen festen, gangbaren Weg und diesen Weg zeigt uns wieder der so ominöse Ḫammurabi-Stein, wenn wir die Zeichen und Wunder zu lesen und zu deuten verstehen.

Gesetze können entlehnt werden, sie können wandern. Wenn die englische Verfassung zu einer Karikatur in Serbien wird, oder

wenn gewisse Bestimmungen des *code civile* oder der deutschen Gesetze in Japan herrschen, so beweist dies wenig für das Alter der serbischen Verfassung oder der Herrschaft europäischen Einflusses in Japan.

Wenn dagegen sich eine uralte japanische Überlieferung fände, wo die Urahnen der Japaner in einer Weise geschildert würden, daß man Schritt auf Tritt die Anwendung des *code civile* erkennen und voraussetzen müßte, so würden wir keinen Augenblick zögern, anzunehmen, daß der *code civile* dort um jene Zeit schon das herrschende Gesetz gewesen sein muß.

In einer solchen Lage befinden wir uns, wenn wir die Patriarchengeschichten lesen. Die Erzählung von Abraham, dem Sara ihre Sklavin gibt, damit er mit ihr Kinder zeuge, der Hader zwischen Sara und Hagar, der Erbstreit zwischen Isaak und Ismael, die Erstgeburtsfrage in der Patriarchenzeit, Jakobs Versuch den Laban zu überlisten, sind lauter alte, naive Erzählungen und Sagen aus uralter Zeit, die alle das Gesetz Ḥammurabis (oder ein Urgesetz, aus dem dieses geflossen) voraussetzen.[1] Daß diese uralten Volkserzählungen keine gelehrten Arbeiten nach dem Muster von Gustav Freytags „Ahnen" sind, wird, glaube ich, auch der verbohrteste Kritiker zugeben.

Der Ḥammurabi-Stein ist in dieser Beziehung ein Zeugnis erster Güte für die alten Patriarchengeschichten, denen er einen hohen Grad von Historizität verleiht. Und diese alten Geschichten sind wiederum glaubwürdige, weil unbefangene und unbeabsichtigte Zeugnisse dafür, daß dieses alte Gesetz im israelitischen Volke aufbewahrt und überliefert war.

Es begleitete Abraham bei seinem Auszuge aus Ur-Kasdim, dem Heimatslande Ḥammurabis, aber nicht in der Form, wie es Ḥammurabi hat promulgieren lassen, sondern in der alten ursprünglichen Einfachheit.

Dieses Gesetz blieb das kostbare Erbteil der Familie, machte alle Wanderungen mit, kam nach Ägypten, wo es Moses kennen gelernt hat. Ein solches Dokument aus alter Zeit, mündlich oder schriftlich überliefert, mußte einen ungeheuren Einfluß ausüben und zum Nachdenken anregen. Dieses und die Sagen aus der Vorzeit waren in Ägypten der Trost des Volkes, das unter dem Joche der Pharaonen seufzte, und hieran knüpft Moses an, der als Flüchtling Ägypten verließ, in der Wüste für seine große Mission heranreifte und als Prophet JHWHs dorthin zurückkehrte.

---

[1] Vgl. insbesondere oben S. 139 ff.

Man begreift, daß nach der „Erziehung des Menschengeschlechtes" der Dekalog nur dort entstehen konnte, wo früher schon Recht, Gerechtigkeit und Freiheit[1] als Prinzipien der Lebensführung galten. Erst praktische Übung, dann die abstrakte Erkenntnis, das ist die Entwicklung der Welt, dies die Offenbarung in der Geschichte.

Versuchen wir das Urgesetz in großen Zügen herzustellen, so ist wohl das beste, wenn wir vom Bundesbuche ausgehen und hier Punkt für Punkt kurz besprechen. Daß Vorschriften über Sklaven vorhanden waren, ist unzweifelhaft, da beide Gesetze solche haben (Exod. 21, 1—11, Ḥamm. 278—282), indessen ist die alte Formulierung nicht mehr herzustellen, auch die Stelle, wo davon die Rede war, nicht mehr zu ermitteln.

Der Satz: „Wer einen Menschen totschlägt, wird getötet" (21, 12) stammt gewiß aus dem Urgesetze, dagegen sind die Zusätze, welche zwischen nicht vorsätzlichen und hinterlistigen Mord unterscheiden, insbesondere aber der Hinweis auf die Asylstätte wahrscheinlich mosaischer Zusatz. Die Möglichkeit, daß hier schon alte Bestimmungen vorliegen, ist keineswegs ausgeschlossen, da ja der „unwissentliche" Mord auch bei Ḥammurabi vorkommt.

Der Satz: „Wer seinen Vater und seine Mutter schlägt, wird getötet" (21, 15), ist gewiß im Urgesetze vorgekommen, es ist nur nicht sicher, wie die Strafe dort gelautet hat, denn nach Ḥammurabi wird das Schlagen mit dem „Abhauen der Hände" bestraft. Zweifelhaft ist es, ob der Satz „Wer seinem Vater und seiner Mutter flucht, wird getötet" (21, 17) vorgekommen ist, weil er bei Ḥammurabi nicht vorkommt. Auffallend ist dabei, daß zwischen diesen beiden Sätzen Vers 16 eingeschoben ist: „Wer einen Menschen stiehlt, mag er ihn verkauft haben oder mag er bei ihm vorgefunden werden, wird getötet", eine Bestimmung, die bei Ḥammurabi in veränderter Form vorkommt und also aus dem Urgesetze stammt. Daß dieser letzte Satz aus den Bestimmungen über Diebstahl hierher versetzt worden ist, ist schon oben gesagt worden. Dies erklärt vielleicht die Einschiebung zwischen Vers 15 und 17.

Über die Talionnormen mit den beiden kasuistischen Fällen (Exod. 21, 18—27) ist oben genügend gesprochen worden. Sie sind gewiß ein Stück aus dem Urgesetze. Desgleichen die Bestimmung über den stößigen Ochsen im wesentlichen, nicht minder die Bestimmungen über Diebstahl, Brandstiftung, Weidefrevel, Deposita, über Tierhütung und Mietung (Exod. 21, 28—22, 14). Die Bestimmung über

---

[1] Vgl. Gen. 18, 19.

Zinsen (22, 24—26) kann mosaischer Zusatz sein. Schon die Form (in zweiter Person) spricht dafür. Die Verse 15—16 bilden einen Ansatz zum Eherecht und scheinen sachlich und formell aus dem Urgesetz zu stammen.

Schwieriger ist es, die Reihenfolge der Stücke zu bestimmen, die in den letzten drei Büchern des Pentateuchs zerstreut sind, und ich muß mich damit begnügen, was bereits darüber an verschiedenen Stellen gesagt worden ist. Im Großen und Ganzen scheint die Reihenfolge, wie sie bei Ḥammurabi erhalten ist (siehe die vergleichende Tabelle oben S. 181), auch die des Urgesetzes gewesen zu sein. Es folgten demnach die Bestimmungen über Ehebruch (§ 129—132), Scheidung (§ 137—143), Ehefrau und Sklavin (§ 144—147), Verbrechen gegen die Sittlichkeit (§ 153—158), Erbschaft (§ 165—167), der mißratene Sohn (§ 168—169) und Adoption (§ 185—193). Die Paragraphen, die ich übersprungen habe, sind wohl meistens Zusätze des Kodifikators. In Einzelheiten kann ich mich geirrt haben, in Summa halte ich die Wahrscheinlichkeitsrechnung für richtig.

Zum Schlusse möchte ich noch einen Punkt erörtern, der für Inhalt und Form des Urgesetzes von größter Wichtigkeit ist. Die an der Spitze des Ḥammurabi-Codex stehende „Prozeßordnung" hat, wie man aus der vergleichenden Tabelle sieht, zwei Seitenstücke im Pentateuch: Deut. 19, 19 über die Zeugen und Exod. 23, 1—3[1] über Ankläger, Zeugen und Richter, also genau wie bei Ḥammurabi, und es taucht nun die Frage auf: Stammt diese Prozeßordnung aus dem Urgesetz oder nicht? Und da zeigt sich wieder dieselbe Erscheinung, die wir schon oft beobachtet haben.

Aus der speziellen Formulierung der Sätze bei Ḥammurabi, glaube ich, kann die feinere, tiefere und allgemeinere Fassung bei Moses nicht entstanden sein, so sehr man Moses die Abstraktion und prinzipielle Fassung zutrauen könnte. So allgemeine Sätze prinzipieller Natur entstehen nicht in der Form von Paragraphen, sie werden vielmehr als Rechtssprüchwörter gefaßt und nur der schematisierende Geist des Ḥammurabi-Codex hat sie in Paragraphen mit dem stereotypen „wenn" gegossen.

Es bleibt also weiter nichts übrig, als anzunehmen, daß schon das Urgesetz einen ähnlichen Passus hatte!

---

[1] Ich habe in dem Texte eine kleine Änderung vorgenommen, und lese: (1) לא תשא שמע שוא | אל תשת ידך עם רשע להיות עד חמס | (2) לא תענה על רב לנטות | לא תהיה אחרי רבים להטות (לרעות) | (3) ודל לא תהדר בריבו. Man sieht, daß ich לא תהיה umgestellt habe. Ich halte nämlich אחרי רבים לרעות für eine Variante von אחרי רבים להטות.

XLIX. Die Grundprinzipien des altsemitischen Rechtes.

Aus der vergleichenden Analyse der Gesetze haben sich einige Rechtsanschauungen ergeben, die dem Gesetze Ḥammurabis und der mosaischen Gesetzgebung gemeinsam sind. Diese Rechtsanschauungen sind fundamentaler Natur, sie bergen in sich die Entwicklung des Rechtes, für das sie maßgebend geworden sind, sie sind sozusagen die Grundprinzipien des Rechtes.

Wie alt diese Prinzipien sind, wann sie entstanden, wer der Urheber derselben war, können wir nicht sagen. Sie stammen aber aus einer uralten Zeit, lange vor Ḥammurabi, denn sie sind in diesem Gesetze bereits angewendet und streng durchgeführt, ohne daß sie scharf charakterisiert werden. Daß sie aus diesem Gesetze nicht erst abgeleitet und abstrahiert wurden, kann man mit Sicherheit behaupten. Die Prinzipien sind hier schon, man möchte sagen, petrifiziert und nur durch Vergleichung der mosaischen Gesetze konnten sie wieder in ihrem Wesen und ihren Motiven erkannt werden.

Jedes Volk durchläuft die geschlechtsrechtliche Periode und wenn es zur herrschaftlichen Organisation gelangt ist, trägt es mit sich mehr oder weniger bedeutsame Überreste der alten Rechtsordnung. In der herrschaftlichen Organisation wird meistens die Talion die Grundlage des Rechtes, der Beginn einer sozialen Ordnung, wenn sie genau eingehalten und nicht mißdeutet und mißbraucht wird. Treffend bemerkt Professor Furrer:[1] „Die gemeine Rache will empfangene Verletzung doppelt und zehnfach zurückgeben. Die Talion bedeutet einen großen Sieg menschlicher Selbstbeherrschung."

Nicht die Existenz der Talion ist charakteristisch für das altsemitische Recht, sondern die uralte Norm derselben, die, wie mir scheint, im mosaischen Rechte erhalten blieb und gewissermaßen das erste und oberste Prinzip des Rechtes bildet:

„Seele für Seele, Auge für Auge, Zahn für Zahn, Hand für Hand, Fuß für Fuß."

In ihrer Einfachheit und ihrer natürlichen Reihenfolge ist sie gewiß eine der ältesten oder der älteste Rechtssatz der Welt. Ḥammurabi hat bereits die alte Talionregel in Paragraphen auflösen und seinem Klassensystem zuliebe die Reihenfolge ändern müssen. Wahrscheinlich ist sogar der Zusatz im mosaischen Rechte: „Brandwunde für Brandwunde, Stichwunde für Stichwunde, Hieb-

---

[1] Bei G. Cohn, die Gesetze Ḥammurabis S. 22, N. 73*.

wunde für Hiebwunde" sehr alt; denn im Urgesetze muß an der Stelle von Wunden die Rede gewesen sein.[1]

Diese alte Talionregel verdankt ihre Entstehung dem natürlichen Drange des Menschen, sein Leben und seinen Körper gegen Angriffe anderer zu schützen, und es gibt in solchen Fällen kein wirksameres Mittel, als dem Angreifer entgegen zu treten und das empfangene Unrecht zu rächen oder zu vergelten. Der Zornige und Ungerechte rächt sich und die Rache hat dann kein Ende, bis der schwächere Mensch oder der schwächere Stamm vernichtet wird; die gerechte Vergeltung, die allerdings einen Schutz in einer herrschenden Macht haben muß, bringt den Zwist zum Stillstand.

Die Art der Vergeltung ist je nach der Rechtsverletzung eine verschiedene. Das Leben kann nur durch das Leben geschützt werden und der alte Satz des mosaischen Gesetzes: „Wer Menschenblut vergießt, dessen Blut soll durch Menschenhand vergossen werden", wird zu Recht bestehen, solange Menschen auf Erden sein werden, gleichviel ob er in Form von Blutrache oder von Talion oder durch das öffentliche Recht ausgeführt wird.

Der Sühnversuch und noch mehr der Loskauf eines Menschenlebens hat an sich etwas Verächtliches, und die moderne Gesetzgebung steht hier vollkommen auf dem alten Standpunkte. Ob die Vorstellung, daß die Geister der Ermordeten keine Ruhe fänden, bis sie gerächt werden, oder daß das Blut von der Erde nicht verschlungen würde, oder die Überzeugung, daß ein Stamm, dem die Rache für die Ermordung seines Häuptlings um eine Anzahl Kamele feil ist, jede Achtung verloren und dem Untergange geweiht ist, bleibt sich gleich. Vergossenes Blut fordert Sühne durch Blut!

Mit der gerechten Vergeltung kommen die Geister zu Ruhe, das Blut wird von der Erde verschlungen und die Achtung und der Bestand derer ist gesichert, denen ihr Leben nicht feil ist.

Hat sich aber der Angriff der anderen nicht aufs Leben gerichtet, sondern gegen die körperliche Sicherheit oder das Vermögen, so war dies in der geschlechtsrechtlichen Periode ein Rechts- und Friedensbruch und wurde als ein Angriff auf die Existenz des Geschlechtes oder des Stammes, wie der Mord mit dem Tode gestraft; in der herrschaftlichen Periode trat dafür die Talion ein. Unzweifelhaft hatte man das Recht sie zu üben, und sie wurde auch geübt, aber der Ausübung derselben stellten sich oft

[1] Möglich ist es immerhin, daß dieser Zusatz auch von der mosaischen Gesetzgebung herrührt, wodurch die Talion eine noch weitere Einschränkung und Präzisierung erhalten hat.

große Schwierigkeiten in den Weg. Das Taliongesetz lautete „Auge für Auge" (nicht mehr!) — und war man da ganz sicher, daß bei dieser etwas sonderbaren Operation nicht das Leben gefährdet und auch vernichtet werden kann?

Hier setzte die Komposition ein, für die es aber keine Tarife geben konnte, weil nicht jeder sein Auge um den gleichen Preis verkaufte und weil es dem Willen und dem Ermessen der Beteiligten überlassen werden mußte, ob sie es überhaupt anders als durch die strenge Talion sich ersetzen ließen.

Deshalb haben die alten Gesetze die Talionregel mit ihrer ganzen Dehnbarkeit beibehalten. Die Talion war also weit entfernt davon, eine grausame Neuerung zu sein, als vielmehr eine Einschränkung der alten grausamen und blutigen Übungen, die immer wieder dort hervortreten, wohin die Macht des Gesetzes nicht reicht, und die bis auf den heutigen Tag in Form von Duell oder in anderer Weise noch fortbestehen.

Während bei Verbrechen gegen Leib und Leben die Talion in ursprünglicher Form beibehalten worden ist und „Leben für Leben, Auge für Auge etc." genommen wurde, fällt es auf, daß bei Verbrechen gegen das Vermögen das Doppelte oder das Vielfache gezahlt wird.

Hier tritt im altsemitischen Rechte ein neues ungemein wichtiges Prinzip auf, welches aus der Talion hervorgegangen ist, aber nicht als Talion der Tat, sondern als Talion des Gedankens oder der Absicht erscheint und im mosaischen Rechte sehr scharf und präzis in die Worte gekleidet ist: „Und ihr sollt ihm das tun, was er seinem Nebenmenschen zu tun **gedachte**".

Auf Verbrechen gegen das Vermögen angewendet heißt es, daß der Dieb zweifach zahlen muß. Es genügt nicht, daß er das gestohlene Rind zurückgibt, denn damit hat er dem Besitzer nur sein Eigentum zurückerstattet, sondern er muß selbst einen Schaden erleiden, wie er ihn seinem Nebenmenschen zufügen wollte.

Der Unterschied fällt hier auf: Leben für Leben, Auge für Auge — zwei Rinder für ein Rind!

Der Mensch hat nur ein Leben, das er für das vernichtete einsetzen kann, und dieses Leben erweckt den Toten nicht mehr, wenn man es hergibt, und wenn er auch zwei Augen hat, so kann er das Auge des anderen durch das seinige nicht ersetzen, daher „Auge um Auge". Das Gesetz soll nicht rächen und strafen, sondern das aufgehobene moralische und ethische Gleichgewicht wieder herstellen. Bei den kostbarsten Gütern des Menschen, Leben und

Gesundheit, genügt die strenge Talion — aber nicht darüber hinaus!

Anders beim Diebstahl, das Gestohlene wird zurückerstattet und daneben die Strafe, durch welche erst das ethische Gleichgewicht hergestellt wird.

Freilich gibt es auch Fälle, wo dieses Prinzip auch auf Verbrechen gegen Leib und Leben angewendet wird, nämlich wenn ein falscher Zeuge vor Gericht ein Zeugnis ablegt, das einem anderen Menschen das Leben und das Auge kosten könnte, und gerade bei dieser Veranlassung hat das mosaische Gesetz dieses wichtige Prinzip ausgesprochen. In diesem Falle wird der Zeuge getötet oder es wird ihm das Auge ausgestochen, als ob er die Verbrechen vollführt hätte. Ganz aus demselben Grunde! Das ethische Gleichgewicht ist durch die Absicht, die vor der Tat nicht zurückschreckt, gerade so gestört wie durch die Tat, und das Gesetz will durch die Androhung der gleichen Strafe dem vorbeugen. In Geldsachen herrscht das Rechenexempel; in Strafsachen in Bezug auf Leib und Leben verliert die Arithmetik ihr Recht, sonst müßte man erwarten, daß bei einem nicht nur beabsichtigten, sondern auch vollführten Morde, neben dem Leben noch Ersatz an die Familie in Form von Geldstrafe geboten werde.

Daß dies nicht eintritt, beweist am besten, daß die schwerere Strafe allein vollführt wird und diese allein ausreichen muß.

Somit tritt das dritte Prinzip auf: Für ein Verbrechen nur eine Strafe. Demnach schließt Todesstrafe jede weitere Strafe, körperliche Züchtigung oder Vermögensstrafe aus. Ebenso schließt körperliche Züchtigung die Geldstrafe aus.[1]

Ein weiteres Prinzip des altsemitischen Rechtes scheint zu sein, daß außer den Todesstrafen, den Leibesstrafen im strengen Talion, der körperlichen Züchtigung, die im mosaischen Rechte auf vierzig Hiebe normiert war, und der Geldstrafe für Verbrechen gegen das Vermögen keine weiteren Abstufungen vorkommen, wobei freilich das babylonische Recht einige Ausnahmen und das mosaische eine Ausnahme aufweist.[2]

Das Beispiel der fünf Grade in der Bestrafung von Verbrechen im chinesischen Rechte zeigt, wohin man gelangt, wenn man einmal

[1] Vom rein juristischen und praktischen Standpunkte mag es vielleicht strittig erscheinen, ob nicht neben der Todesstrafe auch andere Strafen, wie z. B. körperliche Züchtigung und Geldstrafen, bestehen sollten, dies geht uns aber hier bei der Feststellung des historischen Tatbestandes nicht an.

[2] Vgl. weiter unten im Abschnitte über Leibesstrafen.

auf diesen Weg sich begibt;[1] und Leibesstrafen an Verbrechern, die zu Tode verurteilt sind, führten meistens zu unsäglichen Grausamkeiten!

In Bezug auf Vermögensschäden steht das altsemitische Recht auf dem Standpunkt, daß der zugefügte Schaden selbst dann gut gemacht werden muß, wenn auch den Urheber des todeswürdigen Verbrechens und des Schadens die Todesstrafe trifft, daß aber eine Geldstrafe neben der Todesstrafe für das todeswürdige Verbrechen nicht auferlegt werden kann.

Dieses Prinzip erklärt eine Reihe von Bestimmungen und fließt aus der Anschauung, daß neben der Vernichtung des höchsten Gutes, das ein Mensch besitzt, des Lebens, ihm keine weitere Strafe auferlegt werden darf. Nur dort, wo die Todesstrafe nicht eintreten kann, wenn z. B. der Verbrecher stirbt oder wo der Totschläger nicht gefunden wird und die Gemeinde für ihn verantwortlich ist, wird ein Ersatz gezahlt.[2]

Bei diesen höchst milden Strafanschauungen des altsemitischen Rechtes fällt es auf, daß im Gesetze Ḥammurabis öfters der Sohn oder die Tochter für den Vater getötet werden soll. Diese Erscheinung wiederholt sich in drei Fällen. Daß diese harte und im Widerspruche mit anderen Bestimmungen des Ḥammurabi-Codex stehende Verfügung nicht etwa erst von Ḥammurabi getroffen worden, geht aus der merkwürdigen Kinderklausel beim stößigen Ochsen hervor, wo das mosaische Gesetz direkt ein altes darauf hinzielendes Gesetz „die Kinder für die Eltern zu töten" derogiert; und zwar muß es das Urgesetz gewesen sein, welches hier derogiert wird und nicht das Gesetz Ḥammurabis, weil der Kasus des stößigen Ochsen nach dem Gesetze Ḥammurabis nicht mehr in diese Kategorie fällt.[3]

Es ist aber bereits ausgeführt worden, daß die Fälle, wo der Sohn oder die Tochter für den Vater getötet werden soll, besondere Eigentümlichkeiten aufweisen. In diesen drei Fällen handelt es sich nicht um den unmittelbaren Urheber eines Mordes, sondern um den mittelbaren Verursacher desselben. Nur in diesen Fällen, wo die Schuld des Urhebers eine geringere ist, tritt, wenn das passive Objekt eine minderwertige Person ist, bei der Strafe die

[1] „Die fünf Strafen aber sind bekanntlich die Brandmarkung (im Gesicht), das Abhauen der Nase, die Palaststrafe (Kastration), das Abschneiden der Füsse und der Tod, und zwar sind nach dem Tscheuli mit jeder dieser fünf Strafen 500 Delikte belegt etc." (J. Kohler, das chinesische Strafrecht S. 6.)

[2] Vgl. § 12 und 23; im mosaischen Rechte scheint auch da die Geldstrafe wegzufallen.

[3] Vgl. oben S. 165 ff.

Milderung ein, daß nicht der Urheber selbst, sondern dessen Sohn oder Tochter, die also als minderwertig angesehen werden, getötet werden.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß hier ein Überlebsel aus der geschlechtsrechtlichen Periode vorliegt, wo die Blutrache, wenn der Mord ein nicht direkt beabsichtigter war, nicht mit der Härte und Grausamkeit eingefordert zu werden pflegte, wie im Falle des direkten und beabsichtigten Mordes. Man begnügte sich dann mit der Tötung einer minderwertigen Person, um das vergossene Blut zu sühnen, und man griff nicht gleich auf die machtvollsten und kräftigsten Führer des Stammes: irgend ein schwacher Greis oder ein noch nicht reifer Mensch genügte vollkommen.

Bei der Umwandlung der Blutrache in die Talion blieb diese alte Übung, deren Abschaffung ja eine schwere Härte und Verschärfung gewesen wäre, bestehen und man bedachte dabei nicht, daß Unschuldige für Schuldige büßen müssen und daß dieser Anlauf zur Milde gegen die einen eine fürchterliche Grausamkeit gegen andere in sich schließt. In der Tat wurde diese Bestimmung wohl selten ausgeführt, es trat meistens Komposition dafür ein, aber zu Zeiten werden gewiß harte und stolze Herzen auf ihrem Schein bestanden haben. Man wird jetzt verstehen, was ich oben angedeutet habe, daß die Bestimmung, den Sohn des Baumeisters für den Baumeister zu töten, so paradox es klingt, dem Streben nach Milde entsprungen ist.

Selbstverständlich hat hier das mosaische Gesetz mit dem letzten Überrest der geschlechtsrechtlichen Periode aufgeräumt, zum Teil durch Ermöglichung der Komposition, dann durch die Kinderklausel beim stößigen Rinde, am deutlichsten aber durch die Aufstellung des Prinzips (Deut. 24, 16):

Es sollen nicht Väter wegen der Kinder und nicht die Kinder wegen der Väter getötet werden; ein jeder soll nur für sein Vergehen getötet werden.

Die Prinzipien des Rechtes haben in der mosaischen Gesetzgebung eine Weiterbildung erfahren, indem die Talionnorm, ethisch umgeprägt, lautet: „Liebe deinen Nebenmenschen wie dich selbst" (Lev. 19, 18) und, um nur ja jedes Mißverständnis zu beseitigen, heißt es daselbst V. 33 ff.:

Und wenn ein Fremder bei dir wohnt in euerem Lande, sollt ihr ihn nicht bedrücken. (34) Wie ein Eingeborener aus euerer Mitte soll euch der Fremde gelten, der bei euch wohnt und du sollst ihn lieben wie dich selbst; denn ihr seid [auch] Fremdlinge gewesen in Ägypten.

Auch der von Moses proklamierte Rechtssatz, daß Eltern nicht wegen der Kinder und Kinder wegen der Eltern getötet werden, hatte seine ethischen Konsequenzen.[1] Er stand im hellen Gegensatze zu dem Dekalog, wo JHWH „die Verschuldung der Väter an den Kindern, Enkeln und Urenkeln" ahndet, nicht in natürlichem Gegensatze, denn die Gesetze der Natur sind unabänderlich und auf Disteln wachsen keine Trauben, aber im religiösen Bewußtsein mußte immerhin dieser Widerspruch aufregend und niederdrückend wirken. Und als im Verlaufe der Geschichte durch Fehler und Verschuldungen der Regierungen und Regierten Unheil über Land und Volk hereinbrach, so daß die Versuche, das Unheil abzuwälzen, selbst den Besten mißlang, da mußte sich des Volkes eine lähmende Verzweiflung bemächtigen, die sich in dem Sprichworte Luft machte: „Die Väter aßen Heerlinge und die Zähne der Kinder sind stumpf!"

In jener trüben Zeit rang sich auch die Erkenntnis von der moralischen Verantwortung des Individuums hervor, die neben der Vererbung eine Bedeutung hat und durch starken Willen sie bis zu einem gewissen Grade überwinden kann. So proklamierten also zwei zeitgenössische Propheten, die im Zusammenbruche des Reiches noch retten wollten, was zu retten war, nachdem alle ihre politischen Ratschläge früher in den Wind geschlagen waren, die individuelle moralische Verantwortung. Jerem. (31, 28):

In jenen Tagen wird man nicht mehr sagen: „Die Väter aßen sauere Trauben und die Zähne der Kinder sind stumpf", sondern ein jeglicher wird durch seine Sünde sterben. Derjenige, der Heerlinge ißt, dessen Zähne werden auch stumpf sein.

Und Ezechiel (18, 3—4):

So war ich lebe, ist des Ewigen Spruch: Nicht soll fürderhin jemand dies Sprichwort gebrauchen in Israel. Siehe alle Seelen sind mein, wie die Seele des Vaters, so auch die Seele des Sohnes ist mein; die Seele, die da sündigt, die soll sterben.

L. Todesstrafen.

Wenn man das Gesetz Ḥammurabis durchblättert, erschrickt man vor den zahlreichen Todesstrafen, die hier angedroht werden, Nicht weniger als 35mal kommt die Todesstrafe im Gesetze vor. Die meisten Fälle betreffen Diebstahl oder mit Diebstahl zusammenhängende Verbrechen in folgender Reihenfolge: Nr. 1. Hof- oder Tempeldiebstahl (§ 6); Nr. 2. Hehlerei (§ 6); Nr. 3. verdächtiger Ankauf (§ 7); Nr. 4. Komposition oder Todesstrafe (§ 8); Nr. 5—7. gemeiner Diebstahl, wobei beim Revindikationsverfahren der Käufer

[1] Vgl. meine „Ezechielstudien" S. 34 ff.

und Verkäufer als Diebe und der (angebliche) ursprüngliche Besitzer als Verleumder mit dem Tode bedroht werden (§ 9—11); Nr. 8. Menschendiebstahl (§ 14); Nr. 9—11. Sklavenverheimlichung (§§ 15, 16, 19); Nr. 12. Raub (§ 22).

Nr. 13—15. Für Militärvergehen werden an drei Stellen (§§ 26, 33, 34) die Todesstrafe angedroht, wobei im ersten Falle (§ 26) noch dazu der gemietete Vertreter das Haus des Lehensmannes in Besitz nimmt.

Nr. 16. Dieser Fall betrifft die Schankwirtin, die über eine hochverräterische Verschwörung keine Anzeige erstattet (§ 109).

Nr. 17—18 betreffen die falschen Ankläger wegen Mord (durch Zauberei) oder wegen einfacher Zauberei (§ 1—2). Im letzten Falle erhält der Anzeiger auch das Haus des Zauberers, eventuell verliert er das seinige an den ungerecht Angeklagten.

Nr. 19. Die falschen Zeugen werden getötet, wenn ihre Aussage den Tod des Angeklagten hätte herbeiführen können (§ 3—4).

Nr. 20. Vergewaltigung der jungfräulichen Braut (Frau) eines anderen (§ 130).

Nr. 21. Fahrlässigkeit des Baumeisters, falls dadurch der Hausherr getötet wird (§ 229).

Nr. 22—24. Drei Fälle, wo der Sohn, beziehungsweise die Tochter für den Vater getötet werde (§§ 116, 210, 230).

In allen diesen Fällen wird einfach gesagt „er wird getötet" (*id-da-ak*) oder „man tötet ihn" (*i-du-ku-šu*).

Nr. 25—29. Von den qualifizierten Todesstrafen ist die durch Ertränken die häufigste, sie kommt fünfmal vor, und zwar zweimal mit dem Zusatz „gebunden" bei Ehebruch in flagranti (§ 129) und beim Verkehr zwischen Schwiegervater und Schwiegertochter (§ 155). In den übrigen drei Fällen fehlt das Wort „gebunden". Sie kommen vor bei der Gastwirtin (§ 109), bei der Offiziersfrau (§ 133) und der Läuferin und Verschwenderin (§ 143).

Nr. 30—31. In zwei Fällen wird Töten und Verscharren verordnet, beim Einbruch (§ 21) und bei hinterlistiger Täuschung des Scherers, der einen Sklaven zeichnet (§ 227).

Nr. 32—34. In drei Fällen wird Tod durch Feuer angeordnet, mit dem Unterschiede, daß bei den zwei schweren es ausdrücklich heißt, „sie werden in Feuer verbrannt" (§§ 110, 157), wogegen es im dritten Falle — Diebstahl während eines Brandes (§ 25) — lautet: „er wird ins Feuer geworfen".

Nr. 35. Pfählen oder Hängen, wenn eine Ehefrau ihren Mann töten läßt (§ 153).

Betrachtet man diese Strafandrohungen, so wird man schwere und leichte Verbrechen vielfach gleich behandelt finden. Prüft man zunächst die nicht qualifizierte Todesstrafe und sondert den Fall von Hochverrat (Nr. 16) und die drei Fälle von Militärvergehen (Nr. 13—15) aus, die ja eigentlich ins öffentliche Recht gehören, so bleiben die verschiedenartigsten Verbrechen übrig, die ethisch und juristisch auch verschieden hätten behandelt werden müssen.

Das Grundprinzip des semitischen Rechtes, das *ius talionis* und das aus ihm gefolgerte zweite Grundprinzip: „Ihr sollt ihm tun, was er seinem Nächsten zu tun gedachte", reicht nicht aus, eine Reihe von Strafen zu erklären.

Die falschen Ankläger (Nr. 17—18) und die falschen Zeugen (Nr. 19), die einen Menschen durch ihre Aussagen töten wollten, müssen nach jenen Grundprinzipien getötet werden. Daß Menschendiebstahl (Nr. 8) und Vergewaltigung einer verlobten Jungfrau (Nr. 20) ebenfalls durch die Todesstrafe geahndet wird, ist jedenfalls begreiflich, weil die Freiheit und die weibliche Ehre gleich dem Leben gesetzt werden.

Dagegen läßt sich für Fälle des Diebstahles und der Sklavenverheimlichung die Todesstrafe aus diesen Prinzipien nicht ableiten. Noch weniger läßt sich die Todesstrafe für Tötung durch Fahrlässigkeit (Nr. 21—24) aus diesen Prinzipien erklären.

Da bleibt in der Tat nichts übrig, als auf die ältere Kulturstufe zurückzugreifen und die Todesstrafen bei den mit dem Diebstahl zusammenhängenden Verbrechen aus dem Geschlechtsrecht zu erklären. Der Diebstahl und der Raub ist für die geschlechtsrechtliche Periode ein Angriff auf die Existenz. Der Codex Ḥammurabi kennt schon Komposition und läßt mit sich handeln, er ist durchaus nicht so blutdürstig, als er aussieht, aber er läßt mit sich auch nicht spassen und die *ultima ratio* bleibt doch die Todesstrafe, die sich als wirksam erwiesen haben mag. Ob die politischen Zustände es Ḥammurabi nahelegten, die alten strengen Gesetze prinzipiell wenigstens zu behalten, das können wir nicht mehr entscheiden. Möglich ist es immerhin.

Die Art, wie die Sklavenbesitzer geschützt werden, scheint mir an Strenge selbst das alte Geschlechtsrecht übertroffen zu haben. Das Gesetz ist nicht zum Schutze der Schwachen, sondern *pro domo* von den Sklavenbesitzern gemacht worden.

Wenn man noch zweifeln wollte, ob das Gesetz Ḥammurabis unter dem Einflusse des Geschlechtsrechtes steht, braucht man nur die Fälle Nr. 21—24 anzusehen, wo Blutrache gefordert ward für

vergossenes Blut, wenn es auch unwissentlich und unabsichtlich vergossen wurde. Freilich wurde in solchen Fällen auch nicht die Blutrache mit gleichem Eifer eingefordert, wie wenn ein Mord meuchlings oder in vollem Bewußtsein verübt worden war.

Von den qualifizierten Todesstrafen sind, wie wir gesehen haben, die durch Ertränken die häufigsten, was mit den lokalen Verhältnissen zusammenhängen mag. Zwei davon sind gewiß gerichtlich vorgeschriebene Strafen, die durchwegs gerechtfertigt erscheinen, weil sie grobe Sittlichkeitsvergehen treffen, die anderen scheinen mir aus der Lynchjustiz hervorgegangen und vom Gesetz nur herübergenommen oder toleriert worden zu sein.

Ähnlich verhält es sich mit der verschärften Todesstrafe durch Verbrennen. In einem Falle wird der Mann ins Feuer geworfen, weil er während eines Brandes zu stehlen versucht, und es mag ihm dann gelingen, mit ein paar Brandwunden davon zu kommen; in den beiden anderen Fällen handelt es sich in der Tat um sehr schwere Verbrechen, um doppelte Blutschande, die nach Auffassung des Gesetzes nicht durch Wasser, sondern nur durch völlige Vernichtung, durch Feuer gereinigt werden können

Das „Töten und Einscharren", das zweimal vorkommt, hat auch einen verschiedenen Ursprung. In dem einen Falle ist es wieder eine Art Notwehr, daß der Einbrecher, der das Leben des Hausherrn gefährdet, getötet wird. Daß man sich da keine Mühe nimmt, ihn erst mit einer Leichenfeier zu bestatten, versteht sich von selbst. Man verscharrt ihn in der Grube, die er sich des Einbruches wegen selbst gegraben. Im zweiten Falle ist die Strafe eine Art raffinierter Talion.[1]

Die schimpflichste Todesstrafe scheint das Pfählen oder Hängen gewesen zu sein, weil noch der Leichnam geschändet wird.

Auffallend sind zwei Todesstrafen, die noch durch vermögensrechtliche Strafen verschärft werden, weil dies gegen das Prinzip verstößt, daß die Todesstrafe nicht durch eine Leibes- oder Geldstrafe verschärft werden darf. Wenn man aber genau zusieht, so sind es keine wirklichen Strafen, sondern Restituierung bestimmter vermögensrechtlicher Forderungen.

So in dem Falle, wo jemand einen anderen als Zauberer verdächtigt und der Verdächtigte in den Fluß springt. Wenn der Verdächtigte umkommt, erbt der Anzeiger sein Haus. Bei dem Gottesurteil setzt also der Verdächtigte Leben und Vermögen ein,

---

[1] Vgl. § 227 und den Kommentar dazu S. 158.

es wird daher vielleicht nicht ganz im Geiste des Gesetzes verordnet, daß der andere, wenn der Verdacht falsch ist, Leben und Vermögen verliert.[1]

Der zweite Fall betrifft einen Lehensmann, der bei einem Aufgebot des Königs einen Stellvertreter stellt, der auch mitzieht. Der Lehensmann wird getötet wegen des Militärvergehens und muß natürlich sein Lehensgut, das ja dem Könige gehört, zurückstellen.

Vergleicht man damit das mosaische Gesetz, so ist die Todesstrafe in all den Fällen, wo sie nicht aus den Rechtsprinzipien fließt, sondern aus der geschlechtsrechtlichen Periode herübergenommen worden war, beseitigt. Für Diebstahl und die verwandten Verbrechen ist die Todesstrafe aufgehoben und dafür die vermögensrechtliche Talion eingeführt. Desgleichen ist die Todesstrafe bei Todschlag aus Versehen aufgehoben.

Dagegen wurde sie neu eingeführt für Verbrechen gegen die Eltern, für eine Reihe von Sittlichkeitsdelikten und für die Anbetung fremder Götter. Die Weltgeschichte übte an dem jüdischen Volke dafür Talion und es wird seines Gottes wegen durch Jahrtausende verfolgt.[2]

LI. Leibesstrafen.

Die Leibesstrafen gehen vom Talion aus nach der alten Norm: „Seele um Seele, Auge um Auge, Hand um Hand, Fuß um Fuß" und sind in dieser Beziehung vollkommen gerechtfertigt, da für diese Schäden keine Taxe aufgestellt werden konnte, wenn sie auch meistens durch Komposition beglichen worden sind. Das mosaische Gesetz begnügt sich mit dieser Norm und überläßt es stillschweigend den Beteiligten, einen passenden Ersatz dafür zu vereinbaren; Ḥammurabi (§§ 195—201) behält die Norm für Freie, stellt aber eine Taxe für Armenstiftler und Sklaven fest, wogegen das mosaische

[1] Es ist hier, wie man sieht, eine Art Prämie auf die Denunziation gesetzt, was wohl kaum auf das alte Gesetz zurückgeht.

[2] Was die Todesarten betrifft, so ist im mosaischen Rechte das Ertränken ausgeschaltet und dafür das Steinigen eingeführt worden. Für schwache Nerven ist der Tod durch Ertränken — wenn er einen anderen trifft — leichter als durch Steinigen und wahrscheinlich auch für den Getöteten, aber die öffentliche und Gewissenskontrolle ist bei dieser Todesstrafe die denkbar größte. „Die Zeugen sollen zuerst die Hand gegen ihn erheben, um ihn zu töten und danach das ganze Volk." (Deuter. 17, 7.) Man tötet leichter und leichtfertiger durch ein Wort als durch einen Stein. Die Probe auf dieses Exempel hat ein Großer gemacht, als man ihm die Ehebrecherin brachte und er die denkwürdigen Worte sprach: „Wer unter euch ohne Sünde ist, der werfe den ersten Stein auf sie!" (Ev. Johannes 8, 7.)

Recht nur beim eigenen Sklaven von der Talionstrafe absieht, dafür aber die Freilassung des Sklaven anbefiehlt (Exod. 21, 26—27).[1]

Das *ius talionis* kann sehr leicht mißbraucht werden, wenn es den Boden verläßt, auf dem es entstanden ist, und durch Um- und Mißdeutung als Strafe für Vergehen angewendet wird, für die es ursprünglich nicht bestimmt war. Ḥammurabi kennt eine Reihe solcher mißbräuchlicher Bestimmungen, von denen es zweifelhaft ist, ob sie im alten Gesetze schon vorgekommen oder von Ḥammurabi erst eingeführt worden sind.

Das Schlimmste darunter ist das Abschneiden der Zunge für ein böses Wort und das Ausreißen des Auges für ein böses Gelüste, welches eine gewisse Gruppe von Adoptivkindern trifft (§§ 192—193). Dahin gehört auch das Abschneiden der Brüste einer Amme (§ 194) für die Vernachlässigung des Säuglings. Man sieht, daß diese Strafen einem ausgeklügelten, grausamen Raffinement entspringen.

Das Abhauen der Hände trifft 1. den Sohn, der seinen Vater schlägt (§ 195), 2. den Wundarzt, dessen Operation tötlich verläuft (§ 218), 3. den Scherer, welcher einen Sklaven das Zeichen der Unverkäuflichkeit ohne Wissen des Herrn einprägt, 4. den Feldaufseher, in dessen Hand gestohlene Saat oder gestohlenes Eßbares gefunden wird. Man merkt in all diesen Fällen die Beziehung auf die Hand, die unschädlich gemacht werden soll. Das „Abhauen der Hand" für einen unverschämten Griff einer Frau wird auch im Deut. 25, 12 angedroht. Daraus ist vielleicht der Schluß gestattet, daß schon im Urgesetz „das Abhauen der Hand" auch als Strafe außer dem strengen Talion angewendet worden war. Sicher freilich ist es nicht.

Die entstellende Verstümmlung, welche durch das Abschneiden des Ohres erzielt wird, kommt nur bei Sklaven vor (§§ 205, 282). Das mosaische Gesetz kennt sie nicht. Das Brandmarken (Scheren) der Stirn kommt nur einmal — für Verleumdung einer Frau — vor (§ 127). Die gräßlichste Verstümmlung des menschlichen Antlitzes, das Abhauen der Nase, sowie das Kastrieren, die im chinesischen Strafrechte eine große Rolle spielen, kommen bei Ḥammurabi nicht vor.

---

[1] Selbst dort, wo Komposition angeraten wird, vermeidet das mosaische Gesetz eine Taxe anzugeben, sondern überläßt es dem Übereinkommen der Parteien (Exod. 21, 22, 30). Nur für den Fall, wo der Sklave nicht durch Menschenhand, sondern durch ein stößiges Rind getötet wird, findet ein taxativer Ersatz, 30 Schekel, (Exod. 21, 32) statt.

Das öffentliche Auspeitschen für die einem Höherstehenden applizierte Ohrfeige bildet ein Spezifikum Ḥammurabis. Das geheime Auspeitschen wird wohl öfters vorgekommen sein, wenn es auch nicht erwähnt wird. Das mosaische Recht hat die 60 Hiebe auf 40 reduziert.

LII. Freiheits- und Ehrenstrafen.[1]

Als Freiheitsstrafen erscheinen: Die Vertreibung aus dem Orte, welche den Vater trifft, der mit seiner leiblichen Tochter Umgang hat (§ 154). Es ist schon oben S. 129 bemerkt worden, wie diese verhältnismäßig geringe Strafe zu erklären ist. Der Vater hat niemandens Recht verletzt, nur die öffentliche Sittlichkeit, daher die passende Strafe. Daß hier noch ein Überlebsel aus der geschlechtsrechtlichen Periode vorliegt, scheint mir zweifellos. Die Stigmatisierung dieses Verbrechens liegt im Pentateuch in der Erzählung von Lot und seinen Töchtern vor (Gen. 19, 30 ff.).

Die Ausstoßung aus der Familie oder die Vertreibung aus dem väterlichen Hause trifft den Sohn, der mit der Frau seines Vaters nach dem Tode desselben verkehrt hat. Er hat die Ehre des väterlichen Hauses geschändet, daher muß er es verlassen.

Man sieht, daß auch diesen Strafen der Taliongedanke zugrunde liegt.

Im mosaischen Rechte scheint mir das häufig vorkommende „ausgerottet werden aus dem Volke" an einigen Stellen nur Verbannung oder „Friedlosigkeit" zu bedeuten.

Von Haft ist weder bei Ḥammurabi noch im mosaischen Rechte die Rede, nur an zwei Stellen kommt in letzterem eine Art Präventivhaft vor, die bis zur Urteilfällung gedauert hat, welche erst festzustellen war.[2]

Als Ehrenstrafe kommt nur das Märken der Stirne desjenigen vor, der eine geweihte oder verheiratete Frau verdächtigt oder verleumdet. Auch dieser Strafe liegt der Taliongedanke zugrunde.

LIII. Vermögensstrafen.

Es ist selbstverständlich, daß jeder durch Unvorsichtigkeit oder durch Fahrlässigkeit verursachte Schaden ersetzt werden muß. Dies kann nicht als Vermögensstrafe bezeichnet werden, es ist einfacher

[1] Vgl. C. Stooß, Das babyl. Strafrecht Ḥammurabis S. 6. Durch Stooß bin ich zur Behandlung der Strafen angeregt worden.

[2] Lev. 24, 12: ויניחהו במשמר לפרש להם על פי יהוה und Num. 15, 24: ויניחו אתו כי לא פרש מה יעשה לו

Ersatz. So muß z. B. der Pächter, der das Feld nicht bestellt hat, „Getreide, wie es bei Nachbar ist" ersetzen, (§§ 42—43); ebenso ist einfacher Ersatz bei Wasserschäden vorgeschrieben (§§ 53—55); desgleichen zahlt der Gärtner, der das Getreidefeld nicht in einen Garten umgewandelt hat, für die Jahre, in denen das Feld brach lag, „Getreide wie beim Nachbar" oder wenn er einen Garten nicht gehörig gepflegt, den Ertrag an Früchten „wie beim Nachbar".

Desgleichen muß einfacher Ersatz genügen in dem Falle, wo das Depositum dem Depositär gestohlen wird (§ 125), sowie bei Schiffschäden, die durch Fahrlässigkeit verursacht worden sind (§§ 235—237).

Neben diesem effektiven Schadenersatz gab es auch einen taxativen für solche Fälle, wo der effektive nicht leicht ermittelt werden konnte.

Wenn ein Mann ein wüstes Feld mit der Verpflichtung übernommen hat, es binnen drei Jahren urbar zu machen und es nicht getan hat, so muß er es im vierten Jahre tun und für dieses Jahr 10 GUR für 10 GAN dem Besitzer zumessen. Dies geschieht deshalb, weil ein erst urbar gemachtes Feld nicht nach dem des Nachbars abgeschätzt werden kann, weshalb ein bestimmter Ersatz, der in der Regel geringer ist als der effektive, geboten wird. Desgleichen wird der taxative Ersatz bei Wasserschäden gezahlt, die durch einen Zufall entstanden sind, wobei der Urheber keine Fahrlässigkeit beging (§ 56).

Diese zwei Arten von Ersatz, der effektive und taxative, sind von größter Wichtigkeit für das Verständnis des Gesetzes und der Strafbestimmungen, deshalb habe ich dies vorangeschickt.

Der einfache Ersatz wird dort gezahlt, wo derjenige, der den Schaden verübt hat, von demselben keinen Nutzen für sich gezogen und auch nicht zu ziehen beabsichtigt hat. Wenn er aber dem anderen einen Schaden zugefügt in der Absicht, für sich einen Nutzen herauszuschlagen, so tritt das zweite Grundprinzip in Kraft: „Und ihr sollt ihm tun, was er seinen Nebenmenschen zu tun gedachte." Er muß also nicht nur den Schaden ersetzen, sondern ihn doppelt ersetzen.

Das trifft natürlich nur bei der Person selbst, welche den Schaden verursacht hat, zu. Wenn aber die Person selbst nicht erwischt wird und der Distrikt für ihn zahlen muß, wie z. B. in dem Falle § 23, wird nur einfacher Ersatz geboten, weil auf den Distrikt das zweite Grundprinzip keine Anwendung finden kann.

Ferner bleibt der einfache Ersatz in dem Falle, wo die alte strenge Strafe (der Tod) für den Diebstahl in Kraft tritt, weil neben der Todesstrafe eine Leibes- oder Vermögensstrafe nicht vorkommen darf, wohl aber der einfache Ersatz des gestohlenen Gegenstandes (§§ 9—10).

In allen anderen Fällen aber, wo aus der Schädigung des anderen Nutzen gezogen wird, muß mindestens doppelter Ersatz geleistet werden. So bei gemeinem Diebstahl, was freilich erst erschlossen worden ist,[1] bei Aufbewahrung von Getreide, wo der Aufbewahrer irgend einen Teil des Aufbewahrten oder das Ganze sich aneignen will (§ 120) und bei Deposita (§§ 124—126).

Aus der zweifachen Strafe ergibt sich nach der obigen Deduktion[2] die fünffache, die zunächst dort angewendet wird, wo der gestohlene oder veruntreute Gegenstand in eine zweite Hand gekommen ist, wie bei dem Revindikationsverfahren, wenn der Verkäufer gestorben ist (§ 12).[3]

Die fünffache Strafe ist aber im babylonischen Gesetz verallgemeinert worden für alle Fälle, wo die Gefahr des Verlustes eine größere ist, weswegen z. B. auch derjenige, welcher Kostbarkeiten, die mit ihm aus der Fremde in die Heimat geschickt worden sind, veruntreut hat, das Fünffache zahlen muß (§ 112).

In gewissen Fällen wird dem Schuldigen ein zwei oder mehrfaches von fünf auferlegt, so für Diebstahl am Armenstift zehnfach = 2 × 5, für Hof- und Tempeldiebstahl dreißigfach = 6 × 5. Deshalb muß auch der Hirt, der einen schweren Betrug begeht, indem er durch List die natürliche Beschaffenheit der Geburten ändert (wie Jakob bei Laban) und die so gewonnenen Tiere verkauft, zehnfach (2 × 5) ersetzen (§ 265).

Soweit sind die Strafbestimmungen vollkommen in Ordnung und lassen sich auf die Grundzahlen 2 und 5 zurückführen.

Nun kommen aber bei den Kommenda (§§ 106 – 107) die Strafsätze dreifach und sechsfach vor, die scheinbar mit dem Ausgeführten in Widerspruch stehen. Ich kann aber hier das schon oben Gesagte nur kurz rekapitulieren.

Wenn der Händler leugnet, einen bestimmten Betrag vom Kaufmann erhalten zu haben, und er vom Gegenteil überführt wird, zahlt er dreifach, indem er den ursprünglich erhaltenen Betrag

---

[1] Vgl. oben S. 89.

[2] Vgl. oben S. 84 ff. Beachte auch, daß dieses Prinzip im mosaischen Rechte durch die Unterscheidung zwischen Schlachten und Verkaufen viel durchsichtiger ist als bei Ḥammurabi, wo es in seinen Motiven nicht mehr erkennbar ist.

[3] Es ist interessant, daß die Erben die Strafe des Vaters bezahlen müssen, selbstverständlich von seinem Besitze.

verdoppelt und dazu noch den entgangenen Gewinn, der nach § 101 mindestens 100 Prozent betragen muß, hinzufügt, also 2 + 1 = 3. Für den Gewinn, der vielleicht gar nicht existierte, weil der Händler den erhaltenen Betrag gar nicht zu Geschäften verwendete und auch nicht den damit verbundenen Gefahren ausgesetzt hat, schreibt das Gesetz nicht das zweifache vor, weil seine Schadensabsicht (auf die es ja nach dem zweiten Grundprinzipe ankommt) sich nur auf den einfachen Betrag (ohne Gewinn) bezog:[1] deshalb zahlt also der Händler dreifach.

Warum zahlt es der Großkaufmann sechsfach? Moralische und ethische Erwägungen bei den Strafansätzen sind in diesem Gesetze absolut ausgeschlossen, da waltet starres Recht; die Bestimmung fließt aus einem Rechenexempel. Der Händler erhält das Geld, um damit Geschäfte zu unternehmen, dagegen bekommt der Kaufmann das Geld zurück nach Abwicklung des Geschäftes, und zwar muß er mindestens das Doppelte bekommen (nach § 101). Es ist also nach der Regel de tri klar, daß, wenn der Händler für einen bestimmten Betrag dreifach zahlen muß, der Kaufmann für den doppelten Betrag 3 × 2 = d. h. sechsfach zu zahlen hat.[2]

Hier kommt das Prinzip zur Geltung, daß dort, wo taxative Ansätze neben dem effektiven vorkommen, bei Verdoppelung und Vervielfachung der taxative Ansatz zugrunde gelegt wird.

Dasselbe Prinzip kommt auch bei dem Weidefrevel (§§ 57—58) zur Geltung. Taxativ zahlt man bei der Beschädigung eines Feldes für 10 GAN 10 GUR. Wenn nun ein Hirt ohne Wissen des Feldbesitzers seine Herde in einem fremden Felde weiden läßt, zahlt er 20 GUR für 10 GAN, also das Doppelte, wobei das Feld selbst noch dem Besitzer bleibt (was ihn für die taxative Verdoppelung bis zu einem gewissen Grade entschädigt). Hat aber der Hirt zu einer ungewöhnlichen Zeit, etwa bei Nacht, das fremde Feld abweiden lassen, so muß er 60 GUR pro 10 GAN bezahlen; dafür bleibt ihm das Feld, was als eins gilt, er zahlt also in Wirklichkeit nur fünffach. Daß bei dieser taxativen Berechnung bald der eine, bald der andere etwas begünstigt werden muß, ist selbstverständlich. Die Regel dabei ist: Nicht weniger als zweifach und nicht mehr als fünffach.

---

[1] Vgl. oben S. 104.

[2] Das Sechsfache bezieht sich also nicht auf den Betrag, den der Kaufmann ableugnet, sondern auf den Grundbetrag, den der Händler ursprünglich bekommen hat. Man könnte darüber streiten, ob nicht vierfach angemessener wäre, weil ja die Gewinnfrage nicht mehr in Betracht kommt, aber es gilt hier nicht das Recht prinzipiell zu entscheiden, sondern die Intention des Gesetzgebers, der ja einmal auch falsch gerechnet haben kann, zu ermitteln!

Es bleibt nur noch ein Strafansatz zu besprechen, nämlich die zwölffache Strafe, welcher ein Richter zu zahlen hat, der ein Urteil gefällt und ausgefertigt und dann annulliert hat. Auch diese Tatsache ist schon oben besprochen und erklärt worden. Die Zahl zwölffach geht von einem kasuistischen Fall aus: Wenn ein Richter bei einem einfachen Diebstahl, wobei das Gestohlene (nach Annahme des Richters) verkauft wurde, den Angeklagten verurteilt, fünffach zu ersetzen und dann das Urteil aufhebt und den Kläger verurteilt wegen der falschen Klage, den Angeklagten eins zu zahlen, so wird keiner von beiden angehalten werden können, das Fünffache, beziehungsweise das eine zu zahlen, weil ja das Urteil des Richters durch die Annullierung wertlos geworden ist. Der Richter muß also — so lautet das Gesetz — $5 + 1 = 6$ doppelt zahlen, d. h. zwölffach. Daß diese Bestimmung, welche auf Grund eines der häufigsten kasuistischen Fälle gemacht worden ist, dann verallgemeinert wurde, darf weiter nicht auffallen.

Damit ist das System der Strafansätze lückenlos entwickelt worden und ich darf von dem gerechten und urteilsfähigen Leser eine genaue und sorgfältige Prüfung des Systems im ganzen, wie im einzelnen erwarten. Ein Einwurf gegen eine Einzelheit ist bald gemacht und ich weiß, wo rasch urteilende und denkträge Leser anfassen werden. Man wird vielleicht auch beweisen, daß ein Quader in einer Wölbung zu schwach ist den Bau zu tragen, aber die Tragkraft erwächst aus der Wölbung, wo der eine Quader den anderen stützt.[1]

LIV. Der Eid.

Der Eid kommt im Gesetze Hammurabis siebenmal vor und es ist nötig, die Fälle kennen zu lernen, in denen er ausdrücklich angeordnet wird:

[1] Außerdem sind einige Vermögensstrafen zu verzeichnen, die außerhalb dieses Rahmens fallen, aber keineswegs irgendwie im Widerspruche mit diesem Systeme stehen. So wird derjenige, der bei einem Lehensmann Rinder oder Kleinvieh, die er vom Könige erhalten hat, oder sein Feld und Haus kauft, seines Geldes verlustig (§ 35 und 37). Desgleichen wer ein Feld eines Lehensmannes in Besitz nimmt und dabei sein eigenes Baumaterial verwendet; er darf das Baumaterial nicht losreißen (§ 41). Im Grunde genommen kann hier nicht von Strafen geredet werden; der Mann büßt einfach seine Unvorsichtigkeit, daß er ärarisches Gut gekauft hat.

Für eigenmächtige Pfändung fremden Eigentums, selbst wenn der Pfänder eine Forderung hat, wird jeder Anspruch eingebüßt (§ 113). Dagegen darf jener, wenn er eine Forderung hat, ein Personalpfand nehmen und nur, wenn er keine Forderung hat und ein solches genommen, muß er ein Drittel Mine Silber als Buße zahlen (§ 113), desgleichen, wenn er einen Ochsen als Pfand genommen hat (§ 241).

1. Wenn ein eingefangener Sklave dem Ergreifer entflieht, schwört der Ergreifer bei Gott und wird freigesprochen (§ 20).[1]

2. Wenn dem Händler auf der Reise das Geld, das ihm der Kaufmann mitgegeben, entwendet wird, schwört der Händler bei Gott und wird freigesprochen (§ 103).

3. Wenn eine Ehefrau von ihrem Gatten angeklagt (verdächtigt) wird, daß sie mit einem fremden Mann Umgang hatte, sie aber dabei nicht ergriffen wurde, schwört die Ehefrau bei Gott und kehrt in ihr Haus (in das des Mannes) zurück (§ 131).

4. Wenn jemand einen anderen bei einer Rauferei verwundet, schwört er „ich habe ihn unwissentlich geschlagen" und zahlt die Heilungskosten; wenn der Verwundete aber an den Wunden stirbt, schwört er und zahlt eine halbe Mine Silber (§§ 206—207).

5. Der Scherer, der von jemandem irregeleitet, einem Sklaven das Zeichen der Unveräußerlichkeit eingebrannt hat, schwört „Wissentlich habe ich ihn nicht gezeichnet" und wird freigesprochen (§ 227).

6. Wenn das gemietete Rind durch einen Schlag Gottes fällt (stirbt), schwört der Mieter bei Gott und wird freigesprochen (§ 249).

7. Wenn ein Schlag von Gott ein Rind im Stalle trifft, oder wenn es von einem Löwen zerrissen wird, schwört der Hirt den Reinigungseid vor Gott und den Schaden trägt der Herdenbesitzer (§ 266).

Zunächst muß die Frage aufgeworfen werden, ob wir hier drei verschiedene Eidesformen haben oder ob es nur verschiedene Ausdrücke für dieselbe Eidesform sind; ich kann diese Frage vorderhand nicht beantworten.

Festgestellt muß werden, daß in allen diesen Fällen der Angeklagte schwört, um von sich die Klage abzuwälzen.[2] Alle Fälle haben ferner das Gemeinsame, daß die Möglichkeit eines Zeugenbeweises meistens nur schwer vorausgesetzt werden darf.

---

[1] § 20, 103, 131, 249 heißt es: *ni-iš i-lim i-za-kar-ma;* § 206, 207, 227: *i-tam-ma;* § 266: *ma-ḫar ili u-ub-ba-am-ma.*

[2] In ähnlicher Weise hat in der Inschrift von Gortyn in den sechs Fällen, wo der Eid vorgeschrieben ist, fünfmal der Angeklagte zu schwören, nur in einem Falle von Notzucht schwört die Klägerin, weil sie an sich ein corpus delicti ist. Von Eideshilfe ist bei Ḫammurabi ebenso wenig wie in dem Pentateuch eine Spur vorhanden; daß sie aber nicht eine spezifisch germanische Institution ist, hat man schon mehrfach ausgesprochen. Sie kommt auch bei den Arabern vor. (Vgl. J. Wellhausen, Reste arabischen Heidentums S. 187.)

Ein Mann, der einen Sklaven auf freiem Felde ergreift und ihm heimführen will, kann schwer **beweisen**, daß ihm der Sklave ohne sein Verschulden entwischt ist, ebenso der Handelsreisende, der bestohlen oder beraubt wird. Das Gleiche ist der Fall bei der verdächtigten Ehefrau, wenn man auch das Gegenteil nicht beweisen kann.

Der Eid wird aber dort, wo schriftliche Abmachung vor Zeugen vorgeschrieben wird, nicht zugelassen; es ist die Schuld desjenigen, der die nötige vorgeschriebene Vorsicht verabsäumt hat.[1]

Das mosaische Recht geht in der Einschränkung des Eides viel weiter. Die Fälle 1 und 5 kommen nicht vor und können im mosaischen Gesetz nicht vorkommen. Über die verdächtigte Ehefrau ist schon oben S. 119 gesprochen und nachgewiesen worden, daß das Bitterwasser-Ordale mit dem Schwure in die Hand des Priesters gelegt wurde.

Bei der Rauferei (Fall 4) überläßt das mosaische Recht die Entscheidung nicht dem Schwure des Angeklagten, sondern urteilt nach den Indizien der Tat und prüft ob Todschlag oder Mord vorliegt.

Selbst in den beiden Fällen der *vis maior* versucht das mosaische Recht durch die Vorzeigung der Überreste des zerrissenen Tieres den Eid zu beseitigen.

Ob im Exod. 22, 7 beim Depositum ein Reinigungseid gemeint ist, wie die Versionen annehmen, steht durchaus nicht fest. Im hebräischen Text steht nichts davon und nichts zwingt uns, ihn so zu deuten.

Daß das mosaische Recht weder auf den Eid des Angeklagten in Strafsachen, noch auf sein Geständnis viel Gewicht gelegt hat, beweist einen tiefen Einblick in das Herz der Menschen: die Beseitigung des Eides und des Zwanges zum Geständnisse hat Richtern und Angeklagten viel Leid und Grausamkeit erspart, wie sie sonst die Annalen der Justiz füllen.

LV. Rückblick und Schluß.

Wird sind am Ziele des langen Weges angelangt und es ist nun der Moment gekommen, einen Rückblick auf den Gang der Untersuchung zu werfen und die Ergebnisse derselben zusammenzufassen:

1. Durch die vergleichende Analyse ist in einer jeden Zweifel ausschließenden Evidenz **der engste Zusammenhang zwischen**

[1] Vgl. oben S. 112.

dem Gesetze Ḥammurabis und der mosaischen Gesetzgebung nachgewiesen worden. Der Beweis stützt sich sowohl auf die Übereinstimmung in einzelnen Gesetzesvorschriften, als insbesondere auf die Übereinstimmung ganzer Gesetzeskomplexe und deren Gruppierung und systematischer Reihenfolge.

2. Die mosaische Gesetzgebung kann aus den Gesetzen Ḥammurabis nicht geschöpft haben, weil die Formulierung und Gruppierung der mosaischen Gesetze ursprünglicher sind als die Ḥammurabis. Die Ursprünglichkeit zeigt sich in den einzelnen Bestimmungen, die für einfache und primitive Verhältnisse besser passen als die Ḥammurabis, aber auch ganz besonders in der Gruppierung und in der Reihenfolge, die weitaus natürlicher sind als in dem babylonischen Codex. In vielen Fällen läßt sich mit mathematischer Sicherheit beweisen, daß die mosaischen Bestimmungen, die mit denen Ḥammurabis übereinstimmen oder von ihnen abweichen, aus Ḥammurabi nicht geflossen sein können.

3. Beide Gesetze müssen daher aus einem Urgesetze geschöpft haben, das in seiner Fassung, Gruppierung und Reihenfolge dem mosaischen Gesetze näher stand als dem Ḥammurabis. Dieses Urgesetz läßt sich aus diesen beiden Gesetzen, sowie aus den Fragmenten der XII Tafeln rekonstruieren und erweist sich als ein zusammenhängendes System von bestimmter Fassung, Gruppierung und Reihenfolge, auf klaren Rechtsprinzipien aufgebaut. In diesem Urgesetze, sowie in den aus ihnen geflossenen Gesetzen, in dem einen mehr und in dem anderen weniger, sind noch die Spuren der geschlechtsrechtlichen Periode erkennbar.

4. Das Urgesetz liegt dem Codex Ḥammurabi zugrunde, nur sind dessen einfache Bestimmungen bei Ḥammurabi oft komplizierter geworden und der volkstümliche Charakter des Gesetzes öfters einem juristischen Formalismus gewichen. Die Reihenfolge des Urgesetzes ist in Ḥammurabi genau eingehalten und nur dort kommen Abweichungen vor, wo der Redaktor seinem Klassensystem zu Liebe Umstellungen vornehmen mußte. Er hat auch allerlei Zusätze und Einschaltungen gemacht, welche den besonderen Verhältnissen Babylons angepaßt waren. Umstellungen und Einschaltungen lassen sich noch genau nachweisen und die alten Elemente von den neuen Zusätzen scharf scheiden. Die Prinzipien des Rechtes sind bei Ḥammurabi nirgends scharf markiert, im Gegenteil, durch juristische Schematisierung vielfach verwischt und verdunkelt, lassen sich aber aus der Praxis mit voller Sicherheit erschließen.

5. Die Gesetzgebung Moses hat das ganze System des Urgesetzes herübergenommen und die Fassung, Gruppierung und Reihenfolge dort treu beibehalten, wo sie keinen Grund hatte, Änderungen vorzunehmen. Sie hat aber Abänderungen in materieller Beziehung vorgenommen, die Weisheit, Milde und ethische Größe bekunden. Infolgedessen mußte sie auch vereinzelte Umstellungen machen, die sich aus den materiellen Rechtsänderungen erklären lassen. Die Prinzipien des Rechtes sind hier schärfer markiert, die schematische Anwendung meistens vermieden.

6. Dort, wo das mosaische Gesetz die alten Gesetze derogiert, zeigt es durch Aufstellung neuer Grundsätze und protestartiger Kundgebungen, daß es die Bräuche und Mißbräuche der alten Gesetzgebungen genau gekannt hat.

7. Die Gesetze im Bundesbuche sind nicht so beschaffen, daß man deren Entstehung aus inneren Gründen erst in eine spätere Zeit setzen muß, sie konnten sehr wohl einem Volke, das auf seinen Wanderungen mit den hochzivilisierten Völkern des Altertums in Berührung kam, bekannt gewesen sein. Sie konnten auch sehr wohl in Kanaan zur Patriarchenzeit, in Ägypten und später in der Wüste Anwendung gefunden haben.

8. Ja, sie müssen schon zur Zeit der Patriarchen oder mindestens in der Zeit, da die Patriarchen-Sagen und Geschichten im Volke lebendig waren, herrschend gewesen sein, weil diese Geschichten auf Verhältnissen aufgebaut sind, welche die Gesetze Ḫammurabis oder ihnen ähnliche voraussetzen und dadurch einen hohen Grad von Historizität beanspruchen dürfen.

9. Da das Urgesetz, welches in der Zeit vor Ḫammurabi schon als zusammenhängendes System in bestimmter Fassung, Gruppierung und Reihenfolge existiert haben muß, nicht durch das Medium des Ḫammurabi-Codex in die mosaische Gesetzgebung gelangt sein kann, so bleibt nichts übrig als anzunehmen, daß es durch eine andere Leitung bis zu Moses gekommen war, und zwar als zusammenhängendes System in bestimmter Fassung, Gruppierung und Reihenfolge.

10. Es kann nicht durch Vermittlung anderer Völkerfamilien zu Moses gelangt sein, da es in den Patriarchengeschichten schon vorausgesetzt wird, wodurch ein glaubwürdiges, weil unbefangenes und unbeabsichtigtes Zeugnis für dessen Existenz in den Anfängen des israelitischen Volkes festgestellt wird.

11. Als der einzig wahrscheinliche und mögliche Weg, auf dem dieses mündlich oder schriftlich fixierte Gesetzessystem nach dem

Westlande gekommen ist, kann also der wohl bezeugte Zug Abrahams aus Ur-Kasdim und Ḥarran, dem Heimatslande Ḥammurabis, nach Kanaan angesehen werden.

12. Dieser welthistorisch wichtige Zug brachte das Urgesetz, wahrscheinlich schriftlich fixiert, nach dem Westen, in welcher Sprache und in welcher Schrift können wir nicht sagen; es ist aber immerhin möglich, daß es in Keilzeichen auf Tontäfelchen niedergeschrieben war.[1] Das spätere Gravitieren der Abrahamiden nach dem Osten und ihre stolze Abweisung der kanaanäischen Beziehungen zeigt, daß sie sich ihrer Kulturmission bewußt waren.

13. Wie das Gesetz sich bei den Abrahamiden erhalten hat, wissen wir nicht, aber es hat sich erhalten und es hat sich damit die Erinnerung an die Patriarchen erhalten, die Menschen waren, welche im Bannkreise und in den Sitten ihrer Zeit gelebt, aber eine alte Erbschaft von Generation zu Generation überliefert haben. Die Geschichte ihres Lebens bildet vielfach eine Illustration zu den alten Gesetzen, welche bei Ḥammurabi erhalten sind.

14. Moses hat das alte einfache, von den Trübungen babylonischer Kultur und Unkultur reine Gesetz überkommen; reformiert und geläutert legte er es seinem Volke vor und proklamierte das Grundgesetz der Menschheit, den Dekalog.

15. Auf einem Seitenweg kam das Gesetz, sei es von Babylon, sei es von Kanaan aus, nach Griechenland, beeinflußte daselbst die hellenischen Legislationen und erreichte dann Rom, wo ein starker Niederschlag des Systemes sich in den XII Tafeln erhalten hat. Der Weg, den es durch Griechenland genommen, muß erst aufgehellt werden. Es fehlen noch die Mittelglieder, welche die Kette schließen, aber mehr oder weniger deutliche Spuren sind für den Scharfsichtigen vorhanden. Daß aber das Gesetz in Rom angelangt ist, scheint mir bewiesen zu sein. Die Reihenfolge der Gruppen in den XII Tafeln, die allerdings nicht ganz sicher feststeht, scheint in einem wichtigen Punkte mit der Ḥammurabis übereinzustimmen und auf eine engere Verwandtschaft mit demselben hinzudeuten.

[1] Was wenige Jahrzehnte zurück noch als ein Hirngespinst hätte bezeichnet werden müssen, darf heute nach den Funden von El-Amarna und nach der Publikation des Ḥammurabi-Codex ruhig ausgesprochen werden. Diejenigen, die heute darüber lächeln, werden es in wenigen Jahren zugeben. In der Wissenschaft ist es wie in der Politik. Derjenige, der nur kritisieren und nicht auch regieren kann, ist ein schlechter Politiker. Derjenige, der nur negieren und nicht auch konstruieren kann, ist ein schlechter Kritiker. Dies sollten wir endlich auch von der naturwissenschaftlichen Forschung lernen, daß jede wohlbegründete Hypothese berechtigt ist; „denn sie trägt soviel Wahrheit in sich als sie Erscheinungen erklärt".

16. Die Bedeutung des Urgesetzes kommt in den Prinzipien des Rechtes zum Ausdruck.

a) Talion für Blutrache, d. h. gerechte Vergeltung an Stelle zorniger, oder was noch schlimmer ist, kalter Rache.

b) Talion der bösen Absicht (des *dolus*), d. h. nicht nur die böse Tat, sondern die böse Absicht, die vor der Tat nicht zurückschreckt, wird bestraft.

c) Für ein Verbrechen gibt es nur eine Strafe, d. h. neben der Todesstrafe keine körperliche Züchtigung und keine Geldstrafe; neben der Leibesstrafe keine Vermögensstrafe.

d) Anwendung des Talionsgedankens auf vermögensrechtliche Delikte (Strafansätze zwei- und fünffach).

17. Die mosaische Gesetzgebung hat fast alle Überlebsel aus der geschlechtsrechtlichen Periode beseitigt und die Talion ethisch umgeprägt in den Satz: „Liebe deinen Nebenmenschen wie dich selbst."

Sprachliche Exkurse.

LVI. Die Wortfolge bei Ḥammurabi.

Die Wortfolge im Satze ist bei Ḥammurabi eine feststehende: Subjekt, Objekt im Dativ und Akkusativ, adverbielle Bestimmungen des Ortes und der Zeit, wie der Art und Weise und zuletzt das Verbum als Prädikat. Indessen kann auch, wenn es der Hervorhebung wegen geboten erscheint, die nähere Bestimmung vor dem Objekte stehen.

Ich stelle diesen Satz an die Spitze der sprachlichen Exkurse, weil er für die Erkenntnis der assyrisch-babylonischen Syntax wie für die Geschichte der Syntax in den semitischen Sprachen überhaupt von nicht geringer Bedeutung ist. Die Beweise für diese These ergeben sich aus den zahlreichen Beispielen, die in diesen Exkursen folgen. Am Schlusse werde ich auf diese Frage nochmals zurückkommen.

Die Art, wie die Sätze miteinander verbunden werden, ist eine verschiedene. Die koordinierten Sätze reihen sich aneinander ohne jedes Bindemittel. Hier einige Beispiele:

§ 130: Dieser Mann wird getötet, diese Frau wird freigesprochen.

§ 135: Diese Frau wird zu ihrem Mann zurückkehren, die Kinder werden ihrem Vater folgen.[1]

§ 141: Ihr Mann wird eine andere Frau nehmen, diese Frau wird wie eine Magd im Hause ihres Mannes bleiben.

§ 145: Dieser Mann wird ein Kebsweib nehmen, in sein Haus sie hineinführen, [sie] wird mit der Ehefrau nicht wetteifern.

§ 177: [Sie] werden Geräte für Geld nicht verkaufen; der Käufer, welcher die Geräte der Kinder einer Witwe kauft, wird seines Geldes verlustig; die Habe wird zu ihrem Herrn zurückkehren.

---

[1] „wird zurückkehren" = *i-ta-ar*, das zuletzt steht, ebenso „werden folgen" = *i-il-la-ku*; ebenso in allen weiteren Beispielen.

Auch in den zusammengezogenen Sätzen reihen sich die Verbalprädikate mit den dazu gehörigen ihnen vorangehenden Objekten etc. aneinander, ohne jedes Verbindungswort:

§ 34: Wenn ein Kommandant oder ein Befehlshaber das Eigentum eines Feldwebels sich aneignet, einen Feldwebel schädigt, einen Feldwebel in Miete gibt, einen Feldwebel in einem Prozesse einem Großen (als Bestechung) schenkt, den Sold, den der König dem Feldwebel gegeben hat, sich aneignet — dieser Kommandant und dieser Befehlshaber wird getötet."[1]

LVII. Die Copula *u*.

Wenn die beiden Sätze nicht koordiniert sind, sondern der zweite Satz eine Steigerung enthält, werden sie durch *u* „auch" verbunden:[2]

§ 5: [Der Richter] wird die Forderung, die in diesem Prozesse vorhanden ist, zwölffach zahlen; auch *(u)* wird man ihn öffentlich von dem Richterstuhl stoßen.

§ 6: Dieser Mann (der Dieb) wird getötet; auch derjenige, der das Gestohlene aus seiner Hand empfängt, wird getötet.

§ 37: Sein Vertrag wird zerbrochen; auch *(u)* seines Geldes geht er verlustig.

§ 41: Wenn jemand ein Lehensgut einzäumt[3] [und] auch *(u)* dazu die Latten hergibt, so kehrt der Lehensmann in seinen Besitz zurück, auch *(u)* behält er die Latten.

§ 43: Wenn ein Pächter das Feld nicht bestellt und verwahrlost hat, wird er Getreide liefern, wie es beim Nachbar ist, auch *(u)* wird er das Feld in guten Zustand setzen.

§ 48: Bei Wasserschäden wird er dem Gläubiger kein Getreide geben, auch *(u)* wird er für dieses Jahr keine Zinsen zahlen.

§ 113: Wenn jemand eigenmächtig aus dem Speicher des Schuldners sich Getreide nimmt, wird er das Getreide, das er genommen, zurückgeben. Auch *(u)* wird er dessen, was er ihm geliehen hat, verlustig gehen.

§ 161: [Wenn eine Verlobung durch die Verleumdung eines „Freundes" des Bräutigams zurückgeht], wird der Schwiegervater dem Bräutigam alles, was er ihm gebracht hat, doppelt zurückgeben. Auch *(u)* darf seine Frau (Braut) den „Freund" nicht heiraten.

Die Steigerung ist natürlich eine sehr verschiedene. Manchmal läßt sich für das „auch" absolut nicht „und" sagen, manchmal gibt „und" ebenfalls einen Sinn, aber bei weitem einen nicht so scharfen und präzisen.

---

[1] Beachte die Wortfolge, die in der Übersetzung genau beibehalten ist. Die Wiederaufnahme des Subjektes erfolgt wegen der Länge das Satzes.

[2] Vgl. oben S. 80, Note 1.

[3] Um es auf diese Weise in Besitz zu nehmen.

Sehr eigentümlich ist das „auch", wo es auf die Korrelation beider Sätze hindeutet. Es genügt nicht, um ein bestimmtes Ziel zu erreichen, daß es der Eine tut, es muß es auch der Andere tun.

§ 9: Wenn der Mann, in dessen Besitz das Verlorene gefunden wurde, sagt: „Ein Verkäufer hat es mir verkauft, vor Zeugen habe ich es gekauft" [aber] auch *(u)* der Eigner des Verlorenen (Dinges) sagt: „Ich werde Zeugen bringen, welche das mir abhanden gekommene kennen", bringt der Käufer den Verkäufer, der es ihm verkauft, und die Zeugen, vor denen er es gekauft hat, [und] auch der Eigner bringt die Zeugen herbei, welche das Verlorene kennen.

Juristisch sehr interessant sind folgende zwei Fälle:

§ 38. Ein Lehensmann verschreibt nicht sein Lehensgut seiner Frau und Tochter, auch *(u)* wird (darf) er es nicht für seine Schuld geben.

§ 39. Das von ihm durch Kauf Erworbene darf er seiner Frau und Tochter verschreiben, auch *(u)* wird (muß) er es für seine Schuld hergeben.

Im ersten Falle wird gesagt, daß das Lehensgut nicht vererbt, ja nicht einmal für eine Schuld weggegeben werden darf, im zweiten Falle, daß das vom Lehensmann erworbene Eigentum vererbt werden kann, auch muß er es für eine Schuld hergeben.

In dem folgenden Beispiele steht „auch" im Nachsatze eines Bedingungssatzes und macht erst den Paragraphen verständlich:

§ 129. [Ehebrecher, die man in flagranti erwischt, werden ins Wasser geworfen]. Wenn [aber] der Ehemann der Frau das Leben schenkt, wird auch *(u)* der König seinen Sklaven (dem Ehebrecher) das Leben schenken.

Ein sehr instruktives Beispiel von *u* findet sich bei Meißner, altbabylonisches Recht Nr. 47 (S. 47):

[Das Haus], welches N. N., nachdem er es von X. Y. gekauft hat *(ma)*, es mit Y. Z. vertauscht hat [und] welches auch *(u)* Y. Z. mit ihm vertauscht hat.

Man beachte die juristisch feine Wendung. Zu einem Tausch gehören zwei, beide müssen in den Tausch willigen, einer darf es nicht eigenmächtig tun, daher *u*!

LVIII. Relativsätze.

Relativsätze werden in der Regel durch die *nota relationis ša* eingeleitet.

1. Das Relativpronomen *ša* steht im Nominativ und es folgt ein Verbum ohne Objekt:

a-wi-lum ša i-li-ku „der Mann, welcher ging" (25);
ša tu-ur-ru [„der Feldwebel etc.], welcher zurückgehalten wird" (27, 28, 32);
šea ša ib-ba-aš-šu-u „das Getreide, welches vorhanden ist" (49, 50);
ša wa-aš-ba-at „[die Frau], welche sitzt" (110, 141, 151).

2. Das Relativpronomen *ša* steht im Nominativ und es folgt ein Verbum mit Objekt:

ša zi-ka-ram la i-du-u „[die Frau], welche keinen Mann erkannt hat" אשר לא ידעה איש (130);

ša a-na bit e-mi-šu bi-ib-lam u-ša-bi-lu „[der Mann], welcher in das Haus seines Schwiegervaters das Präsent gebracht hat" אשר הוביל את־המתנות אל בית חמיו (159);

ša aš-ša-tam la iḫ-zi „[der Bruder], welcher keine Frau genommen hat" אשר לא לקח אשה (166);

ša-a-a-ma-num ša u-nu-tam . . . i-ša-am-mu „der Käufer, welcher die Geräte kauft" הקונה אשר קנה את הכלים (177 Ende);

a-wi-lum ša alpa i-gu-ru „der Mann, welcher das Rind gemietet hat" אשר שכר את השור (249).

Man beachte, daß in **allen** diesen Fällen das Objekt **vor** dem Prädikat steht. Die Unregelmäßigkeit fällt, wenn man die Sätze deutsch wiedergibt, nicht auf. Man versuche aber die Sätze ins Hebräische zu übersetzen und man wird die **unsemitische** Wortfolge sofort erkennen.

3. Das Relativpronomen *ša* steht im Nominativ und ein Verbum mit doppeltem Objekt oder ein Objekt und eine adverbielle Bestimmung folgen:

ša mârê (la) ul-du-šum „[eine Frau], welche ihm Kinder (nicht) geboren hat" אשר (לא) ילדה לו בנים (119, 137, 138);

ša mârê u-šar-šu-u „[eine Frau], welche ihm Kinder geschenkt hat" אשר נתנה לו בנים (137);

rê'û ša i-na ba-lum be-el eqli eqlu ṣênê u-ša-ki-lu „der Hirt, welcher ohne (Erlaubnis) des Besitzers die Schafe das Feld hat abweiden lassen" הרועה אשר בער (האכיל) את בעירו בשדה בלא דעת בעל השדה (53);

ša šu-ur-ga-am i-na ga-ti-šu im-ḫu-ru „welcher den Diebstahl aus seiner Hand empfing" אשר לקח מידו הגנבה (6).

4. *ša* im Nominativ (mit rückweisendem Suffix):

ša e-li-šu ki-iš-bu na-du-u „derjenige, welcher der Zauberei beschuldigt wurde" (2);

ša mi-im-mu-šu ḫal-ku „dessen Habe abhanden gekommen ist" אשר נאבד קניני (9);

ša ḫu-ul-qu i-na ga-ti-šu ṣa-ab-tu „in dessen Hand das Verlorene gefunden wurde" אשר נמצאה בידו האבדה (9 Anfang);

ši-bi ša i-na maḫ-ri-šu-nu i-ša-mu „die Zeugen, vor denen er gekauft hat" העדים אשר קנה לפניהם (9 Ende, 10);

ša a-na ḫar-ra-an šar-ri-im a-la-ak-šu ga-bu-u „dem auf dem Wege des Königs zu gehen befohlen wurde" (26).

5. *ša* im Akkusativ:

ša šar-ru-um a-na rid ṣâbê id-di-nu „welche der König dem Feldwebel gegeben hat" אשר נתן המלך אל נגש הצבא (35);

ša it-ti damgari il-ku-u „welches er beim Kaufmann genommen hat" אשר לקח מאת הסוחר (51, vgl. 107, 120);

ša a-na damgari i-na-ad-di-nu „welches er dem Kaufmann gibt" אשר יתן לסוחר (104);

mi-im-ma ša ir-gu-mu „alles, was er gefordert hat" (126);

mârê ša ir-šu-u „Kinder, welche er hatte" (166);

ša a-wi-lum šu-u a-na bit e-mi-šu ub-lu „[die Mitgift], welche dieser Mann in das Haus seines Schwiegervaters geführt hat" אשר הוביל אל בית חמיו (163).

6. Ohne *nota relationis:*

di-in i-di-nu „den Prozeß, den er geführt hat" (5 Mitte);
na-di-in id-di-nu-šum „den Käufer, der [es] ihm verkauft hat" (9 Mitte, 10);
kaspa il-ku-u „das Geld, das er genommen hat" (101);
a-šar il-li-ku „dort, wo er hinging" (101, 102);
a-šar šu-bu-lu „dort, wo er es hinführte" (112);
a-šar i-ru-bu „dort, wo sie eingetreten ist" (173);
bita i-pu-šu „das Haus, das er gebaut hat" (148, 232);
bita im-ku-tu „das Haus, welches zusammenstürzt ist." (232).

LIX. Infinitiv-Konstruktion.

Dasselbe syntaktische Gesetz, welches das Verhältnis des Verbum finitum zum Nomen in Bezug auf die Wortstellung im Satze beherrscht, zeigt sich auch beim Infinitiv und kommt hier in seiner ganzen Deutlichkeit und Schärfe zum Ausdruck.

§ 137: *a-na (šal) šu-ge-tim . . . e-ṣi-bi-im pa-ni-šu iš-ta-kan* „ein Kebsweib zu scheiden, sein Angesicht (seinen Sinn) richtete er".

§ 141: *a-na wa-ṣi-im pa-ni-ša iš-ta-kan* = hebr. שמה פניה לצאת. Vgl. auch § 172 (Col. 13, 27);

§ 144: *a-na (šal) šu-ge-tim a-ḫa-zi-im pa-ni-šu iš-ta-kan* = hebr. שם פניו לקחת (לאחז) פלגש שגר, vgl. auch § 145.

Um die Wortstellung, die von der in den semitischen Sprachen üblichen abweicht und mit der deutschen genau übereinstimmt,[1] beurteilen zu können, braucht man nur die Stelle ins Hebräische zu übertragen: שם פניו לגרש הפלגש, oder streng wörtlich: שם פניו לעזב השגל. Die babylonische Reihenfolge aber ist: השגל לעזב פניו שם, also vollkommen umgekehrt, wobei nur noch zu bemerken ist, daß die Partikel *ana*, welche dem hebräischen ל entspricht vom Verbum getrennt vor das Nomen gesetzt wird.

---

[1] Die Ursache, warum im Deutschen, abweichend von romanischen und slavischen Sprachen, Objekt und adverbielle Bestimmungen dem Infinitiv vorangehen, konnte ich bis jetzt nicht ermitteln. Von Germanisten habe ich hierfür eine passende Erklärung nicht erhalten.

Weitere Beispiele dieser Art:

§ 148: *a-na ša-ni-tim a-ḫa-zi-im pa-ni-šu iš-ta-ka-an* = hebr. שם פניו לקחת אחרת (שנית);

§ 168: *a-na mâri-šu na-sa-ḫi-im pa-nam iš-ta-ka-an* = hebr. שם פנים להדיח (לנסח) את בני;

§ 177: *a-na bi-tim ša-ni-im e-ri-bi-im pa-ni-ša iš-ta-ka-an* = hebr. שמה פניה לבוא אל בית אחר (שני);

§ 191: *a-na tar-bi-tim na-sa-ḫi-im pa-nam iš-ta-ka-an* = שם פנים להדיח (לנסח) בן־התרבות.

Daß diese hebräischen Sätze nicht etwa willkürlich von mir erfunden worden sind, mögen drei Stellen aus Jeremia als Beleg angeführt werden:

42, 17 אשר שמו את פניהם לבוא מצרים
44, 12 אשר שמו פניהם לבוא ארץ מצרים
42, 15 שום תשמון פניכם לבא מצרים

Beispiele dieser Art mit dem Hilfsverbum „können":

§ 28: *il-kam a-la-kam i-li-i* „er kann die Verwaltung leiten (verwalten)" = יוכל לפקד פקדה (ללכת הליכה);

§ 29: *i-li-ik a-bi-šu a-la-kam la i-li-i* = לא יוכל לפקד פקדת (ללכת הליכת) אביו;

§ 54: *šea ri-a-ba-am la i-li-i* = hebr. לא יוכל להשיב בר.

Für den Sprachgebrauch im Hebräischen mögen folgende Beispiele, die sich beliebig vermehren lassen, genügen:

Exod. 10, 5 ולא יוכל לראות את הארץ
Jes. 36, 14 כי לא יוכל להציל אתכם מידו
Gen. 24, 50 לא נוכל דבר אליך רע או טוב etc.

§ 60: *eqla a-na (iṣu) kirê za-ga-bi-im a-na amêl urqi id-di-in* „[Wenn ein Mann] ein Feld, um einen Garten zu pflanzen einem Gärtner gibt" = hebr. [כי] יתן איש לנגן שדה לטעת גן;

§ 64: *(iṣu) kirê-šu a-na amêl urqi a-na ru-ku-bi-im id-di-in* = hebr. [כי] איש יתן אל נגן גנו להרכיב (את העצים).

Nach dem Verbum „geben" kommt allerdings auch im Hebräischen der Infinitiv zuletzt vor,[1] so:

Exod. 22, 6 כי יתן איש אל רעהו כסף או כלים לשמר
„ 22, 9 כי יתן איש אל רעהו חמור או שור או שה וכל בהמה לשמר

Das Gleiche ist der Fall in der folgenden Stelle:

Neh. 10, 32 המביאים המקחות וכל שבר ביום השבת למכר

Mit diesen Stellen ist zu vergleichen:

§ 104: *šea šipâta šamna u mi-im-ma bi-ša-am a-na pa-ša-ri-im id-di-in* = hebr. כי יתן סוחר לרוכל בר פשתים ושמן וכל שבר לסחר (לפשר).

[1] Möglicherweise ist dies im Hebräischen auf eine bestimmte Ursache zurückzuführen, die ich zunächst nicht andeuten möchte.

Weitere Beispiele anderer Art:

§ 25: *a-wi-lum ša a-na bu-ul-li-im il-li-ku* = האיש אשר ילך לכבית (לבלות);

§ 61: *eqla i-na za-ga-bi-im la ig-mur-**ma*** = hebr. לא כלה (גמר) לטעת את השדה;

§ 57: *a-na ša-am-mi ṣênê šu-ku-lim it-ti be-el eqli la im-ta-gar* = hebr. לא התרצה עם בעל השדה לרעית (להאכיל) את הצאן (את העשב).

Ich habe diesen Abschnitt: „Infinitiv-Konstruktion" überschrieben, nicht ohne Absicht. Man wird mich vielleicht verstehen, wenn ich hier eine negative Tatsache feststelle, daß nämlich im Ḫammurabi kein Wort für „daß" vorkommt,[1] wofür in allen semitischen Sprachen Äquivalente vorhanden sind. Wenn man meine Übersetzung von Ḫammurabi vergleicht, wird man (im Gegensatze zu allen übrigen) alle Sätze, die wir im Deutschen gewöhnlich mit „daß" konstruieren, hier in genauen Anschluß an den babylonischen Text durch eine Infinitiv-Konstruktion wiedergegeben finden. Hier die Beispiele aus der Übersetzung von Winckler (rechts) und die meinigen (links):

§ 42. Sobald man ihn der Nichtleistung (des Nichtleistens) der Arbeit[2] überführt.	§ 42. Dann soll man ihn überführen, daß er auf dem Felde keine Arbeit getan hat.
§ 113. Sobald man diesen Mann der Entwendung (des Entwendens)[2] von Getreide aus dem Speicher oder der Vorratskammer ohne Erlaubnis des Getreidebesitzers überführt.	§ 113. So soll er, daß er ohne Wissen des Eigentümers Getreide aus dem Vorratshause oder dem Speicher entnommen hat, überführt werden.
§ 120. Oder ganz und gar das Getreide, welches in seinem Hause aufgespeichert worden ist, ableugnet.	§ 120. Oder er bestreitet überhaupt, daß Getreide in seinem Hause aufgespeichert sei.
§ 137. Indem er ihr auch Einkünfte von Feld, Garten und [andere] Habe gibt, zieht sie ihre Kinder auf.	§ 137. Und einen Nutzanteil an Feld, Garten und Habe ihr geben, damit sie ihre Kinder aufziehe.[3]
§ 178. Da er in der Urkunde, die er ihr ausgestellt, sie, ihren Nachlaß wem immer ihr gefällt zu vermachen, nicht ermächtigt hat. (Vgl. auch § 179.)	§ 178. Aber in der ihr ausgestellten Urkunde nicht bemerkt hat, daß sie ihren Nachlaß vermachen kann wem ihr gefällt.

Wenn man die bisher besprochenen syntaktischen Erscheinungen genau beachtet, so wird man finden, daß die Wortfolge durchwegs von der in den semitischen Sprachen üblichen abweicht und daß auch sonst Eigentümlichkeiten auftreten, die in der semitischen Syntax ungewöhnlich sind. Eine solche ist auch die in dem folgenden Abschnitt zu besprechende Partikel ***ma***.

[1] An zwei Stellen (§ 151, 172) kommt *aš-šum* „in betreff" vor, aber beidemal mit Infinitiv verbunden; ferner *aš-šum* in § 194 in der Bedeutung „weil".

[2] Im babylonischen Texte stehen die Objekte etc. vor dem Infinitiv.

[3] Auch für die Verbalkonjunktion „damit" kommt kein Äquivalent bei Ḫammurabi vor.

LX. Die postponierte Partikel *ma*.

„Das kleine Wörtchen *ma* kommt unzählige Male in den assyrischen Denkmälern vor und wurde bis jetzt ‚und' übersetzt. Eine sorgfältige Prüfung einer großen Anzahl assyrischer Texte überzeugte mich, daß es nicht ‚und', sondern ‚indem, nachdem, als, solange, da, weil' bedeutet und temporelle oder kausative Adverbialsätze einleitet, oder genauer gesagt, da es immer dem Verbum nachgesetzt wird, abschließt. Durch dieses *ma* besitzt das Assyrische eine Konstruktionsfähigkeit und eine logische Gliederung, wie sie kaum eine andere semitische Sprache aufweisen kann. Ob das Verhältnis zweier Sätze zueinander ein beigeordnetes oder über- und untergeordnetes ist, hängt freilich oft vom subjektiven Ermessen ab. Bei der Interpretation fremder Texte aber kommt es darauf an den Gedankengang des Autors zu erkennen und nicht unsere Auffassung hineinzutragen. Deswegen ist es nicht ohne Wert, zu wissen, daß, während sonst in den übrigen semitischen Sprachen Sätze einander beigeordnet werden, wo wir ein Satzgefüge erwarten, im Assyrischen auch dort öfters ein Satzgefüge vorliegt, wo selbst wir eine Satzverbindung anwenden würden. Durch diese Erkenntnis wird nicht nur ein tieferer Einblick in die assyrische Syntax gewonnen, sondern auch eine große Menge ungeschickter Wendungen aus den Texten beseitigt, ja sogar das Verständnis vieler Stellen erst erschlossen. Ich werde mich hier nur auf die Anführung weniger Beispiele beschränken .... Der assyrische Kunststil bediente sich dieses *ma*, um recht verwickelte, aber regelrecht gebaute Perioden zu schaffen. Ich will hier eine solche verzeichnen. Sie findet sich im Tiglatpileser I Col. VIII, Z. 17—38 und besteht aus Vorder- und Nachsatz, von denen jeder durch je zwei auf *ma* ausgehende Kausativsätze gegliedert wird. Nun wird man fragen: wie kommt *ma* zu diesen Bedeutungen? Da liegt aber die Sache sehr einfach. Es ist dasselbe *ma*, das auch im Arabischen in der Bedeutung ‚solange' (*mâ-ed-daymûmati*) auftritt, und obwohl eigentlich Pronomen, als temporelle Konjunktion, und dann auch als kausative Konjunktion verwendet werden kann. Das Auffällige dabei ist nur, daß es dem Verbum nachgesetzt wird, was aber wahrscheinlich durch Berührung mit postponierenden Sprachen veranlaßt wurde, wie sich auch im Äthiopischen viele Postpositionen nur auf diese Weise erklären lassen."

Diese Sätze habe ich vor nahezu 20 Jahren niedergeschrieben; sie sind im Anzeiger der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften

philosophisch-historische Klasse XXI, Jahrgang 1884, S. 46—47, abgedruckt. Ich habe jetzt nur die wenigen Beispiele, die ich dort gegeben, als überflüssig weggelassen und dies durch die Punkte angedeutet. Meine Bemerkungen blieben unberücksichtigt, man wird in den assyrischen Grammatiken vergeblich danach suchen, und so bleibt mir nichts übrig, als mich des versprengten Saatkörnchens selbst anzunehmen und ihm zu einer gedeihlichen Entfaltung zu verhelfen.

Beispiele für meine Behauptung liegen in diesem Gesetze in einer solchen Fülle vor und sie sind durch die Hervorhebung des *ma* in der Umschrift sowie in der Übersetzung derart kenntlich gemacht, daß es überflüssig wäre, hier solche zusammenzustellen.

Wen diese nicht überzeugen, der wird überhaupt nicht überzeugt werden können, und ich bin in der Tat auf Widerspruch gefaßt. Aus dem gewohnten Geleise reißt man sich nicht leicht heraus und man gebraucht dann lieber zehnerlei Ausreden, bevor man sich zur Anerkennung eines neuen Prinzips entschließt. Es ist ja auch viel bequemer, das *ma* durch „und" zu übersetzen, als die Sätze zu konstruieren.

Es gilt also die ganze Frage prinzipiell zu erörtern und zu versuchen, ob man nicht auf diesem Wege zu einer Verständigung und Entscheidung kommen kann, wobei ich mich zunächst auf den Ḥammurabi-Codex beschränken möchte.

Zuerst muß die Tatsache festgestellt werden, daß in diesem Texte die Sätze miteinander auf dreifache Art verbunden werden.

1. Durch Aneinanderreihung der koordinierten Sätze.

2. Durch *u*, welches stets am Anfang des zweiten Satzes steht.

3. Durch *ma*, welches meistens am Ende des ersten, bisweilen aber auch am Ende, niemals aber am Anfange des zweiten Satzes steht.

Die koordinierten Sätze sind bereits behandelt worden, ebenso sind die Satzverbindungen besprochen worden, von denen der zweite eine Steigerung enthält.

Wenn nun neben diesen einfach aneinander gereihten Sätzen und solchen, welche miteinander durch *u* verbunden sind, auch solche vorkommen, die *ma* verbindet, so darf man wohl erwarten, daß die Art der Verbindung eine andere ist. Es ist allerdings noch nicht bewiesen, daß sie es auch ist, sein muß; kommen ja auch in anderen Sprachen syndetische und asyndetische Sätze in gleichem Sinne vor.

Bevor ich in der Beweisführung weiter gehe, möchte ich mich noch über einen Punkt deutlich aussprechen. Ich habe oben gesagt, daß *ma* meistens am Ende des ersten Satzes und *u* stets am Anfang des zweiten Satzes, d. h. mit anderen Worten, daß *ma* den Nebensatz abschließt und *u* den zweiten Satz in der Satzverbindung beginnt.

Da sowohl *ma* als *u* zwischen zwei Sätzen stehen, wird der Beweis für diese Behauptung, könnte man meinen, nicht leicht sein — und doch ist er leicht und sicher.

In den babylonischen Inschriften sind die Zeilen so eingerichtet, daß niemals oder doch höchst selten und dann irrtümlich[1] ein Wort durch die Zeile gebrochen wird. Das Engzusammenhängende soll durch die Zeile nicht getrennt werden. Nun steht *ma* niemals am Anfang einer Zeile, sondern stets am Ende der Zeile,[2] dagegen steht *u* immer am Anfang der Zeile, wogegen *u* (welches Substantiva miteinander verbindet) meistens in der Mitte steht, aber auch am Anfang der Zeile stehen kann.

Ist schon daraus ersichtlich, daß *ma* dort, wo es zwischen zwei Sätzen steht, nicht zum zweiten, sondern zum ersten Satz gehört und nicht die verbindende Kraft von *u* hat, wie es bis jetzt allgemein angenommen und wie es in der Tat alle Übersetzer dieses Gesetzes gefaßt haben, so ergibt sich dies aus der Tatsache, daß *ma* unmittelbar neben *u* in einer Satzverbindung vorkommt, noch evidenter. Vgl. z. B. § 45:

Wenn ein Mann, nachdem er sein Feld einem Pächter gegen eine [bestimmte] Ertragsabgabe überlassen hat *(ma)* auch *(u)* die Ertragsabgabe seines Feldes erhielt . . .

§ 156: Sobald er ihr $^1/_2$ Mine Silber zahlt *(ma)*, auch *(u)* alles, was sie aus dem Hause ihres Vaters mitgebracht hat, ihr rückstellt *(ma)*, wird sie einen Mann nach ihrem Herzen heiraten.

Schon das Nebeneinanderstehen und Zusammenstoßen dieser beiden Partikeln macht es unmöglich, *ma* durch „und" zu übersetzen.

Interessant sind auch die Sätze, die zwischen *u* und *ma* eingeschlossen sind, z. B.:

§ 43: Auch *(u)* wird er das Feld, das er verwahrlost hatte, indem er es pflügt und harkt *(ma)*, dem Eigentümer des Feldes zurückgeben.

§ 137: Indem er ihr auch *(u)* Einkünfte von Feld, Garten und [andere] Habe gibt *(ma)*, zieht sie ihre Kinder auf.

§ 138: Nachdem er ihr auch *(u)* die Mitgift, welche sie aus dem Hause ihres Vaters mitgebracht hat, auszahlt *(ma)*, entläßt er sie.

§ 142: Auch *(u)* weil ihr Gatte sich herumtreibt *(ma)*.

---

[1] Im Gesetze Ḥammurabis z. B. kommen, glaube ich, im Ganzen drei Fälle vor: § 125, Z. 71—72; § 191, Z. 94—95; § 278, Z. 62—63.

[2] Einmal kommt es (wohl irrtümlich) in der Mitte der Zeile vor (§ 254).

Ein weiterer Beweis dafür, daß *ma* nicht „und" heißen kann, sind jene Nebensätze, welche nach dem Hauptsatze stehen und die Satzgruppe am Ende der Paragraphen abschließen, wo also die Bedeutung „und" ganz ausgeschlossen ist. Nachdem einmal der syntaktische Wert des *ma* erkannt worden ist, darf man es wohl kaum hier als hervorhebend bezeichnen.

§ 162: Auf ihre Mitgift hat ihr Vater keinen Anspruch, da ihre Mitgift ihren Kindern gehört *(ma)*.

§ 163: Ihr Mann hat auf ihre Mitgift keinen Anspruch, da ihre Mitgift dem Hause ihres Vaters gehört *(ma)*.

§ 171: Sie hat, solange sie lebt, die Nutzung; für Geld verkauft sie es nicht, da es nach ihrem Tode ihren Kindern gehört *(ma)*.

§ 178: Solange sie lebt, darf sie es nicht verkaufen und einem anderen als Zahlung geben, da ihr Kindesanteil ihren Brüdern gehört *(ma)*.

Vgl. noch 180 und 181 Ende.[1]

Das Wörtchen *ma* kann sich auch auf zwei vorangehende Sätze beziehen, z. B. §§ 160 und 161.

Wenn, nachdem ein Mann in das Haus seines Schwiegervaters Präsente gebracht [und] den Kaufpreis gezahlt hat *(ma)* ....

Ich bin noch jetzt auf Widerspruch gefaßt und muß nun, um ihn ganz niederzuschlagen, den Stier bei den Hörnern packen und aus dem Sumerischen den Beweis für die Richtigkeit meiner Aufstellung zu erbringen suchen, daß *ma* nur „nachdem, indem, weil, da" etc. heißen und den Satz gegen den folgenden gewissermaßen abschließen muß, niemals aber „und" bedeuten und den Satz mit dem folgenden eng als koordinierten Satz verbinden kann.

[1] Der Versuch Delitzsch', Verba in Präsens, die auf *ma* folgen, als Zustandsätze zu deuten (Assyr. Gram. § 152), halte ich für ganz verfehlt. In diesem Paragraphe werden die verschiedenartigsten Sätze auf einen Leisten geschlagen, auf den kaum der eine oder der andere paßt. Anstatt „Nachdem er seinen Mund aufgetan hat (*ma*), spricht er und tut kund" übersetzt Delitzsch: „er tat seinen Mund auf zu sprechen, kundzutun". Dies ist nur annähernd geraten, nicht konstruiert. Man denke doch an hebr. „und er erhob seine Augen und sah", dann „und er erhob seine Füsse und ging", worin eine umständliche realistische Schilderung liegt; es wird niemand einfallen zu übersetzen: „und er erhob seine Füsse, um zu gehen". Übrigens ist der Satz bei Delitzsch keineswegs ein Zustandsatz! Ferner: „Ich warf mich nieder, weinend mich niederzusetzen" ist weder recht verständlich noch ein Zustandsatz, es heißt vielmehr: „Nachdem ich mich hinwarf, sitze ich da und weine". Hier und da ringt sich bei Delitzsch die richtige Erkenntnis durch, so sagt er z. B. Der Zustandsatz kann auch vorangestellt werden: „[Die Taube flog hin und her], da aber kein Ruheort vorhanden war (*ma*), kehrte sie wieder zurück". Dieser Satz ist einmal richtig übersetzt, er ist aber kein Zustandsatz!

Paul Haupt sagt in seinem Buche „Die sumerischen Familiengesetze" (Leipzig 1879) S. 40:

„Daraus geht unbestreitbar hervor, daß 𒅇 im Sumerischen den Lautwert *ša* hat. Daß es nun aber auch in der Bedeutung „und" im Sumerischen *ša* gelesen wurde, ergibt sich aus einer Stelle, auf welche mich Friedrich Delitzsch aufmerksam gemacht hat. Wir lesen IV R, 3 27/28 b: *saga-gig lu-ra* . . . . *mun-ga-ga* = ass. *muruṣ kakkadi ana amêli iššakin-**va*** „die Krankheit des Kopfes (d. i. die Raserei, im Assyrischen auch *tê'u* genannt) ist dem Menschen angetan worden und". Wie man sieht, muß hier in der Lücke die Copula „und", welche im Sumerischen nicht zwischen die beiden zu verbindenden Wörter, sondern vor das erste derselben[1] gesetzt wird, gestanden haben." . . . . . . In Zeile 48/49 aber lesen wir (mit wörtlicher Wiederholung der ersten Zeile): *âmu saga-gig lu-ra* 𒊭 *-mun-ga-ga* = ass. *abî* [*muruṣ*] *kakkadi ana amêli iššakin-**va*** „mein Vater, die Raserei u. s. w." Hier finden wir also als Copula 𒊭, was im Sumerischen *ša* gesprochen wurde . . . . . Es kann keinem Zweifel unterliegen, . . . daß die Copula 𒅇 „und" ass. *u* im Sumerischen *ša* zu lesen ist."

Ich will mich in die häusliche Angelegenheit der Sumerier nicht mischen und mich weiter darum nicht kümmern, ob die Copula im Sumerischen ***u*** oder ***ša*** zu sprechen sei. Dies ist für unsere Frage auch ganz gleichgültig. Nicht gleichgültig ist aber die von Haupt festgestellte Tatsache, daß die Copula *ša* im Sumerischen „nicht zwischen die beiden zu verbindenden Wörter, sondern vor das erste derselben gesetzt wird". Paul Haupt belegt diese Tatsache in Note 3 auf S. 40 f., die ich wörtlich hierher setze:

Daher heißt z. B. „besprenge und" ass. *suluḫ-**va***, im Sumerischen nicht *mê-ni-su-**ša***, sondern ***ša**-mê-ni-su* IV R. 22, 14/15 b;

vgl. ferner: ***ša**-mê-ni-dul* = ass. *kuttim-**va*** „bedecke und" IV R. 3, 34/35 a;

ša**-mê-ni-bur* = ass. *pušur-**va „löse und" IV R. 7, 35/36 a;

ša**-mê-ni-gab* = ass. *puṭur-**va „befreie und" IV R. 7, 35/36 a. 19, 12/13 b;

*mug'-na **ša**-mê-ni-dê* = ass. *êlišu tubuk-**va*** „auf ihn gieße aus und" IV R. 26, 41/42 b;

*šu lu-ba-kit **ša**-mê-ni-gar* = ass. *ana kati amêli šuati šukun-**va*** „auf die Hand dieses Menschen lege und" IV R. 27, 51/52 b;

*sila damal-lâ-šú **ša**-mun-dub* = ass. *ana rêbiti tubuk-**va*** „auf die Straße gieße aus und" IV R. 16, 52 a;

vgl. endlich IV R. 7, 21 a: ***ša**-ub-gu* = ass. *ikbišu-va* (*ikbi-šuv-**va***) „er erzählte ihm und".

Sonderbar ist es, daß sämtlichen sumerischen Imperativformen, welche durch Präfigierung von *mê*, *mê-ni*, *mun-ni* gebildet sind, in den bis jetzt veröffentlichten zusammenhängenden Texten die Copula „und" vorausgeht. Daß dieses vorstehende ***ša*** wirklich die Copula ist, lehrt das Paradigma

[1] Die Sperrung sowie die fette Schreibung des ***va*** = ***ma*** rührt von mir her.

II R. 39, 7—10 e. f., wo Zeile 7 dem Sumerischen *mu-un-ni-gu* ass. *kibišu* „sage ihm", Zeile 8 dagegen dem Sumerischen ***ša**-mu-un-ni-gu*, ass. *kibišu-**va*** (*ki-bi-šur-**va***) „sage ihm und" entspricht.

Mein verehrter Kollege Paul Haupt wird entschuldigen, wenn ich den von ihm gut geschliffenen Stahl gegen ihn wende. Daß die vorgesetzte Copula *ša* im Sumerischen dem nachgesetzten assyrischen ***ma*** entspricht, ergibt sich, wie ich glaube, mit Evidenz aus den von Haupt zusammengestellten Beispielen und dies ist heute eine nicht bestrittene Tatsache.[1]

Nun glaubt denn jemand ernstlich, daß es eine Sprache gibt, wo die Copula, welche zwei Sätze oder zwei Verba miteinander verbindet, vor dem ersten Verbum gesetzt wird? — Beispiele, daß die Copula nach dem zweiten Substantiv oder Verbum gesetzt wird, sind bekannt. Daß aber die verbindende Copula vor dem ersten der zwei verbundenen Glieder stände, ist nicht glaublich.

Nimmt man aber an, daß ***ma*** nicht Copula ist, sondern Verbalkonjunktion im Sinne von „nachdem, da, solange, sobald etc." ist, so erklärt sich die Voranstellung von selbst und vielleicht auch die von Paul Haupt als sonderbar bezeichnete Tatsache, daß sämtlichen Imperativformen, welche durch Präfigierung von ***mê***, *mê-ni*, *mun-ni* gebildet sind, die Copula *ša* vorangeht. Diese Imperativformen haben in allen von Haupt angeführten Fällen, soweit sich erkennen läßt, etwas von Bedingungssätzen, wie ja auch in anderen Sprachen der Imperativ gern konditionell gebraucht wird. Gerade aber für solche Fälle paßt die Konjunktion ***ma***, beziehungsweise das sumerische Äquivalent derselben.

Einen weiteren Beweis für die Richtigkeit meiner Auffassung von ***ma*** finde ich in dem Umstande, daß ***ma***, wie es scheint, im volkstümlichen oder sagen wir besser, im juristischen Gebrauche einfach für *šumma* „wenn" steht, aber nachgesetzt wird. Meißner hat es „der Not gehorchend" in den altbabylonischen Verträgen einige Male mit Recht so übersetzt, obgleich er sonst ***ma*** stets durch „und" wiedergibt. Er hat also unbewußt das Richtige getroffen. Hier einige Beispiele aus Meißner, das altbabylonische Recht:

Nr. 14 (S. 18): *A-na arhu 1 (kan)* [13] *u-ul u-ub-ba-lam-**ma***, wenn er sie in einem Monate nicht bringt [zahlt er ein Drittel Mine Silber].

Nr. 22 (S. 27): *u-ul i-il-la-ak-**ma*** [10] *ki-ma si-im-da-at šarri*, wenn er nicht kommt, geschieht nach der Vorschrift des Königs.[2]

---

[1] Ich hielt es für nötig, die Stelle aus Paul Haupts Buch anzuführen, um zu zeigen, daß man aus dieser längst hätte den Schluß ziehen müssen, daß ***ma*** nicht „und" bedeuten kann.

[2] Vgl. auch Nr. 57 (S. 53).

Nr. 58 (S. 54): [9] *Arḫu u-še-ti-iḳ-**ma*** [10] *1/3 šiḳlu kaspi ki-[is]-ri-šu* [11] *NI-LAL-E* wenn der Monat vorüber ist, wird er ein Drittel Schekel Silber als seinen Lohn zahlen.

Nr. 81 (S. 67): [6] *an-ni-a-am u-ul i-di-nu-**ma*** [7] *i-na bîti i-te-lu-u.* Wenn sie dies nicht geben, müssen sie das Haus verlassen.

Daß Meißner in der Tat die Bedeutung von ***ma*** nicht erkannt hat, zeigen folgende Stellen:

Nr. 60 (S. 55): [8] *ri-eš (araḫ) Kisilimu i-ru-ub* [9] *(araḫ) Kisilimu i-ga-mar-**ma** uz-zi [il-la-ak]-ku-**ma*** [11] *i-na i-di-šu* [12] *i-te-el-li.* Zu Anfang des Monats Kislev ist er eingetreten. Sobald Kislev (des nächsten Jahres) zu Ende ist, wird er gehen. Wenn er (aber früher) geht, wird er seines Lohnes verlustig.[1]

Nr. 70 (S. 59 f.): [13] *(araḫ) Âbu ûm 1 (kan) i-ru-ub* [14] *(araḫ) Du'uzu i-ga-ma-ar-**ma** uz-zi.* Am ersten Ab ist er eingezogen. Sobald Monat Tammuz zu Ende ist, wird er ausziehen.[2]

Nr. 71 (S. 60): *arḫu maḫru ša Addari (?) ûm 1 KAM-MA-NI-E* [10] *i-ru-ub* [11] *(araḫ) Dûr-Rammân i-ga-am-ma-ar-**ma*** [13] *u-zi.* Am ersten We-Adar ist er eingezogen. Sobald der Monat Dûr-Ramân zu Ende sein wird, wird er ausziehen.[3]

Nr. 76 (S. 63): Am Tage der Ernte werden sie, nachdem sie das Feld geeggt,[4] sowohl zur rechten als zur linken Seite (d. h. beide Teile) Getreide als Ertrag des Feldes bezahlen. Indem sie die Wohnung zurückgeben, teilen sie den Bestand in gleiche Teile.

Aus den vorangehenden sprachlichen Exkursen ergibt sich, daß die von mir an der Spitze dieses Abschnittes aufgestellte These über die Wortfolge im Satze bei Ḫammurabi richtig ist. Die wesentliche Charakteristik derselben ist, daß das Verbum nicht nur im einfachen Satze, sondern auch in der Satzverbindung oder in dem Satzgefüge immer ans Ende gestellt wird. Diese Wortfolge, welche von der sonst in den semitischen Sprachen üblichen abweicht und oft gerade auf den Kopf gestellt zu sein scheint, muß eine Ursache haben, sie muß durch die Syntax einer anderen Sprache — und wir können ruhig für das x „das Sumerische" setzen — beeinflußt worden sein.

---

[1] Meißner übersetzt: „Zu Anfang des Kislev wird er eintreten. Im Monat Kislev (des nächsten Jahres) wird er fertig sein. Dann wird er gehen (?) und seinen Dienst verlassen." Da der Mann für ein Jahr gemietet ist, so müßte er schon zu Ende des Araḫsamna den Platz verlassen. Es liegt also hier, wie es scheint, eine Verschreibung vor.

[2] Meißner übersetzt: „Und im Monate Tammuz wird er fertig sein und ausziehen."

[3] Meißner übersetzt: Im Monate Dûr-Rammân wird er zu Ende sein und ausziehen.

[4] Die Übersetzung weicht von der Meißners ab. *šadâdu* heißt nicht, wie Meißner annimmt, „zurückgeben", sondern scheint mir gleich hebräisch שׂדד (Jes. 28, 24; Hos. 10, 11 und Hiob. 39, 10) zu sein, in der Bedeutung „eggen", d. h. sie müssen nach der Ernte den Boden aufwühlen und eben machen.

Die sumerische Wortfolge tritt uns also in den ältesten Texten entgegen und hat auch auf die spätere Sprache einen unauslöschlichen Einfluß geübt. Auch der Gebrauch des *ma*, welches dem Assyrisch-Babylonischen eine Konstruktionsfähigkeit verleiht, wie sie die anderen semitischen Sprachen nicht haben, weist auf das Sumerische hin, wo dessen Äquivalent *ša* allerdings dem Verbum nicht nachgestellt, sondern vorangesetzt wird.

Der Einfluß des Sumerischen tritt auch in einer sehr merkwürdigen grammatischen Erscheinung hervor, welche die Formenbildung betrifft. Die Sprache Ḥammurabis (die ältere Sprache, habe ich nicht untersucht) macht im Imperfekt und Präsens keinen Unterschied zwischen Masculinum und Femininum. Ob es „er ging" oder „sie ging" heißt, kann man nur nach dem Sinne entscheiden, ebenso ob es „er geht" oder „sie geht" bedeutet. Belege hierfür findet man in diesen Texten zur Genüge.

Diese Erscheinung ist von höchster Wichtigkeit, weil sie zeigt, daß das Semitische, welches Masculinum und Femininum streng unterscheidet, in Mesopotamien mit einer Sprache in Berührung kam, welche die Geschlechter grammatisch nicht unterschieden hat. In der Tat kommt der Unterschied des Geschlechtes im Sumerischen weder beim Substantiv noch beim Verbum deutlich zum Ausdrucke.

Der Einfluß dieser fremdartigen Sprache zeigt sich auch in den Lauten, indem diejenigen Konsonanten, welche für das Semitische besonders charakteristisch sind, stark fluktuieren und miteinander wechseln, so z. B. *d* und *ṭ*, *s* und *z*, *k* und *ḳ* etc.; daraus erklärt sich ferner die Tatsache, daß der Unterschied der Kehllaute nahezu ganz geschwunden ist.

In den Lauten, in der Form und in der Syntax verspüren wir einen unheimischen fremden Einfluß, so daß, wenn die sumerische Sprache nicht existieren würde, man sie erfinden müßte, um diese eigentümlichen Erscheinungen zu erklären.

LXI. Syntaktische Ausblicke.

Die in der Sprache Ḥammurabis nachgewiesenen eigentümlichen syntaktischen Erscheinungen finden sich mehr oder weniger scharf ausgeprägt in der ganzen keilschriftlichen Literatur und es ist an der Zeit, die Entwicklung derselben genau zu prüfen, weil sie nach meiner Meinung die Gradmesser sind, wie weit sich die spätere Sprache von der altbabylonischen entfernt und der Syntax der übrigen semitischen Sprachen wieder genähert hat.

Es kann meine Aufgabe nicht sein, diese Entwicklungsgeschichte hier zu schreiben, aber zwei Punkte möchte ich doch fixieren, welche für die weitere Untersuchung vielleicht nicht ohne Wert sein dürften. Eine Umsicht in den semitischen Literaturen hat mich belehrt, daß ähnliche syntaktische Erscheinungen in keiner semitischen Sprache vorkommen,[1] aber in einem Buche glaube ich ziemlich deutliche Spuren dieser Erscheinungen gefunden zu haben, die sich nur daraus erklären lassen, daß es von jemand abgefaßt worden ist, der unter dem syntaktischen Einfluß der keilschriftlichen Sprache gestanden hat.[2] Dieses Buch ist Daniel und die fremdartigen Spuren zeigen sich in den aramaischen Teilen dieses Buches.

Ich verzeichne hier die Stellen, welche alle dieselbe Wortfolge haben, wie wir sie aus Ḥammurabi kennen:

2, 6 והן חלמא ופשרה תהחון מתנן ונבזבה תקבלון מן קדמי להן חלמא ופשרה החוני	2, 6: Wenn ihr den Traum und seine Deutung verkündet, werdet ihr Geschenke und Ehre empfangen von mir. Aber den Traum und seine Deutung tut mir kund.
2, 29 רעיונך על משכבך סלקו	2, 29: Deine Gedanken auf deinem Lager stiegen empor.
3, 12: גבריא אלך לא שמו עליך מלכא טעם לאלהיך לא פלחין ולצלם דהבא די הקימת לא סגדין	3, 12: Diese Männer nahmen auf dich, o König, keine Rücksicht, deinen Gott verehren sie nicht, und das goldene Bild, das du aufrichtest, beten sie nicht an.
3, 14: לאלהי לא איתיכון פלחין ולצלם דהבא די הקימת לא סגדין	3, 14: Meinen Gott verehrt ihr nicht und das goldene Bild, das ich errichtete, betet ihr nicht an.
3, 18: די לאלהיך לא איתנא פלחין ולצלם דהבא די הקימת לא נסגד	3, 18: Daß wir deinen Gott nicht verehren und das goldene Bild, das du aufgerichtet, nicht anbeten werden.
3, 29: הדמין יתעבד וביתה נולי ישתוה	3, 29: [ein jeder] wird in Stücke zerhauen und sein Haus in einen Misthaufen verwandelt.
4, 5: וחלמא קדמוהי אמרת	4, 5: Und den Traum vor ihm sagte ich.
4, 22: ועם חיות ברא להוא מדרך ועשבא כתורין לך יטעמון ומטל שמיא לך מצבעין ושבעה עדנין יחלפון עליך	4, 22: Und bei Tieren des Feldes wirst du hausen, und mit Gras, wie die Rinder, werden sie dich füttern und mit Tau des Himmels werden sie dich benetzen und sieben Zeiten werden dahingehen über dich.

[1] Allerdings wiederholt sich dieselbe Erscheinung in den letzten Ausläufern der südsemitischen Sprachen, im Äthiopischen und Amharischen, aber auch dort war fremder, und zwar chamitischer Einfluß vorhanden, was von mir zuerst erkannt und ausgesprochen worden ist. Vgl. Kuhns Literaturblatt Bd. I. S. 434 ff. und meine „Epigraphische Denkmäler aus Abessinien" S. 72.

[2] Der Redaktor des Buches Daniel muß also aus einer sehr alten Quelle geschöpft haben. Daß die Sage von Daniel alt ist, beweist ja dessen Erwähnung bei Ezechiel.

4, 29: ומן אנשא לך טרדין ועם חיות ברא מדורך עשבא כתורין לך יטעמון ושבעה עדנין יחלפון עליך

4, 29: Aus den Menschen werden sie dich ausstoßen und bei den Tieren des Feldes wirst du hausen, mit Gras werden sie dich füttern und sieben Zeiten werden dahingehen über dich.

4, 30: בה שעתא מלתא ספת על נבוכדנצר ומן אנשא טריד ועשבא כתורין יאכל ומטל שמיא גשמה יצטבע עד די שערה כנשרין רבה

4, 30: Alsbald ging das Wort in Erfüllung über Nebukadnesar und von den Menschen wurde er ausgestoßen und Gras wie Grünfutter aß er und vom Tau des Himmels wurde sein Leib benetzt, bis ihm die Haare wie den Geiern gewachsen waren.

4, 31: עיני לשמיא נטלת ומנדעי עלי יתוב ולעליא ברכת ולחי עלמא שבחת והדרת

4, 31: Meine Augen zum Himmel hob ich empor, mein Verstand zu mir kehrte wieder und dem Höchsten dankte ich, den ewig Lebenden lobte und pries ich.

4, 33: בה זמנא מנדעי יתוב עלי וליקר מלכותי הדרי וזיוי יתוב עלי ולי הדברי ורברבני יבעון ועל מלכותי התקנת ורבו יתירה הוספת לי

4, 33: Alsbald war mein Verstand zurückgekehrt und [die] Herrlichkeit meines Königstums, meine Majestät und meine Herrlichkeit kehrte wieder und auch meine Minister und Großen suchten mich und über mein Reich wurde ich eingesetzt und große Macht wurde mir hinzugefügt.

5, 6: אדין מלכא זיוהי שנוהי ורעינהי יבהלונה וקטרי חרצה משתרין וארכבתה דא לדא נקשן

5, 6: Des Königs Antlitz erbleichte und seine Gedanken erschreckten ihn, seine Hüftgelenke lösten sich und seine Beine schlotterten.

5, 21: ומן בני אנשא טריד ולבבה עם חיותא שוי ועם ערדיא מדורה עשבא כתורין יטעמונה ומטל שמיא גשמה יצטבע

5, 21: Aus den Menschen wurde er ausgestoßen und seinen Verstand den Tieren machte er gleich, bei den Wildeseln hauste er, mit Gras wie Rinder fütterte man ihn und vom Tau des Himmels wurde sein Leib benetzt.

5, 23: ועל מרא שמיא התרוממת ולמניא די ביתה היתיו קדמיך ואנת ורברבניך שגלתך ולחנתך חמרא שתין בהון ולאלהי כספא ודהבא נחשא פרזלא אעא ואבנא די לא חזין ולא שמעין ולא ידעין שבחת ולאלהא די נשמתך בידה וכל ארחתך לה לא הדרת

5, 23: Gegen den Herrn des Himmels erhobest du dich und die Gefäße seines Tempels hat man gebracht vor dich und du und deine Großen, deine Gemahlinnen und Kebsweiber Wein tranken daraus und die silbernen, goldenen, ehernen, eisernen, hölzernen und steinernen Götter, die nicht sehen, nicht hören, noch erkennen, hast du gepriesen und den Gott, in dessen Hand deine Seele ist und dem dein Gesetz gehört, hast du nicht geehrt.

6, 20: באדין מלכא בשפרפרא יקום (בנגהא) ובהתבהלא לגבא די אריותא אזל

6, 20: Dann der König mit der Morgenröte aufstand (bei Tagesanbruch)[2] und in Eile zu der Löwengrube sich begab.

6, 23: ואף קדמיך מלכא חבולה לא עבדת

6, 23: Und auch dir gegenüber nichts Unrechtes tat (ich).

7, 1: באדין חלמא כתב ראש מלין אמר

7, 1: Hierauf den Traum (er) schrieb, die Hauptsache berichtete.

---

[1] Vgl. hier und 6, 20 das Imperfektum in perfektischer Bedeutung.

[2] Wird mit Recht als Glosse zu dem vorhergehenden Ausdrucke erklärt.

7, 28: אנה דניאל שגיא רעיוני יבהלנני וזיוי ישתנון עלי ומלתא בלבי נטרת	7, 28: Ich, Daniel, gar sehr meine Gedanken mich erschreckten, meine Gesichtsfarbe änderte sich und die Sache im Herzen bewahrte ich.

Außer diesen Beispielen für die Wortfolge im Satze mögen hier noch einige über die Stellung der Objekte vor dem Infinitiv gegeben werden.

2, 18: ורחמין למבעא מן קדם אלהא שמיא	2, 18: Und Gnade zu bitten bei dem Gott des Himmels.
5, 8: ולא כהלין כתבא למקרא ופשרא להודעה למלכה	5, 8: Und sie konnten die Schrift nicht lesen und die Deutung dem Könige kundtun.
5, 15: די כתבה דנה יקרון ופשרה להודעתני ולא כהלין פשר מלתא להחויה	5, 15: Daß sie diese Schrift lesen und ihre Deutung mir kundtun, sie konnten [aber] die Deutung der Worte nicht verkünden.
5, 16: די תוכל פשרין למפשר וקטרין למשרא כען הן תוכל כתבא למקרא ופשרה להודעותני	5, 16: Daß du kannst Deutungen geben und Knoten lösen; nun wenn du kannst die Schrift lesen und ihre Deutung mir kundtun...

Wenn in einem so kurzen Texte wie der aram. Teil des Buches Daniel ist, so zahlreiche Beispiele einer eigentümlichen Wortfolge in stereotypen Wendungen, die einer alten epischen Erzählung entlehnt sein können, vorkommen, darf man wohl annehmen, daß der älteste Verfasser entweder aus babylonischer Quelle geschöpft oder mindestens unter dem Einflusse babylonischer Sprache und Syntax gestanden hat.

Nachdem hier im Buche Daniel Spuren der fremden Syntax nachgewiesen worden sind, möchte ich vom Babylonischen aus einen Ausblick in eine ganz andere Richtung machen.

Die Amarna-Tafeln enthalten bekanntlich eine Korrespondenz zwischen ägyptischen und babylonischen Königen, wie zwischen den Königen von Ägypten und kanaanäischen Fürsten. Bei einer Prüfung dieser Briefe auf ihre Wortfolge ergab sich mir die merkwürdige Tatsache, daß in dem aus Babylon stammenden Stücke die babylonische Syntax herrscht, daß dagegen in den aus Ägypten oder Kanaan herrührenden Briefen meist die hebräische oder kanaanäische Wortfolge vorwaltete. Die Sache heischt eine gründliche Untersuchung, für die hier nicht der Platz ist, aber eine kleine Probe möchte ich hier geben. Ich teile einige Stellen aus dem Briefe des Nibmuria, des Königs von Ägypten, nach Wincklers Ausgabe[1] in Umschrift und Übersetzung mit und füge eine möglichst wörtliche hebräische Übersetzung bei, welche die Wortfolge des Originales

[1] Keilschriftliche Bibliothek, Bd. V, S. 2 ff.

streng einhält. Man wird daraus ersehen, daß hier das Babylonische mit **kanaanäischer** Wortfolge wahrscheinlich von einem kanaanäischen Schreiber geschrieben worden ist:

[10] *a-nu-um-ma aš-ti-mi a-wa-tu ša ta-aš-pu-ra ili-ši a-na ia-ši* [11] *um-ma-a-mi a-nu-um-ma tu-ba-a mârti-ia a-na aššu-ut-ti-ka* [12] *u a-ḫa-ti-ia ša id-di-na-ku a-bi-ia aš-ra-nu it-ti-ka* [13] *u ma-am-ma u-ul i-mu-ur-ši i-na-an-na šum-ma ba-al-ta-at* [14] *šum-ma mi-ta-at.*	(10) הנה שמעתי הדבר אשר כתבת (שלחת) עליו אלי לאמר: הנה תבקש בתי לאשה לך, ואחותי אשר נתן לך אבי שם אתך, ואין איש ראה אותה עד היום, אם חיה היא או מתה:	(10) Siehe ich habe vernommen die Mitteilung, betreffs derer du an mich geschrieben hast, nämlich: „Siehe du verlangst meine Tochter zur Frau für dich, während doch meine Schwester, welche dir mein Vater gegeben hat, dort bei dir ist und niemand sie gesehen hat, ob sie lebt oder ob sie tot ist."
ša ta-aš-pu-ra-an-ni i-na lib-bi duppi-ka [15] *an-nu-tum a-wa-ti-ka u im-ma-ti ta-aš-pu-ru (amilu) ka-mi-ram* [16] *ša i-ti a-ḫa-at-ka ša i-dab-bu-ub it-ti-ši* [17] *u u-ma-an-di-ši u li-id-bu-ub it-ti-ši.*	אשר כתבת לי בלוח, אלה הם דבריך. ומתי שלחת כמר אשר ידע את אחותך אשר ידבר אתה וירגלה. וידבר אתה:	Diese sind deine Worte, die du mir in deinem Briefe (15) geschrieben hast, aber niemals hast du deinen Kamiru geschickt, der deine Schwester kennt, der mit sich hätte unterreden und sie rekognoszieren können und mit ihr hätte können sprechen.
ša a-nu-um-ma at-ta-ma [31] *ta-aš-pu-ra um-ma-a u-ul i-du-ši amili mâr šipri-ia* [32] *u ma-an-nu [u?-] mi-di-ši ma ta-ḳa-ab-bi am-mi-ni* [33] *la ta-šap-pa-ra (amilu) ka-mi-ram ša i-ḳab-ba-ku a-wa-at ki-ti* [34] *šu-ul-ma-ni ša a-ḫa-ti-ka ša an-ni-ka-a* [35] *u ta-ḳa-ab ša ir-ru-ub a-na na-mu-ra biti-ši* [36] *u ti-im-ši it-ti šarri.*	ואשר אתה תכתב לאמר: לא ידעו אותה מלאכי ומי ירגלה כזאת תאמר. ומדוע לא תשלח כמר אשר יגיד (ידבב) לך דברים נכונים שלום אחיתך הנה ותצוה[ו] אשר יבוא לראות את ביתה ואת חקה עם המלך:	Was also anbetrifft, daß du (31) schreibst: „Meine Boten kennen sie nicht" und „wer sollte sie rekognoszieren?" sagst. Warum schickst du nicht einen Kamiru, der dir zuverlässigen Bericht erstattet über das Wohlbefinden deiner Schwester und befiehlst ihm, daß er hineingeht, um ihr Haus zu sehen und ihr Verhältnis zum König?

Vergleicht man aber die Antwort des babylonischen Fürsten in den folgenden Briefen, so wird man sofort den Unterschied erkennen.

Die Tatsache, daß im Babylonisch-Assyrischen eine andere Wortfolge geherrscht hat, als in Kanaan, steht, glaube ich, fest. Das Aramäische war auf der einen Seite, im Osten, babylonischen Ein-

flüssen ausgesetzt, auf der anderen Seite, im Westen, stand es mit den hebräisch-phönikischen und arabischen Sprachen in engster Berührung. Dies ist der Grund, warum die aramäischen Sprachen eine so freie Wortstellung haben!

LXII. Etymologisches.[1]

Es war meine Absicht, die Sprache Ḥammurabis nicht nur in grammatischer, sondern auch in lexikographischer und etymologischer Beziehung zu behandeln. Die Arbeit hat sehr gegen meine Erwartung eine andere Richtung genommen und ich sehe mich genötigt, hier davon abzusehen und mich auf die Mitteilung einiger lautlicher und etymologischer Bemerkungen zu beschränken:

i'iltu, eḫiltu.

Beide Ausdrücke *i'iltu* (§ 38) und *iḫiltu* (39, 117 und 119), heißen „Schuld". Etymologisch stelle ich sie mit hebr. יחל „hoffen, warten" zusammen.

zakâlu, zapâḫu.

Wie in *zapâḫu*, neben dem auch *sapâḫu* vorkommt, scheint auch in *zakâlu* ein Wechsel von s in z vorzuliegen. Die Stellen lauten § 141: *zi-ki-il-tam i-za-ak-ki-il bît-za u-za-ap-pa-aḫ* (letzteres auch § 143). „[Wenn eine Frau] Torheiten begeht und das Haus zerstört." In beiden Fällen bieten sich hebr. סכל „töricht sein" und ספה (סחף) als passende Vergleichungen dar.

kašâdu.

Im Anzeiger der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften vom 3. Juni 1903 habe ich die These aufgestellt, daß babyl.-assyr. *kašâdu* mit hebr. *lakad* (לכד) etymologisch identisch ist. Hier meine Begründung: Das Wort *kašâdu* kommt unzählige Male in der babylonisch-assyrischen Literatur in der Bedeutung „erobern", „einnehmen" vor, und zwar meistens im Zusammenhange mit „verbrennen und zerstören" der eroberten Städte. Das sachliche Äquivalent im Hebräischen ist לכד, das ebenfalls ungemein häufig und im selben Zusammenhange sich findet. Schon diese Tatsache legt es nahe, daß diese beiden Wurzeln, die ja auch lautlich bis auf den Wechsel von *l* und *š* übereinstimmen, identisch sind. Nun wissen wir, daß in der Keilschriftsprache beide Laute in gewissen Fällen wechseln.[2] Man darf

[1] Vgl. noch S. 110, Anm. 1 (*nibûtum*); S. 135 oben (*î-nu* = אין) und S. 156 oben und Anm. 2 (*li-e-it* = לחי und לֹעַ).

[2] Vgl. Fr. Delitzsch assyr. Grammatik 118—120.

daraus schließen, daß eine Lautähnlichkeit in der Aussprache von *l* und *š* bestanden hat, die es möglich macht, daß sie bisweilen auch etymologisch einander entsprechen. Ich bin auch der Meinung, daß der Name der Chaldäer *Kaldu* und *Kašdu* (hebr. כשדים) auf dieselbe Wurzel zurückgeht und ursprünglich etwa „die Eroberer" geheißen habe.

kabâlu.

Die Wurzel kommt nur einmal bei Ḥammurabi § 130 vor: „Wenn ein Mann die Frau (Braut) eines anderen .... vergewaltigt hat" (*u-kab-bil-ši-ma*). Ich stelle dieses Wort mit hebr. כבש „vergewaltigen" (Esth. 7, 8) zusammen. Über den Wechsel zwischen *l* und *š* ist schon oben gesprochen worden. Hier kann der Wechsel auch durch das folgende *ši* wie in *ulziz* entstanden sein, was freilich ein babyl. *kabâsu* voraussetzen würde.

laḫbum.

Eine Krankheit der Frau wird im Text (§ 148) durch *la-aḫ-bu-um* bezeichnet. Ich habe das Wort durch „Schwindsucht" übersetzt und will nun diese Übersetzung begründen.

Zunächst stelle ich *laḫbu* etymologisch mit hebr. שחפת „Abzehrung", „Schwindsucht" zusammen[1] und halte mich lautlich für berechtigt, dies zu tun, indem ich *šḥp* = *lḫb* setze. Auffallend ist nur der Wechsel von *š* und *l*, der aber nicht vereinzelt dasteht.

Das Wort שחפת kommt im Hebräischen an zwei Stellen vor, und zwar Lev. 26, 16 und Deut. 28, 22, beidemal in der sogenannten Warnrede (תוכחה), worin dem Volke, für den Fall es den Bund mit Gott brechen würde, die fürchterlichsten Strafen angedroht werden.

Ich habe bereits an anderem Orte darauf hingewiesen, daß diese Mahnrede den Segen- und Fluchformeln entsprechen, welche in den babylonischen Kaufverträgen wie in den Königsinschriften vorkommen.

Dieses Wort „Auszehrung" oder „Schwindsucht" findet sich an beiden Stellen neben Worten wie „Fieber" u. dgl. Es wird von dieser Krankheit gesagt, daß sie „die Augen vernichte" (erlöschen lasse) und „die Seelen verschmachtend mache".

Die Bedeutung „Schwindsucht" für das hebräische Wort ist auch durch Belege aus der älteren jüdischen Literatur (Mischna etc.) gesichert.

---

[1] Trotz des arabischen *suḥâf*: denn der Wechsel von *ḥ* und *ḫ* läßt sich auch sonst nachweisen.

Nun hat Ḥammurabi zum Schlusse jenes Gesetzes eine ähnliche Segen- und Fluchformel und es reizte mich zu sehen, welche Ausdrücke er gebraucht, ob er nicht Äquivalente dieser Wörter geben werde.

In der Tat fand ich an dieser Stelle (Col. 28, 55—57) die Worte: *mur-ṣa-am kab-tam ašakkam li-im-nam zi-im-ma-am mar-ṣa-am* „eine schwere Krankheit, eine böse *ašakku*-Krankheit und eine schwere Wunde".

Das Wort *ašakku* wird von den Meisten als „Auszehrung" und „Fieber" gedeutet (von anderen allerdings als: „weißer Aussatz"); es bezeichnet eine schwere Krankheit, die den Menschen nicht verläßt. Es bedeutet vor allem einen Dämon, der die Menschen heimsucht (Delitzsch Wörterbuch 144[b]).

Nun kommt von einer anderen Seite eine Aufklärung.

In der Tosifta Bechorôt V. Anfang heißt es „R. Ismael sagt: Unter מְרוֹחַ אָשֶׁךְ (Lev. 21, 21) ist der „Schwindsüchtige" ([illegible]) zu verstehen". Diese Glosse ist höchst merkwürdig, weil hier plötzlich der böse Dämon *ašakku* zu spuken scheint, und R. Ismael kann auch מרוח als „von einem Geiste erfaßt" gedeutet haben. Gleichviel, ob die Deutung der Stelle im Leviticus richtig ist oder nicht, die Zusammenstellung von *ašakku* mit שחפת wirkt aufklärend auf die Bedeutung beider Wörter.

nêrtum.

Das Wort findet sich im § 1 und wurde von mir „Mord durch Zauberei" übersetzt; ich halte es für nötig, hier zu dem oben S. 74, Note 1, Gesagten einiges zur Begründung hinzuzufügen. Es scheint mir von vorneherein wenig wahrscheinlich, daß eine Klage wegen einfachen Mordes mit der Todesstrafe bedroht wird, dies hieße von vorneherein den Mord begünstigen, dazu kommt das ungewöhnliche Wort, das sonst für „töten" in dem Gesetze nicht vorkommt, und endlich die Tatsache, daß *nirtânîtu* neben *kaššaptu* bei Tallquist in den Zaubertexten vorkommt. Ist habe deshalb vermutet, daß das Wort mit arab. *naḥara* „schlachten" zusammengestellt ist und „Mord durch Zauberei" bedeutet.

Dieses „Schlachten" spielt auf Socotra eine große Rolle. Um die ganze Art des Zauberschlachtens zu illustrieren, gebe ich hier eine Beschreibung dieser Prozedur aus meinem im Drucke befindlichen Werke „Soqotri-Texte" (Südarabische Expedition, Band VI), S. 69. Das Stück ist „Die gütige Fee" überschrieben.

Diese Frau ist keine Hexe, sie ist eine Fee, sie begleitet nur die Hexen. Wenn zwei Hexen ausziehen, einen Menschen zu schlachten, begleitet sie dieselben. Und die beiden Hexen schlachten den Menschen, während sie

ihnen zur Seite sitzt. Und die beiden Hexen kochen das Fleisch, bis es gar wird und bringen es ihr.[1]

Und eine der beiden Hexen zerlegt das Fleisch, indem sie es in drei Teile teilt. Dann nehmen die beiden Hexen zwei Teile, eine jede ißt einen Teil. auch die Fee nimmt ihren Anteil.

Und sie nimmt das Herz und [ihren] Anteil und gibt sie dem Menschen zurück, klopft ihm auf die Brust und spricht zu ihm: Steh auf! und er steht auf und sitzt da. So werden es vier Personen, drei Weiber und ein Mann.

Und die Fee spricht zu den beiden Hexen: Wie viel Jahre gebt ihr ihm als Lebensdauer? Beide sprechen: Wenn er uns nahe (verwandt) ist, geben wir ihm die Zeit eines Jahres und wenn er uns nicht nahe ist, geben wir ihm acht Tage oder einen Monat.

Hierauf wendet sich die Fee an den Mann und sagt zu ihm: Kennst du dein Haus? Und er sagt: Ich kenne es. Sie spricht: So geh!

ragâmu.

Im Spätbebräischen entspricht diesem Worte התרעם, was meines Wissens zuerst Dr. H. Pick, Assyrisches und Talmudisches S. 27, unter Hinweis auf das hochinteressante ספר השטרות von R. Jehuda b. Barzilai festgestellt hat. Ich habe deswegen in der hebr. Übersetzung dies an einigen Stellen angedeutet.

rittu.

Das Wort für „Hand" *rittu* (das von Delitzsch *laḳtu* gelesen wird) habe ich schon im Anzeiger der kaiserlichen Akademie philos.-histor. Klasse vom 3. Juni 1903 mit arab. *râḫah* vola manus zusammengestellt. Im Soqotri heißt *riḫôti* „die beiden Hände". Damit ist auch hebr. רַחַת „Schaufel", die in der breiten auslaufenden Form einer Handfläche gleich sieht, zusammenzustellen. Das moderne arab. *raḫt* darf nicht gegen diese Etymologie geltend gemacht werden, ein Wechsel von *ḥ* und *ḫ* kommt vielfach vor.

šugetum.

Das Wort halte ich gleich *šuge[l]tum* identisch mit hebr. und aram. שֵׁגַל. Freilich scheint es im Hebr. (Ps. 45, 10 und Neh. 2, 6) und aram. (Dan. 5, 2; 3, 23) Gemahlin zu bedeuten, aber der Umstand, daß das Verbum שגל (Deut. 28, 30; Jes. 13, 16; Zach. 14, 2 und Jer. 3, 2) einen geradezu obscönen Beigeschmack hat, macht es wahrscheinlich, daß es ursprünglich „Konkubine" bedeutet hat, wie das babyl. *šugetum* und vielleicht auch an einzelnen Stellen noch bedeutet. Zum Ausfall von *l* vgl. hebr. לקח und aram. סלק.

[1] Wie aus der Beschreibung hervorgeht, wird die ganze Prozedur der Verhexung geschildert und ist nicht von einem wirklichen Schlachten und Kochen die Rede; denn der verhexte Mann lebt ja noch viele Tage nach dieser Prozedur.

Anhang.

LXIII. Die Fragmente aus der Bibliothek Assurbanipals.

Die im Anhang S. 72 mitgeteilten drei Paragraphen, welche die Lücke der Hammurabi-Stele zum Teile ausfüllen, stammen aus der Bibliothek des Königs Assurbanipal und sind nebst einer Reihe anderer Fragmente, welche Teile eines Gesetzbuches enthalten, von B. Meißner veröffentlicht worden.[1] Mit richtigem Scharfblicke hat Meißner schon ihm Jahre 1898 erkannt, daß diese Fragmente „von einem altbabylonischen Gesetzbuche herrühren, welches um 2300 v. Ch. abgefaßt worden ist".

Diese Hypothese hat eine glänzende Bestätigung gefunden in dem Codex Hammurabi, und jene Fragmente erweisen sich jetzt als von dem Codex Hammurabis kopiert.

Außer den 3 Paragraphen und einigen nicht erkennbaren Fragmenten sind uns folgende Paragraphen, ganz oder fragmentarisch auf den verschiedenen Täfelchen erhalten:

K. 4223: rechts § 23, 24, 25, 26, 27 = Hammurabi Col. IX, 34—X, 16 = 52 Zeilen;
Fortsetzung zerstört: § 27—30 = Hammurabi Col. X, 16—58 = 42 Zeilen;
links § 30, 31, 32 = Hammurabi Col. X, 59—XI, 36 = 46 Zeilen;
Fortsetzung zerstört: § 32—35 = Hammurabi Col. XI, 36—XII, 4 = 47 Zeilen.

K. 8905: rechts § [44], 45, 46 = Hammurabi Col. XIII, 30—49 (Zeile für Zeile);
links [§ 53 ?].

---

[1] „Altbabylonische Gesetze" in „Beiträge zur Assyriologie" herausgegeben von F. Delitzsch und P. Haupt III S. 493 ff.

K. 10483: links § 48, 49 (Zeile für Zeile nur fehlt in Zeile 15 *šeu*, wodurch eine Änderung in der Einteilung der Zeilen 15—16 = Ḫammurabi Col. XIV, 11—12 eingetreten sein kann).
rechts [§ 41] Zeile 2—6 = Ḫammurabi Col. XII, 55—58 (Zeile für Zeile).

K. 10485: Mitte § 104, 105 = Ḫammurabi Col. 1, 39—48 (Zeile für Zeile, nur sind Zeilen 40—41 bei Ḫammurabi zu einer Zeile geworden);
rechts fällt in die Lücke vor § 98;
links § 112 Zeile 2—7 = Ḫammurabi Col. 2, 60—65 (Zeile für Zeile).

K. 11571: Mitte § 278, 279, 280 = Ḫammurabi Col. 23, 64—73 (Zeile für Zeile);
rechts ein Paragraphanfang, dem zwei Zeilen vorangehen, wo die letzte mit ***u***, die vorletzte mit ***na*** beginnt, die ich aber nicht ermitteln kann;
links Zeile 16—24 entspricht der Fluchformel bei Ḫammurabi Col. 28, 72—81 nahezu gegen Ende des Epilogs.

Alle diese Stücke gehören, wie es scheint, einem Exemplare, welches Zeile für Zeile von dem großen Gesetzescodex kopiert worden war und sozusagen ein Taschenformat des großen Gesetzbuches gebildet hat. Am Schlusse war, wie aus dem letzten Fragmente hervorgeht, auf dem ja unmöglich fünf Columnen des Ḫammurabi-Textes (von Col. 23, 74—28, 71) gestanden haben können, der Epilog sehr gekürzt, wahrscheinlich auch zu Anfang der Prolog.

Sm. 26: rechts § 255, 256, 257. In § 255 Ende ist ein Zusatz *i-na ebûri u*, der im Codex Ḫammurabi fehlt;[1]
links § 266, 267. Der letzte Paragraph, der ganz erhalten ist, stimmt fast Zeile für Zeile mit Ḫammurabi, nur zu Anfang ist ein leises Schwanken, wobei auch bei Ḫammurabi die Einteilung nicht ganz in Ordnung zu sein scheint, da Zeile 78 in Col. 22 viel zu lang ist und in der Tat den Raum zweier Zeilen einnimmt.

Sm. 1008a: rechts entspricht § 27 (Col. X, 16—20);
links § 32, 33 (Col. XI, 37—45);

---

[1] „Die Zeichen *ina ebûri u* fehlen im Codex eigentlich nicht. Allerdings sind sie zum Teile zerstört. Die Zeichen (Col. 21, Z. 95 f.) sind sicherlich so zu lesen: [95] *i-na eb[ûri 10] GAN E* [96] *60 ŠE GUR i-ma-ad-da-ad*. Es hat also wirklich die Ziffer 10 dagestanden. Damit wird die auf S. 170, Anm. 2, ausgesprochene Vermutung aufs beste bestätigt. Zu diesen zwei Zeilen ist zu vergleichen § 55, Z. 77 ff.: *i-na ebûri 10 GAN E 60 ŠE-GUR i-ma-da-ad*." [Mitteilung von Dr. Hrozný.]

Sm. 1642: § 249, 250.
Sm. 1672: scheint in die Lücke zu gehören.
D. T. 81: Vorderseite, Mitte = § II des Anhanges;
rechts nicht lesbar;
links scheint ebenfalls über Hausmiete zu handeln.
D. T. 81: Rückseite Mitte = § 103, 104;
rechts = Anhang § III;
links fällt ebenfalls in die Lücke;
Rm. 277: Vorderseite rechts § 107, 108;
Mitte § 113 114, 115;
links § 120, 121 (durchwegs Zeile für Zeile);
Rückseite, rechts § I des Anhanges;
links § 57, 58, 59 (Zeile für Zeile).

Nach Paragraphen geordnet: 23, 24, 25, 26, 27 (bis) 30, 31, 32, 33, 42 [44], 45, 46, 48, 49, [53?], 57, 58, 59, 103, 104 (bis), 105, 107, 108, 112, 113, 114, 115, 120, 121, 249, 250, 255, 256, 257, 266, 267, 274, 279, 280.

Also 39 Paragraphen lassen sich vollkommen identifizieren. Wie es scheint, stammen sie aus drei verschiedenen Kopien. Es würde sich lohnen, jetzt nochmals die Täfelchen zu untersuchen und die Varianten festzustellen.[1]

LXIV. Die sumerischen Familiengesetze und die Adoptionsverträge.

Obwohl ich mich bei meinen sprachlichen Untersuchungen zunächst auf die Sprache der Ḫammurabi-Gesetze beschränkt habe, konnte ich dennoch nicht umhin, einige nahe verwandte Texte zu prüfen. Und da hat sich herausgestellt, daß die berühmten, sogenannten sumerischen Familiengesetze in wesentlichen Punkten mißverstanden worden sind. Ich halte es daher für angemessen, hier diese Gesetze kurz zu besprechen, wobei ich ausdrücklich betone, daß ich die Übersetzung B. Meißners[2] zugrunde legen und daran meine Bemerkungen knüpfen werde. Ich lasse hier die Gesetze folgen:

1. Wenn ein Sohn zu seinem Vater spricht: „Du bist nicht mein Vater", macht er ihm ein Mal, legt ihn in Ketten; auch (*u*) wird (darf) er ihn um Geld verkaufen.

Ich ziehe hier deshalb „auch" vor, obgleich „und" immerhin möglich ist, weil der Vater ja nicht gezwungen ist, nachdem er seinem

[1] Einige weitere Fragmente sind von Winckler nach Peiser in der Orient. Lit. Zeitung (Januar 1903) mitgeteilt.

[2] Beiträge zum altbabylonischen Privatrecht S. 15; vgl. auch Sumerische Lesestücke S. 109 ff.

widerspenstigen Sohne ein Mal gemacht und ihm Ketten angelegt, ihn auch zu verkaufen. Es steht ihm aber frei, es zu tun. Dies drückt aber „auch" besser aus als „und".

2. Wenn ein Sohn zu seiner Mutter spricht: „Du bist nicht meine Mutter", wird man ihn, indem man ihm ein Mal auf sein Gesicht macht, (*ma*)[1] in der Stadt herumführen (*uṣaḫḫarûšu*); auch wird man ihn aus dem Hause jagen.

In der Übersetzung dieses Gesetzes weiche ich insofern von meinen Vorgängern ab, daß ich das Wort *uṣaḫḫarûšu* nicht „verbieten" (Meißner), auch nicht „abwehren" mit der Annahme eines Wechsels von *ṣ* in *s* (Sumerische Lesestücke), sondern „herumführen" übersetze (hebr. und aram. סחר „umkreisen"), indem ich annehme, daß der durch das Mal gekennzeichnete Sohn durch die Stadt als warnendes Beispiel herumgeführt worden ist. Die Übersetzung „verbieten" oder „abwehren" ist, abgesehen von etymologischen Schwierigkeiten, schon deshalb unzulässig, weil man doch nicht zuerst aus der Stadt verweist und dann aus dem Hause verjagt. Dagegen ist es wohl möglich, daß jemand zuerst öffentlich an den Pranger gestellt oder zum Schimpfe herumgeführt und dann auch aus dem elterlichen Hause fortgejagt wird.

3. Wenn ein Vater zu seinem Sohn spricht: „Du bist nicht mein Sohn", wird er (der Vater) Haus und Hof verlassen.

4. Wenn eine Mutter zu ihrem Sohne spricht: „Du bist nicht mein Sohn", so wird sie (die Mutter) Haus und Geräte verlassen.

Während die Abweichungen in der Übersetzung der ersten zwei Gesetze geringfügiger Natur sind, besagen nach meiner Auffassung das 3. und 4. Gesetz gerade das Gegenteil von dem, was bis jetzt angenommen worden ist. Nicht der Sohn verläßt Haus und Hof, sondern der Vater. Die Sache klingt in der Tat ungeheuerlich, ist aber dennoch wahr. Der Beweis für meine Auffassung wird sich aus den weiteren Texten, insbesondere aus den Adoptionsverträgen ergeben, die ebenfalls in diesem Punkte mißverstanden worden sind. Hier möchte ich nur daran erinnern, daß nach dem Gesetze Ḫammurabis (§ 168—169) der Vater ohne richterliche Entscheidung nicht berechtigt ist, den Sohn zu verstoßen. Und es verträgt sich damit diese Bestimmung schlecht, daß er ihm ohne weiteres und ohne jedes Verschulden die Sohnschaft absprechen kann und daß dann der Sohn Haus und Hof verlassen muß.

Auch nach dem vierten Gesetz verläßt nicht der Sohn, sondern die Mutter Haus und Geräte. Freilich würde man sagen, das müßte

[1] Beachte, daß dieses *ma* im sumerischen Texte durch *ša* (*u*) ausgedrückt wird, welches dem Verbum vorangeht!

sich ja grammatisch entscheiden lassen, ob er oder sie das Haus verläßt. Unsere grammatische Weisheit läßt uns aber hier im Stiche, weil zwischen Masculinum und Femininum im Imperfekt in dieser alten Sprache nicht unterschieden wird, wie schon an anderer Stelle ausgesprochen und nachgewiesen worden ist.

5. Wenn eine Ehefrau, weil sie ihren Mann haßt (*ma*), „Du bist nicht mein Mann" spricht, wirft man sie in den Fluß.[1]

6. Wenn ein Mann zu seiner Ehefrau „Du bist nicht meine Frau" spricht, zahlt er eine halbe Mine Silber.

Zu den Gesetzen 5—6 ist weiter nichts zu bemerken, nur ist darauf hinzuweisen, daß so wie hier das Gesetz bilateral ist und im Falle die Schuld den Mann trifft, es ihm eine Strafe auferlegt, man auch ähnliche Bestimmungen in Gesetz 3—4 erwarten muß. Entscheidend ist freilich die Analogie nicht.

7. Wenn, nachdem ein Mann einen Sklaven gemietet hat (*ma*), dieser stirbt, zugrunde geht, verschwindet, vergewaltigt oder auch krank wird, wird er ihm (dem Vermieter) sein tägliches halbes Maß Getreide zumessen.

Zu Gesetz 7 habe ich nur zu bemerken, daß das *u* wohl „auch" heißen kann, indem diese Bestimmung auch für den leichtesten Fall, für die Erkrankung, gilt. Absolut sicher ist hier die Bedeutung „auch" nicht; will jemand „und" beibehalten, habe ich nichts dagegen.

Ich lasse nun hier einige der von Meißner behandelten Adoptionsverträge in Übersetzung folgen, aus denen der Beweis für meine Auffassung der Gesetze 3 und 4 sich von selbst ergeben wird.

Meißner No. 93 (S. 73):

Wenn jemals Ilu-eriba zu Ḫišatu, seiner Mutter: „Nicht bist du meine Mutter" spricht, soll er Haus, Garten und Hausgeräte, soviele da sind, verlassen (*i-te-el-li*).

Wenn jemals Hišatu zu Ilu-eriba, ihrem Sohne: „Nicht bist du mein Sohn" spricht, soll sie[2] Haus, Garten und Hausgerät verlassen (*i-te-el-li*).[3]

Hier liegt ein Adoptionsvertrag vor, die Adoption lag im Interesse beider. Die alleinstehende Frau bedurfte einer männlichen Stütze, die sie in einem jungen Menschen gefunden zu haben glaubte.

Wenn man nun bei wirklichen Eltern immer noch annehmen kann, daß das Machtwort des Vaters oder der Mutter vollkommen

---

[1] Auch hier entspricht dem *ma* im Sumerischen *ša (u)*, welches dem Verbum vorangeht. Beachte ferner, daß hier „sie" durch das masc. suffix *šu* ausgedrückt wird.

[2] Meißner: „er".

[3] Ich behalte die Übersetzung „verlassen" obgleich, wie mir scheint, das Wort juristisch „verlustig werden" bedeutet.

ausreicht, um den Sohn unverschuldet aus dem Hause zu jagen, so wird man es kaum bei einem Adoptionsverhältnisse glauben. Doch hören wir weiter.

Meißner No. 94 (S. 74):

Wenn jemals in der Zukunft Šamaš-abitu (der Adoptivsohn) zu Bunini-abi (seinem Adoptivvater) und Ḫušutum (seiner Adoptivmutter): „Nicht bist du mein Vater, nicht bist du meine Mutter" spricht (*ma*),[1] so soll man ihm, sobald man ihm ein Mal gemacht (*ma*), um Geld verkaufen.

Wenn Bunini-abi und Ḫušutum zu ihrem Sohne „Nicht bist du unser Sohn" sprechen (*ma*), werden sie (*i-te-lu-u* plur.!)[2] Haus und Hausgeräte verlassen.

Diesem Schluß des Vertrages geht ausdrücklich die Angabe voran, das Samaš-abitu von dem Ehepaar adoptiert worden ist. Darüber, daß es sich um Adoption handelt, kann also kein Zweifel sein.

Hier bietet uns nun die Grammatik das Mittel in die Hand, den richtigen juristischen Sinn zu erkennen; denn es heißt nicht „er soll verlassen" (*i-te-el-li*), sondern „sie sollen verlassen" (*i-te-lu-u*).[3]

Warum sich die Adoptiveltern dem Sohne so in die Hände geliefert haben, das ist ihre Sache; daß sie es aber getan haben, darüber ist kein Zweifel. Vielleicht waren sie zu schwach und alt, um ihre Felder und Gärten zu bebauen und anstatt eines Mietlings haben sie sich eine jugendliche Kraft in einem Adoptivsohne verschaft, der sich auch günstige Bedingungen ausbedungen hat. Wenn man das Verhältnis zwischen Vater und Sohn auf den Bauerngütern in den Alpenländern kennt, wird man die Sache vollkommen begreifen können. Anderseits haben sich die Adoptiveltern in diesem Vertrage wie in dem Vertrage Nr. 95 auch vorgesehen, insofern dem Sohn eine viel härtere Strafe angedroht wird.

Meißner No. 95 (S. 75):

Den Ubar-Šamaš, den Sohn des Sin-idinna, haben von Sin-idinna, seinem Vater, und Bititu, seiner Mutter, Bêlit-abi und Taram-Ulmaš adoptiert. (6) Indem sie [ihn] sowohl als Sohn des Bêlit-abi, als auch [als Sohn] der Taram-ulmaš annehmen sollen (*ma*), ist Ubar-Šamaš ihr ältester[4] Sohn.

(9) Am Tage (wenn) Bêlit-abi, sein Vater, und Taram-ulmaš, seine Mutter, zu Ubar-Šamaš, ihrem Sohne: „Nicht bist du unser Sohn" sprechen, verlassen sie (*i te-el-lu-u* die Eltern!)[5] Haus und Hausgeräte.

---

1 Hier wird *ma* an das Ende des Satzes zur Verstärkung des *šumma* am Anfange gestellt.

2 Meißner: „soll er".

3 In der Tat hat Meißner selbst an einer anderen Stelle (Nr. 81, 7) dieselbe Form als Plural gefaßt.

4 D. h. „Er ist der erste Adoptierte, so zu sagen ihr erstgeborener, ältester Sohn" (Meißner S. 152).

5 Meißner „soll er".

(15) Am Tage Ubar-Šamaš zu Bêlit-abi, seinem Vater, und Taram-ulmaš, seiner Mutter „Nicht bist du meine Mutter, nicht bist du mein Vater" spricht, sollen sie ihm ein Mal machen [und] sobald sie ihm Fesseln anlegen (*ma*), ihn für Geld verkaufen.

Auch hier entscheidet der Plural, daß die Eltern das Haus zu verlassen haben und nicht der Sohn!

„Sowohl als auch" das von mir herrührt, entspricht dem *u—u* Zeile 6—8 des Textes. Meißner übersetzt das erste *u* gar nicht und das zweite *u* durch „und". Daß er von beiden adoptiert worden ist, muß doch wohl ausdrücklich gesagt werden.

Meißner No. 96 (S. 76):

(1) Den Arad-Išḫara, den Sohn des Ibni-Šamaš, hat Ibn-Šamaš adoptiert.

(5) Am Tage da Arad-Išḫara zu Ibni-Šamaš, seinem Vater „Nicht bist du mein Vater" spricht, wird er ihn, sobald er ihm eine Fessel anlegt, für Geld verkaufen.

(12) Aber auch wenn Ibni-Šamaš zu Arad-Išḫara, seinem Sohn: „Nicht bist du mein Sohn" spricht (*ma*),[1] wird er (der Vater) Haus und Hausgeräte verlassen.

(18) Da er ihn auch als Sohn behalten soll (*ma*), wird er mit seinen Kindern teilen.

Höchst instruktiv sind die Bestimmungen dieses Vertrages. Der Vertrag scheint vorauszusetzen, daß der Vater noch andere Kinder (leibliche oder Adoptivsöhne) hatte. Deshalb enthält er die Schlußklausel, daß er (der verstoßene Sohn) mit den anderen Kindern zu teilen hat. Daß dies die richtige Auffassung der Situation ist, beweist der folgende Vertrag.

Meißner No. 97 (S. 77):

(1) Einen namens Mâr-Ištar, den Sohn der Iltani und des Nidnat-Sin, haben Iltani und Nidnat-Sin adoptiert. Aḫupiam ist sein Bruder.

(6) Wenn Mâr-Ištar zu Iltani, seiner Mutter, und zu Nidnat-Sin, seinem Vater: „Nicht seid ihr mein Vater [und] meine Mutter" spricht, sollen sie ihn um Geld verkaufen

(12) Und wenn Iltani und Nidnat-Sin zu Mâr-Ištar, ihrem Sohn: „Nicht bist du unser Sohn" sprechen, soll er, nachdem er seinen Anteil wie die Kinder der Iltani und des Nidnat-Sin erhalten hat, [ihn] in Besitz nehmen.

In diesem Vertrage wird also ausdrücklich hervorgehoben, daß die Adoptiveltern noch einen Sohn hatten. Es fehlt hier die Bestimmung, daß die Eltern Haus und Hof zu verlassen haben, weil ja die Eltern nur gegen den einen Sohn unrechtmäßig vorgegangen sind, sie also nicht ohne weiteres das ganze Vermögen, das ja auch den anderen Kindern gehört, ihm überlassen können. Deshalb wird dem Sohne nur sein Anteil zugesprochen.

---

[1] Hier steht also wieder das nachgesetzte *ma* im Sinne von „wenn".

Ähnlichen Inhaltes ist auch der Vertrag No. 98 bei Meißner.

Nachdem ich in den Adoptionsverträgen den Beweis erbracht habe, daß das entscheidende Wort *i-te-el-li* sich nicht auf den Sohn, sondern auf den Vater oder die Eltern bezieht, so wird man auch in den sumerischen Familiengesetzen das Wort nicht auf den Sohn, sondern auf Vater und Mutter beziehen müssen.

Daraus ergibt sich aber die Tatsache, daß die alten sogenannten sumerischen Familiengesetze wohl die Verletzung der Autorität der Eltern hart und grausam bestraft, aber anderseits auch für den Schutz der Kinder gegen harte und lieblose Eltern gesorgt haben.

LXV. Das syrisch-römische Rechtsbuch.

Dieses merkwürdige Rechtsbuch, welches aus den orientalischen Quellen von Eduard Sachau herausgegeben und übersetzt und von K. G. Bruns juristisch und rechtsgeschichtlich interpretiert worden ist, stammt aus dem fünften Jahrhundert n. Ch. „Das Rechtsbuch enthält im ganzen," sagt Bruns,[1] „nur römisches Recht. Die einzelnen Abweichungen von den uns bekannten Grundsätzen, die sich finden, beruhen meistens entweder auf uns unbekannten Quellen oder auf Mißverständnis oder verschiedener Auffassung der bekannten Rechtssätze, nur wenige auf selbständiger provinzialer Rechtsbildung.[2] Der einzige Teil des Rechtsystemes, in welchem eine durchgreifende Verschiedenheit der Grundprinzipien vom römischen Rechte hervortritt, ist das Intestat-Erbrecht der Familie."

Schon aus dem Gesagten geht hervor, daß bei einer Vergleichung dieses Rechtsbuches mit dem römischen Rechte dasselbe nicht restlos aufgeht. Es schien mir daher angemessen, gerade solche Stellen, die keine genügende Erklärung im römischen Rechte haben, als Parallelen zu gewissen Bestimmungen des Ḥammurabi-Codex hier zusammen zu stellen, und zwar in der Reihenfolge des Ḥammurabi-Gesetzes; vielleicht wird man in der einen oder anderen Stelle noch Spuren des Einflusses der altsemitischen Gesetze erkennen.

Ḥammurabi § 1—4 (Deut. 19, 19).

L. § 71 (S. 21 Ar. 114, Arm. 113): Wenn er aber (der Ankläger) nicht beweist, wird er bestraft gemäß derselben Anklage, mit der verklagt war derjenige, der die böse Tat begangen haben sollte.

---

[1] Syrisch-römisches Rechtsbuch von K. G. Bruns und E. Sachau S. 302.
[2] Von mir gesperrt.

Bruns (S. 235): Die Strafe der Talion für falsche Anklagen findet sich gesetzlich zuerst im Jahre 373 in einem Gesetze von Valentinian I, später mehrfach auch im justinianischen Rechte. Im einzelnen kam sie freilich auch schon früher vor, z. B. Suet. Oct. 32.

Mit Rücksicht darauf, daß die Strafe der Talion für falsche Anklagen ein Grundprinzip des altsemitischen Rechtes ist und die Fassung dieses Paragraphen stark an Ḥammurabi und noch mehr an Exodus anklingt, darf man wohl semitischen Einfluß entweder auf das syrisch-römische Rechtsbuch selbst, oder was noch wahrscheinlicher ist, auf dessen römische Quellen vermuten.

Ḥammurabi § 14 (Exod. 21, 16).

L. § 78 (S. 23, Ar. 120, S. 112): Die Kinderdiebe, seien sie Sklaven oder Freie, befiehlt unser Gesetz zu töten.

Bruns (S. 244): Der Diebstahl von Kindern, den Ar. hier anführt, bildet im römischen Rechte zwar kein besonderes Verbrechen, doch wurde die Wegnahme von Knaben zur Unzucht mit dem Tode bestraft.

Der Zusatz in der arabischen Version ist höchst merkwürdig, weil er nahezu wörtlich mit Ḥammurabi übereinstimmt und sehr wohl aus dem altsemitischen Rechte geflossen sein kann.

Ḥammurabi § 7 und § 9—12.

L. § 79 (S. 72): Diejenigen Männer und Weiber, welche von Sklaven gestohlene Sachen annehmen, sollen dem Herrn derselben das Vierfache zahlen. Ar. § 39 befiehlt das Gesetz die Zurückgabe derselben und das Vierfache.

Bruns (S. 244): Die Strafe des Vierfachen ist hier sehr auffallend.

Auch diese Bestimmung erklärt sich am besten aus dem semitischen Rechte, wo der Käufer (Hehler) nach Ḥammurabi das fünffache zahlen muß. Die Differenz zwischen den Rezensionen L. und Ar., welch letztere aus einer von L. unabhängigen Quelle stammt, erklärt sich einfach daraus, daß in der einen Handschrift die Revindikation des Gestohlenen nicht ausdrücklich angeführt worden ist.

Ḥammurabi § 15—20.

L. § 49 (S. 16): Wenn jemand einen Sklaven aufnimmt, der nicht ihm gehört, wissend, daß es ein Sklave ist, und er wird angeklagt, so befiehlt das Gesetz, daß der, der ihn aufgenommen, in die Sklaverei gezogen wird.

Bruns (S. 215): Die Strafe der Sklaverei, die hier auf die Aufnahme und Aneignung fremder Sklaven gesetzt ist, findet sich in unseren bisherigen Rechtsquellen nicht.

Die Strafe der Sklaverei kann sehr wohl eine mildere Form der Todesstrafe sein, welche bei Ḥammurabi für dasselbe Vergehen angedroht wird.

Ḥammurabi § 148.

L. § 115 (S. 35): Wenn jemand eine Frau nimmt und es trifft sie ein Leiden des Körpers . . . . . . und er will sie entlassen und eine andere nehmen, so schuldet er ihr ihre φερνή und ihre δωρεά. Wenn er aber wegen ihrer alten Liebe sie nicht entlassen will, so muß er ihr besondere Wohnung und Unterhalt gewähren nach ihrem (der φερνή und δωρεά) Maße, weil nicht nach ihrem Willen das Leiden die Frau betroffen hat.

Bruns (S. 282): Die Entscheidungen der beiden Paragraphen (114 und 115) entsprechen den Prinzipien der obigen Gesetze (über das Dotalrecht), doch haben sie wohl nicht ausdrücklich darin gestanden, sondern sind nur als Konsequenzen daraus gezogen.... Eigentümlich ist noch der Schlußsatz des § 115, daß der Mann, wenn er bei körperlicher Krankheit der Frau sie „wegen ihrer alten Liebe nicht entlassen will", ihr dann standesgemäß Unterhalt gewähren muß. Dieses „muß" nimmt sich neben der alten Liebe sonderbar aus.

Vergleicht man damit den angeführten Paragraphen bei Ḥammurabi, wo zuerst gesagt wird, daß die kranke Frau nicht verstoßen werden darf und in Hause des Mannes wohnen und lebenslänglichen Unterhalt bekommen muß und erst dann der Fall ins Auge gefaßt wird, wenn sie im Hause nicht bleiben will, so ist an der ursprünglichen Formulierung nichts auffälliges. Das syrische Rechtsbuch hat nun in erster Reihe die römische Dotalbestimmung betont und den alten Usus nachhinken lassen, woraus sich die ungeschickte Fassung erklären läßt.

Ḥammurabi § 150.

L. 14 (S. 8): [Mann und Frau dürfen einander eine δωρεά nicht verschreiben]. Wenn aber einer dem anderen etwas verschreibt und er bestätigt es im Sterben durch das Testament, so ist es gültig; wenn es aber also nicht geschieht, so ist es ungültig.

Bruns (S. 191): Die Ungültigkeit der Schenkungen unter Ehegatten ist bekanntes altes römisches Recht. Sehr auffallend ist aber, daß zur Konvalescenz der Schenkung beim Tode eine ausdrückliche Bestätigung durch Testament gefordert wird, da doch bereits durch Caracalla bestimmt war, daß stets von selber Konvalescenz eintrete, wenn der Schenker, ohne die Schenkung widerrufen zu haben, vor dem Beschenkten sterbe.

Die Bestimmung Caracallas stimmt mit dem Gesetze Ḥammurabis überein und die abweichende Vorschrift des syrisch-römischen Rechtsbuches läßt sich daraus nicht erklären.

Ḥammurabi § 170.

L. § 35 (S. 12): Wenn ein Mann Kinder hat von einer Frau ohne φερνή und er will ein Testament schreiben und sie erben lassen, so erlaubt es ihm das Gesetz. Er kann es, indem er ihnen im Testament zuschreibt und bekennt, daß sie seine Kinder sind. Wenn er ihnen aber als Fremden die Erbschaft zuschreiben will, so kann er schreiben wie er will.

L. § 36: Wenn ein Mann zwei Frauen hat, eine erste ohne φερνή und er hat Kinder von ihr, und eine andere in gesetzmäßiger Weise und hat auch von ihr Kinder, ob sie alle gleichmäßig erben? —

Der Mann kann sie gleichmäßig erben lassen, indem er sie, die Kinder der Frau ohne φερνή, Fremde nennt, fremde Erben und sie nicht seine Kinder nennt, dennoch aber sie zusammen mit seinen Kindern zu Erben machen will.

Wenn er aber nicht ein Testament macht, so erben die von der Frau mit Mitgift.

Bruns (S. 269): Eine Erklärung hierfür scheint nicht anders möglich, als daß sich im Oriente das alte Recht provinziell erhalten hat. Auf den Unterschied, ob man die Kinder als Kinder oder Fremde bezeichnet, bezieht sich vielleicht ein Satz in einem Gesetze von Constantin über die Kinder von Senatoren aus verbotenen Ehen. Diesen soll der Vater nichts schenken dürfen: „sive illos legitimos sive naturales dixerit."

In dem angezogenen Paragraphen bei Ḥammurabi wird gerade das Gegenteil gesagt, nämlich, daß die unehelichen Kinder nur dann erben, wenn sie der Vater zu Lebzeiten als „seine Kinder" erklärt. Dies konnte aber in christlicher Zeit einem geistlichen Redaktor des Gesetzes aus kirchlichen Rücksichten nicht passen. Er hat also das alte Gesetz aufrecht erhalten, aber daran die Bedingung geknüpft, daß die illegitimen Kinder nicht ganz den legitimen gleichgestellt werden sollen.

Diese in allen Rezensionen vorkommende Bestimmung ist von höchstem Interesse, weil sie uns zeigt, wie das alte Gesetz *in merito* nicht auszurotten war, daher man es in der Form abändern mußte, um den neuen Verhältnissen Rechnung zu tragen.

Ḥammurabi § 241.

L. § 112 (S. 34): Denn das Gesetz nimmt die Stiere aus von der Verpfändung.

Bruns (S. 281): Daß Stiere und Kühe [von der Verpfändung] ausgenommen sind, ist in unseren bisherigen Rechtsquellen nicht direkt ausgesprochen.

Wohl aber bei Ḥammurabi, wo jedoch möglicherweise nur für den Fall das Verbot besteht, wenn der Pfänder keine Forderung hat.

Das Voranstehende war bereits niedergeschrieben, als ich das Buch „Reichsrecht und Volksrecht in den östlichen Provinzen des römischen Kaiserreiches" von L. Mitteis (Leipzig 1891), das mir bis dahin nicht zugänglich gewesen war, erhielt, welches sich vielfach auch mit dem syrisch-römischen Rechtsbuche befaßt und die These aufstellt, daß darin vielfach alte griechische Rechtsauffassungen zum

Ausdrucke gelangen und „daß es in seinen nichtrömischen Bestandteilen, deren Zahl und Bedeutung die Annahme von Bruns weit übersteigt, vorwiegend griechischen Ursprunges sei" (S. 30).

Es ist meine Absicht durchaus nicht, hier die ganze Frage aufzurollen, aber ich möchte doch einige Punkte aus der „Synoptischen Zusammenstellung der griechischen Rechtsinstitutionen des syrischen Rechtsbuches" (S. 537 ff.) herausgreifen und sie in Hinblick auf das neu entdeckte Gesetz prüfen.

Der erste Punkt betrifft die Apokeryxis, deren Spuren Mitteis im syrisch-römischen Rechtsbuche (L. § 58, P. 72, Ar. 102. Arm. 101) finden will. Die Stelle lautet:

Wenn jemand sich einen Sohn schreibt vor dem Richter und will ihn verstoßen, so erlauben es ihm die Gesetze nicht. Auch erlauben ihm die Gesetze nicht, daß er seinen wirklichen Sohn ohne Grund verstoße. Wenn er sie aber freilassen will und loslösen von der Botmäßigkeit unter seiner Hand, so kann er es vor dem Richter.

Dieser Paragraph bietet große Schwierigkeiten, auf die bereits Bruns und Mitteis hingewiesen haben. Es liegt hier unzweifelhaft eine Vermischung zweier Begriffe vor, der „Verstoßung", welchen das römische Recht nicht kennt, und der Freilassung (emancipatio), welche in einem scharfen Gegensatze zur Verstoßung steht.

Mitteis weist hier mit Recht auf die Zusätze der arabischen und armenischen Rezensionen hin und vergleicht hierzu die entsprechende Bestimmung der Inschrift von Gortyn:

Syrisch-römisches Gesetzbuch.	Recht von Gortyn.
Ar. 102: Wenn ein Mann ein Kind vor dem Richter adoptiert und dann es wieder fortschicken will, so erlaubt ihm unser Gesetz das nicht. Er kann dem Rechte nach sein Kind nicht von sich fortschicken, ohne ihm etwas zu geben. Arm. 101 ... Das Gesetz gestattet ihm (dem Adoptivvater) nicht mit Gewalt seinen Sohn leer fortzujagen.	XI, 10 ff. Wenn (er will) soll der Adoptivvater die Verstoßung aussprechen auf dem Markt von dem Stein, von dem herab man spricht, nachdem sich die Bürger versammelt haben. (Er soll) niederlegen ... ? .. ? Stateren an der Gerichtsstelle und der Schreiber soll es als Gastgeschenk dem Verstoßenen geben. (Bernhöft.)

Aus dieser Übereinstimmung glaubt nun Mitteis (S. 216) schließen zu müssen, daß das syrische Rechtsbuch hier deutliche Spuren des griechischen Partikularrechtes aufweist.

Vergleicht man die Gesetze Hammurabis, so findet man in den §§ 168—169 die auf die Verstoßung des leiblichen Sohnes bezüglichen Vorschriften, wonach dieselbe nur vor dem Richter ge-

schehen kann, wenn dem Sohne eine schwere Sünde nachgewiesen wird, die ihn losreißt vom Sohnesverhältnisse.

Zieht man ferner den auf die Verstoßung eines Adoptivsohnes bezüglichen § 191 heran, so ist da ein Richterspruch nicht nötig, dagegen wird wörtlich gesagt: „Wenn ein Mann .... den Adoptivsohn zu verstoßen beabsichtigt, geht dieser Sohn nicht (ohne weiteres) seines Weges. Sobald ihm sein Ziehvater von seinem Vermögen ein Drittel seines Kindesanteiles gibt, geht er."

Soweit ich die Sache übersehe, scheint das syrische Rechtsbuch in diesem Punkte weit näher den alten Bestimmungen des Ḥammurabi-Codex zu sein, als dem Rechte von Gortyn, wo ganz andere Formen (die Ansprache vom Steine herab und das Gastgeschenk durch den Schreiber) vorliegen, von denen im syrischen Rechtsbuche keine Spur vorhanden ist.

Für die das Errungenschaftsrecht betreffenden Übereinstimmungen zwischen dem syrisch-römischen Rechtsbuche und dem Rechte von Gortyn, welche sich auf die Dotalfrüchte bei Auflösung der Ehe durch Scheidung oder Tod beziehen (S. 538), kann ich aus Ḥammurabi keine irgendwie passende Parallele beibringen. Es heißt da (§ 138) einfach, die Frau erhält ihre Mitgift zurück, eine Spezialbestimmung über die Dotalfrüchte kommt nicht vor.[1]

Punkt V, Höhe der Mitgift (S. 539). Eine sehr schwierige und kontroverse Frage bildet das Erbrecht der Töchter[2] In allen Handschriften mit Ausnahme von P. heißt es (L. § 1, Ar. 1, Arm. 1—2):

„Wenn ein Mann stirbt, ohne ein Testament zu schreiben, und er hinterläßt Kinder, männliche und weibliche, so erben sie gleichmäßig."

Nur P. 1 hat den Zusatz:

„Indem die männlichen zwei Drittel, die weiblichen ein Drittel bekommen."

Dann fügen aber die Handschriften hinzu:

---

[1] Indessen scheinen die „Nutznießungsgüter" (נכסי מלוג), d. h. die Güter der Frau, von denen dem Manne nur die Nutzung gehört im talmudischen Rechte auf eine altbabylonische Einrichtung zurückzugehen, da das Wort *muligu, mulûgu* nach Delitzsch, Handw. 412*a* „Mitgift" bedeutet und dies mit מלוג zusammenzustellen ist. (Vgl. Hermann Pick, Assyrisches und Talmudisches S. 24.) — Der Hinweis auf den Webestuhl im Recht von Gortyn und sein Gegenstück in P. § 55, daß die Frau „ihren ganzen Schmuck aus Wolle oder Seide oder Leinwand" bekommt, scheint mir deshalb unzutreffend, weil ja hier von Errungenschaften nicht die Rede ist.

[2] Vgl. Bruns S. 182 und Mitteis S. 327 ff.

„Will aber der Vater ein Testament machen, so kann er den Nachlaß verteilen, wie er will. Doch muß jede Tochter eine „Mitgift" im Betrage des Pflichtteiles[1] (drei Uncien) erhalten."

Und nun fügen L. P. und Ar. den merkwürdigen Satz hinzu: „Will er aber den Töchtern etwas mehr geben (als den Pflichtteil), so kann er es tun."

Dieser Zusatz lautet in P.: „Jeder aber von seinen Töchtern gibt er ihre Mitgift und was ihm sonst beliebt."

Der Arab. hat den Sinn insofern mißverstanden, als er den vierten Teil als nur für die Töchter bestimmt ansieht. Er sagt aber zum Schlusse: „Mit den übrigen drei Vierteln kann er machen, was er will und seine Kinder erben lassen, wie er wünscht, denn das gebietet unser Gesetz und wenn[2] die sämtlichen Kinder des Mannes die drei Viertel seines Vermögens erben und er seinen Töchtern etwas mehr zu geben wünscht, so ist ihm dies gestattet."

In Arm. heißt es: „Wenn er aber seinen Söhnen mehr geben will, so kann er es," wobei „Söhne" für „Töchter" unverständigerweise korrigiert worden ist.[3]

In diesem Zusatz, der von Bruns als „höchst überflüssig" weil selbstverständlich erklärt wird, will Mitteis Spuren der griechischen Rechtsentwicklung erkennen. Er erinnert daran,[4] „daß die griechische Sitte die Tochter neben den Söhnen nicht erben ließ, sondern mit einer meist wohl verhältnismäßig geringen Mitgift (bei großem Vermögen ein Sechstel des Sohnesanteiles) von der väterlichen Erbschaft abzufinden pflegte". Erst im vierten Jahrhundert[5] soll den Töchtern ein gleiches Erbrecht neben den Söhnen verliehen worden sein, dabei hätte die alte hellenische Sitte noch ihre Kraft behalten und die Väter dafür Sorge getragen, daß die Töchter als Mitgift nur ihr Pflichtteil erhielten. „Um aber ja die Meinung auszuschließen,

[1] So haben schon Bruns S. 182 und Mitteis S. 328 diese Stelle ganz richtig gedeutet.

[2] Ist nicht besser *we-'an yakûna* zu lesen und danach zu übersetzen?

[3] Vgl. Mitteis S. 245, Anm. 1.

[4] S. 329 oben.

[5] Mitteis (S. 327 unten) sagt: „Diese mit den Brüdern gleiche Stellung war ihr (der Tochter) jedoch, wie später zu zeigen ist, aller Wahrscheinlichkeit nach erst frühestens im vierten nachchristlichen Jahrhundert verliehen worden." Diese Angabe reduziert sich darauf, daß Mitteis später den Nachweis zu führen versucht, daß im 4. Jahrhundert n. Chr., und zwar vielleicht vom Kaiser Konstantin herrührend, Zusätze gemacht wurden, daß also Zusätze ins 4. Jahrhundert zu setzen sind. Für die spezielle Tatsache finde ich bei Mitteis nicht den Schatten eines Beweises.

daß er den Töchtern ein Mehr gar nicht geben dürfe, wird noch ausdrücklich hinzugefügt, daß auch dem nichts entgegenstehe."

Offen gestanden, finde ich nicht, daß „der sonderbare unlogische Gedankengang" dieser Stelle durch die Hypothese Mitteis in „eine ganz klare und vernünftige Darstellung" verwandelt worden ist. Wenn wirklich die Töchter ein gleiches Erbrecht neben den Söhnen hatten und die Väter durch das Testament die Töchter in ihrem Erbrecht beschränken wollten, so ist der Zusatz erst recht überflüssig. Er ist so selbstverständlich wie möglich, und zwar „nicht nur für einen an die römische Denkweise gewöhnten Juristen", sondern für jeden Menschen. Das neue Gesetz stellt nach Mitteis die Töchter in Bezug auf die Erbschaft gleich, warum sollten nun die Väter ihnen nicht mehr als den Pflichtteil (d. h. den entsprechenden Anteil von einem Viertel des väterlichen Vermögens) geben können? Die Sache lag ja vollkommen in der Haud des Vaters, weil er, wenn er kein Testament gemacht hat, die Tochter dem Sohne gleichstellen konnte.

Mir scheint hier ein merkwürdiges Mißverständnis vorzuliegen. Bruns und Mitteis fassen den kurzen Zusatz in L. unrichtig auf. Sachau hat ganz richtig:

„Falls er aber seinen Töchtern etwas mehr zu geben wünscht, so kann er es."

Bruns nimmt ohne weiteres an, daß das „mehr" sich auf den Pflichtteil bezieht und hält dann den Zusatz mit Recht für überflüssig. Mitteis tritt hier in die Fußstapfen Bruns' und fügt schon in Klammern „als den Pflichtteil" hinzu. Dies steht aber in keiner Handschrift!

Der Sinn des § 1 ist aber: Wenn der Vater stirbt, ohne ein Testament gemacht zu haben, erben die Söhne und die Töchter gleich. Wird aber ein Testament gemacht, so muß der Vater den Töchtern die Mitgift, beziehungsweise den Pflichtteil geben, d. h. er muß ein Viertel seines Vermögens unter alle Kinder gleich verteilen. Die übrigen drei Viertel verteilt er beliebig, er kann sie ganz den Söhnen zuwenden, dann sind die Söhne bevorzugt; er kann sie aber auch unter alle Kinder gleich verteilen, in welchem Falle Söhne und Töchter gleich bedacht sind, genau wie in dem Falle, wenn er kein Testament gemacht hätte. Er kann aber auch — und dies besagt der Zusatz — den Töchtern etwas mehr geben (als den Söhnen!); in diesem Falle haben die Töchter einen größeren Anteil als die Söhne.

Daß dieser Zusatz nicht überflüssig ist, glaube ich wird jedermann zugeben. Durch die richtige Deutung dieses Zusatzes

wird aber der Beweisführung Mitteis' eine starke Stütze entzogen, weil ja der Hinweis auf das griechische Recht nicht mehr paßt.

Ein weiterer Punkt, der hier zu besprechen ist, betrifft das Vorkommen der „Mitgift" (neben dem Pflichtteile!).

Das Vorkommen der Mitgift ist von großer Wichtigkeit, weil die Tochter nach römischem Recht kein Anrecht auf die *dos*, sondern nur auf ein Pflichtteil hatte, das man sich größer als die *dos* dachte,[1] und Mitteis legte darauf das größte Gewicht, weil er hierin den Einfluß des griechischen Rechtes erkennen will.

In der Tat stimme ich ihm hierin bei, daß dieser Paragraph zwei Rechtssysteme widerspiegelt, das ältere, in dem die Mitgift eine Rolle spielte und die jüngere römische, in welchem der Pflichtteil die *dos* verdrängt hat. Wenn er aber einfach den orientalischen Einfluß ablehnen zu müssen glaubt, weil „nach orientalischem Rechte die Mitgift überhaupt kein bestimmtes Herkommen ist" so ist er hierin in einem Irrtum befangen.

Fassen wir das Gesagte zusammen, so ergibt sich, daß die Töchter einen gleichen Erbanteil wie die Söhne hatten und es liegt, nachdem der Zusatz richtig verstanden worden ist, kein Grund vor, anzunehmen, daß es früher anders gewesen ist. Ist nun dadurch, daß die Töchter neben den Söhnen erben, das Rechtsbuch in einen scharfen Gegensatze zum griechischen Rechte getreten, so muß darauf hingewiesen werden, daß Ḥammurabi ausdrücklich den Töchtern (allerdings einer bestimmten Kategorie derselben) einen gleichen Anteil wie den Söhnen zuspricht, und zwar dann wenn sie nicht bereits durch die Mitgift zu Lebezeit des Vaters abgefertigt worden sind (§ 180).

Freilich bekommen andere Töchter, die als Geweihte in die Tempel eintraten, nur den dritten Teil des Kindesanteiles (§§ 181, 182), aber gerade hierin könnte man irgend eine Beziehnung zu der Glosse in P. zu § 1 finden, für die Mitteis eine Analogie aus der Inschrift von Gortyn gesucht hat.

Ich gebe zu, daß ein Beweis für den Zusammenhang dieser Bestimmungen des syrischen Rechtsbuches mit Ḥammurabi nicht erbracht ist, aber die Beziehungen sind nicht schwächer als die von Mitteis mit dem griechischem Rechte vermuteten.

Punkt VI betrifft die Unzucht der Frauen mit Sklaven (S. 539).

L. § 48; Wenn ein freies Weib die Frau eines Sklaven wird und sie wohnt mit ihm im Hause	Gortyn VI, 55 p. Der ... (Sklave?) ... wenn er zur Freiin geht und ihr beiwohnt, sollen frei sein die Kinder;

[1] Bruns a. a. O. 182 und Note 1.

seines Herrn, so wird sie Sklavin zusammen mit denjenigen, die von ihr geboren werden im Hause des Herrn des Sklaven.

wenn aber die Freiin zum Sklaven sollen Sklaven sein die Kinder. (Bücheler-Zittelmann).

Scheinbar verhält sich die Sache bei Ḫammurabi ganz anders, indem in § 176 gesagt wird, daß wenn die Freiin ins Haus des Sklaven zieht, die Kinder frei bleiben. Dieser Paragraph bezieht sich aber ausdrücklich nur auf Hof- oder Armenstiftsklaven, die eine besonders privilegierte Stellung einnahmen. Man darf daraus schliesen, daß bei gewöhnlichen Sklaven die Kinder eben nicht frei blieben.

Zu einer Erörterung des Intestat-Erbrechtes müßten die keilschriftlichen Akten gründlicher durchforscht werden, ich begnüge mich daher nur Punkt X, Noterbrecht (S. 540) zu besprechen. Was Mitteis über das syrische Noterbrecht sagt, ist vollkommen richtig.[1] Er bezeichnet als den Kernpunkt desselben den § 9 der Londoner Handschrift:

„Wenn ein Mann Kinder hat, die erwachsen sind und ihm nicht gehorchen, sondern seinen Befehlen widerstreben und ihm Unehre bereiten, wenn er diese von seiner Erbschaft abzutrennen wünscht, so kann er es. Doch kann er es nur mit neun Unzien seines Besitzes und Vermögens, nämlich alles (davon), was er will testamentarisch vermachen; aber die drei Unzien, d. h. ein Viertel seiner ganzen Habe, muß er testamentarisch allen seinen Kindern vermachen, so daß die (ihn) entehrenden Kinder an dem Viertel der Habe ihres Vaters den ihrer Zahl entsprechenden Teil bekommen, seien sie Männer oder Weiber."

Er stellt auch alle Stellen zusammen, welche beweisen, daß die Kinder die notwendigen Erben des väterlichen Vermögens sind.

Hierin hat er unzweifelhaft recht. Daß dies aus dem römischen Rechte nicht erklärt werden kann, stimmen Bruns und Mitteis überein.

Wenn aber Mitteis diese ganze Erscheinung aus dem griechischen Rechte erklären will, indem er sagt: „Eine Enterbung im römischen Sinne ist den Griechen absolut fremd; nur die bei Lebzeiten des Vaters unter Einwilligung der staatlichen Autorität durchgeführte feierliche Verstoßung vermag dem ungeratenen Kind das Erbrecht zu nehmen", so möchte ich dagegen auf Ḫammurabi § 168—169 hinweisen, wo es ausdrücklich heißt, daß der ungeratene Sohn nur durch richterlichen

[1] Mitteis S. 332.

Spruch verstoßen werden kann. Daß die Erbschaft den Kindern zufällt und daß sie die notwendigen Erben des väterlichen Vermögens sind, geht mit einer nicht mißzuverstehenden Deutlichkeit aus dem Gesetze Ḫammurabis hervor!

Es ist hier nicht der Ort, noch halte ich mich für berufen die schwierigen Fragen weiter zu verfolgen; es genügt den Weg gewiesen zu haben.

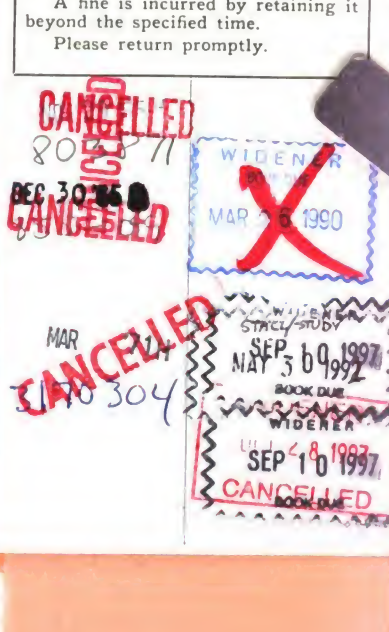
Betrachtet man einerseits die Spuren des altsemitischen Rechtes im syrischen Rechtsbuche, welche ich im ersten Teil dieses Artikels nachgewiesen zu haben glaube, und andererseits den Widerstreit zwischen Mitteis' und meiner Anschauung in Bezug auf die griechischen und altsemitischen Einflüsse, welcher im zweiten Teil dieses Artikels dargelegt worden ist, so wird man jedenfalls nicht mit gleicher Sicherheit im syrisch-römischen Rechtsbuche die Reste des griechischen Rechtes „als ein spätes Zeugnis für die ungebrochene Kraft der führenden Nation"[1] erkennen; ja man wird erwägen müssen, ob dieses Zeugnis nicht in sein Gegenteil umzukehren sei. Die führenden Nationen hatten nicht immer die Leitung, sie waren früher einmal die geführten und haben später auch die Führung verloren. Ein beredtes Denkmal für den Wechsel der Zeiten und der führenden Völker ist der Stein Ḫammurabis!

[1] Mitteis a. a. O. S. 30.

Korrigenda.

S. 17, § 31, Zeile 12, lies *i-il-la-ak.*
S. 22, § 49, Zeile 31, lies *šamaššamma.*
S. 23, § 53, Zeile 14, lies *it-te-[ip-ti]*.
S. 24, § 57, Zeile 54, lies *be-el eqli eqli-šu.*
S. 28, § 108, Zeile 20 und 21, lies *maḫiri;* Z. 24, lies *a-na me-e.*
S. 35, § 132, Zeile 4, lies תְּפַשֵּׁה.
S. 38, § 141, Zeile 45, lies *e-ṣi-ib-ša.*
S. 40, § 149, Zeile 1, lies תֶּחְפָּץ.
S. 41, § 152, Zeile 4, lies יְעָרְבֶיהָ.
S. 45, § 167, Zeile 8, lies מַתְּנוֹת; § 168, Zeile 6, streiche den Punkt.
S. 46, § 169, Zeile 25, lies *ar-nam.*
S. 46, § 169, Zeile 4, lies פְּנֵי.
S. 61, § 235, Zeile 10, lies *malaḫu.*
S. 63, § 241, Zeile 1, lies יַחֲבֹל.
S. 64, § 246, Zeile 1, lies וְנִשְׁבְּרָה.
S. 86, Zeile 3 von unten, lies: einen.
S. 93, § 35, Zeile 67, lies *ṣênê.*
S. 94, § 38, Zeile 22, lies *ṣâbê;* Zeile 23, lies *na-ši.*
S. 94, § 39, Zeile 31, lies (*iṣu*) *kirî;* Zeile 35, lies *mârti-šu.*
S. 95, § 41, Zeile 50, lies (*iṣu*) *kirâ.*
S. 110, Zeile 1 von oben, lies *nibûtum.*
S. 112, Zeile 2 und 3 von unten, lies *uštašannâ.*
S. 129, Zeile 14 von unten, lies: geschlechtsrechtlichem.
S. 130, Zeile 12 von oben, lies: anderen.
S. 131, Note 1, Zeile 3 lies ערותה.
S. 197, Zeile 5 von unten, lies: sind.
S. 216, Zeile 21 von oben, lies: mehr ein.


3 2044 010 366 755


CANCELLED
CANCELLED
WIDENER
MAR 1990
CANCELLED
STACK/STUDY
SEP 1 0 1997
BOOK DUE
WIDENER
SEP 1 0 1997
CANCELLED
BOOK DUE

